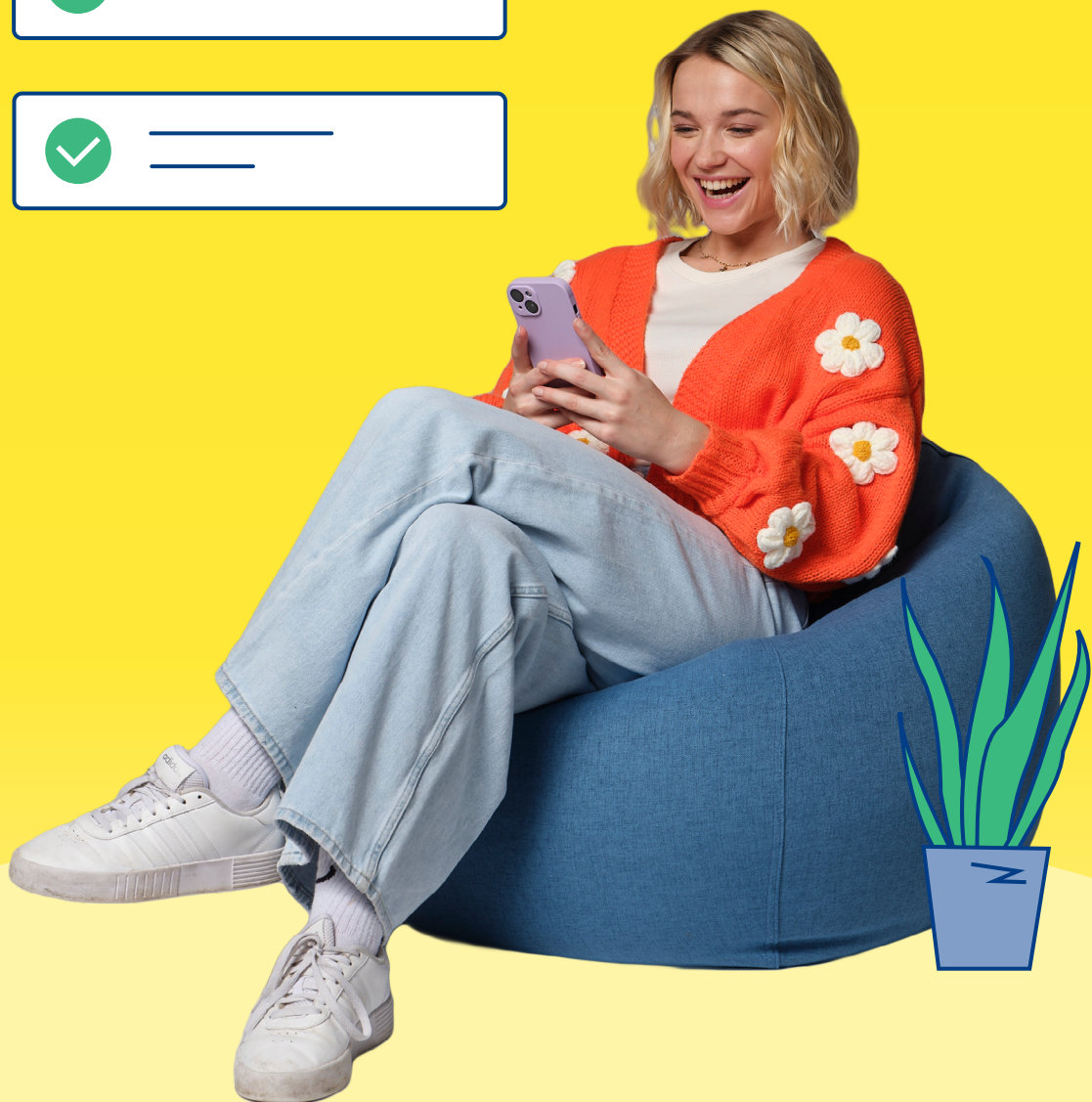


Hol dir dein Geld zurück!

Im Schnitt 1.674 € vom Finanzamt.





Hauptvordruck ESt 1 A

— Eingangsstempel —

☒ Einkommensteuererklärung☒ Festsetzung der
Arbeitnehmer-Sparzulage☒ Erklärung zur Festsetzung der
Kirchensteuer auf Kapitalerträge☒ Erklärung zur Feststellung des
verbleibenden Verlustvortrags☒ Festsetzung der Mobilitätsprämie

Steuernummer

An das Finanzamt

Daten für die mit ⑤ gekennzeichneten Zeilen liegen im
Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.
– Bitte Anleitung beachten. –

Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt

Belege müssen Sie nur einreichen, wenn Sie in den Vordrucken / Anleitungen darauf hingewiesen werden.
Bitte reichen Sie in diesen Fällen ausschließlich Kopien und keine Originalbelege ein.

Allgemeine Angaben

Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nummer

Steuerpflichtige Person

Nur bei Zusammenveranlagung: **Ehemann** oder **Person A** (Ehepartner/-in A / Lebenspartner/-in A nach dem LPartG) – Bitte Anleitung
beachten.

Identifikationsnummer

Geburtsdatum

im Sterbefall: Sterbedatum

Name

Vorname

Titel, akademischer Grad

Ausgeübter Beruf

Straße (derzeitige Adresse)

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl (Inland)

Postleitzahl (Ausland)

Wohnort

Staat (falls Anschrift im Ausland)

Religionsschlüssel:

Evangelisch = EV

Römisch-Katholisch = RK

nicht kirchensteuerpflichtig = VD
Weitere siehe Anleitung

Religion

Änderung der Reli-
gion im Jahr 20241 = Austritt
2 = Wechsel
3 = EintrittVerheiratet / Lebenspartnerschaft be-
gründet seit dem

Verwitwet seit dem

Geschieden / Lebenspartnerschaft
aufgehoben seit demDauernd getrennt lebend
(Tag der Trennung)

Nur bei Ehegatten / Lebenspartnern: Veranlagungsart

☒ Zusammenveranlagung☒ Einzelveranlagung von Ehegatten /
Lebenspartnern☒ Wir haben Gütergemeinschaft vereinbartNur bei Zusammenveranlagung: **Ehefrau** oder **Person B** (Ehepartner/-in B / Lebenspartner/-in B nach dem LPartG)

Identifikationsnummer

Geburtsdatum

im Sterbefall: Sterbedatum

Name

Vorname

Titel, akademischer Grad

Ausgeübter Beruf

Religionsschlüssel:

Evangelisch = EV

Römisch-Katholisch = RK

nicht kirchensteuerpflichtig = VD
Weitere siehe Anleitung

Religion

Änderung der Reli-
gion im Jahr 20241 = Austritt
2 = Wechsel
3 = Eintritt

Abweichende Anschrift der Ehefrau oder Person B

Bitte füllen Sie die Zeilen 25 bis 29 nur aus, wenn die Adressangaben von den Zeilen 13 bis 17 abweichen.

25	Straße															
26	Hausnummer				Hausnummerzusatz				Adressergänzung							
27	Postleitzahl (Inland)				Postleitzahl (Ausland)											
28	Wohnort															
29	Staat (falls Anschrift im Ausland)															

Bankverbindung – Bitte stets angeben –

30	IBAN (inländisches Geldinstitut)															
31	IBAN (ausländisches Geldinstitut)															
32	BIC zur IBAN des ausländischen Geldinstituts															

Kontoinhaber/-in

33	☒ Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	☒ Ehefrau / Person B	oder:	Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen)											

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

15

34	Für alle vom Anbieter und / oder Arbeitgeber übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt.															
	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A								Ehefrau / Person B							
	17	☐	1 = Ja	18	☐	1 = Ja										

Einkommensersatzleistungen

18

– ohne Beträge laut Zeile 23 der Anlage N –

35	Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz)															
	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A								Ehefrau / Person B							
	120	EUR				121	EUR									
36	Leistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz, die mit Einkommensersatzleistungen i. S. d. Zeile 35 vergleichbar sind															
	136					137										

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

37	Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist.															
	Hinweis: Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Falls Sie mit Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung vorzunehmen.								175 ☐ 1 = Ja							

Unterschrift

38	Datenschutzhinweis: Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 der Abgabenordnung, der §§ 25, 46 und 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.															
39	Datum, Unterschrift(en) Steuererklärungen sind eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.															
40	Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung einer selbständig und eigenverantwortlich tätigen und zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes befugten Person oder Vereinigung angefertigt. Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:															



Hauptvordruck ESt 1 C

— Eingangsstempel —

- 1 ☒ Einkommensteuererklärung ☒ Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- 2 ☒ Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags ☒ Festsetzung der Mobilitätsprämie

für beschränkt steuerpflichtige Personen

3 Steuernummer

An das Finanzamt

Daten für die mit ③ gekennzeichneten Zeilen liegen im
Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.
– Bitte Anleitung beachten. –

5 oder ☒ an das Bundeszentralamt für Steuern

Belege müssen Sie nur einreichen, wenn Sie in den Vordrucken / Anleitungen darauf hingewiesen werden.
Bitte reichen Sie in diesen Fällen ausschließlich Kopien und keine Originalbelege ein.

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtige Person

Identifikationsnummer – falls erhalten –

Geburtsdatum

im Sterbefall: Sterbedatum

Name

Vorname

Titel, akademischer Grad

Ausgeübter Beruf

Straße (derzeitige Adresse)

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl

Wohnort

Aktueller Wohnsitzstaat

Geburtsort

Geburtsland

Staatsangehörigkeit

Wohnsitzstaat im Kalenderjahr 2024 (falls von Zeile 15 abweichend)

Ggf. weitere Wohnsitzstaaten im Kalenderjahr 2024

Bankverbindung – Bitte stets angeben –

IBAN (inländisches Geldinstitut)

D E

IBAN (ausländisches Geldinstitut)

BIC zur IBAN des ausländischen Geldinstituts

Name eines von der steuerpflichtigen Person abweichenden Kontoinhabers
– Bei Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen –

Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2024

18 / 19

		EUR				EUR		Ct	
25	Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG	824						Anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG	825

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Beschäftigung in				vom		bis		
26		109	T	T	M	M	T	
		EUR		EUR				
27	Arbeitslohn, der im Inland nicht dem Steuerabzug unterlegen hat	110					Werbungskosten dazu	111

Erträge aus Kapitalvermögen

28	Erträge aus Kapitalvermögen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG (ohne Einnahmen in den Zeilen 30 und 31)	132					
29	Ich beantrage die Günstigerprüfung für die in Zeile 28 erklärten Kapitalerträge.						
30	Erträge aus Kapitalvermögen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (ohne Einnahmen in Zeile 31)	115					
31	Erträge aus Kapitalvermögen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG aus Versicherungsverträgen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)	134					

Anzurechnende Steuern

18

		EUR		Ct		EUR		Ct	
32	Kapitalertragsteuer	147					Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG (ohne Betrag in Zeile 34)	154	
33	Solidaritätszuschlag zu Zeile 32	152							
34	Steuerabzugsbeträge nach § 50a Abs. 7 EStG laut Rentenbezugsmitteilung	105					Solidaritätszuschlag zu § 50a Abs. 7 EStG	106	

Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG

35	Ich habe Kapitalerträge erzielt, bei denen die Voraussetzungen für eine volle Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG nicht erfüllt sind.	138		1 = Ja

Veranlagung nach § 50 Abs. 2 EStG

36	Ich bin Arbeitnehmer und verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und / oder c EStG).	178		1 = Ja
37	Ich bin Arbeitnehmer und Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates, habe im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten meinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und beantrage die Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b EStG).	179		1 = Ja

Falls Zeile 36 oder 37 mit „Ja“ beantwortet wurde:

38	☒ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Inland dem Steuerabzug unterliegen laut Anlage N

Angaben zum Progressionsvorbehalt

39	Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen	123					
40	Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen (ohne Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden)	124					
41	In Zeile 40 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG	177					

42	Einkommensersatzleistungen aus dem Inland, z. B. Elterngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld – ohne Beträge laut Zeile 23 der Anlage N –	120					

43	Leistungen aus einem EU- / EWR-Staat, die mit Einkommensersatzleistungen i. S. d. Zeile 42 vergleichbar sind – ohne Beträge laut Zeile 23 der Anlage N –	136					

44	Ich bin Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates, habe im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten meinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und habe Einkünfte i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG erzielt und beantrage die Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG).	180		1 = Ja

Falls Zeile 44 mit „Ja“ beantwortet wurde:

45	Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb / selbständiger Arbeit / nichtselbständiger Arbeit / Vermietung und Verpachtung / sonstigen Einkünfte, die im Inland dem Steuerabzug unterliegen, sind erklärt in der Anlage / den Anlagen	Bezeichnung der Anlage(n)	

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

15

46	Für alle vom Anbieter und / oder Arbeitgeber übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt.	17		1 = Ja

47	Name, Adresse des Arbeitgebers	

Sonderausgaben

52

Gezahlte Versorgungsleistungen aus Renten laut Vertrag

Rechtsgrund, Datum des Vertrags	abziehbar (in %)	tatsächlich gezahlt EUR
	102	101

Name und Geburtsdatum der empfangsberechtigten Person

Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person

136

Die empfangsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz /
gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

153

1 = Ja
2 = Nein

Gezahlte Versorgungsleistungen aus Renten laut gesonderter und einheitlicher Feststellung

150

151

Gezahlte Versorgungsleistungen aus Dauernden Lasten laut Vertrag

Rechtsgrund, Datum des Vertrags	tatsächlich gezahlt EUR
	100

Name und Geburtsdatum der empfangsberechtigten Person

Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person

144

Die empfangsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz /
gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

155

1 = Ja
2 = Nein

Gezahlte Versorgungsleistungen aus Dauernden Lasten laut gesonderter und einheitlicher Feststellung

152

Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Spenden in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung)

	laut Bestätigungen EUR	laut Betriebsfinanzamt EUR
– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland	123	124
– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	133	134
– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	127	128
– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	129	130

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung

2024 geleistete Spenden an Empfänger im Inland	220	221
2024 geleistete Spenden an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	226	227
Von den Spenden in den Zeilen 60 und 61 sollen 2024 berücksichtigt werden		212
2024 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden		214

Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

18

Ich bin Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach den §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Jahr 2024 auswirken soll. Für diese wurden mir folgende Registriernummer und Offenlegungsnummer zugeteilt:

Registriernummer 195

Offenlegungsnummer 196

Ich habe im Jahr 2024 mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, für die mir noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt.

197

1 = Ja

– Erläuterungen zur Steuergestaltung nehmen Sie in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ vor und tragen in Zeile 87 eine „1“ ein. –

Weitere Angaben

Ich war vor Begründung der beschränkten Steuerpflicht **unbeschränkt** steuerpflichtig.

1 = Ja
2 = Nein

Falls Zeile 67 mit „Ja“ beantwortet wurde:

Meine unbeschränkte Steuerpflicht hat **nach dem 31.12.2013** geendet.

1 = Ja
2 = Nein

Falls Zeile 68 mit „Ja“ beantwortet wurde:

Datum der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht

bisher zuständiges Finanzamt, Steuernummer

T T M M J J J J

Falls Zeile 68 mit „Ja“ beantwortet wurde:

Ich war in den letzten 10 Jahren vor diesem Zeitpunkt **als Deutscher insgesamt mindestens 5 Jahre** unbeschränkt steuerpflichtig.

1 = Ja
2 = Nein

71 Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht

71	Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht	T	T	M	M	J	J	J	J

72 Im Zeitraum zwischen Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2024 lag mein Wohnsitz zumindest zeitweise in einem niedrig besteuerten Gebiet i. S. d. § 2 Abs. 2 AStG.

72 Im Zeitraum zwischen Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2024 lag mein Wohnsitz zumindest zeitweise in einem niedrig besteuerten Gebiet i. S. d. § 2 Abs. 2 AStG.

73 a) Mir gehörte am 1.1.2024 eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer inländischen Kapitalgesellschaft / Genossenschaft.

73	a) Mir gehörte am 1.1.2024 eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer inländischen Kapitalgesellschaft / Genossenschaft.	1 = Ja 2 = Nein

Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)

b) Ich war am 1.1.2024 an einer ausländischen Personengesellschaft beteiligt, die wesentliche wirtschaftliche Interessen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 AStG hatte.

75 b) Ich war am 1.1.2024 an einer ausländischen Personengesellschaft beteiligt, die wesentliche wirtschaftliche Interessen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 AStG hatte.

Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)

c) Ich war im Kalenderjahr 2024 allein oder zusammen mit anderen Personen, die der unbeschränkten oder erweitert beschränkten Steuerpflicht (§ 5 AStG) unterliegen, an einer ausländischen Gesellschaft i. S. d. § 7 AStG beteiligt.

77 c) Ich war im Kalenderjahr 2024 allein oder zusammen mit anderen Personen, die der unbeschränkten oder erweitert beschränkten Steuerpflicht (§ 5 AStG) unterliegen, an einer ausländischen Gesellschaft i. S. d. § 7 AStG beteiligt

Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)

79	x	Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als Bevollmächtigter ist bestellt (§ 80 AO):	x	Zum Empfang von Schriftstücken als inländischer Empfangsbevollmächtigter ist bestellt (§ 123 AO):

80 ☒ Als inländischer **Vermögensverwalter** ist tätig (§ 34 AO): ☒ Als **Verfügungsberechtigter** ist tätig (§ 35 AO):

Name / Firmenname	
81	

82 **Vorname**

83 Straße

	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
84			

Postfach	1	2	3	4	5
85					

	Postleitzahl	(Wohn-)Ort
86		

Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigelegten Anlage, welche mit der Überschrift „**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**“ gekennzeichnet ist.

Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**“ gekennzeichnet ist.

Hinweis: Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Falls Sie mit Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung vorzunehmen.

Datenschutzhinweis:
Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 der Abgabenordnung, der §§ 25 und 46 des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzeamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

88 Ich leiste die Unterschrift ☒ als steuerpflichtige Person ☒ – nur in den Fällen des § 150 Abs. 3 AO – als Bevollmächtigter.

Datum, Unterschrift **Steuererklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben.**

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung einer selbständig und eigenverantwortlich tätigen und zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes befugten Person oder Vereinigung angefertigt.

90 Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung einer selbständig und eigenverantwortlich tätigen und zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes befugten Person oder Vereinigung angefertigt. 1 = Ja

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:



- zur Einkommensteuererklärung
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- zum Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

Abgabefrist



Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind:
bis 31. Juli 2025
- wenn Sie die Veranlagung beantragen:
bis 31. Dezember 2028

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:
bis 31. Dezember 2028

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:

bis 31. Juli 2025

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie:
bis 31. Dezember 2028

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie den **Hauptvordruck Est 1 A** richtig ausfüllen,
- welche Anlagen ggf. zusätzlich zum **Hauptvordruck Est 1 A** auszufüllen sind und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für das Jahr 2023 sind **grün** gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

eDaten



Der Finanzverwaltung liegen bereits zahlreiche Daten über Ihre Besteuerungsgrundlagen vor, die sie durch entsprechende elektronische Datenübermittlungen der mitteilungspflichtigen Stellen erhalten hat (sog. eDaten, z. B. Bruttoarbeitslöhne und die dazugehörigen Lohnsteuerabzugsbeträge, bestimmte Beiträge zur Kranken- / Pflegeversicherung und Altersvorsorge, Lohnersatzleistungen, Renten). Daher müssen Sie hierzu grundsätzlich keine Angaben mehr in Ihrer Ein-

kommensteuererklärung machen. In den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung sind diese Zeilen / Bereiche hervorgehoben und mit  gekennzeichnet. Diese Zeilen / Bereiche müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass die mitteilungspflichtige Stelle die eDaten nicht oder nicht zu- treffend übermittelt hat. Den **Hauptvordruck Est 1 A** müssen Sie in jedem Fall abgeben.

Anlagen-übersicht

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck Est 1 A** sowie ggf. zusätzlich:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
N	 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten (ohne Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung – vgl. Anlage N-Doppelte Haushaltsführung)	✓
KAP	Einkünfte aus Kapitalvermögen	✓
KAP-BET	Einkünfte aus Kapitalvermögen / anrechenbare Steuern laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung)	
KAP-INV	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	✓
R	 sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus dem Inland	✓
R-AUS	sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen	✓
R-AV / bAV	 sonstige Einkünfte, für Angaben zu Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung	✓
L, 34b	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
G	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
S	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	
Corona-Hilfen	ggf. Angaben zu Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen bei betrieblichen Einkünften	✓
V	Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung bebauter Grundstücke	✓
V-FeWo	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und aus kurzfristiger Vermietung	✓

die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
V-Sonstige	weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z. B. aus Grundstücksgemeinschaften, unbebauten Grundstücken)	
FW	Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums	✓
SO	- private Veräußerungsgeschäfte (z. B. Grundstücksverkäufe; Veräußerungen von Einheiten virtueller Währungen und / oder sonstiger Token), - Unterhaltsleistungen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, - andere wiederkehrende Bezüge (z. B. Schadensersatzrenten, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einkünfte gezahlt werden), - Zahlungen aufgrund einer Vermögensübertragung oder eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, - Einkünfte aus Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen; Leistungen im Zusammenhang mit Einheiten virtueller Währungen und / oder sonstigen Token) und - Abgeordnetenbezüge	✓

Ihre Aufwendungen können Sie durch Abgabe weiterer Anlagen geltend machen, z. B.:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
Außergewöhnliche Belastungen	die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten) und Pauschbeträgen	✓
AV	Angaben zur steuerlichen Förderung von Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge)	✓
Energetische Maßnahmen	energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	✓
Haushaltsnahe Aufwendungen	haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen	✓
Kind	 steuerlich berücksichtigungsfähige Kinder	✓
N-Doppelte Haushaltsführung	Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit	✓
Sonderausgaben	die Berücksichtigung von z. B. Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Berufsausbildungskosten (ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge)	✓
Unterhalt	die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen	✓
Vorsorgeaufwand	 die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen	✓

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, z. B.:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
AUS	ausländische Einkünfte	✓
N-AUS	ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	✓
WA-ESt	Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug (z. B. Beginn oder Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, weiterer Wohnsitz im Ausland)	✓
Sonstiges	sonstige Angaben und Anträge (z. B. Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, Verlustabzüge, Spendenvorträge, verbleibende Freibeträge für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds, negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten, Zurückstellung der Einkommensteuerfestsetzung bei einem Antrag auf Forschungszulage)	✓
Mobilitätsprämie	Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie	

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressioneinkünfte (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 35 und 36 des Hauptvordrucks ESt 1 A in dieser Anleitung) jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung be-

nötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu 2 Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt.

Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich.

Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Arbeitnehmer sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, z. B.

- wenn die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, mehr als 410 € beträgt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat oder von einem Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge i. S. d. § 39e Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist;
- wenn die positive Summe bestimmter Lohn- / Entgeltersatzleistungen mehr als 410 € betragen hat (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 35 und 36 des Hauptvordrucks ESt 1 A in dieser Anleitung sowie zu Zeile 23 der Anleitung zur Anlage N, z. B. Kurzarbeitergeld);
- wenn beide Ehegatten / Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor nach § 39f EStG berücksichtigt worden ist;
- wenn vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ein Freibetrag ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen / Hinterbliebene, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 13.050 €, bei zusammen veranlagten

Ehegatten / Lebenspartnern der im Kalenderjahr von den Ehegatten / Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 24.870 € übersteigt;

- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen (dies gilt entsprechend für Lebenspartner);
- wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind;
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S).

Personen, **die keinen Arbeitslohn bezogen haben**, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt und haben deshalb ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Dies gilt auch für Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag **und / oder ein nachversteuerungspflichtiger Betrag i. S. d. § 34a Abs. 3 Satz 3 EStG** festgestellt worden ist.

Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Neu!

Wenn Sie nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann sich ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und Ihr Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Ein-

kommensteuerschuld möglich ist, entstanden sind, für die kein Freibetrag vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist;

- wenn Sie oder die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte Person im Ausland wohnen, Ihre Einkünfte nahezu ausschließlich der deutschen Einkommensteuer unterliegen und Sie bisher keine familienbezogenen Steuervergünstigungen in Anspruch genommen haben (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 11 bis 17 der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Außerdem wird auf Antrag eine Einkommensteuerveranlagung z. B. durchgeführt,

- wenn Verluste aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen;
- wenn Verlustabzüge aus anderen Jahren berück-

Antrag auf Einkommensteuerveranlagung

- sichtigt werden sollen;
- wenn einbehaltene Kapitalertragsteuer im Fall der Günstigerprüfung angerechnet und ggf. erstattet werden soll (**Anlage KAP**).

Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 1 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage müssen Sie grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung stellen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 34. Ein gesonderter Antrag ist z. B. erforderlich, wenn

- Sie ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen haben oder
- keine Steuerabzugsbeträge in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.

Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 1 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Haben Sie es in den Vorjahren versäumt, den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei Ihrem Finanzamt zu stellen, können Sie dies noch innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Sparjahres nachholen.

Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Sie sind kirchensteuerpflichtig und auf Ihre Kapitalerträge wurde keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen haben (Sperrvermerk)?
Dann sind Sie zur Abgabe der Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge verpflichtet. Diese Erklärung ist grundsätzlich zusammen mit der

Einkommensteuererklärung abzugeben. Eine gesonderte Abgabe dieser Erklärung ist nur dann erforderlich, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Zeile 6 in der Anleitung zur Anlage KAP und vergessen Sie nicht, in Zeile 2 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

Neu!

Pendlerinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von **11.784 €**, bei zusammenveranlagten Ehegatten / Lebenspartnern **23.568 €**, können für Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte / Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von 0,38 € eine

Mobilitätsprämie erhalten.
Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 3 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen und die **Anlage Mobilitätsprämie** auszufüllen und einzureichen.

Steuer-nachzahlung

Durch die Veranlagung zur Einkommensteuer können sich auch Abschlusszahlungen und höhere Vorauszahlungen ergeben. Halten Sie bitte Mittel für diese

Zahlungen bereit, damit Sie die Zahlungstermine einhalten können.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk Sie zurzeit wohnen. **Haben Sie zurzeit mehrere Wohnungen** im Inland und

- sind Sie nicht verheiratet oder verpartnert, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;
- sind Sie verheiratet oder verpartnert und leben von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person nicht dauernd getrennt, ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich Ihre Familie vorwiegend aufhält;
- sind Sie verheiratet oder verpartnert und lebten

bereits vor dem 1. Januar 2024 von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person dauernd getrennt, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;

- sind Sie verheiratet oder verpartnert, lebten jedoch im Jahr 2024 erstmals von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person dauernd getrennt, können Sie Ihre Steuererklärung noch bei dem Finanzamt abgeben, das zuletzt mit Ihrer Besteuerung befasst war.

Nähere Informationen zu Ihrem zuständigen Finanzamt finden Sie auch im Internet unter www.finanzamt.de.

Abgabefrist

Neu!

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2024** und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2024 läuft bis zum **31. Juli 2025**. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens **7 Monate** nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2024 / 2025. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann Ihr Finanzamt einen Verspätungszuschlag und, falls

erforderlich, Zwangsgelder festsetzen.
Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2024**, der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage 2024** und der **Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie 2024** müssen bis zum 31. Dezember 2028 bei dem für Sie zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss Ihr Finanzamt ablehnen.

Füllen Sie bitte nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus.

Hinweis: Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen Ihrem Finanzamt im Regelfall vor. Eintragungen sind insoweit nicht erforderlich.

Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben müssen Sie auch dann vornehmen, wenn Ihr Finanzamt Ihnen einen Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn gewährt hat. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung. Beachten Sie hierzu

den Hinweis in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** und reichen die erforderlichen Anlagen und Einzelaufstellungen ein.

Tragen Sie bitte alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

Wie Sie die Vordrucke im Einzelnen ausfüllen müssen, soll Ihnen nachstehend und ggf. in gesonderten Anleitungen erläutert und am Beispiel der Familie Muster veranschaulicht werden.

So füllen Sie die Vordrucke aus



Reichen Sie die Belege zu Ihrer Einkommensteuererklärung bitte nur ein, wenn

- in den Vordrucken und / oder Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird oder
- Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden (Belegvorhaltepflcht).

Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente

zur Steuererklärung möglichst elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Falls Sie Ihrem Finanzamt Belege in Papierform übermitteln möchten, reichen Sie bitte ausschließlich Kopien ein. Bitte übersenden Sie keine Originalbelege.

Belegvorhaltepflcht

Ihr Steuerbescheid soll nicht Ihnen, sondern einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe, einem Lohnsteuerhilfeverein oder einer anderen Person zugesandt werden?

Dann nutzen Sie bitte die Vollmachtsdatenbank (§ 80a der Abgabenordnung). Die Verwaltung Ihrer Vollmachten ist sowohl kostenlos über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Haben Sie einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einem Lohnsteuerhilfeverein eine Empfangsvollmacht erteilt?

Dann müssen Sie nach der Erteilung keine weiteren Angaben in Ihrer Steuererklärung machen. Die Emp-

fangsvollmacht wird der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank mitgeteilt.

Haben Sie einer anderen Person (z. B. einem Familienangehörigen) eine Empfangsvollmacht erteilt?

Dann muss diese Person die Empfangsvollmacht in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter freischalten und der Finanzverwaltung mitteilen.

Sollte Ihnen die Nutzung der Vollmachtsdatenbank nicht möglich sein, können Sie eine Empfangsvollmacht in Papierform erteilen. Tragen Sie dann bitte in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein und reichen Sie die Empfangsvollmacht bei Ihrem Finanzamt ein.

Empfang Ihres Steuerbescheids

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an wirtschaftlich Tätige vergeben. Dies umfasst

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen (Gesellschaften / Gemeinschaften).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer besteht aus den Buchstaben „DE“ und 9 Ziffern. Für jede wirtschaftliche Tätigkeit, jeden Betrieb sowie jede Betriebsstätte wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer um ein eigenes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt.

Ihnen wurde bereits eine Wirtschafts-Identifikations-

nummer vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilt?

Dann tragen Sie bitte in den entsprechenden Anlagen (**Anlage G, Anlage L, Anlage S, Anlage SO, Anlage V, Anlage V-Sonstige, Anlage Zinsschranke, Anlage 34a** und / oder **Anlage 34b**) zu Ihrer Einkommensteuererklärung die für die Tätigkeit, den Betrieb und / oder die Betriebsstätte vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer ein.

Allgemeine Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten Sie auf der Internetseite des BZSt unter www.bzst.de/widnr.

Wirtschafts-Identifikationsnummer



Sie haben im Jahr 2024 Einnahmen und / oder Privatentnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen erzielt?

Dann sind diese steuerfrei, wenn die Anlagen auf, an oder in

- Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhanden sind und die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) beträgt und / oder
- sonstigen Gebäuden vorhanden sind und die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewer-

beeinheit beträgt.

Die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister darf insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro steuerpflichtiger Person oder Mitunternehmerschaft betragen.

Beschränkt sich Ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Betrieb steuerfreier Photovoltaikanlagen?

Dann müssen Sie für diese keinen Gewinn ermitteln und keine Gewinnermittlung sowie keine **Anlage G** bei Ihrem Finanzamt einreichen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2023, BStBl I Seite 1494.

Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

Hauptvordruck Est 1 A		— Einkommensstempel —									
1	☒ Einkommensteuererklärung	☒ Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage									
2	☒ Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	☒ Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags									
3	☒ Festsetzung der Mobilitätsprämie										
4	Steuernummer 1234567890										
5	An das Finanzamt KÖLN - OST		Daten für die mit ② gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. — Bitte Anleitung beachten. —								
6	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt										
Belege müssen Sie nur einreichen, wenn Sie in den Vordrucken / Anleitungen darauf hingewiesen werden. Bitte reichen Sie in diesen Fällen ausschließlich Kopien und keine Originalbelege ein.											
Allgemeine Angaben											
7	Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nummer										
8	Steuerpflichtige Person Nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A (Ehepartner/-in A / Lebenspartner/-in A nach dem LPartG) – Bitte Anleitung beachten.										
	Identifikationsnummer	Geburtsdatum	im Sterbefall: Sterbedatum								
	52345678901	18101967	T T T M M J J J J								
9	Name MUSTER										
10	Vorname HERIBERT										
	Titel, akademischer Grad	Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung									
11	Religion RK										
12	Ausgeübter Beruf METALLBAUER										
13	Straße (derzeitige Adresse) REMSCHIEDER STR.										
14	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung								
	5	A									
15	Postleitzahl (Inland) 51103										
16	Postleitzahl (Ausland)										
17	Wohnort KÖLN										
	Staat (falls Anschrift im Ausland)										
18	<table border="0" style="width: 100%; font-size: x-small;"> <tr> <td>Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem</td> <td>Verwitwet seit dem</td> <td>Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem</td> <td>Dauernd getrennt lebend (Tag der Trennung)</td> </tr> <tr> <td>12011993</td> <td>T T M M J J J J</td> <td>T T M M J J J J</td> <td>T T M M J J J J</td> </tr> </table>			Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem	Verwitwet seit dem	Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem	Dauernd getrennt lebend (Tag der Trennung)	12011993	T T M M J J J J	T T M M J J J J	T T M M J J J J
Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem	Verwitwet seit dem	Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem	Dauernd getrennt lebend (Tag der Trennung)								
12011993	T T M M J J J J	T T M M J J J J	T T M M J J J J								
Nur bei Ehegatten / Lebenspartnern: Veranlagungsart											
19	☒ Zusammenveranlagung ☒ Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern ☒ Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart										
20	Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehepartner/-in B / Lebenspartner/-in B nach dem LPartG)										
	Identifikationsnummer	Geburtsdatum	im Sterbefall: Sterbedatum								
	63456789012	17121972	T T T M M J J J J								
21	Name MUSTER										
22	Vorname HANNELORE										
	Titel, akademischer Grad	Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung									
23	Religion RK										
24	Ausgeübter Beruf PFLEGEKRAFT										
	Änderung der Religion im Jahr 2024 1 = Austritt 2 = Wechsel 3 = Eintritt										

Beispiel

Die Eheleute Muster geben für das Jahr 2024 eine Einkommensteuererklärung ab und möchten die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen. Sie kreuzen hierzu beide Kästchen in Zeile 1 an. Außerdem tragen sie die Steuernummer und die ihnen vergebenen Identifikationsnummern ein.

Herr Muster ist Metallbauer. Er heit mit Vornamen Heribert, ist am 18. Oktober 1967 geboren und wohnt zusammen mit seiner Ehefrau Hannelore in Kln. Sie haben am 12. Januar 1993 geheiratet. Frau Muster ist am 17. Dezember 1972 geboren. Sie arbeitete in der Nhe ihrer Wohnung das ganze Jahr ber halbtags als Pflegekraft.

Welche Einkünfte hatten die Eheleute Muster?

Sie haben beide Arbeitslohn bezogen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N). Für ihre Ersparnisse haben sie 503 € Zinsen erhalten. Weitere Kapitalerträge haben sie nicht erzielt. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall brauchen sie die Anlage(n) KAP nicht abzugeben. Außerdem vermieten sie zwei Eigentumswohnungen in Köln (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage V).

Zeile 7 bis 33
Allgemeine
Angaben

Tragen Sie bitte Ihren Namen und Ihre aktuelle Adresse ein. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Bei gleichgeschlechtlichen Ehen und Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) geben Sie bitte im Falle der Zusammenveranlagung in den Zeilen 8 bis 17 als Person A die Person an.

- die nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens an erster Stelle steht;
- bei Namensgleichheit nach alphabetischer Reihenfolge des Vornamens;
- bei Gleichheit des Vornamens nach dem Alter der Personen (ältere Person).

Bei Ehen, in denen eine oder beide Personen den Geschlechtseintrag „divers“ führen, gelten die vorstehenden Regelungen ebenfalls.

Bei Angabe der Religionszugehörigkeit können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Abkürzungen verwenden, die sich aus der Lohnsteuerbescheinigung ergeben. Gehören Sie keiner oder keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft an, tragen Sie bitte als Religionsschlüssel „VD“ ein. Weiter-

re Abkürzungen für Religionsgemeinschaften entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle. Maßgebend für Ihre Eintragung in Zeile 11 und / oder 23 ist der Religionschlüssel am 31. Dezember 2024. Hat sich Ihre Religionszugehörigkeit im Jahr 2024 durch Austritt, Wechsel oder Eintritt geändert, dann machen Sie bitte in den Zeilen 12 und / oder 24 entsprechende Angaben.

Machen Sie bitte die notwendigen Angaben für beide Personen, auch wenn eine davon keine Einkünfte bezogen hat. Dies erübrigt sich bei der Einzelveranlagung von verheirateten oder verpartnerten Personen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 19.

Religion	Schlüssel
Alt-Katholische Kirche	AK
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	FA
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	FB
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	FG
Freireligiöse Gemeinde Mainz	FM
Freireligiöse Gemeinde Offenbach / M.	FS

Religion	Schlüssel
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	IB
Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	IS
Israelitische Kultussteuer Frankfurt / M. Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach Synagogengemeinde Saar	
Israelitische Religionsgemeinschaft Würt- tembergs	IW
Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH

Angaben in Zeile 18 sind erforderlich,

- wenn Sie verheiratet oder verpartnert sind. Dann tragen Sie bitte das Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Feld „Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem“ ein.
- wenn die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte Person verstorben ist. Dann tragen Sie bitte das Sterbedatum im Feld „Verwitwet seit dem“ ein.
- wenn Sie verheiratet oder verpartnert sind und von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person dauernd getrennt leben. Dann tragen Sie

bitte das Datum der Trennung im Feld „Dauernd getrennt lebend (Tag der Trennung)“ ein. Leben Sie nur vorübergehend nicht zusammen, z. B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit, liegt keine dauernde Trennung vor.

- wenn Ihre Ehe geschieden oder Ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde. Dann tragen Sie bitte das Datum der Ehescheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft im Feld „Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem“ sowie das Datum der Trennung im Feld „Dauernd getrennt lebend (Tag der Trennung)“ ein.

Zeile 18

Sie haben im Jahr 2024 mit der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person im Inland zusammengelebt?

Dann können Sie zwischen einer Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und einer Zusammenveranlagung wählen. Sie werden zusammen veranlagt, wenn Sie beide die Zusammenveranlagung wählen. Sie werden einzeln veranlagt, wenn eine oder einer von Ihnen die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern wählt. In diesem Fall muss jede oder jeder von Ihnen eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben. Bei einer Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern geben Sie bitte nur diejenigen Aufwendungen an, die auf eigener Verpflichtung beruhen und die Sie selbst wirtschaftlich getragen haben, wie z. B.

- Sonderausgaben (**Anlage Sonderausgaben** und / oder **Anlage Vorsorgeaufwand**),
- außergewöhnliche Belastungen (**Anlage Außergewöhnliche Belastungen**),
- Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäfti-

gungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG (**Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen**) und

- Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c EStG (**Anlage Energetische Maßnahmen**).

Sie haben die Aufwendungen von einem gemeinsamen Konto gezahlt?

Dann geben Sie bitte nur den von Ihnen jeweils wirtschaftlich getragenen Anteil an (ggf. hälftig). Den Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern stellen Sie bitte in Zeile 21 der **Anlage Sonstiges**. Beachten Sie bitte, dass nur die Abzugshöchstbeträge aufgeteilt werden können und nicht die Aufwendungen selbst.

Sie haben keine Erklärung über die Wahl der Veranlagungsart abgegeben?

Dann unterstellt Ihr Finanzamt, dass Sie die Zusammenveranlagung wählen. Diese Veranlagungsart ist im Regelfall die günstigere Variante.

Zeile 19
Veranlagungsart

Der Zahlungsverkehr mit Ihrem Finanzamt wird bargeldlos abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Vereinigtes Königreich, Gibraltar, Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Schweiz, Andorra und Vatikanstadt gehören. Geben Sie hierfür bitte die IBAN sowie die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihrer Bank. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsver-

kehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Teilen Sie Ihrem Finanzamt bei anderen Bankverbindungen außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums die erforderlichen Angaben schriftlich mit. Die von Ihnen angegebene Bankverbindung wird Ihr Finanzamt auch für künftige Erstattungen verwenden. Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit.

Für Zahlungen besteht die Möglichkeit, ein gesonder-tes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dieses bleibt solange bestehen, bis es von Ihnen widerrufen wird.

Zeile 30 bis 33
Bankverbindung

Wenn Sie Ihren Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruch an einen Dritten abtreten möchten, können Sie den erforderlichen amtlichen Vordruck zur

Abtretung unter www.formulare-bfinv.de abrufen. Beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

Zeile 34 Arbeitnehmer-Sparzulage

Neu!

Sie wollen einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen stellen?

Dann tragen Sie hier bitte eine „1“ ein. Ihr Finanzamt setzt dann die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Ablauf des Kalenderjahres fest. Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung) werden von Ihrem Anbieter oder Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Bei Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 25. Mai 2018) erfolgt eine Datenübermittlung nur, wenn Sie innerhalb einer Frist von 2 Jahren in diese eingewilligt haben (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes). Ein Anspruch auf Ar-

beitnehmer-Sparzulage besteht in der Regel nur, wenn das zu versteuernde Einkommen bei einzeln veranlagten Personen 40.000 € und bei zusammen veranlagten Personen insgesamt 80.000 € nicht übersteigt.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn Ihre Bausparkasse Ihnen einen Bausparvertrag zugeteilt hat. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

15

Beispiel

34 Für alle vom Anbieter und / oder Arbeitgeber übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt.

Steuerpflichtige Person / Ehepartner / Person A

17 1 1 = Ja

Ehefrau / Person B

18 1 1 = Ja

Zeile 35 und 36 Einkommensersatzleistungen

Neu!

Einkommensersatzleistungen sind zwar steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte. Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und sind nicht mehr einzutragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Einkommensersatzleistungen sind:

- Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld),
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld, **Qualifizierungsgeld**,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften,
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften,

- Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
- **Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Übergangsgeld nach dem SGB XIV**,
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz,
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie
- Anpassungsgeld für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und Braunkohlelektrolyseanlagen sowie Steinkohlekraftwerke

Sie haben über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen)?

Dann tragen Sie diese bitte in Zeile 35 ein. Vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz tragen Sie in Zeile 36 ein.

Zeile 38 Unterschrift

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung oder den Antrag zu unterschreiben. Waren Sie im Jahr 2024 verheiratet oder lebten Sie in einer Lebenspartnerschaft und haben Sie von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person nicht dauernd getrennt gelebt, muss auch diese Person unterschreiben, selbst dann,

wenn sie keine eigenen Einkünfte hatte. Wählen Sie die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, hat jede Person nur ihre Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige unterschreibt der gesetzliche Vertreter.

Für die steuerliche Berücksichtigung von Sachverhalten, die ausländische Verhältnisse betreffen, können die ansonsten geltenden Freibeträge, Pauschbeträge oder Höchstbeträge nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des jeweiligen Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind. Die nachfolgende Ländergruppeneinteilung hat für folgende Bereiche eine steuerliche Auswirkung:

- **Anlage Kind** (bei Wohnsitz des Kindes im Aus-

land, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Kind),

- **Anlage Unterhalt** (Unterhaltsleistungen an Personen im Ausland, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt),
- **Anlage WA-ESt** (Prüfung der Einkunftsgrenzen des § 1 Abs. 3 EStG, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Hierbei erkennt das Finanzamt höchstens folgende Beträge an:

Höchstbetrag für Unterhalts- leistungen	Anrechnungs- freier Betrag	Länder- gruppe	Land
11.784 €	624 €	1	Amerikanische Jungferninseln; Andorra; Australien; Belgien; Bermuda; Britische Jungferninseln; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Gibraltar; Grönland; Guam; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Korea, Republik; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Malta; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Schweden; Schweiz; Singapur; Taiwan; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich
8.838 €	468 €	2	Antigua und Barbuda; Aruba; Bahamas; Bahrain; Barbados; Brunei Darussalam; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Kroatien; Lettland; Litauen; Nauru; Nördliche Marianen; Oman; Panama; Polen; Portugal; Puerto Rico; Saudi-Arabien; Slowakei; Slowenien; Spanien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (französischer Teil); St. Martin (niederländischer Teil); Trinidad und Tobago; Tschechien; Turks- und Caicos-Inseln; Ungarn; Uruguay; Zypern
5.892 €	312 €	3	Albanien; Amerikanisch-Samoa; Argentinien; Armenien; Aserbaidschan; Belize; Bosnien und Herzegowina; Botsuana; Brasilien; Bulgarien; Chile; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Gabun; Georgien; Grenada; Guatemala; Guyana; Jamaika; Kasachstan; Kolumbien; Kosovo; Kuba; Libyen; Malaysia; Malediven; Marshallinseln; Mauritius; Mexiko; Moldau, Republik; Montenegro; Niue; Nordmazedonien; Palau; Paraguay; Peru; Rumänien; Russische Föderation; Serbien; Seychellen; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Thailand; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Weißrussland / Belarus
2.946 €	156 €	4	Afghanistan; Ägypten; Algerien; Angola; Äquatorialguinea; Äthiopien; Bangladesch; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Eswatini; Fidschi; Gambia; Ghana; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Irak; Iran, Islamische Republik; Jemen; Jordanien; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Libanon; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko (einschließlich Westsahara); Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Namibia; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Suriname; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tonga; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Venezuela, Bolivarische Republik; Vietnam; Zentralafrikanische Republik

Neu!

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
AO	Abgabenordnung
AStG	Außensteuergesetz
ATE	Auslandstätigkeitserlass
AuslInvG	Auslandsinvestitionsgesetz
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAföG	Bundesausbildungsförderungsge- setz
BauGB	Baugesetzbuch
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BStBl	Bundessteuerblatt
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schen- kungsteuergesetz

ESanMV	Energetische Sanierungsmaß- nahmen-Verordnung
EStDV	Einkommensteuer-Durchfüh- rungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinie
ForstSchAusglG	Forstschäden-Ausgleichsgesetz
FZulG	Forschungszulagengesetz
GEG	Gebäudeenergiegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
InvStG	Investmentsteuergesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StAbwG	Steuerroasenabwehrgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
ZÜ	Zwischenstaatliches Übereinkom- men



Anleitung

2024

- zur Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen
(ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland mit inländischen Einkünften)
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
(in besonderen Fällen)
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- zum Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

Abgabefrist



Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind:
bis 31. Juli 2025
- wenn Sie die Veranlagung beantragen:
bis 31. Dezember 2028

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:
bis 31. Dezember 2028

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:

bis 31. Juli 2025

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie:
bis 31. Dezember 2028

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie den **Hauptvordruck Est 1 C** richtig ausfüllen,
- welche Anlagen ggf. zusätzlich zum **Hauptvordruck Est 1 C** auszufüllen sind und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für das Jahr 2023 sind **grün** gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

eDaten



Der Finanzverwaltung liegen bereits zahlreiche Daten über Ihre Besteuerungsgrundlagen vor, die sie durch entsprechende elektronische Datenübermittlungen der mitteilungspflichtigen Stellen erhalten hat (sog. eDaten, z. B. Bruttoarbeitslöhne und die dazugehörigen Lohnsteuerabzugsbeträge, bestimmte Beiträge zur Kranken- / Pflegeversicherung und Altersvorsorge, Lohnersatzleistungen, Renten). Daher müssen Sie hierzu grundsätzlich keine Angaben mehr in Ihrer Ein-

kommensteuererklärung machen. In den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung sind diese Zeilen / Bereiche hervorgehoben und mit  gekennzeichnet. Diese Zeilen / Bereiche müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass die mitteilungspflichtige Stelle die eDaten nicht oder nicht zu- treffend übermittelt hat. Den **Hauptvordruck Est 1 C** müssen Sie in jedem Fall abgeben.

Anlagen-übersicht

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck Est 1 C** sowie ggf. zusätzlich:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
L, 34b	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
G	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
S	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	
Corona-Hilfen	Angaben zu Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen bei betrieblichen Einkünften	✓
V	Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung bebauter Grundstücke	✓
V-FeWo	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und aus kurzfristiger Vermietung	✓
V-Sonstige	weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z. B. aus Grundstücksgemeinschaften, unbebauten Grundstücken)	

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, auf die dann im Hauptvordruck Est 1 C hingewiesen wird, z. B.:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
AUS	ausländische Einkünfte und Hinzurechnungsbeträge i. S. d. § 10 des Außensteuergesetzes, die im Gewinn eines inländischen Betriebs enthalten sind	✓
R	 bestimmte Renten aus inländischen Rentenversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen	✓

die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
R-AV / bAV	 Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen, bestimmte Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen	✓
R-AUS	bestimmte Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen	✓
SO	Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte (Zeile 10 bis 28, 30 bis 40 und 56 bis 62)	✓
N	 Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten (ohne Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung), wenn Sie als beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die • im Inland ausgeübt oder verwertet werden oder worden sind, • aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden oder • als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden oder • als Entschädigung für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterlegen haben	✓
N-Doppelte Haushaltsführung	Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung	✓
Vorsorgeaufwand	 die Berücksichtigung von Beiträgen zur Altersvorsorge einschließlich Pflichtbeiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Zeile 4 bis 7) und Versicherungsbeiträgen (Zeile 9 bis 21, 23 bis 26, 28 bis 32, 34 bis 41 und 50 bis 54)	✓
Sonstiges	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter (Zeile 9 bis 12), Spendenvorträge (Zeile 16), Verlustabzüge (Zeile 17 und 18), Zurückstellung der Einkommensteuerfestsetzung bei einem Antrag auf Forschungszulage (Zeile 22)	✓
Mobilitätsprämie	Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie	

Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressioneinkünfte (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 42 und 43 des Hauptvordrucks ESt 1 C in dieser Anleitung) jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung be-

nötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu 2 Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt.

Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich. Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Beschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG). Grundsätzlich gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterliegen. Diese Einkünfte sind in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht anzugeben. Wurde jedoch bei einem Arbeitnehmer ein Freibetrag nach § 39a Abs. 4 EStG für Werbungskosten, Sonderausgaben i. S. d. § 10b EStG oder der Freibetrag / Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug berücksichtigt, greift die Abgeltungswirkung nicht (Ausnahme: der Arbeitslohn beträgt nicht mehr als 13.050 €).

Eine Steuererklärung ist auch abzugeben, wenn ein Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat, ein sonstiger Bezug vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert wurde oder der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug ermittelt hat und dabei Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Be-

tracht geblieben ist (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. c EStG).

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag und / oder ein nachversteuerungspflichtiger Betrag i. S. d. § 34a Abs. 3 Satz 3 EStG festgestellt worden ist. Falls Sie im Laufe des Kalenderjahres 2024 Ihren Wohnsitz vom Ausland in das Inland verlegt haben (oder umgekehrt), sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht (Wohnsitz im Ausland) erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen. Reichen Sie in diesen Fällen bitte nur die Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ein. Beschränkt Steuerpflichtige, deren **Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt, können auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt** werden. Entsprechendes gilt, wenn die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 11.784 € im Kalenderjahr betragen (§ 1 Abs. 3 EStG). Dieser Betrag wird bei Wohnsitz in bestimmten Ländern um ein Viertel, die Hälfte oder um drei Viertel gekürzt.

**Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung / Antrag auf Einkommensteuer-
veranlagung**

Neu!

Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Einkommens- grenze	Länder- gruppe	Land
11.784 €	1	Amerikanische Jungferninseln; Andorra; Australien; Belgien; Bermuda; Britische Jungferninseln; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Gibraltar; Grönland; Guam; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Korea, Republik; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Malta; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Schweden; Schweiz; Singapur; Taiwan; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich
8.838 €	2	Antigua und Barbuda; Aruba; Bahamas; Bahrain; Barbados; Brunei Darussalam; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Kroatien; Lettland; Litauen; Nauru; Nördliche Marianen; Oman; Panama; Polen; Portugal; Puerto Rico; Saudi-Arabien; Slowakei; Slowenien; Spanien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (französischer Teil); St. Martin (niederländischer Teil); Trinidad und Tobago; Tschechien; Turks- und Caicos-Inseln; Ungarn; Uruguay; Zypern
5.892 €	3	Albanien; Amerikanisch-Samoa; Argentinien; Armenien; Aserbaidshan; Belize; Bosnien und Herzegowina; Botsuana; Brasilien; Bulgarien; Chile; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Gabun; Georgien; Grenada; Guatemala; Guyana; Jamaika; Kasachstan; Kolumbien; Kosovo; Kuba; Libyen; Malaysia; Malediven; Marshallinseln; Mauritius; Mexiko; Moldau, Republik; Montenegro; Niue; Nordmazedonien; Palau; Paraguay; Peru; Rumänien; Russische Föderation; Serbien; Seychellen; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Thailand; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Weißrussland / Belarus

Einkommensgrenze	Ländergruppe	Land
2.946 €	4	Afghanistan; Ägypten; Algerien; Angola; Äquatorialguinea; Äthiopien; Bangladesch; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Eswatini; Fidschi; Gambia; Ghana; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Irak; Iran, Islamische Republik; Jemen; Jordanien; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Libanon; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko (einschließlich Westsahara); Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Namibia; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Suriname; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tonga; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Venezuela, Bolivarische Republik; Vietnam; Zentralafrikanische Republik

Beschränkt steuerpflichtige Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates,

deren nicht dauernd getrennt lebende verheiratete oder verpartnerte Person in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist, werden auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn die Einkünfte der antragstellenden Person zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn ihre Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 11.784 € (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen. Verheiratete oder verpartnerte Personen können auf Antrag die Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG erhalten, wenn die gemeinsamen Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die gemeinsamen Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 23.568 € (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen (bei Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Niederlande ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Januar 2017, Bundessteuerblatt I Seite 147, Textziffer 3 zu beachten). Geben Sie in diesen Fällen bitte eine Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige ab und fügen Sie eine ausgefüllte **Bescheinigung EU / EWR** bei, wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Staaten Island, Lichtenstein oder Norwegen besitzen. In die Veranlagung für unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind auch die Einkünfte einzubeziehen, die einem Steuerabzug unterliegen.

Beschränkt steuerpflichtige **Arbeitnehmer**, die Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können für ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 50 Abs. 2

Satz 2 Nr. 4 Buchst. b EStG einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen. Bei dieser Veranlagung werden familien- und personenbezogene Steuerentlastungen nicht gewährt. Allerdings können bestimmte Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden und die Einkommensteuer wird nach dem Jahresgrundtarif ermittelt. Hat diese Personengruppe außerdem noch andere inländische Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen, sind diese in die Veranlagung einzubeziehen; dies gilt auch im Fall eines Verlustes aus einer anderen Einkunftsart. Es ist deshalb nur eine Erklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben. In die Bemessung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) werden in Arbeitnehmerfällen einbezogen:

- Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen und / oder
- die Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen (ohne Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden).

Beschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG (z. B. **Künstler, Sportler, Aufsichtsratsmitglieder**), die Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können für diese Einkünfte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG einen Antrag auf Veranlagung stellen. Hat diese Personengruppe noch weitere inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte, sind diese in die Veranlagung mit einzubeziehen.

Neu!

Pendlerinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von **11.784 €** können für Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte / Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von 0,38 € eine Mobilitätsprämie erhalten.

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

Neu!

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk sich Ihr Vermögen oder der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Haben Sie kein Vermögen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Ihre Tätigkeit vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Für Arbeitnehmer ist das Betriebsstättenfinanzamt ihres letzten Arbeitgebers zuständig. Für beschränkt Steuerpflichtige, die ausschließlich mit Renteneinkünften veranlagt werden, ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig. Beantragen Sie die Veranlagung ausschließlich für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen laut Zeile 31 des **Hauptvordrucks Est 1 C**, ist das Finanzamt zuständig, das auch für die Besteuerung des Versicherungsunternehmens zuständig ist. Bei mehreren Versicherungsunternehmen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ertrag, der Ihnen im Jahr 2024 zuerst zugeflossen ist. Für Veranlagungen nach § 50 Abs. 2 Satz 2

Nr. 5 EStG ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Davon betroffen sind nur solche Fälle, in denen

- ausschließlich beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG unterlegen haben, oder
- neben beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG unterlegen haben, ausschließlich beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden, die nicht in eine Veranlagung einbezogen werden können.

In diesen Fällen ist die Steuererklärung an das BZSt (Referat St II 9 Abzugsteuer, 53221 Bonn) zu richten. Beziehen Sie sowohl Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterlegen haben, als auch weitere Einkünfte, die in eine Veranlagung einbezogen werden können, und beantragen Sie die Veranlagung, bleiben weiterhin die Finanzämter zuständig.

Zuständige Finanzbehörde

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2024** und der **Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2024** läuft bis zum **31. Juli 2025**. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens **7 Monate** nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2024 / 2025. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann Ihr Finanzamt einen Verspätungszuschlag

und, falls erforderlich, Zwangsgelder festsetzen. Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2024**, der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage 2024** und der **Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie 2024** müssen bis zum 31. Dezember 2028 bei dem für Sie zuständigen Finanzamt oder dem BZSt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss Ihr Finanzamt oder das BZSt ablehnen.

Abgabefrist

Neu!

Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Hinweis: Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen Ihrem Finanzamt oder dem BZSt im Regelfall vor. Eintragungen sind insoweit nicht erforderlich. Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben müssen Sie auch dann vornehmen, wenn Ihr Finanzamt Ihnen einen Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn gewährt hat. Reicht der vorgese-

hene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung. Beachten Sie hierzu den Hinweis in Zeile 87 des **Hauptvordrucks Est 1 C** und reichen die erforderlichen Anlagen und Einzelaufstellungen ein. Tragen Sie bitte alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

So füllen Sie die Vordrucke aus



Reichen Sie die Belege zu Ihrer Einkommensteuererklärung bitte nur ein, wenn

- in den Vordrucken und / oder Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird oder
- Sie von Ihrem Finanzamt oder dem BZSt dazu aufgefordert werden (Belegvorhaltepflcht).

Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente

zur Steuererklärung möglichst elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich. Falls Sie Ihrem Finanzamt Belege in Papierform übermitteln möchten, reichen Sie bitte ausschließlich Kopien ein. Bitte übersenden Sie keine Originalbelege.

Belegvorhaltepflcht

Empfang Ihres Steuerbescheids

Ihr Steuerbescheid soll nicht Ihnen, sondern einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe, einem Lohnsteuerhilfeverein oder einer anderen Person zugesandt werden?

Dann nutzen Sie bitte die Vollmachtsdatenbank (§ 80a der Abgabenordnung). Die Verwaltung Ihrer Vollmachten ist sowohl kostenlos über Mein ELSTER (www.els-ter.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Haben Sie einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einem Lohnsteuerhilfeverein eine Empfangsvollmacht erteilt?

Dann müssen Sie nach der Erteilung keine weiteren Angaben in Ihrer Steuererklärung machen. Die Emp-

fangsvollmacht wird der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank mitgeteilt.

Haben Sie einer anderen Person (z. B. einem Familienangehörigen) eine Empfangsvollmacht erteilt?

Dann muss diese Person die Empfangsvollmacht in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter freischalten und der Finanzverwaltung mitteilen.

Sollte Ihnen die Nutzung der Vollmachtsdatenbank nicht möglich sein, können Sie eine Empfangsvollmacht in Papierform erteilen. Tragen Sie dann bitte in Zeile 87 des **Hauptvordrucks Est 1 C** eine „1“ ein und reichen Sie die Empfangsvollmacht bei Ihrem Finanzamt ein.

Wirtschafts-Identifikations-nummer

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an wirtschaftlich Tätige vergeben. Dies umfasst

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen (Gesellschaften / Gemeinschaften).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer besteht aus den Buchstaben „DE“ und 9 Ziffern. Für jede wirtschaftliche Tätigkeit, jeden Betrieb sowie jede Betriebsstätte wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer um ein eigenes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt.

Ihnen wurde bereits eine Wirtschafts-Identifikations-

nummer vom BZSt mitgeteilt?

Dann tragen Sie bitte in den entsprechenden Anlagen (**Anlage G**, **Anlage L**, **Anlage S**, **Anlage SO**, **Anlage V**, **Anlage V-Sonstige**, **Anlage Zinsschranke**, **Anlage 34a** und / oder **Anlage 34b**) zu Ihrer Einkommensteuererklärung die für die Tätigkeit, den Betrieb und / oder die Betriebsstätte vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer ein.

Allgemeine Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten Sie auf der Internetseite des BZSt unter www.bzst.de/widnr.

Neu!

Hauptvordruck Est 1 C

Zeile 6 bis 24 Allgemeine Angaben

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre aktuelle Adresse ein. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt oder dem BZSt wird bargeldlos abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Vereinigtes Königreich, Gibraltar, Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Schweiz, Andorra und Vatikanstadt gehören. Geben Sie hierfür bitte die IBAN sowie die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihrer Bank. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Teilen Sie Ihrem Finanzamt / dem BZSt bei ande-

ren Bankverbindungen außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums die erforderlichen Angaben schriftlich mit. Die von Ihnen angegebene Bankverbindung wird Ihr Finanzamt auch für künftige Erstattungen verwenden.

Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit. Für Zahlungen besteht die Möglichkeit ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dieses bleibt solange bestehen, bis es von Ihnen widerrufen wird. Wenn Sie Ihren Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruch an einen Dritten abtreten möchten, können Sie den amtlichen Vordruck zur Abtretung unter www.fomulare-bfinv.de abrufen.

Beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2024

Haben Sie in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so unterliegen Ihre inländischen Einkünfte grundsätzlich der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (**Anlage L**, **Anlage 34b** und ggf. **Anlage AUS**);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (**Anlage G** und ggf. **Anlage AUS**), z. B. für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (**Anlage S** und

ggf. **Anlage AUS**), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist oder für die im Inland eine feste Einrichtung oder Betriebsstätte unterhalten wird;

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Zeile 26, 27, 36 bis 38, 44 und 45), z. B. wenn sie im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Bei Einkünften mit Lohnsteuerabzug gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten. Stellt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die oder der eine Staatsangehörigkeit eines EU- / EWR-Staates besitzt und in einem dieser Staaten ansässig ist, einen Antrag auf Veranlagung, sind die Zeilen 36 bis 44 sowie die **Anlage N** auszufül-

len;

5. Erträge aus Kapitalvermögen (Zeile 28 bis 31), wie sie im Einzelnen in § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG bezeichnet sind. Hierzu gehören insbesondere Ausschüttungen von inländischen Kapitalgesellschaften sowie Einnahmen aus stiller Beteiligung oder aus partiarischen Darlehen von einem inländischen Schuldner. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Sparzinsen) gehören nur dann zu den inländischen Einkünften, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz o. Ä. gesichert ist oder wenn es sich um ein sog. Tafelgeschäft handelt. Soweit die Einnahmen der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen, gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten; diese Einnahmen sind in Zeile 28 nicht anzugeben. Beantragen Sie die Günstigerprüfung (nur möglich für Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen; Zeile 29), tragen Sie bitte die Kapitalerträge in Zeile 28 ein. In Zeile 30 und / oder 31 geben Sie bitte die Kapitalerträge an, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (§ 32d Abs. 2 EStG);
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (**Anlage V, Anlage V-FeWo** und / oder **Anlage V-Sonstige**), wenn z. B. unbewegliches Vermögen im Inland belegen ist oder Rechte in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind;
7. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 7 (**Anla-**

ge R) und Nr. 10 EStG (**Anlage R-AV / bAV**), die von den inländischen Rentenversicherungsträgern, der inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden, sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, soweit diese auf steuerfreien Beiträgen / Leistungen / Zuwendungen beruhen;

8. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 8, 8a und 9 EStG (**Anlage SO**), soweit sie nicht dem Steuerabzug unterliegen. Hierzu gehören insbesondere Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte;
9. Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 11 EStG, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat oder in ein inländisches Register eingetragen ist (**Anlage G**).

Die aufgezählten Einkünfte unterliegen jedoch – sofern im EStG (wie z. B. vorstehend zu 9. in § 49 Abs. 1 Nr. 11 EStG) nichts anderes geregelt ist – nur der deutschen Einkommensteuer, soweit sie nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind.

Sie haben Kapitalerträge aus bestimmten Versicherungsverträgen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG erzielt? Dann können Sie für diese Einkünfte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 EStG einen Antrag auf Veranlagung stellen, um die hälftige Steuerfreistellung der Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG zu erreichen. Die hälftige Steuerfreistellung gilt nur für Kapitalerträge aus

- nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Kapitalversicherungen, deren Leistungen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
- nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossenen

Kapitalversicherungen, deren Leistungen nach Vollendung des 62. Lebensjahres

und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wurden. Bei den Versicherungsverträgen handelt es sich um Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit Sie nicht die Rentenzahlung wählen. Die Kapitalerträge aus einem inländischen Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Die Kürzung für die hälftige Steuerfreistellung wird von Ihrem Finanzamt vorgenommen.

Zeile 31
Erträge aus
Versicherungs-
verträgen

Neu!

Die von den Erträgen der Zeilen 28 bis 31 einbehaltenen Kapitalertragsteuer geben Sie bitte in Zeile 32 an. Den einbehaltenen Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer tragen Sie bitte in Zeile 33 ein.

Die anzurechnenden Beträge weisen Sie bitte anhand von Steuerbescheinigungen nach.

Sie haben in Zeile 29 die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge beantragt?

Dann müssen Sie die Steuerbescheinigung nur auf Anforderung des Finanzamts einreichen.

Für die anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG reichen Sie bitte eine Kopie des ausländischen Steuerbescheids und des Zahlungsnachweises ein. Erhalten Sie diese Unterlagen erst nach Abgabe der Steuererklärung, reichen Sie entsprechende Kopien bitte nach. Die zugrunde liegenden inländischen Einkünfte (Sondervergütungen sowie Erträge und Aufwendungen des Sonderbetriebsvermögens) tragen Sie bitte in Zeile 25 ein.

Zeile 25, 32
bis 34
Anzurechnende
Steuern

Zeile 35
Beschränkung
der Anrechenbar-
keit der Kapital-
ertragsteuer
nach § 36a EStG

Haben Sie Dividenden aus girosammelverwahrten inländischen Aktien sowie Erträge aus girosammelverwahrten eigenkapitalähnlichen Genussscheinen inländischer Emittenten von mehr als 20.000 € erzielt und

- waren Sie innerhalb eines Zeitraums von je 45 Tagen vor und nach der Fälligkeit der Kapitalerträge nicht an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftliche Eigentümerin oder wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere (Mindesthaltungsdauer) oder
- haben Sie oder Ihnen nahestehende Personen während der Mindesthaltungsdauer ein Risiko des Wertverlustes in Höhe von weniger als 70 % des

gemeinen Werts der Wertpapiere getragen (Mindestwertänderungsrisiko) oder

- waren Sie verpflichtet, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten,

dann sind 3/5 der auf diese Kapitalerträge erhobenen Kapitalertragsteuer nicht anrechenbar.

In diesem Fall tragen Sie hier eine „1“ ein und kürzen Sie die entsprechende Kapitalertragsteuer in Zeile 32. Sie können die nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abziehen. Die jeweilige Ermittlung erläutern Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.

Zeile 42 und 43
Einkommens-
ersatzleistungen

Einkommensersatzleistungen sind zwar steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte. Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und sind nicht mehr einzutragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Einkommensersatzleistungen sind:

- Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld),
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld, **Qualifizierungsgeld**,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften,
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften,

- Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
- **Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Übergangsgeld nach dem SGB XIV**,
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz,
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie
- Anpassungsgeld für Arbeitnehmer der Braunkohlkraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlkraftwerke

Sie haben über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen)?

Dann tragen Sie diese bitte in Zeile 42 ein. Vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat tragen Sie bitte in Zeile 43 ein.

Neu!



Zeile 42

Zeile 46 und 47
Arbeitnehmer-
Sparzulage

Sie wollen einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen stellen?

Dann tragen Sie hier eine „1“ ein. Ihr Finanzamt setzt dann die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Ablauf des Kalenderjahres fest. Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung) werden von Ihrem Anbieter oder Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Bei Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 25. Mai 2018) erfolgt eine Datenübermittlung nur, wenn Sie innerhalb einer Frist von 2 Jahren in diese eingewilligt haben (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes). Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht in der Regel nur, wenn

das zu versteuernde Einkommen **40.000 €** nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenzen gelten nicht für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn Ihre Bausparkasse Ihnen einen Bausparvertrag zugeteilt hat. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

Neu!

Zeile 48 bis 55
Gezahlte Versor-
ungsleistungen
(Renten und
dauernde
Lasten)

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen bei vorweggenommener Erbfolge, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, können Sie als Sonderausgaben geltend machen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen,

wenn die übertragende Person als Geschäftsführerin oder als Geschäftsführer tätig war und die übernehmende Person diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Tragen Sie diese Beträge bitte in die Zeilen 52 und 53 ein.

Der Abzug von Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, richtet sich nach § 10

Neu!

Abs. 1 Nr. 1a EStG in der jeweils geltenden Fassung. Tragen Sie diese bitte in die Zeilen 48 und 49 ein. Geben Sie außerdem bitte jeweils die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person an **und erklären Sie, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat** (einzutragen in die

Zeilen 50 und / oder 54). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Im Falle der gesonderten und einheitlichen Feststellung tragen Sie die Versorgungsleistungen bitte in die Zeilen 51 und / oder 55 ein.

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (Zeile 56 und 57) werden bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte berücksichtigt. Hat Ihr Finanzamt für Sie zum 31. Dezember 2023 einen verbleibenden Spendenvortrag festgestellt, wird es diesen berücksichtigen. Bitte nehmen Sie entsprechende Eintragungen in Zeile 16 der **Anlage Sonstiges** vor.

Nicht abziehbar sind z. B. Mitgliedsbeiträge zur Förderung

- des Sports,
- der kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen und / oder
- der Heimatpflege und Heimatkunde.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **politische Parteien** (Zeile 58) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 €. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge als 1.650 € berücksichtigt Ihr Finanzamt bis maximal 1.650 € als Sonderausgaben. Der Abzug ist nicht möglich, wenn die politische Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 59), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 €.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung sind innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bis 1.000.000 € begünstigt. Tragen Sie bitte alle entsprechenden Spenden in Zeile 60 ein. Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung fallen nicht unter diese Regelung. Sie können ggf. nach allgemeinen Grundsätzen (Zeile 56) als Spende abgezogen werden.

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke müssen Sie durch Bestätigungen nachweisen können, wenn Ihr Finanzamt diese anfordert. Bitte beachten Sie, dass Sie entsprechende Bestätigungen nur in Kopie einreichen.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) benötigen Sie einen von der Einrichtung erstellten Beleg, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht von Ihrem Finanzamt angefordert werden, müssen Sie bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder im Rahmen der gesetzlichen Fristen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufbewahren.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. d. §§ 51 bis 68 AO dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen (z. B. Satzung, Tätigkeitsbericht, Kassenbericht) in Kopie ein.

Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus.

Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken und
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die Ihnen als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

**Zeile 56 bis 63
Zuwendungen
(Spenden und
Mitglieds-
beiträge)
für steuer-
begünstigte
Zwecke**

Sie sind Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach den §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Jahr 2024 bei Ihnen auswirken soll?

Dann tragen Sie bitte die Ihnen oder dem für Sie tätigen Intermediär vom BZSt oder von der zuständigen Behörde eines anderen EU-Staats zugeteilte Registriernummer in Zeile 64 und die Offenlegungsnummer in Zeile 65 ein.

Sie haben im Jahr 2024 mehrere grenzüberschreitende Steuergestaltungen verwirklicht, die sich erstmals im Jahr 2024 steuerlich auswirken sollen und für die bereits die Registriernummer und die Offenlegungsnummer vorliegen?

Dann reichen Sie bitte eine formlose Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ mit den entsprechenden Angaben ein und tragen in Zeile 87 eine „1“ ein.

Sie haben im Jahr 2024 mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, die sich erstmals im Jahr 2024 auswirken soll und für die noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt?

Dann tragen Sie in Zeile 66 eine „1“ ein. Reichen Sie bitte zusätzlich entsprechende Erläuterungen in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ ein und tragen in Zeile 87 eine „1“ ein.

**Zeile 64 bis 66
Mitteilung von
grenzüberschrei-
tenden Steuer-
gestaltungen**

Neu!

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung	EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
AO	Abgabenordnung	EStG	Einkommensteuergesetz
AStG	Außensteuergesetz	EStR	Einkommensteuer-Richtlinie
ATE	Auslandstätigkeitserlass	ForstSchAusglG	Forstschäden-Ausgleichsgesetz
AuslInvG	Auslandsinvestitionsgesetz	FZulG	Forschungszulagengesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	GEG	Gebäudeenergiegesetz
BauGB	Baugesetzbuch	HGB	Handelsgesetzbuch
BEG	Bundesentschädigungsgesetz	LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	InvStG	Investmentsteuergesetz
BStBl	Bundessteuerblatt	SGB	Sozialgesetzbuch
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	ZÜ	Zwischenstaatliches Übereinkommen
ESanMV	Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung		

[illegible]

Anlage Außer- gewöhnliche Belastungen

Diese Anlage ist bei Zusammen-
veranlagung von Ehegatten / Lebens-
partnern gemeinsam auszufüllen.

Behinderten-Pauschbetrag

53

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Ausweis / (Renten-) Bescheid / Bescheinigung

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –

gültig von					gültig bis					unbefristet gültig		Grad der Behinderung				
100	M	M	J	J	101	M	M	J	J	102	1 = Ja	105				

Ich bin

– erheblich gehbehindert (Merkzeichen „G“) / außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“)	104	1 = Ja
– blind / taubblind / ständig hilflos (Merkzeichen „Bl“, „TBl“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)	103	1 = Ja

Ehefrau / Person B

Ausweis / (Renten-) Bescheid / Bescheinigung

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –

gültig von					gültig bis					unbefristet gültig		Grad der Behinderung				
150	M	M	J	J	151	M	M	J	J	152	1 = Ja	155				

Ich bin

– erheblich gehbehindert (Merkzeichen „G“) / außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“)	154	1 = Ja
– blind / taubblind / ständig hilflos (Merkzeichen „Bl“, „TBl“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)	153	1 = Ja

Hinterbliebenen-Pauschbetrag

– Nur bei Hinterbliebenenbezügen nach § 33b Abs. 4 EStG; der alleinige Bezug einer Witwen- / Witwerrente ist nicht ausreichend –

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B

Ich beantrage den Hinterbliebenen-Pauschbetrag	380	1 = Ja	381	1 = Ja

Pflege-Pauschbetrag

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –

Die **unentgeltliche** persönliche Pflege einer pflegebedürftigen Person in ihrer oder in meiner Wohnung erfolgte durch

200

1 = Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A
2 = Ehefrau / Person B
3 = beide Ehegatten / Lebenspartner

Anzahl der weiteren an der Pflege beteiligten Personen 201

Name, Anschrift, Geburtsdatum und Verwandtschaftsverhältnis der pflegebedürftigen Person

Identifikationsnummer der pflegebedürftigen Person 202

Die pflegebedürftige Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

Für die pflegebedürftige Person wurde folgender Pflegegrad festgestellt:

Für die pflegebedürftige Person wurde das Merkzeichen „H“ festgestellt	205	1 = Ja

Behinderungsbedingte Fahrtpauschale

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –

Ich beantrage die Berücksichtigung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale, da ich die nachfolgenden Voraussetzungen erfülle:

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B

Ich habe einen Grad der Behinderung von mindestens 80 oder einen Grad der Behinderung von mindestens 70 und Merkzeichen „G“

Ich bin außergewöhnlich gehbehindert / blind / taubblind / ständig hilflos (Merkzeichen „aG“ / „B“ / „TB“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)

Andere Aufwendungen

Krankheitskosten (z. B. Arzt- und Behandlungskosten, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten)

Art der Aufwendungen

21

EUR

22

302

,

23

303

,

Pflegekosten (z. B. häusliche Pflege und Heimunterbringung)

Art der Aufwendungen

24

EUR

25

304

,

26

305

,

Behinderungsbedingte Aufwendungen (z. B. Umbaukosten)

Art der Aufwendungen

27

EUR

28

306

,

29

307

,

Bestattungskosten (z. B. Grabstätte, Sarg, Todesanzeige)

Art der Aufwendungen

30

EUR

31

310

,

32

311

,

Sonstige außergewöhnliche Belastungen

Art der Aufwendungen

33

EUR

34

312

,

35

313

,

Für folgende Aufwendungen wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen beantragt, soweit sie wegen Abzugs der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (die Beträge sind nicht zusätzlich in den Zeilen 4 bis 9 der **Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen** einzutragen):

EUR

36

370

,

37

371

,

38

372

,

Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen

2024

Allgemeines

Außergewöhnliche Belastungen sind private Ausgaben, die Ihnen aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig entstehen, z. B. aufgrund von

- Krankheit,
- Behinderung,
- Unwetterschäden oder
- Bestattung einer Angehörigen oder eines Angehörigen.

Diese Ausgaben können Sie, soweit sie Ihnen nicht ersetzt werden, steuermindernd geltend machen. Dies ist jedoch nur insoweit möglich, als die Ausgaben die

sog. zumutbare Belastung übersteigen. Ihr Finanzamt berechnet die zumutbare Belastung automatisch. Es berücksichtigt dabei Ihre familiären Verhältnisse und die Höhe Ihrer Einkünfte. Die genaue Berechnung können Sie im § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes nachlesen.

Prozesskosten, wie z. B. die Kosten einer Scheidung oder für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, stellen grundsätzlich keine außergewöhnlichen Belastungen dar.

Zeile 4 bis 9 Behinderten- Pauschbetrag

Es wurde eine Behinderung bei Ihnen festgestellt? Dann können Sie wählen, ob Sie Ihre mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen im Einzelnen geltend machen (Zeile 21 bis 35) oder einen Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

Der Behinderten-Pauschbetrag richtet sich nach dem höchsten Grad der Behinderung, der im Kalenderjahr festgestellt wurde:

Grad der Behinderung von mindestens	Euro
20	384
30	620
40	860
50	1.140
60	1.440
70	1.780
80	2.120
90	2.460
100	2.840

Blinde, Taubblinde sowie Menschen, die ständig hilflos sind (Merkzeichen „Bl“, „TBl“ oder „H“), können einen Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 € jährlich erhalten. Dieser kann auch gewährt werden, wenn Sie als pflegebedürftige Person in die Pflegegrade 4 oder 5 eingestuft werden.

Geben Sie bitte den Grad Ihrer Behinderung an. Rei-

chen Sie Nachweise nur bei erstmaliger Beantragung oder bei Änderung in Kopie ein. Nachweise sind z. B.

- ein Bescheid über die Feststellung der Schwerbehinderung,
- ein Rentenbescheid des Versorgungsamts,
- ein Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- ein Bescheid über Unfallruhegeld bei Beamtinnen oder Beamten.

Der Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt Aufwendungen für

- die Hilfe im alltäglichen Leben,
- die Pflege und
- einen ggf. erhöhten Wäschebedarf.

Wählen Sie den Behinderten-Pauschbetrag, dürfen Sie die Pflegeaufwendungen weder als außergewöhnliche Belastungen in den Zeilen 21 bis 35 noch als Pflegeleistungen im Haushalt in Zeile 5 der **Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen** eintragen. Zusätzlich zum Pauschbetrag können Sie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Aufwendungen (z. B. Kosten für Heilbehandlungen, Kurkosten) eintragen. Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 38.

Sie können den Behinderten-Pauschbetrag für ein Kind oder Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben, auf sich übertragen lassen. Einen entsprechenden Antrag stellen Sie in den Zeilen 58 bis 60 und 62 der **Anlage Kind**.

Zeile 10 Hinterbliebenen- Pauschbetrag

Ihnen sind Hinterbliebenenbezüge

- nach dem **SGB XIV** oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des **SGB XIV** über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt,
- aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene von an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamtinnen oder Beamten und / oder
- nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung an Leben, Körper oder Gesundheit

bewilligt worden?

Dann können Sie den Hinterbliebenen-Pauschbetrag von jährlich 370 € beantragen. Den Pauschbetrag erhalten Sie auch dann, wenn Ihr Recht auf die Bezüge ruht oder Sie dafür eine Kapitalabfindung erhalten haben. Reichen Sie Nachweise bitte nur bei erstmaliger Beantragung in Kopie ein.

Als Nachweis eignen sich z. B. der Rentenbescheid des Versorgungsamts, der zuständigen Entschädigungsbehörde oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt nicht als Nachweis.

Neu!

**Zeile 11 bis 18
Pflege-
Pauschbetrag**

Sie pflegen eine pflegebedürftige Person in Ihrer oder deren Wohnung im Inland oder EU- / EWR-Ausland und erhalten dafür keine Einnahmen?

Dann können Sie für Ihre Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag beantragen. Der Pflege-Pauschbetrag beträgt:

- bei Pflegegrad 2: 600 €,
- bei Pflegegrad 3: 1.100 €,
- bei Pflegegrad 4 oder 5 und / oder Merkzeichen „H“: 1.800 €

Zu den Einnahmen aus der Pflege zählt z. B. das Pflegegeld, das die pflegebedürftige Person von einer Pflegeversicherung erhält und an Sie weitergibt.

Nicht zu den Einnahmen zählt das Pflegegeld,

- das Sie als Elternteil eines Kindes mit Behinderung erhalten haben oder
- das Sie zur erforderlichen Grundpflege der pflegebedürftigen Person verwenden (z. B. Bezahlung einer fremden Pflegekraft, Anschaffung von pflegenotwendigen oder pflegeerleichternden Bedarfsgegenständen).

Der Pflege-Pauschbetrag richtet sich nach dem höchsten Pflegegrad, der im Kalenderjahr festgestellt wurde. Bitte vergessen Sie nicht, die Identifikationsnummer der pflegebedürftigen Person in Zeile 15 einzutragen **und geben Sie in Zeile 16 an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.** Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Pflege-Pauschbetrag nicht gewähren.

Anstelle des Pflege-Pauschbetrages können Sie die einzelnen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen in die Zeilen 24 bis 26 eintragen. Dies wirkt sich dann steuerlich aus, wenn die Pflegeaufwendungen den jeweiligen Pflege-Pauschbetrag oder die Ein-

nahmen aus der Pflege übersteigen und die pflegebedürftige Person die Pflegekosten nicht selbst finanziell tragen kann. Allerdings wird dann Ihre zumutbare Belastung angerechnet. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 38.

Der Pflege-Pauschbetrag kann Ihnen in der Regel nur für die Pflege von Angehörigen gewährt werden. Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen zu teilen. Eine Person, die für die Pflege Einnahmen erhält, ist nicht in die Aufteilung einzubeziehen und nicht in Zeile 12 einzutragen. Sie können den Pflege-Pauschbetrag zusätzlich zu einem übertragenen Behinderten-Pauschbetrag beantragen. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 9. Weisen Sie bitte bei erstmaliger Beantragung oder bei Änderung der Verhältnisse (z. B. Änderung des Pflegegrades) die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage des entsprechenden Bescheides (z. B. der Pflegekasse) oder durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ in Kopie nach.

Sie lassen sich bei der Pflegeleistung unterstützen, z. B. durch einen ambulanten Pflegedienst?

Dann können Sie für die entstandenen Aufwendungen zusätzlich zu dem Pauschbetrag eine Steuerermäßigung beantragen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen.

Sie pflegen mehr als eine Person?

Dann machen Sie die erforderlichen Angaben zu den Zeilen 11 bis 18 bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

**Zeile 19 und 20
Behinderungs-
bedingte Fahrt-
kostenpauschale**

Sie haben einen Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen „G“?

Dann haben Sie Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale i. H. v. 900 €.

Wurde das Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ und / oder das Merkzeichen „H“ festgestellt oder liegt bei Ihnen der Pflegegrad 4 oder 5 vor, haben Sie Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale i. H. v. 4.500 €. Darüber hinaus können Sie keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen beantragen.

Sie haben die oben genannten Voraussetzungen erst im Laufe des Kalenderjahres erfüllt?

Dann berücksichtigt Ihr Finanzamt die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale in der entsprechenden Höhe für das gesamte Kalenderjahr.

Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale wird bei der Einkommensteuerveranlagung zusammen mit den anderen außergewöhnlichen Belastungen von Ihrem Finanzamt um die zumutbare Belastung gemindert. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 38.

Sie können die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale für ein Kind oder ein Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben, auf sich übertragen lassen. Den Antrag stellen Sie bitte in den Zeilen 63 und 64 der **Anlage Kind**.

**Zeile 21 bis 38
Andere
Aufwendungen**

Anstelle oder neben den Pauschbeträgen (bei Aufwendungen wegen Behinderung oder Pflege) können Sie andere Aufwendungen geltend machen. Diese wirken sich steuerlich aus, soweit sie Ihre zumutbare Belastung übersteigen. Ihr Finanzamt berechnet die zumutbare Belastung automatisch.

Sind in den von Ihnen beantragten außergewöhnlichen Belastungen Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und / oder Handwerkerleistungen enthalten?

Dann kann es sein, dass sich ein Teil der in den au-

ßergewöhnlichen Belastungen enthaltenen Aufwendungen aufgrund der zumutbaren Belastung nicht auswirkt. Für die Aufwendungen, die sich nicht auswirken, können Sie eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und / oder Handwerkerleistungen geltend machen. Tragen Sie bitte in die Zeilen 36 bis 38 alle in den außergewöhnlichen Belastungen enthaltenen Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und / oder Handwerkerleistungen ein.

Neu!

Andere Aufwendungen		Krankheitskosten (z. B. Arzt- und Behandlungskosten, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten)		
Art der Aufwendungen				
21	KRANKENHAUSAUFENTHALT			
22	Summe der Aufwendungen	302	EUR	4 7 5 0,-
23	Summe der erhaltenen und / oder zu erwartenden Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen usw. (ggf. „0,-“)	303		3 6 5 0,-

Beispiel

Welche außergewöhnlichen Belastungen haben die Eheleute Muster?

Frau Muster war mehrere Wochen krank. Der Krankenhausaufenthalt hat insgesamt 4.750 € gekostet. Davon hat die Krankenkasse nur 3.400 € bezahlt. Ferner hat Frau Muster von ihrem Arbeitgeber eine steuerfreie Unterstützung von 250 € erhalten. Die Eheleute Muster benennen die Art der Aufwendungen in Zeile 21, tragen in Zeile 22 die Krankheitskosten und in Zeile 23 die Summe der erstatteten Beträge ein. Sie wissen, dass die verbleibenden Kosten von 1.100 € nicht in voller Höhe berücksichtigt, sondern von ihrem Finanzamt um die sog. zumutbare Belastung gekürzt werden.

Andere Aufwendungen sind z. B.:

Behinderungsbedingte Aufwendungen,

die Menschen mit Behinderungen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit oder Behinderung entstehen. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau oder Neubau einer Wohnung oder eines Hauses.

Bestattungskosten

für Angehörige, soweit sie den Nachlass und etwaige nicht steuerpflichtige Ersatzleistungen (z. B. Sterbegeldversicherung) übersteigen. Sie können nur die Kosten geltend machen, die mit der Bestattung unmittelbar zusammenhängen (z. B. für Grabstätte, Sarg, Blumen, Kränze, Todesanzeigen usw.). Kosten für Trauerkleidung und Bewirtung der Trauergäste sowie Reisekosten anlässlich der Bestattung erkennt Ihr Finanzamt nicht an.

Krankheitskosten,

soweit sie nicht durch einen Dritten steuerfrei ersetzt werden oder Ihnen ein Anspruch auf Ersatz zusteht, z. B. durch eine Krankenkasse.

Kosten für Arzneimittel, Heilmittel und Hilfsmittel dürfen Sie nur als außergewöhnliche Belastung eintragen, wenn Sie ihre medizinische Notwendigkeit durch eine ärztliche Verordnung oder die Verordnung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers nachweisen können. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Medikamente reicht die einmalige Vorlage einer solchen Verordnung aus.

Sofern Sie Kosten für Arzneimittel geltend machen möchten, die Ihnen per Elektronischem Rezept (E-Rezept) verordnet wurden, genügt als Nachweis der Kassenbon der Apotheke oder die Rechnung der Online-Apotheke, wenn darauf vermerkt ist, um welche Art des Rezeptes es sich handelt (z. B. Rezept mit Gebühr, grünes Rezept oder Privatrezept). Ebenso sollte Ihr Name auf dem Kassenbon durch die Apotheke vermerkt werden oder sich aus der Rechnungsanschrift ergeben. Auf die zusätzliche Vorlage der ärztlichen

Verordnung oder der Verordnung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers kann dann verzichtet werden.

Nachweise in Kopie müssen Sie nur einreichen, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden.

Kurkosten,

wenn Sie die Notwendigkeit der Kur nachweisen können. Nachweise in Kopie müssen Sie nur einreichen, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden. Als Nachweis eignet sich

- ein vor Kurbeginn ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder
- andere Unterlagen, aus denen sich die Notwendigkeit ergibt (z. B. bei Pflichtversicherten aus einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse).

Der Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arztkosten, Arzneimitteln und Kurmittelkosten reicht als Nachweis nicht aus.

Pflegekosten

für

- die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder
- die Unterbringung in einem Pflegeheim, in der Pflegestation eines Altenheims oder in einem Altenpflegeheim.

Wenn Sie hier die tatsächlichen Pflegekosten angeben, erhalten Sie nicht zusätzlich den Behinderten-Pauschbetrag. Sind Sie krankheitsbedingt nicht nur vorübergehend in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht und haben Ihren bisherigen Haushalt aufgelöst, ziehen Sie von den Pflegekosten bitte eine Haushaltsersparnis von 32,73 € täglich (982 € monatlich, 11.784 € jährlich) ab. Sind Sie und Ihre Ehegattin / Ihr Ehegatte oder Ihre Lebenspartnerin / Ihr Lebenspartner krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für Sie beide eine Haushaltsersparnis anzusetzen.

Ein Abzug ist auch für Aufwendungen möglich, die Ihnen aus der Pflegebedürftigkeit einer anderen Person zwangsläufig entstehen.

Beispiele

Neu!

Wiederbeschaffungskosten

für Hausrat und Kleidung, die durch ein unabwendbares Ereignis, z. B. Brand oder Hochwasser, vernichtet wurden, wenn keine allgemein zugängliche und übli-

che Versicherung möglich war. Dazu gehören auch die notwendigen und angemessenen Kosten für die Schadensbeseitigung.

Name

Vorname

Steuernummer

lfd. Nr.
der Anlage

Anlage AUS

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit
ausländischen Einkünften hat eine ei-
gene Anlage AUS abzugeben.☒ Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A☒ Ehefrau / Person B

Ausländische Einkünfte und Steuern

Steuerpflichtige ausländische Einkünfte, die in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind
– Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern –

	1. Staat / Spezial- Investmentfonds	2. Staat / Spezial- Investmentfonds	3. Staat / Spezial- Investmentfonds
aus dem Staat / Spezial-In- vestmentfonds			

Einkünfte

19 / 29

(einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG)

Einkunftsquellen – bei mehre-
ren Einkunftsarten: Einzelanga-
ben laut gesonderter Aufstel-
lung –Enthalten in Anlage(n) und
Zeile(n)Einkünfte (einschließlich der
gemäß § 3 Nr. 40 und § 3c
Abs. 2 EStG steuerfreien
Teile sowie Teilfreistellungs-
beträge i. S. d. §§ 20, 21
InvStG)In Zeile 7 enthaltene Ein-
künfte, für die § 3 Nr. 40 und
§ 3c Abs. 2 EStG Anwen-
dung findenIn Zeile 7 enthaltene zu be-
rücksichtigende Teilfreistel-
lungsbeträge i. S. d. §§ 20,
21 InvStGIn Zeile 7 abgezogene aus-
ländische Steuern nach
§ 34c Abs. 2 EStGIn Zeile 7 abgezogene aus-
ländische Steuern nach
§ 34c Abs. 3 EStG

EUR

107

EUR

127

EUR

147

108

128

148

115

135

155

113

133

153

Anzurechnende ausländische Steuern

EUR

109

EUR

129

EUR

149

für alle Einkunftsarten
In Zeile 12 enthaltene fiktive
ausländische Steuern nach
DBA

Pauschal zu besteuernde Einkünfte i. S. d. § 34c Abs. 5 EStG

EUR

800

In Zeile 7 nicht enthaltene Einkünfte, für die die Pauschalierung beantragt wird

Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG

(in den Anlagen G, S enthalten)

EUR

824

Inländische Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG

EUR

825

Anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG

Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 13 AStG

(in den Anlagen G, KAP, L, S enthalten)

Finanzamt

Steuernummer

Staat

EUR

Hinzurechnungsbetrag laut Feststellung des Finanzamts (zuzüglich der anzurechnenden Steuern laut Zeile 21, soweit diese den Hinzurechnungsbetrag gemindert haben)

801

Nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende Steuern laut Feststellung

802

Auf Antrag nach § 12 Abs. 2 AStG anzurechnende Steuern laut Feststellung

803

Familienstiftungen nach § 15 AStG

(laut Feststellung)

(in den Anlagen G, KAP [Zeile 54], L, S, V enthalten)

Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

Bezeichnung

Finanzamt

Steuernummer

EUR

Betrag

818

Anzurechnende Steuern

Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern

819

Auf Antrag nach § 15 Abs. 11 Satz 2 AStG anzurechnende ausländische Steuern auf Zuwendungen einer ausländischen Familienstiftung

820

Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

zu den Zeilen 4 bis 14 und 17 bis 22

	aus dem Staat - 1 -	nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. ... EStG - 2 -	noch nicht verrech- nete Verluste 1985 bis 2023 - 3 -	nicht ausgleichsfä- hige Verluste / Ge- winnminderungen 2024 - 4 -	enthal- ten in Anlage und Zeile - 5 -	positive Einkünfte 2024 - 6 -	enthal- ten in Anlage und Zeile - 7 -	Summe der Spal- ten 3, 4 und 6 - 8 -
29	1							
30	2							
31	3							
32	4							
33	5							

Nach DBA steuerfreie Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen

Einkünfte i. S. d. § 32b EStG

(ohne steuerfreien Arbeitslohn laut **Anlage N** Zeile 24 und / oder 26 sowie ohne Einkünfte laut Zeile 43)

Hinweis:

Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt eine Mitteilung über die Höhe der in Deutschland steuerfreien Einkünfte an den anderen Staat. Einwendungen gegen eine solche Weitergabe bitte als Anlage beifügen.

	aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkunftsart		Einkünfte EUR	
34	1			810		
35	2			811		
36	3			812		
37	4			813		
38	5			814		
39	Summe der ausländischen Kapitalerträge, die im Inland dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen			817		

In den Einkünften i. S. d. § 32b EStG laut den Zeilen 34 bis 38 enthaltene

Gewinne aus gewerblichen Betriebsstätten, für die die Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG vorzunehmen ist

40		815				

außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG, soweit nicht in Zeile 40 enthalten

41		816				

Bei den in den Zeilen 34 bis 38 erklärten Einkünften handelt es sich in Zeile um ein Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG.

42						

Einkünfte i. S. d. § 32b EStG i. V. m. privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG

	aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle		Einkünfte EUR	
43			826		

☒ Es wurden verbleibende negative Einkünfte nach § 10d EStG zum 31.12.2023 festgestellt.

44						

Ich beantrage von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in das Jahr 2023 abzusehen.

45		1 = Ja				

Nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

	aus dem Staat - 1 -	nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. ... EStG - 2 -	noch nicht verrechnete Verluste 1985 bis 2023 - 3 - EUR	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinnminderungen 2024 - 4 - EUR	positive Einkünfte 2024 - 5 - EUR	Summe der Spalten 3 bis 5 - 6 - EUR	positive Summe laut Spalte 6 enthalten in Zeile - 7 -
46	1						
47	2						
48	3						
49	4						
50	5						

Allgemeines



Sie haben ausländische Einkünfte erzielt?

Dann nutzen Sie bitte die Anlage AUS. Tragen Sie bitte die ausländischen Einkünfte ein, die aus einem Staat stammen,

- mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht (beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 33) oder
- mit dem ein DBA besteht. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte im Inland (ggf. mit Steueranrechnung) besteuert werden können (beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 33) oder im Inland von der Besteuerung freigestellt sind. **Sind die ausländischen Einkünfte im Inland von der Besteuerung freigestellt, müssen Sie diese Einkünfte nur eintragen, wenn sie dem Progressionsvorbehalt unterliegen** (beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 34 bis 50).

Soweit im Folgenden nichts Anderes beschrieben wird, geht Ihr Finanzamt davon aus, dass Sie **die Einkünfte auch in den übrigen Anlagen zur Einkommensteuererklärung (Anlage G, L, R-AUS, R-AV / bAV, S, SO, V, V-Sonstige) eingetragen haben und die Einkünfte im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden. Haben Sie Einkünfte aus Kapitalvermögen, können Sie diese nur in der Anlage AUS eintragen, wenn die tarifliche Einkommen-**

steuer Anwendung findet. Hierzu gehören die Eintragungen in den Zeilen 27 bis 34 und 54 der Anlage KAP sowie in den Zeilen 31 bis 34 der Anlage KAP-BET. Ausländische Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit müssen Sie grundsätzlich nur in den Anlagen N und N-AUS angeben. Wenn Sie die im Ausland gezahlten Steuern anrechnen lassen wollen, dann tragen Sie bitte die ausländischen Einkünfte und die darauf entfallende ausländische Steuer zusätzlich in der Anlage AUS ein. Dies gilt nicht für die Schweizerische Abzugsteuer. Beachten Sie hierzu bitte Zeile 29 der **Anlage N**.

Fassen Sie bitte die Einkünfte aus einem Staat in einer Spalte zusammen. Ausländische Investmentfonds müssen Sie jeweils dem Staat zuordnen, in dem der Fonds aufgelegt wird. Tragen Sie bitte die Einkünfte aus jedem Spezial-Investmentfonds jeweils in einer gesonderten Spalte ein. Hatten Sie Einkünfte aus mehr als drei Staaten / Spezial-Investmentfonds, verwenden Sie bitte weitere Anlagen AUS. Die Einkünfte müssen Sie nach deutschem Steuerrecht ermitteln. Kürzen Sie hierfür die Einnahmen um die Betriebsausgaben, Werbungskosten oder ggf. um die Pauschbeträge, die mit den Einnahmen in einem Zusammenhang stehen. Rechnen Sie bitte die Beträge in ausländischer Währung nach dem maßgeblichen Kurs zum Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses um.

Zeile 4 bis 13 Einkünfte und anzurechnende ausländische Steuern

Ausländische Einkünfte, die im Inland steuerpflichtig sind, müssen Sie stets in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung angeben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein DBA besteht oder nicht. Haben Sie auf diese Einkünfte im Ausland eine Steuer gezahlt, die der deutschen Einkommensteuer entspricht, wird diese Steuer grundsätzlich auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet (§ 34c Abs. 1 Einkommensteuergesetz – EStG). Beachten Sie hierzu bitte das jeweilige DBA. Wenn eine Steueranrechnung durch ein DBA ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, kann die Steuer nicht angerechnet werden. Ihr Finanzamt rechnet Ihnen eine gezahlte ausländische Steuer bis zu dem Betrag an, bis zu dem auf die ausländischen Einkünfte eine deutsche Einkommensteuer entfällt.

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist die Einkommensteuer grundsätzlich durch den Steuerabzug abgegolten. Bei diesem Steuerabzug wurde auch die ausländische Steuer angerechnet. Sie müssen die Zeilen 4 bis 13 daher nur ausfüllen

- in den Fällen des § 32d Abs. 2 EStG und
- bei Einkünften aus einem Spezial-Investmentfonds.

Der Höchstbetrag für die Steueranrechnung ist für die Einkünfte und die Steuern **aus jedem einzelnen ausländischen Staat oder Spezial-Investmentfonds** gesondert zu ermitteln. Deshalb müssen Sie Ihre ausländischen Einkünfte und Steuern für jeden Herkunftsstaat / Spezial-Investmentfonds einzeln angeben. Die

Einkünfte aus den einzelnen Staaten / Spezial-Investmentfonds müssen Sie dabei nach deutschem Steuerrecht ermitteln. Geben Sie bitte auch die Einkünfte i. S. d. § 20 Abs. 2 Außensteuergesetz (AStG) an. Die Verrechnungen nach § 2a EStG, die Sie in den Zeilen 29 bis 33 vornehmen müssen, geben Sie bei der Übertragung der ausländischen Einkünfte bitte in Zeile 7 an. Wegen der weiteren Auswirkungen des § 2a EStG beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 29 bis 33.

Bei der Ermittlung ausländischer Einkünfte, die nach § 34d Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 Buchst. c EStG zum Gewinn eines inländischen Betriebes gehören, ziehen Sie die Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen ab, die mit den zugrundeliegenden Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Einnahmen und die damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten werden nur zu 60 % angesetzt, soweit die Einkünfte dem sog. Teileinkünfteverfahren unterliegen. Tragen Sie bitte dennoch in den dafür vorgesehenen Eintragungsfeldern der Zeile 7 jeweils den vollen Betrag ein. Das Gleiche gilt für Erträge aus Investmentfonds, bei denen das Teilfreistellungsverfahren angewandt wird. Haben Sie Einkünfte aus einem **Spezial-Investmentfonds** erzielt, bezeichnen Sie bitte jeden einzelnen Fonds in Zeile 4. Tragen Sie die Einkünfte und die ausländischen Steuern für jeden Spezial-Investmentfonds getrennt in die dazugehörigen Spalten in voller Höhe ein.

Zeile 10	Entfällt die ausländische Steuer auf nicht steuerfreie ausländische Einkünfte, können Sie diese bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte insoweit wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen. Stellen Sie hierfür einen Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG. Alternativ können Sie auch die in den Zeilen 12 und 13 beschriebene Anrechnung wählen. Dieses Antragsrecht können Sie für die Steuern aus jedem einzelnen Staat oder Spezial-Investmentfonds unterschiedlich ausüben. Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates können Sie somit einheitlich entweder Steueranrechnung oder -abzug wählen, unabhängig davon, ob Sie die Einkünfte unmittelbar oder über eine Beteiligung bezogen haben. Einen Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG stellen Sie dadurch, dass Sie die Steuern bei der Ermittlung der Einkünfte abziehen und die abgezogene Steuer in Zeile 10 eintragen. Es entfällt die Angabe in Zeile 12. Der Abzug kann für Sie günstiger sein, wenn er z. B. zu negativen ausländischen Einkünften führt. Die nach DBA fiktive ausländische Steuer kann nicht abgezogen werden. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu Zeile 13. Sie haben in diesen Fällen kein Wahlrecht. Die fiktive Steuer können Sie deshalb nur anrechnen lassen und in die Zeilen 12 und 13 eintragen.	
Zeile 12	In Zeile 12 tragen Sie bitte die Steuern ein, die für Ihre ausländischen Einkünfte vom Herkunftsland unmittelbar erhoben und von Ihnen endgültig gezahlt worden sind. Tragen Sie hier nur etwas ein, wenn Sie die Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer in Anspruch nehmen wollen. Reichen Sie bitte die Nachweise dieser gezahlten Steuern ein (§ 68b Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Eine ausländische Steuer kann nicht angerechnet werden, wenn • diese Steuer im Ausland einem Ermäßigungsanspruch unterliegt (unabhängig davon, ob Sie diesen Ermäßigungsanspruch geltend machen oder nicht, auch wenn der Ermäßigungsanspruch bereits verjährt ist), • die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht, • die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder • ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind. In diesen Fällen dürfen Sie die Steuerbeträge nicht in Zeile 12 eintragen. Die Steuerbeträge können Sie aber wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abziehen (§ 34c Abs. 3 EStG). Berücksichtigen Sie diese bitte bei der Ermittlung der in Zeile 7 einzutragenden Einkünfte und tragen Sie die Steuerbeträge bitte in Zeile 11 ein. Die Steuer kann nur angerechnet werden, soweit die ausländischen Einkünfte jeweils für den einzelnen Staat oder Spezial-Investmentfonds bei der deutschen Einkommensteuerveranlagung in die Einkunftsermittlung einbezogen werden. Unterliegen die ausländischen Einkünfte nicht der deutschen Steuer oder sind sie nach dem DBA freigestellt, können Sie die Steuer nicht anrechnen lassen (z. B. bei Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften außerhalb der Fristen des § 23 EStG). Für Einkünfte i. S. d. § 2a EStG kann hingegen die Steuer bei der Höchstbetragsberechnung nach § 34c Abs. 1 EStG angerechnet werden. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 29 bis 33.	
Zeile 13	Nach einigen DBA ist bei ausländischen Einkünften (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) auf die deutsche Einkommensteuer nicht die tatsächlich gezahlte, sondern eine fiktive Steuer anzurechnen. Die Höhe der fiktiven Steuer ist im jeweiligen DBA bestimmt. Geben Sie bitte die in Zeile 7 enthaltenen Ein-	nahmen in einer gesonderten Aufstellung an und bezeichnen Sie dort die Einkunftsquelle. Zur Anrechnung fiktiver ausländischer Steuer auf Einnahmen aus Kapitalvermögen beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 37 bis 42 in der Anleitung zur Anlage KAP.
Zeile 14 Pauschal zu besteuernde Einkünfte	Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie beantragen, dass die deutsche Einkommensteuer mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden soll (§ 34c Abs. 5 EStG). Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Beachten Sie zu weiteren Einzelheiten bitte das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. April 1984, Bundessteuerblatt I Seite 252. Tragen Sie bitte in Zeile 14 den Betrag der begünstig-	ten Einkünfte ein, für die Sie die Festsetzung des Pauschbetrags beantragen. Erläutern Sie bitte die Ermittlung in einer gesonderten Aufstellung. Für Einkünfte, die nach § 34c Abs. 5 EStG mit einem Pauschbetrag besteuert werden, können Sie die Steuer nicht anrechnen lassen. Die Einkünfte und die darauf im Ausland gezahlte Steuer dürfen nicht in den Zeilen 5 bis 13 enthalten sein.
Zeile 15 und 16 Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d EStG	Tragen Sie in Zeile 16 bitte die Steuerabzugsbeträge ein, die mit den Einkünften im Zusammenhang stehen und reichen Sie die Steuerbescheinigungen ein. Für die anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG reichen Sie bitte eine Kopie des	ausländischen Steuerbescheids und des Zahlungsnachweises ein. Die zugrundeliegenden inländischen Einkünfte (Sondervergütungen sowie Erträge und Aufwendungen des Sonderbetriebsvermögens) tragen Sie bitte in Zeile 15 ein.

Der Hinzurechnungsbetrag wird gesondert und ggf. einheitlich festgestellt. Tragen Sie bitte in die Zeilen 17 und 20

- das feststellende Finanzamt,
- die Steuernummer,
- den Staat, in dem sich der Sitz oder die Geschäftsleitung der Zwischengesellschaft befindet, und
- den festgestellten Betrag, ggf. erhöht um die auf Antrag anzurechnenden Steuern nach § 12 Abs. 1 AStG a. F. i. V. m. § 21 Abs. 4 Satz 3 AStG,

ein.

Bei Ausschüttungen aus einer Beteiligung an einer Zwischengesellschaft, bei Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an der Zwischengesellschaft sowie bei Einlagenrückgewähr ist bei der Ermittlung der

Summe der Einkünfte ein Kürzungsbetrag abzuziehen, soweit in den Vorjahren Hinzurechnungsbeträge als sog. Hinzurechnungskorrekturvolumen gesondert und einheitlich festgestellt wurden. Tragen Sie bitte den Kürzungsbetrag in der **Anlage G, Anlage L, Anlage S** und / oder **Anlage KAP** ein.

Die Anrechnung von Steuern nach § 12 Abs. 1 AStG erfolgt von Amts wegen. Die Anrechnung von Steuern nach § 12 Abs. 1 AStG a. F. i. V. m. § 21 Abs. 4 Satz 3 AStG können Sie in Zeile 21 beantragen. Die Anrechnung von Steuern nach § 12 Abs. 2 AStG können Sie in Zeile 22 beantragen.

Sind Ihnen aus mehreren Zwischengesellschaften Beträge zugerechnet worden, erläutern Sie diese bitte gesondert.

Zeile 17 bis 22
Hinzurechnungs-
besteuerung
nach den
§§ 7 bis 13 AStG

Einkünfte einer Familienstiftung, die Geschäftsleitung und Sitz im Ausland hat, werden der Stifterin oder dem Stifter zugerechnet, wenn sie oder er unbeschränkt steuerpflichtig ist. Ist die Stifterin oder der Stifter nicht unbeschränkt steuerpflichtig, werden die Einkünfte den unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die bezugs- oder anfallsberechtigt sind, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet. Das gilt nicht, wenn eine Familienstiftung die Geschäftsleitung oder ihren Sitz in einem EU- / EWR-Staat hat und Sie nachweisen können, dass das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht der bezugs- oder anfallsberechtigten Personen rechtlich und tatsächlich entzogen ist. Die Einkünfte der auslän-

dischen Familienstiftung stellt das Finanzamt nach § 18 Abs. 4 AStG gesondert und ggf. einheitlich fest. Tragen Sie in die Zeilen 23 und 26 bitte das für die Feststellung zuständige Finanzamt, die dortige Steuernummer und die festgestellten Einkünfte ein, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen.

Wenn Sie die vom Finanzamt festgestellten Steuern, die auf diese Einkünfte entfallen, anrechnen lassen wollen, dann können Sie dies in Zeile 27 beantragen. Anzurechnende Steuern auf die nach § 15 Abs. 11 AStG befreiten Zuwendungen tragen Sie bitte in Zeile 28 ein.

Zeile 23 bis 28
Familien-
stiftungen

Die folgenden negativen Einkünfte aus Drittstaaten (keine EU- / EWR-Staaten) können nach § 2a Abs. 1 EStG nur mit positiven Einkünften derselben Art und aus demselben Staat ausgeglichen werden:

- Einkünfte aus einer in einem Drittstaat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG),
- Einkünfte aus einer in einem Drittstaat belegenen gewerblichen Betriebsstätte (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG), es sei denn, die Berücksichtigung der Verluste ist nach § 2a Abs. 2 EStG zulässig,
- Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen von Anteilen an Drittstaaten-Körperschaften (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG), es sei denn, die Berücksichtigung ist nach § 2a Abs. 2 EStG zulässig,
- Gewinnminderungen aus der Veräußerung oder Entnahme von zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteilen an Drittstaaten-Körperschaften, aus deren Auflösung oder Kapitalherabsetzung (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b EStG), es sei denn, die Berücksichtigung ist nach § 2a Abs. 2 EStG zulässig,
- Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen i. S. d. § 17 EStG an Drittstaaten-Kapitalgesellschaften, aus deren Auflösung, Kapitalherabsetzung oder -rückzahlung (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG), es sei denn, die Berücksichtigung der Verluste ist nach § 2a Abs. 2 EStG zulässig,
- Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarchischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem Drittstaat hat (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG),

- Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem Drittstaat belegen sind (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a EStG),
- Einkünfte aus der entgeltlichen Überlassung von Schiffen, sofern der Überlassende nicht nachweist, dass diese ausschließlich oder fast ausschließlich in einem anderen Staat als einem Drittstaat eingesetzt worden sind, es sei denn, es handelt sich um Handelsschiffe, die von einem Vercharterer ausgerüstet überlassen, oder an in einem anderen als einem Drittstaat ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) erfüllen, überlassen, oder insgesamt nur vorübergehend an in einem Drittstaat ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 HGB erfüllen, überlassen worden sind (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b EStG), hierbei genügt es, wenn es sich um positive Einkünfte der jeweils selben Art handelt, sie müssen nicht aus demselben Staat stammen,
- Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen oder der Übertragung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Schiffen, wenn sie zu einem Betriebsvermögen gehören (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. c EStG),
- Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen, aus der Veräußerung oder Entnahme von Anteilen an Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem anderen Staat als einem Drittstaat, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und die Gewinnminderungen auf einen Tatbestand i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EStG zurückzuführen sind (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a EStG),

Zeile 29 bis 33
Nicht nach DBA
steuerfreie
negative
Einkünfte i. S. d.
§ 2a EStG

- Einkünfte aus der Auflösung oder Kapitalherabsetzung von Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem anderen Staat als einem Drittstaat, soweit die Einkünfte auf einen Tatbestand i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EStG zurückzuführen sind (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b EStG) sowie
- Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen i. S. d. § 17 EStG an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem anderen Staat als einem Drittstaat, aus deren Auflösung, Kapitalherabsetzung oder Kapitalrückzahlung, soweit die Einkünfte auf einen Tatbestand i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EStG zurückzuführen sind (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c EStG)

Es ist unerheblich, in welcher Einkunftsart die negativen Einkünfte anfallen. In den Fällen des § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG ist auf Tatbestände der jeweils selben Art – unabhängig davon unter welchen Buchstaben der Nr. 7 diese fallen – und aus demselben Staat abzustellen.

Haben Sie im Jahr 2024 entsprechende negative Einkünfte erzielt, geben Sie bitte in den Zeilen 29 bis 33 in der ersten Spalte den Staat an, aus dem die Einkünfte stammen. Bezeichnen Sie in der zweiten Spalte bitte die Art der Einkünfte durch Angabe der Nummer des § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG.

Dasselbe gilt für negative ausländische Einkünfte, die in den Jahren 1985 bis 2023 erzielt wurden. Bezeichnen Sie bitte die Art der Einkünfte durch Angabe der Nummer des § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG der für das jeweilige Jahr geltenden Fassung.

Haben Sie in den Jahren 1985 bis 2023 negative ausländische Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG erzielt, die noch nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen

worden sind, geben Sie bitte den noch nicht ausgeglichenen Betrag in der dritten Spalte an.

Tragen Sie bitte in die vierte Spalte die negativen Einkünfte des Jahres 2024 ein. Bitte geben Sie in der fünften Spalte an, ob und falls ja, in welcher Anlage und Zeile zur Einkommensteuererklärung diese Einkünfte enthalten sind. Haben Sie im Jahr 2024 positive Einkünfte derselben Art aus demselben Staat erzielt, tragen Sie diese bitte in die sechste Spalte ein. In der siebten Spalte geben Sie bitte an, in welcher Anlage und Zeile der Einkommensteuererklärung diese enthalten sind. Haben Sie die Zusammenveranlagung gewählt, werden negative Einkünfte der einen Person mit positiven Einkünften der anderen Person der jeweils selben Art und aus demselben Staat ausgeglichen oder verrechnet, soweit Sie die negativen Einkünfte nicht mit eigenen positiven Einkünften ausgleichen oder verrechnen lassen können. Die Angaben hierzu sind für jede Person auf der eigenen Anlage AUS anzugeben.

Wenn Sie nach der Verrechnung keine verbleibenden negativen Einkünfte mehr haben, müssen Sie die positiven Einkünfte des Jahres 2024 in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung in der Höhe erklären, in denen sie nicht beim Verlustausgleich verrechnet wurden.

Geben Sie bitte die im Ausland für diese Einkünfte gezahlten Steuern in den Zeilen 10 bis 13 an. Geben Sie bitte die Einkünfte unabhängig davon an, ob Ihr Finanzamt die ausländischen Einkünfte nach § 2a Abs. 1 und 2 EStG bei der Besteuerung berücksichtigt. Die am 31. Dezember 2024 verbleibenden negativen Einkünfte werden durch Ihr Finanzamt gesondert festgestellt.

Zeile 34 bis 39 Progressions- vorbehalt

Wenn Einkünfte aufgrund eines DBA im Inland steuerfrei sind, dürfen Sie diese nicht in den übrigen Anlagen zur Einkommensteuererklärung eintragen (ausgenommen **Anlage N** und **Anlage N-AUS**). Die Einkünfte unterliegen jedoch in der Regel dem Progressionsvorbehalt. Das heißt, dass Ihr Finanzamt die Einkünfte in die Bemessung des Steuersatzes einbezieht, der auf das zu versteuernde Einkommen anzuwenden ist. Geben Sie die Höhe dieser Einkünfte, die Einkunftsquelle und die Einkunftsart bitte getrennt nach Staaten an. Haben Sie aus demselben Staat steuerfreie Einkünfte aus mehreren Einkunftsquellen erzielt und reicht der vorgegebene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung. In den Zeilen 34 bis 38 müssen Sie auch außerordentliche Einkünfte

angeben. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu Zeile 41. Einkünfte, die Sie in Zeile 40 eintragen müssen, geben Sie bitte auch in den Zeilen 34 bis 38 an.

Negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG tragen Sie bitte in die Zeilen 46 bis 50 ein.

Wenn die Einkünfte i. S. d. § 32b Abs. 1 Satz 2 EStG nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen, müssen Sie diese nicht in die Zeilen 34 bis 38 eintragen.

Die Summe der ausländischen Kapitalerträge laut Zeile 39 unterliegt nur dann dem Progressionsvorbehalt, wenn Ihr Finanzamt bei der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG die steuerpflichtigen Kapitalerträge der tariflichen Einkommensteuer unterwirft.

Zeile 40

Der am 31. Dezember 2024 verbleibende Betrag wird durch Ihr Finanzamt gesondert festgestellt.

Sie haben vor 2024 bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte Verluste aus einer gewerblichen, in einem ausländischen Staat gelegenen Betriebsstätte nach

- § 2a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG oder
- § 2 Abs. 1 Satz 1 des Auslandsinvestitionsgesetzes (AuslInvG)

abgezogen?

Dann müssen Sie dem Gesamtbetrag der Einkünfte 2024 die positive Summe der Einkünfte aus gewerblichen Betriebsstätten desselben Staates bis zur Höhe des Betrages hinzurechnen. Den Betrag können Sie nur in der Höhe hinzurechnen, bis zu der Sie in den vergangenen Jahren Verluste abgezogen haben, die aber durch Hinzurechnung positiver Einkünfte der Folgejahre noch nicht ausgeglichen worden sind (§ 2a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 AuslInvG).

Sie müssen die Hinzurechnung auch dann vorneh-

men, wenn

- sich die positiven Einkünfte aufgrund eines Veräußerungsgewinns ergeben,
- eine ausländische Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird (§ 2a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 2 AuslInvG),

- eine ausländische Betriebsstätte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird,
- eine ausländische Betriebsstätte aufgegeben wird,
- die unbeschränkte Steuerpflicht beendet wird oder
- die Ansässigkeit im Inland beendet wird (§ 2a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG).

Außerordentliche Einkünfte, die nach einem DBA steuerfrei sind (z. B. Veräußerungsgewinne aus einer gewerblichen Betriebsstätte), werden nach § 32b EStG bei der Berechnung des Progressionsvorbehalts von Ihrem Finanzamt mit einem Fünftel berücksichtigt. Diese Einkünfte müssen Sie auch in die Zeilen 34 bis 38 eintragen. Veräußerungsverluste aus einer ge-

werblichen Betriebsstätte mindern in voller Höhe die Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Diese dürfen Sie daher nicht in Zeile 41 eintragen. Wenn die außerordentlichen Einkünfte i. S. d. § 32b Abs. 1 Satz 2 EStG nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen, müssen Sie diese nicht in Zeile 41 eintragen.

Zeile 41

Handelt es sich bei der Veräußerung von ausländischem unbeweglichen Vermögen um ein privates Veräußerungsgeschäft (§ 23 EStG) und sind die Einkünfte nach DBA steuerfrei, unterliegen diese dem Progressionsvorbehalt. Beachten Sie bitte für die Veräußerung die Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 62 der Anleitung zur Anlage SO. Negative Einkünfte kann Ihr Finanzamt beim Verlustausgleich nur beschränkt berücksichtigen. Sie dürfen diese nur mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen lassen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Die nicht im Jahr 2024 mit positiven Einkünften ausge-

glichenen negativen Einkünfte laut Zeile 43 sind gemäß § 10d EStG rück- oder vortragsfähig. Sie mindern die im Jahr 2023 oder in den folgenden Kalenderjahren erzielten positiven Einkünfte. Die Verrechnung nach § 10d Abs. 2 EStG (Verlustvortrag aus 2023) führt Ihr Finanzamt durch.

Falls Sie auf die Verrechnung nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG (Verlustrücktrag nach 2023) verzichten möchten, tragen Sie bitte in Zeile 45 eine „1“ ein. Ihr Finanzamt stellt dann einen entsprechenden verbleibenden Verlustvortrag fest. Dieser kann in künftigen Jahren berücksichtigt werden.

Zeile 43 bis 45
Progressions-
vorbehalt
i. V. m. privaten
Veräußerungs-
geschäften

Hinsichtlich dieser Einkünfte gelten die Erläuterungen zu den Zeilen 29 bis 33 entsprechend. Geben Sie in der siebten Spalte an, auf welche hinzugefügten Ein-

träge (der Zeilen 34 bis 38) sich diese Einkünfte beziehen.

Zeile 46 bis 50
Nach DBA
steuerfreie
negative
Einkünfte
i. S. d. § 2a EStG

Name	
Vorname	
Steuernummer	

Anlage AV

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Angaben zur steuerlichen Förderung von Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge)

Für alle vom Anbieter übermittelten Altersvorsorgebeiträge wird ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug geltend gemacht. Machen Sie hierzu bitte ausschließlich Angaben in den Zeilen 4 bis 20.

Wenn Sie für alle Altersvorsorgeverträge keinen Sonderausgabenabzug wünschen, dann geben Sie bitte keine Anlage AV ab.

Berechnungsgrundlagen

39

– Bei Zusammenveranlagung: Bitte die Art der Begünstigung (unmittelbar / mittelbar) beider Ehegatten / Lebenspartner angeben, wenn für jeden Ehegatten / Lebenspartner mindestens ein Riester-Vertrag vorliegt. Hat nur einer von beiden mindestens einen Riester-Vertrag, muss nur diese Person Angaben zur Art der Begünstigung machen. –

	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
4 Ich bin für das Jahr 2024 unmittelbar begünstigt. (Bitte die Zeilen 5 bis 13 ausfüllen.)	106 1 = Ja	306 1 = Ja
5 Beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung 2023 Inländische Besoldung, Amtsbezüge und Einnahmen beurlaubter Beamter 2023 (Ein Eintrag ist nur erforderlich, wenn Sie eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben haben.)	100 EUR	300 EUR
6 Entgeltersatzleistungen 2023	101	301
7 Tatsächliches Entgelt 2023 Jahres(brutto)betrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung 2023 Inländische Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit 2023 (Ein Eintrag ist nur erforderlich, wenn Sie eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben haben.)	102	302
8 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 2022 Jahres(brutto)betrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte 2023 Einnahmen aus einer Beschäftigung, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag und / oder Jahres(brutto)betrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung 2023	103	303
9 Ich bin für das Jahr 2024 mittelbar begünstigt. (Bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern: Die Angaben zu den Altersvorsorgebeiträgen werden bei der Einkommensteuerveranlagung des anderen Ehegatten / Lebenspartners berücksichtigt.)	106 2 = Ja	306 2 = Ja

Sonstige Angaben

	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
15 Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse	112	312

Angaben zu Kindern, für die ein Anspruch auf Kinderzulage besteht

Bei Eltern, die miteinander verheiratet sind oder miteinander eine Lebenspartnerschaft führen und 2024 nicht dauernd getrennt gelebt haben:

	Geboren vor dem 1.1.2008	Geboren nach dem 31.12.2007
16 Anzahl der Kinder, für die für 2024 Kindergeld festgesetzt worden ist und – die bei der Zusammenveranlagung der Mutter / Person B zugeordnet werden oder – die bei der Zusammenveranlagung von Person A auf Person B übertragen wurden	305	315
17 – für die bei Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern die Kinderzulage von der Mutter auf den Vater / von Person B auf Person A übertragen wurde, – die bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern der Mutter / Person A zugeordnet werden oder – die bei Zusammenveranlagung Person A zugeordnet werden	105	115
18 Anzahl der bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern von der Mutter auf den Vater übertragenen Kinderzulagen – Eintragung nur in der Steuererklärung der übertragenden Person –	225	235

Bei allen anderen Kindergeldberechtigten:

– Die in den Zeilen 19 und / oder 20 anzugebenden Kinder dürfen nicht in den Zeilen 16 bis 18 enthalten sein. –

		Geboren vor dem 1.1.2008	Geboren nach dem 31.12.2007
19	Anzahl der Kinder, für die für den ersten Anspruchszeitraum 2024 Kindergeld gegenüber – der steuerpflichtigen Person / dem Ehemann / der Person A	205	215
20	– der Ehefrau / Person B festgesetzt worden ist.	405	415

Die Zeilen 21 bis 30 müssen Sie ausschließlich ausfüllen,
wenn Sie für bestimmte Altersvorsorgeverträge keinen zusätzlichen Sonderausgabenabzug wünschen.

Haben Sie gegenüber dem Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrages bereits auf den zusätzlichen Sonderausgabenabzug verzichtet,
dann müssen Sie die Zeilen 21 bis 30 nicht ausfüllen.

Wenn Sie für alle Altersvorsorgeverträge keinen Sonderausgabenabzug wünschen, dann geben Sie bitte keine Anlage AV ab.

Altersvorsorgeverträge, für die kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug geltend gemacht wird

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Für nachfolgende Altersvorsorgeverträge möchte ich keinen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. 200 1 = Ja

1. Vertrag

Anbietersnummer	Zertifizierungsnummer
0 0	0 0
Vertragsnummer	

2. Vertrag

Anbietersnummer	Zertifizierungsnummer
0 0	0 0
Vertragsnummer	

Ehefrau / Person B

Für nachfolgende Altersvorsorgeverträge möchte ich keinen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. 400 1 = Ja

1. Vertrag

Anbietersnummer	Zertifizierungsnummer
0 0	0 0
Vertragsnummer	

2. Vertrag

Anbietersnummer	Zertifizierungsnummer
0 0	0 0
Vertragsnummer	

Widerruf des Verzichts auf den zusätzlichen Sonderausgabenabzug

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Ich habe bisher gegenüber dem Anbieter meines Altersversorgungsvertrages auf den zusätzlichen Sonderausgabenabzug verzichtet. Hiermit widerrufe ich den gegenüber meinem Anbieter erklärten Verzicht auf den zusätzlichen Sonderausgabenabzug für den nachfolgenden Vertrag. 204 1 = Ja

Vertrag

Anbietersnummer	Zertifizierungsnummer
0 0	0 0
Vertragsnummer	

Ehefrau / Person B

Ich habe bisher gegenüber dem Anbieter meines Altersversorgungsvertrages auf den zusätzlichen Sonderausgabenabzug verzichtet. Hiermit widerrufe ich den gegenüber meinem Anbieter erklärten Verzicht auf den zusätzlichen Sonderausgabenabzug für den nachfolgenden Vertrag. 404 1 = Ja

Vertrag

Anbietersnummer	Zertifizierungsnummer
0 0	0 0
Vertragsnummer	

Allgemeines

Der Aufbau einer freiwilligen privaten Altersvorsorge oder betrieblichen Altersversorgung wird durch steuerliche Maßnahmen gefördert (sog. Riester-Verträge). Wollen Sie die steuerliche Förderung in Anspruch nehmen, reicht es aus, wenn Sie im Laufe des Jahres 2024 begünstigte Altersvorsorgebeiträge gezahlt haben und Sie unmittelbar oder mittelbar förderberechtigt waren.

Für Ihre Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag können Sie eine Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter beantragen. Die Altersvorsorgezulage wird für maximal zwei Verträge gewährt. Außerdem können Sie zusätzlich Ihre Beiträge in der Anlage AV als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Dies ist auch für mehr als zwei Riester-Verträge möglich.

Wenn Sie die Anlage AV abgeben, prüft Ihr Finanzamt, ob eine zusätzliche steuerliche Förderung in Form eines Sonderausgabenabzugs möglich ist.

Der Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrags übermittelt die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung an Ihr Finanzamt. Daher müssen Sie die Altersvorsorgebeiträge in Ihrer Einkommensteuererklärung nicht mehr angeben. Die übrigen Angaben in den Zeilen 4 bis 20 werden jedoch weiterhin zur Ermittlung des Sonderausgabenabzugs benötigt.

Ihr Anbieter informiert Sie über die erfolgte Datenübermittlung. Konnte Ihr Anbieter die Daten nicht rechtzeitig übermitteln, erhalten Sie von ihm eine Bescheinigung. Diese reichen Sie dann bitte in Kopie zur Einkommensteuererklärung ein. Erhalten Sie die Bescheinigung erst nach der Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung, reichen Sie eine Kopie der Bescheinigung bitte nach.

Ist der Sonderausgabenabzug für Sie günstiger, berücksichtigt Ihr Finanzamt Ihre gesamten Aufwendungen einschließlich Ihres Anspruchs auf Zulage bis zum Höchstbetrag von 2.100 € als Sonderausgaben. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, wird die festgesetzte Einkommensteuer um den Zulageanspruch erhöht. Für die Erhöhung der Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage kommt es also nicht darauf an, ob tatsächlich eine Zulage gewährt wurde.

Sie haben die Zusammenveranlagung gewählt und beide Personen sind unmittelbar begünstigt?

Dann steht der Sonderausgabenabzug beiden Personen gesondert zu. Der nicht ausgeschöpfte Sonderausgaben-Höchstbetrag kann nicht auf die andere Person übertragen werden.

Sie haben die Zusammenveranlagung gewählt und nur eine Person ist unmittelbar begünstigt?

Dann werden mindestens 60 € der Altersvorsorgebeiträge der mittelbar zulageberechtigten Person beim Sonderausgabenabzug bei der unmittelbar begünstigten Person berücksichtigt. Der Sonderausgaben-Höchstbetrag der unmittelbar begünstigten Person erhöht sich um 60 €, also auf maximal 2.160 €. Soweit die unmittelbar begünstigte Person ihren Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft hat, werden auch über die 60 € hinausgehende Altersvorsorgebeiträge der mittelbar zulageberechtigten Person beim Sonderausgabenabzug berücksichtigt.

Sofern Sie die Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter nicht beantragen und den vorstehend beschriebenen zusätzlichen Sonderausgabenabzug nicht wünschen, haben Sie die Möglichkeit, bestimmte Altersvorsorgebeiträge im Rahmen von Höchstbeträgen in der **Anlage Vorsorgeaufwand** geltend zu machen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 46 bis 48 in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand).

Wann erhalten Sie eine „Riesterförderung“ bei einer betrieblichen Altersversorgung?

Die gleichen Fördermöglichkeiten bestehen auch für individuell besteuerte Beiträge, die Sie zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zahlen. Beiträge, die als „individuell besteuert“ bezeichnet werden, sind solche, die weder pauschal versteuert wurden, noch steuerfrei sind.

Einrichtungen betrieblicher Altersversicherungen können sein:

- ein Pensionsfonds,
- eine Pensionskasse (z. B. Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverbund Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder [VBL]) oder
- eine Direktversicherung,

wenn diese Einrichtungen Ihnen als begünstigte Person eine lebenslange Altersversorgung gewährleisten.

Wie werden Leistungen aus Riester-Verträgen bei Auszahlung versteuert?

Leistungen aus Riester-Verträgen unterliegen bei Auszahlung der nachgelagerten Besteuerung. Dies bedeutet, dass Alterseinkünfte erst dann versteuert werden, wenn sie ausgezahlt werden – also in der Regel im Alter. Dafür bleiben die Beiträge zur Altersvorsorge in der Phase der Erwerbstätigkeit bis zum obengenannten Höchstbetrag unbesteuerter. Beruhen die aus einem kapitalbildenden Riester-Vertrag ausgezahlten Leistungen ausschließlich auf geförderten Beiträgen, unterliegt der gesamte Auszahlungsbetrag der nachgelagerten Besteuerung. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenem Zulagen und den erzielten Erträgen und Wertsteigerungen beruhen.

**Zusätzlicher
Sonderaus-
gabenabzug**

Sie wünschen die steuerliche Berücksichtigung Ihrer Altersvorsorgeverträge?
Dann geben Sie bitte die Anlage AV ab.

Sie haben mehrere Altersvorsorgeverträge und wollen nicht für alle Verträge den zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen?

Dann füllen Sie bitte die Zeilen 21 bis 30 aus.

Dies gilt nicht, wenn Sie bereits gegenüber dem Anbieter erklärt haben, dass Sie auf den Sonderaus-

gabenabzug verzichten.

Sie haben gegenüber Ihrem Anbieter den Verzicht auf den Sonderausgabenabzug erklärt und möchten diesen widerrufen?

Dann füllen Sie bitte die Zeilen 31 bis 36 aus.

Sie wünschen insgesamt, also für alle übermittelten Altersvorsorgeverträge, keinen Sonderausgabenabzug?
Dann geben Sie bitte die Anlage AV nicht ab.

**Zeile 4 bis 13
Unmittelbar
begünstigte
Personen**

Unmittelbar begünstigt sind Personen, die im Jahr 2024 – zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (hierzu zählen auch geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden) und Kindererziehende. Zu den unmittelbar begünstigten Personen gehören auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirtinnen und Landwirten auch deren verheiratete und verpartnerte Personen sowie ehemalige Landwirtinnen und Landwirte, die unabhängig von einer landwirtschaftlichen Tätigkeit oder als mithelfende Familienangehörige versicherungspflichtig sind),
- Arbeitslose, die Anrechnungszeiten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, weil sie Arbeitslosengeld II beziehen oder weil sie bei einer inländischen Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet sind und nur wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Leistung nach dem SGB II erhalten, wenn sie unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit zu den unmittelbar begünstigten Personen gehörten,
- verbeamtete Personen, Soldatinnen und Soldaten und diesen gleichgestellte Personen, wenn sie für das Beitragsjahr 2024 spätestens bis zum 31. Dezember 2024 eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherr oder der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben,
- Empfängerinnen und Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der vorgenannten Alterssiche-

rungssysteme (z. B. inländische gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung), wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung einer der vorgenannten unmittelbar begünstigten Personengruppen angehörten. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind nur förderberechtigt, wenn sie für das Beitragsjahr 2024 spätestens bis zum 31. Dezember 2024 eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben,

- Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, wenn diese Pflichtmitgliedschaft mit der Pflichtmitgliedschaft in einem der vorgenannten inländischen Alterssicherungssysteme vergleichbar ist und diese vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde sowie Empfängerinnen und Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung einer der vorgenannten unmittelbar begünstigten Personengruppen angehörten. Altersvorsorgebeiträge werden bei diesen Personengruppen aber nur berücksichtigt, wenn sie zugunsten eines vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossenen Vertrages geleistet wurden.

Gehören beide verheirateten oder verpartnerten Personen zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist bei einer Zusammenveranlagung der Zulageanspruch beider Personen im Rahmen der Günstigerprüfung anzusetzen. Im Fall der Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern erfolgt die Günstigerprüfung getrennt für jede Person; es wird dabei nur der der jeweiligen Person zustehende Zulageanspruch angesetzt.

**Nicht unmittelbar
begünstigte
Personen**

Nicht unmittelbar begünstigt sind unter anderem folgende Personen:

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, sofern sie von der Versicherungspflicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- freiwillig in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte,
- Selbständige ohne Vorliegen einer Versicherungs-

pflcht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung,

- geringfügig Beschäftigte, die von der Versicherungspflicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- Personen, die eine Vollrente wegen Alters erhalten,
- Personen, die nach Erreichen einer Altersgrenze eine Versorgung erhalten.

Ist nur eine verheiratete oder verpartnerte Person unmittelbar begünstigt, so ist auch die andere Person (mittelbar) begünstigt, wenn • beide Personen nicht dauernd getrennt leben, • beide Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat haben und • die andere Person zugunsten eines auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrages im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 € gezahlt hat und die Auszahlungsphase dieses Vertrages noch nicht begonnen hat. Eine mittelbar begünstigte verheiratete oder verpartnerte Person hat Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage, wenn die unmittelbar begünstigte Person eigene	geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet hat. Wählt eine der verheirateten oder verpartnerten Personen die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, werden die von der mittelbar begünstigten Person geleisteten Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge berücksichtigt. Der insgesamt zustehende Zulageanspruch wird dann nur bei der Einkommensteuerveranlagung der unmittelbar begünstigten Person angesetzt. Die späteren Leistungen aus der Altersvorsorge an die mittelbar begünstigte Person unterliegen bei dieser in vollem Umfang der Besteuerung, soweit sie auf staatlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruhen.	Zeile 14 Mittelbar begünstigte Personen
Bitte tragen Sie in Zeile 5 Ihre beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2023 ein. Diese können Sie aus der Meldung Ihres Arbeitgebers zur Sozialversicherung entnehmen. Ebenfalls in Zeile 5 tragen Sie Ihre Arbeitsentgelte aus einer geringfügigen Beschäftigung ein. Diese können Sie aus der Jahresmeldung der Minijob-Zentrale entnehmen.	Sofern Sie Entgeltersatzleistungen oder ein tatsächliches Entgelt im Jahr 2023 bezogen haben, erfassen Sie diese bitte in den Zeilen 7 und / oder 8 (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 7 und 8). In diesem Fall geben Sie bitte die beitragspflichtigen Einnahmen für diesen Zeitraum des Bezugs der Entgeltersatzleistungen oder des tatsächlichen Entgelts nicht in Zeile 5 an.	Zeile 5 Berechnungsgrundlagen
Die Höhe der inländischen Besoldung und der Amtsbezüge ergibt sich aus den Ihnen vorliegenden Mitteilungen für das Jahr 2023. Gehören Sie zum Kreis der beurlaubten Beamtinnen und Beamten, geben Sie hier bitte die während der Beurlaubungszeit bezogenen Einnahmen an (z. B. das Arbeitsentgelt aus einer rentenversicherungsfreien Beschäftigung). Auch Einnah-	men vergleichbarer Personengruppen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde, tragen Sie bitte hier ein. Betreffende Personen sind z. B. Geistliche, Kirchenbeamte, Lehrkräfte oder Erzieherinnen und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen und / oder Anstalten.	Zeile 6
Haben Sie im Jahr 2023 Entgeltersatzleistungen (ohne Elterngeld) bezogen, tragen Sie hier bitte die Beträge aus der Bescheinigung der auszahlenden Stelle ein. Ist das der inländischen gesetzlichen Rentenversiche-	rung zugrunde liegende Entgelt höher als die tatsächlich erhaltene Entgeltersatzleistung, tragen Sie bitte nur die tatsächlich erhaltene Entgeltersatzleistung ein.	Zeile 7
Ist das der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende Entgelt höher als das tatsächlich erzielte Entgelt (z. B. bei Menschen mit Behinderung, die in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung und in Blindenheimen arbeiten, bei freiwillig Wehrdienstleistenden), wird das tatsächliche Entgelt bei der Berechnung des Zulageanspruchs berücksichtigt. Bei Altersteilzeitarbeit ist das aufgrund der	abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt – ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag – maßgebend. Das im Jahr 2023 tatsächlich erzielte Entgelt können Sie z. B. einer Bescheinigung Ihres Arbeitgebers entnehmen. Bei Personen, die eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig pflegen, ist insoweit ein tatsächlich erzieltes Entgelt von 0 € zu berücksichtigen.	Zeile 8
Die Höhe des Jahres(brutto)rentenbetrages, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist, können Sie Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung entnehmen. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind	nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Zuschüsse eines Trägers der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen.	Zeile 9
Die Höhe der inländischen Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit entnehmen Sie bitte den Mitteilun-	gen Ihrer Versorgungsstelle für das Jahr 2023.	Zeile 10
Sie müssen in dieser Zeile nur dann etwas eintragen, wenn bei Ihnen im Jahr 2024 die Pflichtmitgliedschaft nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Land-	wirte bestand. Maßgebend sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die sich aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2022 ergeben.	Zeile 11
Die Höhe des Jahres(brutto)rentenbetrages, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist, können Sie Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung entnehmen. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind	nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Zuschüsse der Alterskasse zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen.	Zeile 12

Zeile 13	Sie sind in einer ausländischen Rentenversicherung pflichtversichert? Dann tragen Sie in Zeile 13 die ausländischen beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2023 ein. Sie haben ausländische Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen? Dann tragen Sie in Zeile 13 die Höhe Ihrer Bruttorente	ein. Haben Sie im Jahr 2023 sowohl Einnahmen aus einer Beschäftigung erhalten, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag, als auch eine ausländische Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen, geben Sie bitte die Summe dieser Einnahmen an.
Zeile 16 bis 18 Kinderzulage	Bei leiblichen Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, • die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat haben, • die miteinander verheiratet sind und • die im Jahr 2024 nicht oder nur teilweise dauernd getrennt gelebt haben, steht die Kinderzulage der Mutter zu. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kindergeld gegenüber dem Vater oder der Mutter festgesetzt worden ist. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden. Möchten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dann tragen Sie bitte in Zeile 17 die Anzahl der Kinder ein, für die die Kinderzulage von der Mutter auf den Vater übertragen werden soll. Im Fall der Einzelveranlagung von Ehegatten ist die Eintragung nur in der Einkommensteuererklärung des Vaters vorzunehmen. Bei Eltern, die miteinander eine gleichgeschlechtliche Ehe oder eine Lebenspartnerschaft führen, und die die	oben genannten Voraussetzungen zum Wohnsitz und zum Zusammenleben erfüllen, steht die Kinderzulage der Person zu, gegenüber der das Kindergeld festgesetzt worden ist. Auf Antrag können Sie zusammen mit dem anderen Elternteil festlegen, wer die Kinderzulage in Anspruch nimmt. Soll die Übertragung der Kinderzulage von Person A, gegenüber der das Kindergeld festgesetzt worden ist, auf Person B erfolgen, nehmen Sie die Eintragung in Zeile 16 vor. Soll die Übertragung der Kinderzulage von Person B, gegenüber der das Kindergeld festgesetzt worden ist, auf Person A erfolgen, nehmen Sie die Eintragung in Zeile 17 vor. Im Fall der Einzelveranlagung der Ehegatten / Lebenspartner trägt bitte die Person die Angaben in ihrer Einkommensteuererklärung ein, auf die die Kinderzulage übertragen werden soll. Die Übertragung müssen Sie im Antrag auf Altersvorsorgezulage und in der Anlage AV identisch vornehmen.
Zeile 19 und 20	Eine zulageberechtigte Person hat Anspruch auf Kinderzulage für jedes Kind, für das ihr gegenüber für mindestens einen Monat im Jahr 2024 Kindergeld festgesetzt worden ist. Hat die Familienkasse das Kinder-	geld im Laufe des Jahres gegenüber mehreren zulageberechtigten Personen festgesetzt, ist der Bezug für den ersten Anspruchszeitraum im Jahr 2024 (in der Regel: Monat Januar) maßgebend.
Zeile 21 bis 30 Verzicht auf den zusätzlichen Sonderaus- gabenabzug	Haben Sie sich entschieden, für bestimmte Altersvorsorgeverträge keinen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend zu machen, tragen Sie bitte in den Zeilen 21 und / oder 26 eine „1“ ein und machen die entsprechenden Angaben in den Zeilen 22 bis 25 und / oder 27 bis 30. Die Informationen können Sie der Ihnen vorliegenden „Bescheinigung nach § 92 EStG“ Ihres Anbieter entnehmen.	Sie können Ihren Verzicht auf einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug auch gegenüber Ihrem Anbieter erklären. Eintragungen in der Anlage AV sind dann künftig nicht mehr erforderlich. Sie wünschen für alle Altersvorsorgeverträge keinen Sonderausgabenabzug? Dann geben Sie bitte keine Anlage AV ab.
Zeile 31 bis 36 Widerruf des Verzichts auf den zusätzlichen Sonderaus- gabenabzug	Sofern Sie bisher gegenüber dem Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrages auf den zusätzlichen Sonderausgabenabzug verzichtet haben, können Sie für das Jahr 2024 den Verzicht rückgängig machen. Tragen Sie bitte in den Zeilen 31 und / oder 34 eine „1“ ein und machen die entsprechenden Angaben in den Zeilen 32 und 33 und / oder 35 und 36. Die Informationen	können Sie der Ihnen vorliegenden „Bescheinigung nach § 92 EStG“ Ihres Anbieters entnehmen. Sie können Ihren Verzicht auf einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug auch gegenüber Ihrem Anbieter widerrufen. Eintragungen in den Zeilen 31 bis 36 der Anlage AV sind dann künftig nicht mehr erforderlich.

Name

Vorname

Steuernummer

Ifd. Nr.
der Anlage**Aufwendungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen
Wohnzwecken genutzten Gebäuden****Anlage
Energetische
Maßnahmen**Diese Anlage ist bei Zusammen-
veranlagung von Ehegatten / Lebens-
partnern gemeinsam auszufüllen**Begünstigtes Objekt**

18

Standort des Wohngebäudes / der Eigentumswohnung

Straße, Hausnummer

Herstellungsbeginn des Gebäudes

Postleitzahl, Ort (ggf. ausländischer Staat)

Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid (ohne Sonderzeichen) – bisher Einheitswert-Aktenzeichen –

300

Gesamtflä-
che in m²

303

davon ausschließliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken oder in Teilen
unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken an andere Personen in m²

304

Für das begünstigte Objekt wurde in der Vergangenheit bereits eine Steuerermäßigung für energetische Maß-
nahmen in Anspruch genommen.

308

1 = Ja
2 = Nein**Energetische Maßnahmen 2024**

Ich habe / Wir haben für die energetischen Maßnahmen beantragt / in Anspruch genommen:

- öffentliche Förderung durch zinsverbilligte Darlehen (z. B. KfW-Bank, landeseigene Förderbank) oder
- steuerfreie Zuschüsse (z. B. KfW-Bank, BAFA, Gemeinde) oder
- Steuerbegünstigung für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen oder
- Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG

309

1 = Ja
2 = NeinFür die nachstehend geltend gemachten energetischen Maßnahmen wurden die in Zeile 9 genannten Förderungsmöglichkeiten
nicht beantragt oder in Anspruch genommen.**– Bitte die Bescheinigung(en) des ausführenden Fachunternehmens /
der Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kopie einreichen –****Eigene Aufwendungen für energetische Maßnahmen**(ohne Aufwendungen, die als Betriebsausgaben, Werbungskosten [z. B. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer] oder Son-
derausgaben berücksichtigt werden)

Baubeginn der energetischen Maßnahme

305

T T M M J J J J

EUR

Aufwendungen für die Wärmedämmung von Wänden

Aufwendungen für die Wärmedämmung von Dachflächen

Aufwendungen für die Wärmedämmung von Geschossdecken

Aufwendungen für die Erneuerung der Fenster und / oder Außentür(en)

Aufwendungen für den Ersatz und / oder den erstmaligen Einbau von sommerlichem Wärmeschutz

Aufwendungen für die Erneuerung und / oder den Einbau einer Lüftungsanlage

Aufwendungen für die Erneuerung der Heizungsanlage (bitte Zeile 23 und 24 beachten)

Aufwendungen für den Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchs-
optimierung

Aufwendungen für die Optimierung bestehender Heizungsanlagen (älter als 2 Jahre)

Aufwendungen für die Erteilung der Bescheinigung(en)

Summe der Aufwendungen für energetische Maßnahmen

310 =

Aufwendungen für die planerische Begleitung oder Beaufsichtigung durch den Energieberater

311

Hybridisierung bei Gasbrennwerttechnik

Aufwendungen für den Einbau von Gasbrennwerttechnik, die auf die Einbindung erneuerbarer Energie eingerichtet ist („Renewable Ready“), können berücksichtigt werden, wenn mit dem Einbau vor dem 1.1.2023 begonnen wurde. Die Steuerermäßigung ist erstmalig in dem Kalenderjahr zu gewähren, in dem die energetische Maßnahme abgeschlossen wurde. Dies ist der Fall, wenn die Schlussrechnung des Fachunternehmens erteilt, der Rechnungsbetrag auf das Konto des Leistungserbringers eingezahlt wurde und der Nachweis der Hybridisierung vorliegt. Die Hybridisierung muss innerhalb von 2 Jahren nach der Inbetriebnahme vorgenommen werden.

23 In Zeile 17 enthaltene Aufwendungen für den Einbau von Gasbrennwerttechnik, die für die künftige
Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet ist (Hybridisierung) 312 EUR ,

24 Der Nachweis zur Umsetzung der Hybridisierung liegt vor und wird in Kopie eingereicht: 313 1 = Ja
2 = Nein

Nur ausfüllen, soweit in den Zeilen 21 und / oder 22 Aufwendungen enthalten sind, für die der Abzug als außergewöhnliche Belastung beantragt wird.

25 In Zeile 21 enthaltene Aufwendungen, für die der Abzug (soweit möglich) als außergewöhnliche Be-
lastungen beantragt wird 314 EUR ,

26 In Zeile 22 enthaltene Aufwendungen, für die der Abzug (soweit möglich) als außergewöhnliche Be-
lastungen beantragt wird 315 EUR ,

Energetische Maßnahmen aus den Vorjahren

27 Anerkannte Aufwendungen für energetische Maßnahmen des Jahres 2023 (diese können Sie den
Erläuterungen Ihres Einkommensteuerbescheides 2023 entnehmen); bei Nutzungs- und / oder Ei-
gentumsänderungen: entsprechend erhöhte / verminderte Aufwendungen 317 EUR ,

28 Anerkannte Aufwendungen für energetische Maßnahmen des Jahres 2022 (diese können Sie den
Erläuterungen Ihres Einkommensteuerbescheides 2022 entnehmen); bei Nutzungs- und / oder Ei-
gentumsänderungen: entsprechend erhöhte / verminderte Aufwendungen 318 EUR ,

Angaben zu Miteigentumsanteilen

Falls das Objekt im Eigentum **mehrerer Personen** steht und die Anteile an der Steuerermäßigung **nicht** gesondert und einheitlich festgestellt werden:

29 Miteigentumsanteil in % 306 Steuerpflichtige Person / Ehe-
mann / Person A Ehefrau / Person B 307
– Bitte Anleitung beachten. –

1. Weiterer Miteigentümer

Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Steuernummer

30

31

2. Weiterer Miteigentümer

Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Steuernummer

32

33

3. Weiterer Miteigentümer

Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Steuernummer

34

35

4. Weiterer Miteigentümer

Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Steuernummer

36

37



Anteile an der Steuerermäßigung laut gesonderter und einheitlicher Feststellung

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Gemeinschaft / Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

400

Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid (ohne Sonderzeichen) – bisher Einheitswert-Aktenzeichen –

Gesondert und einheitlich festgestellter Anteil an der Steuerermäßigung in %
– Bitte Anleitung beachten. –

401

EUR

Gesondert und einheitlich festgestellte Aufwendungen für energetische Maßnahmen des Jahres 2024

402

Gesondert und einheitlich festgestellte Aufwendungen für die planerische Begleitung oder Beaufsichtigung durch den Energieberater des Jahres 2024

403

Gesondert und einheitlich festgestellte Aufwendungen für energetische Maßnahmen des Jahres 2023

404

Gesondert und einheitlich festgestellte Aufwendungen für energetische Maßnahmen des Jahres 2022

405

Ehefrau / Person B

Gemeinschaft / Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

410

Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid (ohne Sonderzeichen) – bisher Einheitswert-Aktenzeichen –

Gesondert und einheitlich festgestellter Anteil an der Steuerermäßigung in %
– Bitte Anleitung beachten. –

411

EUR

Gesondert und einheitlich festgestellte Aufwendungen für energetische Maßnahmen des Jahres 2024

412

Gesondert und einheitlich festgestellte Aufwendungen für die planerische Begleitung oder Beaufsichtigung durch den Energieberater des Jahres 2024

413

Gesondert und einheitlich festgestellte Aufwendungen für energetische Maßnahmen des Jahres 2023

414

Gesondert und einheitlich festgestellte Aufwendungen für energetische Maßnahmen des Jahres 2022

415

Allgemeines

Sie können eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen beantragen, wenn das Gebäude (begünstigtes Objekt)

- in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EU / EWR) liegt,
- zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird,
- sich in Ihrem Eigentum befindet und
- bei Beginn der energetischen Maßnahmen älter als 10 Jahre ist.

Sie können eine Förderung für mehrere Einzelmaßnahmen in Anspruch nehmen. Diese können zeitlich unabhängig voneinander erfolgen. Für alle energetischen Maßnahmen zusammen, einschließlich der Kosten für den Energieberater, beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung je begünstigtem Objekt 40.000 €. Die Förderung verteilt sich auf 3 Jahre. Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr zieht Ihnen Ihr Finanzamt jeweils 7 % der Aufwendungen (maximal 14.000 € jährlich), im dritten Jahr 6 % der Aufwendungen (maximal 12.000 €) von der Steuerschuld ab. Die Kosten für den Energieberater berücksichtigt Ihr Finanzamt i. H. v. 50 % der Aufwendungen im Jahr der Zahlung, frühestens jedoch im Jahr des Abschlusses der Maßnahmen.

Die Gewährung der Steuerermäßigung setzt voraus, dass Sie eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erhalten haben. Die Bescheinigung stellt Ihnen das ausführende Fachunternehmen oder eine Person mit der Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen aus. Reichen Sie eine Kopie dieser Bescheinigung zusammen mit der Anlage Ener-

getische Maßnahmen bei der Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein.

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt grundsätzlich für die Person, in deren Eigentum sich das begünstigte Objekt befindet. Weitere Einzelheiten zu den Bescheinigungen entnehmen Sie bitte den Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Januar 2023, Bundessteuerblatt (BStBl) I Seite 218, und vom 6. Februar 2024, BStBl I Seite 237.

Zudem müssen Sie eine Rechnung erhalten haben, die folgende Informationen enthält:

- die förderfähigen energetischen Maßnahmen,
- die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und
- die Adresse des begünstigten Objekts

Die Steuerermäßigung ist davon abhängig, dass Sie den Rechnungsbetrag auf ein Konto des Leistungserbringers gezahlt haben. Für Barzahlungen, Baranzahlungen oder Barteilzahlungen und Barschecks gewährt Ihr Finanzamt keine Steuerermäßigung.

In Fällen des Miteigentums verheirateter / verpartnerter Personen an einem begünstigten Objekt bedarf es der Angabe der Miteigentumsanteile in Zeile 29. In allen anderen Fällen des Miteigentums beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 29 bis 53.

Sollten Sie die Steuerermäßigung für mehr als ein Objekt beantragen, so nehmen Sie die Eintragungen bitte auf weiteren Anlagen Energetische Maßnahmen vor.

Weitere allgemeine Hinweise und Beispiele zur Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen finden Sie im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Januar 2021, BStBl I Seite 103.

Neu!

Zeile 4 bis 8 Begünstigtes Objekt

Die Anschrift des Wohngebäudes oder der Eigentumswohnung tragen Sie bitte in die Zeilen 4 und 5 ein; sollte sich diese im EU- / EWR-Ausland befinden, tragen Sie zusätzlich den Staat in Zeile 5 ein.

Das begünstigte Objekt muss bei Beginn der energetischen Maßnahme älter als 10 Jahre sein. Maßgebend für die Bestimmung des 10-Jahreszeitraums ist der Beginn der Herstellung des Gebäudes. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde. Ist Ihnen bei vor dem Jahr 2010 errichteten Gebäuden der Tag der Bauantragstellung nicht

bekannt, genügt es, wenn Sie den 01.01. des Herstellungsjahres eintragen (z. B. beim Baujahr 1960 tragen Sie in Zeile 4 ein: 01.01.1960).

Bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Sie Bauunterlagen einreichen müssen, gilt als Beginn der Herstellung des Gebäudes der Tag, an dem Sie die Bauunterlagen eingereicht haben. Geben Sie bitte bei Objekten im Inland das **Aktenzeichen laut Grundsteuerermessbescheid** (bisher Einheitswert-Aktenzeichen) in Zeile 6 an. Tragen Sie bitte die gesamte Nutzfläche des Gebäudes oder der Wohnung in Zeile 7 ein.

Neu!

Zeile 9 bis 21 Eigene Aufwendungen für energetische Maßnahmen

Als Beginn der energetischen Maßnahme (Zeile 10) gilt

- bei Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde;
- bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht wurden;
- bei sonstigen Maßnahmen, die keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, der tatsächliche Start der Bauarbeiten vor Ort.

Sofern mehrere energetische Maßnahmen in einem Jahr begonnen wurden, tragen Sie bitte in Zeile 10 den Baubeginn der ersten energetischen Maßnahme

ein. Tragen Sie bitte Ihre eigenen Aufwendungen in die jeweiligen Zeilen 11 bis 20 und die Summe in Zeile 21 ein. Die förderfähigen Aufwendungen entnehmen Sie der Bescheinigung über durchgeführte energetische Maßnahmen. Sie können die Steuerermäßigung nicht in Anspruch nehmen, soweit Sie die Aufwendungen als

- Betriebsausgaben,
- Werbungskosten (z. B. bei doppelter Haushaltsführung),
- Sonderausgaben oder
- außergewöhnliche Belastungen (siehe Zeile 25 und 26)

angegeben haben.

	Sie erhalten keine Steuerermäßigung, wenn Sie für die Aufwendungen • Steuerbegünstigungen für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 10f des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Anspruch nehmen oder • Steuerermäßigungen nach § 35a EStG in Anspruch nehmen oder • zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch nehmen und die energetischen Maßnahmen öffentlich gefördert werden (z. B. durch KfW-Bank, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA], landeseigene Förderbanken oder Gemeinden). Sie haben für die energetische Maßnahme eine der vorstehenden Förderungen beantragt oder in Anspruch genommen? Dann geben Sie dies bitte in Zeile 9 an. Haben Sie ausschließlich für die Energieberatung Zuschüsse erhalten, können Sie für die Kosten der Energieberatung keine Steuerermäßigung mehr beantragen. Für die aufgrund dieser Energieberatung durchgeführten energetischen Maßnahmen, für die Sie keine öffentlichen Förderungen in Anspruch genommen haben, können Sie die Steuerermäßigung beantragen.	
Zeile 22 Eigene Aufwendungen für den Energieberater	Tragen Sie hier bitte die Aufwendungen ein, die Ihnen dadurch entstanden sind, dass Sie eine Energieberatung mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung von tatsächlich durchgeführten energetischen Maßnahmen beauftragt haben. Ihr Finanzamt berücksichtigt die Aufwendungen • für Energieberaterinnen oder Energieberater, die vom BAFA als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ zugelassen sind, und • für Energieeffizienz-Expertinnen oder Energieeffizienz-Experten, die in der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) gelistet sind. Personen, die ausschließlich eine Ausstellungsberechtigung für Energieausweise i. S. d. § 88 des Gebäudeenergiegesetzes besitzen, fallen nicht darunter.	
Zeile 23 und 24 Hybridisierung bei Gasbrennwerttechnik	Der Einbau von auf die Einbindung erneuerbarer Energie eingerichteter Gasbrennwerttechnik („Renewable Ready“) ist erst mit der innerhalb von 2 Jahren nach der Inbetriebnahme vorzunehmenden Einbindung erneuerbarer Energie (Hybridisierung) abgeschlossen. Trotz des zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Förderstopps für Gasheizungen können Sie daher weiterhin eine Steuerermäßigung für eine „Renewable	Ready“-Anlage beantragen, wenn Sie mit deren Einbau vor dem 1. Januar 2023 begonnen haben und die Hybridisierung innerhalb von 2 Jahren vorgenommen wird. Der Nachweis über die Hybridisierung muss den Anforderungen aus der Anlage 6.4 der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung entsprechen.
Zeile 25 und 26 Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung	Eigene Aufwendungen anlässlich von Katastrophen (z. B. durch Erdbeben, Überschwemmungen, Sturm und Hagel) sowie Aufwendungen aufgrund von Pflegekosten, die als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig sein können und bereits in den Zeilen 11 bis 20 enthalten sind, tragen Sie bitte in den	Zeilen 25 und / oder 26 ein. Diese Beträge dürfen dann nicht zusätzlich in den Zeilen 21 bis 35 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen enthalten sein. Ihr Finanzamt berücksichtigt diese Beträge dann entsprechend.
Zeile 27 und 28 Anerkannte energetische Maßnahmen der Vorjahre	Sie haben in den Vorjahren Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen für das in den Zeilen 4 bis 8 bezeichnete Objekt in Anspruch genommen? Dann tragen Sie hier bitte für dieses Objekt die anerkannten Aufwendungen ein. Diese können Sie den Erläuterungen Ihrer Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2023 und 2022 entnehmen. Beachten Sie bitte, dass sich die anerkannten Aufwendungen auf die bis-	herigen Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse beziehen. Haben sich diese geändert, müssen Sie die Angaben ab dem Folgejahr der Nutzungs- / Eigentumsänderung in der Höhe anpassen. Sofern Sie in den Zeilen 27 und / oder 28 Angaben zu einem weiteren Objekt machen möchten, müssen Sie hierzu eine weitere Anlage Energetische Maßnahmen nutzen.
Beispiel	Im Jahr 2022 wurde für eine 100 m² große, ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen für Aufwendungen i. H. v. 25.000 € in Anspruch genommen. Ab Juni 2023 wird ein 10 m² großer Raum als häusli-	ches Arbeitszimmer genutzt, so dass die Aufwendungen des Jahres 2022 im Jahr 2024 nur noch i. H. v. 90 % (zu eigenen Wohnzwecken genutzter Teil) begünstigt sind. In Zeile 28 sind geminderte Aufwendungen i. H. v. 22.500 € einzutragen.

Das begünstigte Objekt steht im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentum)? Dann kann für Aufwendungen, für die eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG in Betracht kommt, eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung erforderlich sein. Diese ist bei dem Finanzamt abzugeben, in dessen Bezirk das Objekt liegt (Lagefinanzamt). Wurden die Anteile an der Steuerermäßigung gesondert und einheitlich festgestellt, dann nutzen Sie bitte ausschließlich die Zeilen 38 bis 53.	Die Abgabe einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung ist nicht erforderlich, wenn die Aufwendungen für die Steuerermäßigung einfach zu ermitteln sind und die Aufteilung auf die Miteigentümer feststeht (sog. Fälle von geringer Bedeutung). Machen Sie in diesen Fällen bitte neben den Angaben zum begünstigten Objekt (Zeile 4 bis 8) und zu den energetischen Maßnahmen (Zeile 9 bis 28) zusätzlich Angaben zu den Miteigentumsanteilen in den Zeilen 29 bis 37.	Zeile 29 bis 53 Objekte im Eigentum mehrerer Personen
Das begünstigte Objekt steht im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentum) und es handelt sich um einen Fall von geringer Bedeutung? Dann tragen Sie in Zeile 29 bitte den auf Sie entfallenden Miteigentumsanteil ein (auch bei verheirateten oder verpartnerten Personen). In die Zeilen 30 bis 37 tragen Sie bitte jeweils Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Steuernummer der weiteren Miteigentümer ein. Sie können den Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € für das begünstigte Objekt insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Das im Miteigentum mehrerer Personen befindliche Gebäude	• besteht aus mehreren, rechtlich nicht nach dem Wohnungseigentumsgesetz getrennten Wohnungen und • jeder Miteigentümer nutzt eine Wohnung alleine zu eigenen Wohnzwecken? Dann steht jedem Miteigentümer für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung jeweils ein eigener Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € zu. Weitere Erläuterungen und Beispiele entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Januar 2021, BStBl I Seite 103. Falls Ihnen danach der Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € zusteht, tragen Sie bitte in Zeile 29 „100“ ein.	Zeile 29 bis 37 Angaben zu Miteigentumsanteilen
Das begünstigte Objekt steht im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentum), es handelt sich nicht um einen Fall von geringer Bedeutung und die Anteile an der Steuerermäßigung werden daher gesondert und einheitlich festgestellt? Dann machen Sie bitte Angaben in den Zeilen 38 bis 53. Sie können den Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € für das begünstigte Objekt insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Die auf die energetische Maßnahme entfallenden Aufwendungen sowie der Höchstbetrag der Steuerermäßigung sind den Miteigentümern nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zuzurechnen. Das im Miteigentum mehrerer Personen befindliche	Gebäude • besteht aus mehreren, rechtlich nicht nach dem Wohnungseigentumsgesetz getrennten Wohnungen und • jeder Miteigentümer nutzt eine Wohnung alleine zu eigenen Wohnzwecken? Dann steht jedem Miteigentümer für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung jeweils ein eigener Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € zu. Weitere Erläuterungen und Beispiele entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Januar 2021, BStBl I Seite 103. Falls Ihnen danach der Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € zusteht, tragen Sie bitte in die Zeilen 41 und / oder 49 „100,00“ ein.	Zeile 38 bis 53 Anteile an der Steuerermäßigung laut gesonderter und einheitlicher Feststellung

Name

Vorname

Steuernummer

Anlage FW

Diese Anlage ist bei Zusammen-
veranlagung von Ehegatten / Lebens-
partnern gemeinsam auszufüllen.

Förderung des Wohneigentums**Allgemeine Angaben zum Objekt**Lage der Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer) Eigentümer (Namen, ggf. Miteigentumsanteile)

☒ Im Ferien- oder Wochenendgebiet belegen ☒ Zum Dauerwohnen baurechtlich zugelassen

☒ Einfamilienhaus / Eigentumswohnung ☒ Anderes Haus mit Anzahl der Wohnungen: davon eigen- genutzt: ☒ Ausbau / Erweiterung einer eigengenutzten Wohnung

Kaufvertrag vom Bauantrag gestellt am Baubeginn am Angeschafft am

Fertig gestellt am Eigengenutzt ab Nutzfläche des Hauses in m²

☒ Der Abzugsbetrag wird für ein Folgeobjekt beansprucht Fläche der Wohnung / Erwei- terung / des Anbaus in m² davon eigenbetrieblich / beruflich genutzt oder vermietet in m²

☒ Für das Objekt laut Zeile 4 wurde ein Antrag auf Eigenheimzulage gestellt. Für folgende Objekte wurden bereits Abzugsbeträge / erhöhte Absetzungen beansprucht:

Abzugsbetrag nach § 10f EStG

46

Bei Bauantrag / Einreichung der Bauunterlagen vor dem 1.1.2004:

Aufwendungen ☒ wie Vorjahr Fertigt gestellt 2024 EUR Abzugsbetrag bis zu 10 % 71

Bei Bauantrag / Einreichung der Bauunterlagen nach dem 31.12.2003:

Aufwendungen ☒ wie Vorjahr Fertigt gestellt 2024 EUR Abzugsbetrag bis zu 9 % 69

Anteile an der Steuerbegünstigung nach § 10f EStG laut gesonderter und einheitlicher FeststellungGemeinschaft / Gesellschaft Finanzamt Steuernummer

Gesondert und einheitlich festgestellter Betrag nach § 10f EStG 85 EUR

Abzugsbetrag nach § 10e EStG

Bei Kaufvertrag / Bauantrag / Herstellungsbeginn vor dem 1.1.1996, wenn kein Antrag auf Eigenheimzulage gestellt wird:

☒ Abzugsbetrag wie 2023 ☒ Abzugsbetrag nach besonderer Berechnung 20 EUR

Nachholung von Abzugsbeträgen nach besonderer Be- rechnung (nachträgliche Anschaffungs- / Herstellungs- kosten, noch nicht in Anspruch genommene Abzugsbe- träge) EUR 2024 werden in An- spruch genommen 29

Steuerermäßigung für Kinder bei Inanspruchnahme eines Abzugsbetrags nach § 10e Abs. 1 bis 5 EStG**Antrag auf Steuerermäßigung nach § 34f Abs. 2 und 3 EStG**

Anzahl der Kinder, die im Begünstigungszeitraum auf Dauer zum Haushalt gehörten (vergleiche Anlage(n) Kind)

Zusätzliche Angaben zu Zuschüssen

2024 vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu den Anschaffungs- / Herstellungs- kosten (laut gesonderter Erläuterung) EUR

Allgemeines

In der Anlage FW (Förderung des Wohneigentums) können Sie Steuerbegünstigungen für eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnungen im Inland beantragen. Sie brauchen auch als Miteigentümerin oder Miteigentümer für jede Wohnung nur eine Anlage FW einzureichen. Das gilt auch dann, wenn Sie zusammen mit der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person eine Wohnung in Ihrem Eigentum haben.

Geben Sie bitte in den Zeilen 4 und 5 in jedem Fall die Lage der Wohnung und die Eigentumsverhältnisse an.

Machen Sie erstmalig Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend, reichen Sie bitte eine Einzelaufstellung ein, in der Sie folgende Angaben machen

- gezahlter Rechnungsbetrag,
- Rechnungsdatum,
- Gegenstand der Leistung sowie
- das ausführende Unternehmen.

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln müssen Sie von den entsprechenden Aufwendungen abziehen. Tragen Sie bitte die vereinnahmten oder bewilligten Zuschüsse in Zeile 20 ein.

Zeile 8 und 9

Als Tag der Anschaffung gilt der Tag, an dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Wohnung auf Sie übergegangen sind. Als Tag der Fertigstellung gilt der Tag,

an dem die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen worden sind und Sie das Objekt erstmals seiner Bestimmung nach nutzen konnten.

Zeile 10 und 11

Sie können den Abzugsbetrag nach § 10e des Einkommensteuergesetzes (EStG) nur für eine Wohnung

beanspruchen (Objektbeschränkung). Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen zu den Zeilen 17 und 18.

Zeile 12 und 13 Abzugsbetrag § 10f EStG

Sie haben Aufwendungen für Städtebausanierungsmaßnahmen i. S. d. § 177 des Baugesetzbuchs für ein Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet?

Dann können Sie für diese Aufwendungen eine Begünstigung nach § 10f EStG beanspruchen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich die Eigentümerin oder der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat. Voraussetzung ist, dass Sie den Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde in Kopie erbringen, dass Sie Baumaßnahmen in dem genannten Sinne durchgeführt und die Aufwendungen hierfür selbst getragen haben.

Ebenso können Sie Aufwendungen für Baumaßnahmen an Baudenkmalen wie Sonderausgaben geltend machen, wenn Sie die Voraussetzungen durch eine amtliche Bescheinigung in Kopie nachweisen können. Sie können die Steuerbegünstigung nach § 10f EStG nach Abschluss der Baumaßnahme berücksichtigen. Sie können die Abzugsbeträge nach § 10f EStG nur für **ein Gebäude** in Anspruch nehmen. Verheiratete oder verpartnerte Personen, die im Inland leben und nicht dauernd getrennt sind, können die Begünstigung für insgesamt **zwei Gebäude** in Anspruch nehmen. Sie können den Abzugsbetrag nicht in Anspruch nehmen, wenn bei Ihnen erhöhte Absetzungen nach den §§ 82g, 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung für nach dem 31. Dezember 1986 fertig gestellte Baumaßnahmen an einem selbstbewohnten Gebäude wie Sonderausgaben berücksichtigt worden sind (Objektbeschränkung).

Zeile 17 und 18 Abzugsbetrag § 10e EStG

Sind Sie Bauherrin / Bauherr oder Erwerberin / Erwerber einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus?

Dann können Sie die Steuervergünstigungen nach § 10e EStG in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass Sie vor dem 1. Januar 1996 einen Kaufvertrag abgeschlossen oder mit der Herstellung des Objekts begonnen haben.

Als Herstellungsbeginn gilt

- bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich war, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wurde;
- bei Objekten, für die keine Baugenehmigung erforderlich war (baugenehmigungsfreie Objekte), der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht wurden.

Bei der Steuervergünstigung nach § 10e EStG können Sie einen Abzugsbetrag wie Sonderausgaben berücksichtigen.

Der Abzugsbetrag bemisst sich nach einem bestimmten Prozentsatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich 50 % der Anschaffungskosten des dazugehörenden Grund und Bodens. Dies ergibt zusammen die sog. Bemessungsgrundlage. Die Bemessungs-

grundlage wird begrenzt auf höchstens 168.740 €. Haben Sie den Kaufvertrag für eine Wohnung nach dem 31. Dezember 1993 abgeschlossen und ist die Wohnung mehr als 2 Kalenderjahre vor dem Kauf fertiggestellt worden, so beträgt die Bemessungsgrundlage höchstens 76.694 €.

Haben Sie nach dem 30. September 1991

- den Bauantrag gestellt,
- mit den Bauarbeiten begonnen oder
- den Kaufvertrag abgeschlossen,

so beträgt der Abzugsbetrag in den ersten 4 Jahren jeweils bis zu 6 % und in den folgenden 4 Jahren – wie auch in den übrigen Fällen – jeweils bis zu 5 % der Bemessungsgrundlage. Sie können diesen Abzugsbetrag im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung und in den folgenden 7 Jahren in Anspruch nehmen.

Voraussetzung ist, dass Sie die Wohnung in dem jeweiligen Kalenderjahr auch tatsächlich selbst bewohnen. Sind Sie im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung nicht eingezogen, so haben Sie für dieses Jahr keinen Anspruch auf den Abzugsbetrag.

Haben Sie nach dem 31. Dezember 1991

- den Bauantrag gestellt,
- mit den Bauarbeiten begonnen oder

- den Kaufvertrag abgeschlossen, dann steht Ihnen der Abzugsbetrag für das Jahr nicht zu, in dem Ihr Gesamtbetrag der Einkünfte 61.355 € (bei Zusammenveranlagung 122.710 €) übersteigt. Bei Miteigentum an einer Wohnung müssen Sie den Abzugsbetrag aufteilen.

Sie nutzen eine Wohnung auch dann zu eigenen Wohnzwecken, wenn Sie die Wohnung Ihrem Kind unentgeltlich zur Nutzung überlassen, für das Sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten.

Nicht begünstigt sind

- vermietete oder unentgeltlich an andere Personen zur Nutzung überlassene Wohnungen, es sei denn, Sie überlassen nur Teile einer ansonsten von Ihnen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung;
- Ferien- und Wochenendwohnungen, die nicht zur dauernden Nutzung geeignet sind oder in einem Sondergebiet liegen, soweit nicht ausnahmsweise ein Dauerwohnen in diesem Gebiet baurechtlich ausdrücklich zugelassen ist.

Sie haben Ihre eigengenutzte Wohnung erweitert oder weiteren Wohnraum ausgebaut?

Dann kreuzen Sie bitte das entsprechende Auswahlfeld in Zeile 7 an.

Sie können dann auch für diese Herstellungskosten den Abzugsbetrag in Anspruch nehmen, wenn mit der Herstellung vor dem **1. Januar 1996** begonnen wurde. In den Zeilen 9 und 10 machen Sie bitte Angaben zu Flächen, die Sie zur Erzielung von Einkünften nutzen. Anschaffungs- oder Herstellungskosten für vermietete sowie für die zu eigenen betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzten Räume werden nicht in die Bemessungsgrundlage für den Abzugsbetrag einbezogen. Dies gilt auch für Räume, die Sie aufgrund eines

vorbehaltenen Nutzungsrechts nicht selbst nutzen können.

Sie können den Abzugsbetrag nach § 10e EStG nur für eine Wohnung in Anspruch nehmen (Objektbeschränkung). Der begünstigte Ausbau oder die begünstigte Erweiterung einer Wohnung gelten ebenfalls als ein Objekt.

Ebenfalls gilt dies für den Miteigentumsanteil an einer Wohnung, es sei denn, sie gehört zusammen lebenden und im Inland wohnenden verheirateten oder verpartnerten Personen. Geben Sie die Anlage für eine Grundstücksgemeinschaft ab, müssen Sie ggf. in einer gesonderten Aufstellung angeben, welche Miteigentümerin oder welcher Miteigentümer bereits eine Vergünstigung für ein früheres Objekt erhalten hat. Dies gilt insbesondere auch für **vor dem 1. Januar 1987 angeschaffte oder fertig gestellte** Objekte, für die erhöhte Absetzungen nach § 7b EStG / § 15 Berlinförderungsgesetz vorgenommen worden sind. Diese rechnet Ihnen Ihr Finanzamt bei der Objektbeschränkung an.

Haben Sie den Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1965 gestellt, so werden solche Gebäude nicht angerechnet. Verheiratete oder verpartnerte Personen, die im Inland leben und nicht dauernd getrennt sind, können die Begünstigung für insgesamt zwei Objekte in Anspruch nehmen.

Sie können den Abzugsbetrag jedoch nicht gleichzeitig für zwei Wohnungen nebeneinander erhalten, wenn

- Sie bereits zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung der Wohnungen verheiratet oder verpartnert waren und
- wenn die beiden Wohnungen im räumlichen Zusammenhang zueinander liegen.

Zeile 18 **Nachholung von** **Abzugsbeträgen** **aufgrund** **nachträglicher** **Anschaffungs- /** **Herstellungskosten**

Ihnen sind im Jahr 2024 nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten für eine Wohnung entstanden, für die Sie früher einen Abzugsbetrag in Anspruch genommen haben?

Dann können Sie hierfür den Abzugsbetrag nachholen. Nachträgliche Anschaffungskosten des Grund und Bodens sind z. B. Erschließungsbeiträge. Nachträgliche Herstellungskosten des Gebäudes sind z. B. Aufwendungen für den Einbau neuer, bisher nicht vorhandener Anlagen (z. B. eines Bades).

Bei Ausbauten und Erweiterungen an einer eigengenutzten Wohnung bilden allein die Herstellungskosten

(ohne Altbausubstanz) die Bemessungsgrundlage für den Abzugsbetrag.

Soweit die Wohnung eigenbetrieblich / beruflich genutzt oder vermietet wird, müssen Sie die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend kürzen.

Sie können eine Nachholung des Abzugsbetrags nur bis zur höchstmöglichen Förderung erhalten. Dies sind im Fall des § 10e EStG für jedes Jahr 5 % oder 6 %. Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen zu den Zeilen 17 und 18.

Nachholung **bisher nicht in** **Anspruch** **genommener** **Abzugsbeträge**

Haben Sie den Abzugsbetrag vor dem Jahr 2024 nicht mit dem vollen Prozentsatz ausgenutzt, so können Sie ihn im Jahr 2024 nachholen. Haben Sie nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit den Bauarbeiten begonnen oder den Kaufvertrag abgeschlossen, können Sie die nicht ausgenutzten Abzugsbeträge bis zum Ende des achtjährigen Abzugszeitraums nachholen.

Ansonsten ist dies nur bis zum 3. Jahr nach dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung möglich. Sie können nicht beanspruchte Abzugsbeträge der Vorjahre auch dann nachholen, wenn Sie im Jahr 2024 wegen Überschreitung der Einkommensgrenze eigentlich keinen Abzugsbetrag erhalten können. Voraussetzung ist, dass Ihnen für das Jahr, für das Sie nachholen, der Abzugsbetrag grundsätzlich zustand.

Zu Ihrem Haushalt gehören Kinder, für die Ihnen Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht, und Sie haben für Ihre eigengenutzte Wohnung den Abzugsbetrag nach § 10e EStG in den Zeilen 17 und 18 beantragt?

Dann können Sie auch eine Steuerermäßigung für Kinder geltend machen (§ 34f Abs. 2 oder 3 EStG). Diese zieht Ihr Finanzamt i. H. v. 512 € je Kind von Ihrer Steuer ab. Tragen Sie deshalb in Zeile 19 die Zahl der Kinder ein, die im Abzugszeitraum zu Ihrem Haushalt gehört haben.

Insgesamt darf die Steuerermäßigung für Objekte, die

nach dem 31. Dezember 1991 fertig gestellt oder angeschafft wurden, nicht höher sein als die Bemessungsgrundlage für den Abzugsbetrag. Wirkt sich die Steuerermäßigung nach § 34f EStG bei einer Wohnung, für die Sie nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt, mit den Bauarbeiten begonnen oder den Kaufvertrag abgeschlossen haben, bei Ihnen nicht aus, so ist ein Abzug von der Steuer der 2 vorangegangenen Jahre möglich. Wirkt sich der Abzug in den Jahren 2022 und 2023 nicht vollständig aus, so können Sie diesen auf künftige Jahre vortragen.



1

Name

2

Vorname

3

Steuernummer

Bitte Anlage Corona-Hilfen beachten.

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz oder – soweit keine Bilanz erstellt wird – eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Anlage G

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus Gewerbebetrieb hat eine eigene Anlage G abzugeben.

X

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

X

Ehefrau / Person B

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Gewinn

44

(ohne die Beträge in den Zeilen 59, 67, 76, 93, 94 und 100; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)

Gewinn als Einzelunternehmer

1. Betrieb

genaue Bezeichnung des Gewerbes

4

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

-

10/11

EUR

,

-

5

2. Betrieb

genaue Bezeichnung des Gewerbes

6

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

-

62/63

EUR

,

-

7

Weitere Betriebe

genaue Bezeichnung des Gewerbes

8

12/13

,

-

Gewinn laut gesonderter Feststellung (ggf. Gesamtsumme)

genaue Bezeichnung des Gewerbes

9

Finanzamt

10

Steuernummer

11

58/59

,

-

Gewinn als Mitunternehmer

1. Beteiligung

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

12

Finanzamt

13

Steuernummer

14

14/15

,

-

2. Beteiligung

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

15

Finanzamt

16

Steuernummer

17

16/17

,

-

3. Beteiligung

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

18

Finanzamt

19

Steuernummer

20

18/19

,

-



21	4. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft		
	Finanzamt		
22			
	Steuernummer		
23		20/21	
	5. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft		
24			
	Finanzamt		
25			
	Steuernummer		
26		22/23	
	6. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft		
27			
	Finanzamt		
28			
	Steuernummer		
29		28/29	
	7. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft		
30			
	Finanzamt		
31			
	Steuernummer		
32		30/31	
	8. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft		
33			
	Finanzamt		
34			
	Steuernummer		
35		32/33	
	9. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft		
36			
	Finanzamt		
37			
	Steuernummer		
38		34/35	
	Weitere Beteiligungen		
39	weitere Beteiligungen (laut gesonderter Aufstellung)	36/37	
	Gewinn als Mitunternehmer in Fällen von geringer Bedeutung - § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO (z. B. Ehegattengemeinschaften) -		
	genaue Bezeichnung der Gesellschaft		
40			
	Finanzamt		
41			
	Steuernummer		
42			
	Wirtschafts-Identifikationsnummer		
43	D E -	38/39	
	Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnliche Modelle i. S. d. § 15b EStG genaue Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft / des ähnlichen Modells		
44			

Veräußerungsgewinn(e), für den / die der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist

genaue Bezeichnung des Betriebs / des Teilbetriebs / des Mitunternehmeranteils / der einbringungsgeborenen Anteile

Finanzamt

Steuernummer

EUR

Veräußerungsgewinn(e)

30/31

In Zeile 67 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

36/37

Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) laut Zeile 67 wurde zumindest teilweise § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet

46/47

1 = Ja, für die / alle Veräußerung(en)
2 = Ja, aber nicht für alle Veräußerungen

Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) laut Zeile 67 wurde zumindest teilweise § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet

70/71

1 = Ja

In Zeile 67 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

EUR

38/39

In Zeile 71 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

40/41

Veräußerungsverlust(e) nach § 16 EStG

genaue Bezeichnung des Betriebs / des Teilbetriebs / des Mitunternehmeranteils / der einbringungsgeborenen Anteile

Finanzamt

Steuernummer

EUR

Veräußerungsverlust(e)

22/23

In Zeile 76 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

44/45

Zu den Zeilen 56 bis 72:

☒ Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (laut gesonderter Aufstellung).

☒ Die Betriebsaufgabe erstreckt sich über mehr als ein Kalenderjahr.

bei Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft / Genossenschaft / optierenden Gesellschaft i. S. d. § 1a KStG nach § 17 EStG sowie in gesetzlich gleichgestellten Fällen (z. B. § 6 AStG, § 13 UmwStG)

genaue Bezeichnung der Kapitalgesellschaft / Genossenschaft / optierenden Gesellschaft i. S. d. § 1a KStG

Finanzamt

Steuernummer

- 1 = eine Veräußerung i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 1 ggf. i. V. m. Abs. 6 und / oder Abs. 7 EStG.
2 = eine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG.
3 = die Auflösung einer Kapitalgesellschaft, die Kapitalherabsetzung, wenn das Kapital zurückgezahlt wird, oder die Ausschüttung oder Zurückzahlung von Beträgen aus dem steuerlichen Einlagenkonto i. S. d. § 27 KStG (§ 17 Abs. 4 EStG).
4 = die Beschränkung oder den Ausschluss des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile an der Kapitalgesellschaft im Fall der Verlegung des Sitzes oder des Orts der Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft in einen anderen Staat (§ 17 Abs. 5 EStG).
5 = einen Fall des § 6 AStG (bitte Zeile 95 und Anlage WA-ESt beachten).
6 = einen Fall des § 13 UmwStG.
7 = einen Fall des § 50i EStG.

Es handelt sich um

Beteiligungsquote (vor Veräußerung oder gesetzlich gleichgestelltem Vorgang) in Prozent

Höhe des veräußerten / verdeckt eingelegten Anteils an der Kapitalgesellschaft / Genossenschaft / optierenden Gesellschaft i. S. d. § 1a KStG in Prozent

%

%



EUR

Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z. B. gemeiner Wert, zugeteilt / zurückgezahltes Vermögen)

(Veräußerungs-)Kosten

Anschaffungskosten des veräußerten / verdeckt eingelegten Anteils oder an deren Stelle tretender Wert

Anschaffungsnebenkosten

Nachträgliche Anschaffungskosten i. S. d. § 17 Abs. 2a EStG

Veräußerungsgewinn / -verlust vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens

60 % des Betrags laut Zeile 91 (Veräußerungsgewinn / -verlust nach Anwendung des Teileinkünfteverfahrens – § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. c, § 3c Abs. 2 EStG)
– wenn positiv: Übertrag in Zeile 93; wenn negativ: Übertrag in Zeile 94 ohne Minuszeichen –

Veräußerungsgewinn(e)

– Ein ggf. zu gewählender Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG wird von Ihrem Finanzamt berücksichtigt. –

Veräußerungsverlust(e) (nicht in den Fällen des § 6 Abs. 1 EStG)

– ohne vorangestelltes Minuszeichen eintragen –

Unentgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, optierenden Gesellschaften i. S. d. § 1a KStG und / oder Bezugsrechten

☒ Anteile an Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, optierenden Gesellschaften i. S. d. § 1a KStG und / oder Bezugsrechte sind 2024 unentgeltlich übertragen worden (Einzelangaben laut gesonderter Aufstellung).

Zu den Zeilen 80 bis 94:

☒ Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (laut gesonderter Aufstellung).

Sonstiges

In den Zeilen 5 bis 44 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG

Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft

Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

Gewerbliche Tierzucht / -haltung

In den Zeilen 5 bis 44, 59, 67 und 76 außer Ansatz gelassene Verluste

In den Zeilen 5 bis 44, 59, 67 und 76 enthaltene ungekürzte Gewinne

In den Zeilen 5 bis 44, 59, 67 und 76 verrechnete Verluste aus anderen Jahren

EUR

EUR

EUR

Ich beantrage von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in das Jahr 2023 abzusehen.

1 = Ja

Gewerbliche Termingeschäfte

In den Zeilen 5 bis 44, 59, 67 und 76 außer Ansatz gelassene Verluste

In den Zeilen 5 bis 44, 59, 67 und 76 enthaltene ungekürzte Gewinne

In den Zeilen 5 bis 44, 59, 67 und 76 verrechnete Verluste aus anderen Jahren

EUR

EUR

EUR

Ich beantrage von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in das Jahr 2023 abzusehen.

1 = Ja

Verluste aus Beteiligungen (REIT)

an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen

In den Zeilen 5 bis 44, 59, 67 und 76 außer Ansatz gelassene Verluste

In den Zeilen 5 bis 44, 59, 67 und 76 enthaltene ungekürzte Gewinne

In den Zeilen 5 bis 44, 59, 67 und 76 verrechnete Verluste aus anderen Jahren

EUR

EUR

EUR

Ich beantrage von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in die Jahre 2023 und 2022 abzusehen.

1 = Ja

Für die in den Zeilen 4 bis 8 genannten Betriebe ist die Anlage Zinsschranke beigefügt. Anzahl der Anlagen Zinsschranke

Kürzungsbetrag nach § 11 Abs. 1 EStG

44

Kürzungsbetrag nach § 11 Abs. 1 EStG (laut gesonderter Aufstellung)

42/43

EUR

Name	
Vorname	
Steuernummer	

Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen

Diese Anlage ist bei Zusammen-
veranlagung von Ehegatten / Lebens-
partnern gemeinsam auszufüllen.

Steuerermäßigung für Aufwendungen

18

Geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minijobs –

Art der Tätigkeit

Aufwendungen (abzüglich
Erstattungen)

EUR

202

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt
- haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt
- Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, bei eigener Heimunterbringung in den Heimkosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind, sowie das in Zeile 26 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen als Erstattung für häusliche Pflege- und Betreuungskosten berücksichtigte Pflegegeld (§ 37 SGB XI) / Pflegegeld

Art der Tätigkeit / Aufwendungen

Aufwendungen (abzüglich
Erstattungen)

EUR

212

Handwerkerleistungen

für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt

(ohne Handwerkerleistungen, für die eine öffentliche Förderung durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse [z. B. KfW-Bank, BAFA, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden] oder für die eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG in Anspruch genommen wird)

Art der Aufwendungen

Rechnungsbeträge (bei
Eintragungen in Zeile 10
nur anteilig)

EUR

darin enthaltene Lohnanteile,
Maschinen- und Fahrtkosten
inklusive Umsatzsteuer

EUR

Summe steuerlich berücksichtigungsfähiger Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer

214 =

Nur bei Alleinstehenden und Eintragungen in den Zeilen 36 bis 38 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder in den Zeilen 4 bis 9 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen:

Es bestand ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer oder mehreren anderen alleinstehenden Person(en):

Anzahl der weiteren Personen im Haushalt

223

Name, Vorname, Geburtsdatum

Nur bei Alleinstehenden oder Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Eintragungen in den Zeilen 36 bis 38 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder in den Zeilen 4 bis 9 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen:

Laut einzureichendem gemeinsamen Antrag ist der Höchstbetrag für die Aufwendungen in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen:

– Der bei mir zu berücksichtigende Anteil am Höchstbetrag für Aufwendungen laut Zeile 36 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder Zeile 4 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen beträgt	224		%
– Der bei mir zu berücksichtigende Anteil am Höchstbetrag für Aufwendungen laut Zeile 37 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder Zeile 5 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen beträgt	225		%
– Der bei mir zu berücksichtigende Anteil am Höchstbetrag für Aufwendungen laut Zeile 38 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder Zeile 9 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen beträgt	226		%

Nur in Fällen der Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Eintragungen in den Zeilen 36 bis 38 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder in den Zeilen 4 bis 9 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen:

Es wurde 2024 ein gemeinsamer Haushalt begründet oder aufgelöst und für einen Teil des Kalenderjahres ein Einzelhaushalt geführt

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

219 1 = Ja 220 1 = Ja

Anleitung zur Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen

2024

Allgemeines

Für Aufwendungen, die in Ihrem Haushalt im Inland oder in einem anderen EU- / EWR-Staat angefallen sind, können Sie folgende Steuerermäßigungen beantragen:

- für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt: **20 %** der Aufwendungen, höchstens **510 €** jährlich
- für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt, für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung ent-

richtet wurden und für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen: **20 %** der Aufwendungen, höchstens **4.000 €** jährlich

- für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen: **20 %** der Aufwendungen, höchstens **1.200 €** jährlich

Zeile 4 bis 9

Tragen Sie bitte Ihre Aufwendungen in die jeweiligen Zeilen ein. Diese sind dabei zu kürzen um:

- bereits erhaltene oder noch zu erwartende Erstattungen von dritter Seite (z. B. einer Versicherung),
- Leistungen der Pflegeversicherung und des persönlichen Budgets (§ 29 SGB IX), soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Das Pflegegeld (§ 37 SGB XI) brauchen Sie nicht von den Aufwendungen abzuziehen. Für die – wegen Anrechnung von Pflegegeld oder Pflegetagegeld – nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen für die häusliche Pflege können Sie in Zeile 5 die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beantragen.

Alle Aufwendungen dürfen

- keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein,
- sich noch nicht als außergewöhnliche Belastungen ausgewirkt haben,
- nicht als Sonderausgaben berücksichtigt worden sein und
- nicht zu den Kinderbetreuungskosten (Zeile 66 bis 72 der **Anlage Kind**) gehören.

Sofern Sie den Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt haben möchten, können Sie die Pflegeaufwendungen weder als außergewöhnliche Belastungen laut den Zeilen 24 bis 26 der **Anlage Außergewöhnliche**

Belastungen noch im Rahmen der Steuerermäßigung für Pflegeleistungen im Haushalt laut Zeile 5 geltend machen.

Leben mehrere alleinstehende Personen ganzjährig in einem Haushalt, können die Höchstbeträge insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden. Sind die alleinstehenden Personen Arbeitgeber im Rahmen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses oder Auftraggeber von haushaltsnahen Dienstleistungen, von Pflege- und Betreuungsleistungen oder von Handwerkerleistungen, kann jeder seine tatsächlichen, anteiligen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrages geltend machen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn alle einvernehmlich eine andere Aufteilung wählen (Zeile 12 bis 14).

Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen (einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen) und Handwerkerleistungen erhalten Sie nur, wenn Sie die Aufwendungen durch

- Rechnungen belegen können und
- die Rechnungen auf ein Konto des Leistungserbringers beglichen haben.

Bitte reichen Sie entsprechende Belege in Kopie nur ein, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden. Für Barzahlungen, Baranzahlungen oder Barzahlungszahlungen und Barschecks erhalten Sie keine Steuerermäßigung.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen

Haushaltsnahe Tätigkeiten und Dienstleistungen sind z. B.

- die Reinigung der Wohnung,
- die Gartenpflege,
- der Winterdienst auf dem eigenen Grundstück oder auf davor liegenden Gehwegen,
- die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt,
- die Fütterung und Pflege von Haustieren im Haushalt,
- die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten und pflegebedürftigen Personen, auch wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten / betreuten Person ausgeübt werden,
- das Hausnotrufsystem innerhalb des sog. „Betreu-

ten Wohnens“.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch die mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Tätigkeit bei eigener Unterbringung in einem Heim. In Frage kommen die (anteiligen) Aufwendungen für

- die Reinigung des Zimmers oder des Appartements,
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen,
- das Zubereiten und / oder das Servieren von Mahlzeiten und
- den Wäscheservice

im Heim.

Ein eigener Haushalt in einer Pflegeeinrichtung ist hierfür nicht erforderlich.

Handwerkerleistungen

Handwerkerleistungen sind z. B.

- die Reparatur und das Streichen oder Lackieren von Fenstern und Türen,
- die Reparatur oder der Austausch von Bodenbelägen,
- die Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche,
- Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen,
- die Kontrolle des TÜV bei Fahrstühlen,
- die Kontrolle von Blitzschutzanlagen.

Begünstigt sind nur die in der Rechnung oder Betriebskostenabrechnung enthaltenen Aufwendungen für Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenen Umsatzsteuer. Füllen Sie daher bitte in den Zeilen 6 bis 8 die beiden Spalten „Rechnungsbeträge (bei Eintragung in

Zeile 10 nur anteilig)“ und „darin enthaltene Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inkl. Umsatzsteuer“ aus. Nicht begünstigt sind Aufwendungen für das verwendete Material und für gelieferte Waren. Ebenfalls nicht begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme. Dazu zählen alle Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

Darüber hinaus ist eine Steuerermäßigung für die jeweilige Handwerkerleistung vollständig ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen hierfür durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse öffentlich gefördert werden (z. B. KfW-Bank, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA], landeseigener Förderbanken oder Gemeinden).

Zeile 10 und 11 Haushaltsbezogener Höchstbetrag bei Alleinstehenden

Sie haben ganzjährig mit einer oder mehreren anderen alleinstehenden Person(en) in einem Haushalt zusammengelebt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 10 die Anzahl der Personen ein, mit denen Sie zusammen im Haushalt gelebt haben.

Sie haben ganzjährig mit mehreren anderen alleinstehenden Personen in einem Haushalt zusammengelebt, aber immer nur mit einer Person zeitgleich?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 10 nur eine „1“ ein.

Sie haben ganzjährig mit einer oder mehreren Person(en) in einem Haushalt zusammengelebt, aber für einen Teil des Kalenderjahres mit mehreren Personen (z. B. Eltern) und für den anderen Teil des Kalenderjahres mit nur einer Person?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 10 die Gesamtanzahl

der Personen ein, mit denen Sie zusammen im Haushalt gelebt haben. Erläutern Sie bitte den Sachverhalt in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

Sie haben ganzjährig mit mehreren Personen in einem Haushalt zusammengelebt, aber in dem einen Teil des Kalenderjahres mit anderen Personen als im anderen Teil des Kalenderjahres (z. B. Umzug von Elternhaus in Wohngemeinschaft)?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 10 die Gesamtanzahl der Personen ein, mit denen Sie zusammen im Haushalt gelebt haben. Erläutern Sie bitte den Sachverhalt in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

Name

Vorname

Steuernummer

Anlage KAP

- ☒ zur Einkommensteuer-
erklärung
- ☒ zur Erklärung zur Festset-
zung der Kirchensteuer auf
Kapitalerträge
- ☒ Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A
- ☒ Ehefrau / Person B

Einkünfte aus Kapitalvermögen / Anrechnung von Steuern

Anträge

54

Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge.
(Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt.)

201/401 1 = Ja

Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.

202/402 1 = Ja

Erklärung zur Kirchensteuerpflicht

Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine
Kirchensteuer einbehalten wurde.

203/403 1 = Ja

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

		Beträge laut Steuerbescheinigung(en)		korrigierte Beträge (laut gesonderter Aufstellung)	
		EUR		EUR	
7	Kapitalerträge	210/410	,—	220/420	,—
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen	212/412	,—	222/422	,—
9	In Zeile 7 enthaltene Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften	611/811	,—	621/821	,—
10	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt- Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG	219/419	,—	229/429	,—
11	In Zeile 7 enthaltene Ersatzbemes- sungsgrundlage	214/414	,—	224/424	,—
12	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	215/415	,—	225/425	,—
13	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien	216/416	,—	226/426	,—
14	Verluste aus Termingeschäften	615/815	,—	625/825	,—
15	Verluste aus der ganzen oder teilwei- sen Uneinbringlichkeit einer Kapitalfor- derung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirt- schaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG	616/816	,—	626/826	,—

Sparer-Pauschbetrag

EUR

In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 15, 30 und 33 erklärten
Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)

217/417 ,—

Bei Eintragungen in den Zeilen 7 bis 15, 18 bis 27, 30, 33, 52 und 54 der Anlage KAP, in den Zeilen 8 bis 30, 33 und 34
der Anlage KAP-BET sowie in der Anlage KAP-INV:

In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP **nicht** erklärten Kapital-
erträge entfällt (ggf. „0“)

218/418 ,—

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

– ohne Investmenterträge laut Anlage KAP-INV –

		EUR	
18	Inländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 24 bis 26a)	230/430	
19	Ausländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 24, 25, 26a und 52)	234/434	
20	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	232/432	
21	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften	631/831	
22	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	235/435	
23	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	236/436	
24	Verluste aus Termingeschäften	635/835	
25	Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG	636/836	
26	Zinsen, die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden (ohne an das Finanzamt zurückgezahlte Zinsen für Steuererstattungen) – Bitte Anleitung beachten. –	260/460	
26a	Prozess- und Verzugszinsen	237/437	

Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

(nicht in den Zeilen 7, 18 und 19 der Anlage KAP sowie in den Zeilen 8 und 16 der Anlage KAP-BET enthalten)

		EUR	
27	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG (ggf. Summe der Hinzurechnungsbeträge)	275/475	
27a	Minderung des Hinzurechnungsbetrags nach § 10 Abs. 6 AStG (ggf. der Hinzurechnungsbeträge)	664/864	
28	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen (ohne Betrag laut Zeile 54)	270/470	
29	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen, Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit der Kapitalforderungen	271/471	
30	Kapitalerträge aus Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG	268/468	
31	Ich beantrage für die Einkünfte laut Zeile 32b die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer. – Bitte Anleitung beachten. –		1 = Ja
32	Laufende Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft		
	Gesellschaft		
32a	Finanzamt		
32b	Steuernummer	272/472	EUR
32c	Ich widerrufe für die unternehmerische Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft laut Zeile 32d den Antrag auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer.		1 = Ja
32d	Gesellschaft		
32e	Finanzamt		
32f	Steuernummer		
33	– Bezüge und Einnahmen i. S. d. § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG (ohne Betrag laut Zeile 54) – Korrespondenzprinzip – – Kapitalerträge nach § 11 StAbwG	277/477	EUR
34	Ich habe Einkünfte aus Spezial-Investmentanteilen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG erzielt (laut gesonderter Aufstellung).	209/409	1 = Ja

Kapitalerträge, für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden ist

		EUR	
35	In den Zeilen 7, 18, 19, 26, 26a und / oder 52 der Anlage KAP sowie in den Zeilen 8, 16 und / oder 24 der Anlage KAP-BET enthaltene Erträge	265/465	
36	In den Zeilen 27, 28 bis 30, 32b, 33 und / oder 54 der Anlage KAP sowie in den Zeilen 31 bis 34 der Anlage KAP-BET enthaltene Erträge	279/479	

Die Anlage KAP ist für Ihre Angaben zu Einkünften aus Kapitalvermögen vorgesehen.

Soweit die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

Wann müssen Sie die Anlage KAP ausfüllen?

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten (Abgeltungsteuer) und Sie müssen die Anlage KAP nicht ausfüllen.

Angaben zu Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen sind in der Anlage KAP dennoch erforderlich, wenn

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- beim Steuerabzug eine den tatsächlichen Kapitalertrag unterschreitende Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde,
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind,
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten,
- Sie einen Antrag auf Günstigerprüfung stellen. Ihr Finanzamt prüft dann, ob die tarifliche Besteuerung Ihrer Kapitalerträge gegenüber dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zu einer Steuerentlastung führt,
- die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs aufgrund der Ausnahmeregelung des § 32d Abs. 2

des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht in Betracht kommt,

- Sie bestandsgeschützte Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) veräußert haben oder
- Sie Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall solcher Wirtschaftsgüter oder aus Termingeschäften erzielt haben.

Die Anträge laut den Zeilen 4, 5 und 31 können Sie unabhängig voneinander stellen. Der Antrag auf Günstigerprüfung (Zeile 4) ersetzt nicht den Antrag auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer (Zeile 31).

Füllen Sie die Anlage KAP bitte stets auch aus, wenn Ihr Finanzamt einbehaltene inländische Kapitalertragsteuer, einbehaltenen Solidaritätszuschlag, einbehaltene Kirchensteuer im Zusammenhang mit anderen Einkunftsarten anrechnen oder erstatten soll.

Weitere Anlagen

Die **Anlage KAP-BET** ist für Erträge und anrechenbare Steuern aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden, auszufüllen. Die **Anlage KAP-INV** ist für Ihre Angaben zu Investmenterträgen

vorgesehen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Bitte füllen Sie dann auch Zeile 17 (Sparer-Pauschbetrag) der Anlage KAP aus.

Wie müssen Sie die Anlage KAP ausfüllen?

Die Anlage KAP ist in verschiedene Bereiche gegliedert:

1. Anträge (Zeile 4, 5 und 31),
2. Erklärung zur Kirchensteuerpflicht (Zeile 6),
3. Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 7 bis 15),
4. Sparer-Pauschbetrag (Zeile 16 und 17),
5. Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 18 bis 26a), ohne Investmenterträge laut **Anlage KAP-INV**,
6. Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (Zeile 27 bis 34),
7. Kapitalerträge, für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden ist (Zeile 35 und 36),
8. Steuerabzugsbeträge, anzurechnende Steuern aus Kapitalerträgen und anderen Einkunftsarten (Zeile 37 bis 46).

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zieht Ihr Finanzamt einen Betrag i. H. v. 1.000 € (Sparer-Pauschbetrag) als Werbungskosten ab. Bei zusammen veranlagten Personen gewährt Ihr Finanzamt einen gemeinsamen Sparer-Pauschbetrag i. H. v. 2.000 €. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann statt des Sparer-Pauschbetrags ein Abzug tat-

sächlicher Werbungskosten in Betracht kommen.

Geben Sie in den Zeilen 7 bis 15 Kapitalerträge an, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Sie wünschen eine Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 4 eine „1“ ein.

Sie wünschen eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 5 eine „1“ ein.

Tragen Sie bitte in die Zeilen 7 bis 15 in der linken Spalte die Werte der Steuerbescheinigung der inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) ein. In der Steuerbescheinigung ist die jeweilige Zeile der Anlage KAP als Eintragungshilfe angegeben. Fassen Sie die Werte mehrerer Steuerbescheinigungen zu einer Summe zusammen und tragen Sie die Summe in die jeweilige Zeile ein. Sie dürfen Verluste nur dann in der linken Spalte der Zeilen 12 und 13 eintragen, wenn sie in der Steuerbescheinigung („Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG“) ausgewiesen sind.

Bitte vergessen Sie nicht die Höhe des beim Steuerabzug in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags in die Zeilen 16 und 17 einzutragen. Diese können Sie ebenfalls den Steuerbescheinigungen entnehmen.

Wie erklären Ehegatten / Lebenspartner ihre Kapitalerträge?

Jede verheiratete oder verpartnerte Person muss ihre Angaben in einer eigenen Anlage KAP machen. Bei

Gemeinschaftskonten sind die Kapitalerträge auf beide Personen aufzuteilen.

Steuerbescheinigung

Für Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, stellt Ihnen

- die Schuldnerin oder der Schuldner der Kapitalerträge,
- die Kapitalerträge auszahlende Stelle oder
- die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle (z. B. Kreditinstitut)

auf Verlangen eine Steuerbescheinigung aus.

Haben Sie in Zeile 4 die Günstigerprüfung für sämtli-

che Kapitalerträge und / oder in Zeile 5 eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge beantragt?

Dann müssen Sie die Steuerbescheinigung nur auf Anforderung Ihres Finanzamts einreichen. Wenn Sie Eintragungen in den Zeilen 12 und / oder 13 sowie 43 bis 45 machen, müssen Sie die entsprechende Steuerbescheinigung immer einreichen.

Zeile 4 Günstigerprüfung

Wenn Sie die Günstigerprüfung beantragen möchten, tragen Sie in Zeile 4 eine „1“ ein. Bei zusammen veranlagten Personen kann der Antrag nur gemeinsam für beide gestellt werden.

Für die Günstigerprüfung müssen Sie sämtliche Kapitalerträge angeben. Kapitalerträge, die von einer inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) gutgeschrieben werden, entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Haben Sie auch andere Kapitalerträge (z. B. bei ausländischen Kreditinstituten) erhalten, tragen Sie diese bitte in die Zeilen 18 bis 26a sowie ggf.

in die **Anlage KAP-BET** und / oder in die **Anlage KAP-INV** ein. Die entsprechenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 37 bis 42 und ggf. in die **Anlage KAP-BET** ein. Den Antrag auf Günstigerprüfung für die in der **Anlage KAP-BET** und / oder in der **Anlage KAP-INV** angegebenen Erträge stellen Sie bitte in Zeile 4 der Anlage KAP. Sofern Sie für Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung die tarifliche Besteuerung wünschen, beantragen Sie dies bitte in Zeile 31.

Zeile 5 Überprüfung des Steuereinhalts dem Grunde und der Höhe nach

Liegt bei Ihnen insbesondere einer der folgenden Sachverhalte vor, können Sie den Steuereinhalt durch Ihr Finanzamt überprüfen lassen, wenn z. B.

- der Sparer-Pauschbetrag beim Steuerabzug nicht vollständig ausgeschöpft wurde,
- beim Steuerabzug eine den tatsächlichen Kapitalertrag übersteigende Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde, weil dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten nicht bekannt waren,
- beim Steuerabzug Verluste bei einem Kreditinstitut nicht, in anderer Weise oder zu niedrig berücksichtigt wurden,

- die Einkünfte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland der Höhe nach nur begrenzt besteuert werden und / oder
- Sie eine höhere Teilfreistellung Ihrer Erträge aus Investmentfonds wünschen (Nachweis nach § 20 Abs. 4 InvStG).

In diesen Fällen tragen Sie bitte in Zeile 5 eine „1“ ein. In der jeweiligen Zeile in der linken Spalte der Zeilen 7 bis 15 tragen Sie die Werte der betreffenden Steuerbescheinigung und ggf. in der rechten Spalte den jeweils korrigierten Betrag ein. Erläutern Sie diesen Betrag in einer gesonderten Aufstellung.

Anträge		54	
4	Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt.)	201/401	1 = Ja
5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.	202/402	1 = Ja
Erklärung zur Kirchensteuerpflicht			
6	Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde.	203/403	1 = Ja
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben			
		Beträge laut Steuerbescheinigung(en)	korrigierte Beträge (laut gesonderter Aufstellung)
		EUR	EUR
7	Kapitalerträge	210/410 4 7 5 0,--	220/420 4 2 5 0,--
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen	212/412 4 7 5 0,--	222/422 4 2 5 0,--

Beispiel

Die am 2. Januar 2024 für 10.000 € erworbenen Aktien wurden am 14. Dezember 2024 für 15.000 € verkauft. Im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf wurden von der Bank Aufwendungen i. H. v. 250 € berücksichtigt. Der Gewinn i. H. v. 4.750 € unterlag der Kapitalertragsteuer und wurde in der auf Verlangen ausgestellten Steuerbescheinigung ausgewiesen. Transaktionskosten i. H. v. 500 € wurden von der Bank nicht berücksichtigt. Diese sind von dem in der Steuerbescheinigung ausgewiesenen Betrag abzuziehen. Das Ergebnis ist in der rechten Spalte einzutragen.

Wurde neben der Kapitalertragsteuer keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen haben (Sperrvermerk), müssen Sie eine „1“ in Zeile 6 eintragen. Die Kapitalertragsteuer, die von einer inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) einbehalten worden ist, entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn Sie nur die	Kapitalertragsteuer in Zeile 37 und den Solidaritätszuschlag in Zeile 38 eintragen. Wenn Sie in diesem Zusammenhang auch die Minderung der Kapitalertragsteuer wünschen, tragen Sie bitte zusätzlich eine „1“ in Zeile 5 ein. Machen Sie bitte außerdem Angaben zur Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7) und zum in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag (Zeile 16 und 17).	Zeile 6 Erklärung zur Kirchensteuerpflicht
Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (vor dem 1. Januar 2009 erworbene und seitdem im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile) sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag i. H. v. 100.000 € überschreiten. Die einzutragenden Beträge können Sie der Steuerbescheinigung entnehmen. Der Freibe-	trag wird von Ihrem Finanzamt berücksichtigt. Haben Sie bereits in den Vorjahren Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen erzielt und den Freibetrag i. H. v. 100.000 € (teilweise) in Anspruch genommen, füllen Sie bitte auch Zeile 20 der Anlage Sonstiges aus.	Zeile 10 Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile (InvStG)
Verluste aus • der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, • der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG, • der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten oder • einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG verrechnet Ihr Finanzamt mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zu 20.000 €. Nicht verrechnete Verluste trägt Ihr Finanzamt auf Folgejahre vor und verrechnet die Verluste jeweils bis zu einer Höhe von 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen. Ihr inländisches Kreditinstitut bescheinigt Ihnen die angefallenen Verluste, die Sie in Ihrer Steuererklärung eintragen müssen. Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus der Veräußerung, der Glattstellung und dem Verfall von Optionen, verrechnet Ihr Finanzamt nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhalterprämien bis zu 20.000 €. Nicht verrechnete Verluste trägt Ihr Finanzamt auf Folgejahre vor und verrechnet diese jeweils bis zu einer Höhe von 20.000 € mit Ge-	winnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien. Dies ist möglich, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn oder verrechenbare Einkünfte verbleiben. Die Verluste tragen Sie bitte in Zeile 14 oder 15 (soweit die Kapitalerträge sich aus Ihrer Steuerbescheinigung ergeben) und / oder in Zeile 24 oder 25 (soweit die Kapitalerträge nicht in Ihrer Steuerbescheinigung enthalten sind) ein, damit Ihr Finanzamt die Verrechnung mit Ihren erzielten positiven Einkünften aus Kapitalvermögen vornehmen kann. Zertifikate und Optionscheine gehören nicht zu den Termingeschäften. Verluste aus dem Verfall dieser Papiere tragen Sie bitte in Zeile 15 oder 25 ein. Liegt Ihnen keine (Steuer-)Bescheinigung Ihres ausländischen Kreditinstituts vor, entnehmen Sie die Verluste aus den Abrechnungunterlagen des Kreditinstituts / der depotführenden Stelle. Auf Anforderung Ihres Finanzamts müssen Sie die von Ihnen erklärten Verluste durch eine (Steuer-)Bescheinigung oder die Abrechnungunterlagen nachweisen.	Zeile 14, 15, 24 und 25
In die Zeilen 16 und 17 müssen Sie die Höhe des Sparer-Pauschbetrags eintragen, den Sie aufgrund von Freistellungsaufträgen bereits in Anspruch genommen haben (ggf. „0“). Bei zusammen veranlagten Personen müssen Sie in den Fällen, in denen die andere Person keine Anlage KAP abgegeben hat, den von Beiden in	Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag in Zeile 17 eintragen, soweit Sie diesen Betrag nicht bereits in Zeile 16 eingetragen haben. Wenn Sie die Günstigerprüfung (Zeile 4) beantragen, dürfen Sie keine Eintragung in Zeile 17 vornehmen.	Zeile 16 und 17 Sparer-Pauschbetrag
Tragen Sie bitte in die Zeilen 18 bis 26a Kapitalerträge ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Die Einkommensteuer auf diese Kapitalerträge beträgt 25 %. Ihr Finanzamt berücksichtigt	dabei anrechenbare ausländische Steuer und bei Kirchensteuerpflicht eine Ermäßigung der Einkommensteuer. In diesem Fall müssen Sie auch Angaben zum Sparer-Pauschbetrag in Zeile 17 machen.	Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben
Tragen Sie bitte inländische Kapitalerträge, die bisher nicht dem Steuerabzug durch eine inländische Zahlstelle unterlegen haben (z. B. Zinsen aus Privatdarlehen unter fremden Dritten) in Zeile 18 ein. Bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 28. Zu den ausländischen Erträgen in Zeile 19 gehören insbesondere Erträge bei ausländischen Kreditinstituten (z. B. Dividenden und Zinsen einer ausländischen Schuldnerin oder eines ausländischen Schuldners).	Bitte reichen Sie für die in Zeile 19 erklärten Erträge die entsprechende(n) Ertragnisaufstellung(en) in Kopie nur ein, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden. Alle Veräußerungstatbestände tragen Sie bitte zusätzlich in die Zeilen 20 und / oder 22 und / oder 23 ein. Das betrifft Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (z. B. Aktien). Ermitteln Sie bitte den Gewinn / Verlust aus der Veräußerung jeder einzelnen Kapitalanlage und reichen Sie die Berech-	Zeile 18 und 19

nungen nur auf Anforderung Ihres Finanzamtes ein. Voraussetzung ist, dass diese Wertpapiere nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden. Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 21 ein. Verluste aus Termingeschäften erklären Sie bitte ausschließlich in Zeile 24. Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall solcher Wirtschaftsgüter erklären Sie bitte ausschließlich in Zeile 25. Ausschüttungen aus Investmentfonds sowie Veräußerungen von Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, tragen Sie bitte in die **Anlage KAP-INV** ein.

Hinsichtlich der Behandlung von sog. Finanzinnovationen (z. B. Zerobonds) und Wertpapieren ohne Garantie auf Kapitalrückzahlung (z. B. Zertifikate) gelten besondere Übergangsregelungen (§ 52 Abs. 28 Satz 16 ff. EStG). Unterschiedsbeträge i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 und § 13 Abs. 4a Satz 2 nach dem InvStG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung tragen Sie bitte in die Zeilen 18 und / oder 19 ein.

Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG an einer Kapital-Investitionsgesellschaft tragen Sie bitte in die Zeilen 18 und / oder 19 und zusätzlich in die Zeilen 20 und / oder 22 und / oder 23 ein.

Zeile 20 und 23

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien tragen Sie bitte gesondert ein, da Verluste lediglich mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden dürfen. Hierzu zählen auch die Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2

i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG an Kapital-Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen. Beachten Sie hierzu bitte das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Mai 2019, Bundessteuerblatt I Seite 527, Randziffer 56.30.

Zeile 26

Tragen Sie bitte hier Erstattungszinsen (ohne zurückgezahlte Nachzahlungszinsen) ein, die Sie im Jahr 2024 von Ihrem Finanzamt erhalten haben. Erstattungszinsen, die Sie im Jahr 2024 an Ihr Finanz-

amt zurückgezahlt haben, tragen Sie bitte nicht hier, sondern in Zeile 18 als negativen Betrag und zusätzlich in Zeile 22 als positiven Betrag ein.

Zeile 26a



Tragen Sie hier bitte die Prozess- und / oder Verzugszinsen ein, die Sie im Jahr 2024 erhalten haben und die nicht den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und / oder Vermietung und Verpachtung zuzurechnen sind.

schaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und / oder Vermietung und Verpachtung zuzurechnen sind.

Zeile 27

Tragen Sie bitte hier die Summe aller gesondert und ggf. einheitlich festgestellten Hinzurechnungsbeträge

ein.

Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

In bestimmten Fällen unterliegen Kapitalerträge der tariflichen Steuer und nicht dem Abgeltungsteuersatz von 25 %. Hierzu gehören z. B.

- laufende Kapitalerträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und aus partiarischen Darlehen sowie die Veräußerung

dieser Kapitalanlagen (Zeile 28 und 29),

- Kapitalerträge aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen (Zeile 30) und
- Kapitalerträge aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn Sie dies beantragen (Zeile 31 und 32).

Zeile 28 und 29

Sie haben einer Ihnen nahestehenden Person z. B. ein Darlehen gewährt? Dann müssen Sie die daraus erzielten Erträge abzüglich der darauf entfallenden Werbungskosten als Einkünfte in Zeile 28 angeben, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen bei der Schuldnerin oder beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Von einer nahestehenden Person ist auszugehen, wenn zwischen beiden Personen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und der beherrschten Person kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt. Tragen Sie bitte hier Darlehen ein:

- an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften,
- an denen Sie zu mindestens 10 % beteiligt sind und
- deren Aufwendungen bei der Schuldnerin oder beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

Sog. back-to-back-Finanzierungen tragen Sie hier ebenfalls ein. Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 43 bis 45 ein. Ein Sparer-Pauschbetrag wird für diese Erträge nicht gewährt.

Zur Hälfte steuerfrei sind Kapitalerträge aus

- nach dem 31. Dezember 2004 und **vor dem 1. Januar 2012** abgeschlossenen Versicherungsverträgen, deren Leistungen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
- **nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossenen Versicherungsverträgen, deren Leistungen nach Vollendung des 62. Lebensjahres**

und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wurden. Bei den Versicherungsverträgen handelt es sich um Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit Sie nicht die Rentenzahlung gewählt haben.

Die Kapitalerträge aus einem inländischen Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Die Kürzung für die hälftige Steuerfreistellung wird von Ihrem Finanzamt vorgenommen. Bei einem ausländischen Versicherungsvertrag ermitteln Sie den Kapitalertrag aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der von Ihnen gezahlten Beiträge.

Bei Erträgen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen müssen Sie nur den Betrag eintragen, der sich nach der teilweisen Steuerfreistellung i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG ergibt. Den einzutragenden Wert entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung.

Zeile 30

Neu!

Sind Sie unmittelbar oder mittelbar

- zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt oder
- zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und Sie können durch eine berufliche Tätigkeit für diese Gesellschaft maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit ausüben?

Dann kann Ihr Finanzamt auf Ihren Antrag hin die Beteiligungserträge (Dividenden und sonstige Ausschüttungen) mit dem tariflichen Einkommensteuersatz besteuern. Dazu tragen Sie in Zeile 31 eine „1“ ein.

Eine Nachholung des Antrags nach erstmaliger Abgabe der Einkommensteuererklärung (z. B. im Einspruchsverfahren) ist für das betreffende Kalenderjahr nicht möglich. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen für die Beteiligung auch in den Folgejahren vor, gilt der Antrag, solange Sie ihn nicht widerrufen, auch für die folgenden 4 Kalenderjahre, ohne dass Sie die Antragsvoraussetzungen erneut nachweisen müssen. Bezeichnen Sie die Gesellschaft in Zeile 32b. Sofern Sie den Antrag für weitere Beteiligungen stellen, erläutern Sie dies bitte gesondert.

Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 43 bis 45 ein. Einbehaltene ausländische Quellensteuer erklären Sie bitte in der **Anlage AUS**. Sind Ihnen in diesem Zusammenhang Werbungskosten entstanden? Dann ziehen Sie diese bitte bei der Ermittlung der Einkünfte von den Erträgen ab und tragen das Ergebnis in Zeile 32b ein. Bitte beachten Sie, dass Ihr Finanzamt für die Einnahmen und Werbungskosten das Teileinkünfteverfahren anwendet. Eine entsprechende Kürzung nimmt also Ihr Finanzamt vor.

Der Sparer-Pauschbetrag wird für diese Erträge nicht gewährt.

Einen in den Vorjahren gestellten Antrag auf Anwendung der tariflichen Besteuerung von Einkünften aus einer unternehmerischen Beteiligung können Sie widerrufen. Die Widerrufserklärung muss Ihrem Finanzamt spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr zugehen, für das sie erstmalig gelten soll. Für den Widerruf können Sie die Zeilen 32c und 32d verwenden. Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag für diese Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nicht mehr zulässig.

Zeile 31 bis 32d

Haben Sie Kapitalerträge (z. B. Entschädigungen für entgangene Kapitalforderungen, Erstattungszinsen, Prozesszinsen) im Zusammenhang mit außerordentlichen Kapitaleinkünften erhalten, tragen Sie diese bitte hier ein. Außerordentliche Kapitaleinkünfte sind z. B. Vergleichszahlungen einer Bausparkasse wegen vor-

zeitiger Beendigung des Vertrages. Die ermäßigte Besteuerung kommt für Kapitalerträge nur in Betracht, wenn Sie gleichzeitig einen Antrag auf Günstigerprüfung in Zeile 4 stellen und sämtliche im Kalenderjahr zugeflossenen Kapitalerträge erklären.

Zeile 35

Dem Teileinkünfteverfahren unterliegende Kapitalerträge und Kapitalerträge aus Lebensversicherungen, die

einer ermäßigten Besteuerung unterliegen, müssen Sie in voller Höhe eintragen, d. h. zu 100 %.

Zeile 36

Die von den Erträgen der Zeilen 7 bis 11 einbehaltene Kapitalertragsteuer geben Sie bitte in Zeile 37 an. Die einbehaltenen Kirchensteuern und Solidaritätszuschläge zur Kapitalertragsteuer tragen Sie bitte in die Zeilen 38 und 39 ein.

Die bereits durch das Kreditinstitut angerechnete ausländische Steuer tragen Sie in Zeile 40, die noch nicht angerechnete ausländische Steuer in Zeile 41 (**und**

nicht in der Anlage AUS) ein.

Im Ausnahmefall kann das Kreditinstitut die Abzugsfähigkeit von Quellensteuern nicht beurteilen (z. B. bei fiktiver Quellensteuer mit besonderen Anrechnungsvoraussetzungen). Tragen Sie diese fiktive Steuer bitte in Zeile 42 ein und reichen entsprechende Nachweise in Kopie ein.

Zeile 37 bis 42

Wo können Sie anzurechnende Steuern geltend machen?

Anrechnungsbeträge, die zu Erträgen in den Zeilen 28 bis 34 und zu Einnahmen aus anderen Einkunftsarten gehören (z. B. zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung), geben Sie

bitte in den Zeilen 43 bis 45 an.

Die anzurechnenden Beträge weisen Sie bitte anhand von Steuerbescheinigungen nach.

Zeile 43 bis 45

Zeile 46 Beschränkung der Anrechenbar- keit der Kapital- ertragsteuer nach § 36a EStG und / oder § 31 Abs. 3 InvStG	Haben Sie Dividenden aus girosammelverwahrten inländischen Aktien sowie Erträge aus girosammelverwahrten eigenkapitalähnlichen Genussscheinen inländischer Emittenten von mehr als 20.000 € erzielt und • waren Sie innerhalb eines Zeitraums von je 45 Tagen vor und nach der Fälligkeit der Kapitalerträge nicht an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftliche Eigentümerin oder wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere (Mindesthaltedauer) oder • haben Sie oder Ihnen nahestehende Personen während der Mindesthaltedauer ein Risiko des Wertverlustes von weniger als 70 % des gemeinen Werts der Wertpapiere getragen (Mindestwertänderungsrisiko) oder • waren Sie verpflichtet, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar an-	deren Personen zu vergüten, dann sind 3/5 der auf diese Kapitalerträge erhobenen Kapitalertragsteuer nicht anrechenbar. In diesem Fall tragen Sie in Zeile 46 eine „1“ ein und kürzen die entsprechende Kapitalertragsteuer in Zeile 37 und / oder 43. Sie können die nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abziehen. Die jeweilige Ermittlung erläutern Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung. Sie haben Dividenden oder Erträge aus Genussscheinen über einen Spezial-Investmentfonds bezogen? Dann beachten Sie bitte die Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 31 Abs. 3 InvStG. In diesem Fall tragen Sie bitte in Zeile 46 eine „1“ ein und kürzen die Kapitalertragsteuer entsprechend.
Zeile 47 und 48 Kürzungsbetrag nach § 11 AStG	Ausschüttungen aus einer Beteiligung an einer Zwischengesellschaft, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an der Zwischengesellschaft sowie die Einlagenrückgewähr unterliegen dem Teileinkünfteverfahren oder dem Abgeltungsteuersatz. Darüber hinaus ist	ggf. ein Kürzungsbetrag i. S. d. § 11 Abs. 2 AStG bei der Summe der Einkünfte oder im Rahmen der Berechnung der Abgeltungsteuer bei der Ermittlung der Summe der Kapitalerträge abziehbar.
Zeile 55 Steuer- stundungs- modelle	Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG tragen Sie bitte in Zeile 55 ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten	sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten können Sie in Zeile 55 vornehmen.



Name

Vorname

Steuernummer

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

Anlage KAP-BET

X

 zur Einkommensteuer-
erklärung

X

 zur Erklärung zur Festset-
zung der Kirchensteuer auf
Kapitalerträge

X

 Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A

X

 Ehefrau / Person B

Erträge

54

1. Beteiligung

Gemeinschaft / Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

2. Beteiligung

Gemeinschaft / Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

Erträge mit inländischem Steuerabzug

EUR

240/440

242/442

641/841

249/449

245/445

246/446

645/845

646/846

Erträge ohne inländischen Steuerabzug

EUR

250/450

252/452

651/851

259/459

255/455

256/456

655/855

656/856

257/457

2024AniKAP-BET351

- September 2024 -

2024AniKAP-BET351

25	Gewinn / Verlust aus der Veräußerung anteiliger Wirtschaftsgüter und / oder aus der Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft	261/461	EUR								
26	In Zeile 25 enthaltene Gewinne / Verluste aus Aktienveräußerungen	262/462									
27	In Zeile 25 enthaltene Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften	661/861									
28	In Zeile 25 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG	263/463									
29	In Zeile 25 enthaltene Verluste aus Termingeschäften	662/862									
30	In Zeile 25 enthaltene Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG	663/863									
Erträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen											
31	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen (ohne Betrag laut Zeile 54 der Anlage KAP)	273/473	EUR								
32	Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen, Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit der Kapitalforderungen	274/474									
33	Kapitalerträge aus Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG	269/469									
34	– Bezüge und Einnahmen i. S. d. § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG (ohne Betrag laut Zeile 54 der Anlage KAP) – Korrespondenzprinzip – – Kapitalerträge nach § 11 StAbwG	266/466									
Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 8 bis 30											
35	Kapitalertragsteuer	290/490	EUR								Ct
36	Solidaritätszuschlag	291/491									
37	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	292/492									
38	Angerechnete ausländische Steuern	293/493									
39	Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	294/494									
40	Fiktive ausländische Quellensteuern (nicht in den Zeilen 38 und / oder 39 enthalten)	295/495									
Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 31 bis 34 sowie aus anderen Einkunftsarten											
41	Kapitalertragsteuer	296/496	EUR								Ct
42	Solidaritätszuschlag	297/497									
43	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	298/498									

Anlage KAP-INV

☐ Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A☐ Ehefrau / Person B

Name

Vorname

Steuernummer

Ifd. Nr.
der Anlage**Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben****Laufende Erträge aus Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (z. B. bei im Ausland verwahrten Investmentanteilen)**

54

Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG (einschließlich des ausländischen Steuerabzugs auf den Kapitalertrag) aus

EUR

– Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG (vor Teilfreistellung)

310/510

– Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG (vor Teilfreistellung)

311/511

– Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (vor Teilfreistellung und ohne Beträge laut Zeile 7)

312/512

– Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG (vor Teilfreistellung)

313/513

– sonstigen Investmentfonds

314/514

Vorabpauschalen nach § 18 InvStG aus

– ggf. Übertrag aus Zeile 45 oder laut Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts –

– Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG (vor Teilfreistellung)

320/520

– Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG (vor Teilfreistellung)

321/521

– Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (vor Teilfreistellung und ohne Beträge laut Zeile 12)

322/522

– Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG (vor Teilfreistellung)

323/523

– sonstigen Investmentfonds

324/524

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (z. B. bei im Ausland verwahrten Investmentanteilen)

– ggf. Übertrag aus den Zeilen 54, 55 und / oder 56 oder laut Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts –

EUR

Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG (vor Teilfreistellung)

330/530

In Zeile 14 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)

331/531

Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 14 enthalten)

332/532

Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG (vor Teilfreistellung)

340/540

In Zeile 17 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)

341/541

Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 17 enthalten)

342/542

Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (vor Teilfreistellung und ohne Beträge laut Zeile 23)

350/550

In Zeile 20 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)

351/551

Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 20 enthalten)

352/552

Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG (vor Teilfreistellung)

360/560

In Zeile 23 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)

361/561

Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 23 enthalten)

362/562

		EUR									
26	Sonstige Investmentfonds	370/570									
27	In Zeile 26 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG	371/571									
28	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 26 enthalten)	372/572									
Zwischengewinne nach dem Investmentsteuergesetz 2004											
Bei Veräußerung von vor dem 1.1.2018 angeschafften Investmentanteilen: Zwischengewinne aus fiktiven Veräußerungen zum 31.12.2017 nach § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 InvStG		380/580									
Ermittlung der Vorabpauschalen zu den Zeilen 9 bis 13											
– Investmentanteile, die im Jahr 2023 in unterschiedlichen Monaten angeschafft wurden, sind jeweils in einer eigenen Spalte zu erfassen. Für Investmentanteile, die bis zum 31.12.2023 veräußert wurden, ist keine Vorabpauschale zu berechnen. –											
1. Investmentfonds						2. Investmentfonds					
Allgemeine Angaben zum Investmentfonds											
30	ISIN										
31	Fondsbezeichnung										
32	Art des Investmentfonds	1 = Aktienfonds 2 = Mischfonds 3 = Immobilienfonds 4 = Auslands-Immobilienfonds 5 = sonstiger Investmentfonds					1 = Aktienfonds 2 = Mischfonds 3 = Immobilienfonds 4 = Auslands-Immobilienfonds 5 = sonstiger Investmentfonds				
Ermittlung des Basisertrags											
Rücknahme-, Börsen- oder Marktpreis für einen Investmentanteil zu Beginn des Kalenderjahres 2023		EUR					Ct				
33											
34	Basisertrag (Zeile 33 × 1,785 %)										
Mehrbetrag je Investmentanteil nach § 18 Abs. 1 Satz 3 InvStG											
35	Letzter Rücknahmepreis 2023										
36	abzüglich erster Rücknahmepreis 2023 (laut Zeile 33)										
37	zuzüglich Ausschüttungen 2023										
38	Mehrbetrag										
Ermittlung der Vorabpauschale je Investmentanteil											
39	Niedrigerer Wert aus Zeile 34 (Basisertrag) oder Zeile 38 (Mehrbetrag) (wenn Wert negativ, in Zeile 43 „0“ eintragen)										
40	abzüglich Ausschüttungen 2023										
41	Zwischenergebnis Zeile 39 abzüglich Zeile 40 (wenn Wert negativ, in Zeile 43 „0“ eintragen)										
42	bei unterjährigem Erwerb im Jahr 2023: Kürzung Wert laut Zeile 41 um 1/12 für jeden vollen Monat vor Erwerb										
43	Zwischenergebnis (Zeile 41 abzüglich Zeile 42)										
Ermittlung der Vorabpauschale für den Investmentfonds											
44	Anzahl der Anteile (mit Nachkommastellen)										
45	Vorabpauschale (Zeile 43 x Zeile 44)	EUR					EUR				
Summe der Eintragungen in Zeile 45 für jede Fondsart bilden und in die Zeilen 9, 10, 11, 12 und / oder 13 der ersten Anlage KAP-INV übertragen.											

Ermittlung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen zu den Zeilen 14 bis 28

– Investmentanteile mit unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten sind jeweils in einer eigenen Spalte zu erfassen. –

1. Investmentfonds

2. Investmentfonds

46 ISIN (Internationale Wertpapiernummer)

47 Fondsbezeichnung

48 Art des Investmentfonds

49 Anzahl der veräußerten Anteile (mit Nachkommastellen)

1 = Aktienfonds
2 = Mischfonds
3 = Immobilienfonds
4 = Auslands-Immobilienfonds
5 = sonstiger Investmentfonds

1 = Aktienfonds
2 = Mischfonds
3 = Immobilienfonds
4 = Auslands-Immobilienfonds
5 = sonstiger Investmentfonds

EUR

EUR

50 Veräußerungspreis
abzüglich Anschaffungskosten (bei Anschaffung vor dem 1.1.2018: fiktive Anschaffungskosten i. S. d. § 56 Abs. 2 InvStG)

51 abzüglich Veräußerungskosten

52 abzüglich während Besitzzeit angesetzter Vorabpauschalen (vor Teilfreistellung)

53 Veräußerungsgewinn / -verlust (Zeile 50 abzüglich Zeile 51 bis 53)

Summe der Eintragungen in Zeile 54 für jede Fondsart bilden und in die Zeilen 14, 17, 20, 23 und / oder 26 der ersten Anlage KAP-INV übertragen.

Veräußerung von vor dem 1.1.2018 angeschafften Investmentanteilen

EUR

EUR

55 bei Anschaffung vor dem 1.1.2009: Wert laut Zeile 54

Summe der Gewinne in Zeile 55 für jede Fondsart bilden und in die Zeilen 15, 18, 21, 24 und / oder 27 der ersten Anlage KAP-INV übertragen.

56 bei Anschaffung nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2018: fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017

Summe der Eintragungen in Zeile 56 für jede Fondsart bilden und in die Zeilen 16, 19, 22, 25 und / oder 28 der ersten Anlage KAP-INV übertragen.

Die Anlage KAP-INV ist für Ihre Angaben zu Investornerträgen vorgesehen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Soweit die Investornerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung gehören, müssen Sie die Erträge diesen Einkünften zurechnen.

Wann müssen Sie die Anlage KAP-INV ausfüllen?

Die Anlage KAP-INV füllen Sie bitte für Investornerträge aus, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Dies ist z. B. der Fall, wenn Ihre Investmentanteile im Ausland verwahrt werden. Bitte machen Sie in diesen Fällen auch die Angaben zum Sparer-Pauschbetrag in Zeile 17 der **Anlage KAP**, außer wenn Sie die Günstigerprüfung beantragen. Ehemalige Kapital-Investmentgesellschaften i. S. d. § 19 Investmentsteuergesetz (InvStG) in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung sind seit dem

1. Januar 2018 Investmentfonds, aus denen Sie Investornerträge erzielen. Seit dem 1. Januar 2018 entstehende Veräußerungsgewinne / -verluste müssen Sie daher in der Anlage KAP-INV eintragen. Tragen Sie bitte Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG an einer Kapital-Investmentgesellschaft in die Zeilen 18 und / oder 19 und ggf. in die Zeilen 20 und / oder 22 und / oder 23 der **Anlage KAP** ein.

Wie erklären Ehegatten / Lebenspartner ihre Investornerträge?

Jede verheiratete oder verpartnerte Person muss ihre Angaben in einer eigenen Anlage KAP-INV machen.

Bei Gemeinschaftskonten sind die Investornerträge auf beide Personen aufzuteilen.

Wie füllen Sie die Anlage KAP-INV aus?

Die Anlage KAP-INV ist in verschiedene Bereiche gegliedert:

1. Laufende Erträge aus Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 4 bis 13),
2. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 14 bis 28),
3. Zwischengewinne nach dem InvStG 2004 (Zeile 29),
4. Ermittlung der Vorabpauschalen zu den Zeilen 9 bis 13 (Zeile 30 bis 45),
5. Ermittlung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen zu den Zeilen 14 bis 28 (Zeile 46 bis 56).

Bei den laufenden Erträgen wird zwischen Ausschüt-

tungen und Vorabpauschalen unterschieden. Ausschüttungen tragen Sie in die Zeilen 4 bis 8 und Vorabpauschalen in die Zeilen 9 bis 13 ein.

Veräußerungsgewinne und -verluste geben Sie bitte in den Zeilen 14 bis 28 an. Tragen Sie diese zur zutreffenden Anwendung der Teilfreistellung jeweils getrennt nach Fondsart ein.

Bitte beachten Sie, dass Sie sämtliche Investornerträge in voller Höhe (vor Teilfreistellung und einschließlich des ausländischen Steuerabzugs) angeben müssen. Die Teilfreistellung wird vom Finanzamt berücksichtigt.

Welche Fondsarten gibt es?

Anhand der in den Anlagebedingungen eines Investmentfonds bestimmten Zusammensetzung seines Aktivvermögens wird zwischen fünf Arten von Investmentfonds unterschieden:

1. Aktienfonds (Investmentfonds, die fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen),
2. Mischfonds (Investmentfonds, die fortlaufend mindestens 25 % ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen),
3. Immobilienfonds (Investmentfonds, die fortlaufend

mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Immobilien / Immobilien-Gesellschaften anlegen),

4. Auslands-Immobilienfonds (Investmentfonds, die fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in ausländische Immobilien / Auslands-Immobilien-Gesellschaften anlegen) und
5. sonstige Investmentfonds (alle übrigen Investmentfonds).

Als Anlagebedingungen gelten auch die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare konstituierende Dokumente eines Investmentfonds.

Wo können Sie anzurechnende ausländische Steuern geltend machen?

Die anrechenbare ausländische Steuer auf Investornerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug

unterlegen haben, tragen Sie bitte in Zeile 41 der **Anlage KAP (und nicht in der Anlage AUS)** ein.

Zeile 4 bis 8 Ausschüttungen

In die Zeilen 4 bis 8 tragen Sie bitte getrennt nach Fondsart die Ihnen im Jahr 2024 zugeflossenen Ausschüttungen aus Investmentanteilen ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Ausschüttungen sind die Beträge, die Ihnen tatsäch-

lich gezahlt oder gutgeschrieben wurden. Dies schließt auch ausländische Steuern ein, die ggf. auf die Ausschüttungen eines ausländischen Investmentfonds einbehalten wurden. Folgende Ausschüttungen kommen insbesondere in

Betracht:

- Barausschüttungen,
- die Wiederanlage der Erträge unter Ausgabe neuer Investmentanteile,
- Sachausschüttungen,
- Schadenersatz- und Kulanzzahlungen (die Sie als Ausgleich für Verluste erhalten haben, die aufgrund von Beratungsfehlern im Zusammenhang mit der Anlage in Investmentanteilen entstanden sind) oder

- erstattete Bestandsprovisionen von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten.

Während der Abwicklung eines Investmentfonds gezahlte Ausschüttungen gelten nicht als Ertrag, sondern als steuerfreie Kapitalrückzahlung, soweit der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Diese steuerfreien Kapitalrückzahlungen müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben.

Zeile 9 bis 13

Vorabpauschalen

Neu!

Die Vorabpauschale ist eine pauschal bemessene, jährlich nachträgliche Mindestbesteuerung, soweit diese nicht bereits über entsprechende Ausschüttungen des Investmentfonds innerhalb des Kalenderjahres erreicht wurde.

In die Zeilen 9 bis 13 tragen Sie bitte getrennt nach Fondsart die Ihnen im Jahr 2024 als zugeflossen geltenden Vorabpauschalen ein, die nicht dem inländi-

schen Steuerabzug unterlegen haben.

Vorabpauschalen gelten am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Die Vorabpauschale für 2023 gilt am 2. Januar 2024 als zugeflossen. Die Vorabpauschalen werden in den Zeilen 30 bis 45 ermittelt, es sei denn, Ihnen liegt eine Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts über die Höhe der Vorabpauschalen vor.

Zeile 14, 17, 20, 23 und 26

Veräußerungsgewinne / -verluste

In die Zeilen 14, 17, 20, 23 und 26 tragen Sie bitte getrennt nach Fondsart die im Jahr 2024 erzielten Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Als Veräußerung von Investmentanteilen gilt auch

- deren Rückgabe,
- deren Abtretung,
- deren Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft sowie
- eine beendete Abwicklung oder Liquidation des Investmentfonds.

Die Veräußerungsgewinne und -verluste ermitteln Sie in den Zeilen 46 bis 54, es sei denn, Ihnen liegt vom ausländischen Kreditinstitut eine Aufstellung über die Höhe der Veräußerungsgewinne / -verluste vor.

Sie haben Verluste aus der Ausbuchung wertloser Investmentanteile, aus der Übertragung wertloser Investmentanteile auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Investmentanteilen erzielt?

Dann fügen Sie bitte Ihrer Einkommensteuererklärung eine formlose Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ bei und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

Zeile 15, 18, 21, 24 und 27

Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen

In die Zeilen 15, 18, 21, 24 und 27 tragen Sie jeweils bitte die in den Zeilen 14, 17, 20, 23 und 26 enthaltenen Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG ein. Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (vor dem 1. Januar 2009 erworbene und seitdem im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile) sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag i. H. v. 100.000 € überschreiten. Tragen Sie bitte nur die Veräußerungsgewinne ein. Veräußerungsverluste müssen Sie nicht mit den Veräußerungsgewinnen verrechnen. Der Freibetrag wird von Ihrem Finanzamt berücksich-

tigt. Die Gewinne übertragen Sie bitte aus Zeile 55, es sei denn, Ihnen liegt vom ausländischen Kreditinstitut eine Aufstellung über die Höhe der Veräußerungsgewinne vor.

Sie müssen in den Zeilen 15, 18, 21, 24 und 27 keine Eintragungen für Investmentanteile vornehmen, die Sie vor dem 1. Januar 2009 erworben haben, wenn Sie diese (vorübergehend) im Betriebsvermögen gehalten haben oder es Anteile i. S. d. § 21 Abs. 2a oder 2b InvStG 2004 sind.

Dies gilt ebenfalls für Investmentanteile, die Sie nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben.

Zeile 16, 19, 22, 25 und 28

Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen

In die Zeilen 16, 19, 22, 25 und 28 tragen Sie bitte getrennt nach Fondsart die im Jahr 2024 wegen tatsächlicher Veräußerung zu berücksichtigenden Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Nicht bestandsgeschützte Alt-Anteile sind Investmentanteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und nicht die Voraussetzungen für bestandsgeschützte Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen. Vergleichen Sie hierzu bitte auch die Erläuterungen zu den Zeilen 15, 18, 21, 24 und 27. Nicht bestandsgeschützte Alt-Anteile gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Die Gewinne oder Verluste aus der fiktiven Veräußerung sind von Ihnen erst zum Zeit-

punkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuern. Im Jahr der tatsächlichen Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen ist daher die Wertveränderung der Investmentanteile zwischen der Anschaffung und der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 zu berücksichtigen. Die Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung tragen Sie bitte in Zeile 56 ein, es sei denn, Ihnen liegt vom ausländischen Kreditinstitut eine Aufstellung über die Höhe der Veräußerungsgewinne / -verluste vor.

Als tatsächliche Veräußerung von Investmentanteilen gilt auch

- deren Rückgabe,
- deren Abtretung,
- deren Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft,
- eine beendete Abwicklung oder Liquidation des In-

vestmentfonds sowie • die fiktive Veräußerung der Investmentanteile, wenn der Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG fällt.	Eine tatsächliche Veräußerung liegt nicht vor, wenn die nicht bestandsgeschützten Alt-Anteile lediglich aufgrund einer Änderung der Fondsart als veräußert gelten.	
Bei Alt-Anteilen ist der zum 31. Dezember 2017 ermittelte Zwischengewinn im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuern. Der Zwischengewinn zum 31. Dezember 2017 war vom Investmentfonds zu er-	mitteln und zu veröffentlichen. Für Investmentanteile, die Sie erst nach dem 31. Dezember 2017 erworben haben, müssen Sie in Zeile 29 keine Eintragungen vornehmen.	Zeile 29 Zwischengewinne nach dem InvStG 2004
Die Zeilen 30 bis 45 sind für jeden Investmentfonds getrennt auszufüllen. Investmentanteile, die im Jahr 2023 in unterschiedlichen Monaten angeschafft wurden, sind jeweils in einer eigenen Spalte zu erfassen. Sofern Sie im Jahr 2024 Anteile an mehr als zwei Investmentfonds gehalten haben, die sie bereits auch schon 2023 im Bestand hatten, reichen Sie bitte weitere Anlagen KAP-INV ein. Die Eintragungen in Zeile 45 aller Anlagen KAP-INV sind getrennt für jede Fondsart zusammenzurechnen und die jeweiligen Summen sodann in die Zeilen 9, 10, 11, 12 und / oder 13 der ers-	ten Anlage KAP-INV zu übertragen. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres oder des an dessen Stelle tretenden Börsen- oder Marktpreises mit dem jährlich festgelegten Rechnungszins. Der Rechnungszins ergibt sich aus der Multiplikation des Basiszinses 2023 von 2,55 % mit 70 % = 1,785 % (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Januar 2023, Bundessteuerblatt [BStBl] I Seite 178).	Zeile 30 bis 45 Ermittlung der Vorabpauschalen Neu!
Die Zeilen 46 bis 56 müssen Sie bitte für jeden Investmentfonds getrennt ausfüllen. Investmentanteile mit unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten erfassen Sie dabei bitte jeweils in einer eigenen Spalte. Sofern Sie im Jahr 2024 Anteile an mehr als zwei Investmentfonds veräußert haben, reichen Sie bitte weitere Anlagen KAP-INV ein.	Unterschiedliche Anschaffungszeitpunkte liegen auch vor, wenn die Investmentanteile zuvor aufgrund einer Änderung der Fondsart als veräußert und wieder angeschafft gelten. Bei der tatsächlichen Veräußerung gelten die zuerst angeschafften Anteile als zuerst veräußert (FIFO-Methode).	Zeile 46 bis 56 Ermittlung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen
Sie haben die veräußerten Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2017 erworben? Dann tragen Sie bitte hier die tatsächlichen Anschaffungskosten ein. Wenn Sie die veräußerten Investmentanteile dagegen vor dem 1. Januar 2018 erworben haben (bestandsgeschützte und nicht bestandsgeschützte Alt-Anteile), müssen Sie hier anstelle der tatsächlichen Anschaffungskosten den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis, multipliziert mit der Anzahl	der veräußerten Anteile, als fiktive Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 ansetzen. Wurde kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an dessen Stelle. Falls Sie aus den veräußerten Investmentanteilen im Jahr 2024 oder den vorhergehenden Kalenderjahren steuerfreie Kapitalrückzahlungen i. S. d. § 17 Abs. 1 InvStG erhalten haben, müssen Sie die jeweiligen Anschaffungskosten um diese mindern (§ 17 Abs. 3 InvStG).	Zeile 51 Anschaffungskosten
Um eine Doppelbesteuerung auszuschließen, tragen Sie hier bitte die während der Besitzzeit der veräußerten Investmentanteile angesetzten Vorabpauschalen ein. Sie müssen diese vor Teilfreistellung angeben. Die Vorabpauschalen bei Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, mindern den Veräußerungsgewinn nur, soweit Sie	diese Vorabpauschalen der Besteuerung unterworfen haben (Zeile 9 bis 13). Bitte legen Sie dar, dass die Vorabpauschalen in der Steuererklärung angegeben wurden oder die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Kalenderjahren den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.	Zeile 53 Während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschalen
Die in Zeile 55 aller Anlagen KAP-INV eingetragenen Verluste dürfen Sie nicht übertragen. Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen zu den Zeilen 15, 18, 21, 24 und 27. Diese Verluste sind bereits in den aus	Zeile 54 in die Zeilen 14, 17, 20, 23 und 26 übertragenen Werten enthalten und haben keinen Einfluss auf den Freibetrag i. H. v. 100.000 €.	Zeile 55 Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen

Zeile 56 Fiktiver Veräußerungs- gewinn / -verlust zum 31. Dezember 2017	Ermitteln Sie bitte zusätzlich zu den Zeilen 46 bis 54 die Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 nach den am 31. Dezember 2017 geltenden Regelungen und tragen diese hier ein, wenn Sie die nicht bestandsgeschützten Alt-Anteile tatsächlich veräußert haben. Zur Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns beachten Sie bitte insbesondere § 8 Abs. 5 InvStG 2004 und das Schrei-	ben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. August 2009, BStBl I Seite 931. Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen an Kapital-Investitionsgesellschaften dürfen Sie hier nicht eintragen, sondern in die Zeilen 18 und / oder 19 sowie ggf. in die Zeilen 20 und / oder 22 und / oder 23 der Anlage KAP .

Name	
Vorname	
Steuernummer	lfd. Nr. der Anlage

Anlage Kind

Für jedes Kind bitte eine eigene Anlage
Kind abgeben.Daten für die mit ⑤ gekennzeichneten
Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen
nicht eingetragen werden.
– Bitte Anleitung beachten. –

Angaben zum Kind

36 / 37

Identifikationsnummer	01	
Vorname		ggf. abweichender Familienname
Geburtsdatum	16	EUR
Anspruch auf Kindergeld oder ver- gleichbare Leistungen für 2024	15	
Für die Kindergeldfestsetzung zuständige Familienkasse		

Wohnsitz im Inland:		ggf. abweichende Adresse
vom	bis	
00		
Wohnsitz im Ausland:		ggf. abweichende Adresse
vom	bis	
07		
		Staat (Kz 14)

Kindschaftsverhältnis

Kindschaftsverhältnis zur steuerpflichtigen Person / Ehemann / Person A	02	1 = leibliches Kind / Adoptivkind 2 = Pflegekind 3 = Enkelkind / Stiefkind	Kindschaftsverhältnis zur Ehefrau / Person B	03	1 = leibliches Kind / Adoptivkind 2 = Pflegekind 3 = Enkelkind / Stiefkind

Kindschaftsverhältnis zu einer anderen Person

Name, Vorname	Geburtsdatum dieser Person	Dauer des Kindschaftsverhältnisses (Zeitraum vom – bis)
		04
Letzte bekannte Adresse		Art des Kindschaftsverhältnisses 1 = leibliches Kind / Adoptivkind 2 = Pflegekind
		vom bis
Der andere Elternteil lebte im Ausland im Zeitraum		37
Das Kindschaftsverhältnis zum anderen Elternteil ist durch dessen Tod erloschen am		06
Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils ist nicht zu ermitteln oder der Vater des Kindes ist amtlich nicht feststellbar		05 1 = Ja

Angaben für ein volljähriges Kind

Das Kind

- befand sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung,
- befand sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten),
- konnte eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen und / oder
- hat ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstegesetz), eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps, einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII), einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz) geleistet.

Folgen einzelne Abschnitte unmittelbar aufeinander, sind sie zu einem Zeitraum zusammenzufassen.

1. Zeitraum vom – bis	80	
Erläuterungen zum 1. Be- rücksichtigungszeitraum		
2. Zeitraum vom – bis	81	
Erläuterungen zum 2. Be- rücksichtigungszeitraum		
Das Kind war ohne Beschäftigung und bei einer Agentur für Ar- beit als arbeitssuchend gemeldet (Zeitraum vom – bis)	82	
Das Kind war wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjah- res eingetretenen Behinderung außerstande, sich selbst finazi- ell zu unterhalten (Zeitraum vom – bis)	83	
– Bitte Anleitung beachten. –		

Angaben zur Erwerbstätigkeit eines volljährigen Kindes

(nur bei Eintragungen in Zeile 16)

- 22 Das Kind hat bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen 84 ☐ 1 = Ja
2 = Nein
- 23 Falls Zeile 22 mit „Ja“ beantwortet wurde: Das Kind war erwerbstätig (kein Ausbildungsdienstverhältnis) ☐ 1 = Ja
2 = Nein

Falls Zeile 23 mit „Ja“ beantwortet wurde:

- 24 Das Kind übte eine / mehrere geringfügige Beschäftigung(en) i. S. d. §§ 8, 8a SGB IV (sog. Minijob) aus ☐ 1 = Ja
2 = Nein
- Beschäftigungszeitraum vom - bis (Vereinbarte) regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Tätigkeit(en) in Stunden
- T T M M T T M M ☐ ☐
- 25 Das Kind übte andere Erwerbstätigkeiten aus ☐ 1 = Ja
2 = Nein
- Erwerbszeitraum vom - bis (Vereinbarte) regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Tätigkeit(en) in Stunden
- T T M M T T M M ☐ ☐

Beiträge zur inländischen Kranken- und Pflegeversicherung

(Nicht in der Anlage Vorsorgeaufwand enthalten)

Aufwendungen von mir / uns als Versicherungsnehmer geschuldet und von mir / uns getragen

		EUR						
26	Beiträge zu Krankenversicherungen des Kindes (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	66						☐
27	Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung und / oder zur privaten Pflege-Pflichtversicherung	67						☐
28	Von den Versicherungen laut den Zeilen 26 und / oder 27 erstattete Beträge	68						☐
29	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen des Kindes (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) abzüglich erstatteter Beiträge	69						☐

Aufwendungen vom Kind als Versicherungsnehmer geschuldet und von mir / uns getragen

30	Beiträge zu Krankenversicherungen des Kindes (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	70						☐
31	In Zeile 30 enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	71						☐
32	Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung und / oder zur privaten Pflege-Pflichtversicherung	72						☐
33	Von den Versicherungen laut den Zeilen 30 und / oder 32 erstattete Beträge	73						☐
34	In Zeile 33 enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	74						☐
35	Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen laut den Zeilen 30 und / oder 32 (z. B. nach § 13a BAföG)	75						☐

Beiträge zur ausländischen Kranken- und Pflegeversicherung

(Nicht in der Anlage Vorsorgeaufwand enthalten)

Aufwendungen von mir / uns / dem Kind als Versicherungsnehmer geschuldet und von mir / uns getragen

- Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und / oder Erstattungen) zu ausländischen Kranken- und Pflegeversicherungen des Kindes, die mit inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen vergleichbar sind (nur Basisabsicherung) – Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge, die von mir / uns als Versicherungsnehmer geschuldet und getragen wurden, in Zeile 29 eintragen – EUR
- 36 89
- 37 In Zeile 36 enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt 90

Übertragung des Kinderfreibetrags / des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

- Ich beantrage den vollen Kinderfreibetrag und den vollen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil der andere Elternteil
- 38 36 ☐ 1 = Ja
- seiner Unterhaltsverpflichtung nicht zu mindestens 75 % nachkommt oder
 - mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist
- Falls die Frage in Zeile 38 mit „Ja“ beantwortet wurde: Es wurden Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt für den Zeitraum
- 39 38 ☐ 1 = Ja
- vom bis
- T T M M T T M M
- Ich beantrage den vollen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet war. 39 ☐ 1 = Ja
- 43 43 ☐ 1 = Ja
- T T M M T T M M
- Nur beim Stief- / Großelternteil: Ich beantrage / Wir beantragen die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil ich / wir das Kind in meinem / unserem Haushalt aufgenommen habe(n) oder ich / wir als Großelternteil gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig bin / sind. 76 ☐ 1 = Ja
- 77 77 ☐ 1 = Ja
- T T M M T T M M
- Nur beim Stief- / Großelternteil: Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind laut **Anlage K** zu übertragen. 41 ☐ 1 = Zustimmung eines Elternteils liegt vor
2 = Zustimmungen beider Elternteile liegen vor
- Nur bei den berechtigten Elternteilen: Der Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf den Stief- / Großelternteil wurde laut **Anlage K** zugestimmt. 40 ☐ 1 = Ja

Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –

Die Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale wird beantragt.
Das Kind erfüllt die nachfolgenden Voraussetzungen:

Das Kind hat einen Grad der Behinderung von mindestens 80 oder einen Grad der Behinderung von mindestens 70 und Merkzeichen „G“

91 ☐ 1 = Ja

Das Kind ist außergewöhnlich gehbehindert / blind / taubblind / ständig hilflos (Merkzeichen „aG“ / „Bl“ / „TBl“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)

92 ☐ 1 = Ja

Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern:

Laut gesondertem gemeinsamen Antrag ist die für das Kind zu gewährende behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt (in %)

45

Kinderbetreuungskosten

– ohne Aufwendungen für die Verpflegung, den (Nachhilfe-) Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, die sportlichen und anderen Freizeitbetätigungen des Kindes –

berücksichtigungsfähige
Gesamtaufwendungen der
Eltern

Art der Dienstleistung, Name und Anschrift des Dienstleisters

vom

bis

EUR

T T M M

T T M M

51 , –

Steuerfreier Ersatz / Erstattungen

Steuerfreier Ersatz (z. B. vom Arbeitgeber), Erstattungen

vom

bis

EUR

T T M M

T T M M

79 , –

Angaben zum Haushalt

Es bestand ein **gemeinsamer** Haushalt der Elternteile im Zeitraum

vom

bis

T T M M

T T M M

Das Kind gehörte zu **unserem** Haushalt im Zeitraum

vom

bis

T T M M

T T M M

Es bestand **kein gemeinsamer** Haushalt der Elternteile im Zeitraum

T T M M

T T M M

Das Kind gehörte zu **meinem** Haushalt im Zeitraum

T T M M

T T M M

Das Kind gehörte zum Haushalt des **anderen** Elternteils im Zeitraum

T T M M

T T M M

Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern:

berücksichtigungsfähige
Aufwendungen

Ich habe Kinderbetreuungskosten in folgender Höhe getragen

vom

bis

EUR

T T M M

T T M M

, –

Laut übereinstimmendem Antrag ist für das Kind der Höchstbetrag für die Kinderbetreuung in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt (in %)

Allgemeines

Neu!

Beim Familienleistungsausgleich wird Ihnen im Laufe des Jahres in der Regel Kindergeld gezahlt. Ihr Finanzamt prüft, ob das gezahlte Kindergeld zum Familienleistungsausgleich ausreicht. Ggf. gewährt Ihnen Ihr Finanzamt einen Kinderfreibetrag (3.306 € bei Einzelveranlagung oder 6.612 € bei zusammen veranlagten Eltern) und zusätzlich einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (1.464 € bei Einzelveranlagung oder 2.928 € bei zusammen veranlagten Eltern). Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 43. Gewährt Ihr Finanzamt diese Freibeträge, muss es den für das Kalenderjahr bestehenden Anspruch auf Kindergeld der Einkommensteuer hinzurechnen.

Bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt Ihr Finanzamt die Freibeträge für Kinder in jedem Fall. **Füllen Sie bitte auch dann für jedes Kind eine Anlage Kind aus, wenn Sie entsprechende Angaben bereits gegenüber der Familienkasse gemacht haben.**

Nur für Kinder, für die keine Freibeträge für Kinder gewährt werden können (z. B. wegen Überschreitens der Altersgrenze), brauchen Sie keine Anlage Kind abzugeben. Eventuell können Sie Unterhaltszahlungen an diese Kinder als außergewöhnliche Belastungen in der **Anlage Unterhalt** geltend machen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt.

Name		Anlage Kind	
1 M U S T E R		Für jedes Kind bitte eine eigene Anlage Kind abgeben.	
2 V o r n a m e		Daten für die mit ① gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Anleitung beachten. –	
3 S t e u e r n u m m e r		1	
4 I d e n t i f i k a t i o n s n u m m e r		36 / 37	
5 V o r n a m e		ggf. abweichender Familienname	
6 G e b u r t s d a t u m		Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen für 2024	
7 F ü r d i e K i n d e r g e l d f e s t s e t z u n g z u s t ä n d i g e F a m i l i e n k a s s e		15 3 0 0 0 EUR	
8 W o h n s i t z i m I n l a n d		ggf. abweichende Adresse	
9 K i n d s c h a f t s v e r h ä l t n i s		ggf. abweichende Adresse	
10 K i n d s c h a f t s v e r h ä l t n i s z u r s t e u e r p f l i c h t i g e n P e r s o n / E h e m a n n / P e r s o n A		K i n d s c h a f t s v e r h ä l t n i s z u r E h e f r a u / P e r s o n B	
16 1. Zeitraum vom – bis		80 0 1 0 1 2 0 2 4 3 1 1 2 2 0 2 4	

Beispiel

Bei Familie Muster liegen die Verhältnisse so:

Sie haben ein gemeinsames Kind. Tochter Anna, geboren am 3. Januar 2005, beendet die Schulausbildung im Mai mit dem Abitur und beginnt ihr Studium im Oktober. Für Anna bestand Anspruch auf Kindergeld i. H. v. 3.000 €, den die Eltern in Zeile 6 eintragen.

Die Eheleute tragen in Zeile 16 als 1. Zeitraum 01012024 bis 31122024 ein.

Zeile 4 bis 9
Angaben zu
Kindern

Neu!

Bitte machen Sie auch dann Angaben zu Kindern, wenn diese nicht in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sind.

Dies gilt auch bei Kindern, die im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Geben Sie in diesem Fall in Zeile 9 bitte auch den Staat an, in dem das Kind im Jahr 2024 wohnte.

Bei Kindern, die sich zum Zwecke der Berufsausbildung im Ausland aufhalten, die aber

- weiterhin zum Haushalt der Eltern gehören oder
- über einen eigenen Haushalt im Inland verfügen,

tragen Sie bitte die Anschrift im Inland ein.

Bitte vergessen Sie nicht, die (inländische) Identifikationsnummer des Kindes in Zeile 4 einzutragen. Diese ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Sollte an das Kind keine inländische Identifikationsnummer vergeben worden sein, reichen Sie zur Identifizierung bitte andere geeignete Nachweise in Kopie ein (z. B. Ausweisdokumente, ausländische Urkunden). **Sofern Ihnen die Identifikationsnummer Ihres Kindes nicht (mehr) vorliegt, kann diese auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern über das Anfrageformular zur erneuten Mitteilung der Identifikationsnummer angefordert werden.**

Ihr Finanzamt gewährt für Kinder, die ihren Wohnsitz

oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, die Freibeträge für Kinder in voller Höhe.

Liegt der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Ausland, so berücksichtigt Ihr Finanzamt die Freibeträge für Kinder wie folgt:

- in Ländern der Ländergruppe 1 in voller Höhe,
- in Ländern der Ländergruppe 2 zu drei Vierteln,
- in Ländern der Ländergruppe 3 zur Hälfte und
- in Ländern der Ländergruppe 4 zu einem Viertel.

Die Ländergruppeneinteilung finden Sie in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.

Die Angaben in den Zeilen 4 bis 9 dienen Ihrem Finanzamt zur Prüfung, ob Freibeträge für Kinder für jedes einzelne Kind (unter Anrechnung des Anspruchs auf Kindergeld) abzuziehen sind oder ob es beim Kindergeld verbleibt. Der Anspruch auf Kindergeld beträgt für jedes Kind monatlich 250 € (Jahresbetrag 3.000 €). Tragen Sie bitte für jedes einzelne Kind den für das Jahr 2024 bestehenden Anspruch auf Kindergeld ein. Dies gilt im Regelfall unabhängig davon, in welcher Höhe tatsächlich Kindergeld ausgezahlt worden ist. Einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen (z. B. ausländisches Kindergeld) tragen Sie bitte ebenfalls ein.

In den Fällen, in denen Kindergeld zwar festgesetzt, aber aufgrund der Auszahlungsbeschränkung nicht ausbezahlt wurde, tragen Sie bitte in Zeile 6 nur den

	ausgezählten Betrag ein. Tragen Sie bitte in diesem Fall zusätzlich in Zeile 37 des Hauptvordrucks Est 1 A eine „1“ ein und legen Sie Ihrem Finanzamt eine Kopie des entsprechenden Kindergeldbescheids oder eine Kopie der Bescheinigung der Familienkasse über das ausgezahlte Kindergeld vor.	
Beispiel	Für das im Dezember 2024 geborene Kind haben die Eltern einen Kindergeldanspruch i. H. v. 250 €. Dieses Kindergeld wird jedoch erst im Januar 2025 ausge-	zahlt. Dennoch müssen sie 250 € in Zeile 6 der Anlage Kind 2024 eintragen.
	Ein Elternteil hat auch dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn ihm das Kindergeld nicht ausgezahlt, sondern bei der Bemessung seiner Unterhaltspflicht berücksichtigt wird. In diesem Fall ist beim anderen Elternteil nur der hälftige Anspruch anzusetzen. Das gilt auch dann, wenn der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf den anderen Elternteil übertragen wurde. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 38	bis 43. Hat ein Elternteil Anspruch auf den vollen Kinderfreibetrag, weil der halbe Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen wurde, ist bei dem Elternteil, dem der volle Kinderfreibetrag zusteht, auch der volle Anspruch auf Kindergeld anzusetzen. Dies gilt unabhängig davon, an wen das Kindergeld ausgezahlt wurde. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 und 38 bis 43.
Beispiel	Das 17-jährige Kind der geschiedenen Eltern lebt bei der Mutter. Auf Antrag wird der halbe Kinderfreibetrag, der dem Vater zusteht, auf die Mutter übertragen, weil der Vater seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht erfüllt. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss be-	steht nicht. Die Mutter muss in Zeile 6 den vollen Anspruch auf Kindergeld i. H. v. 3.000 € eintragen, da ihr der volle Kinderfreibetrag zusteht. Dem Vater hingegen steht kein Kinderfreibetrag zu.
	Die in Zeile 7 einzutragende Familienkasse können Sie dem Bescheid über die Kindergeldfestsetzung ent-	nehmen.
Zeile 10 bis 15 und 38 bis 43 Kindschafts- verhältnis	Ein Kindschaftsverhältnis besteht zwischen Eltern und • ihrem leiblichen Kind, • ihrem Adoptivkind und • ihrem Pflegekind. Wenn Sie ein leibliches Kind haben, zu dem das Kindschaftsverhältnis vor dem 1. Januar 2024 durch Adoption erloschen ist, dürfen Sie dieses Kind nicht mehr angeben. Ist Ihr leibliches Kind bei einer anderen steuerpflichtigen Person ein Pflegekind, ist es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Ihr Kind zu berücksichtigen, sondern nur als Pflegekind bei der anderen Person. Haben Sie ein Kind im Laufe des Jahres 2024 angenommen, teilen Sie bitte Ihrem Finanzamt das Datum auf einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ mit und tragen in Zeile 37 des Hauptvordrucks Est 1 A eine „1“ ein. Entsprechendes gilt, wenn Ihr leibliches Kind im Laufe des Jahres bei einer anderen steuerpflichtigen Person Pflegekind oder Adoptivkind geworden ist. Pflegekin-	der sind Kinder, mit denen Sie durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind und die Sie nicht zu Erwerbszwecken (z. B. als Tagesmutter) in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Es darf kein Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr zu den leiblichen Eltern bestehen. Sie haben Anspruch auf die vollen Freibeträge für Kinder, • wenn der andere Elternteil verstorben ist, • wenn der andere Elternteil im Ausland lebte und nicht unbeschränkt steuerpflichtig war, • wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder • wenn der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist. Hierzu reichen Angaben in den Zeilen 11 bis 15 aus. Wenn Sie Stief- und Enkelkinder berücksichtigt haben möchten, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 43.
Minderjährige Kinder	Für Kinder unter 18 Jahren machen Sie Angaben nur in den Zeilen 4 bis 15. Hat das Kind im Laufe des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet, machen Sie zusätz-	lich in den Zeilen 16 bis 25 die entsprechenden Angaben.
Zeile 16 bis 25 Volljährige Kinder	Für Kinder über 18 Jahre, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen Sie außerdem Angaben in den Zeilen 16 bis 25 machen. Volljährige Kinder können von Ihrem Finanzamt nur berücksichtigt werden, • wenn sie sich in Berufsausbildung befanden (einschließlich Schulausbildung). Als Berufsausbildung gilt auch die dreimonatige Grundausbildung und die sich anschließende Dienstpostenausbildung im Rahmen des freiwilligen Wehrdienstes (§ 58b Soldatengesetz); • wenn sie eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen konnten;	• wenn sie ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstgesetz), eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps, einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII), einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz) geleistet haben. Ein Kind wird auch für die Zeiten berücksichtigt, in denen es sich in einer Übergangszeit von höchstens

vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befand. Dies gilt entsprechend für die Übergangszeit zwischen Beginn oder Ende eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn oder Ende eines freiwilligen Wehrdienstes oder der Ableistung eines der vorgenannten freiwilligen Dienste.

Kinder ohne Beschäftigung können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn sie bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter im

Inland, in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz als arbeitsuchend gemeldet sind. Bitte reichen Sie die entsprechenden Unterlagen oder Bescheinigungen (z. B. Schul- oder Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag oder Ausbildungsbescheinigung) nur dann ein, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden. Die Freibeträge für Kinder werden für jeden angefangenen Kalendermonat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als Kind vorlagen.

Ohne Altersbegrenzung werden Kinder berücksichtigt, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst finanziell unterhalten können. Die Behinderung muss jedoch vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, sind auch berücksichtigungsfähig. Ein Kind kann sich dann nicht selbst finanziell unterhalten, wenn es seinen gesamten Lebensbedarf nicht mit eigenen Mitteln bestreiten kann.

Dieser notwendige Lebensbedarf setzt sich typischerweise zusammen aus

- dem allgemeinen Lebensbedarf (Grundbedarf) und
- dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf (u. a. Kosten für eine Heimunterbringung,

Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes, ggf. Behinderten-Pauschbetrag).

Als Grundbedarf ist bei der Prüfung der Voraussetzungen der Grundfreibetrag i. H. v. **11.784 €** anzusetzen.

Der ermittelte notwendige Lebensbedarf wird mit den eigenen finanziellen Mitteln des Kindes verglichen. Die eigenen finanziellen Mittel des Kindes setzen sich aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und den Leistungen Dritter zusammen.

Bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens müssen Sie alle steuerpflichtigen Einkünfte, alle steuerfreien Einnahmen sowie etwaige Steuererstattungen einbeziehen. Davon ziehen Sie die tatsächlich gezahlten Steuern sowie die unvermeidbaren Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung, gesetzliche Sozialabgaben bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) ab.

Zeile 21
Kinder mit
Behinderungen

Neu!

Volljährige Kinder können grundsätzlich nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur dann von Ihrem Finanzamt berücksichtigt werden, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium sind dann abgeschlossen, wenn sie das Kind zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Eine weiterführende Ausbildung kann dann noch zur erstmaligen Berufsausbildung oder zum Erststudium gehören, wenn sie im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Abschluss der vorangegangenen Ausbildung durchgeführt wird. Führt das Kind eine weiterführende Ausbildung neben einer Erwerbstätigkeit durch, gilt dies nur dann als einheitliche erstmalige Berufsausbildung, wenn

- die weiterführende Ausbildung im Vergleich zur Erwerbstätigkeit im Vordergrund steht und
- es sich nicht nur um eine Weiterbildung oder um eine auf den Aufstieg im bereits ausgeübten Beruf gerichtete Ausbildung handelt (Zweitausbildung).

Ihr Kind kann steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn es eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden vertraglich vereinbarter regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit oder ein Ausbildungsverhältnis ausübt.

Auch eine geringfügige Beschäftigung i. S. d. §§ 8, 8a SGB IV Ihres Kindes ist unschädlich. Sie liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig **538 €** im Monat nicht überschreitet (geringfügig entlohnte Beschäftigung). Sie ist nicht unschädlich, wenn gleichzeitig mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bestehen und das Entgelt hieraus insgesamt mehr als **538 €** beträgt. Die wöchentliche Arbeitszeit und die Anzahl der monatlichen Arbeitseinsätze sind dabei unerheblich. Eine geringfügige Beschäftigung liegt auch vor, wenn das Entgelt zwar

höher als **538 €** im Monat ist, die Beschäftigung aber innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung). Hat das Kind im Jahr 2024 ausschließlich eine oder mehrere geringfügige Beschäftigung(en) ausgeübt, müssen Sie in den Zeilen 24 und / oder 25 nichts eintragen.

Eine geringfügige Beschäftigung kann neben einer anderen Erwerbstätigkeit nur dann unschädlich ausgeübt werden, wenn dadurch insgesamt die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten wird. Ihr Finanzamt erkennt eine vorübergehende (höchstens zwei Monate andauernde) Ausweitung der Beschäftigung auf mehr als 20 Stunden dann als unschädlich an, wenn während der Kalendermonate, in denen eine Berücksichtigung möglich ist, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit die 20-Stunden-Grenze nicht überschreitet.

Der Begriff der Erwerbstätigkeit umfasst neben der nichtselbständigen Tätigkeit auch eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche und eine selbständige Tätigkeit. Die Verwaltung des eigenen Vermögens fällt nicht darunter.

Darüber hinaus muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Das Kind

- wurde für einen weiteren Beruf ausgebildet,
- befand sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, in einer Übergangszeit zwischen Beginn oder Ende eines freiwilligen Wehrdienstes (§ 58b Soldatengesetz) oder eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn oder Ende eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres i. S. d. Fördergesetze oder eines Europäischen Freiwilligendienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines anderen Dienstes im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilli-

Zeile 22 bis 25
Angaben zur
Erwerbstätigkeit
volljähriger
Kinder

Neu!

- gendienstgesetz),
- konnte eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen,
 - hat ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstgesetz), eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solida-

ritätskorps, einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII), einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland geleistet (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz).

Zeile 26 bis 37 Übernommene Kranken- und Pflege- versicherungs- beiträge



Sie haben als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Absicherung eines Kindes geleistet, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben?

Dann können Sie die Beiträge der Basisabsicherung und auch darüber hinaus geleistete Beiträge als Sonderausgaben abziehen.

Sie haben aufgrund Ihrer Unterhaltsverpflichtung Beiträge für Ihr Kind zur Kranken- und Pflegeversicherung durch Leistung in Form von Bar- oder Sachunterhalt wirtschaftlich getragen, die Sie nicht als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer schulden? Dann können Sie diese Beiträge als Vorsorgeaufwendungen abziehen. Dies gilt jedoch nur für die Beiträge der Basisabsicherung. Ihr Kind oder der andere Elternteil können diese Beiträge dann nicht als Sonderausgaben abziehen.

Gibt Ihr Kind dann eine eigene Einkommensteuer-

erklärung ab, muss es in der **Anlage Vorsorgeaufwand** in den entsprechenden Zeilen für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eine „0“ eintragen.

Wenn Sie mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, können Sie nur die Beiträge abziehen, die Sie selbst geleistet haben.

Bitte tragen Sie in Zeile 4 die (inländische) Identifikationsnummer des Kindes ein. Diese ist Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug der Basisranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes. Sie haben für das Kind Beiträge an eine ausländische Kranken- und / oder Pflegeversicherung geleistet?

Dann tragen Sie diese bitte in die Zeilen 36 und 37 ein. Weisen Sie diese in geeigneter Form nach. Die Angabe der Identifikationsnummer ist auch in diesem Fall Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug.

Zeile 38 bis 43 Übertragung des Kinder- freibetrags / des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungs- bedarf

Sie sind ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil oder ein Elternteil nichtehelicher Kinder?

Dann können Sie in Zeile 38 beantragen, dass der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf Sie übertragen wird.

Dies gilt,

- wenn Sie, nicht aber der andere Elternteil, seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Jahr 2024 zu mindestens 75 % erfüllt hat oder
- wenn der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist und wenn keine Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt worden sind.

Sie erhalten dann auch den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Nachweise über die konkrete Höhe der Unterhaltsverpflichtung des anderen Elternteils sowie seine tatsächlichen Unterhaltsleistungen (z. B. Scheidungsurteil, Zahlungsbelege) müssen Sie Ihrem Finanzamt nur dann vorlegen, wenn es Sie dazu auffordert.

Auch wenn Sie sich mit dem anderen Elternteil über eine abweichende Regelung einig sind, so ist eine Übertragung des Kinderfreibetrags nur unter den oben aufgeführten Bedingungen möglich.

Sie sind ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil oder Elternteil eines minderjährigen nichtehelichen Kindes?

Dann können Sie abweichend vom Kinderfreibetrag die Übertragung des halben Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils in Zeile 40 beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet war.

Die Übertragung ist nicht möglich, wenn der andere Elternteil, Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut (z. B. regelmäßig an Wochenenden und in den Ferien) und der Übertragung des Freibetrags widerspricht.

Sie können als Stief- und Großelternteil auch die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beantragen, wenn Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Eine Übertragung auf Sie als Großelternteil ist außerdem möglich, wenn Sie gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig sind. Die Übertragung kann auch mit Zustimmung des / der berechtigten Elternteils / Elternteile erfolgen. Verwenden Sie in diesem Fall bitte die **Anlage K**. Eine monatsweise Übertragung der Freibeträge ist nicht möglich.

Steht dem übertragenden Elternteil der Kinderfreibetrag in voller Höhe zu (z. B. weil der andere Elternteil verstorben ist), tragen Sie als Stief- und Großelternteil in Zeile 42 eine „2“ ein.

Zeile 44 bis 50 Entlastungs- betrag für Alleinerziehende

Sie sind alleinstehend mit mindestens einem Kind, das zu Ihrem Haushalt gehört und für das Sie einen Anspruch auf Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder haben?

Dann erhalten Sie einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende i. H. v. 4.260 €.

Der Entlastungsbetrag erhöht sich für das zweite und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind, das in

Ihrem Haushalt lebt, um jeweils 240 €. Ihr Finanzamt unterstellt, dass ein Kind dann in Ihrem Haushalt lebt, wenn es bei Ihnen gemeldet ist. Ist ein Kind auch noch bei einer anderen alleinstehenden Person gemeldet, erhält diejenige Person den Entlastungsbetrag, die die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes erfüllt.

Ist ein Kind bei beiden Elternteilen gemeldet und nur

ein Elternteil alleinstehend, erhält der alleinstehende Elternteil den Entlastungsbetrag.

Zur Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende dürfen Sie in keiner Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person leben. Als andere volljährige Person zählt auch ein volljähriges eigenes Kind, für das Sie keinen Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder mehr haben. Ihr Finanzamt vermutet, dass bereits dann eine Haushaltsgemeinschaft (d. h. das gemeinsame Wirtschaften in einer gemeinsamen Wohnung) vorliegt, wenn eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei Ihnen gemeldet ist. Personen, die nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, können diese Vermutung

widerlegen.

Sie erhalten den Entlastungsbetrag auch für den Zeitraum, in dem die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, wenn

- Sie im Jahr 2024 geheiratet haben,
- Sie sich im Jahr 2024 von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person getrennt haben und / oder
- die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte Person im Jahr 2024 verstorben ist.

Ihr Finanzamt kürzt den Entlastungsbetrag um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Ihr volljähriges Kind befindet sich in Berufsausbildung oder in Schulausbildung und ist auswärtig untergebracht?

Dann berücksichtigt Ihr Finanzamt einen Freibetrag von bis zu 1.200 € jährlich. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie für das Kind Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder auf Kindergeld haben.

Sind Sie ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil oder ein Elternteil nichtehelicher Kinder, wird der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung grundsätzlich je zur Hälfte

te aufgeteilt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Die vorstehenden Ausführungen gelten für Großeltern sinngemäß.

Lebt Ihr Kind im Ausland, wird der Freibetrag ggf. gekürzt. Beachten Sie bitte die Ländergruppeneinteilung in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.

Für jeden vollen Monat, in dem eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat, kürzt Ihr Finanzamt den Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung um ein Zwölftel.

Zeile 51 bis 54
Freibetrag zur
Abgeltung eines
Sonderbedarfs
bei Berufsausbildung

Sie zahlen für Ihr Kind Schulgeld?

Dann können Sie 30 % des Entgelts bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € je Kind als Sonderausgaben beantragen. Voraussetzungen hierfür sind:

- dass Sie für Ihr Kind Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder haben,
- dass das Kind eine Schule im Inland oder einem anderen EU- / EWR-Staat besucht,
- dass es sich um eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule handelt,
- dass die Schule zu einem allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt.

Der Besuch einer anderen Einrichtung steht dem Schulbesuch gleich, wenn dieser – ggf. beabsichtigte – Abschluss gleichwertig ist. Deutsche Schulen im Ausland sind den oben genannten Schulen gleichgestellt.

Tragen Sie bitte die an die Schule oder den Schulträger entrichteten Zahlungen abzüglich der Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung in Zeile 55

ein. Die entsprechenden Belege (z. B. Bescheinigung der Schule) über die Höhe des Schulgeldes und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (z. B. Bildungs- und Kultusministerium eines Bundeslandes, Kultusministerkonferenz der Bundesländer, eine Zeugnisanerkennungsstelle oder eine Schulbehörde) über die Anerkennung des Abschlusses müssen Sie nur auf Anforderung Ihres Finanzamts vorlegen.

Neben dem Schulgeld können Sie auch Investitionsbeiträge, Ergänzungsbeiträge und ähnlich bezeichnete Beiträge, die die Kosten des laufenden Schulbetriebs decken sollen, als Sonderausgaben geltend machen.

Dies gilt nicht für Entgelte an Hochschulen und Fachhochschulen sowie Entgelte für den Besuch einer Berufsakademie oder Dualen Hochschule, mit dem im Anschluss an den Erwerb der Hochschul- oder Fachhochschulreife ein akademischer Abschluss (z. B. Bachelor) erreicht werden soll. Diese sind nicht abziehbar.

Beachten Sie bitte, dass Sie den Höchstbetrag für jedes Kind, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, je Elternpaar nur einmal erhalten können.

Zeile 55 bis 57
Schulgeld

Ihr Kind oder Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder haben, hat Anspruch auf einen Behinderten- und / oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag?

Dann können Sie diesen geltend machen, wenn das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt. Sie müssen dafür die (inländische) Identifikationsnummer des Kindes in Zeile 4 angeben. Bitte beachten Sie zur Höhe der Pauschbeträge die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 9 (Behinderten-Pauschbetrag) sowie zu Zeile 10 (Hinterbliebenen-Pauschbetrag) in der Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen.

Geben Sie bitte den Grad der Behinderung an und rei-

chen Sie bei erstmaliger Beantragung oder Änderung die Nachweise in Kopie ein. Die notwendigen Nachweise erhalten Sie bei Behinderung von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (z. B. Versorgungsamt). Den Nachweis für Hinterbliebenenbezüge (z. B. Rentenbescheid des Versorgungsamts, der zuständigen Entschädigungsbehörde oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung) müssen Sie nur auf Anforderung Ihres Finanzamts in Kopie erbringen.

Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt nicht als Nachweis. Der Behinderten-Pauschbetrag i. H. v. 7.400 € kann auch bei Vorlage des Bescheids über die Einstufung als

Zeile 58 bis 62
Übertragung des
Behinderten-
und / oder Hinter-
bliebenen-
Pauschbetrages

pflegebedürftige Person in die Pflegegrade 4 oder 5 gewährt werden.

Sind Sie ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil oder ein Elternteil nichtehelicher Kinder und wollen Sie einen dem Kind zustehenden Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag übertragen, so erfolgt dies grundsätzlich je zur Hälfte auf

die Eltern. Wurde Ihr Anteil am Kinderfreibetrag auf den anderen Elternteil übertragen, ist stets auch der volle Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag zu übertragen.

Auf gemeinsamen Antrag beider Eltern erhalten Sie den Pauschbetrag in einem aufgeteilten Verhältnis Ihrer Wahl.

Zeile 63 bis 65
Übertragung der
behinderungs-
bedingten Fahrt-
kostenpauschale

Ihr Kind hat eine Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen „G“?

Dann hat es Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale i. H. v. 900 €.

Wurde bei Ihrem Kind das Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ und / oder das Merkzeichen „H“ festgestellt oder liegt bei Ihrem Kind der Pflegegrad 4 oder 5 vor, hat Ihr Kind einen Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale i. H. v. 4.500 €.

Darüber hinaus können Sie oder Ihr Kind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen – auch nicht Ihre eigenen Fahrtkosten, die Ihnen aufgrund der Behinderung Ihres Kindes entstanden sind.

Ihr Kind hat die oben genannten Voraussetzungen erst im Laufe des Kalenderjahres erfüllt?

Dann berücksichtigt Ihr Finanzamt die behinderungs-

bedingte Fahrtkostenpauschale für Ihr Kind in der entsprechenden Höhe für das gesamte Kalenderjahr.

Wünschen Sie die Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale für ein Kind oder ein Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder haben, so tragen Sie bitte eine „1“ in den Zeilen 63 oder 64 ein. Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale wird bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung zusammen mit den anderen außergewöhnlichen Belastungen von Ihrem Finanzamt um die „zumutbare Belastung“ gemindert. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 38 in der Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen.

Auf gemeinsamen Antrag beider Eltern erhalten Sie den Pauschbetrag in einem aufgeteilten Verhältnis Ihrer Wahl.

Zeile 66 bis 72
Kinder-
betreuungskos-
ten

Sie können Kinderbetreuungskosten für zu Ihrem Haushalt gehörende Kinder, für die Ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht, ab Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres steuerlich geltend machen. Bei älteren Kindern können solche Aufwendungen dann berücksichtigt werden, wenn sie wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten. Das gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten.

Sie können bis zu zwei Drittel Ihrer tatsächlich gezahlten Kinderbetreuungskosten abzüglich Erstattungen (z. B. von Ihrem Arbeitgeber) geltend machen, höchstens jedoch 4.000 € je Kind und Kalenderjahr. Der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist nur dann möglich, wenn Sie für die Aufwendungen Rechnungen erhalten haben und der Rechnungsbetrag auf ein Konto des Leistungserbringers bezahlt wurde. Ihr Finanzamt erkennt keine Barzahlungen und Barschecks an. Sie müssen Kopien der Rechnungen sowie der Zahlungsnachweise nur dann vorlegen, wenn Ihr Finanzamt Sie dazu auffordert. Wie eine Rechnung wird z. B. bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungs-

verhältnis oder einem Minijob der zwischen Ihnen und der Betreuungsperson abgeschlossene schriftliche (Arbeits-)Vertrag behandelt.

Wird Ihr Kind in einem Kindergarten oder Hort betreut, so genügt der Bescheid des öffentlichen oder privaten Trägers über die zu zahlenden Gebühren sowie der Überweisungsbeleg. Geltend machen können Sie z. B. Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern oder Tagesvätern, Wochenmüttern oder Wochenvätern und in Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen oder Kinderpflegern, Erzieherinnen oder Erziehern und Kinderschwestern,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen,
- die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben.

Nicht geltend machen können Sie Aufwendungen für (Nachhilfe-)Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung Ihres Kindes.

Lebt Ihr Kind im Ausland, so wird der Höchstbetrag ggf. gekürzt. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zur Ländergruppeneinteilung in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.



Name / Gemeinschaft / Gesellschaft

Vorname

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

Anlage L

X

zur Einkommensteuer-
erklärung

X

zur Feststellungserklärung

Bitte Anlage Corona-Hilfen
beachten.

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz, eine Anlage 13a oder eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Art der Gewinnermittlung

50

Bitte 1, 2, 3, 4 oder 6 eintragen.

70

1 = § 4 Abs. 1 EStG

2 = freiwillige befristete Buchführung nach § 13a Abs. 2 EStG

3 = § 4 Abs. 3 EStG

4 = freiwillige befristete Einnahmenüberschussrechnung nach § 13a Abs. 2 EStG

6 = § 13a Abs. 3 bis 7 EStG

Gewinn

(ohne die Beträge in den Zeilen 44, 49 und 55; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)

Gewinn als Einzelunternehmer / der Gemeinschaft / der Gesellschaft

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E -

im Wirtschaftsjahr vom (Tag, Monat) - bis (Tag, Monat)

T T M M T T M M

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gesellschaft / Gemeinschaft

Ehefrau / Person B

Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG

Gewinn 2023 / 2024 (2024)

EUR

auf das Kalenderjahr 2024 entfallen:

10

EUR

11

Gewinn 2024 / 2025

EUR

auf das Kalenderjahr 2024 entfallen:

12

EUR

13

Gewinn nach § 13a EStG

Gewinn 2023 / 2024 (2024)

EUR

auf das Kalenderjahr 2024 entfallen:

73

EUR

74

Gewinn 2024 / 2025

EUR

auf das Kalenderjahr 2024 entfallen:

75

EUR

76

Gewinn laut gesonderter Feststellung

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG

genaue Bezeichnung des Betriebs

Finanzamt

Steuernummer

EUR

32

Gewinn nach § 13a EStG

genaue Bezeichnung des Betriebs

Finanzamt

Steuernummer

EUR

34

2024AnIL071

- September 2024 -

2024AnIL071

Ehefrau / Person B

Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG

genaue Bezeichnung des Betriebs

Finanzamt

Steuernummer

EUR

33

Gewinn nach § 13a EStG

genaue Bezeichnung des Betriebs

Finanzamt

Steuernummer

EUR

35

Gewinn als Mitunternehmer

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

EUR

38

Gewinn nach § 13a EStG

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

EUR

36

Gewinn aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG

genaue Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft / des ähnlichen Modells

EUR

Ehefrau / Person B

Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

EUR

39

Gewinn nach § 13a EStG

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

EUR

37

Gewinn aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG

genaue Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft / des ähnlichen Modells

EUR



		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A										Ehefrau / Person B											
		EUR										EUR											
37	In den Gewinnen des Kalenderjahres 2024 (Zeile 7 bis 28 und 30 bis 35) nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt	14										15											
38	In den Zeilen 7 bis 28 und 30 bis 35 enthaltene positive Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 4 UmwStG																						
Ich beantrage für den in den Zeilen 7, 8, 13, 19, 25, 32 und 49 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2022 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt.																							
39	Anzahl der einzureichenden Anlagen 34a																						
40	Es wurden steuerfreie Sanierungserträge i. S. d. § 3a EStG erzielt.																						
		1 = Ja										1 = Ja											
Sonstiges																							
		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A										Ehefrau / Person B											
		EUR										EUR											
41	In den Zeilen 7 bis 36 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG	26										27											
Kürzungsbetrag nach § 11 AStG																							
		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A										Ehefrau / Person B											
		EUR										EUR											
42	Kürzungsbetrag nach § 11 AStG (laut gesonderter Aufstellung)	44										45											
Antrag nach § 13a Abs. 2 EStG																							
für die Wirtschaftsjahre 2024 / 2025 bis 2027 / 2028																							
Stellen Sie den Antrag und ermitteln Sie den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich, sind Sie auch für die Wirtschaftsjahre 2025 / 2026 bis 2027 / 2028 verpflichtet, den Gewinn in gleicher Weise zu ermitteln. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Besteuerung des Gewinns, der durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt wird, es sei denn, dass Sie vorher buchführungspflichtig werden.																							
43	Ich beantrage / Wir beantragen, den durch	☒	Betriebsvermögensvergleich ermittelten Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen.										☒	Aufzeichnung und Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelten Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen.									
Veräußerungsgewinn																							
bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines ganzen Mitunternehmeranteils (§§ 14, 16 EStG)																							
		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A										Ehefrau / Person B											
		EUR										EUR											
Veräußerungsgewinn, für den der Freibetrag nach den §§ 14, 16 Abs. 4 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird																							
– Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen. –																							
44	Veräußerungsgewinn vor Abzug des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG	18										19											
45	In Zeile 44 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	68										69											
46	Auf den Veräußerungsgewinn laut Zeile 44 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6b i. V. m. § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen	57										58											
47	Auf den Veräußerungsgewinn laut Zeile 44 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6b i. V. m. § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen	62										63											
48	Veräußerungsgewinn laut Zeile 44, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	70										71											
Veräußerungsgewinn(e), für den / die der Freibetrag nach den §§ 14, 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist																							
49	Veräußerungsgewinn(e)	60										61											
50	In Zeile 49 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	36										37											
51	Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) laut Zeile 49 wurde zumindest teilweise § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet.	22										23											
		1 = Ja, für die / alle Veräußerung(en) 2 = Ja, aber nicht für alle Veräußerungen										1 = Ja, für die / alle Veräußerung(en) 2 = Ja, aber nicht für alle Veräußerungen											

		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A		Ehefrau / Person B	
52	Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) laut Zeile 49 wurde zumindest teilweise § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet	72	☐ 1 = Ja	73	☐ 1 = Ja
53	In Zeile 49 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	38	EUR	39	EUR
54	In Zeile 53 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	40		41	
Veräußerungsverlust(e) nach den §§ 14, 16 EStG					
55	Veräußerungsverlust(e)	42		43	
56	In Zeile 55 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	44		45	
Zu den Zeilen 44 bis 54:					
57	Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (laut gesonderter Aufstellung).	☐ 1 = Ja		☐ 1 = Ja	
58	Die Betriebsaufgabe erstreckt sich über mehr als ein Kalenderjahr.	☐ 1 = Ja		☐ 1 = Ja	
Die Angaben in den Zeilen 59 bis 114 sind für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in einer eigenen Anlage L zu machen.					
Die Angaben in den Zeilen 59 bis 77 sind nicht erforderlich, wenn sie sich aus der Gewinnermittlung ergeben.					
Flächen zu Beginn des Wirtschaftsjahres					
Eigentümer / Nutzender					
59					
	Verausgabe / Vereinnahmte Pachtzinsen EUR	Landwirtschaftliche Nutzung (in ha / a / m²)	Forstwirtschaftliche Nutzung (in ha / a / m²)	Übrige Nutzungen (in ha / a / m²)	
60	Eigentumsflächen des Betriebsvermögens (ohne Flächen laut Zeile 61)	H A R Q M	H A R Q M	H A R Q M	
61	Hof- und Gebäudeflächen (ohne Grund und Boden für Wohngebäude)	+ H A R Q M	+ H A R Q M	+ H A R Q M	
62	In den Zeilen 60 und 61 nicht berücksichtigte zugepachtete oder unentgeltlich von Dritten überlassene Flächen	+ H A R Q M	+ H A R Q M	+ H A R Q M	
63	Summe der Zeilen 60 bis 62	= H A R Q M	= H A R Q M	= H A R Q M	
64	In den Zeilen 60 bis 62 berücksichtigte verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene Flächen	- H A R Q M	- H A R Q M	- H A R Q M	
65	Selbstbewirtschaftete Flächen insgesamt (Zeile 63 abzüglich Zeile 64)	= H A R Q M	= H A R Q M	= H A R Q M	
66	Von der landwirtschaftlichen Nutzung (Zeile 65) entfallen auf		Obstbau mit landwirtschaftlicher Unternutzung (in ha / a / m²)	Almen und Hutungen (in ha / a / m²)	
			H A R Q M	H A R Q M	
Flächenveränderungen nach Beginn des Wirtschaftsjahres					
67	Zugänge (Kauf, Zupachtung, unentgeltliche Überlassung)	H A R Q M	H A R Q M	H A R Q M	
68	Abgänge (Verkauf, Verpachtung, unentgeltliche Überlassung)	H A R Q M	H A R Q M	H A R Q M	



Betriebsverpachtung

69 Der Betrieb ist verpachtet seit dem T T M M J J J J

Veräußerung / Entnahme von Grundstücken und immateriellen Wirtschaftsgütern

70 X Bei Veräußerung von Grundstücken: Gewinnübertragung nach §§ 6b, 6c EStG wird beantragt.

Veräußerung (Umfang des mitveräußerten Eigenjagdrechts / Aufwuchses auf und Anlagen in und auf dem Grund und Boden gesondert erläutern)

	Katastermäßige Bezeichnung	Größe (in ha / a / m²)	Tag der Veräu- ßerung	Erlös EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskos- ten (ggf. Wert nach § 55 EStG) EUR
71		H A A R Q M		, -	, -	, -
72		H A A R Q M		, -	, -	, -

**Entnahme (z. B. durch Schenkung, Nutzungsänderung, Bau einer eigengenutzten oder unentgeltlich überlassenen Woh-
nung)**

	Katastermäßige Bezeichnung	Größe (in ha / a / m²)	Tag der Ent- nahme	Entnahmewert EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskos- ten (ggf. Wert nach § 55 EStG) EUR
73		H A A R Q M		, -	, -	, -
74		H A A R Q M		, -	, -	, -

Veräußerung / Entnahme von immateriellen Wirtschaftsgütern

	Bezeichnung des im- materiellen Wirtschafts- guts	Menge mit Einheit	Tag der Veräu- ßerung / Ent- nahme	Erlös / Entnahme- wert EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskos- ten EUR
75				, -	, -	, -
76				, -	, -	, -
77	Veräußerung / Entnahme von Zahlungsansprü- chen nach der GAP-Re- form	Anzahl		, -	, -	, -

Tierhaltung

einschließlich Pensionstierhaltung und Lohnaufzucht (Bitte stets ausfüllen.)

Jahresdurchschnittsbestand im Wirtschaftsjahr 2024 / 2025 (2024)

Rindvieh

	Anzahl	VE gesamt
78 Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr einschließlich Mastkälber (0,3 VE)		
79 Jungvieh 1-2 Jahre (0,7 VE)		+
80 Zuchtbullen und Zugochsen (1,2 VE)		+
81 Masttiere (Mastrinder) – Mastdauer weniger als 1 Jahr – (1 VE)		+
82 Färsen älter als 2 Jahre (1 VE)		+
83 Kühe (1 VE)		+

Ziegen

84 Ziegen (0,08 VE)		+

Pferde

85 unter 3 Jahre und Kleinpferde (0,7 VE)		+
86 3 Jahre alt und älter (1,1 VE)		+

Schafe

87 unter 1 Jahr einschließlich Mastlämmer (0,05 VE)		+
88 1 Jahr alt und älter (0,1 VE)		+

Schweine

89 Zuchtschweine (0,33 VE)		+



Kaninchen			
90	Zucht- und Angorakaninchen (0,025 VE)		+
Geflügel			
91	Legehennen (0,02 VE)		+
92	Legehennen aus zugekauften Junghennen (0,0183 VE)		+
93	Zuchtenten, Zuchtputen und Zuchtgänse (0,04 VE)		+
Sonstige (z. B. Damtiere, Alpakas, Lamas, Strauße)			
Tierart:			
94			+
Jahreserzeugung (verkauft oder verbraucht) im Wirtschaftsjahr 2024 / 2025 (2024)			
Rindvieh			
		Anzahl	VE gesamt
95	Masttiere – Mastdauer über 1 Jahr – (1 VE)		+
Schweine			
96	Leichte Ferkel bis etwa 12 kg (0,01 VE)		+
97	Ferkel bis etwa 20 kg (0,02 VE)		+
98	Schwere Ferkel und leichte Läufer bis etwa 30 kg (0,04 VE)		+
99	Läufer bis etwa 45 kg (0,06 VE)		+
100	Schwere Läufer bis etwa 60 kg (0,08 VE)		+
101	Mastschweine (0,16 VE)		+
102	Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg (0,12 VE)		+
Die eingetragenen Tiere wurden zugekauft als:			
Tierart:			
103			-
Kaninchen			
104	Mastkaninchen (0,0025 VE)		+
Geflügel			
105	Jungmasthühner – mehr als 6 Durchgänge je Jahr – (0,0013 VE)		+
106	Jungmasthühner – bis zu 6 Durchgänge je Jahr –, Jungputen und -hennen (0,0017 VE)		+
107	Mastputen aus zugekauften Jungputen (0,005 VE)		+
108	Mastgänse, Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen (0,0067 VE)		+
Mastenten			
VE pro Stück			
109			+
110	Summe der VE (Ergebnis der Zeilen 78 bis 109)		=
Nur bei Pensionstierhaltung (z. B. Pferde, Rinder):			
Tierart			Anzahl
111			
112			
Folgende in Zeile 110 enthaltene Vieheinheiten wurden im Wirtschaftsjahr 2024 / 2025 (2024) auf Tierhaltungsgemeinschaften nach § 51a BewG übertragen:			
Tierhaltungsgemeinschaft, Steuernummer der Gesellschaft, Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid – bisher Einheitswert-Aktenzeichen –			Vieheinheiten
113	1		
114	2		



Name												Anlage N																			
Vorname												Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.																			
Steuernummer												☒ Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A																			
Daten für die mit ⑤ gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Anleitung beachten. –												☒ Ehefrau / Person B																			
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit																															
Angaben zum Arbeitslohn																															
47 / 48																															
Summe Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1-5																															
Summe Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse																															
Steuerklasse		168		EUR										Ct		EUR										Ct					
Bruttoarbeitslohn		110																													
Lohnsteuer		140																													
Solidaritätszuschlag		150																													
Kirchensteuer des Arbeitnehmers		142																													
Nur bei Konfessionsverschiedenheit: Kirchensteuer für den Ehegatten / Lebenspartner		144																													
In Zeile 5 wurde ein von der Lohnsteuerbescheinigung abweichender Bruttoarbeitslohn wegen einer Korrektur der Firmenwagenbesteuerung erklärt.		197														1 = Ja															
1. Versorgungsbezug																															
2. Versorgungsbezug																															
Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (im Bruttoarbeitslohn laut Zeile 5 enthalten)		200		EUR												EUR															
Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag laut Nr. 29 der Lohnsteuerbescheinigung		201																													
Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns laut Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung		206		J J J J												J J J J															
Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, laut Nr. 31 der Lohnsteuerbescheinigung		202		Monat M M										203		Monat M M										213					
Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen laut Nr. 32 der Lohnsteuerbescheinigung (in den Zeilen 5 und 11 enthalten)		204		EUR												EUR															
Ermäßigt zu steuernde Versorgungsbezüge für mehrere Jahre laut Nr. 9 der Lohnsteuerbescheinigung		205		EUR												EUR															
Ermäßigt besteuerte Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre laut Nr. 10 der Lohnsteuerbescheinigung		166																													
Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre – ggf. laut Nr. 19 der Lohnsteuerbescheinigung – vom Arbeitgeber nicht ermäßigt besteuert		165																													
Steuerabzugsbeträge zu ermäßigt zu steuernden Bezügen / Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre laut den Zeilen 16 und 17																															
Lohnsteuer		146		EUR										Ct		Solidaritätszuschlag		152		EUR										Ct	
Kirchensteuer Arbeitnehmer		148														Kirchensteuer Ehegatte / Lebenspartner		149													
Steuerpflichtiger Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)		115		EUR																											
Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen aus der Tätigkeit als		118		EUR																											
Kurzarbeitergeld einschließlich Zuschuss des Arbeitgebers, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausschüttung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (laut Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)		119		EUR																											

	EUR						
Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (Summe aus den Zeilen 47, 56 und / oder 63 aller Anlagen N-AUS)	139						
Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitserlass (Summe aus den Zeilen 52 aller Anlagen N-AUS)	136						
Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Auslandstätigkeitserlass (Summe aus den Zeilen 62 aller Anlagen N-AUS)	178						
Anzahl der beigegeführten Anlagen N-AUS							

Adresse in Belgien	Arbeitslohn	EUR
	127	

Grenzgänger nach

117

116

135

2 = Frankreich
3 = Schweiz, Arbeitslohn in CHF gezahlt
0 = Schweiz, Arbeitslohn in EUR gezahlt
4 = Österreich

Arbeitslohn in CHF / EUR

Schweizerische Abzugsteuer in CHF / EUR

Hinweis:
Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung erklären Sie bitte in der Anlage N-Doppelte Haushaltsführung.

1 = erste Tätigkeitsstätte
2 = Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet

PLZ, Ort und Straße

vom T T M M bis T T M M

Arbeitsstage je Woche		Urlaubs-, Krankheits-, Heimarbeits- und Dienstreisetage				Behinderungsgrad mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“	115	1 = Ja

aufgesucht an Tagen 110

einfache Entfernung in Kilometern (auf volle Kilometer abgerundet) 111 km

davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem PKW zurückgelegt **112** km

davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt **113** km

davon mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad oder Ähnlichem, als Fußgänger und / oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt km

	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993	1992	1991	1990	1989	1988	1987	1986	1985	1984	1983	1982	1981	1980	1979	1978	1977	1976	1975	1974	1973	1972	1971	1970	1969	1968	1967	1966	1965	1964	1963	1962	1961	1960	1959	1958	1957	1956	1955	1954	1953	1952	1951	1950	1949	1948	1947	1946	1945	1944	1943	1942	1941	1940	1939	1938	1937	1936	1935	1934	1933	1932	1931	1930	1929	1928	1927	1926	1925	1924	1923	1922	1921	1920	1919	1918	1917	1916	1915	1914	1913	1912	1911	1910	1909	1908	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900	1899	1898	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885	1884	1883	1882	1881	1880	1879	1878	1877	1876	1875	1874	1873	1872	1871	1870	1869	1868	1867	1866	1865	1864	1863	1862	1861	1860	1859	1858	1857	1856	1855	1854	1853	1852	1851	1850	1849	1848	1847	1846	1845	1844	1843	1842	1841	1840	1839	1838	1837	1836	1835	1834	1833	1832	1831	1830	1829	1828	1827	1826	1825	1824	1823	1822	1821	1820	1819	1818	1817	1816	1815	1814	1813	1812	1811	1810	1809	1808	1807	1806	1805	1804	1803	1802	1801	1800	1799	1798	1797	1796	1795	1794	1793	1792	1791	1790	1789	1788	1787	1786	1785	1784	1783	1782	1781	1780	1779	1778	1777	1776	1775	1774	1773	1772	1771	1770	1769	1768	1767	1766	1765	1764	1763	1762	1761	1760	1759	1758	1757	1756	1755	1754	1753	1752	1751	1750	1749	1748	1747	1746	1745	1744	1743	1742	1741	1740	1739	1738	1737	1736	1735	1734	1733	1732	1731	1730	1729	1728	1727	1726	1725	1724	1723	1722	1721	1720	1719	1718	1717	1716	1715	1714	1713	1712	1711	1710	1709	1708	1707	1706	1705	1704	1703	1702	1701	1700	1699	1698	1697	1696	1695	1694	1693	1692	1691	1690	1689	1688	1687	1686	1685	1684	1683	1682	1681	1680	1679	1678	1677	1676	1675	1674	1673	1672	1671	1670	1669	1668	1667	1666	1665	1664	1663	1662	1661	1660	1659	1658	1657	1656	1655	1654	1653	1652	1651	1650	1649	1648	1647	1646	1645	1644	1643	1642	1641	1640	1639	1638	1637	1636	1635	1634	1633	1632	1631	1630	1629	1628	1627	1626	1625	1624	1623	1622	1621	1620	1619	1618	1617	1616

1 = erste Tätigkeitsstätte
2 = Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet

PLZ, Ort und Straße

vom T T M M bis T T M M

Arbeitsstage je Woche		Urlaubs-, Krankheits-, Heimarbeits- und Dienstreisetage				Behinderungsgrad mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“	135	1 = Ja

aufgesucht an Tagen 130

einfache Entfernung in Kilometern (auf volle Kilometer abgerundet) 131 km

davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem PKW zurückgelegt **132** km

davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt **133** km

davon mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad oder Ähnlichem, als Fußgänger und / oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt km

	2023	2022	2021	2020	EUR
Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fähr- und Flugkosten)	134				

**Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet
(3. Angabe)**

1 = erste Tätigkeitsstätte 2 = Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet	PLZ, Ort und Straße	vom	bis
		T T M M	T T M M
Arbeitsstage je Woche	Urlaubs-, Krankheits-, Heimarbeits- und Dienstfreisetage	Behinderungsgrad mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“	155 1 = Ja
aufgesucht an Tagen			150
einfache Entfernung in Kilometern (auf volle Kilometer abgerundet)			151 km
davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem PKW zurückgelegt			152 km
davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt			153 km
davon mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad oder Ähnlichem, als Fußgänger und / oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt			km
			EUR
Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fähr- und Flugkosten)			154

Arbeitgeberleistungen / Fahrtkostenzuschüsse

Arbeitgeberleistungen laut Nr. 17 der Lohnsteuerbescheinigung (steuerfrei ersetzt)	290	EUR	Arbeitgeberleistungen laut Nr. 18 der Lohnsteuerbescheinigung (pauschal besteuert)	295	EUR
Von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gezahlte Fahrtkostenzuschüsse	291				

Beiträge zu Berufsverbänden

Bezeichnung der Verbände	310	EUR

Aufwendungen für Arbeitsmittel

– soweit nicht steuerfrei ersetzt –

Art der Arbeitsmittel	EUR
	+
Summe	320 =

Häusliches Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet

– tatsächliche Aufwendungen oder
– Jahrespauschale i. H. v. 1.260 € (bei nicht ganzjährig vorliegenden Voraussetzungen zeitanteilig)

	325	EUR

Tagespauschale (bei beruflicher Tätigkeit im Homeoffice)

– Diese wird von Ihrem Finanzamt anhand Ihrer Angaben zur Anzahl der Tage berechnet. –

Für die berufliche Tätigkeit steht **ein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung:
Anzahl der Kalendertage, an denen die berufliche Tätigkeit **ganz** oder **überwiegend** in der häuslichen
Wohnung ausgeübt und **keine** erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde

– Diese Kalendertage dürfen nicht in Zeile 62 enthalten sein. –	335	

Für die berufliche Tätigkeit steht **dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung:
Anzahl der Kalendertage, an denen die berufliche Tätigkeit (auch) in der häuslichen Wohnung ausgeübt
wurde

– Diese Kalendertage dürfen nicht in Zeile 61 enthalten sein. –	336	

Fortbildungskosten

– soweit nicht steuerfrei ersetzt –

	330	EUR

Weitere Werbungskosten

– soweit nicht steuerfrei ersetzt –

Fähr- und Flugkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet	EUR
Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)	+
	+
Summe der weiteren Werbungskosten	380 =

Reisekosten bei beruflich veranlassenen Auswärtstätigkeiten

Die Fahrten wurden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt
– Falls „Ja“: Für die Fahrten mit Firmenwagen oder Sammelbeförderung dürfen mangels Aufwands keine Eintragungen zu Fahrtkosten in Zeile 69 vorgenommen werden. –

401 ☐ 1 = Ja
2 = Nein

Fahrtkosten

EUR

Übernachtungskosten

Reisenebenkosten

Gesamtsumme der Aufwendungen für Reisekosten

410 =

Pauschbeträge für Berufskraftfahrer bei Übernachtung im Kraftfahrzeug (Anzahl der Tage)

411

EUR

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt

420

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:

Anzahl der Tage mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung)

470

Anzahl der An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)

471

Anzahl der Tage mit einer Abwesenheit von 24 Stunden

472

EUR

Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)

473

Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung):

474

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt

490

Werbungskosten in Sonderfällen

– Die in den Zeilen 81 bis 84 erklärten Werbungskosten dürfen nicht in den Zeilen 30 bis 80 und in der **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** enthalten sein. –

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen laut Zeile 11

Art der Aufwendungen

EUR

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen für mehrere Jahre laut Zeile 16

Art der Aufwendungen

Werbungskosten zu Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre laut den Zeilen 17 und / oder 18

Art der Aufwendungen

Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn laut den Zeilen 24 und 25 (**Summe** aus den Zeilen 59 und 64 **aller Anlagen N-AUS**)

Werbungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist laut Zeile 21
– in den Zeilen 30 bis 80 und in der **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** enthalten –

Art der Aufwendungen

EUR

Werbungskosten zu Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Inland, wenn die Ansässigkeit in Belgien gegeben ist – in den Zeilen 30 bis 80 und in der **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** enthalten –

675

EUR

Allgemeines



Dieser Vordruck ist vorgesehen für Angaben über

- den Arbeitslohn einschließlich Versorgungsbezüge,
- bestimmte Lohn- / Entgeltersatzleistungen,
- steuerfreien Arbeitslohn für Auslandstätigkeit und
- die Werbungskosten ohne Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung; hierfür verwenden Sie bitte die **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung**.

Bei verheirateten oder verpartnerten Personen muss jede Person ihre Angaben in einer eigenen Anlage N machen.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungsspflichtigen Stellen (z. B. Arbeitgeber) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekenn-

zeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage N eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen oder hat Ihr Arbeitgeber die Daten nicht elektronisch übermittelt und Ihnen stattdessen eine „Besondere Lohnsteuerbescheinigung“ für das Kalenderjahr 2024 ausgehändigt, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage N entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- in den Zeilen 10, 21 und 22 sowie 24 bis 29 keine Eintragungen vorzunehmen sind und
- die Werbungskosten (Anlage N Seite 2 bis 4 sowie **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung**) den Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.230 € oder 102 € bei Versorgungsbezügen nicht übersteigen.

Name		MUSTER		Anlage N	
Vorname		HERIBERT		Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.	
Steuernummer		1234567890		☒ Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	
				☐ Ehefrau / Person B	
Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Anleitung beachten. –					
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit					
Angaben zum Arbeitslohn					
Summe Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1-5					
Summe Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse					
Steuerklasse					
Bruttoarbeitslohn					
Lohnsteuer					
Solidaritätszuschlag					
Kirchensteuer des Arbeitnehmers					
Kurzarbeitsgeld einschließlich Zuschuss des Arbeitgebers, Zuschuss zum Mutterchaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (laut Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)					
Werbungskosten					
Entfernungspauschale					
Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (1. Angabe)					
1 = erste Tätigkeitsstätte 2 = Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet					
53177 BONN TALSTR 0101 3112					
Arbeitsstage je Woche					
Urlaubs-, Krankheits-, Heimarbeits- und Dienstreisetage					
Behinderungsgrad mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“					
aufgesucht an Tagen					
einfache Entfernung in Kilometern (auf volle Kilometer abgerundet)					
davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem PKW zurückgelegt					
davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt					
davon mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad oder Ähnlichem, als Fußgänger und / oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt					
Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fahr- und Flugkosten)					
Beiträge zu Berufsverbänden					
Gewerkschaft					
Aufwendungen für Arbeitsmittel					
Arbeitskleidung und Reinigung					
Summe					
Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)					
Kontoführungsgebühren					
Summe der weiteren Werbungskosten					

Beispiel

Herr Muster war vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 als Metallbauer tätig. Im Juli 2024 bezog er wegen Kurzarbeit in seiner Firma Kurzarbeitergeld i. H. v. 685 €. Herr Muster stellt fest, dass die in seiner Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Daten vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden.

Herr Muster muss in seiner Anlage N keine Eintragungen zum Arbeitslohn, den Steuerabzugsbeträgen und den Lohnersatzleistungen vornehmen.

Die erste Tätigkeitsstätte von Herrn Muster liegt 39 km von seiner Wohnung entfernt. Den Weg zu dieser Tätigkeitsstätte hat er an 214 Tagen im Jahr mit dem eigenen Auto zurückgelegt. Damit das Finanzamt seine Angaben nachprüfen kann, rechnet er auch seine Krankheits- und Urlaubstage zusammen (30 Tage) und trägt diese ein.

An die Gewerkschaft hat Herr Muster Beiträge i. H. v. 178 € gezahlt, die er in Zeile 56 einträgt.

Im April und im September hat er sich jeweils einen Monteuranzug für 45 € gekauft. Für die Reinigung sind 19 € angefallen. Die Quittungen hat Herr Muster aufbewahrt. Die Summe trägt er in die Zeilen 57 und 59 ein. Für die ihm entstandenen Kontoführungsgebühren trägt er pauschal 16 € in die Zeilen 65 und 67 ein.

Frau Muster war ganzjährig als Pflegekraft angestellt. Sie stellt fest, dass die in ihrer Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Daten vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden. Bei ihr sind zwar auch Werbungskosten angefallen; sie liegen jedoch unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.230 €.

Aufgrund der übermittelten Daten des Arbeitgebers sowie den unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag liegenden Werbungskosten muss Frau Muster keine Anlage N ausfüllen.

Zeile 4 bis 20
Angaben zum
Arbeitslohn



Für Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie für Entschädigungen kommt eine ermäßigte Besteuerung in Betracht. Werbungskosten, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen, tragen Sie bitte in die Zeilen 82 und / oder 83 ein.

Die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehungen wird als Versorgungsbezug besteuert. Haben Sie die Energiepreispauschale von Ihrem Arbeitgeber erst im Jahr 2024 erhalten, ist diese in Ihrem Bruttoarbeitslohn enthalten. Die entsprechenden Daten werden von Ihrem Arbeitgeber elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen die Energiepreispauschale nicht in die Anlage N eintragen.

Sie haben einen Firmenwagen genutzt und möchten

- abweichend von der bisherigen pauschalen Be-

rücksichtigung vom Arbeitgeber die Fahrtenbuchmethode geltend machen oder

- sonstige Korrekturen bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Firmenwagennutzung geltend machen oder
- ein geleistetes Nutzungsentgelt (z. B. Zuzahlungen zu den Betriebskosten des Firmenwagens) korrigieren?

Dann tragen Sie in Zeile 5 den insoweit geminderten Bruttoarbeitslohn ein. Vergessen Sie bitte nicht, zusätzlich in Zeile 10 eine „1“ einzutragen. Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. März 2022, Bundessteuerblatt (BStBl) I Seite 232.

Zeile 21
Arbeitslohn ohne
Steuerabzug

Sie haben steuerpflichtigen Arbeitslohn erhalten, von dem kein Steuerabzug vorgenommen wurde? Dann tragen Sie diesen bitte in Zeile 21 ein.

Dazu gehören z. B.

- Arbeitslohn von ausländischen Arbeitgebern,
- von Dritten gezahlter Arbeitslohn,
- Verdienstausfallentschädigungen einer beruflichen Unfallversicherung,
- von öffentlichen Kassen geleistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,

- steuerpflichtige Teile der Ausgleichsleistungen (bitte erläutern Sie bisher gezahlte steuerfreie Leistungen in einer gesonderten Aufstellung) und
- steuerbegünstigte Versorgungsbezüge von ehemaligen Bediensteten bestimmter internationaler Organisationen (z. B. Europäisches Patentamt; tragen Sie den Betrag bitte zusätzlich in Zeile 11 ein).

Werbungskosten, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen, tragen Sie bitte in die Zeilen 30 bis 80 und 85 der Anlage N und / oder in die **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** ein.

Zeile 22
Steuerfreie
Aufwandsent-
schädigungen /
Einnahmen

Tragen Sie bitte steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen ein, die Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhalten haben, z. B.

- aus öffentlichen Kassen,
- als mit der Übungsleitung im Nebenberuf, mit der Ausbildung, Erziehung, Betreuung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraute Person,
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit,
- für die nebenberufliche Pflege alter oder kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen oder
- für eine sonstige nebenberufliche Tätigkeit im ge-

meinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich. Übersteigen diese steuerfrei erhaltenen Zahlungen die gesetzlichen Freibeträge, tragen Sie bitte nur den tatsächlichen steuerfreien Teil ein.

Der übersteigende Betrag ist in Zeile 21 zu erklären. Die Eintragung ist nur erforderlich, wenn der Betrag nicht beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurde und soweit er nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten ist. Die dazugehörenden Werbungskosten tragen Sie bitte in die Zeilen 30 bis 80 und 85 der Anlage N und / oder in die **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** ein.

Zeile 23
Lohn- / Entgelt-
ersatzleistungen

Lohn- / Entgeltersatzleistungen sind zwar steuerfrei, wirken sich aber auf die Höhe Ihres persönlichen

Steuersatzes auf den Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte aus (Progressionsvorbehalt).



Zeile 24 bis 27
Steuerfreier
Arbeitslohn bei
Auslands-
tätigkeit

Arbeitslohn kann unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), nach sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) freigestellt sein. Der steu-

erfreie Arbeitslohn wirkt sich auf die Höhe Ihres persönlichen Steuersatzes aus (Progressionsvorbehalt). Bitte fügen Sie für jeden Staat und jede Person eine eigene **Anlage N-AUS** bei, um die in den Zeilen 24 bis 26 einzutragenden Beträge korrekt zu ermitteln.

Zeile 28
Ansässigkeit in
Belgien

Sie sind in Belgien ansässig (Artikel 4 Abs. 1 oder 2 DBA Belgien) und haben noch einen weiteren Wohnsitz im Inland? Dann tragen Sie hier die Adresse in Belgien sowie den entsprechenden Arbeitslohn ein. Ihr Finanzamt prüft

daraufhin eine Minderung der tariflichen Einkommensteuer aufgrund der belgischen Gemeindesteuer. Die mit dem Arbeitslohn im Zusammenhang stehenden Werbungskosten tragen Sie bitte in Zeile 86 ein.

Wenn Sie in Frankreich, Österreich oder der Schweiz Ihren Arbeitsort haben und arbeitstäglich zu Ihrem Wohnort in Deutschland zurückkehren, dann werden Sie als sog. „Grenzgänger“ bezeichnet. Sind Sie hier- nach als „Grenzgänger“ eingestuft, erklären Sie bitte den im Beschäftigungsland erzielten Arbeitslohn aus- schließlich in Zeile 29.

Wenn Sie in anderen Staaten arbeiten und arbeitstäg-

lich zu Ihrem Wohnort in Deutschland zurückkehren, oder wenn Sie die Voraussetzungen nach den DBA mit Frankreich, Österreich oder der Schweiz als „Grenzgänger“ nicht erfüllen, werden Sie als sog. „Grenzpendler“ bezeichnet. Erklären Sie in diesen Fäl- len den im Ausland erzielten Arbeitslohn bitte in den Zeilen 5 oder 24 sowie in der **Anlage N-AUS**.

Zeile 29
Grenzgänger

Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind alle Auf- wendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Diese kann Ihr Finanzamt jedoch nur berücksich- tigen, soweit sie höher sind als steuerfreie oder pau- schal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers. Die Kosten Ihrer Lebensführung gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn diese Ihrer beruflichen Tätigkeit zugutekommen.

Sofern Sie Mehraufwendungen für eine oder mehrere

doppelte Haushaltsführung(en) hatten, verwenden Sie bitte hierfür die gesonderte **Anlage N-Doppelte Haus- haltsführung**.

Ihr Finanzamt berücksichtigt für Werbungskosten, wie z. B. Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale), jährlich einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.230 €. Erhalten Sie Versorgungsbezüge, liegt dieser Betrag jährlich bei 102 €.

Zeile 30 bis 86
Werbungskosten

Allgemeines

Unabhängig davon, wie Sie zu Ihrer ersten Tätigkeits- stätte gelangen, erhalten Sie für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eine Entfernungsp- auschale. Diese Pauschale beträgt 0,30 € für jeden vollen Entfernungskilometer der ersten 20 km und 0,38 € für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer. Für die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tä- tigkeitsstätte berücksichtigt Ihr Finanzamt grundsätz- lich die kürzeste Straßenverbindung. Auch hier spielt es keine Rolle, wie Sie tatsächlich zu Ihrer ersten Tä- tigkeitsstätte gelangt sind. Wenn Sie ein Kraftfahrzeug nutzen, können Sie statt der kürzesten Strecke eine andere Straßenverbindung angeben, wenn diese of- fensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen regel- mäßig benutzt wurde.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag i. H. v. 4.500 € begrenzt. Nur soweit Sie Ihr eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kraftfahr- zeug (z. B. Firmenwagen) nutzen, kann Ihr Finanzamt einen höheren Betrag als 4.500 € berücksichtigen.

Die Entfernungspauschale können Sie für die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte für jeden Arbeitstag nur ein- mal beantragen, auch wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mehrmals je Ar- beitstag zurücklegen.

Tage, an denen Sie die erste Tätigkeitsstätte nicht auf- gesucht haben (z. B. wegen Krankheit, Urlaub, Aus- wärtstätigkeit, Dienstreise, Heimarbeit, Kurzarbeit), dürfen Sie bei der Ermittlung der Entfernungspauscha- le nicht mit berücksichtigen.

Zeile 30 bis 53
Aufwendungen
für Wege
zwischen
Wohnung und
erster
Tätigkeitsstätte
(Entfernungs-
pauschale)

Die erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Un- ternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der Sie von Ihrem Arbeitgeber dauerhaft zuge- ordnet worden sind.

Eine erste Tätigkeitsstätte kann ebenso ein großflächi- ges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet (z. B. Werksanlage, Betriebsgelände, Bahnhof, Flughafen) oder eine Bildungseinrichtung, die außer- halb eines Dienstverhältnisses aufgrund eines Vollzeit- studiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird, sein.

Die dauerhafte Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese aus- füllenden Absprachen oder Weisungen des Arbeitge-

bers bestimmt.

Von einer dauerhaften Zuordnung müssen Sie insbe- sondere dann ausgehen, wenn Sie unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder länger als 48 Mo- nate an einer bestimmten betrieblichen Einrichtung tätig werden sollen.

Fehlt die dauerhafte Zuordnung oder ist sie nicht ein- deutig, ist die erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der Sie

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder
- mindestens ein Drittel Ihrer vereinbarten regelmä- ßigen Arbeitszeit

dauerhaft tätig werden sollen. Je Dienstverhältnis kann höchstens eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen.

Erste
Tätigkeitsstätte

Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor und bestimmt Ihr Arbeitgeber, dass Sie sich dauerhaft typischerweise arbeitstäglich an einem festgelegten Ort einfinden sol- len (z. B. Busdepot, Betrieb des Arbeitgebers), um von

dort die berufliche Tätigkeit aufzunehmen oder die Einsatzorte aufzusuchen, werden die Fahrten von der Wohnung zu diesem Sammelpunkt wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt.

Sammelpunkt

Weiträumiges Tätigkeitsgebiet	Ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet liegt vor, wenn Sie Ihre vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche und nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten ausüben sollen. Üben Sie (z. B. als Forstarbeiterin oder Forstarbeiter) Ihre berufliche Tätigkeit typischerweise arbeitstäglich in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet aus, werden die Fahrten von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang des weiträumigen Tätigkeitsgebietes wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt. Wird das weiträumige Tätigkeitsgebiet immer von verschiedenen Zugängen aus betreten, dürfen Sie die	Entfernungspauschale bei diesen Fahrten nur für die kürzeste Entfernung von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang anwenden. Aufwendungen für die Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebietes sowie für die zusätzlichen Kilometer bei Fahrten von der Wohnung zu einem weiter entfernten Zugang tragen Sie bitte in Zeile 69 ein. Anstelle der tatsächlich entstandenen Aufwendungen können Sie pauschal für jeden gefahrenen Kilometer die folgenden Beträge als Werbungskosten geltend machen: • bei einem Pkw 0,30 € oder • bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen (z. B. Motorrad, Motorroller) 0,20 €.
Einfache Hin- und Rückwege	Für die Arbeitstage, an denen Sie aufgrund einer Auswärtstätigkeit nur jeweils einen einfachen Hin- oder Rückweg zur oder von der ersten Tätigkeitsstätte zurückgelegt haben (z. B. bei fliegendem Personal), können Sie nur die halbe Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen.	Entsprechendes gilt, wenn Hin- und Rückfahrt zur oder von der ersten Tätigkeitsstätte an unterschiedlichen Wohnungen beginnen oder enden. Tragen Sie in diesen Fällen in Zeile 32 sowie ggf. in die Zeilen 40 und 48 daher bitte nur die halbe Anzahl der Arbeitstage ein.
Pkw	Tragen Sie bitte Ihre erste Tätigkeitsstätte, den Sammelpunkt oder das weiträumige Tätigkeitsgebiet in Zeile 30 ein. Geben Sie bitte in Zeile 32 die Anzahl der Arbeitstage und in die Zeilen 33 bis 36 die gesamten Entfernungskilometer ein. Bei mehreren Dienstverhältnissen oder bei einem Arbeitsplatzwechsel im laufenden Jahr machen Sie bitte die entsprechenden Angaben ab Zeile 38. Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten (z. B. die Garagenmiete, Park-	gebühren, Reparaturkosten und Mautgebühren). Unfallkosten, die Sie selbst tragen mussten, werden jedoch zusätzlich berücksichtigt, wenn sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, dem Sammelpunkt oder dem weiträumigen Tätigkeitsgebiet ereignet hat (Zeile 65 bis 67). Unfallkosten sind jedoch keine Werbungskosten, wenn der Unfall von Ihnen absichtlich oder unter Alkoholeinfluss verursacht worden ist.
Öffentliche Verkehrsmittel	Wenn Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen, können Ihre tatsächlichen Kosten höher als die Entfernungspauschale oder als der Höchstbetrag i. H. v. 4.500 € sein. Das gilt auch, wenn Sie eine Zeitfahrkarte zur regelmäßigen Benutzung für den Weg von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte erworben haben, diese dann aber nicht im geplanten Umfang nutzen konnten	(z. B. durch die Tätigkeit im Homeoffice). Tragen Sie deshalb bitte zusätzlich zu Ihren Angaben in Zeile 37 sowie ggf. in die Zeilen 45 und 53 diese Kosten in das dafür vorgesehene Feld „Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fähr- und Flugkosten)“ ein. Ihr Finanzamt berücksichtigt dann den höheren Betrag.
Pkw und öffentliche Verkehrsmittel	Haben Sie den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, dem Sammelpunkt oder dem weiträumigen Tätigkeitsgebiet z. B. teilweise mit dem Pkw und teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, tragen Sie bitte in Zeile 34 sowie ggf. in die	Zeilen 42 und 50 die mit dem Pkw zurückgelegten Kilometer und die restlichen Entfernungskilometer in die Zeilen 35 und / oder 36 sowie ggf. in die Zeilen 43 und / oder 44 und 51 und / oder 52 ein.
Fähr- und Flugkosten	Tragen Sie bitte in die Zeilen 64 und 67 die tatsächlichen Fähr- und Flugkosten ein. Für die An- und Ab-	fahrten zu und von Fähr- und Flughäfen gilt die Entfernungspauschale.
Fahrgemeinschaft	Sie waren Teil einer Fahrgemeinschaft? Dann ist die Entfernungspauschale grundsätzlich auf den Höchstbetrag i. H. v. 4.500 € begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für die Tage, an denen Sie Ihren eigenen Pkw benutzt haben. Die Entfernung ermittelt sich wie folgt: Als Teil einer Fahrgemeinschaft tragen alle Personen als Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, dem Sammelpunkt oder dem weiträumigen Tätigkeitsgebiet die kürzeste benutzbare Straßenverbindung ein; Umwege zum Abholen der jeweiligen Personen werden nicht berücksichtigt. Bei verheirateten oder verpartnerten Personen, die gemeinsam zur	Arbeit fahren, steht die Entfernungspauschale jeder Person zu. Das gilt selbst dann, wenn sie beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind. Bei den Eintragungen unterscheiden Sie bitte nach Tagen, an denen Sie • selbst mit Ihrem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw gefahren oder • ganz oder teilweise mit einer anderen Person mitgefahren sind. Tragen Sie bitte die jeweilige Anzahl der Tage und die entsprechenden Kilometerangaben separat ein. Nutzen Sie hierfür bitte die einzelnen Abschnitte („1. Angabe“, „2. Angabe“ und ggf. „3. Angabe“).

Wenn Ihr Arbeitgeber Sie unentgeltlich oder verbilligt zur ersten Tätigkeitsstätte, zum Sammelpunkt oder zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet befördert (Sammelbeförderung), können Sie für die Strecke der Sammelbeförderung keine Entfernungspauschale geltend

machen.
Haben Sie jedoch für die Sammelbeförderung ein Entgelt an den Arbeitgeber entrichtet, tragen Sie diese Aufwendungen bitte in die Zeilen 65 bis 67 ein.

**Sammel-
beförderung**

Wenn bei Ihnen der Grad der Behinderung mindestens 70 betragen hat oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig eine erhebliche Gehbehinderung bestand, erkennt Ihr Finanzamt die tatsächlichen Kosten für die Hin- und Rückfahrt an, auch wenn Sie Ihren eigenen Pkw benutzt haben. Die Kosten brauchen Sie nur nachzuweisen, wenn Sie hierzu von Ihrem Finanzamt aufgefordert werden. Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten werden 0,60 € je Entfernungskilometer (0,30 € je gefahrenen Kilometer) anerkannt. Aufwendungen für die Fahrten, die durch die An- und Abfahrt eines Dritten (z. B. des Ehegatten) zur ersten Tätigkeitsstätte, zum Sammelpunkt oder zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet entstehen (sog. Leerfahrten), können ebenfalls von Ihrem

Finanzamt mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Achten Sie bitte darauf, dass in der Bescheinigung über den Grad Ihrer Behinderung ggf. eine Aussage über die Gehbehinderung enthalten ist. Bitte machen Sie in diesen Fällen in Zeile 31 sowie ggf. in die Zeilen 39 und 47 die entsprechenden Angaben oder tragen Sie bei Einzelnachweis die tatsächlichen Kosten in die Zeilen 65 bis 67 ein.

**Menschen mit
Behinderungen**

Wenn bei Menschen mit Behinderungen der besondere Kilometersatz von 0,60 € anerkannt wurde, kann Ihr Finanzamt zusätzlich Gebühren für einen Parkplatz an der ersten Tätigkeitsstätte, am Sammelpunkt oder im Zusammenhang mit Fahrten zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet als Werbungskosten berücksichtigen (Abschnitt Sonstige Werbungskosten, Zeile 65 bis 67).

Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers in Form von z. B. Job-Tickets oder entsprechenden Zuschüssen und pauschal besteuerte Leistungen des Arbeitgebers für andere Fahrtkostenzuschüsse für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mindern den Betrag, den Sie als Entfernungspauschale abziehen können (maximal bis auf 0 €). Die tatsächliche Nutzung einer dem Arbeitnehmer überlassenen Fahrberechtigung ist nicht von Bedeutung. Von der Kürzung kann nur dann abgesehen werden, wenn gegenüber dem Arbeitgeber gänzlich auf eine Fahrberechtigung

verzichtet, sie also gar nicht erst angenommen oder zurückgegeben wird. Die steuerfreien und pauschal besteuerten Ersatzleistungen werden in der Regel elektronisch von Ihrem Arbeitgeber an Ihr Finanzamt übermittelt.

**Zeile 54 und 55
Ersatzleistungen
des
Arbeitgebers /
der Agentur für
Arbeit**

Von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gewährte Fahrtkostenzuschüsse für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mindern ebenfalls die Entfernungspauschale. Tragen Sie bitte die steuerfrei erhaltenen Erstattungen in Zeile 55 ein.

Zeile 54 

Zu den Arbeitsmitteln gehören z. B. Werkzeuge, typische Berufsbekleidung oder Fachzeitschriften. Dabei können Sie nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen und Reinigungen ansetzen.

Arbeitsmittel, die höchstens 800 € (ohne Umsatzsteuer) gekostet haben, können Sie in dem Jahr voll als Werbungskosten absetzen, in dem Sie diese angeschafft haben (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter).

Sind die Anschaffungskosten höher als 800 €, müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen.

Die Anschaffungskosten für Computerhardware und Software können im Jahr der Anschaffung vollständig abgezogen werden. Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Februar 2022, BStBl I Seite 187.

**Zeile 57 bis 59
Aufwendungen
für Arbeitsmittel**

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können Sie als Werbungskosten abziehen, wenn dieses den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Sie können hier die tatsächlich auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen oder die Jahrespauschale von 1.260 € eintragen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers nicht vorliegen, mindern Sie bitte die Jahrespauschale um jeweils ein Zwölftel. Machen Sie die tatsächlichen Aufwendungen geltend und bildet Ihr häusliches Arbeitszimmer nicht das ganze Jahr den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, dürfen Sie diese Aufwendungen hier nur zeitanteilig eintragen.

Nutzen Sie Ihr Arbeitszimmer für mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten nebeneinander und bildet dieses den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen

und beruflichen Tätigkeiten, sind die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitszimmers oder die Jahrespauschale entsprechend dem Nutzungsumfang auf die verschiedenen Tätigkeiten aufzuteilen. Tragen Sie in Zeile 60 den auf Ihre berufliche Tätigkeit entfallenden Betrag ein. Aus Vereinfachungsgründen können Sie aber auch auf eine Aufteilung der Aufwendungen oder der Jahrespauschale auf die verschiedenen Tätigkeiten verzichten und diese insgesamt einer Tätigkeit zuordnen.

Bildet das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, können Sie für Ihre beruflichen Tätigkeiten im Homeoffice die Tagespauschale (Zeile 61 und / oder 62) geltend machen.

Arbeitsmittel (z. B. ausschließlich beruflich genutzte Schreibtische, Bücherschränke oder Computer in Höhe des beruflichen Nutzungsumfangs) gehören nicht zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeits-

**Zeile 60
Aufwendungen
für ein
häusliches
Arbeitszimmer**

zimmer. Sie können diese – ggf. im Wege der Absetzung für Abnutzung – in den Zeilen 57 bis 59 geltend machen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. August 2023, BStBl I Seite 1551.

**Zeile 61 und 62
Tagespauschale
(bei beruflicher
Tätigkeit im
Homeoffice)**

Für die Kalendertage, an denen Sie Ihre berufliche Tätigkeit ganz oder überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und Sie Ihre erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht haben, können Sie einen Betrag von 6 € je Kalendertag als Werbungskosten abziehen (Tagespauschale). Die Tagespauschale ist auf 1.260 € jährlich begrenzt und kann für das Arbeiten in der häuslichen Wohnung an maximal 210 Tagen in Anspruch genommen werden (210 Tage x 6 € je Tag = 1.260 €). Tragen Sie in Zeile 61 bitte die Anzahl der Tage mit beruflicher Tätigkeit in der häuslichen Wohnung ein. Ihr Finanzamt berücksichtigt die Tagespauschale auch für Tage, an denen Sie sowohl in der häuslichen Wohnung tätig geworden sind, als auch Ihre erste Tätigkeitsstätte aufgesucht haben, wenn Ihnen für die Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Tragen Sie bitte die Anzahl dieser Tage in

Zeile 62 ein.

Ein häusliches Arbeitszimmer ist für die Berücksichtigung der Tagespauschale nicht erforderlich.

Haben Sie an einem Kalendertag verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten in Ihrer häuslichen Wohnung ausgeübt, können Sie die Tagespauschale auf die verschiedenen Tätigkeiten aufteilen oder insgesamt einer Tätigkeit zuordnen.

Die Tagespauschale dürfen Sie nicht für Zeiträume geltend machen, in denen Sie Aufwendungen für Ihr häusliches Arbeitszimmer in Zeile 60 eintragen.

Weitere Einzelheiten – insbesondere zum Abzug der Tagespauschale bei einer doppelten Haushaltsführung – entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. August 2023, BStBl I Seite 1551.

**Zeile 63
Fortbildungskosten**

Ist die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis), können die dabei entstandenen Aufwendungen Werbungskosten sein. Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, können Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf und für einen Berufswechsel vorbereitende Umschulungsmaßnahmen als Werbungskosten abziehbar sein.

Das gilt auch für die Aufwendungen für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder ein weiteres Studium

(z. B. Masterstudium), wenn dieses mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang steht.

Als Aufwendungen können Sie z. B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial oder Reisekosten geltend machen. Ersatzleistungen von Dritten (auch zweckgebundene Leistungen nach dem SGB III oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Zuschüsse im Rahmen des sog. Aufstiegs-BaföG) müssen Sie jedoch von Ihren Aufwendungen abziehen.

**Zeile 64 bis 67
Weitere
Werbungskosten**

Bewerbungskosten

Wenn Sie im Jahr 2024 eine Arbeitsstelle gesucht haben, dann können Sie die dadurch entstandenen und nicht erstatteten Kosten (z. B. Inseratskosten, Telefonkosten, Porto, Kosten für Kopien von Zeugnissen oder Reisekosten anlässlich einer Vorstellung) hier geltend machen. Dafür kommt es nicht darauf an, ob Ihre Bewerbung Erfolg hatte.

Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren, die auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich veranlasste Überweisungen entfallen, sind Werbungskosten. Ohne Einzelnachweis erkennt Ihr Finanzamt jährlich pauschal 16 € an.

Umgzugskosten

Umgzugskosten können Sie als Werbungskosten geltend machen, wenn Sie aus beruflichen Gründen umgezogen sind. Berufliche Gründe liegen vor, wenn Sie erstmals eine Stelle antreten oder den Arbeitgeber wechseln. Bei Umzügen innerhalb derselben Gemein-

de ist ein beruflicher Anlass auch gegeben, wenn der Umzug vom Arbeitgeber gefordert wird (z. B. beim Bezug oder der Räumung einer Dienstwohnung). Ihre tatsächlichen Umzugskosten werden von Ihrem Finanzamt grundsätzlich bis zu der im Bundesumzugskostengesetz vorgesehenen Höhe anerkannt. Umzugsbedingte Unterrichtskosten für Kinder sowie sonstige Umzugsauslagen können Sie mit Pauschbeträgen geltend machen. Die für das Jahr 2024 maßgebenden Pauschbeträge entnehmen Sie bitte

- für Umzüge bis 29. Februar 2024 dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Juli 2021, BStBl I Seite 1021 und
- für Umzüge ab 1. März 2024 dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Dezember 2023, BStBl I 2024 Seite 84.

Zur Berücksichtigung von Umzugskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 32 in der Anleitung zur Anlage N-Doppelte Haushaltsführung.

Neu!

Zu den Reisekosten gehören Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn Ihnen diese durch eine fast ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit entstanden sind.

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig waren. Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor (z. B. bei einem Sammelpunkt oder weiträumigen Tätigkeitsgebiet), können Sie ebenfalls

entsprechende Aufwendungen im Rahmen einer Auswärtstätigkeit geltend machen.

Dies gilt auch, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt oder auf einem Fahrzeug tätig waren. Wegen der Besonderheit bei der Berücksichtigung von Fahrtkosten zu einem Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet beachten Sie bitte die entsprechenden Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 53.

Zeile 68 bis 80
Reisekosten
bei beruflich
veranlasster
Auswärtstätig-
keit

Fahrtkosten können Sie in der Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Bei der Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der tatsächlichen Kosten pauschal für jeden gefahrenen Kilometer die folgenden Beträge geltend machen:

- beim Pkw 0,30 € oder
- bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen 0,20 €.

Ein Abzug von Werbungskosten ist nicht möglich, wenn Sie für die Fahrten ein vom Arbeitgeber gestelltes Beförderungsmittel benutzt haben (Firmenwagen-gestellung, unentgeltliche Sammelbeförderung).

Übernachungskosten erkennt Ihr Finanzamt in der tatsächlich entstandenen Höhe als Werbungskosten an; bei ein und derselben Tätigkeitsstätte im Inland jedoch maximal für 48 Monate und danach höchstens bis zu 1.000 € im Monat.

Reisenebenkosten erkennt Ihr Finanzamt in tatsächlich entstandener Höhe als Werbungskosten an (z. B. Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung

von Gepäck, für Telefon, Porto, Garage und Parkplatz).

Als **Berufskraftfahrer** oder **Berufskraftfahrerin** können Sie statt der tatsächlich entstandenen Kosten während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit einer Übernachtung im Fahrzeug einen Pauschbetrag i. H. v. **9 €** pro Kalendertag geltend machen. Voraussetzung hierfür ist, dass Ihnen für diesen Tag eine Pauschale für Mehraufwendungen für Verpflegung zusteht. Für Kalendertage, an denen Sie eine Verpflegungspauschale bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung mit Abwesenheit von mehr als 8 Stunden beanspruchen können, kann der Pauschbetrag nicht berücksichtigt werden.

Als Werbungskosten können Sie je Kalenderjahr entweder nur die tatsächlich entstandenen Kosten oder nur die Pauschale ansetzen.

Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers mindern die abzugsfähigen Werbungskosten. Tragen Sie diese bitte in Zeile 74 ein.

Zeile 68 bis 74
Fahrt- und
Übernachungs-
kosten,
Reiseneben-
kosten

Neu!

Mehraufwendungen für Verpflegung können Sie für dieselbe Auswärtstätigkeit – höchstens jedoch für 3 Monate – nur pauschal geltend machen:

- für eine eintägige auswärtige Tätigkeit ohne Übernachtung mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von Ihrer Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte, jeweils 14 €. Dies gilt auch, wenn die auswärtige berufliche Tätigkeit über Nacht ausgeübt wurde (also an 2 Kalendertagen ohne Übernachtung),
- für An- und Abreisetage einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung außerhalb Ihrer Wohnung, jeweils 14 €,
- für die Kalendertage, an denen Sie außerhalb Ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig und daher 24 Stunden von Ihrer Wohnung abwesend waren, jeweils 28 €.

Dazu tragen Sie die Anzahl der Tage bitte in die Zeilen 75 bis 77 ein. Nach einer Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte von mindestens 4 Wochen beginnt die Dreimonatsfrist neu. Wurde Ihnen von Ihrem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten für eine Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind die Werbungskosten tageweise zu kürzen, und zwar für ein zur Verfügung gestelltes:

- Frühstück um 5,60 € (entspricht 20 % von 28 €),
- Mittagessen um 11,20 € (entspricht 40 % von 28 €),
- Abendessen um 11,20 € (entspricht 40 % von 28 €)

Trifft dies bei Ihnen zu, geben Sie die Kürzungsbeträge in Zeile 78 an. Je Kalendertag erfolgt eine Kürzung der Verpflegungspauschale auf maximal 0 €. Haben Sie für eine zur Verfügung gestellte Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, sind die pauschalen Kürzungsbeträge um die gezahlten Entgelte zu mindern.

Ob Sie die Verpflegungspauschalen kürzen müssen, können Sie im Regelfall der Reisekostenabrechnung Ihres Arbeitgebers entnehmen.

Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge. Die für das Jahr 2024 maßgebenden Pauschbeträge bei Auslandsdienstreisen entnehmen Sie bitte dem [Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. November 2023, BStBl I Seite 2076](#).

Die Dreimonatsfrist gilt nicht, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise auf einem Fahrzeug oder in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet tätig waren. Steuerfreie Leistungen Ihres Arbeitgebers mindern die abzugsfähigen Werbungskosten. Tragen Sie diese bitte in Zeile 80 ein.

Zeile 75 bis 80
Mehr-
aufwendungen
für
Verpflegung

Neu!

Zeile 81 bis 86

**Werbungskosten
in Sonderfällen**

Werbungskosten zu

- steuerbegünstigten Versorgungsbezügen,
- Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre,
- steuerfreiem Arbeitslohn laut **Anlage N-AUS**,
- steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem Ihr Arbeitgeber keinen Steuerabzug vorgenommen hat,

sowie bei

- Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Inland, wenn die Ansässigkeit in Belgien (Artikel 4 Abs. 1 oder Abs. 2 DBA Belgien) gegeben ist,
- tragen Sie bitte in die Zeilen 81 bis 86 ein.



Anlage N- Doppelte Haus- haltsführung

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung hat eine eigene Anlage N-Doppelte Haushaltsführung abzugeben.

- ☒ Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A
☒ Ehefrau / Person B

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

Allgemeine Angaben

87 / 88

Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet am

501 T T M M J J J J

Grund

Der doppelte Haushalt hat seitdem ununterbrochen bestanden bis

502 T T M M 2024

Beschäftigungsort (PLZ, Ort, sowie zusätzlich den Staat - falls im Ausland und abweichend vom Staat, in dem der doppelte Haushalt liegt -)

Der doppelte Haushalt liegt im Ausland

507

1 = Ja

Ausländischer Staat, in dem der doppelte Haushalt liegt

Es liegt ein **eigener Hausstand** am Lebensmittelpunkt vor

503

1 = Ja
2 = Nein

– Falls Zeile 9 mit „Nein“ beantwortet wird, sind in den Zeilen 10 bis 32 keine Eintragungen vorzunehmen. –

PLZ, Ort des eigenen Hausstandes

seit

504 T T M M J J J J

Der Begründung des doppelten Haushalts ist eine Auswärtstätigkeit am selben Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen

505

1 = Ja

Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung werden bei den Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in den Zeilen 30 bis 53 der **Anlage N** Fahrtkosten für **mehr** als eine Heimfahrt wöchentlich geltend gemacht

506

1 = Ja

– Falls Zeile 12 mit „Ja“ beantwortet wird, sind in den Zeilen 13 bis 32 keine Eintragungen vorzunehmen. –

Fahrtkosten

Die Fahrten wurden mit einem **Firmenwagen** oder im Rahmen einer unentgeltlichen **Sammelbeförderung** des Arbeitgebers durchgeführt

510

1 = Ja, insgesamt
2 = Nein
3 = Ja, teilweise

– Falls Zeile 13 mit „Ja, insgesamt“ beantwortet wird, sind in den Zeilen 14, 15, 17 und 19 keine Eintragungen vorzunehmen. Bei „Ja, teilweise“ sind in diesen Zeilen nur Eintragungen für die mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen privaten Fahrzeug durchgeführten Fahrten vorzunehmen. –

Erste Fahrt zum Ort der ersten Tätigkeitsstätte und letzte Fahrt zum eigenen Hausstand

mit privatem Kfz gefahrene km

511

Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)

EUR Ct

512

mit privatem Motorrad / Motorroller gefahrene km

522

Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)

523

EUR

mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entgeltlicher Sammelbeförderung

513

Wöchentliche Familienheimfahrten

einfache Entfernung in km (ohne Flugstrecken)

514

Anzahl der Familienheimfahrten

515

EUR

Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Fähr- und Flugkosten)

516

Nur bei Behinderungsgrad von mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“

Einfache Entfernung in km (ohne Flugstrecken)

524

davon mit privatem Kfz zurückgelegt in km

517

Anzahl der Familienheimfahrten

518

EUR Ct

Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)

519

EUR

Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Fähr- und Flugkosten)

520

Fähr- und Flugkosten (zu den wöchentlichen Heimfahrten laut den Zeilen 17 bis 21) oder Kosten für entgeltliche Sammelbeförderung für Heimfahrten

521

	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	

Die Verpflegungsmehraufwendungen laut den Zeilen 25 bis 31 können nur für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Bezug der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte geltend gemacht werden; geht der doppelten Haushaltsführung eine Auswärtstätigkeit voraus, ist dieser Zeitraum auf den Dreimonatszeitraum anzurechnen.

Anzahl der An- und Abreisetage	541			
Anzahl der Tage mit einer Abwesenheit von 24 Stunden	542			
				EUR
Kürzungsbetrag wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)	544			

		EUR							
Anzahl der An- und Abreisetage		X	Pauschbetrag für An- und Abreisetage		,—	=		,—	
Anzahl der Tage mit einer Abwesenheit von 24 Stunden		X	Pauschbetrag bei Abwesenheit von 24 Stunden		,—	=	+		,—
Kürzungsbetrag wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)							-		,—
Summe der Verpflegungsmehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland							543	=	

(z. B. Kosten für den Umzug, die Einrichtung und den Hausrat, jedoch ohne Kosten der Unterkunft laut Zeile 23)		EUR			
	550				

	EUR
Summe der Mehraufwendungen für weitere doppelte Haushaltsführungen (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	551 , _

Vom Arbeitgeber / von der Agentur für Arbeit insgesamt steuerfrei ersetzt

Anleitung zur Anlage N-Doppelte Haushaltsführung

2024

Allgemeines

Müssen Sie aus beruflichem Anlass einen doppelten Haushalt führen, können Sie die notwendigen Mehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn Sie außerhalb des Ortes Ihrer ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhalten und Sie auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnen. Die Zweitwohnung oder -unterkunft kann auch in der Nähe des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte belegen sein. Ihr Finanzamt erkennt es an, wenn Sie den Haupthaushalt aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegen und daraufhin in einer Wohnung am Beschäfti-

gungsort einen Zweithaushalt führen, von dem aus Sie Ihrer Beschäftigung weiter nachgehen (sog. Wegverlegungsfall). Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung können Sie die Fahrtkosten für mehr als eine Heimfahrt wöchentlich geltend machen. Füllen Sie in diesem Fall bitte Zeile 12 der Anlage N-Doppelte Haushaltsführung und nur die Zeilen 30 bis 53 und / oder 55 der **Anlage N** sowie bei Leistungen des Arbeitgebers oder bei steuerfreiem Ersatz der Agentur für Arbeit Zeile 34 der Anlage N-Doppelte Haushaltsführung aus.

Eigener Hausstand

Ein eigener Hausstand liegt im Allgemeinen bei verheirateten oder verpartnerten Personen vor. Ein eigener Hausstand setzt neben dem Innehaben einer Wohnung aus eigenem Recht als Eigentümerin oder Eigentümer oder als Mieterin oder Mieter oder aus gemeinsamen oder abgeleitetem Recht als verheiratete oder verpartnerte Person sowie als Mitbewohnerin oder Mitbewohner auch eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus (laufende Kosten der Haushaltsführung). Es genügt nicht, wenn Sie im Haushalt der Eltern le-

diglich ein oder mehrere Zimmer unentgeltlich bewohnen oder wenn Ihnen eine Wohnung im Haus der Eltern unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird. Die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung müssen Sie darlegen können und diese kann auch bei volljährigen Kindern, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen, nicht generell unterstellt werden. Eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung mit Bagatellobeträgen ist nicht ausreichend.

Zeile 13 bis 22 Fahrtkosten

Erste und letzte Fahrt zum / vom neuen Arbeitsort
Anerkannt werden die Kosten für die erste Fahrt vom Ort des eigenen Hausstands zum Arbeitsort bei Beginn der Tätigkeit und die letzte Fahrt vom Arbeitsort zum Ort des eigenen Hausstands nach Abschluss der Tätigkeit. Haben Sie für diese Fahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, werden pauschal 0,30 € je gefahrenem Kilometer anerkannt. Wenn Sie andere motorbetriebene Fahrzeuge benutzt haben, werden pauschal 0,20 € je gefahrenem Kilometer anerkannt. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

Fahrten zum eigenen Hausstand (Familienheimfahrten)

Sind Ihnen Fahrtkosten für tatsächliche Fahrten zwischen Ihrem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands entstanden, dann werden diese Kosten mit der Entfernungspauschale berücksichtigt (höchstens eine Fahrt wöchentlich). Diese Pauschale

beträgt 0,30 € für jeden vollen Entfernungskilometer der ersten 20 km und 0,38 € für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer. Die Art des benutzten Verkehrsmittels ist dafür unerheblich. Die Angaben zur Entfernungspauschale, die nicht für Flugstrecken, jedoch für die An- und Abfahrten zum und vom Flughafen gewährt wird, tragen Sie bitte in Zeile 17 ein. Haben Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzt, tragen Sie bitte die tatsächlichen Kosten in Zeile 18 ein. Flug- und Fahrtkosten sowie Kosten für die entgeltliche Sammelbeförderung werden in der tatsächlichen Höhe berücksichtigt. Tragen Sie diese Kosten bitte in Zeile 22 ein. Sie können keine Entfernungspauschale geltend machen, wenn Sie einen Firmen- oder Dienstwagen nutzen oder an einer Sammelbeförderung des Arbeitgebers teilnehmen. Anstelle der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt werden als Werbungskosten die Gebühren für ein Telefonat bis zu einer Dauer von 15 Minuten mit zum Hausstand gehörenden Angehörigen berücksichtigt.

Zeile 23 und 24 Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte

Im Inland werden die tatsächlichen Unterkunftskosten bis zu 1.000 € im Monat (z. B. Miete, Betriebskosten usw.) berücksichtigt. Im Ausland werden die Unter-

kunftskosten in nachgewiesener Höhe für eine angemessene Zweitwohnung (60 m²) anerkannt.

Zeile 25 bis 31 Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden für die ersten 3 Monate mit den für Auswärtstätigkeiten

geltenden Pauschbeträgen angesetzt.

Zeile 32 Sonstige Aufwendungen	Umzugskosten Sofern die Aufwendungen aufgrund der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung entstanden sind, werden diese anerkannt. Sie können nur die tatsächlich entstandenen Aufwendungen geltend machen. Die Pauschbeträge für sonstige Umzugsauslagen können Sie im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nicht ansetzen.	Einrichtung und Hausrat Sofern Sie Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat hatten, beachten Sie bitte die Erläuterungen in der Randziffer 108 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. November 2020, Bundessteuerblatt I Seite 1228.
Zeile 33 Weitere doppelte Haushalts- führungen	Führen Sie aus beruflichem Anlass mehr als einen doppelten Haushalt, tragen Sie hier bitte Ihre notwendigen Mehraufwendungen für jeden weiteren doppelten Haushalt als Gesamtsumme ein.	
Zeile 34 Ersatzleistungen des Arbeitgebers / der Agentur für Arbeit	Tragen Sie bitte in Zeile 34 die erhaltenen steuerfreien Ersatzleistungen (z. B. Trennungsentschädigungen, Auslösungen, Fahrtkostenersatz oder Verpflegungskostenersatz während der doppelten Haushaltsführung, Mobilitätsbeihilfen) ein.	

Name	
Vorname	
Steuernummer	lfd. Nr. der Anlage

Anlage N-AUS

- ☐ Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A
- ☐ Ehefrau / Person B

Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

in (Staat)

(Für jeden Staat ist eine gesonderte Anlage N-AUS abzugeben.)

Allgemeine Angaben

Im Kalenderjahr 2024 habe ich steuerfreien Arbeitslohn bezogen
Bestand neben dem Wohnsitz im Inland ein Wohnsitz im Ausland?
Falls „Ja“, bitte die Zeilen 7 bis 10 ausfüllen.

- 1 = nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)
2 = nach dem Auslandstätigkeitserlass (ATE)
3 = aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)
- 1 = Ja
2 = Nein

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Staat

Haben Sie zu diesem Staat die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen)?
Falls „Ja“, bitte in gesonderter Aufstellung angeben.

- 1 = Ja
2 = Nein

Name und Anschrift des Arbeitgebers / Sitz der Geschäftsleitung

Name (Bezeichnung)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Staat

Wirtschaftszweig des Arbeitgebers (nur bei ATE)

Art des begünstigten Vorhabens des Arbeitgebers (nur bei ATE)

Im ausländischen Staat ausgeübte Tätigkeit

Art der Auslandstätigkeit des Arbeitnehmers

vom

bis

Anzahl der Kalendertage im ausländischen Staat
Unterbrechung der Tätigkeit

(siehe Anleitung)

Grund

vom

bis

Die Tätigkeit erfolgte

- ☐ im Rahmen eines Werkvertrags / einer Werkleistungsverpflichtung des Arbeitgebers.
- ☐ im Rahmen einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung.
- ☐ bei einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen.
- ☐ für eine Betriebsstätte des Arbeitgebers i. S. d. DBA.
- ☐ für einen ausländischen Arbeitgeber, mit dem ein Dienstverhältnis besteht / bestand.

Angaben zum aufnehmenden Unternehmen (z. B. verbundenes Unternehmen / Betriebsstätte / Entleiher)

Name (Bezeichnung)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Staat

Angaben zum Arbeitslohn

– Ohne besondere Lohnbestandteile laut Zeile 60 –

EUR

Bruttoarbeitslohn laut Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en)

Bruttoarbeitslohn, von dem kein inländischer Steuerabzug vorgenommen worden ist (z. B. Bruttoarbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber oder einer ausländischen Betriebsstätte)

Steuerfreier Bruttoarbeitslohn laut Nr. 16 a / b der Lohnsteuerbescheinigung(en)

Zwischensumme

abzüglich darin enthaltener nach ausländischem Recht steuerpflichtiger und nach deutschem Recht steuerfreier Arbeitslohn (ohne nach DBA oder ATE steuerfreien Arbeitslohn)

Bezeichnung

zuzüglich nicht enthaltener nach ausländischem Recht steuerfreier und nach deutschem Recht steuerpflichtiger Arbeitslohn (ohne nach DBA oder ATE steuerpflichtigen Arbeitslohn)

Bezeichnung

Summe in- und ausländischer Arbeitslohn

Aufteilung des Arbeitslohns laut Zeile 38

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn im Inland

Bezeichnung

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn, der auf den ausländischen Staat laut Zeile 4 entfällt

Bezeichnung

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn laut Zeile 40 der übrigen Anlage(n) N-AUS

Bezeichnung

Verbleibender Arbeitslohn

Ermittlung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns

Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland

Tage

davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat

Tage

$\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 42)} \times \text{Auslandsarbeitstage (Zeile 44)}}{\text{tatsächliche Arbeitstage (Zeile 43)}}$ = verbleibender ausländischer Arbeitslohn

direkt zuzuordnender Arbeitslohn laut Zeile 40

Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe der Zeilen 45 und 46; Betrag übertragen in Zeile 24 der Anlage N)

Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 42 zuzüglich Zeile 39 abzüglich Zeile 45 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert laut Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 5 der Anlage N einzutragen.

Hinweis bei Freistellung nach einem DBA:

Eine Freistellung der ausländischen Einkünfte nach einem DBA ist davon abhängig, dass Sie nachweisen, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen reichen Sie bitte geeignete Unterlagen in Kopie ein. Sind Sie verpflichtet, im Ausland eine Steuererklärung abzugeben, reichen Sie bitte eine Kopie des ausländischen Steuerbescheids und des entsprechenden Zahlungsbelegs ein. Sofern der andere Staat ein Selbstveranlagungsverfahren vorsieht und daher keinen Steuerbescheid erteilt, reicht die Vorlage des Zahlungsbelegs und einer Kopie der Steuererklärung aus. Besteht im Ausland keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, reichen Sie bitte eine behördliche Bescheinigung (z. B. der ausländischen Finanzbehörde) oder eine Bescheinigung Ihres zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Arbeitgebers ein, aus der sich die Dauer der Tätigkeit im Ausland, die darauf entfallenden Vergütungen und die Höhe der im Ausland abgeführten Steuerbeträge ergeben. Unter bestimmten Voraussetzungen wird dem anderen Staat die Höhe des in Deutschland steuerfrei erklärten Arbeitslohns mitgeteilt. Einwände gegen eine Weitergabe machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt geltend.

Ermittlung des nach ATE steuerfreien Arbeitslohns

– Der Nachweis über die Höhe der Besteuerung im Tätigkeitsstaat ist in Kopie einzureichen. –

48	Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland									Tage	
49	davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat									Tage	
50	<u>verbleibender Arbeitslohn (Zeile 42) x Auslandsarbeitstage (Zeile 49)</u> tatsächliche Arbeitstage (Zeile 48)		= verbleibender ausländischer Arbeitslohn								EUR
51	direkt zuzuordnender Arbeitslohn laut Zeile 40		+								EUR
52	Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe der Zeilen 50 und 51; Betrag übertragen in Zeile 25 der Anlage N)		=								EUR

Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 42 zuzüglich Zeile 39 abzüglich Zeile 50 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert laut Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 5 der **Anlage N** einzutragen.

Steuerbefreiung aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)

Auf welchem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen beruht die Tätigkeit?

53												
54	Für welche Organisation erfolgt die Tätigkeit (genaue Bezeichnung)?											
55	Art der ausgeübten Tätigkeit											
56	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 24 der Anlage N , sofern das ZÜ den Progressionsvorbehalt vorsieht.)											EUR

Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA / ATE / ZÜ

– Nur soweit vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet –

57	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn direkt zugeordnet werden können											EUR
58	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn nicht direkt zugeordnet werden können; diese sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen		+									EUR
59	Summe (Betrag übertragen in Zeile 84 der Anlage N)		=									EUR

Besondere Lohnbestandteile

– mit Anwendung der sog. Fünftel-Regelung –

60	Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (laut gesonderter Aufstellung) – nicht in Zeile 38 enthalten –											EUR
61	Werbungskosten zu Zeile 60		-									EUR
62	Verbleibender Betrag (Betrag übertragen in Zeile 26 der Anlage N)		=									EUR

Hinweis: Sofern sich aufgrund DBA-Regelung die Steuerfreiheit im Inland ergibt, werden die Einkünfte i. S. d. § 34 EStG mit der sog. Fünftel-Regelung im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt. Aufgrund von DBA-Regelungen im Inland steuerpflichtige besondere Lohnbestandteile sind in die Zeilen 17 und / oder 18 der **Anlage N** einzutragen. Werbungskosten laut Zeile 61 dürfen **nicht** in die **Anlage N** eingetragen werden.

Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen

(z. B. aus ausländischen öffentlichen Kassen)

63	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 24 der Anlage N)											EUR
64	Werbungskosten zu Zeile 63 (Betrag übertragen in Zeile 84 der Anlage N)											EUR
65	Staatsangehörigkeit(en)											

Hinweis: Die Angaben zum Arbeitslohn laut den Zeilen 32 bis 62 sind nicht erforderlich.

Füllen Sie diese Anlage aus, wenn Sie als unbeschränkt steuerpflichtige Person eine nichtselbstständige Tätigkeit im Ausland ausgeübt haben und für die hieraus erzielten Einkünfte eine Steuerbefreiung geltend machen möchten.

Verwenden Sie bitte für jeden Staat eine gesonderte **Anlage N-AUS**.

Füllen Sie bitte in jedem Fall auch die **Anlage N** aus.

Soweit Sie Grenzgängerin oder Grenzgänger nach Frankreich, Österreich und / oder in die Schweiz sind, nutzen Sie für Ihre Grenzgängertätigkeit zur Abgabe bei Finanzämtern in Baden-Württemberg bitte statt der **Anlage N-AUS** den spezifischen Landesvordruck **Anlage N-Gre**.

Nachweis- und Mitwirkungspflichten

Beachten Sie bitte, dass bei Auslandssachverhalten erweiterte Mitwirkungspflichten gesetzlich vorgeschrieben sind (§ 90 Abs. 2 der Abgabenordnung). Reichen Sie daher alle Unterlagen in Kopie ein, die benötigt werden, um den Auslandssachverhalt zu überprüfen (z. B. Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über die Aus-

landstätigkeit und die Besteuerung des Arbeitslohns im Ausland), wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden.

Die Einkünfte müssen Sie nach deutschem Steuerrecht ermitteln.

Zeile 5 Steuerfreistellung nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Eine Steuerfreistellung nach einem DBA kommt grundsätzlich in Betracht, wenn eine Tätigkeit

- a) im Ausland für einen ausländischen Arbeitgeber erfolgt,
- b) für einen inländischen Arbeitgeber erfolgt, sofern die Tätigkeit
 - im jeweiligen ausländischen Staat an mehr als

183 Tagen erfolgt oder

- für eine Betriebsstätte erfolgt, die der Arbeitgeber im Ausland hat.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem [Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Dezember 2023, Bundesteuerblatt \(BStBl\) I Seite 2179](#).

Neu!

Zeile 5 Steuerbefreiung aufgrund sonstiger zwischenstaatlicher Übereinkommen

In sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (z. B. NATO-Truppenstatut, UN, EU) sind Befreiungen von deutschen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen möglich für

- Personen,
- Personenvereinigungen,
- Körperschaften,
- internationale Organisationen oder
- ausländische Staaten.

Die Steuerbefreiung nach einem zwischenstaatlichen

Übereinkommen kommt auch für unbeschränkt steuerpflichtige Personen in Betracht, die im Inland eine nichtselbstständige Tätigkeit, insbesondere als Beamtin oder Beamter oder sonstige Bedienstete oder sonstiger Bediensteter einer internationalen Organisation ausgeübt haben.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem [Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Dezember 2023, BStBl I Seite 2179](#).

Neu!

Zeile 5 Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses (ATE)

Eine Anwendung kommt nur bei bestimmten Tätigkeiten in einem ausländischen Staat in Betracht, wenn

- der Arbeitgeber Sitz, Geschäftsleitung, Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in einem EU- / EWR-Staat hat,
- mit dem ausländischen Staat kein DBA besteht und
- für die Tätigkeit kein Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen gezahlt wird.

Zudem müssen die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit in dem Staat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer in einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 10 % unterliegen.

Reichen Sie bitte eine Kopie des Nachweises über die Besteuerung der Einkünfte im Tätigkeitsstaat und die Höhe der dort abgeführten Steuer ein.

Nicht begünstigt ist

- die Tätigkeit des Bordpersonals auf Seeschiffen,
- die Produktion von Schiffen im Ausland,
- die finanzielle Beratung mit Ausnahme der Tätigkeit im Zusammenhang mit der deutschen öffentlichen Entwicklungshilfe im Rahmen der Technischen oder Finanziellen Zusammenarbeit, wenn eine Projektförderung unmittelbar oder mittelbar aus inländischen öffentlichen Mitteln zu mindestens 75 % vorliegt,
- das Einholen von Aufträgen (Akquisition), ausgenommen die Beteiligung an Ausschreibungen, und
- die Tätigkeit im Bereich der humanitären Hilfe.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Juni 2022, BStBl I Seite 997.

Steueranrechnung bei ausländischem Arbeitslohn

Sofern die Tätigkeit in einem Staat ohne DBA erfolgt oder ausnahmsweise das DBA eine Steueranrechnung vorsieht (z. B. Leiharbeitnehmer nach dem DBA mit Frankreich), sind die Angaben zum ausländischen Arbeitslohn, zu den entsprechenden Werbungskosten

in der **Anlage N** und der im Ausland gezahlten und um einen Ermäßigungsanspruch gekürzten Steuer in der **Anlage AUS** (Zeile 12) vorzunehmen. Reichen Sie bitte Nachweise über die im Ausland gezahlten Steuern in Kopie ein.

Zeile 6 bis 10	Sie haben neben einem Wohnsitz im Inland auch einen Wohnsitz im Ausland? Dann legen Sie bitte dar, zu welchem Staat Sie die en-	geren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen) haben.
Zeile 17 bis 21 Aufenthalts- / Ausübungstage	Bitte geben Sie hier die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit an, z. B. BerufskraftfahrerIn oder Berufskraftfahrer, Personal auf Schiffen oder in Flugzeugen oder Tätigkeit als Organ einer Kapitalgesellschaft. Tragen Sie bitte die Anzahl der Tage ein, an denen Sie sich im ausländischen Staat aufgehalten haben (auch Tage, an denen Sie nicht gearbeitet haben). Eine nur kurzfristige Anwesenheit ist als voller Tag zu zählen. Es muss sich nicht um einen zusammenhängenden Aufenthalt handeln; mehrere Aufenthalte sind zusammenzurechnen. Wenn der Aufenthalt mehrere Kalenderjahre betrifft, geben Sie bitte den gesamten Zeitraum des Auslandsaufenthalts an. Tage, die ausschließlich außerhalb des Tätigkeitsstaats verbracht werden, zählen Sie nicht mit.	Bei einer Tätigkeit in Belgien oder Dänemark sind nur die Tage zu zählen, an denen Sie sich zur Arbeitsausübung im anderen Staat tatsächlich aufgehalten haben. Im Verhältnis zu Belgien zählen Sie jedoch übliche Arbeitsunterbrechungen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage) mit, auch wenn Sie sie nicht im Tätigkeitsstaat verbracht haben. Ausnahme: Wenn Sie Ihre Tätigkeit an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausüben, müssen Sie keine Angaben zu den Aufenthaltstagen machen. Diese Ausnahme gilt nur für die Staaten, bei denen im DBA eine Sonderregelung zur Besteuerung von Personal an Bord von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, enthalten ist.
Zeile 32 bis 56 Aufstellung des Arbeitslohns	Sofern Sie eine Tätigkeit in mehreren ausländischen Staaten ausgeübt haben, tragen Sie in den Zeilen 32 bis 38 den insgesamt bezogenen in- und ausländischen Arbeitslohn ein. Die Ermittlung des ausländischen Arbeitslohns erfolgt in zwei Berechnungsschritten: Direkte Zuordnung (Zeile 39 bis 41) Gehaltsbestandteile, die Ihnen Ihr Arbeitgeber unmittelbar aufgrund einer konkreten inländischen oder ausländischen Arbeitsleistung gewährt, müssen Sie vorab direkt zuordnen. Dies können z. B. Reisekosten, Überstundenvergütungen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, Auslandszulagen, projektbezogene Erfolgsprämien oder der Wert der Gestellung einer Wohnung im Tätigkeitsstaat sein. Rechnerische Aufteilung nach DBA (Zeile 45) Die Aufteilung des verbleibenden Arbeitslohns erfolgt nach den Grundsätzen des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Dezember 2023, BStBl I Seite 2179. Grundlage für die Berechnung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns ist die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Die tatsächlichen Arbeitstage sind alle Tage innerhalb eines Kalenderjahres, an denen Sie Ihre Tätigkeit tatsächlich ausgeübt und für die Sie Arbeitslohn bezogen haben. Krankheitstage mit oder ohne Lohnfortzahlung, Urlaubstage und Tage des ganztägigen Arbeitszeitausgleichs sind folglich keine Arbeitstage. Dagegen können auch Wochenend- oder Feiertage grundsätzlich Arbeitstage sein, wenn Sie an diesen Tagen Ihre Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben und diese durch Ihren Arbeitgeber vergütet wurde. Eine solche Vergütung liegt auch vor, wenn Ihnen von Ihrem Ar-	beitgeber ein entsprechender Arbeitszeitausgleich gewährt wurde. Es kommt weder auf die Zahl der Kalendertage (365) noch auf die Anzahl der vertraglich vereinbarten Arbeitstage an. Den tatsächlichen Arbeitstagen im In- und Ausland ist das für die entsprechende Zeit vereinbarte und nicht direkt zugeordnete Arbeitsentgelt gegenüberzustellen. Hierzu gehören neben den laufenden Vergütungen (z. B. Lohn, Gehalt, sonstige Vorteile) auch Zusatzvergütungen, die auf Ihre nichtselbständige Arbeit innerhalb des gesamten Berechnungszeitraums entfallen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld). Hat sich das vereinbarte Gehalt während des Kalenderjahres verändert, ist dieser Veränderung Rechnung zu tragen. Halten Sie sich nicht vollständig an einem Arbeitstag im anderen Staat auf (z. B. an Reisetagen), ist das Arbeitsentgelt für diesen Arbeitstag zeitanteilig aufzuteilen. Dies müssen Sie ggf. schätzen. Legen Sie hierbei bitte die für diesen Tag tatsächliche Arbeitszeit zugrunde. Darüber hinaus berücksichtigen Sie bitte bei der Aufteilung, dass Sie tatsächliche Arbeitszeiten, die Sie in Durchreisestaaten verbracht haben, dem Ansässigkeitsstaat zuordnen müssen (ausgenommen bei Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern). Rechnerische Aufteilung nach ATE (Zeile 50) Bei Anwendung des ATE ist der Arbeitslohn nach den tatsächlichen Arbeitstagen aufzuteilen (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. März 2017, BStBl I Seite 473). Dabei sind die Arbeitstage im ATE-Staat zu den Jahresarbeitstagen im In- und Ausland ins Verhältnis zu setzen. Wegen der Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage beachten Sie bitte die Erläuterungen zur „Rechnerischen Aufteilung nach DBA (Zeile 45)“.

Neu!

Neben der Aufteilung des Arbeitslohns müssen Sie auch die dazugehörigen Werbungskosten auf die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen aufteilen. Dabei müssen Sie ebenfalls zuerst eine direkte Zuordnung vornehmen (z. B. Verpflegungsmehraufwendungen).
Teilen Sie bitte die übrigen Werbungskosten (z. B. Arbeitsmittel, Berufsbekleidung) im Verhältnis der steuer-

freien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen auf. Gleiches gilt für die steuerfreien Erstattungen der Werbungskosten durch Ihren Arbeitgeber. Liegen die gesamten verbleibenden Werbungskosten nach Abzug der Erstattungen (zu steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen) unterhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, zieht Ihr Finanzamt den Pauschbetrag vorrangig bei den steuerpflichtigen Einnahmen ab.

Zeile 57 bis 59
Aufteilung der Werbungskosten

Einzelheiten bezüglich der besonderen steuerfreien Lohnbestandteile (z. B. Abfindungen, Stock Options) entnehmen Sie bitte dem [Schreiben des Bundesminis-](#)

[teriums der Finanzen vom 12. Dezember 2023](#), BStBl I Seite 2179.

Zeile 60 bis 62

Neu!

[illegible]

Anlage R

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

Daten für die mit ⑤ gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.
– Bitte Anleitung beachten. –

x	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

X Ehefrau / Person B

Renten und andere Leistungen aus dem Inland

– Ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung –

Leibrenten / Leistungen aus gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlicher Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen

71 / 72

		1. Rente								2. Rente												
		EUR								EUR												
4	Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	101								,	151							,				
5	Renten Anpassungsbetrag (in Zeile 4 enthalten)	102								,	152							,				
6	Beginn der Rente	103	T	T	M	M	J	J	J	J		153	T	T	M	M	J	J	J	J		
Vorhergehende Rente:																						
7	Beginn der Rente	105	T	T	M	M	J	J	J	J		155	T	T	M	M	J	J	J	J		
8	Ende der Rente	106	T	T	M	M	J	J	J	J		156	T	T	M	M	J	J	J	J		
			EUR									EUR										
9	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre / Kapitalauszahlung (in Zeile 4 enthalten)	111								,	161							,				
Öffnungsklausel																						
10	Prozentsatz (laut Bescheinigung Ihres Versorgungsträgers)	112								%	162							%				
11	die Rente erlischt / wird umgewandelt spätes- tens am	113	T	T	M	M	J	J	J	J		163	T	T	M	M	J	J	J	J		
			EUR									EUR										
12	bei Einmalzahlung: Betrag	114								,	164							,				

Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit)

(ohne Renten laut den Zeilen 4 bis 12)

		1. Rente	2. Rente	
		EUR	EUR	
13	Rentenbetrag	131 [][][][][][] ,—	181 [][][][][][] ,—	(e)
14	Beginn der Rente	132 T T M M J J J J	182 T T M M J J J J	(e)
15	Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitenrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	136 T T M M J J J J	186 T T M M J J J J	
16	Die Rente erlischt mit dem Tod von	[][][][][][][][]	[][][][][][][][]	
17	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	133 T T M M J J J J	183 T T M M J J J J	(e)
		EUR	EUR	
18	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 13 enthalten)	134 [][][][][][] ,—	184 [][][][][][] ,—	(e)

(ohne Renten laut den Zeilen 4 bis 18)

		1. Rente EUR								2. Rente EUR										
19	Rentenbetrag	141							,	—	191							,	—	
20	Beginn der Rente	142	T	T	M	M	J	J	J	J	192	T	T	M	M	J	J	J	J	
	Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	146	T	T	M	M	J	J	J	J	196	T	T	M	M	J	J	J	J	
21																				
22	Die Rente erlischt mit dem Tod von																			
23	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	143	T	T	M	M	J	J	J	J	193	T	T	M	M	J	J	J	J	
24	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 19 enthalten)	144								,	—	194							,	—

Die Eintragungen in den Zeilen 25 und 26 sind nur in der ersten Anlage R vorzunehmen.

Werbungskosten zu den Zeilen 4, 13 und 19 – ohne Werbungskosten laut Zeile 26 –

Werbungskosten zu den Zeilen 17, 18 und 19 – ohne Werbungskosten laut Zeile 20		EUR								
25	Art der Aufwendungen	800							,	-
Werbungskosten zu den Zeilen 9, 18 und Zeile 24										
26	Art der Aufwendungen	801								

EUR

27	Renteneinnahmen nach DBA Belgien (in Zeile 4 enthalten)	702								,
28	Werbungskosten zu Zeile 27 (in den Zeilen 25 und 26 enthalten)	807								,

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S.d. § 15b EStG (laut gesonderter Aufstellung)

29 Einkünfte aus Gesellschaften / Personengesellschaften / ähnlichen Modellen i. S.d. § 105 EStG (laut gezeigter Darstellung) EUR

Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten und Rententeile werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- der Grundrentenzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.



Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Zeile 4 bis 12),
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. „Rürup-Rente“; Zeile 4 bis 12) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten (Zeile 13 bis 24).

Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog. „Riester-Rente“) oder

- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen.

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in die **Anlage N** ein.

Reichen die Eintragungsmöglichkeiten in der jeweiligen Anlage nicht aus, verwenden Sie bitte weitere entsprechende Anlagen.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R entfällt, wenn

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- in den Zeilen 10 bis 12 keine Eintragungen zur Öffnungsklausel vorgenommen werden müssen und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € nicht übersteigen.

Zeile 4 bis 12

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden durch Ihr Finanzamt nur mit einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil) besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Der Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der auf Grund des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem SGB VI geleistet wird (sog. Grundrentenzuschlag), ist steuerfrei und nicht einzutragen.

Wenn Sie Leibrenten und / oder Leistungen aus ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen erhalten haben, tragen Sie diese bitte in der **Anlage R-AUS** ein.

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen Versicherungsträgern elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben, können Sie von der Rentenversicherung eine „**Information über die Meldung an die Finanzverwaltung**“ über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Damit können Sie überprüfen, ob die von der Rentenversicherung elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelten Daten richtig sind. Diese Mit-

teilung wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch von der Rentenversicherung zugesendet, ohne dass Sie diese noch einmal anfordern müssen.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2024 beträgt der Besteuerungsanteil 83 %. Sie müssen keine Angaben zur Höhe des Besteuerungsanteils machen. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Rahmen der Rentenbesteuerung der darauffolgenden Jahre wird der steuerfreie Teil der Rente vom Jahresbetrag der Brutto-Rente abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, werden in voller Höhe besteuert.

Das Gleiche gilt für Leistungen aus zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Renten). Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 10 in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrenten,
- Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Berufsunfähigkeitsrenten,
- Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten),
- Waisenrenten und
- Erziehungsrenten.

Geben Sie bitte auch einmalige Leistungen an, die Ihnen z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausbezahlt wurden.

Neu!



Zeile 4
bis 9

Wenn Sie als Verfolgte oder Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft i. S. d. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte Ihrem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdrentengesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen- und Witwerrenten, wenn die verstorbene Per-

son als Verfolgte oder Verfolgter i. S. d. § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Ihr Finanzamt prüft dann, ob diese Rente steuerfrei ist.

Sie haben die Energiepreispauschale für Rentenbeziehende nicht bereits im Jahr 2022 oder 2023, sondern erst im Jahr 2024 erhalten?

Dann wird die Energiepreispauschale auch erst im Jahr 2024 in voller Höhe besteuert. Der ausgezahlte Betrag wird von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder der landwirtschaftlichen Alterskasse elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Die Energiepreispauschale ist daher nicht in die Anlage R einzutragen.

Zeile 10 bis 12 Öffnungsklausel

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens 10 Jahre höhere Beiträge als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, können Sie beantragen, dass Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sog. Öffnungsklausel). Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 13 bis 24. Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit Ihr Finanzamt auf diese die Öffnungsklausel

anwendet.

Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei erstmaliger Beantragung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen. Der inländische Versorgungsträger erstellt für Sie hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung.

Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 10 ein.

Zeile 13 bis 24

Inländische Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 9 und nicht in der **Anlage R-AV / bAV** einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bitte tragen Sie in die Zeilen 13 bis 24 insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) ein. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der rentenberechtigten Person zu Beginn des Rentenbezugs.

Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sie müssen den Ertragsanteil nicht eintragen. Dieser wird anhand Ihrer Eintragungen zu Ihrer Rente automatisch berücksichtigt.

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter der berechtigten Person bei Beginn des

Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise 10 Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

Zeile 13 bis 18



Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen privaten Rentenversicherungen elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten

ten Zeilen / Bereiche der Anlage R **eintragen**. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Zeile 15 und 21 Zeitrenten

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in Zeile 15

oder 21 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) werden nicht elektronisch übermittelt. Sie müssen diese immer angeben.

Tragen Sie bitte in Zeile 19 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Je nach Art der Rente ist der Jahresbetrag der Brutto-Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen an.

In Zeile 20 tragen Sie bitte den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Die Zeilen 22 und 23 müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Tragen Sie bitte in Zeile 24 die in Zeile 19 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** ein.

Dabei müssen Sie die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2024 nicht eintragen. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie hier ebenfalls nicht eintragen. Anhand Ihrer Eintragung in Zeile 24 prüft Ihr Finanzamt, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Zeile 19 bis 24

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag i. H. v. 102 € nicht übersteigen, müssen Sie in die Zeilen 25 und 26 nichts eintragen. Dieser Pauschbetrag wird dann automatisch berücksichtigt. Haben Sie höhere Werbungskosten, tragen

Sie diese bitte in die Zeilen 25 und 26 ein.

Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen (z. B. Grundrentenzuschlag) entstanden sind, sind steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Diese dürfen Sie daher hier nicht eintragen.

**Zeile 25 und 26
Werbungskosten**

Sie sind in Belgien ansässig (Artikel 4 Abs. 1 oder 2 DBA Belgien) und haben noch einen weiteren Wohnsitz im Inland?

Dann tragen Sie in Zeile 27 die Renteneinnahmen ein, die aus einer deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse oder inländischen berufsständischen Versorgungsein-

richtung stammen und für die Deutschland grundsätzlich das Besteuerungsrecht hat. Ihr Finanzamt prüft daraufhin eine Minderung der tariflichen Einkommensteuer aufgrund der belgischen Gemeindesteuer. Die mit den Renteneinnahmen im Zusammenhang stehenden Werbungskosten tragen Sie bitte in Zeile 28 ein.

**Zeile 27 und 28
Ansässigkeit in
Belgien**

Tragen Sie Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (Steuerstundungsmodelle) bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen

Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.

**Zeile 29
Steuer-
stundungs-
modelle**

Name

Vorname

Steuernummer

lfd. Nr.
der Anlage

Anlage R-AUS

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit
Renten und Leistungen hat eine eigene
Anlage R-AUS abzugeben.☒ Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A☒ Ehefrau / Person B**Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versiche-
rungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen be-
trieblichen Versorgungseinrichtungen****Ausländische Leibrenten und Leistungen, die mit Leistungen eines inländischen Versorgungsträ-
gers (gesetzliche Rentenversicherungen, landwirtschaftliche Alterskasse und berufsständische
Versorgungseinrichtungen) vergleichbar sind**

71 / 72

1. Rente

2. Rente

Staat des Leistungsbezugs

Rentenbetrag
(einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)

Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)

Beginn der Rente

Vorhergehende Rente:

Beginn der Rente

Ende der Rente

Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre /
Kapitalauszahlung (in Zeile 5 enthalten)**Öffnungsklausel:**Prozentsatz
(laut Bescheinigung Ihres ausländischen Versor-
gungsträgers / laut gesonderter Ermittlung)
die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens
am

bei Einmalzahlung: Betrag

**Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit), sonsti-
gen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)**

(ohne Renten laut den Zeilen 4 bis 13)

1. Rente

2. Rente

Staat des Leistungsbezugs

Rentenbetrag

Beginn der Rente

Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Le-
benszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei
Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbe-
nen versicherten Person

Die Rente erlischt mit dem Tod von

Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am

Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in
Zeile 15 enthalten)

	1. Rente	2. Rente
Staat des Leistungsbezugs		
Leistungen aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland geförderten Beiträgen beruhen	721 EUR ,—	741 EUR ,—
Lebenslange Leibrente aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruht	722 ,—	742 ,—
Beginn der Rente	723 T T M M J J J J	743 T T M M J J J J
Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeiten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	724 T T M M J J J J	744 T T M M J J J J
Abgekürzte Leibrente aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruht	725 EUR ,—	745 EUR ,—
Beginn der Rente	726 T T M M J J J J	746 T T M M J J J J
Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	727 T T M M J J J J	747 T T M M J J J J
Einmalleistungen aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruhen	728 EUR ,—	748 EUR ,—
Datum des Vertragsabschlusses	729 T T M M J J J J	749 T T M M J J J J
Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in den Zeilen 22, 23 und / oder 26 enthalten)	792 EUR ,—	793 EUR ,—

Die Eintragungen in den Zeilen 32 bis 36 sind nur in der ersten Anlage R-AUS vorzunehmen.

Werbungskosten zu den Zeilen 5 und 15 – ohne Werbungskosten laut Zeile 33 –

Art der Aufwendungen

[illegible]

Werbungskosten zu den Zeilen 10, 20 und zu Nachzahlungen (Zeile 31), die in den Einnahmen der Zeilen 23 und 26 enthalten sind

Art der Aufwendungen

[illegible]

Werbungskosten zu den Zeilen 22 und 29

Art der Aufwendungen

[illegible]

Werbungskosten zu den Zeilen 23 und 26

Art der Aufwendungen

[illegible]

Werbungskosten zu Nachzahlungen (Zeile 31), die in den Einnahmen der Zeile 22 enthalten sind

Art der Aufwendungen

[illegible]

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (laut gesonderter Aufstellung)

derter Aufstellung)		EUR					

Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten und Rententeile werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- der Grundrentenzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. „Rürup-Rente“) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten.

Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog. „Riester-Rente“) oder
- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem

umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen.

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in die **Anlage N** ein.

Reichen die Eintragungsmöglichkeiten in der jeweiligen Anlage nicht aus, verwenden Sie bitte weitere entsprechende Anlagen.

Die Renten und Leistungen werden

- mit dem Besteuerungsanteil,
- mit dem Ertragsanteil oder
- in voller Höhe

besteuert. Dies gilt auch für ausländische Renten und Leistungen. Daher qualifiziert Ihr Finanzamt die Renten und Leistungen nach deutschem Recht. Dabei wird geprüft, ob die ausländischen Renten und Leistungen mit Renten oder Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung, betrieblichen Altersversorgung oder der individuellen (privaten) Altersvorsorge nach deutschem Recht vergleichbar sind. Wenn Sie Renten aus dem Ausland bezogen haben und das Besteuerungsrecht dafür ausschließlich im ausländischen (Quellen-)Staat liegt, dann müssen Sie nur die Zeilen 34 bis 38 der **Anlage AUS** ausfüllen (z. B. Sozialversicherungsrenten aus dem Ausland). Bitte beachten Sie, dass Sie bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht haben.

Zeile 4 bis 13

Leibrenten und andere Leistungen aus – mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren – ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen werden durch Ihr Finanzamt nur mit einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil) besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2024 beträgt der Besteuerungsanteil 83 %. Sie müssen keine Angaben zur Höhe des Besteuerungsanteils machen. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2005 ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend. Für die Rentenbesteuerung der darauffolgenden Jahre wird der steuerfreie Teil der Rente vom Jahresbetrag der Brutto-Renten abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, besteuert Ihr Finanzamt in voller Höhe.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrenten,
- Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Berufsunfähigkeitsrenten,
- Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten),
- Waisenrenten und

- Erziehungsrenten.

Geben Sie bitte auch einmalige Leistungen an, die Ihnen z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt wurden.

Tragen Sie bitte in Zeile 5 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Dieser ergibt sich aus Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung. Der Jahresbetrag der Brutto-Rente muss nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein. Eventuell müssen Sie den Jahresbetrag der Brutto-Rente anhand der Angaben in Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung errechnen. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen an.

Eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die bei der Auszahlung der Rente einbehalten wurden, dürfen Sie nicht vom Rentenbetrag abziehen. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung tragen Sie bitte in die Zeilen 28 bis 33 der **Anlage Vorsorgeaufwand** als Sonderausgaben ein. Sollten im ausländischen Staat Steuern einbehalten oder abgeführt worden sein, dürfen Sie diese Beträge nicht von dem einzutragenden Rentenbetrag abziehen. Handelt es sich um anzurechnende ausländische Steuern, füllen Sie bitte zusätzlich die Zeilen 5, 6 und 12 der **Anlage AUS** aus.

Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, die Sie zu Ihren Aufwendungen zur **Krankenversicherung** erhalten, sind steuerfrei. Diese

Neu!

rechnen Sie daher nicht dem Rentenbetrag hinzu. Die Zuschüsse mindern jedoch Ihre Aufwendungen. Tragen Sie bitte in Zeile 6 den Rentenanpassungsbetrag aufgrund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) ein. Diesen ermitteln Sie wie folgt:

Jahresbetrag der Brutto-Rente 2024
– Jahresbetrag der Brutto-Rente aus dem Jahr der
Ermittlung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente
= Rentenanpassungsbetrag 2024

Unregelmäßige Anpassungen müssen Sie nicht eintragen. Darunter fallen z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte oder eine Änderung des Jahresbetrags der Rente aufgrund von Währungsschwankungen. Tragen Sie bitte in Zeile 7 den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist. Das Datum entnehmen Sie bitte Ihrem Rentenbescheid. Haben Sie im Jahr 2024 eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum ein, zu dem Sie die Einmalzahlung er-

halten haben. Ist Ihrer Rente laut Zeile 5 (z. B. Alters- oder Witwenrente) eine andere Rente (z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente der verstorbenen verheirateten oder verpartnerten Person) vorangegangen, tragen Sie bitte den Beginn und das Ende dieser vorangegangenen Rente in die Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente ggf. eine günstigere Besteuerung ergeben.

Tragen Sie in Zeile 10 bitte die in Zeile 5 enthaltenen

- **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** und / oder
- Kapitalleistungen als Einmalzahlungen aus einem Versorgungswerk

ein. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2024 müssen Sie in Zeile 10 nicht eintragen. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie in Zeile 10 ebenfalls nicht eintragen.

Aufgrund Ihrer Eintragungen in Zeile 10 wird Ihr Finanzamt prüfen, ob für diese Zahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Zeile 11 bis 13 Öffnungsklausel

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens 10 Jahre höhere Beiträge als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, können Sie beantragen, dass Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sog. Öffnungsklausel). Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20. Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit Ihr Finanzamt auf sie die Öffnungsklausel

anwendet.

Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei erstmaliger Beantragung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen. Bei ausländischen Versorgungsträgern müssen Sie die tatsächlich geleisteten Beiträge nachweisen. Den vom ausländischen Versorgungsträger oder ggf. von Ihnen selbst ermittelten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein.

Zeile 14 bis 20

Ausländische Leibrenten, die nicht in die Zeilen 4 bis 13 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bitte tragen Sie in die Zeilen 14 bis 20 insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) ein. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der rentenberechtigten Person zu Beginn des Rentenbezugs.

Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sie müssen den Ertragsanteil nicht eintragen. Dieser wird anhand Ihrer Eintragungen zu Ihrer Rente automatisch berücksichtigt.

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter der berechtigten Person bei Beginn des

Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise 10 Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

Tragen Sie bitte in Zeile 15 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Wenn Sie die Rente von einer Versicherung erhalten, teilt diese Ihnen den Betrag in der Regel jährlich mit. Je nach Art der Rente muss der Jahresbetrag der Brutto-Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen an. In Zeile 16 tragen Sie bitte den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Die Zeilen 18 und 19 müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Tragen Sie bitte die in Zeile 15 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** zusätzlich in Zeile 20 ein. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2024 müssen Sie nicht eintragen.

Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, müssen Sie in Zeile 20 ebenfalls nicht eintragen.

Anhand Ihrer Eintragung prüft Ihr Finanzamt, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in Zeile 17

oder 25 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

Zeile 17 und 25
Zeitrenten

Leistungen, soweit sie auf im Inland geförderten Beiträgen beruhen:

Tragen Sie in Zeile 22 bitte Leistungen (z. B. lebenslange Renten oder Einmalleistungen) aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) ein.

Leistungen, soweit sie auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruhen:

Tragen Sie derartige Leistungen bitte folgendermaßen ein:

- Zeile 23 bis 25: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensi-

onsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von lebenslangen Leibrenten,

- Zeile 26 bis 28: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von abgekürzten Leibrenten,
- Zeile 29 und 30: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von Einmalleistungen (z. B. Kapitalauszahlungen und Abfindungen),
- Zeile 31: zusätzlicher Eintrag der in den Zeilen 22, 23 und / oder 26 enthaltenen Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre

Zeile 21 bis 31

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS** und **R-AV / bAV** den Pauschbetrag i. H. v. 102 € nicht übersteigen, müssen Sie nichts eintragen. Dieser Pauschbetrag

wird dann automatisch berücksichtigt. Haben Sie höhere Werbungskosten, tragen Sie diese bitte in die Zeilen 32 bis 36 ein.

Zeile 32 bis 36
Werbungskosten

Tragen Sie Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (Steuerstundungsmodelle) bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen

Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.

Zeile 37
Steuerstundungsmodelle

		1. Rente		2. Rente			
	Andere Leistungen laut den Nummern 7, 8 und 10 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung laut den Nummern 9c und 9d der Leistungsmitteilung oder der Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht vor dem Beginn der Auszahlungsphase oder der Verminderungsbetrag laut Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen						
21	512	EUR		562	EUR	e	
22	535			585		e	
23	536			586		e	
24	537	T T M M J J J J	587	T T M M J J J J			
25	538	T T M M J J J J	588	T T M M J J J J		e	
26	516	EUR		566	EUR	e	
Werbungskosten							
Die Eintragungen in den Zeilen 27 bis 33 sind nur in der ersten Anlage R-AV / bAV vorzunehmen.							
Werbungskosten zu den Zeilen 4 und 21							
27	Art der Aufwendungen	802	EUR				
Werbungskosten zu Zeile 5							
28	Art der Aufwendungen	803					
Werbungskosten zu den Zeilen 10, 15 und 18							
29	Art der Aufwendungen	806					
Werbungskosten zu Zeile 22							
30	Art der Aufwendungen	808					
Werbungskosten zu Zeile 23							
31	Art der Aufwendungen	809					
Werbungskosten zu Zeile 9 sowie zu Nachzahlungen (Zeile 26), die in den Einnahmen der Zeile 4 enthalten sind							
32	Art der Aufwendungen	805					
Werbungskosten zu Nachzahlungen (Zeile 26), die in den Einnahmen der Zeilen 5, 10, 15 und 18 enthalten sind							
33	Art der Aufwendungen	811					



Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten und Rententeile werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- der Grundrentenzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.



Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. „Rürup-Rente“) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten

Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog.

„Riester-Rente“) oder

- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in die **Anlage N** ein.

Reichen die Eintragungsmöglichkeiten in der jeweiligen Anlage nicht aus, verwenden Sie bitte weitere entsprechende Anlagen.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R-AV / bAV entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € oder 1.230 € bei Einnahmen aus einem Pensionsfonds nicht übersteigen

Zeile 4 bis 26

Die entsprechenden Daten werden vom **Anbieter elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV **eintragen**. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Über Ihre Leistungen

- aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag / einer sog. „Riester-Rente“ (z. B. Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Banksparplan) und / oder
- aus einer inländischen betrieblichen Altersvorsor-

gung (Pensionsfonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung)

stellt Ihnen Ihr Anbieter in der Regel eine Leistungsmitteilung aus („Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nummer 5 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes]“). Diese Leistungsmitteilung erhalten Sie sowohl zu Beginn der Leistung, als auch bei Änderung der Leistungshöhe. Weitere Angaben im Zusammenhang mit dem Wohnförderkonto finden Sie in dem Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen.

Zeile 17 Zeitrenten

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in Zeile 17

das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

Zeile 27 bis 33 Werbungskosten

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag i. H. v. 102 € nicht übersteigen, berücksichtigt Ihr Finanzamt insgesamt den Pauschbetrag. Haben Sie höhere Werbungskosten, so werden

diese von Ihrem Finanzamt berücksichtigt.

Bei Leistungen aus einem Pensionsfonds laut Zeile 5 wird ein Pauschbetrag i. H. v. 1.230 € berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Versorgungsfreibetrags nicht vorliegen.



Name

Vorname

Steuernummer

Bitte Anlage Corona-Hilfen beachten.

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz oder – soweit keine Bilanz erstellt wird – eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Anlage S

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus selbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage S abzugeben.

☐ Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

☐ Ehefrau / Person B

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Gewinn

22

(ohne die Beträge in den Zeilen 33, 41 und 50; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)

Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit

genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

-

100/300

EUR

110/310

Gewinn aus einer weiteren freiberuflichen Tätigkeit

genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

-

101/301

EUR

110/310

Gewinn laut gesonderter Feststellung

genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit

Finanzamt

Steuernummer

110/310

110/310

Gewinn aus Beteiligung – 1. Beteiligung

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

120/320

120/320

Gewinn aus allen weiteren Beteiligungen (laut gesonderter Aufstellung)

Gewinn aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG

genaue Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft / des ähnlichen Modells

130/330

130/330

Gewinn aus sonstiger selbständiger Arbeit (z. B. als Aufsichtsratsmitglied)

genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

-

140/340

140/340

Gewinn aus allen weiteren Tätigkeiten

genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

-

150/350

150/350

In den Zeilen 5 bis 14, 17 und 19 nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt

160/360

160/360

In den Zeilen 5 bis 14, 17 und 19 enthaltene positive Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 4 UmwStG

Steuerpflichtiger Teil der Leistungsvergütungen als Beteiligter einer Wagniskapitalgesellschaft, die **vor** dem 1.1.2009 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

170/370

EUR

Steuerpflichtiger Teil der Leistungsvergütungen als Beteiligter einer Wagniskapitalgesellschaft, die **nach** dem 31.12.2008 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

180/380

EUR

Ich beantrage für den in den Zeilen 5 bis 14 und 41 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2023 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt.

Anzahl der einzureichenden **Anlagen 34a**

Es wurden steuerfreie Sanierungserträge i. S. d. § 3a EStG erzielt.

1 = Ja

Veräußerungsgewinn

bei **Veräußerung / Aufgabe** eines **ganzen Betriebs**, eines **Teilbetriebs** oder eines ganzen **Mitunternehmeranteils** (§ 16 EStG)

Veräußerungsgewinn, für den der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird

– Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen. –

genaue Bezeichnung des Betriebs / Teilbetriebs / Mitunternehmeranteils

Finanzamt

Steuernummer

200/400

EUR

Veräußerungsgewinn vor Abzug des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG

In Zeile 33 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

210/410

Auf den Veräußerungsgewinn laut Zeile 33 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6b i. V. m. § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen

202/402

Auf den Veräußerungsgewinn laut Zeile 33 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6b i. V. m. § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen

203/403

Veräußerungsgewinn laut Zeile 33, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

220/420

Veräußerungsgewinn(e), für den / die der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist

genaue Bezeichnung des Betriebs / Teilbetriebs / Mitunternehmeranteils

Finanzamt

Steuernummer

230/430

EUR

Veräußerungsgewinn(e)

In Zeile 41 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

240/440

Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) laut Zeile 41 wurde zumindest teilweise § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet

231/431

1 = Ja, für die / alle Veräußerung(en)
2 = Ja, aber nicht für alle Veräußerungen

Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) laut Zeile 41 wurde zumindest teilweise § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet

204/404

1 = Ja

In Zeile 41 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

EUR

250/450

In Zeile 45 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

260/460

Veräußerungsverlust(e) nach § 16 EStG

genaue Bezeichnung des Betriebs / Teilbetriebs / Mitunternehmeranteils

Finanzamt

Steuernummer

EUR

270/470

Veräußerungsverlust(e)

In Zeile 50 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

280/480

Zu den Zeilen 30 bis 46:

☒ Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (laut gesonderter Aufstellung).

☒ Die Betriebsaufgabe erstreckt sich über mehr als ein Kalenderjahr.

Sonstiges

In den Zeilen 5 bis 19 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG

EUR

190/390

Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit

aus der Tätigkeit als

Gesamtbetrag
EUR

davon als
steuerfrei behandelt
EUR

Rest enthalten in
Zeile(n)

191/391

192/392

193/393

194/394

Kürzungsbetrag nach § 11 AStG

EUR

185/385

Kürzungsbetrag nach § 11 AStG (laut gesonderter Aufstellung)

Name / Gemeinschaft / Gesellschaft

Vorname

Steuernummer

Sonstige Einkünfte

(ohne Renten und ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen)

Anlage SO☒ zur Einkommensteuer-
erklärung☒ zur FeststellungserklärungDiese Anlage ist bei Zusammen-
veranlagung von Ehegatten / Lebens-
partnern gemeinsam auszufüllen.**Wiederkehrende Bezüge**

55

		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft	Ehefrau / Person B
		EUR	EUR
4	Bezeichnung der Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen	158	159

Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs

Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versor- gungsausgleichs, soweit sie vom Geber als Sonder- ausgaben abgezogen werden können		EUR	EUR
5		144	145

Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen, soweit sie vom Geber als Son- derausgaben abgezogen werden können		EUR	EUR
6		146	147

Werbungskosten

Werbungskosten zu den wiederkehrenden Bezügen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versor- gungsausgleichs und Unterhaltsleistungen laut den Zeilen 4 bis 6		EUR	EUR
7		160	161

Andere wiederkehrende Bezüge / Unterhaltsleistungen (Teileinkünfteverfahren)

		EUR	EUR
8	Bezüge i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG	180	181
9	Werbungskosten zu den Bezügen i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG	182	183

Leistungen**Angaben zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten virtueller Währungen und / oder sonstigen Token**– Angaben sind hier nur erforderlich, sofern es sich nicht um Einkünfte aus anderen Einkunftsarten handelt (z. B. aus Gewerbebetrieb
oder Kapitalvermögen). –**Hinweis:** Angaben zu privaten Veräußerungsgeschäften machen Sie bitte in den Zeilen 41 bis 47 sowie 54 und 55.Haben Sie Einkünfte aus Mining, Forging, Staking, Lending und /
oder der Teilnahme an Airdrops oder ähnlichen Vorgängen erzielt?

162 1 = Ja

163 1 = Ja

Falls „Ja“:

Einnahmen im Zusammenhang mit Einheiten virtueller Währungen
und / oder sonstigen Token:

11		EUR	EUR

Angaben zu weiteren Leistungen

12	Einnahmen aus:	+		+	
13		+		+	
14	Summe der Einnahmen laut den Zeilen 11 bis 13	164 =		165 =	
15	Werbungskosten zu den Einnahmen laut den Zeilen 11 bis 13	176 -		177 -	
16	Einkünfte	=		=	

Wirtschafts-Identifikationsnummer zu den Zeilen 12 und 13

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

17	D E	-	D E	-

Ich beantrage von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in das
Jahr 2023 abzusehen.

804 1 = Ja

805 1 = Ja

Abgeordnetenbezüge

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

	EUR	EUR
19 Steuerpflichtige Einnahmen ohne Vergütung für mehrere Jahre	200	201
20 In Zeile 19 enthaltene Versorgungsbezüge	202	203
21 Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	204	205
22 Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns	216 J J J J	217 J J J J
Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	206 M M - 208 M M	207 M M - 209 M M
23 Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen (in Zeile 19 enthalten)	210	211
24 In Zeile 19 nicht enthaltene Vergütungen für mehrere Jahre (laut gesonderter Aufstellung)	212	213
25 In Zeile 25 enthaltene Versorgungsbezüge	214	215
26 Werbungskosten – Eintragungen sind nur vorzunehmen, sofern zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. – Aufgrund der vorgenannten Tätigkeit als Abgeordnete(r) bestand eine Anwartschaft auf Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung	218	219
27	242 1 = Ja 2 = Nein	243 1 = Ja 2 = Nein

Steuerstundungsmodelle

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

	EUR	EUR
29 Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (laut gesonderter Aufstellung)		

Private Veräußerungsgeschäfte**Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurecht)**

– In den Zeilen 34 bis 40 bitte nur den steuerpflichtigen Anteil erklären. –

Bezeichnung des Grundstücks (Lage) / des Rechts

	Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags, Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen)	Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags, auch nach vorheriger Einlage ins Betriebsvermögen)	
31	T T M M J J J J	T T M M J J J J	
32	X Nutzung des Grundstücks bis zur Veräußerung zu eigenen Wohnzwecken	T T M M J J J J	m²
33	X Nutzung des Grundstücks bis zur Veräußerung zu anderen Zwecken (z. B. Vermietung)	T T M M J J J J	m²
34	Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert)		EUR
35	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert) ggf. zuzüglich nachträglicher Anschaffungs- / Herstellungskosten	-	
36	Absetzungen für Abnutzung / Erhöhte Absetzungen / Sonderabschreibungen	+	
37	Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft	-	
38	Gewinn / Verlust (zu übertragen nach Zeile 39)	=	
39	Zurechnung des Betrags aus Zeile 38	110	EUR
40	Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (laut gesonderter Aufstellung)	112	EUR

Allgemeines

In die Anlage SO tragen Sie bitte die folgenden Einkünfte ein:

- aus wiederkehrenden Bezügen (z. B. Versorgungsleistungen im Rahmen einer Vermögensübertragung oder Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs),
- Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs,

- Unterhaltsleistungen (sog. begrenztes Realsplitting),
- private Veräußerungsgeschäfte,
- Leistungen und / oder
- Abgeordnetenbezüge

Zeile 4 Wiederkehrende Bezüge

Tragen Sie hier bitte wiederkehrende Bezüge (z. B. Zeitrenten) ein, wenn Sie diese nicht bereits in der **Anlage R, Anlage R-AV / bAV** und / oder der **Anlage R-AUS** eingetragen haben. Dazu gehören auch wiederkehrende Bezüge im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen oder Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs.

Soweit Sie als empfangsberechtigte Person

- Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung oder

- Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs erhalten haben, müssen Sie nur eine Eintragung machen, soweit bei der zahlungsverpflichteten oder ausgleichspflichtigen Person die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt sind. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 15 bis 28 sowie zu den Zeilen 37 bis 39 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben.

Zeile 5 Ausgleichs- leistungen zur Vermeidung des Versorgungs- ausgleichs

Tragen Sie hier bitte die Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs ein, die Sie von Ihrer geschiedenen Ehegattin oder Ihrem geschiedenen Ehegatten oder Ihrer Lebenspartnerin oder Ihrem Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft erhalten haben. Eine Eintragung müssen Sie nur machen, soweit bei der ausgleichspflichtigen Person die Voraussetzungen für den Sonderausgabenab-

zug erfüllt sind. Beachten Sie bitte hierfür die Erläuterungen zur Anlage U und zu den Zeilen 40 und 41 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben. Ausgleichsleistungen, die aufgrund eines Vertrags oder gerichtlichen Vergleichs zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs gezahlt wurden, sind hier ebenfalls einzutragen. Der Vertrag muss notariell beurkundet sein.

Zeile 6 Unterhalts- leistungen

Tragen Sie hier bitte die Unterhaltsleistungen ein, die Sie von der von Ihnen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Person erhalten haben, soweit Sie dem Abzug der Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben zugestimmt haben. Beachten Sie bitte hierfür die

Erläuterungen zur Anlage U und zu den Zeilen 29 bis 36 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben. Die Ausführungen zu den erhaltenen Unterhaltsleistungen gelten für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gleichermaßen.

Zeile 7 und 9 Werbungskosten

Wenn Ihre Werbungskosten zu den wiederkehrenden Bezügen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs und / oder Unterhaltsleistungen unter dem Pauschbetrag i. H. v. 102 € liegen, berücksichtigt Ihr Finanzamt diesen Pauschbetrag.

Ihr Finanzamt zieht den Pauschbetrag hier nur ab, soweit dieser nicht bereits bei den Renteneinkünften (**Anlage R, Anlage R-AV / bAV** und / oder **Anlage R-AUS**) berücksichtigt worden ist.

Zeile 10 bis 17 Leistungen

Geben Sie hier bitte Einkünfte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten virtueller Währungen und / oder sonstigen Token (Mining, Forging, Staking, Lending und der Teilnahme an Airdrops oder ähnlichen Vorgängen) an, sofern keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb und / oder Kapitalvermögen vorliegen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Mai 2022, Bundessteuerblatt (BStBl) I Seite 668. Außerdem sind hier Einkünfte aus z. B. gelegentlichen Vermittlungen oder aus der Vermietung beweglicher Gegenstände

anzugeben. Tragen Sie hier bitte auch Geldprämien ein, die Sie von einem Kreditinstitut für einen Wechsel des Wertpapierdepots erhalten haben. Reichen Sie hierzu bitte eine gesonderte Aufstellung ein. Haben Sie im Jahr 2024 Einkünfte aus Leistungen von insgesamt weniger als 256 € (Freigrenze) erzielt? Dann müssen Sie diese in der Anlage SO nicht eintragen. Bei einer Zusammenveranlagung gilt die Freigrenze i. H. v. 256 € für jede Person. Wenn Sie im Jahr 2024 Verluste aus Leistungen erzielt haben, geben Sie diese bitte hier an.

Zeile 17 Wirtschafts- Identifikations- nummer

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an wirtschaftlich Tätige vergeben. Dies umfasst

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen (Gesellschaften / Gemeinschaften).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer besteht aus den Buchstaben „DE“ und 9 Ziffern. Für jede wirtschaftliche Tätigkeit, jeden Betrieb sowie jede Betriebsstätte wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer um ein ei-

genes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt. Ihnen wurde bereits eine Wirtschafts-Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilt? Dann tragen Sie hier bitte die für die Leistungen laut den Zeilen 12 und 13 vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer ein.

Allgemeine Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten Sie auf der Internetseite des BZSt unter www.bzst.de/widnr.

Neu!

Zeile 18 Verlustabzug bei Leistungen	Verluste aus Leistungen, die im Jahr 2024 nicht mit Gewinnen aus Leistungen ausgeglichen wurden, sind nach Maßgabe des § 10d des Einkommensteuergesetzes (EStG) rück- oder vortragsfähig. Sie mindern die erzielten Gewinne aus Leistungen im Jahr 2023 oder in den folgenden Jahren. Ihr Finanzamt nimmt die Verrechnung nach Maßgabe des § 10d Abs. 2	EStG (Verlustvortrag aus dem Jahr 2023) vor. Falls Sie auf die Verrechnung nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG (Verlustrücktrag ins Jahr 2023) verzichten möchten, tragen Sie bitte in Zeile 18 eine „1“ ein. Ihr Finanzamt stellt dann einen entsprechenden verbleibenden Verlustvortrag fest. Dieser kann in künftigen Jahren berücksichtigt werden.
Zeile 19 bis 28 Abgeordnetenbezüge	In Zeile 19 tragen Sie bitte die Ihnen auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes gezahlten • Entschädigungen, • Amtszulagen, • Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, • Übergangsgelder, • Überbrückungsgelder, • Sterbegelder,	• Versorgungsabfindungen und • Versorgungsbezüge ein. Gleiches gilt für vergleichbare Bezüge, die Ihnen auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden, und die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, die Ihnen auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union gezahlt werden.
Zeile 29 Steuerstundungsmodelle	Tragen Sie hier bitte ausschließlich Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Steuerstundungsmodelle) ein. Einnahmen und Werbungskosten aus Steuerstundungsmodellen dürfen nicht in den vorangegangenen	Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten reichen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung ein.
Zeile 30 bis 62 Private Veräußerungsgeschäfte	Private Veräußerungsgeschäfte sind • Veräußerungen von Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (grundstücksgleiche Rechte), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre beträgt (Zeile 30 bis 40), • Veräußerungen von Einheiten virtueller Währungen und / oder sonstigen Token, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Zeile 41 bis 47 sowie 54 und 55), • Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Zeile 48 bis 55) und • Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung früher erfolgt, als der Erwerb (Zeile 48 bis 55).	Als Anschaffung gilt auch • die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe oder • der Antrag nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung. Bei unentgeltlichem Erwerb (z. B. Erbschaft, Schenkung) rechnet Ihr Finanzamt dem Rechtsnachfolger die Anschaffung durch den Vorgänger zu. Haben Sie im Jahr 2024 Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von insgesamt weniger als 1.000 € (Freigrenze) erzielt? Dann müssen Sie diese in der Anlage SO nicht eintragen. Bei einer Zusammenveranlagung gilt die Freigrenze i. H. v. 1.000 € für jede Person. Wenn Sie innerhalb der oben genannten Fristen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften realisiert haben, geben Sie diese bitte hier an.
Zeile 30 bis 40 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	In den Zeilen 30 bis 40 machen Sie Angaben zu Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Der Zeitraum zwischen der jeweiligen Anschaffung und Veräußerung darf dabei nicht mehr als 10 Jahre betragen. Maßgeblich für die Berechnung des Zeitraums zwischen Anschaffung und Veräußerung ist grundsätzlich das obligatorische Geschäft, das der Anschaffung oder der Veräußerung zu Grunde liegt (z. B. notarieller Kaufvertrag). Tragen Sie bitte in Zeile 31 die entsprechenden Daten ein. In die Erklärung über die Veräußerungsgeschäfte sind auch Gebäude und Außenanlagen einzubeziehen, soweit sie innerhalb des Zeitraums von 10 Jahren errichtet, ausgebaut oder erweitert worden sind. Dies gilt entsprechend für selbständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume. Als Veräußerung eines Grundstücks oder grund-	stücksgleichen Rechts gilt auch die Einlage in das Betriebsvermögen, wenn die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts erfolgt. Die Gewinne oder Verluste sind in diesen Fällen jedoch erst in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist. Als Veräußerung gilt auch die verdeckte Einlage eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft. Hier erfolgt die Erfassung bereits im Jahr der verdeckten Einlage. Nicht versteuern müssen Sie die Veräußerung von Gebäuden, selbständigen Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehender Räume (Wirtschaftsgüter), wenn diese • im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen

Neu!

Wohnzwecken oder

- im Jahr der Veräußerung und in den 2 Jahren davor zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Eine Zwischenvermietung ist unschädlich und führt nicht zu einer Steuerpflicht, soweit Sie das Grundstück zusammenhängend

- im Veräußerungsjahr mindestens an einem Tag (d. h. am 1. Januar),
- im Jahr vor der Veräußerung durchgehend und
- im zweiten Jahr vor der Veräußerung ebenfalls mindestens an einem Tag (d. h. am 31. Dezember)

zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Beachten Sie hierzu das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Juni 2020, BStBl I Seite 576. Den Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden müssen Sie nicht versteuern, sofern er zu dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wirtschaftsgut gehört. Das ist z. B. auch bei einem häuslichen Arbeitszimmer der Fall, nicht aber bei fremdvermieteten Räumen.

Haben Sie ein Grundstück veräußert, bei dem nur ein Teil der Besteuerung unterliegt, machen Sie in den Zeilen 34 bis 39 bitte nur Angaben zu dem steuerpflichtigen Teil. Bei Veräußerungsgeschäften mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten um

- Absetzungen für Abnutzung,
- erhöhte Absetzungen und
- Sonderabschreibungen,

soweit Sie sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen haben. Haben Sie das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft oder fertiggestellt und wurden die oben genannten Abschreibungen durch Ihr Finanzamt bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte berücksichtigt, dann mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten. Tragen Sie bitte die in Anspruch genommenen Beträge in Zeile 36 ein.

In den Zeilen 41 bis 47 sowie 54 und 55 machen Sie Angaben zu Veräußerungen von Einheiten virtueller Währungen und / oder sonstigen Token (z. B. Bitcoin, Ether usw.), wenn dabei der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Mai 2022, BStBl I Seite 668. Bei mehreren Veräußerungen erläutern Sie diese bitte in einer gesonderten Aufstellung.

In den Zeilen 48 bis 55 machen Sie Angaben zu Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern, die keine Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie virtuelle Währungen sind, wenn dabei der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt oder die Veräußerung vor dem Erwerb erfolgt (z. B. Fremdwährungen usw.). Die Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs (z. B. Jahreswagen) müssen Sie hier nicht

angeben.

Wenn Sie das veräußerte Wirtschaftsgut zumindest in einem Kalenderjahr zur Erzielung von Einkünften genutzt haben, dann verlängert sich die Frist von einem auf 10 Jahre, soweit es sich nicht um virtuelle Währungen handelt.

Bei den Veräußerungsgeschäften mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten um

- Absetzungen für Abnutzung,
- erhöhte Absetzungen und
- Sonderabschreibungen,

soweit Sie sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen haben. Wurden die oben genannten Abschreibungen durch Ihr Finanzamt bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte berücksichtigt, dann mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten.

Zeile 41 bis 55
Virtuelle Währungen, sonstige Token und andere Wirtschaftsgüter

Die Erläuterungen zu Zeile 18 gelten auch für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Zeile 62
Verlustabzug zu privaten Veräußerungsgeschäften

Anlage Sonderausgaben

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Name

Vorname

Steuernummer

Angaben zu Sonderausgaben

– Ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge –

Kirchensteuer

52

2024 gezahlt

EUR

2024 erstattet

EUR

soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt wurde

103

104

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)**Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Spenden in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung)**

laut Bestätigungen

EUR

laut Betriebsfinanzamt

EUR

– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland

123

124

– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im EU- / EWR-Ausland

133

134

– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)

127

128

– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)

129

130

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

EUR

Ehefrau / Person B

EUR

2024 geleistete Spenden an Empfänger im Inland (laut Bestätigungen / laut Betriebsfinanzamt)

208

209

2024 geleistete Spenden an Empfänger im EU- / EWR-Ausland (laut Bestätigungen / laut Betriebsfinanzamt)

224

225

Von den Spenden in den Zeilen 9 und 10 sollen 2024 berücksichtigt werden

212

213

2024 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden

214

215

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung**Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A**

Bezeichnung der Ausbildung, Art der Aufwendungen

EUR

200

Ehefrau / Person B

Bezeichnung der Ausbildung, Art der Aufwendungen

EUR

201

Weitere Aufwendungen**Gezahlte Versorgungsleistungen aus Renten laut Vertrag****Angaben zur 1. empfangsberechtigten Person**

Rechtsgrund, Datum des Vertrags

abziehbar
in %tatsächlich gezahlt
EUR

102

101

Name und Geburtsdatum der empfangsberechtigten Person

136

Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person

Die empfangsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

153

1 = Ja
2 = Nein**Angaben zur 2. empfangsberechtigten Person**

Rechtsgrund, Datum des Vertrags

abziehbar
in %tatsächlich gezahlt
EUR

138

137

Name und Geburtsdatum der empfangsberechtigten Person

139

Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person

Die empfangsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

154

1 = Ja
2 = Nein

2024AnlSonderausgaben402

Allgemeines

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die sich steuermindernd auswirken können. Dazu gehören Beiträge zur Altersvorsorge und sonstige Vorsorgeaufwendungen. Tragen Sie diese bitte in der **Anlage Vorsorgeaufwand** ein. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand. Altersvorsorgebeiträge zu sog. Riester-Verträgen tragen Sie bitte in der **Anlage AV** ein. Übrige Sonderausgaben sind die in den Zeilen 4 bis 41 näher bezeichneten Aufwendungen. Für die üb-

rigen Sonderausgaben einschließlich des Schulgeldes (**Anlage Kind**) werden folgende Pauschbeträge berücksichtigt, wenn keine höheren Aufwendungen geltend gemacht werden:

- 36 € bei Einzelveranlagung
- 72 € bei Zusammenveranlagung

Tragen Sie Zuwendungen an politische Parteien sowie an unabhängige Wählervereinigungen stets in voller Höhe ein. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 5 bis 12.

Zeile 4 Kirchensteuer

Tragen Sie hier bitte die Kirchensteuer ein, die Sie im Jahr 2024 gezahlt haben. Dazu zählt z. B. die Kirchensteuer,

- die vom Arbeitgeber einbehalten wurde,
- die Sie voraus- oder nachgezahlt haben und / oder
- die auf Kapitalertragsteuer der Kapitalerträge entfällt, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen.

Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt wurde, zählt nicht zu den Sonderausgaben. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie in der Anleitung zur Anlage KAP.

Sie haben im Jahr 2024 Kirchensteuer erstattet bekommen? Dann tragen Sie diese bitte ebenfalls hier ein. Haben Sie im Jahr 2024 Kirchensteuer unter einer anderen Steuernummer gezahlt oder erstattet bekom-

men (z. B. als Erbe), tragen Sie diese bitte ebenfalls ein.

Mitgliedsbeiträge an Religionsgemeinschaften (Kirchenbeiträge), sind wie Kirchensteuer abziehbar. Als Religionsgemeinschaften gelten diejenigen, die mindestens in einem Bundesland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, aber während des ganzen Kalenderjahres keine Kirchensteuer erheben. Der Abzug ist bis zur Höhe der Kirchensteuer zulässig, die in dem betreffenden Bundesland von den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften erhoben wird. Bei unterschiedlichen Kirchensteuersätzen ist der höchste Steuersatz maßgebend. Tragen Sie den übersteigenden Betrag bitte als Spende in Zeile 5 ein.

Zeile 5 bis 12 Zuwendungen (Spenden und Mitglieds- beiträge) für steuer- begünstigte Zwecke

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (Zeile 5 und 6) werden bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte berücksichtigt. Hat Ihr Finanzamt für Sie zum 31. Dezember 2023 einen verbleibenden Spendenvortrag festgestellt, wird es diesen berücksichtigen. Bitte nehmen Sie entsprechende Eintragungen in Zeile 16 der **Anlage Sonstiges** vor.

Nicht abziehbar sind z. B. Mitgliedsbeiträge zur Förderung

- des Sports,
- der kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen und / oder
- der Heimatpflege und Heimatkunde.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **politische Parteien** (Zeile 7) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, bei Einzelveranlagung höchstens um 825 € und bei Zusammenveranlagung höchstens um 1.650 €. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge als 1.650 € oder 3.300 € berücksichtigt Ihr Finanzamt bis maximal 1.650 € oder 3.300 € als Sonderausgaben. Der Abzug ist nicht möglich, wenn die politische Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 8), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, bei Einzelveranlagung höchstens um 825 €, bei Zusammenveranlagung höchstens um 1.650 €.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung sind innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bei Einzelveranlagung bis 1.000.000 €, bei Zusammenveranlagung bis zu einem Gesamtbe-

trag von 2.000.000 € begünstigt. Tragen Sie bitte alle entsprechenden Spenden in Zeile 9 ein. Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung fallen nicht unter diese Regelung. Sie können ggf. nach allgemeinen Grundsätzen (Zeile 5) als Spende abgezogen werden.

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke müssen Sie durch Bestätigungen nachweisen können, wenn Ihr Finanzamt diese anfordert. Bitte beachten Sie, dass Sie entsprechende Bestätigungen nur in Kopie einreichen.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) benötigen Sie einen von der Einrichtung erstellten Beleg, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht von Ihrem Finanzamt angefordert werden, müssen Sie bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder im Rahmen der gesetzlichen Fristen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufbewahren.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Ver-

fassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. d. §§ 51 bis 68 AO dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen (z. B. Satzung, Tätigkeitsbericht, Kassenbericht) in Kopie ein.

Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche

Berücksichtigung nicht aus.

Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken und
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die Ihnen als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Zeile 13 und 14
Aufwendungen
für die eigene
Berufs-
ausbildung

Aufwendungen für Ihre eigene erstmalige Berufsausbildung oder Ihr Erststudium können Sie im Jahr der Zahlung bis zum Höchstbetrag von jährlich 6.000 € als Sonderausgaben geltend machen.

Sie haben bereits eine abgeschlossene Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium)?

Dann können Sie die Aufwendungen unter Umständen als Werbungskosten in der **Anlage N** und / oder **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** geltend machen. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N.

Zu den Ausbildungskosten gehören z. B.:

- Lehrgangs- und Studiengebühren,
- Kosten für Fachbücher und anderes Lernmaterial,
- Fahrtkosten,
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer,
- Tagespauschale für Tätigkeiten in der häuslichen Wohnung (Homeoffice) und
- Unterkunftskosten und Mehraufwendungen für Verpflegung bei einer auswärtigen Unterbringung.

Bei einem Vollzeitstudium oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme können Sie für die Wege zwischen Wohnung und Bildungseinrichtung die Entfernungspauschale geltend machen.

Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 53 in der Anleitung zur Anlage N. Ein Vollzeitstudium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme liegt insbesondere vor,

- wenn Sie dieses oder diese außerhalb eines Dienstverhältnisses durchführen und daneben keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- wenn Sie während der gesamten Dauer des Studi-

ums oder der Bildungsmaßnahme einer Erwerbstätigkeit mit nicht mehr als durchschnittlich 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgehen oder

- wenn Sie lediglich einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Mini-Job) nachgehen.

Der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen ist hierbei nicht möglich.

Üben Sie neben dem Studium oder der Bildungsmaßnahme eine Erwerbstätigkeit mit durchschnittlich mehr als 20 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit aus, können Sie Verpflegungsmehraufwendungen und die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Fahrtkosten geltend machen.

Zweckgebundene steuerfreie Bezüge zur unmittelbaren Förderung der Ausbildung müssen Sie von den Aufwendungen abziehen.

Entstehen Ihnen Aufwendungen

- für eine weitere Berufsausbildung,
- für ein weiteres Studium,
- für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder
- im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses,

können Sie diese als Werbungskosten geltend machen, wenn Sie zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen haben. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu Zeile 63 in der Anleitung zur Anlage N. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung liegt in der Regel vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird.

Zeile 15 bis 28
Gezahlte Versorgungsleistungen
(Renten und dauernde Lasten)

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen bei vorweggenommener Erbfolge, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, können Sie als Sonderausgaben geltend machen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn die übertragende Person als Geschäftsführerin oder als Geschäftsführer tätig war und die übernehmende Person diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Tragen Sie diese Beträge bitte in Zeile 22 sowie ggf. in Zeile 25 ein.

Der Abzug von Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, richtet sich nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Tragen Sie diese bitte in Zeile 15 sowie ggf. in Zeile 18 ein.

Bitte vergessen Sie nicht, jeweils die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person einzutragen und geben Sie an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Zeile 17, 20, 24 und / oder 27). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Im Falle der gesonderten und einheitlichen Feststellung tragen Sie die Versorgungsleistungen bitte in Zeile 21 und / oder 28 ein. Keine Sonderausgaben sind Zuwendungen an Personen, die Ihnen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind, oder an die mit ihnen verheiratete oder verpartnerte Person. Unterhaltszahlungen an Ihre Eltern oder Kinder können Sie also nicht als Sonderausgaben geltend machen. Beachten Sie dazu aber bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt. Bei Unterhaltszahlungen an die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte

Neu!

Person beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 29 bis 36.
Hängt die Dauer einer Rente nicht von Ihrer Lebens-

zeit, sondern von der einer anderen Person oder mehrerer Personen ab, geben Sie bitte deren Namen, Adressen und Geburtsdaten an.

Unterhaltsleistungen an

- die von Ihnen geschiedene Ehegattin oder den von Ihnen geschiedenen Ehegatten,
 - die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder
 - die von Ihnen dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder den von Ihnen dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner
- können Sie bis zum Höchstbetrag i. H. v. 13.805 € jährlich als Sonderausgaben geltend machen.

Der Höchstbetrag i. H. v. 13.805 € erhöht sich ggf. um die Beiträge zu einer Basis-Kranken- und / oder gesetzlichen Pflegeversicherung, die die Geberin oder der Geber für die andere Person übernommen hat. Voraussetzungen für den Abzug sind, dass die unterstützte Person

- Ihrem Antrag (**Anlage U**) mit Unterschrift zustimmt und
- im Inland lebt (beachten Sie aber bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 11 bis 17 in der Anleitung zur Anlage WA-EST).

Die Unterhaltsleistungen muss die unterstützte Person als sonstige Einkünfte versteuern (beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 6 und 7 in der Anlei-

tung zur Anlage SO).

Der Antrag gilt nur für ein ganzes Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist wirksam, solange sie die unterstützte Person nicht widerruft. Für den erstmaligen Antrag verwenden Sie bitte die **Anlage U**, die Sie bei Ihrem Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de abrufen können.

Sie ist von Ihnen und auch von der unterstützten Person zu unterschreiben, wenn sie dem Abzug bisher noch nicht zugestimmt hat. Ohne Antrag oder Zustimmung der unterstützten Person können Sie diese Unterhaltsaufwendungen ggf. als außergewöhnliche Belastungen (**Anlage Unterhalt**) geltend machen. Die Unterhaltsleistungen können Sie insgesamt entweder nur als Sonderausgaben oder nur als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Bitte vergessen Sie nicht, jeweils die Identifikationsnummer der unterstützten Person einzutragen und geben Sie an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Zeile 30 und / oder 34). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Zeile 29 bis 36
Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner

Neu!

Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs können Sonderausgaben sein. Tragen Sie bitte die tatsächlich geleisteten Zahlungen in Zeile 37 ein. Ihr Finanzamt berücksichtigt den abziehbaren Betrag. Die als Sonderausgaben abgezogenen Ausgleichszahlungen muss die empfangsberechtigte Person versteuern.

Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zei-

len 4 und 7 in der Anleitung zur Anlage SO.

Bitte vergessen Sie nicht, die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person einzutragen und geben Sie an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Zeile 39). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Zeile 37 bis 39
Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Neu!

Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs können Sie im Jahr der Zahlung als Sonderausgaben abziehen.

Voraussetzungen für den Abzug sind, dass die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger

- Ihrem Antrag (**Anlage U**) mit Unterschrift zustimmt und
- im Inland lebt (beachten Sie aber bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 11 bis 17 in der Anleitung zur Anlage WA-EST).

Die Ausgleichsleistungen muss die empfangsberechtigte Person als sonstige Einkünfte versteuern (beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 5 und 7 der Anleitung zur Anlage SO).

Der Antrag gilt nur für ein ganzes Kalenderjahr und

kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist wirksam, solange sie die empfangsberechtigte Person nicht widerruft. Für den Antrag verwenden Sie bitte die **Anlage U**, die Sie bei Ihrem Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de abrufen können. Sie ist von Ihnen und auch von der empfangsberechtigten Person der Ausgleichsleistungen zu unterschreiben.

Bitte vergessen Sie nicht, die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person einzutragen und geben Sie an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Zeile 41). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Zeile 40 und 41
Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs

Neu!

Name

Vorname

Steuernummer

Anlage Sonstiges

Diese Anlage ist bei Zusammen-
veranlagung von Ehegatten / Lebens-
partnern gemeinsam auszufüllen.

Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer

18

Ich beantrage eine Steuerermäßigung nach § 35b EStG, weil in dieser Steuererklärung Einkünfte erklärt worden sind, die als Erwerb von Todes wegen ab 2020 der Erbschaftsteuer unterlegen haben.

185 1 = Ja

– Falls Zeile 4 mit „Ja“ beantwortet wurde, füllen Sie bitte die folgenden Zeilen aus. –

Einkünfte, für die eine Steuerermäßigung nach § 35b EStG beantragt wird (ohne Einkünfte, die der Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen)

187 EUR

Insgesamt festgesetzte Erbschaftsteuer

188

Erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb zuzüglich der Freibeträge nach den §§ 16, 17 ErbStG und des steuerfreien Betrags nach § 5 ErbStG

189

In Zeile 5 sind Einkünfte enthalten, die bei der Einkommensteuer ermäßigt besteuert werden.

 1 = Ja

Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter

Abzugsbetrag bei Steuerbegünstigung nach § 10g EStG für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden

151 EUR

Anteile an der Steuerbegünstigung nach § 10g EStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Gemeinschaft / Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

Gesondert und einheitlich festgestellter Betrag nach § 10g EStG

198 EUR

Ehefrau / Person B

Gemeinschaft / Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

Gesondert und einheitlich festgestellter Betrag nach § 10g EStG

199 EUR

Spendenvortrag

Es wurde ein verbleibender Spendenvortrag nach § 10b EStG zum 31.12.2023 festgestellt.

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A

 1 = Ja

Ehefrau / Person B

 1 = Ja

Verlustabzug

Es wurde ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG zum 31.12.2023 festgestellt.

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A

 1 = Ja

Ehefrau / Person B

 1 = Ja

Ich beantrage / Wir beantragen von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in die Jahre 2023 und 2022 abzu-
sehen.

802 1 = Ja

Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten

Es wurden verbleibende negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 5 EStG zum 31.12.2023 festgestellt.

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A

 1 = Ja

Ehefrau / Person B

 1 = Ja

Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds

Es wurde ein verbleibender Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds nach § 56 Abs. 6 Satz 2 InvStG zum 31.12.2023 festge-
stellt.

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A

 1 = Ja

Ehefrau / Person B

 1 = Ja

Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern

21

Laut übereinstimmendem Antrag sind die Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, sowie die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden je zur Hälfte aufzuteilen.

222

1 = Ja

(Der Antrag auf Aufteilung in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte

- des Freibetrages zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines gemeinsamen volljährigen Kindes ist in Zeile 54 der **Anlage Kind**,
- bei Übertragung des Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags eines gemeinsamen Kindes ist in Zeile 62 der **Anlage Kind**,
- bei Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale eines gemeinsamen Kindes ist in Zeile 65 der **Anlage Kind** zu stellen.)

Forschungszulage

22

Es wird beantragt, die Festsetzung der Einkommensteuer bis zur Festsetzung der Forschungszulage oder bis zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Anteilen an der festgesetzten Forschungszulage zurückzustellen.

860

1 = Ja

– Bei einer anspruchsberechtigten Personengesellschaft: Erläuterungen laut gesonderter Aufstellung –



Zeile 4 bis 8
Steuer-
ermäßigung bei
Belastung mit
Erbschaftsteuer

Sie haben Einkünfte erklärt, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2019 eingetretenen Erbfalls auch mit Erbschaftsteuer belastet waren?

Dann können Sie hier eine Ermäßigung der Einkommensteuer beantragen.

Zeile 9 bis 15
Steuerbegünsti-
gung für
schutzwürdige
Kulturgüter

Sie sind Eigentümer von schutzwürdigen Kulturgütern im Inland und hatten Aufwendungen für deren Herstellung oder Erhaltung?

Dann können Sie diese Aufwendungen wie Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist, dass Sie die Kulturgüter weder zur Erzielung von Einkünften noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Zusätzlich müssen Sie die Maßnahmen mit der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle abgestimmt haben (§ 10g des Einkommensteuergesetzes – EStG).

Sie können in dem Jahr, in dem die Maßnahme abgeschlossen wurde, sowie in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 9 %, für vor dem 1. Januar 2004 begonnene Herstellungs- und Erhaltungsmaß-

nahmen jeweils bis zu 10 % der Aufwendungen als Abzugsbetrag eintragen. Einnahmen und Zuschüsse, die Sie erhalten haben, müssen Sie zuvor von den Aufwendungen abziehen.

Die Voraussetzungen für die Behandlung als Kulturgut und die Erforderlichkeit der Aufwendungen müssen Sie Ihrem Finanzamt durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachweisen. Reichen Sie eine Kopie der Bescheinigung nur ein, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden.

Sofern die Anteile an der Steuerbegünstigung gesondert und einheitlich festgestellt werden, tragen Sie die Besteuerungsgrundlagen bitte in die Zeilen 10 bis 15 ein.

Zeile 16
Spendenvortrag

Wurde für Sie zum 31. Dezember 2023 ein verbleibender Spendenvortrag festgestellt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 16 eine „1“ ein. Ihr Finanzamt berücksichtigt dann den Spendenvortrag.

Zeile 17 und 18
Verlustabzug

Ihr Finanzamt hat für Sie zum 31. Dezember 2023 einen verbleibenden Verlustvortrag festgestellt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 17 eine „1“ ein. Ergeben sich bei der Einkommensteuerveranlagung 2024 nicht ausgeglichene negative Einkünfte (Verlust), trägt Ihr Finanzamt diesen Verlust in die Jahre 2023 und 2022

zurück. Hierfür müssen Sie nicht tätig werden. Möchten Sie auf den Verlustrücktrag verzichten, tragen Sie bitte in Zeile 18 eine „1“ ein. Ihr Finanzamt stellt dann einen entsprechenden verbleibenden Verlustvortrag fest. Dieser kann in künftigen Jahren berücksichtigt werden.

Zeile 19
Negative Ein-
künfte mit Bezug
zu Drittstaaten

Wurden für Sie zum 31. Dezember 2023 verbleibende negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 5 EStG festgestellt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 19 eine „1“ ein. Ihr Finanzamt berücksichtigt dann diesen Verlustvortrag.

Zeile 20
Freibetrag für
bestands-
geschützte
Alt-Anteile an
Investmentfonds

Wurde für Sie zum 31. Dezember 2023 ein verbleibender Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds nach § 56 Abs. 6 Satz 2 Investmentsteuergesetz festgestellt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 20 eine „1“ ein. Ihr Finanzamt berücksichtigt dann diesen verbleibenden Freibetrag.

Zeile 22
Forschungs-
zulage nach dem
Forschungs-
zulagengesetz
(FZulG)

Haben Sie selbst oder hat eine Personengesellschaft, an der Sie beteiligt sind, einen Antrag auf Forschungszulage nach dem FZulG gestellt?

Dann können Sie die Festsetzung der Einkommensteuer auf Antrag bis zur Festsetzung der Forschungszulage oder bis zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Anteilen an der festgesetzten Forschungszulage nach dem FZulG zurückstellen, um

eine zeitnahe Möglichkeit zur Anrechnung der Forschungszulage sicherzustellen. Tragen Sie dazu bitte in Zeile 22 eine „1“ ein.

Sofern Sie an einer anspruchsberechtigten Personengesellschaft beteiligt sind, reichen Sie bitte die Steuernummer und den Namen dieser Personengesellschaft gesondert ein.

Name

Vorname

Steuernummer

lfd. Nr. der
Anlage

Anlage Unterhalt

Diese Anlage ist bei Zusammen-
veranlagung von Ehegatten / Lebens-
partnern gemeinsam auszufüllen.

Für jeden unterstützten Haushalt bitte
eine eigene Anlage Unterhalt abgeben.

Angaben zu Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen

Haushalt, in dem die unterstützte(n) Person(en) lebte(n)

Anschrift dieses Haushaltes

Wohnsitzstaat, wenn Ausland

Die Eintragungen in den Zeilen 6 bis 20 sind nur in der ersten Anlage Unterhalt je Haushalt erforderlich.

Anzahl

Anzahl der Personen, die in dem Haushalt laut Zeile 4 lebten

Aufwendungen für den Unterhalt

1. Unterhaltszeitraum

Unterstützungszeitraum, für den Unterhalt geleistet wurde

Zeitraum, in dem die Zahlungen für den Unterhalt geleistet wurden (Tag der ersten Zahlung bis Tag der letzten Zahlung)

Höhe der Unterhaltszahlung (einschließlich Beiträge zu Basis-Kranken- und Pflegeversicherungen laut den Zeilen 43 und / oder 74, die von der unterstützten Person als Versicherungsnehmer geschuldet und von mir getragen wurden, und einschließlich Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen laut den Zeilen 13 bis 19)

EUR

2. Unterhaltszeitraum

Unterstützungszeitraum, für den Unterhalt geleistet wurde

Zeitraum, in dem die Zahlungen für den Unterhalt geleistet wurden (Tag der ersten Zahlung bis Tag der letzten Zahlung)

Höhe der Unterhaltszahlung (einschließlich Beiträge zu Basis-Kranken- und Pflegeversicherungen laut den Zeilen 45 und / oder 76, die von der unterstützten Person als Versicherungsnehmer geschuldet und von mir getragen wurden, und einschließlich Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen laut den Zeilen 13 bis 19)

EUR

Weitere Angaben zu Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen

Unterhaltszahlungen durch Bank- oder Postüberweisung (in den Zeilen 9 und / oder 12 enthalten)

Betrag

EUR

Unterhaltszahlungen durch Übergabe von Bargeld (in den Zeilen 9 und / oder 12 enthalten)

Einreisedatum

Übergabedatum

Mitgenommener Betrag

T T M M J J J J

T T M M J J J J

EUR

T T M M J J J J

T T M M J J J J

Unterhaltszahlungen im Rahmen von Familienheimfahrten zum Ehegatten / Lebenspartner (in den Zeilen 9 und / oder 12 enthalten)

Einreisedatum

Übergabedatum

Mitgenommener Betrag

T T M M J J J J

T T M M J J J J

EUR

T T M M J J J J

T T M M J J J J

T T M M J J J J

T T M M J J J J

T T M M J J J J

T T M M J J J J

Nettomonatslohn der unterstützenden steuerpflichtigen Person

Betrag

EUR

Angaben zur 1. unterstützten Person

Allgemeine Angaben zur unterstützten Person

Identifikationsnummer

Name, Vorname

Geburtsdatum

Sterbedatum, wenn 2024 verstorben

Beruf, Familienstand

Verwandtschaftsverhältnis zur unterstützenden Person

Name, Vorname des im selben Haushalt lebenden Ehegatten / Lebenspartners der unterstützten Person

Lebensort / Unterhaltsberechtigung

Falls „Ja“ (wenn nicht ganzjährig)

vom

bis

Die unterstützte Person lebte in meinem inländischen Haushalt.

1 = Ja
2 = Nein

T T M M

T T M M

Hatte jemand für die unterstützte Person Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder?

1 = Ja
2 = Nein

T T M M

T T M M

Die unterstützte Person ist mein geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebender Ehegatte / Lebenspartner (kein Abzug von Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG, keine Zusammenveranlagung).

1 = Ja
2 = Nein

T T M M

T T M M

Die unterstützte Person ist mein nicht dauernd getrennt lebender und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Ehegatte / Lebenspartner.

1 = Ja
2 = Nein

T T M M

T T M M

Die unterstützte Person ist als Kindesmutter / Kindesvater gesetzlich unterhaltsberechtig (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes).

1 = Ja
2 = Nein

T T M M

T T M M

Die unterstützte Person ist nicht unterhaltsberechtig, jedoch wurden oder würden bei ihr wegen der Unterhaltszahlungen öffentliche Mittel gekürzt oder nicht gewährt.

1 = Ja
2 = Nein

T T M M

T T M M

Vermögen der unterstützten Person

Hatte die unterstützte Person im Unterhaltszeitraum Vermögen?

1 = Ja
2 = Nein

Falls „Ja“: Gesamtwert des Vermögens der unterstützten Person (z. B. PKW, Bargeld, Grundstücke mit Ausnahme eines angemessenen, selbst bewohnten Hausgrundstücks)

EUR

Bei Unterhaltsempfängern im Ausland

Die von der Heimatbehörde und der unterstützten Person bestätigte Unterhaltserklärung über die Bedürftigkeit liegt mir vor.

1 = Ja
2 = Nein

Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person

Die unterstützte Person hat Einkünfte, Bezüge und / oder öffentliche Ausbildungshilfen im Kalenderjahr erzielt.

1 = Ja
2 = Nein

Falls Sie Zeile 33 mit „Ja“ beantwortet haben, füllen Sie bitte die Zeilen 34 bis 42 aus.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Bruttoarbeitslohn (ohne Einnahmen aus Minijobs)

Werbungskosten zum Bruttoarbeitslohn (ohne Werbungskosten zu Versorgungsbezügen)

vom

bis

EUR

EUR

T T M M

T T M M

, —

, —

T T M M

T T M M

, —

, —

Versorgungsbezüge – im Arbeitslohn enthalten –

Werbungskosten zu Versorgungsbezügen

Bemessungsgrundlage für den Versorgungs-freibetrag

Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns

vom

bis

EUR

EUR

EUR

T T M M

T T M M

, —

, —

, —

J J J J

Sonstige Einkünfte

Renten

steuerpflichtiger Teil der Rente

Werbungskosten zu Renten

vom

bis

EUR

EUR

EUR

T T M M

T T M M

, —

, —

, —

T T M M

T T M M

, —

, —

, —

T T M M

T T M M

, —

, —

, —

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen (tarifliche Einkommensteuer)

Kapitalerträge (Abgeltungsteuer)

vom

bis

EUR

vom

bis

EUR

T T M M

T T M M

, —

T T M M

T T M M

, —

Übrige Einkünfte

vom

bis

EUR

T T M M

T T M M

, —

Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person

64 Die unterstützte Person hat Einkünfte, Bezüge und / oder öffentliche Ausbildungshilfen im Kalenderjahr erzielt. ☐ 1 = Ja
2 = Nein

Falls Sie Zeile 64 mit „Ja“ beantwortet haben, füllen Sie bitte die Zeilen 65 bis 73 aus.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

vom		bis		Bruttoarbeitslohn (ohne Einnahmen aus Minijobs) EUR	Werbungskosten zum Bruttoarbeitslohn (ohne Werbungskosten zu Versorgungsbezügen) EUR															
65	T	T	M	M	T	T	M	M												
66	T	T	M	M	T	T	M	M												
vom		bis		Versorgungsbezüge – im Arbeitslohn enthalten – EUR	Werbungskosten zu Versorgungsbezügen EUR	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag EUR	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns													
67	T	T	M	M	T	T	M	M									J	J	J	J

Sonstige Einkünfte

vom		bis		Renten EUR	steuerpflichtiger Teil der Rente EUR	Werbungskosten zu Renten EUR												
68	T	T	M	M	T	T	M	M										
69	T	T	M	M	T	T	M	M										

Einkünfte aus Kapitalvermögen

vom		bis		Einkünfte aus Kapitalvermögen (tarifliche Einkommensteuer) EUR	vom		bis		Kapitalerträge (Abgeltungsteuer) EUR									
70	T	T	M	M	T	T	M	M										

Übrige Einkünfte

vom		bis		EUR														
71	T	T	M	M														

Sozialleistungen / übrige Bezüge (z. B. aus Minijobs)

vom		bis		EUR														
72	T	T	M	M	T	T	M	M										

Öffentliche Ausbildungshilfen (z. B. BAföG-Zuschüsse)

vom		bis		EUR														
72	T	T	M	M	T	T	M	M										

Kosten zu allen Bezügen

vom		bis		EUR														
73	T	T	M	M	T	T	M	M										

Beiträge zu Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen

		EUR							
74	In Zeile 9 enthaltene übernommene Beiträge zu Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen für die unterstützte Person, die von ihr als Versicherungsnehmer geschuldet und von mir getragen wurden								
75	In der vorstehenden Zeile enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt								
76	In Zeile 12 enthaltene übernommene Beiträge zu Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen für die unterstützte Person, die von ihr als Versicherungsnehmer geschuldet und von mir getragen wurden								
77	In der vorstehenden Zeile enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt								

Weitere zum Unterhalt beitragende Personen

78 Hat mindestens eine weitere Person zum Unterhalt der unterstützten Person beigetragen? ☐ 1 = Ja
2 = Nein

Falls Sie Zeile 78 mit „Ja“ beantwortet haben, füllen Sie bitte die Zeilen 79 bis 82 aus.

Zum Unterhalt der bedürftigen Person haben auch beigetragen (Name, Anschrift)

vom		bis				EUR													
79	T	T	M	M	T	T	M	M											
80	In Zeile 80 enthaltene Beiträge zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung für die unterstützte Person, die von ihr als Versicherungsnehmer geschuldet und von der / den Person(en) laut Zeile 79 getragen wurden										Betrag								
81																			
82	In Zeile 81 enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt																		

Allgemeines

- Sie haben bedürftige Personen unterhalten,
- für die niemand Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge hat und
 - die gegenüber Ihnen oder der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person gesetzlich unterhaltsberechtigten sind, z. B. Eltern, Großeltern oder Kinder, und
 - die kein oder nur geringes Vermögen besitzen (ein angemessenes Hausgrundstück bleibt unberücksichtigt)?

Dann können Sie Ihre tatsächlichen Aufwendungen für jede unterstützte Person bis zu **11.784 €** jährlich geltend machen.

Ist die unterstützte Person nicht gesetzlich unterhaltsberechtig und werden oder würden bei entsprechender Antragstellung bei ihr öffentliche Mittel mit Hinblick auf Ihre Einkünfte gekürzt oder nicht gewährt (sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft), können Sie die Unterhaltsaufwendungen ebenfalls steuerlich geltend machen.

Sie bezahlen Beiträge zur Kranken- oder Pflegeversicherung für die unterstützte Person?

Soweit Sie die Beiträge als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer zahlen, können Sie diese als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Bitte nehmen Sie hierzu Eintragungen in den Zeilen 37 bis 42 der **Anlage Vorsorgeaufwand** vor.

Soweit Sie nicht Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer sind, erhöht sich der Unterhaltshöchstbetrag von **11.784 €** um die von der unterhalts-

berechtigten Person geschuldeten Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung.

Gehört die unterstützte Person zu Ihrem Haushalt, geht Ihr Finanzamt in der Regel davon aus, dass Ihnen Unterhaltsaufwendungen in Höhe des maßgeblichen Höchstbetrags entstehen, z. B. für anteilige Miete, Verpflegung und Kleidung. Ein von Ihnen unterstütztes Kind gehört auch dann noch zu Ihrem Haushalt, wenn es lediglich aufgrund einer Ausbildung oder eines Studiums auswärts untergebracht ist. Unterhaltsleistungen an eine im Ausland lebende Person müssen nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterstützten Person notwendig und angemessen sein. Beachten Sie bitte die Ländergruppeneinteilung in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.

Bitte füllen Sie je Haushalt für alle im Haushalt lebenden Personen eine Anlage Unterhalt aus. Bei mehr als zwei Unterhaltsempfängern in einem Haushalt muss eine weitere Anlage Unterhalt abgegeben werden. Die Eintragungen in den Zeilen 6 bis 20 sind dann nur auf der ersten Anlage Unterhalt erforderlich.

Sie übernehmen aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie z. B. Krankheit besondere Zahlungen für die unterstützte Person?

Dann können Sie diese als andere außergewöhnliche Belastungen erklären; bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 38 in der Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen.



Zeile 4 bis 6

Die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen tragen Sie bitte in Zeile 6 ein, auch wenn Sie für die un-

terstützten Personen keinen Abzug der Unterhaltsaufwendungen bekommen.

Zeile 7 bis 12

Sie können bis zu zwei Unterstützungszeiträume angeben. Tragen Sie Angaben zu einem zweiten Unter-

stützungszeitraum bitte nur dann ein, wenn der Berücksichtigungszeitraum unterbrochen wurde.

Zeile 13 bis 20

Tragen Sie hier Unterhaltsleistungen an Personen ein, die im Ausland leben. Bei Zahlungen an Unterhaltsempfänger im Ausland haben Sie eine erhöhte Mitwirkungspflicht.

Nachweiserleichterungen gelten nur bei Familienheimfahrten zu der im Ausland lebenden mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person.

Zeile 29 und 60

Nehmen Sie hier Eintragungen vor, wenn die Mutter oder der Vater Ihres Kindes Ihnen gegenüber bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes ge-

setzlich unterhaltsberechtig ist, weil sie oder er das Kind betreut (Betreuungsunterhalt nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Zeile 32 und 63

Unterhaltsaufwendungen an Personen im Ausland können von Ihnen nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn Sie eine von der Heimatbehörde und der unterstützten Person bestätigte Unterhaltserklärung über die Bedürftigkeit (Unterhaltserklärung)

haben. Entsprechende Vordrucke für Unterhaltserklärungen in mehreren Sprachen finden Sie auch im Internetangebot des Bundesministeriums der Finanzen (www.formulare-bfinv.de). Die Unterhaltserklärung ist auf Anforderung Ihres Finanzamts vorzulegen.

Zeile 33 bis 42 und 64 bis 73

Die von Ihnen unterstützte Person hatte im Unterhaltszeitraum eigene Einkünfte und Bezüge?

Dann wird der Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen für diese Person um den Teil der eigenen Einkünfte und Bezüge gekürzt, der den anrechnungsfreien Betrag von 624 € jährlich übersteigt. Außerdem vermindert sich der Höchstbetrag stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Ausbildungshilfen führen nicht zu einer Kürzung, wenn sie

der unterstützten Person als Darlehen gewährt werden.

Zu den anrechenbaren Bezügen der unterstützten Person gehören alle Einnahmen, die für den Lebensunterhalt bestimmt oder geeignet sind, z. B. pauschal besteuarter Arbeitslohn aus einem Minijob, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Wohngeld, Sozialgeld. Von den anrechenbaren Bezügen zieht Ihr Finanzamt die damit zusammenhängenden Aufwendungen ab, mindestens aber 180 €.

Tragen Sie Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer und die der Abgeltungsteuer unterliegen, in das jeweilige Eintragungsfeld der Zeile 39 und ggf. 70 ein. Ziehen Sie von diesen Einkünften nicht den Sparer-Pauschbetrag ab.

Werbungskosten der unterstützten Person tragen Sie bitte bei der jeweiligen Einkunftsart ein. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 86 in der Anleitung zur Anlage N sowie die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N-Doppelte Haushaltsführung. Ihr Finanzamt berücksichtigt die entsprechenden Pauschbeträge, z. B. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230 €) oder den Werbungskosten-Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen (102 €).

Wenn Ihr Finanzamt Sie dazu auffordert, müssen Sie die Einkünfte, Bezüge und Werbungskosten der unter-

stützten Person durch geeignete Unterlagen nachweisen. Ist die unterstützte Person verheiratet oder lebt sie in einer Lebenspartnerschaft, wird ihr in der Regel die Hälfte des Nettoeinkommens der mit ihr verheirateten oder verpartnerten Person als eigene Bezüge zugerechnet.

Die Jahresbeträge verringern sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Sie unterstützen im Ausland lebende Personen?

Dann beachten Sie bitte, dass Unterhaltsleistungen an eine im Ausland lebende Person nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterstützten Person notwendig und angemessen sein müssen. Beachten Sie bitte hierzu die Ländergruppeneinteilung in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.



Name / Gemeinschaft / Gesellschaft

Vorname

Steuernummer

lfd. Nr. der
Anlage**Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung bebauter Grundstücke****Anlage V**☐ zur Einkommensteuer-
erklärung☐ zur FeststellungserklärungDiese Anlage ist bei Zusammen-
veranlagung von Ehegatten / Lebens-
partnern gemeinsam auszufüllen.**Allgemeine Angaben**

25

Lage des Grundstücks / der Eigentumswohnung

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid (ohne Sonderzeichen) – bisher Einheitswert-Aktenzeichen –

00

Angeschafft am

Fertig gestellt am

Veräußert / Übertragen am

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

-

Das in Zeile 4 bezeichnete Objekt wird ganz oder teilweiseals Ferienwoh-
nung genutzt

61

1 = Ja
2 = Neinkurzfristig
vermietet

63

1 = Ja
2 = Neinan Angehörige zu Wohnzwe-
cken vermietet

62

1 = Ja
2 = Nein– Bei Nutzung als Ferienwohnung oder bei kurzfristiger Vermietung ist zusätzlich die **Anlage V-FeWo** zu übermitteln. –Gesamtwohnfläche (in m²)

54

in Zeile 10 enthaltener eigengenutzter oder unentgeltlich an Dritte überlassener Wohnraum (in m²)

55

in Zeile 10 enthaltener als Ferienwohnung genutzter Wohnraum (in m²)

56

Einnahmen(Bei ausländischen Einkünften: **Anlage AUS** beachten)**Mieteinnahmen für Wohnungen (ohne Umlagen / ohne Umsatzsteuer)**

Bezeichnung der Wohneinheit (z. B. Stockwerk, Nummer der Wohnung)

Wohnfläche (in m²)

EUR

Bezeichnung weiterer Wohneinheiten (z. B. Stockwerk, Nummer der Wohnung)

Wohnfläche (in m²)

+

Summe

01

=

Einnahmen für andere Räume (ohne Umlagen / ohne Umsatzsteuer)

Bezeichnung der Einheit (z. B. Stockwerk, Nummer der Einheit)

Nutzfläche (in m²)

Bezeichnung weiterer Einheiten (z. B. Stockwerk, Nummer der Einheit)

Nutzfläche (in m²)

+

Summe

02

=

Einnahmen für an Angehörige vermietete Wohnungen (ohne Umlagen / ohne Umsatzsteuer)

Bezeichnung der Wohneinheit (z. B. Stockwerk, Nummer der Wohnung)

Wohnfläche (in m²)

03

Einnahmen aus umgelegten Neben- / Betriebskosten (z. B. Wasser, Allgemeinstrom, Müllabfuhr, Zentralheizung)

EUR

auf die Zeilen 15 und 18 entfallende laufende Neben- / Betriebskosten

04

auf die Zeilen 15 und 18 entfallende und im Jahr 2024 erhaltene Nachzahlungen / geleistete Erstattungen (negativen Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen)

11

auf Zeile 19 entfallende laufende Neben- / Betriebskosten

05

auf Zeile 19 entfallende und im Jahr 2024 erhaltene Nachzahlungen / geleistete Erstattungen (negativen Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen)

12

Neben- / Betriebskosten wurden nicht gesondert vereinbart.

13

1 = Ja

	EUR							
Vereinnahmte Mieten für frühere Jahre / verrechnete Mietkautionen / auf das Kalenderjahr entfallende Mietvorauszahlungen aus Baukostenzuschüssen	06							,
Einnahmen aus Vermietung von Garagen, Werbeflächen, Grund und Boden für Kioske usw.	07							,
Vereinnahmte Umsatzsteuer	09							,
Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	10							

		EUR									
Öffentliche Zuschüsse nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder zu Erhaltungsaufwendungen, Aufwandszuschüsse, Guthabenzinsen aus Bausparverträgen und sonstige Einnahmen											
davon entfallen auf eigengenutzte oder unentgeltlich an Dritte überlassene Wohnungen laut Zeile 11		-									
Ergebnis der Zeilen 29 und 30		08	=								

	EUR	
Summe der Einnahmen aus den Zeilen 15, 18 bis 28 und 31		

Bitte füllen Sie die Zeilen zu den **verhältnismäßig zugeordneten Werbungskosten** nur aus, wenn die Aufwendungen für das Gebäude nur **teilweise** Werbungskosten sind (siehe Anleitung zu den Zeilen 33 bis 84).
Im Falle einer **verbilligten Vermietung zu Wohnzwecken** tragen Sie bitte die **Aufwendungen** in die Zeilen 33 bis 84 **in voller Höhe** ein. Hinsichtlich der vorzunehmenden **Kürzung der Werbungskosten** nutzen Sie bitte **ausschließlich die Zeilen 87 und 88** (siehe Anleitung zu den Zeilen 33 bis 84 sowie 87 und 88).

durch direkte Zuordnung ermittelt

[illegible]

durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt

1 = linear
2 = degressiv

%

1 = wie Vorjahr
2 = laut Erläuterung

Gesamtbetrag in EUR, Ct

abzugsfähiger Anteil (in %)

+

Abzugsfähige Werbungskosten 30 =

durch direkte Zuordnung ermittelt

1 = wie Vorjahr
2 = laut Erläuterung

durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt

Gesamtbetrag in EUR, Ct		abzugsfähiger Anteil (in %)	
1 = wie Vorjahr			
2 = laut Erläuterung			

[illegible]

durch direkte Zuordnung ermittelt

1 = wie Vorjahr
2 = laut Erläuterung

durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt

Gesamtbetrag in EUR, Ct		abzugsfähiger Anteil (in %)	
1 = wie Vorjahr	2 = laut Erläuterung	+	

[illegible]

durch direkte Zuordnung ermittelt

1 = wie Vorjahr
2 = laut Erläuterung

durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt

1 = wie Vorjahr
2 = laut Erläuterung

Gesamtbetrag in EUR, Ct		abzugsfähiger Anteil (in %)			
				+	

	Abzugsfähige Werbungskosten	60 =	

Schuldzinsen (ohne Tilgungsbeträge)

durch direkte Zuordnung ermittelt

Einzelangaben (z. B. Kreditinstitut)

EUR

durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt

Einzelangaben (z. B. Kreditinstitut)

Gesamtbetrag in EUR, Ct

abzugsfähiger Anteil (in %)

Abzugsfähige Werbungskosten

33

Geldbeschaffungskosten (z. B. Schätz-, Notar-, Grundbuchgebühren)

durch direkte Zuordnung ermittelt

Einzelangaben

EUR

durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt

Einzelangaben

Gesamtbetrag in EUR, Ct

abzugsfähiger Anteil (in %)

Abzugsfähige Werbungskosten

34

Renten, dauernde Lasten

durch direkte Zuordnung ermittelt

Einzelangaben

EUR

durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt

Einzelangaben

Gesamtbetrag in EUR, Ct

abzugsfähiger Anteil (in %)

Abzugsfähige Werbungskosten

35

2024 voll abzuziehende Erhaltungsaufwendungen (einschließlich Entnahmen aus der Erhaltungsrücklage)

durch direkte Zuordnung ermittelt

36

durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt

Gesamtbetrag in EUR, Ct

abzugsfähiger Anteil (in %)

37

Auf bis zu 5 Jahre zu verteilende Erhaltungsaufwendungen (einschließlich Entnahmen aus der Erhaltungsrücklage)

– §§ 11a, 11b EStG, § 82b EStDV –

Gesamtaufwand 2024

57

davon 2024 abzuziehen

EUR

durch direkte Zuordnung ermittelt

durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt

Gesamtbetrag in EUR, Ct

abzugsfähiger Anteil (in %)

Abzugsfähige Werbungskosten

38

Zu berücksichtigender Anteil der Erhaltungsaufwendungen nach den §§ 11a, 11b EStG, § 82b EStDV

aus 2020 durch direkte Zuordnung ermittelt

aus 2020 durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt

Gesamtbetrag in EUR, Ct

abzugsfähiger Anteil (in %)

Abzugsfähige Werbungskosten

39

aus 2021 durch direkte Zuordnung ermittelt

aus 2021 durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt

Gesamtbetrag in EUR, Ct

abzugsfähiger Anteil (in %)

Abzugsfähige Werbungskosten

40

aus 2022 durch direkte Zuordnung ermittelt

aus 2022 durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt

Gesamtbetrag in EUR, Ct

abzugsfähiger Anteil (in %)

Abzugsfähige Werbungskosten

41

70	aus 2023 durch direkte Zuordnung ermittelt		EUR		
71	aus 2023 durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt	Gesamtbetrag in EUR, Ct	abzugsfähiger Anteil (in %)	+	
72	Abzugsfähige Werbungskosten		42	=	
Umgelegte Kosten (z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Wasserversorgung, Entwässerung, Hausbeleuchtung, Heizung, Warmwasser, Schornsteinreinigung, Hausversicherungen, Hauswart, Treppenhausreinigung, Fahrstuhl) durch direkte Zuordnung ermittelt					
73	Einzelangaben			EUR	
74	durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt	Gesamtbetrag in EUR, Ct	abzugsfähiger Anteil (in %)	+	
75	Abzugsfähige Werbungskosten		52	=	
Nicht umgelegte Kosten (z. B. Verwaltungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren – ohne Erhaltungsrücklage –) durch direkte Zuordnung ermittelt					
76	Einzelangaben			EUR	
77	durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt	Gesamtbetrag in EUR, Ct	abzugsfähiger Anteil (in %)	+	
78	Abzugsfähige Werbungskosten		48	=	
Nur bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung: an das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer					
79	durch direkte Zuordnung ermittelt			58	EUR
Sonstige Kosten durch direkte Zuordnung ermittelt					
80	Einzelangaben			EUR	
81	durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt	Gesamtbetrag in EUR, Ct	abzugsfähiger Anteil (in %)	+	
82	Abzugsfähige Werbungskosten		49	=	
83	Summe der Werbungskosten (Summe der Zeilen 35, 38, 41, 45, 48, 51, 54, 55, 56, 60, 63, 66, 69, 72, 75, 78, 79 und 82)				EUR
84	Nur bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung: in den Werbungskosten laut Zeile 83 enthaltene abziehbare Vorsteuerbeträge		59		
Ermittlung und Zuordnung der Einkünfte – Bitte füllen Sie die Zeilen 85 und 86 immer aus. –					
85	Überschuss (Einnahmen laut Zeile 32 abzüglich Werbungskosten laut Zeile 83) – negativen Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –				EUR
86	Zurechnung des Betrags aus Zeile 85		20		EUR
Verbilligte Vermietung zu Wohnzwecken (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EStG) – Bitte nehmen Sie die Eintragung zur Kürzung der Werbungskosten entweder in Zeile 87 oder in Zeile 88 vor. Aufgrund dieser Eintragung kürzt Ihr Finanzamt die Werbungskosten entsprechend. –					
87	Kürzung der Werbungskosten wegen verbilligter Vermietung (in %)		50		EUR
88	Betragsmäßige Kürzung der Werbungskosten wegen verbilligter Vermietung eines Teils des Objekts		51		EUR
2024 vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu den Anschaffungs- / Herstellungskosten (laut gesonderter Aufstellung)					
89	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft				EUR
	Ehefrau / Person B				EUR

Allgemeines

Für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

Anlage V für Einkünfte aus

- **einem** vermieteten und / oder verpachteten bebauten Grundstück (z. B. Haus, Eigentumswohnung),
- **einem** selbst genutzten eigenen Haus oder **einer** selbst genutzten Eigentumswohnung, wenn Sie nur einzelne Räume vermieten und / oder verpachten sowie
- kurzfristiger Vermietung (z. B. über Internet-Plattformen, Ferienwohnung).

Neu!

Wenn Sie Einkünfte aus **weiteren** bebauten Grundstücken erzielt haben, dann müssen Sie für jedes Grundstück eine eigene Anlage V einreichen.

Bei Einkünften aus der Vermietung und / oder Verpachtung von Ferienwohnungen und / oder kurzfristiger Vermietung reichen Sie bitte zusätzlich zur Anlage V die **Anlage V-FeWo** ein.

Anlage V-Sonstige für

- Einkünfte aus Beteiligungen, z. B. Grundstücks- oder Erbengemeinschaften (Zeile 4 bis 29 und 39 der **Anlage V-Sonstige**),
- Einkünfte aus Untervermietung von gemieteten

Räumen (Zeile 31 der **Anlage V-Sonstige**),

- Einkünfte aus unbebauten Grundstücken (z. B. Parkplatz), anderem unbeweglichen Vermögen (z. B. Schiffe) und Sachinbegriffen (z. B. Geschäftseinrichtung) sowie aus der Überlassung von Rechten, z. B. Erbbaurechte, Urheberrechte, Kiesausbeuterechte (Zeile 32 bis 36 der **Anlage V-Sonstige**),
- **vereinnahmte Prozess- und Verzugszinsen**, die mit der Vermietungs- oder Verpachtungstätigkeit zusammenhängen, z. B. wenn Sie einen Mietzahlungs- oder Schadenersatzanspruch gegen Ihren Mieter erfolgreich eingeklagt haben oder Sie aufgrund des Verzugs von Mietzahlungen Zinsen erhalten haben (Zeile 37 der **Anlage V-Sonstige**) und
- Einkünfte für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) anzuwenden ist (Zeile 38 der **Anlage V-Sonstige**).

Erzielen Sie diese Einkünfte im Ausland, reichen Sie bitte zusätzlich die **Anlage AUS** ein.

Für ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder eigenen betrieblichen / beruflichen Zwecken genutzte Gebäude und Gebäudeteile ist **keine Anlage V** auszufüllen.

Zeile 6

Neu!

Geben Sie bitte stets das **Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid** (bisher Einheitswert-Aktenzeichen) an.

Zeile 7

Falls Sie das Mietobjekt veräußert oder übertragen haben, geben Sie hier bitte den Zeitpunkt des rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags

(dies ist in der Regel der notarielle Kaufvertrag) oder gleichstehenden Rechtsakts an.

Zeile 8 Wirtschafts- Identifikations- nummer

Neu!

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an wirtschaftlich Tätige vergeben. Dies umfasst

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen (Gesellschaften / Gemeinschaften).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer besteht aus den Buchstaben „DE“ und 9 Ziffern. Für jede wirtschaftliche Tätigkeit, jeden Betrieb sowie jede Betriebsstätte wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer um ein ei-

genes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt.

Ihnen wurde bereits eine Wirtschafts-Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilt?

Dann tragen Sie hier bitte die für die Vermietung / Verpachtung vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer ein.

Allgemeine Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten Sie auf der Internetseite des BZSt unter www.bzst.de/widnr.

Zeile 9

Machen Sie hier bitte Angaben zur Nutzung Ihres Objekts. Handelt es sich hierbei um eine Ferienwohnung oder haben Sie eine Wohnung kurzfristig vermietet,

übermitteln Sie bitte **zusätzlich** zur Anlage V die **Anlage V-FeWo**.

Zeile 10 bis 12

Geben Sie hier bitte neben der Gesamtwohnfläche die Flächen an, die auf eigengenutzten, unentgeltlich an

Dritte überlassenen oder als Ferienwohnung genutzten Wohnraum entfallen.

Zeile 13 bis 19 Mieteinnahmen	Mieteinnahmen tragen Sie hier bitte ein. Unterscheiden Sie dabei nach • Mieteinnahmen für Wohnungen ohne Umlagen (Zeile 13 bis 15), • Mieteinnahmen für andere Räume ohne Umlagen / Umsatzsteuer (Zeile 16 bis 18) und • Einnahmen für an Angehörige (z. B. Eltern, Kinder, Geschwister sowie weitere Personen i. S. d. § 15 der Abgabenordnung) vermietete Wohnungen ohne Umlagen / Umsatzsteuer (Zeile 19). Ordnen Sie diese Einnahmen bitte den einzelnen (Wohn-)Einheiten zu und geben Sie außerdem das Stockwerk, die Nummer der Wohnung / Einheit und	die Wohn- / Nutzfläche an. Nicht zu den Wohnflächen gehören Zuhörräume, z. B. Keller, Dachböden, Schuppen und Garagen. Diese sind für die Berechnung der Wohnfläche nicht zu berücksichtigen. Räume mit einer lichten Höhe zwischen ein und zwei Metern sowie die Fläche von Balkonen, Loggien und Dachgärten können Sie bis zur Hälfte der jeweiligen Fläche ansetzen. Tragen Sie bitte die Umlagen, die Sie neben der Miete erhoben haben, in die Zeilen 20 bis 23 ein. Vermieten Sie ein Objekt umsatzsteuerpflichtig, so tragen Sie bitte in Zeile 27 die vereinnahmte Umsatzsteuer ein.
Zeile 20 bis 24 Einnahmen aus umgelegten Neben- / Betriebskosten (Umlagen)	Tragen Sie in Zeile 20 bitte die laufend vereinnahmten Umlagen immer in voller Höhe ein (z. B. die von Ihren Mietern monatlich an Sie gezahlten Nebenkostenvorauszahlungen). Dies gilt auch dann, wenn die Mieter die von Ihnen geschuldete Zahlung bestimmter Nebenkosten übernehmen. Sie haben die laufend vereinnahmten Umlagen mit Ihren Mietern abgerechnet (z. B. durch eine Nebenkostenabrechnung)? Dann tragen Sie bitte die sich auf Grund der Abrech-	nung von Ihren Mietern im Jahr 2024 an Sie geleistete Nachzahlung oder die von Ihnen an Ihre Mieter gezahlte Erstattung in Zeile 21 ein. Diese ergeben sich regelmäßig aus der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2023. Für die entsprechenden Angaben bei einer Vermietung an Angehörige nutzen Sie bitte die Zeilen 22 und 23. Sie haben mit Ihren Mietern keine Neben- und / oder Betriebskosten gesondert vereinbart? Dann tragen Sie bitte in Zeile 24 eine „1“ ein.
Zeile 25 bis 28 Sonstige Einnahmen	Wenn Sie die Mietkaution beim Auszug von Mietern nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt haben, sondern mit ausstehenden Mieten, abzurechnenden Nebenkosten oder Beschädigungen durch die Mieter verrechnet haben, dann ist die Kautio eine steuerpflichti-	ge Mieteinnahme. Tragen Sie diese bitte in Zeile 25 ein. Einnahmen aus der Vermietung von Grundstücksteilen für Mobilfunkantennen, Windkraftanlagen und WLAN-Hotspots tragen Sie bitte in Zeile 26 ein.
Zeile 29 bis 31 und 89 Zuschüsse	Geben Sie bitte die folgenden Zuschüsse in dem Jahr an, in dem Sie diese erhalten haben: • Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Finanzierung von Erhaltungsaufwendungen sowie • Aufwendungszuschüsse (z. B. zur Minderung der Zins- und Mietbelastungen) Tragen Sie diese bitte in die Zeilen 29 bis 31 ein. Zuschüsse, die Sie als Gegenleistung für eine Mietpreisbindung oder Nutzung durch einen bestimmten Personenkreis erhalten haben (z. B. Zuschüsse nach dem Wohnraumförderungsgesetz), können Sie auf die Jahre des Bindungszeitraumes verteilen. Geben Sie diese bitte in einer gesonderten Aufstellung an. Zu-	schüsse, die Sie zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhalten haben, müssen Sie in Zeile 89 eintragen. Darüber hinaus müssen Sie diese Beträge von der Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen abziehen. Guthabenzinsen aus Bausparverträgen gehören dann zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, wenn der Bausparvertrag in einem engen Zusammenhang mit der Anschaffung, Herstellung oder Erhaltung dieses Gebäudes steht. Bitte mindern Sie den Gesamtbetrag um den Anteil, der auf Ihre eigengenutzte oder unentgeltlich an Dritte überlassene Wohnungen entfällt.

Name / Gemeinschaft / Gesellschaft MUSTER		Anlage V	
Vorname HERIBERT UND HANNELORE		☒ zur Einkommensteuer- erklärung	
Steuernummer 1234567890		☒ zur Feststellungserklärung	
lfd. Nr. der Anlage 1		Diese Anlage ist bei Zusammen- veranlagung von Ehegatten / Lebens- partnern gemeinsam auszufüllen.	
Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung bebauter Grundstücke			
Allgemeine Angaben		25	
Lage des Grundstücks / der Eigentumswohnung			
Straße, Hausnummer REMSCHIEDER STR. 14A			
Postleitzahl, Ort 51103 KÖLN			
Aktienzeichen laut Grundsteuerbescheid (ohne Sonderzeichen) – bisher Einheitswert-Aktenzeichen – 00 98765432101234567			
Angekauft am 01.03.2010		Fertig gestellt am TTMMJJJJ 53	
Wirtschafts-Identifikationsnummer D E		Veräußert / Übertragen am TTMMJJJJ	
10 Gesamtwohnfläche (in m²)		54 60	
Einnahmen			
(Bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)			
Mieteinnahmen für Wohnungen (ohne Umlagen / ohne Umsatzsteuer)			
Bezeichnung der Wohneinheit (z. B. Stockwerk, Nummer der Wohnung) ERDGESCHOSS, NR. 1		Wohnfläche (in m²) 60	
13		EUR 10 800	
14		Wohnfläche (in m²)	
15		Summe 01 = 10 800	
Einnahmen aus umgelegten Neben- / Betriebskosten (z. B. Wasser, Allgemeinstrom, Müllabfuhr, Zentralheizung)			
20 auf die Zeilen 15 und 18 entfallende laufende Neben- / Betriebskosten		04 EUR 1 800	
21 auf die Zeilen 15 und 18 entfallende und im Jahr 2024 erhaltene Nachzahlungen / geleistete Erstattungen (negativen Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen)		11 - 200	
22 auf Zeile 19 entfallende laufende Neben- / Betriebskosten		05	
23 auf Zeile 19 entfallende und im Jahr 2024 erhaltene Nachzahlungen / geleistete Erstattungen (negativen Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen)		12	
24 Neben- / Betriebskosten wurden nicht gesondert vereinbart.		13 1 = Ja	
32 Summe der Einnahmen aus den Zeilen 15, 18 bis 28 und 31		EUR 12 400	

Beispiel

Die Eheleute Muster vermieten eine 60 m² große Eigentumswohnung in Köln. Laut Mietvertrag beträgt die monatliche Kaltmiete 900 € zuzüglich vereinbarter Neben- und Betriebskostenvorauszahlungen (Umlagen) i. H. v. 150 €. Die Mieter zahlten die Miete einschließlich der vereinbarten Umlagen im Jahr 2024 jeweils pünktlich zum Monatsersten. Aus der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2023 ergab sich für die Mieter ein Guthaben i. H. v. 200 €. Dieses erstatteten die Eheleute Muster ihren Mietern im Juni 2024.

Die Einnahmen aus der Vermietung erklären die Eheleute Muster in der Anlage V ihrer Einkommensteuererklärung wie folgt:

Die Kaltmiete i. H. v. insgesamt 10.800 € (900 € x 12 Monate) tragen sie in die Zeilen 13 und 15 ein. Die vereinnahmten Umlagen i. H. v. 1.800 € (150 € x 12 Monate) geben sie gesondert in Zeile 20 an. Die Erstattung an die Mieter aus der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2023 i. H. v. 200 € erklären sie mit vorangestelltem Minuszeichen in Zeile 21. Die Summe der Einnahmen i. H. v. 12.400 € (10.800 € und 1.800 € abzüglich 200 €) tragen sie in Zeile 32 ein.

Da den Eheleuten Muster noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer zugeteilt wurde, müssen sie in Zeile 8 nichts eintragen.

Sie haben Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Wohnung oder einzelnen Räumen anfallen?

Dann können Sie diese nur als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen, wenn Sie aus der Wohnung oder den Räumen entsprechende Einnahmen erzielen oder in Zukunft erzielen wollen.

Sie haben Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer **eigengenutzten oder unentgeltlich an Dritte überlassenen Wohnung** anfallen?

Dann können Sie diese Aufwendungen nicht als Werbungskosten geltend machen.

Sie haben Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Räumen anfallen, die Sie zu **eigenen beruflichen oder gewerblichen Zwecken** nutzen?

Dann können Sie diese Aufwendungen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Sie können diese Aufwendungen nur als Werbungskosten oder Betriebsausgaben bei den Einnahmen abziehen, die Sie im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Räume erzielen.

Sind die Aufwendungen nur teilweise Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, tragen Sie bitte den direkt zuordenbaren Anteil (z. B.

Badrenovierung) in die Zeilen „durch direkte Zuordnung ermittelt“ ein. Können Sie die Aufwendungen nicht direkt zuordnen (z. B. bei einer Dachreparatur) und haben Sie diese in anderer Weise den Wohnungen zugeordnet (z. B. nach dem errechneten Verhältnis der Nutzflächen in Prozent), dann füllen Sie bitte die Zeilen „durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt“ aus. Haben Sie die Aufwendungen zum ersten Mal verhältnismäßig aufgeteilt, dann erläutern Sie bitte den Aufteilungsmaßstab sowie die Zuordnung in einer gesonderten Aufstellung.

Beträgt die vereinbarte und gezahlte Miete einschließlich gezahlter Umlagen für eine überlassene Wohnung weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete einschließlich umlagefähiger Kosten (z. B. bei verbilligter Überlassung), können die auf diese Wohnung entfallenden Aufwendungen nur anteilig als Werbungskosten berücksichtigt werden. Im Falle der verbilligten Überlassung tragen Sie bitte die entsprechenden Aufwendungen in die Zeilen 33 bis 84 stets in voller Höhe ein. Hinsichtlich der vorzunehmenden Kürzung verwenden Sie bitte ausschließlich die Eintragungsmöglichkeiten in den Zeilen 87 und 88 und beachten Sie die entsprechenden Erläuterungen hierzu.

Zeile 33 bis 84
Werbungskosten

Abschreibung (Absetzung für Abnutzung – AfA –) ist die Verteilung der Anschaffungs- und / oder der Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer eines Gebäudes oder Wirtschaftsguts. Machen Sie erstmals Abschreibungen geltend, reichen Sie bitte eine gesonderte Erläuterung ein. Diese Erläuterung muss folgenden

Inhalt haben:

- den gezahlten Rechnungsbetrag,
- das Rechnungsdatum,
- den Gegenstand der Leistung sowie
- das ausführende Unternehmen

Möchten Sie ein bisher selbstgenutztes Objekt vermie-

Zeile 33 bis 45
Abschreibung

ten, führt diese Nutzungsänderung dazu, dass Sie die Abschreibung erstmalig berechnen müssen.
Haben Sie beim Erwerb von Wohneigentum eine Erhaltungsrücklage miterworben, so gehört diese nicht zur Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Zum Werbungskostenabzug beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 55 bis 72.
Beachten Sie bitte, dass Sie einen einheitlichen Kaufpreis in Anschaffungskosten für den Grund und Boden und das Gebäude aufteilen müssen. Für eine sachgerechte Schätzung steht Ihnen eine Arbeitshilfe auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen zur

Verfügung. Geben Sie bitte unter www.bundesfinanzministerium.de den Suchbegriff „Kaufpreisaufteilung“ ein.
Haben Sie vor dem 1. Januar 1991 ein Gebäude im Beitrittsgebiet angeschafft oder hergestellt, so ist nur die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zulässig.
Haben Sie ein Gebäude vor dem 1. Juli 1990 angeschafft oder hergestellt, so bemisst sich die Abschreibung nach den Wiederherstellungs- / Wiederbeschaffungskosten, höchstens nach dem Zeitwert zum 1. Juli 1990.

Zeile 33 bis 35
Abschreibung für
Gebäude

Neu!

Die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 EStG beträgt

- bei vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellten Gebäuden jährlich 2,5 %,
- bei nach dem 31. Dezember 1924 und vor dem 1. Januar 2023 fertiggestellten Gebäuden jährlich 2 % und
- bei nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellten Gebäuden jährlich 3 %

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes. Ist die tatsächliche Nutzungsdauer kürzer als 40, 50 oder 33 Jahre, können Sie in begründeten Ausnahmefällen entsprechend höhere Abschreibungen geltend machen. Eine kürzere tatsächliche Nutzungs-

dauer müssen Sie Ihrem Finanzamt nachweisen. Weitere Einzelheiten – insbesondere zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer – entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Februar 2023, Bundessteuerblatt (BStBl) I Seite 332.
Davon abweichend können Sie nach § 7 Abs. 5 oder 5a EStG bei einem Gebäude oder einer Eigentumswohnung im Inland oder in einem EU- / EWR-Staat, das / die Sie selbst hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft haben, die folgenden Beträge als degressive (kontinuierlich vermindern) Abschreibung abziehen:

Bei Bauantrag (im Herstellungsfall) oder bei rechtswirksamem Abschluss des obligatorischen Vertrags (im Anschaffungsfall)

vor dem 1. Januar 1995	8 Jahre je 5 %, 6 Jahre je 2,5 % und 36 Jahre je 1,25 %
vor dem 1. Januar 1996, soweit das Objekt Wohnzwecken dient	4 Jahre je 7 %, 6 Jahre je 5 %, 6 Jahre je 2 % und 24 Jahre je 1,25 %
nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2004, soweit das Objekt Wohnzwecken dient	8 Jahre je 5 %, 6 Jahre je 2,5 % und 36 Jahre je 1,25 %
nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006, soweit das Objekt Wohnzwecken dient	10 Jahre je 4 %, 8 Jahre je 2,5 % und 32 Jahre je 1,25 %

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Bei Baubeginnsanzeige (im Herstellungsfall) oder bei rechtswirksamem Abschluss des obligatorischen Vertrags (im Anschaffungsfall)

nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029, soweit das Objekt Wohnzwecken dient	je 5 %

vom jeweiligen Buchwert (Restwert)

Bei dem Restwert handelt es sich um die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich bereits in Anspruch genommener Abschreibung.

Zu der in die Zeilen 33 bis 35 einzutragenden Abschreibung gehört auch die Restwert-Abschreibung i. S. d. § 7b Abs. 1 Satz 2, § 7k Abs. 1 Satz 3 EStG, § 4 des Fördergebietgesetzes sowie §§ 14a und 14d des Berlinförderungsgesetzes.
Haben Sie ein Gebäude oder eine Eigentumswohnung

unentgeltlich erworben, können Sie eine Abschreibung nach dem Prozentsatz ansetzen, der für die Rechtsvorgängerin oder den Rechtsvorgänger maßgebend sein würde, wenn sie oder er noch Eigentümerin oder Eigentümer wäre.

Neu!

Sie haben neue Mietwohnungen angeschafft oder hergestellt?

Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu der linearen Abschreibung nach § 7 Abs. 4 EStG (Zeile 33 bis 35) im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 3 Jahren Sonderabschreibungen bis zu 5 % jährlich der Bemessungsgrundlage in Anspruch nehmen (§ 7b EStG).

Begünstigt sind Baumaßnahmen, die aufgrund eines

- nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 oder
- nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029

gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen schaffen.

Baumaßnahmen mit Bauantrag oder Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass

- sich die Wohnung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet,
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wohnung maximal 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche betragen und
- die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 9 Jahren entgeltlich zu Wohnzwecken vermietet wird.

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung darf maximal 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche betragen.

Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG ist eine De-minimis-Beihilfe. Ihr Finanzamt gewährt diese nur, wenn die Voraussetzungen der De-minimis-Verord-

nung eingehalten werden. Geben Sie bitte an, in welcher Höhe Sie weitere De-minimis-Beihilfen in den beiden vorangegangenen sowie im laufenden Kalenderjahr erhalten haben.

Tragen Sie diese bitte in der Checkliste „Angaben zur Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung nach § 7b EStG“ ein. Geben Sie die Checkliste mit Ihrer Einkommensteuererklärung ab. Die Checkliste können Sie dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Juli 2020, BStBl I Seite 623 entnehmen.

Baumaßnahmen mit Bauantrag oder Bauanzeige nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass

- sich die Wohnung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet,
- die Wohnung in einem Gebäude liegt, das die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllt und dies durch das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ nachgewiesen wird,
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wohnung maximal 5.200 € je Quadratmeter Wohnfläche betragen und
- die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 9 Jahren entgeltlich zu Wohnzwecken vermietet wird.

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung darf maximal 4.000 € je Quadratmeter Wohnfläche betragen.

Die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung müssen nur dann eingehalten und nachgewiesen werden, wenn die Sonderabschreibung im Rahmen einer Gewinneinkunftsart beansprucht wird.

**Zeile 36 bis 38
§ 7b EStG**

Neu!

Für Maßnahmen i. S. d. § 177 des Baugesetzbuches (BauGB), die an Gebäuden in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich durchgeführt worden sind, können Sie eine erhöhte Abschreibung nach § 7h EStG beantragen.

Dies gilt auch für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes in einem solchen Gebiet dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder

städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll. Voraussetzung ist, dass Sie sich zu deren Durchführung neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet haben.

Hierfür benötigen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass Sie Baumaßnahmen in dem genannten Sinne durchgeführt und Sie die Aufwendungen hierfür selbst getragen haben.

Die Abschreibung nach § 7h EStG ersetzt die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG wie folgt:

**Zeile 39 bis 41
§ 7h EStG**

Bei Beginn der Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten

vor dem 1. Januar 2004	10 Jahre jeweils bis zu 10 %
nach dem 31. Dezember 2003	8 Jahre jeweils bis zu 9 %, 4 Jahre jeweils bis zu 7 %

der Bemessungsgrundlage

**Zeile 39 bis 41
§ 7i EStG**

Sie haben Baumaßnahmen an einem Gebäude durchgeführt, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist?
Die Baumaßnahmen waren nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und wurden in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt?
Dann können Sie für bestimmte Baumaßnahmen bei Baudenkmalen eine Abschreibung nach § 7i EStG geltend machen.
Als Beginn gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Bau-

genehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Baumaßnahmen der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.
Sie können die Abschreibung nach § 7i EStG nur in Anspruch nehmen, wenn Ihnen eine Bescheinigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorliegt, die die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist und Sie diese Aufwendungen selbst getragen haben.
Die Abschreibung nach § 7i EStG ersetzt die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG wie folgt:

Bei Beginn der Baumaßnahmen	
vor dem 1. Januar 2004	10 Jahre jeweils bis zu 10 %
nach dem 31. Dezember 2003	8 Jahre jeweils bis zu 9 %, 4 Jahre jeweils bis zu 7 %
der Herstellungs- / Anschaffungskosten	

**Zeile 42 bis 45
Abschreibung für Wirtschaftsgüter, die keine Gebäude sind**

Sie müssen die Abschreibung für Wirtschaftsgüter, die keine Gebäude sind (z. B. Einbauküche), nach § 7 Abs. 1 EStG anhand der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ermitteln. Sie können ein Wirtschaftsgut,

das nicht mehr als 800 € (ohne Umsatzsteuer) gekostet hat, im Jahr der Anschaffung voll absetzen. Tragen Sie diese Kosten für das Wirtschaftsgut in die Zeilen 80 bis 82 ein.

**Zeile 46 bis 48
Schuldzinsen**

Zu den Schuldzinsen gehört auch ein Darlehensabgeld (Damnum, Disagio) und zu zahlende Erbbauzinsen. Sie können ein Damnum / Disagio im Zeitpunkt der Zahlung abziehen, soweit es marktüblich ist. Ist es nicht marktüblich, so müssen Sie dieses auf die Dauer des Zeitraums der Zinsfestschreibung gleichmäßig verteilen. Sie können von einer Marktüblichkeit ausgehen, wenn der Zeitraum der Zinsfestschreibung mindestens 5 Jahre und das Damnum / Disagio nicht

mehr als 5 % beträgt. Haben Sie keine Zinsfestschreibung vereinbart, müssen Sie dieses auf die Laufzeit des Darlehens verteilen. Haben Sie steuerfreie Zinszuschüsse Ihres Arbeitgebers erhalten, können Sie nur den übersteigenden Teil der Schuldzinsen als Werbungskosten geltend machen. Tragen Sie öffentliche Zuschüsse zur Zinsverbilligung in Zeile 29 ein. Geldbeschaffungskosten tragen Sie bitte in die Zeilen 49 bis 51 ein.

**Zeile 55 bis 72
Erhaltungsaufwendungen**

Sie können größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilen (§ 82b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Voraussetzung ist, dass die Grundfläche der Räume des Gebäudes, die zu Wohnzwecken dienen, mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt. Unabhängig von der Art der Nutzung können Sie größere Aufwendungen zur Erhaltung eines Gebäudes ebenfalls auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilen. Hierbei muss es sich um Aufwendungen handeln

- für Maßnahmen aufgrund eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots der Gemeinden i. S. d. § 177 BauGB (§ 11a EStG),
- für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich die Eigentümerin oder der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat (§ 11a EStG) und / oder
- zur Erhaltung von Baudenkmalen (§ 11b EStG).

Erhaltungsaufwendungen, die auf innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung des Gebäudes durchgeführten Baumaßnahmen beruhen, können als anschaffungsnahe Herstellungskosten die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung des Gebäudes erhöhen. Voraussetzung dafür ist, dass die Erhaltungsaufwendungen

insgesamt mehr als 15 % (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer) der auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten betragen. Hierzu gehören aber nicht die Kosten für Erweiterungen sowie jährlich üblicherweise anfallenden Erhaltungsaufwand (z. B. Wartungsaufwand).
Sie hatten Aufwendungen für Baumaßnahmen, die die Wohnung oder das Gebäude auf einen höheren Standard bringen?
Dann stellen diese Aufwendungen Herstellungs- oder Anschaffungskosten dar. Sie können diese nicht als Erhaltungsaufwendungen geltend machen. Für den Standard eines Wohngebäudes ist in diesem Zusammenhang vor allem die Ausstattung und Qualität der Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen sowie der Fenster ausschlaggebend.
Sie hatten Aufwendungen für Baumaßnahmen nach dem Erwerb eines Gebäudes, um funktionsuntüchtige Teile wiederherzustellen?
Dann gehören diese Aufwendungen zu den Anschaffungskosten, wenn die Teile für die Nutzung unerlässlich sind (z. B. bei einer defekten Heizung oder bei Unbewohnbarkeit aufgrund von Wasser- oder Brandschäden). Dies gilt auch für Aufwendungen für Baumaßnahmen, die Ihnen im Zusammenhang mit einer Nutzungsänderung entstanden sind. Diese rechnen Sie bitte den Anschaffungskosten zu, soweit sie vor der erstmaligen Nutzung entstanden sind (z. B. Umbau einer Wohnung in ein Büro).

Beiträge zur **Erhaltungsrücklage** der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer können Sie nicht bereits zum Zeitpunkt der Abführung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen, sondern erst dann, wenn das Geld für Erhal-

tungsmaßnahmen ausgegeben wird.

Kopien der Nachweise sowie eine Einzelaufstellung über die Erhaltungsaufwendungen reichen Sie bitte nur auf Aufforderung Ihres Finanzamtes ein.

Ihnen sind Neben- und / oder Betriebskosten entstanden, die Sie auf Ihre Mieter umgelegt haben?

Dann tragen Sie diese bitte hier ein. Gleiches gilt für Erstattungen.

Werden die Neben- und / oder Betriebskosten über eine Hausverwaltung abgerechnet (z. B. Hausgeld- endabrechnung bei einer Wohnungseigentümerge-

meinschaft)?

Dann tragen Sie bitte hier die sich für Sie gegenüber der Hausverwaltung ergebende Nachzahlung ein (ohne die Beiträge zur Erhaltungsrücklage – vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 55 bis 72). Gleiches gilt für eine Erstattung.

Zeile 73 bis 75

Umgelegte Kosten

Ihnen sind Neben- und / oder Betriebskosten entstanden, die Sie **nicht** auf Ihre Mieter umgelegt haben?

Dann tragen Sie diese bitte hier ein.

Zeile 76 bis 78

Nicht umgelegte Kosten

Hier können Sie weitere Kosten eintragen, die nicht den Aufwendungen in den Zeilen 33 bis 79 zugeordnet werden können. Bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung tragen Sie hier bitte auch die Vorsteuern aus Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten ein, die im

Wege der Abschreibung berücksichtigt werden können, sowie die Vorsteuern aus Erhaltungsaufwendungen, welche Sie auf bis zu 5 Jahre verteilen (Zeile 57 bis 60).

Zeile 80 bis 82

Sonstige Kosten

Werbungskosten			
Bitte füllen Sie die Zeilen zu den verhältnismäßig zugeordneten Werbungskosten nur aus, wenn die Aufwendungen für das Gebäude nur teilweise Werbungskosten sind (siehe Anleitung zu den Zeilen 33 bis 84). Im Falle einer verbilligten Vermietung zu Wohnzwecken tragen Sie bitte die Aufwendungen in die Zeilen 33 bis 84 in voller Höhe ein. Hinsichtlich der vorzunehmenden Kürzung der Werbungskosten nutzen Sie bitte ausschließlich die Zeilen 87 und 88 (siehe Anleitung zu den Zeilen 33 bis 84 sowie 87 und 88).			
Absetzung für Abnutzung für Gebäude (ohne Beträge in den Zeilen 36 bis 41)			
durch direkte Zuordnung ermittelt			
33	1 = linear 2 = degressiv	200 %	1 = wie Vorjahr 2 = laut Erläuterung
			EUR 4 000
durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt			
34	1 = linear 2 = degressiv	%	1 = wie Vorjahr 2 = laut Erläuterung
			EUR
35	Abzugsfähige Werbungskosten		30 = EUR 4 000
Umgelegte Kosten (z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Wasserversorgung, Entwässerung, Hausbeleuchtung, Heizung, Warmwasser, Schornsteinreinigung, Hausversicherungen, Hauswart, Treppenhausreinigung, Fahrstuhl)			
durch direkte Zuordnung ermittelt			
73	WASSER, MÜLL USW.		EUR 1 900
durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt			
74	Gesamtbetrag in EUR, Ct		EUR
75	Abzugsfähige Werbungskosten		52 = EUR 1 900
Nicht umgelegte Kosten (z. B. Verwaltungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren – ohne Erhaltungsrücklage –)			
durch direkte Zuordnung ermittelt			
76	KONTOFÜHRUNG		EUR 120
durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt			
77	Gesamtbetrag in EUR, Ct		EUR
78	Abzugsfähige Werbungskosten		48 = EUR 120
Summe der Werbungskosten			
83	(Summe der Zeilen 35, 38, 41, 45, 48, 51, 54, 55, 56, 60, 63, 66, 69, 72, 75, 78, 79 und 82)		EUR 6 020
Ermittlung und Zuordnung der Einkünfte			
Überschuss (Einnahmen laut Zeile 32 abzüglich Werbungskosten laut Zeile 83)			
85	– negativen Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –		EUR 6 380
Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft			
EUR		Ehefrau / Person B EUR	
86	Zurechnung des Betrags aus Zeile 85	20	21
EUR 3 190		EUR 3 190	

Beispiel

Im Zusammenhang mit der vermieteten Eigentumswohnung sind den Eheleuten Muster folgende Aufwendungen entstanden:

Die lineare Abschreibung beträgt wie im Vorjahr 4.000 €. Außerdem sind ihnen 1.900 € Neben- und Betriebskosten (Wasser, Müll usw.) entstanden, die sie auf ihre Mieter umlegt haben. Für das Mietkonto sind 120 € Kontoführungsgebühren angefallen.

Die Werbungskosten erklären die Eheleute Muster in der Anlage V ihrer Einkommensteuererklärung wie folgt:

Die Abschreibung i. H. v. 4.000 € tragen sie in die Zeilen 33 und 35 ein. Die auf die Mieter umgelegten Neben- und Betriebskosten i. H. v. 1.900 € geben sie in den Zeilen 73 und 75 an. Da sie die Kontoführungsgebühren i. H. v. 120 € nicht auf die Mieter umlegen dürfen, erklären sie diese in den Zeilen 76 und 78. Die Summe der abzugsfähigen Werbungskosten i. H. v. 6.020 € (4.000 € und 1.900 € sowie 120 €) erfassen sie in Zeile 83.

Die Eheleute Muster ermitteln den Überschuss der Einnahmen (Zeile 32: 12.400 €) über die Werbungskosten (Zeile 83: 6.020 €) und tragen das Ergebnis i. H. v. 6.380 € in Zeile 85 ein.

Da die Eigentumswohnung den Eheleuten Muster gemeinsam gehört, rechnen sie das Ergebnis bei den jeweils hälftig zu. In Zeile 86 erklären sie für Herrn Muster sowie für Frau Muster jeweils 3.190 €.

Beträgt die vereinbarte und gezahlte Miete einschließlich gezahlter Umlagen für eine überlassene Wohnung weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete einschließlich umlagefähiger Kosten (z. B. bei verbilligter Überlassung), müssen Sie die auf diese Wohnung ent-

fallenden Aufwendungen im Verhältnis der ortsüblichen Marktmiete zur vereinbarten Miete aufteilen.

Sie müssen die Aufwendungen nicht aufteilen, wenn

- das Entgelt mindestens 50 %, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete einschließlich

Zeile 87 und 88

Verbilligte Überlassung

umlagefähiger Kosten beträgt und

- im Zeitraum der Vermietung voraussichtlich kein Verlust erwirtschaftet wird (Überschussprognose vgl. Randnummer 33 ff. des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Oktober 2004, BStBl I Seite 933).

Sie müssen die Aufwendungen ebenfalls nicht aufteilen, wenn das Entgelt mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete einschließlich umlagefähiger Kosten beträgt.

Sofern nach den vorstehenden Ausführungen für das gesamte verbilligt vermietete Objekt eine Aufteilung erforderlich ist, tragen Sie bitte in Zeile 87 den Prozentsatz ein, um den die Werbungskosten zu kürzen sind. Wird nur ein Teil des Objekts verbilligt vermietet, nehmen Sie bitte eine betragsmäßige Kürzung der Wer-

bungskosten in Zeile 88 vor.

Die ortsübliche Miete ist grundsätzlich auf der Basis des Mietspiegels zu bestimmen. Kann ein Mietspiegel nicht zu Grunde gelegt werden oder ist er nicht vorhanden, kann die ortsübliche Miete z. B.

- mit Hilfe eines mit Gründen versehenen Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen i. S. d. § 558a Abs. 2 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB),
- durch die Auskunft aus einer Mietdatenbank i. S. d. § 558a Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 558e BGB oder
- durch Zugrundelegung der Entgelte für zumindest drei vergleichbare Wohnungen i. S. d. § 558a Abs. 2 Nr. 4 BGB

ermittelt werden. Jeder dieser Ermittlungswege ist gleichrangig.

Name / Gemeinschaft / Gesellschaft		Anlage V	
1 MUSTER		☒ zur Einkommensteuererklärung	
2 HERIBERT UND HANNELORE		☒ zur Feststellungserklärung	
3 Steuernummer 1234567890		lfd. Nr. der Anlage 2	
Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung bebauter Grundstücke			
Allgemeine Angaben 25			
Lage des Grundstücks / der Eigentumswohnung			
4 REMSCHIEDER STR. 14A			
5 51103 KÖLN			
6 00 98765432101234568			
7 01092000 53			
8 D E			
Das in Zeile 4 bezeichnete Objekt wird ganz oder teilweise			
9 als Ferienwohnung genutzt 61 ☐ 1 = Ja ☒ 2 = Nein kurzfristig vermietet 63 ☐ 1 = Ja ☒ 2 = Nein an Angehörige zu Wohnzwecken vermietet 62 1 ☐ 1 = Ja ☒ 2 = Nein			
– Bei Nutzung als Ferienwohnung oder bei kurzfristiger Vermietung ist zusätzlich die Anlage V-FeWo zu übermitteln. –			
10 Gesamtwohnfläche (in m²) 54 60			
Einnahmen			
(Bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)			
Mieteinnahmen für Wohnungen (ohne Umlagen / ohne Umsatzsteuer)			
13 Bezeichnung der Wohneinheit (z. B. Stockwerk, Nummer der Wohnung)		Wohnfläche (in m²)	EUR
14 Bezeichnung weiterer Wohneinheiten (z. B. Stockwerk, Nummer der Wohnung)		Wohnfläche (in m²)	+
15 Summe 01 =			
Einnahmen für andere Räume (ohne Umlagen / ohne Umsatzsteuer)			
16 Bezeichnung der Einheit (z. B. Stockwerk, Nummer der Einheit)		Nutzfläche (in m²)	
17 Bezeichnung weiterer Einheiten (z. B. Stockwerk, Nummer der Einheit)		Nutzfläche (in m²)	+
18 Summe 02 =			
Einnahmen für an Angehörige vermietete Wohnungen (ohne Umlagen / ohne Umsatzsteuer)			
19 OBERGESCHOSS, NR. 2		Wohnfläche (in m²) 60	03 3240
Einnahmen aus umgelegten Neben- / Betriebskosten (z. B. Wasser, Allgemeinstrom, Müllabfuhr, Zentralheizung)			
20 auf die Zeilen 15 und 18 entfallende laufende Neben- / Betriebskosten		04	
21 auf die Zeilen 15 und 18 entfallende und im Jahr 2024 erhaltene Nachzahlungen / geleistete Erstattungen (negativen Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen)		11	
22 auf Zeile 19 entfallende laufende Neben- / Betriebskosten		05	1800
23 auf Zeile 19 entfallende und im Jahr 2024 erhaltene Nachzahlungen / geleistete Erstattungen (negativen Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen)		12	
24 Neben- / Betriebskosten wurden nicht gesondert vereinbart.		13	☐ 1 = Ja
32 Summe der Einnahmen aus den Zeilen 15, 18 bis 28 und 31		EUR	5040

Beispiel

Die Eheleute Muster besitzen eine weitere 60 m² große Eigentumswohnung im selben Haus. Diese vermieten sie **verbilligt** an die Eltern von Frau Muster. Laut Mietvertrag beträgt die monatliche Kaltmiete 270 € zuzüglich vereinbarter Neben- und Betriebskostenvorauszahlungen (Umlagen) i. H. v. 150 €. Die Eltern von Frau Muster zahlten die Miete einschließlich der vereinbarten Umlagen im Jahr 2024 jeweils pünktlich zum Monatsersten.

Die ortsübliche Marktmiete (ohne Umlagen) beträgt 15 € je Quadratmeter (60 m² x 15 € / m² = 900 €).

Die Einnahmen aus der Vermietung erklären die Eheleute Muster in der Anlage V ihrer Einkommensteuererklärung wie folgt:

Die Kaltmiete i. H. v. insgesamt 3.240 € (270 € x 12 Monate) tragen sie in Zeile 19 ein. Die vereinnahmten Umlagen i. H. v. 1.800 € (150 € x 12 Monate) geben sie gesondert in Zeile 22 an. Die Summe der Einnahmen i. H. v. 5.040 € (3.240 € zuzüglich 1.800 €) tragen sie in Zeile 32 ein.

Da den Eheleuten Muster noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer zugeteilt wurde, müssen sie in Zeile 8 nichts eintragen.

Werbungskosten

Bitte füllen Sie die Zeilen zu den **verhältnismäßig zugeordneten Werbungskosten** nur aus, wenn die Aufwendungen für das Gebäude nur **teilweise** Werbungskosten sind (siehe Anleitung zu den Zeilen 33 bis 84).
Im Falle einer **verbilligten Vermietung zu Wohnzwecken** tragen Sie bitte die **Aufwendungen** in die Zeilen 33 bis 84 in **voller Höhe** ein. Hinsichtlich der vorzunehmenden **Kürzung der Werbungskosten** nutzen Sie bitte **ausschließlich die Zeilen 87 und 88** (siehe Anleitung zu den Zeilen 33 bis 84 sowie 87 und 88).

Absetzung für Abnutzung für Gebäude (ohne Beträge in den Zeilen 36 bis 41)

durch direkte Zuordnung ermittelt

33 1 = linear 2 = degressiv **2,00 %** 1 = wie Vorjahr 2 = laut Erläuterung EUR **3 000**

durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt

34 1 = linear 2 = degressiv % 1 = wie Vorjahr 2 = laut Erläuterung Gesamtbetrag in EUR, Ct abzugsfähiger Anteil (in %) +

35 Abzugsfähige Werbungskosten 30 = **3 000**

Umgelegte Kosten (z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Wasserversorgung, Entwässerung, Hausbeleuchtung, Heizung, Warmwasser, Schornsteinreinigung, Hausversicherungen, Hauswart, Treppenhauseinigung, Fahrstuhl)

durch direkte Zuordnung ermittelt

73 **WASSER, MÜLL USW.** EUR **1 800**

durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt

74 Einzelangaben Gesamtbetrag in EUR, Ct abzugsfähiger Anteil (in %) +

75 Abzugsfähige Werbungskosten 52 = **1 800**

Nicht umgelegte Kosten (z. B. Verwaltungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren – ohne Erhaltungsrücklage –)

durch direkte Zuordnung ermittelt

76 **KONTOFÜHRUNG** EUR **120**

durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt

77 Einzelangaben Gesamtbetrag in EUR, Ct abzugsfähiger Anteil (in %) +

78 Abzugsfähige Werbungskosten 48 = **120**

**Nur bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung:
an das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer**

durch direkte Zuordnung ermittelt

79 EUR 58

Sonstige Kosten

durch direkte Zuordnung ermittelt

80 Einzelangaben EUR

durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt

81 Einzelangaben Gesamtbetrag in EUR, Ct abzugsfähiger Anteil (in %) +

82 Abzugsfähige Werbungskosten 49 =

Summe der Werbungskosten

(Summe der Zeilen 35, 38, 41, 45, 48, 51, 54, 55, 56, 60, 63, 66, 69, 72, 75, 78, 79 und 82)

83 EUR **4 920**

Nur bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung: in den Werbungskosten laut Zeile 83 enthaltene abziehbare Vorsteuerbeträge

84 59

Ermittlung und Zuordnung der Einkünfte

Überschuss (Einnahmen laut Zeile 32 abzüglich Werbungskosten laut Zeile 83)

85 – negativen Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen – EUR **120**

Zurechnung des Betrags aus Zeile 85

86 Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft EUR **60** Ehefrau / Person B EUR **60**

Verbilligte Vermietung zu Wohnzwecken (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EStG)

– Bitte nehmen Sie die Eintragung zur Kürzung der Werbungskosten entweder in Zeile 87 oder in Zeile 88 vor. Aufgrund dieser Eintragung kürzt Ihr Finanzamt die Werbungskosten entsprechend. –

87 Kürzung der Werbungskosten wegen verbilligter Vermietung (in %) **50** **6 000**

88 Betragsmäßige Kürzung der Werbungskosten wegen verbilligter Vermietung eines Teils des Objekts **51** EUR

2024 vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu den Anschaffungs- / Herstellungskosten (laut gesonderter Aufstellung)

89 Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft EUR Ehefrau / Person B EUR

Im Zusammenhang mit der **verbilligt** vermieteten Eigentumswohnung sind den Eheleuten Muster folgende Aufwendungen entstanden:

Die lineare Abschreibung beträgt wie im Vorjahr 3.000 €. Außerdem sind ihnen 1.800 € Neben- und Betriebskosten (Wasser, Müll usw.) entstanden, die sie auf ihre Mieter umgelegt haben. Für das Mietkonto sind 120 € Kontoführungsgebühren angefallen.

Die Werbungskosten erklären die Eheleute Muster in der Anlage V ihrer Einkommensteuererklärung wie folgt:

Die Abschreibung i. H. v. 3.000 € tragen sie in die Zeilen 33 und 35 ein. Die auf die Mieter umgelegten Neben- und Betriebskosten i. H. v. 1.800 € geben sie in den Zeilen 73 und 75 an. Da sie die Kontoführungsgebühren i. H. v. 120 € nicht auf die Mieter umlegen dürfen, erklären sie diese in den Zeilen 76 und 78. Die Summe der abzugsfähigen Werbungskosten i. H. v. 4.920 € (3.000 € und 1.800 € sowie 120 €) erfassen sie in Zeile 83.

Die Eheleute Muster ermitteln den Überschuss der Einnahmen (Zeile 32: 5.040 €) über die Werbungskosten (Zeile 83: 4.920 €) und tragen das Ergebnis i. H. v. 120 € in Zeile 85 ein.

Da die Eigentumswohnung den Eheleuten Muster gemeinsam gehört, rechnen sie das Ergebnis beiden jeweils hälftig zu. In Zeile 86 erklären sie für Herrn Muster sowie für Frau Muster jeweils 60 €.

Die vereinbarte und gezahlte Miete einschließlich der gezahlten Umlagen für die an die Eltern von Frau Muster vermietete Wohnung beträgt weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete einschließlich umlagefähiger Kosten.

Berechnung:

900 € ortsübliche Marktmiete zuzüglich 150 € umlagefähige Kosten = 1.050 €

270 € vereinbarte Miete zuzüglich 150 € umlagefähige Kosten = 420 €

Die Eheleute Muster vermieten die Wohnung zu 40,00 % entgeltlich (420 € / 1.050 €) und zu 60,00 % unentgeltlich (prozentualer Kürzungsanteil). Deshalb sind die auf diese Wohnung entfallenden Werbungskosten im Verhältnis der ortsüblichen Marktmiete zur vereinbarten Miete aufzuteilen. Den prozentualen Kürzungsanteil i. H. v. 60,00 % tragen die Eheleute Muster in Zeile 87 ein.

Das Finanzamt kürzt die Summe der Werbungskosten i. H. v. 4.920 € (Zeile 83) von Amts wegen um 60,00 % (2.952 €) und berücksichtigt folglich nur 1.968 € (4.920 € abzüglich 2.952 €) als abzugsfähigen Betrag. Die im Einkommensteuerbescheid für dieses Objekt ausgewiesenen Einkünfte betragen daher für Herrn Muster und für Frau Muster jeweils 1.536 € (zusammen 3.072 €).



Name / Gemeinschaft / Gesellschaft

Vorname

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

Anlage V-FeWo

zur Anlage V

X

 zur Einkommensteuererklärung

X

 zur Feststellungserklärung

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und aus kurzfristiger Vermietung

1. Ferienwohnung / kurzfristig vermietete Wohnung

Allgemeine Angaben

zur Anlage V mit der laufenden Nummer

Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid (ohne Sonderzeichen) – bisher Einheitswert-Aktenzeichen –
ggf. nähere Bezeichnung der Ferienwohnung / kurzfristigen Vermietung

Wohnfläche (in m²)

Angaben zur Nutzung

Wurde die Wohnung im Jahr 2024 auch selbst genutzt (hierzu zählt auch die unentgeltliche Überlassung an Dritte) und / oder war eine Selbstnutzung vorbehalten?

Tage der Selbstnutzung

Vermietungstage

Leerstandstage

Falls die Wohnung ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereit gehalten wurde:

Ortsübliche Vermietungstage

Wurde die Vermietung einem nicht nahe stehenden Vermittler (z. B. überregionaler Reiseveranstalter, Kurverwaltung) übertragen und ist eine Eigennutzung vertraglich für das gesamte Jahr ausgeschlossen?

Befindet sich die Ferienwohnung in Ihrem ansonsten selbst genutzten Zwei- oder Mehrfamilienhaus oder in unmittelbarer Nähe zur selbst genutzten Wohnung?

Befindet sich die Ferienwohnung in einem Ort, in dem sich eine oder weitere eigene Ferienwohnungen befinden, welche selbst genutzt wurden?

2. Ferienwohnung / kurzfristig vermietete Wohnung

Allgemeine Angaben

zur Anlage V mit der laufenden Nummer

Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid (ohne Sonderzeichen) – bisher Einheitswert-Aktenzeichen –
ggf. nähere Bezeichnung der Ferienwohnung / kurzfristigen Vermietung

Wohnfläche (in m²)

Angaben zur Nutzung

Wurde die Wohnung im Jahr 2024 auch selbst genutzt (hierzu zählt auch die unentgeltliche Überlassung an Dritte) und / oder war eine Selbstnutzung vorbehalten?

Tage der Selbstnutzung

Vermietungstage

Leerstandstage

Falls die Wohnung ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereit gehalten wurde:

Ortsübliche Vermietungstage

Wurde die Vermietung einem nicht nahe stehenden Vermittler (z. B. überregionaler Reiseveranstalter, Kurverwaltung) übertragen und ist eine Eigennutzung vertraglich für das gesamte Jahr ausgeschlossen?

Befindet sich die Ferienwohnung in Ihrem ansonsten selbst genutzten Zwei- oder Mehrfamilienhaus oder in unmittelbarer Nähe zur selbst genutzten Wohnung?

Befindet sich die Ferienwohnung in einem Ort, in dem sich eine oder weitere eigene Ferienwohnungen befinden, welche selbst genutzt wurden?

Allgemeines	Sie haben Einkünfte aus der Vermietung und / oder Verpachtung • einer Ferienwohnung, • eines Ferienhauses und / oder • aus kurzfristiger Vermietung eines anderen Objekts (z. B. über Internet-Plattformen)? Dann füllen Sie bitte die Anlage V-FeWo aus. Diese reichen Sie bitte zusätzlich zur Anlage V ein.	Unter dem in dieser Anleitung verwendeten Begriff „Wohnung“ sind sowohl Ferienwohnungen als auch Ferienhäuser sowie andere kurzfristig vermietete Objekte zu verstehen. In einer Anlage V-FeWo können Sie Angaben für bis zu 4 Wohnungen machen. Vermieten oder verpachten Sie mehr als 4 Wohnungen, nutzen Sie bitte weitere Anlagen V-FeWo.
Zeile 4, 14, 24 und 34	Bitte geben Sie hier stets die laufende Nummer der Anlage V an, auf die sich die Angaben in der Anlage	V-FeWo beziehen.
Zeile 5, 15, 25 und 35	Geben Sie bitte stets das Aktenzeichen laut Grundsteuerbescheid (bisher Einheitswert-Aktenzeichen) an.	
Zeile 7, 17, 27 und 37	Geben Sie hier bitte die Wohnfläche an, die auf die an wechselnde Feriengäste vermietete Fläche oder auf	den zur kurzfristigen Vermietung genutzten Wohnraum entfällt.
Zeile 8 und 9, 18 und 19, 28 und 29 sowie 38 und 39	Machen Sie hier bitte Angaben zur Nutzung Ihrer Wohnung. Wurde die Wohnung auch selbst genutzt, unentgeltlich an Dritte überlassen oder ist die Selbstnutzung jederzeit möglich, tragen Sie bitte auch die Tage der Selbstnutzung, der Vermietung und des Leerstandes ein. Als Tage der Selbstnutzung zählen alle Tage, an denen Sie die Wohnung selbst genutzt oder sie unentgeltlich Dritten überlassen haben. Tage, an denen Sie sich nur kurzfristig in der Wohnung z. B. für Wartungs-, Reinigungs- und / oder Renovierungsarbeiten sowie zur allgemeinen Kontrolle aufgehalten haben, gehören	nicht zu den Tagen der Selbstnutzung. Ist die Selbstnutzung jederzeit möglich, sind die Leerstandszeiten im Wege der Schätzung entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Selbstnutzung zur tatsächlichen Vermietung aufzuteilen. Haben Sie die Selbstnutzung zeitlich beschränkt (z. B. bei der Vermietung durch einen Dritten), ist nur die vorbehaltene Zeit der Selbstnutzung den Tagen der Selbstnutzung und die Leerstandszeit den Tagen der Vermietung zuzuordnen. Tragen Sie in diesem Fall die Leerstandszeiten bei den Tagen der Vermietung ein.
Zeile 10 bis 13, 20 bis 23, 30 bis 33 sowie 40 bis 43	Haben Sie die Wohnung nicht selbst genutzt, sondern ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten, machen Sie bitte Angaben in den Zeilen 10 bis 13 und ggf. in den Zeilen 20 bis 23, 30 bis 33 sowie 40 bis 43. In Zeile 10 sowie ggf. in den Zeilen 20, 30 und 40 geben Sie bitte die ortsüblichen Vermietungstage von an wechselnde Feriengäste vermieteten Wohnungen für	den Belegenheitsort Ihrer Wohnung an. Angaben hierzu ergeben sich in der Regel aus entsprechenden Aufzeichnungen der Fremdenverkehrsämter, Gemeinden, Städte oder Kurverwaltungen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Oktober 2004, Bundessteuerblatt I Seite 933.



Name / Gemeinschaft / Gesellschaft

Vorname

Steuernummer

1

2

3

Anlage V-
Sonstige

X

 zur Einkommensteuer-
erklärung

X

 zur Feststellungserklärung

Diese Anlage ist bei Zusammen-
veranlagung von Ehegatten / Lebens-
partnern gemeinsam auszufüllen.

Weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Anteile an Einkünften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung aus

25

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft

1. Grundstücksgemeinschaft

Bezeichnung

Finanzamt

Steuernummer

856

EUR

2. Grundstücksgemeinschaft

Bezeichnung

Finanzamt

Steuernummer

858

EUR

weiteren Grundstücksgemeinschaften (laut gesonderter Aufstellung)

geschlossenen Immobilienfonds

Bezeichnung

Finanzamt

Steuernummer

854

EUR

Bauherren- / Erwerbsgemeinschaften

Bezeichnung

Finanzamt

Steuernummer

874

EUR

876

EUR

Ehefrau / Person B

1. Grundstücksgemeinschaft

Bezeichnung

Finanzamt

Steuernummer

857

EUR

2. Grundstücksgemeinschaft

Bezeichnung

Finanzamt

Steuernummer

859

EUR

weiteren Grundstücksgemeinschaften (laut gesonderter Aufstellung)

855

EUR

24	geschlossenem Immobilienfonds			
	Bezeichnung			
25	Finanzamt			
	Steuernummer			
26			875	EUR
	Bauherren- / Erwerbsgemeinschaften			
27	Bezeichnung			
28	Finanzamt			
	Steuernummer			
29			877	EUR
Wirtschafts-Identifikationsnummer zu den Zeilen 31 bis 36				
30	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft		Ehefrau / Person B	
	D E -		D E -	
Einkünfte aus Untervermietung von gemieteten Räumen				
31	Bezeichnung		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft	Ehefrau / Person B
			EUR	EUR
	866		867	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke, von anderem unbeweglichen Vermögen, von Sachinbegriffen sowie aus Überlassung von Rechten				
Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke				
32	Bezeichnung		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft	Ehefrau / Person B
			EUR	EUR
Vermietung und Verpachtung von anderem unbeweglichen Vermögen				
33	Bezeichnung		+	+
Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen				
34	Bezeichnung		+	+
Einkünfte aus Überlassung von Rechten				
35	Bezeichnung		+	+
36	Summe		852 =	853 =
Vereinnahmte Prozess- und Verzugszinsen				
37	Bezeichnung		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft	Ehefrau / Person B
			EUR	EUR
	864		865	
Einkünfte, für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden ist				
In der Anlage V und / oder der Anlage V-Sonstige enthaltene Einkünfte, für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden ist				
38	Bezeichnung		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft	Ehefrau / Person B
			EUR	EUR
	862		863	
Steuerstundungsmodelle				
Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (laut gesonderter Aufstellung)				
39	Bezeichnung		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft	Ehefrau / Person B
			EUR	EUR

[illegible]

Anlage Vorsorgeaufwand

**Diese Anlage ist bei Zusammen-
veranlagung von Ehegatten / Lebens-
partnern gemeinsam auszufüllen.**

Daten für die mit © gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.

– Bitte Anleitung beachten. –

Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

Beiträge zur Altersvorsorge

52

		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A		Ehefrau / Person B		
		EUR		EUR		
4	Arbeitnehmeranteil laut Nr. 23 a / b der Lohnsteuerbescheinigung	300	,—	400	,—	Ⓔ
5	Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse; zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (abzüglich steuerfreier Zuschüsse laut Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung) – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	301	,—	401	,—	
6	Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	302	,—	402	,—	
7	Erstattete Beiträge und / oder steuerfreie Zuschüsse zu den Zeilen 4 bis 6 (ohne Zuschüsse, die von den Beiträgen laut Zeile 8 abzuziehen sind und ohne Zuschüsse laut den Zeilen 9 und 10)	309	,—	409	,—	Ⓔ
8	Beiträge zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Laufzeitbeginn nach dem 31.12.2004 (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –	303	,—	403	,—	Ⓔ
9	Arbeitgeberanteil / -zuschuss laut Nr. 22 a / b der Lohnsteuerbescheinigung	304	,—	404	,—	Ⓔ
10	Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung	306	,—	406	,—	

Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

			EUR			EUR	
11	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen laut Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320					
12	In Zeile 11 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	322					
13	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen laut Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323					
Zu den Zeilen 11 bis 13:							
14	Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	324					
15	In Zeile 14 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	325					
16	Beiträge zu Krankenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 11 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	326					
17	In Zeile 16 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	328					
18	Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 13 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	329					
Zu den Zeilen 16 bis 18:							
19	Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	330					
20	In Zeile 19 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	331					
21	Zuschuss zu den Beiträgen laut den Zeilen 16 und / oder 18 – ohne Beiträge laut den Zeilen 34 und 36 – (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	332					
22	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) abzüglich erstatteter Beiträge	338					

Beiträge zur inländischen privaten Kranken- und Pflegeversicherung

		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B	
		EUR	EUR	
23	Beiträge zu privaten Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	350	450	e
24	Beiträge zu Pflege-Pflichtversicherungen	351	451	e
Zu den Zeilen 23 und 24:				
25	Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	352	452	e
26	Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen laut den Zeilen 23 und / oder 24 (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	353	453	e
27	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) und / oder zu zusätzlichen Pflegeversicherungen abzüglich erstatteter Beiträge	354	454	

Beiträge zur ausländischen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung

28	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beiträge laut Zeile 34 –) zur Krankenversicherung, die mit einer inländischen Krankenversicherung vergleichbar ist (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	333	433	
29	In Zeile 28 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	334	434	
30	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beiträge laut Zeile 36 –) zur sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung, die mit einer inländischen Pflegeversicherung vergleichbar ist	335	435	
Zu den Zeilen 28 bis 30:				
31	Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	336	436	
32	In Zeile 31 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	337	437	
33	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen und zusätzlichen Pflegeversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) abzüglich erstatteter Beiträge	339	439	

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse

		EUR	EUR	
34	Gesetzliche Krankenversicherung laut Nr. 24 a der Lohnsteuerbescheinigung	360	460	e
35	Private Krankenversicherung laut Nr. 24 b der Lohnsteuerbescheinigung	361	461	e
36	Gesetzliche Pflegeversicherung laut Nr. 24 c der Lohnsteuerbescheinigung	362	462	e

Als Versicherungsnehmer für andere Personen übernommene Kranken- und Pflege-Versicherungsbeiträge

– „Andere Personen“ sind z. B. Kinder, für die **kein** Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht (bei Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag sind die Eintragungen in den Zeilen 26 bis 37 der **Anlage Kind** vorzunehmen). –

37	Identifikationsnummer der mitversicherten Person	600		
38	Name, Vorname, Geburtsdatum der mitversicherten Person			
Steuerpflichtige Person / Ehegatten / Lebenspartner				
39	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu privaten Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	601		e
40	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu Pflege-Pflichtversicherungen	602		e
Zu den Zeilen 39 und 40:				
41	Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	603		e
42	Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu privaten Kranken- und / oder Pflegeversicherungen (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen)	604		

Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
43 Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung laut Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370 ,—	470 ,— (e)
Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu		
44 – Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 43 geltend gemacht werden –	500 ,—	
45 – freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen	501 ,—	
46 – Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	502 ,—	
47 – Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005	503 ,—	
48 – Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –	504 ,—	

Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
49 Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen?	307 2 = Nein	407 2 = Nein
Es bestand 2024 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit		
50 – als Beamter / Beamtin	380 1 = Ja	480 1 = Ja
51 – als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in	381 1 = Ja	481 1 = Ja
52 – als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum)	382 1 = Ja	482 1 = Ja
53 Tätigkeitsbezeichnung zu Zeile 52		
54 Aufgrund des genannten Dienstverhältnisses / der Tätigkeit bestand hingegen eine Anwartschaft auf Altersversorgung	383 1 = Ja 2 = Nein	483 1 = Ja 2 = Nein
Es wurde Arbeitslohn aus einem nicht aktiven Dienstverhältnis – insbesondere Betriebsrente / Werkspension – bezogen, bei dem es sich nicht um steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (Zeile 11 bis 16 der Anlage N) handelt.		
55 Bei Altersteilzeit ist hier keine Eintragung vorzunehmen.	385 1 = Ja	485 1 = Ja

Allgemeines

Die Anlage Vorsorgeaufwand ist vorgesehen für:

- Beiträge zur Altersvorsorge und
- Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen.



Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Arbeitgeber, Krankenversicherungsunternehmen) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage Vorsorgeaufwand eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen oder hat Ihr Arbeitgeber die Daten nicht elektronisch übermittelt und

Ihnen stattdessen eine „Besondere Lohnsteuerbescheinigung“ für das Kalenderjahr 2024 ausgehändigt, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn Ihre Versicherung die Daten nicht elektronisch übermittelt und Ihnen die „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ über die geleisteten Beiträge erteilt hat.

Name		Anlage Vorsorgeaufwand	
Vorname		Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.	
1	MUSTER		
2	HERIBERT UND HANNELORE		
3	Steuernummer 1234567890		
Angaben zu Vorsorgeaufwendungen			
Beiträge zur Altersvorsorge			
	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B	
4	Arbeitnehmeranteil laut Nr. 23 a / b der Lohnsteuerbescheinigung	300	400
9	Arbeitgeberanteil / -zuschuss laut Nr. 22 a / b der Lohnsteuerbescheinigung	304	404
Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung			
11	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen laut Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320	420
13	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen laut Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323	423
Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen			
43	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung laut Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370	470
46	– Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen		502 389

Beispiel

Die Eheleute Muster stellen fest, dass die in ihren Lohnsteuerbescheinigungen ausgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden. Eintragungen in den Zeilen 4, 9, 11, 13 und 43 sind deshalb nicht erforderlich.

Die Musters haben sowohl eine Inassen- als auch eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen. Für beide Versicherungen haben sie im Jahr 2024 insgesamt 118 € überwiesen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung hat 240 € an Beiträgen gekostet. Die Beiträge für die Kaskoversicherung sind hierin nicht enthalten. Außerdem haben sie 49 € für eine private Haftpflichtversicherung gezahlt. Die Summe dieser Beträge (407 €) kürzen sie um eine von der Kfz-Haftpflichtversicherung erhaltene Beitragsrückerstattung von 18 € und tragen den verbleibenden Betrag von 389 € in Zeile 46 ein.

Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen sind Ausgaben für Versicherungen, mit denen Sie für Ihre Zukunft vorsorgen. Sie gliedern sich in Aufwendungen für Ihre Altersvorsorge (Rente), Kranken- und Pflegeversicherung und sonstige Vorsorgeaufwendungen.

Vorsorgeaufwendungen sind grundsätzlich bis zu bestimmten Höchstbeträgen abziehbar. Dies gilt auch für Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit steuerfreien Einnahmen, wenn diese in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielt werden. Hierfür müssen die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sein:

füllt sein:

- Der andere Staat lässt keinen Abzug dieser mit den steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Beiträge im Besteuerungsverfahren zu.
- Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) weist die Berücksichtigung der persönlichen Abzüge nicht dem anderen Staat zu.

Andere Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, tragen Sie bitte nicht ein.

Beiträge zur Altersvorsorge

Zu den Beiträgen zur Altersvorsorge (Zeile 4 bis 10) gehören in der Regel die Beiträge

- zu gesetzlichen Rentenversicherungen (hierzu gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zur landwirtschaftlichen Alterskasse (hierzu gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Leistungen erbringen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sind (hierzu

gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),

- zu zertifizierten Rentenverträgen (Verträge zu sog. Rürup-Renten oder Basis-Renten) und
- zu ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungen.

Für geleistete Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente) können Sie einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Fügen Sie hierzu bitte die **Anlage AV** bei. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anleitung zur Anlage AV.

Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Zeile 11 bis 48) sind z. B. die Beiträge

- zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Rentenversicherungsbeiträge),
- zu entsprechenden privaten Versicherungen (z. B. private Krankenversicherungen),
- zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Laufzeitbeginn sowie erster Beitragszahlung vor

dem 1. Januar 2005,

- zu Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005,
- zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie
- zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.

**Zeile 4 bis 10
Gesetzliche Rentenversicherungen und gleichgestellte Aufwendungen**

Beiträge für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse tragen Sie bitte in Zeile 5 ein, wenn

- Sie keine Arbeitnehmerin oder kein Arbeitnehmer sind oder
- Ihr Arbeitgeber die Beiträge nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung ausweist, weil Sie die Beiträge direkt an die Einrichtung leisten; in diesem Fall mindern Sie bitte die Beiträge um die auf der Lohnsteuerbescheinigung unter Nr. 22 b ausgewiesenen steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse.

Kammermitglieder können ihre Pflichtbeiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung als Sonderausgaben abziehen, wenn ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang der Beiträge mit der Berufstätigkeit im Inland besteht. Die Pflichtbeiträge zur berufsständischen Versorgung können Sie nur anteilig abziehen, wenn sich die Berufstätigkeit auch auf das Ausland erstreckt. Der Sonderausgabenabzug ist ausge-

schlossen, wenn die (ggf. anteiligen) Beiträge im Wohnsitzstaat steuermindernd berücksichtigt werden können.

Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder als Nichtarbeitnehmer Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten (z. B. selbständige Hebammen und Künstler), tragen Sie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bitte in Zeile 6 ein.

Wenn Sie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung eigene Beiträge geleistet haben, können Sie den Arbeitnehmeranteil in Zeile 6 und den pauschalen Arbeitgeberanteil in Zeile 10 eintragen.

Sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und zahlen Sie über Ihre Pflichtbeiträge hinaus zusätzliche freiwillige Beiträge (z. B. zur Vermeidung von Abschlägen bei Renteneintritt vor der Regelaltersgrenze), tragen Sie diese Beiträge bitte ebenfalls in Zeile 6 ein.

 **Zeile 4, 7 bis 9**

**Zeile 11 bis 42
Kranken- und Pflegeversicherung**

Ihr Finanzamt berücksichtigt tatsächlich geleistete Beiträge zur privaten und zur gesetzlichen Krankenversicherung (ggf. inklusive Zusatzbeitrag i. S. d. § 242 SGB V) sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) für eine Absicherung bis zur Höhe des Sozialhilfeniveaus (Basisabsicherung) in vollem Umfang. Sie müssen deshalb bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen zwischen folgenden Beiträgen unterscheiden:

- Beiträge zur Basis-Krankenversicherung,
- Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung,
- Beiträge oder Beitragsanteile, die eine höhere Absicherung garantieren; hierbei handelt es sich z. B. um Beiträge, mit denen Wahlleistungen finanziert werden.

Sofern Sie Kranken- und / oder Pflegeversicherungsbeiträge für zukünftige Jahre vorausgezahlt haben, können Sie diese maximal in Höhe des Dreifachen des vertraglich geschuldeten Jahresbeitrags abziehen, der auf die Basisabsicherung entfällt. Ihr Finanzamt prüft die Einhaltung dieser Regelung.

Tragen Sie Ihre Beiträge wie folgt ein:

- in Zeile 22 Beiträge für Wahlleistungen und Zusatzversicherungen an die gesetzliche Krankenversicherung,
- in Zeile 27 Beiträge für Wahlleistungen und Zusatzversicherungen an die private Kranken- / Pflegeversicherung,

- in die Zeilen 28 bis 33 Beiträge an eine ausländische Kranken- und / oder Pflegeversicherung (Reichen Sie bitte zu diesen Beiträgen einen Nachweis in Kopie nur ein, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden.).

Haben Sie als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer Ihr Kind, für das Sie keinen Anspruch auf Freibeträge für Kinder oder Kindergeld haben, im Rahmen einer privaten Krankenversicherung als versicherte Person mitversichert, tragen Sie bitte die Identifikationsnummer, Name, Vorname und Geburtsdatum der mitversicherten Person in die Zeilen 37 und 38 und Beiträge zu Wahlleistungen und Zusatzversicherungen für die mitversicherte Person in Zeile 42 ein. Für weitere Personen, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, machen Sie die Angaben bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

Übernehmen Sie im Rahmen einer Unterhaltsverpflichtung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für ein Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht, und beantragen Sie den Abzug der Beiträge als eigene Sonderausgaben, so können Sie diese beim Kind nicht mehr geltend machen. Tragen Sie bitte in diesen Fällen in der betreffenden Zeile der Anlage Vorsorgeaufwand des Kindes eine „0“ ein.

 **Zeile 11, 13 bis 16, 18 und 19, 21, 23 bis 26, 34 bis 36, 39 bis 41**

Sie haben keinen Anspruch auf Krankengeld oder eine vergleichbare Leistung?
Dann tragen Sie Ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung, der keinen Anspruch auf Krankengeld begründet, bitte in die Zeilen 12 oder 29 und / oder 32 ein.

Hinweis:
Grundsätzlich ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen im Krankheitsfall (z. B. bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern), bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, ein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird.

**Zeile 12, 15, 29
und 32**
**Beiträge ohne
Anspruch auf
Krankengeld**

Zeile 15 

Sie haben einen Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird?
Dann tragen Sie Ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung, der einen Anspruch auf Krankengeld begründet, bitte in Zeile 17 oder 20 ein.

Hinweis:
Im Regelfall ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen (z. B. von Rentnerinnen und Rentnern) kein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird.

Zeile 17 und 20
**Beiträge mit
Anspruch auf
Krankengeld**

Steuerfreie Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen mindern die abziehbaren Beiträge.

Dies sind z. B. steuerfreie Zuschüsse

- des Arbeitgebers,

- der Künstlersozialkasse,
- der Deutschen Rentenversicherung Bund und / oder
- die von der Besoldungsstelle während der Elternzeit gewährt werden.

**Zeile 21, 26, 34
bis 36**
Zuschüsse

Zeile 21,
26, 34 bis
36



Sie haben Beiträge

- zur Arbeitslosenversicherung,
- zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen und / oder
- zu Renten- und Lebensversicherungen gezahlt?

Diese Beiträge wirken sich bis zum Höchstbetrag

i. H. v. 2.800 € oder 1.900 € aus, soweit dieser nicht bereits durch Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft wurde. Dies gilt auch für Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese nicht der Basisabsicherung zuzurechnen sind.

Zeile 43 bis 48
**Weitere
Vorsorge-
aufwendungen**

Zeile 43 

Sie haben Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit gezahlt, die nicht auf einer Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind?

Dann tragen Sie diese bitte in Zeile 44 ein.

Sie haben Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen gezahlt?
Dann tragen Sie diese bitte in Zeile 45 ein.

Zeile 44 und 45

Sie haben Beiträge für private **Haftpflichtversicherungen** sowie für private **Unfallversicherungen** gezahlt?

Dann tragen Sie in Zeile 46 bitte die tatsächlichen Beitragszahlungen ein, also nach Kürzung um den Schadenfreiheitsrabatt und um Beitragsrückerstattungen. Deckt eine Unfallversicherung sowohl private als auch

berufliche Risiken ab, tragen Sie in der Regel den halben Beitrag hier und die andere Hälfte des Beitrags bei den Werbungskosten oder den Betriebsausgaben ein.

Beiträge zu Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen sind nicht abziehbar.

Zeile 46

Sie haben Beiträge zu **Risikoversicherungen** gezahlt, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherung, ggf. in Kombination mit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung)?

Dann tragen Sie diese bitte in Zeile 46 ein.

Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Sterbekassen können Sie ebenfalls hier eintragen.

Sie haben Beiträge zu **Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht** oder zu Kapitallebensversicherungen (auch Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen sowie Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr) gezahlt,

- die eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren haben,
- deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und
- für die mindestens ein Versicherungsbeitrag vor

dem 1. Januar 2005 gezahlt wurde?

Dann tragen Sie diese Beiträge bitte in Zeile 47 ein.

Sie haben Beiträge zu **Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht** gezahlt, mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005?

Dann tragen Sie die Beiträge bitte in Zeile 48 ein.

Bei Beiträgen zu Versorgungs- und Pensionskassen, einschließlich der von Ihrem Arbeitgeber für Sie erbrachten Zukunftssicherungsleistungen (z. B. an Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes), die zu Ihren Lasten besteuert worden sind, richtet sich die Zuordnung zu den Zeilen 47 und 48 danach, ob eine Kapitalisierung der Leistungen möglich ist (Eintrag in Zeile 47) oder ob ausschließlich Rentenzahlungen bei Fälligkeit der Leistung vereinbart wurden (Eintrag in Zeile 48).

Sie dürfen nicht eintragen:

Zeile 46 bis 48

- fondsgebundene Lebensversicherungen,
- von anderen Personen abgeschlossene entgeltlich erworbene Lebensversicherungen und

- pauschal besteuerte oder steuerfrei gezahlte Arbeitgeberbeiträge.

Zeile 49 bis 55
Ergänzende
Angaben zu den
Vorsorge-
aufwendungen

Sie haben zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten einen Anspruch auf

- steuerfreie Zuschüsse,
- steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder
- steuerfreie Beihilfen?

Dann brauchen Sie in Zeile 49 nichts eintragen.

Sie

- haben Beiträge für eine Krankenversicherung ausschließlich selbst bezahlt oder
- sind als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer privat krankenversichert und die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte Person ist nicht berufstätig und freiwillig gesetzlich krankenversichert oder
- sind geringfügig beschäftigt und nicht unentgeltlich familienversichert bei der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person?

Dann beantworten Sie die in Zeile 49 gestellte Frage bitte mit „Nein“ und tragen eine „2“ ein.

Die Eintragungen in Zeile 49 werden zur Berechnung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen benötigt.

Bitte füllen Sie die Zeilen 50 bis 54 nur aus, wenn Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind und im Jahr 2024 ganz oder zeitweise nicht rentenversicherungspflichtig waren.

Dies betrifft insbesondere

- in einem Beamtenverhältnis beschäftigte Personen,
- Soldatinnen und Soldaten,
- Geistliche und andere Personen mit beamtenähnlichen Versorgungsansprüchen,
- Personen, die Werkspensionen und Altersrenten beziehen,
- Personen, die Altersbezüge beziehen, weiter beschäftigt sind und nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben und / oder
- Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Gesellschafter-Geschäftsführerinnen oder -Geschäftsführer einer GmbH, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Name	
Vorname	
Steuernummer	

Anlage WA-ESt

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Weitere Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug

Angaben bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht im Kalenderjahr 2024

18

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	140	T	T	M	M	bis	142	T	T	M	M
	Ehefrau / Person B	141	T	T	M	M		143	T	T	M	M
Ausländische Einkünfte, die außerhalb der in den Zeilen 4 und / oder 5 genannten Zeiträume bezogen wurden und nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben		122										
In Zeile 6 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG		177										

Bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht

Mir gehörte im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Wegzug) eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft / Genossenschaft (zur Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns bitte die Zeilen 80 bis 93 der Anlage G ausfüllen).	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	171	1 = Ja 2 = Nein	Ehefrau / Person B	172	1 = Ja 2 = Nein
Ich beabsichtige innerhalb von 7 Jahren nach dem Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht wieder ins Inland zurückzukehren.			1 = Ja 2 = Nein			1 = Ja 2 = Nein
Im Zeitraum zwischen Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2024 lag mein Wohnsitz zumindest zeitweise in einem niedrig besteuerten Gebiet i. S. d. § 2 Abs. 2 AStG.	169	1 = Ja 2 = Nein		170	1 = Ja 2 = Nein	

Angaben zum Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 3 EStG)

– Nur bei Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die beantragen, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden –

☒ Ich beantrage für die Anwendung personen- und familienbezogener Steuervergünstigungen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden („Bescheinigung EU / EWR“ oder „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ bitte einreichen).	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A		Ehefrau / Person B	
Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte und der inländischen Einkünfte, die nach DBA nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen (ggf. „0“)	124		129	
In Zeile 12 enthaltene Kapitalerträge, die dem besonderen Steuersatz für Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 EStG (Abgeltungsteuer) unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden	131		133	
Summe der Kapitalerträge, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen und auf die der besondere Steuersatz für Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 EStG anzuwenden ist (ohne Kapitalerträge, die im Inland nach DBA nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen)	103		104	
In Zeile 12 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG		177		

Angaben zum im EU- / EWR-Ausland oder in der Schweiz lebenden Ehegatten / Lebenspartner

☒ Ich beantrage als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Nachweis ist einzureichen (z. B. „Bescheinigung EU / EWR“).
Die nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte beider Ehegatten / Lebenspartner sind in Zeile 12 enthalten.

Angaben bei Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die im dienstlichen Auftrag außerhalb der EU oder des EWR tätig sind

☒ Ich beantrage die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen („Bescheinigung EU / EWR“ bitte einreichen).

Anzurechnende Steuern

		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A					Ehefrau / Person B													
		EUR				Ct	EUR				Ct									
18	Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG (ohne Betrag in Zeile 20)	149					,					146					,			
19	Solidaritätszuschlag zu Zeile 18	148						,					145					,		
20	Steuerabzugsbeträge nach § 50a Abs. 7 EStG laut Ren- tenbezugsmitteilung	105						,					107					,		
21	Solidaritätszuschlag zu Zeile 20	106						,					108					,		

Zeile 4 bis 7

Sie sind ins Ausland verzogen oder Sie sind aus dem Ausland zurückgekehrt und nur während eines Teils des Kalenderjahres unbeschränkt steuerpflichtig? Dann geben Sie bitte für das ganze Kalenderjahr nur eine Einkommensteuererklärung zur unbeschränkten Steuerpflicht ab. Erklären Sie in dieser auch die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte.

Tragen Sie bitte die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden ausländischen Einkünfte in Zeile 6 ein. Die Einkünfte müssen Sie nach deutschem Steuerrecht ermitteln. Ihr Finanzamt berücksichtigt diese ausländischen Einkünfte nur bei der Berechnung des Steuersatzes, der auf Ihre steuerpflichtigen Einkünfte angewandt wird (Progressionsvorbehalt).

Zeile 8 und 9



Sie sind ins Ausland verzogen, haben im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr und sind an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft i. S. d. § 17 des Einkommensteuergesetzes beteiligt? Dann müssen Sie im Jahr des Wegzugs einen fiktiven Veräußerungsgewinn (§ 6 Abs. 1 des Außensteuergesetzes – AStG) ermitteln, sofern Sie innerhalb der letzten 5 Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt waren. Das

gilt unabhängig davon, ob Sie die Beteiligung veräußert haben. Tragen Sie bitte in Zeile 8 eine „1“ ein und **füllen Sie die Zeilen 80 bis 93 der Anlage G aus.**

Beachten Sie bitte, dass die in § 6 Abs. 1 AStG aufgeführten Tatbestände wie ein Wegzug ins Ausland oder die Beendigung des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland behandelt werden (z. B. Begründung einer Ansässigkeit im Ausland nach einem DBA). Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 9 Angaben zu einer geplanten Rückkehr ins Inland zu machen.

Zeile 11 bis 17



Sie haben im Inland keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt und wollen trotzdem als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden? Dann können Sie dies beantragen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- mindestens 90 % Ihrer Einkünfte unterliegen der deutschen Einkommensteuer oder
- die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, betragen nicht mehr als
 - 11.784 € bei Ländern der Ländergruppe 1
 - 8.838 € bei Ländern der Ländergruppe 2
 - 5.892 € bei Ländern der Ländergruppe 3
 - 2.946 € bei Ländern der Ländergruppe 4

Die Ländergruppeneinteilung finden Sie in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.

Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde Ihres Heimatlandes nachzuweisen. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen oder Island, die in einem dieser Staaten ansässig sind, verwenden hierzu bitte den Vordruck „Bescheinigung EU / EWR“. Andere Personen verwenden bitte den Vordruck „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ (Zeile 11). Diese Bescheinigungen stehen Ihnen in mehreren Sprachen zur Verfügung und können unter www.formulare-bfinv.de abgerufen werden.

Sie erfüllen die oben genannten Voraussetzungen und werden als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt?

Dann können Sie folgende familienbezogene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen:

- Freibeträge für Kinder,
- Vorsorgeaufwendungen und
- außergewöhnliche Belastungen

Sie sind Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und erfüllen die oben beschriebenen Einkommensvoraussetzungen?

Dann können Sie folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an

die von Ihnen geschiedene oder dauernd getrennt lebende Person. Dies gilt, wenn diese Person den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat. Die Besteuerung der Unterhaltszahlungen müssen Sie durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 29 bis 36 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben.

- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs. Dies gilt, wenn die empfangsberechtigte Person der Leistung oder Zahlung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und Sie die Besteuerung bei der empfangsberechtigten Person durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen können.

Außerdem können Sie als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates ehgattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting) geltend machen, wenn die mit Ihnen verheiratete Person in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist und Sie nicht dauernd getrennt leben.

Sie erhalten diese Vergünstigungen nur dann, wenn

- die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder
- die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 23.568 € betragen. Bitte beachten Sie eine mögliche Kürzung nach Ländergruppen. Außerdem ist bei Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Niederlande das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Januar 2017, Bundessteuerblatt I Seite 147, Textziffer 3 zu beachten.

Sie sind Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland?

Dann können Sie folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- ehedatenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting), wenn die mit Ihnen verheiratete Person in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist;
- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an die von Ihnen geschiedene oder dauernd getrennt lebende Person, wenn diese den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat. Sie müssen die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 29 bis 36 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben;
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Aus-

gleichleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs. Dies gilt, wenn die empfangsberechtigte Person der Leistung oder Zahlung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat. Sie müssen die Besteuerung bei der empfangsberechtigten Person durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen.

In diesem Fall kreuzen Sie bitte das Auswahlfeld in Zeile 16 an. Gehören Sie zum in Zeile 17 genannten Personenkreis, so beantragen Sie durch Ankreuzen in Zeile 17 die o. g. Steuervergünstigungen. Die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, werden dem Progressionsvorbehalt unterworfen. Sie müssen die Einkünfte dafür nach deutschem Steuerrecht ermitteln. Tragen Sie bitte diese Einkünfte in Zeile 12 ein. Die hier gemachten Ausführungen gelten genauso für Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner.

**Zeile 24 bis 26
Mitteilung von
grenzüberschrei-
tenden Steuer-
gestaltungen**

Neu!

Sie sind Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach den §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Jahr 2024 bei Ihnen auswirken soll?

Dann tragen Sie bitte die Ihnen oder dem für Sie tätigen Intermediär vom Bundeszentralamt für Steuern oder von der zuständigen Behörde eines anderen EU-Staats zugeteilte Registriernummer in Zeile 24 und die Offenlegungsnummer in Zeile 25 ein.

Sie haben im Jahr 2024 mehrere grenzüberschreitende Steuergestaltungen verwirklicht, die sich erstmals im Jahr 2024 steuerlich auswirken sollen und für die bereits die Registriernummer und die Offenlegungsnummer vorliegen?

Dann reichen Sie bitte eine formlose Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ mit den entsprechenden Angaben ein und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein. Sie haben im Jahr 2024 mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, die sich erstmals im Jahr 2024 auswirken soll und für die noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt?

Dann tragen Sie in Zeile 26 eine „1“ ein. Reichen Sie bitte zusätzlich entsprechende Erläuterungen in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ ein und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

Name

Vorname

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

1

2

3

Anlage 34a

Für jeden Betrieb / Mitunternehmeranteil ist eine eigene Anlage 34a abzugeben.

X

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

X

Ehefrau / Person B

Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns (§ 34a EStG)

Angaben zum Betrieb

20 / 30

4

Einkunftsart

11

1 = Land- und Forstwirtschaft

2 = Gewerbebetrieb

3 = Selbständige Arbeit

5

10

Bezeichnung des Betriebs / Mitunternehmeranteils

6

D E

-

Wirtschafts-Identifikationsnummer des Betriebs

7

Zum 31.12.2023 festgestellter nachversteuerungspflichtiger Betrag

12

EUR

Begünstigungsbetrag

Bei Mitunternehmern ist in den nachfolgenden Zeilen jeweils der auf den Mitunternehmer entfallende Betrag anzugeben.

8

Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 EStG (bei Land- und Forstwirten: Gewinn des Veranlagungszeitraums)

20

EUR

9

Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs, für den der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist (in Zeile 67 der Anlage G, in Zeile 49 der Anlage L oder in Zeile 41 der Anlage S enthalten) und übrige außerordentliche Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 1 EStG (in Zeile 8 enthalten)

21

10

Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs, für den § 16 Abs. 4 oder § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch genommen wird (in Zeile 8 enthalten)

22

11

Steuerpflichtiger Teil der Leistungsvergütungen i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG (in Zeile 8 enthalten)

23

12

Entnahmen des Wirtschaftsjahres (bei Land- und Forstwirten: auf den Veranlagungszeitraum zeitanteilig aufgeteilt)

24

13

In Zeile 12 enthaltene Entnahmen für Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag i. S. d. § 34a Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG

28

14

Einlagen des Wirtschaftsjahres (bei Land- und Forstwirten: auf den Veranlagungszeitraum zeitanteilig aufgeteilt)

25

15

Gewerbesteuer des Wirtschaftsjahres

29

16

Von dem nicht entnommenen Gewinn soll folgender Betrag ermäßigt besteuert werden

26

17

Steuerpflichtiger Gewinn (einschließlich Veräußerungsgewinn vor Abzug des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG)

27

Angaben zum nachversteuerungspflichtigen Betrag

20 / 21 / 30 / 31

Die Angaben in den Zeilen 18 bis 37 sowie 7, 8, 12 und 14 sind stets erforderlich, wenn zum 31.12.2023 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.

18

Entnahmen für Erbschaft- / Schenkungsteuer i. S. d. § 34a Abs. 4 Satz 3 EStG – anteilig für diesen Betrieb – (in Zeile 12 enthalten)

30

EUR

19

Bei Antrag nach § 34a Abs. 5 Satz 2 EStG: Buchwerte von übertragenen oder überführten Wirtschaftsgütern nach § 6 Abs. 5 EStG

31

20

Bezeichnung der laut Zeile 19 übertragenen oder überführten Wirtschaftsgüter, des übernehmenden Betriebs, Finanzamt und Steuernummer (Erläuterungen ggf. laut gesonderter Aufstellung)

Unentgeltliche Übertragung des Betriebs / Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 EStG auf eine natürliche Person oder auf eine Mitunternehmerschaft, soweit dieser einer natürlichen Person als Mitunternehmer zuzurechnen ist, sowie Einbringung des Betriebs / Mitunternehmeranteils zu Buchwerten nach § 24 UmwStG

21

Der gesamte Betrieb / der gesamte Mitunternehmeranteil wurde übertragen / zum Buchwert eingebracht nach:

105

1 = § 6 Abs. 3 EStG 2 = § 24 UmwStG

106

Datum der Übertragung / Einbringung

T T M M J J J J

22

100

In den Fällen des § 6 Abs. 3 EStG: Name der übernehmenden Person des Betriebs / Mitunternehmeranteils laut Zeile 21 (Angaben zu weiteren übernehmenden Personen laut gesonderter Aufstellung)

23

Identifikationsnummer der übernehmenden Person

3 = unentgeltliche Aufnahme einer natürlichen Person in das bestehende Einzel-

Datum der Aufnahme / Übertragung /
Einbringung

205

206

200

EUR

– Erläutern Sie bitte die Höhe des zu übertragenden nachversteuerungspflichtigen Betrags in einer gesonderten Aufstellung. –

203

– Erläutern Sie bitte die Höhe der Beträge der Zeilen 32 bis 36 in einer gesonderten Aufstellung. –

34

1 = Ja

34

1 = Ja

34

1 = Ja

34

1 = Ja

EUR

38

39

44

49

54

33

20 / 30

EUR

36

37



2024034201

2024

Name / Gemeinschaft / Gesellschaft														
Vorname														
Steuernummer														
Bezeichnung des Betriebs														
Wirtschafts-Identifikationsnummer														
D E -														
Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG														
Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG														
Nutzungssatz (m³/F)														
von der Finanzbehörde festgesetzt für den Zeitraum (vom - bis)														
X pauschal mit 5 m³/F je Hektar forstwirtschaftlich genutzte Fläche (ha)														
Holznutzungen, die aus volks- / staatswirtschaftlichen Gründen erfolgten														
Im Wirtschaftsjahr 2024 / 2025 (2024) wurden folgende Holznutzungen verwertet: – Übertrag nach Zeile 28 –														
– Erläuterung laut gesonderter Aufstellung –														
Holznutzungen infolge höherer Gewalt														
Wirtschaftsjahr des Nachweises 2024 / 2025 (2024)													Wirtschaftsjahr des Nachweises 2023 / 2024 (2023)	
T T M M J J J J J													T T M M J J J J J	
– 1 –													– 2 –	
m³/F													m³/F	
Anerkennung der Finanzbehörde vom														
Anerkannte Holzmenge im Ganzen (m³/F)														
Davon besondere Schadensereignisse (m³/F)														
Verwertete Holzmenge in Vorjahren (m³/F)														
Verwertete Holzmenge im laufenden Wirtschaftsjahr 2024 / 2025 (2024) (m³/F)														
Verbleibende Holzmenge (m³/F)														
– Zeile 10 abzüglich Zeile 12 und 13 –														
Summe der Spalten 1 bis 4 aus Zeile 13 (m³/F)													m³/F	
– Übertrag nach Zeile 26; bei besonderen Schadensereignissen Übertrag nach Zeile 23 Spalte 4 –														



Forstschäden-Ausgleichsgesetz (ForstSchAusglG)

Sonstige steuerliche Maßnahmen nach § 5 ForstSchAusglG

16 ☒ Die angeordnete Einschlagsbeschränkung wurde eingehalten.

Befreiung von der Einschlagsbeschränkung

von		durch Forstbehörde				☒ Vollständige Befreiung		genehmigte Einschlagsmenge (m³/F)		m³/F
T	T	M	M	J	J	J	J			

Besondere Schadensereignisse (§ 5 ForstSchAusglG, § 34b Abs. 5 EStG, R 34b.7 EStR)

	Wirtschaftsjahr 2021 / 2022 (2021) und früher – 1 –	Wirtschaftsjahr 2022 / 2023 (2022) – 2 –	Wirtschaftsjahr 2023 / 2024 (2023) – 3 –	Wirtschaftsjahr 2024 / 2025 (2024) – 4 –
18 Verbliebenes Begünstigungsvolumen aus dem Vorjahr (m³/F) – laut Zeile 24 –	m³/F	m³/F	m³/F	m³/F
19 Aus besonderen Schadensereignissen anerkannt (m³/F) – laut Spalte 1 bis 4 der Zeile 11 –	+	+	+	+
20 Nicht nach R 34b.7 EStR / §§ 1, 5 ForstSchAusglG zu berücksichtigendes Begünstigungsvolumen (m³/F)	–	–	–	–
21 Gemäß § 5 ForstSchAusglG zu berücksichtigendes Begünstigungsvolumen (m³/F – soweit nicht in Zeile 18 enthalten)	+	+	+	+
22 Zwischensumme (Begünstigungsvolumen – m³/F) Im Wirtschaftsjahr insgesamt verwertete Holznutzung infolge höherer Gewalt (m³/F)	=	=	=	=
23 Verbleibendes Begünstigungsvolumen (ggf. „0“ – m³/F) – Übertrag nach Zeile 18 des Folgejahres –	=	=	=	=

Maßgebende Holznutzungen infolge höherer Gewalt

Im Wirtschaftsjahr 2024 / 2025 (2024) nach § 5 ForstSchAusglG, § 34b Abs. 5 EStG, R 34b.7 EStR begünstigt
– nur bei besonderen Schadensereignissen; Kleinerer Betrag aus Zeile 22 Spalte 4 oder Zeile 23 Spalte 4; Übertrag nach Zeile 31 –
Im Wirtschaftsjahr 2024 / 2025 (2024) nach § 34b Abs. 3 EStG begünstigt
– laut Zeile 15, außer bei besonderen Schadensereignissen, dann Zeile 23 Spalte 4 abzüglich Zeile 25; Übertrag nach Zeile 29 –

Ermittlung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG

Einnahmen aus der Verwertung sämtlicher Holznutzungen	damit in sachlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben	Einkünfte aus sämtlichen Holznutzungen – nach Zeile 36 Spalte 1 übertragen –
EUR	EUR	EUR
27	27	27



2024AnI34b423

Außerordentliche Holznutzungen									
Holznutzungen aus volks- / staatswirtschaftlichen Gründen (m³/F)									
Holznutzungen infolge höherer Gewalt – ohne besondere Schadensereignisse i. S. d. § 34b Abs. 5 EStG – (m³/F)									
Summe der Holznutzungen aus volks- und staatswirtschaftlichen Gründen sowie infolge höherer Gewalt (m³/F) – Übertrag nach Zeile 32 Spalte 3 und ggf. Spalte 4 –									
Holznutzungen aus besonderen Schadensereignissen nach § 5 ForstSchAuslG, § 34b Abs. 5 EStG (m³/F) – Übertrag nach Zeile 33 Spalte 5 –									
sämtliche Holznutzungen – 1 –		ordentliche Holznutzung – 2 –		außerordentliche Holznutzung ohne Nutzungssatz / bis zur Höhe des Nutzungssatzes – 3 –		außerordentliche Holznutzung über dem Nutzungssatz – 4 –		außerordentliche Holznutzung aus besonderen Schadensereignissen – 5 –	
m³/F		m³/F		m³/F		m³/F		m³/F	
Holznutzungen aus volks- und staatswirtschaftlichen Gründen sowie infolge höherer Gewalt (m³/F) aus Zeile 30									
Holznutzungen aus besonderen Schadensereignissen nach § 5 ForstSchAuslG, § 34b Abs. 5 EStG (m³/F) aus Zeile 31									
Maßgebende Holznutzungen (verwertete Holzmengen – m³/F)									
Aufteilungsmaßstab nach dem Verhältnis der Holzmengen (maßgebende Holznutzungen) – siehe Zeile 34 –									
Einkünfte aus den Holznutzungen des Wirtschaftsjahres 2024 / 2025 (2024)									
Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen des Wirtschaftsjahres 2024 / 2025 (2024), die auf das Kalenderjahr 2024 entfallen									
Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen des Wirtschaftsjahres 2023 / 2024, die auf das Kalenderjahr 2024 entfallen									
Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Kalenderjahr 2024 laut den Zeilen 37 und 38									
Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Kalenderjahr 2024 laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung									
Summe der Beträge aus Zeile 39 Spalte 3 und Zeile 40 Spalte 3									
Summe der Beträge aus Zeile 39 Spalte 4 und Zeile 40 Spalte 4									
Summe der Beträge aus Zeile 39 Spalte 5 und Zeile 40 Spalte 5									

Name / Gesellschaft / Gemeinschaft

1

Vorname

2

Steuernummer

lfd. Nr.
der Anlage**Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG)****Anlage
Zinsschranke**☒ zur Einkommensteuer-
erklärung☒ zur FeststellungserklärungFür jeden Betrieb ist eine eigene
Anlage Zinsschranke abzugeben.☒ Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A☒ Ehefrau / Person B**Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Nettozinsaufwendungen (Zinsaufwendungen zuzüglich eines ggf. vorhandenen Zinsvortrags abzüglich Zinserträge) mindestens 3.000.000 € betragen, ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.**

Bezeichnung des Betriebs

4

Wirtschafts-Identifikationsnummer

5 D E -

Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG für Wirtschaftsjahre, die vor dem 15.12.2023 beginnen

EUR

6 **Zinsvortrag** zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)

7 **Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres** i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG

8 (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Nach Anwendung des § 4h EStG **abziehbare Beträge** (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt)

9 (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

– Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

10 ☒ Die Voraussetzungen des § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Nettozinsaufwendungen weniger als 3.000.000 €)11 ☒ Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel)12 ☒ Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)13 **Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres** (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)14 **Zinserträge** des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

15 **Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge**

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte

– § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 2 und 3 KStG –

16 (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG für Wirtschaftsjahre, die nach dem 14.12.2023 beginnen

EUR

17 **Zinsvortrag** zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)

18 **Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres** i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 EStG ohne Zinsaufwendungen i. S. d. § 4h Abs. 6 EStG

19 (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Nach Anwendung des § 4h EStG **abziehbare Beträge** (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt)

20 (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

– Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

21	X	Die Voraussetzungen des § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Nettozinsaufwendungen weniger als 3.000.000 €)	
22	X	Die Voraussetzungen des § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Stand-alone-Klausel)	
23	X	Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)	
Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)			EUR
24			
Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG ohne Zinserträge i. S. d. § 4h Abs. 6 EStG			
25		(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge			
26		(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte – § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 3 KStG –			
27		(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG			
			EUR
28		EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	
Verringerung des EBITDA-Vortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)			-
29			
Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (wenn Wert negativ, „0“ eintragen) – nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt –			
30		(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
31		Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA – Eintragung nur, wenn Wert positiv –	=
32		Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres	-
33		Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gesondert festgestelltem verrechenbarem EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr	-
34		Verbleibendes verrechenbares EBITDA = EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)	=

über steuerliche Pflichten, die mit dem Erhalt von Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen verbunden sind

Allgemeines

Bund und Länder leisten / leisteten aufgrund diverser Rechtsgrundlagen:

- Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe zur Milderung der finanziellen Notlagen dieser Unternehmen aufgrund der Corona-Krise,
- Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen oder mussten, oder
- andere Soforthilfen, Überbrückungshilfen oder vergleichbare Billigkeitsleistungen des Bundes oder des jeweiligen Landes für Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe anlässlich der Corona-Krise.

Diese Zahlungen werden nachfolgend als Corona-Hilfen bezeichnet.

Dabei handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen, die sich gewinnerhöhend auswirken.

Die Corona-Hilfen sind bei Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 1 EStG ggf. i. V. m. § 5 EStG (E-Bilanz) oder nach § 4 Abs. 3 EStG (Anlage EÜR) als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen. Bei der Gewinnermittlung nach § 13a EStG sind die Corona-Hilfen mit dem Grundbetrag abgegolten.

Sie haben Corona-Hilfen erhalten?

Dann erfassen Sie diese bitte als steuerpflichtige Betriebseinnahmen in Ihrer Gewinnermittlung.

Erfassung in der Gewinnermittlung

Sie ermitteln Ihren Gewinn

- durch **Einnahmenüberschussrechnung** (§ 4 Abs. 3 EStG)?

Dann erfassen Sie bitte die Corona-Hilfen in der Anlage EÜR in Zeile 15.

Wenn Sie umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer sind, tragen Sie die Zahlungen bitte in die Zeilen 11 und 12 der Anlage EÜR ein.

- durch **Betriebsvermögensvergleich** (§ 4 Abs. 1 EStG ggf. i. V. m. § 5 EStG)?

Dann wird Ihnen empfohlen, die Corona-Hilfen unter einer der nachfolgenden Taxonomie-Positionen Ihrer E-Bilanz zu erfassen:

- „sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen, sonstige Zuschüsse und Zulagen“ [is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies.other] bzw.
- in der Oberposition (Mussfeld) „sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen“ [is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies]

Im Umsatzkostenverfahren (UKV) sind entsprechende Positionen vorhanden.

Wichtiger Hinweis

Bitte füllen Sie die **Anlage Corona-Hilfen** ggf. zusätzlich zu Ihrer Einkommensteuererklärung oder Feststellungserklärung aus.



Name

Vorname

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

Anlage

Mobilitätsprämie

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

– Die Eintragungen in den Zeilen 4 bis 6 sowie 13 und 14 sind nur in der ersten Anlage Mobilitätsprämie vorzunehmen. –

Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

18

– Ein Antrag ist nur für Pendlerinnen und Pendler erforderlich, die ein zu versteuerndes Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von 11.784 € (bei Zusammenveranlagung 23.568 €) haben und die mindestens 21 km zur ersten Tätigkeitsstätte / ersten Betriebsstätte zurücklegen. –

4

Ich beantrage / Wir beantragen die Festsetzung der Mobilitätsprämie.

240

1 = Ja

Angaben zur Mobilitätsprämie

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

5

Der Antrag auf Mobilitätsprämie bezieht sich auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

1 = Ja
2 = Nein

– Falls „Ja“, füllen Sie bitte die Anlage N aus. Liegen darüber hinaus weitere Einkünfte vor, füllen Sie bitte die folgenden Zeilen aus. –

6

Der Antrag auf Mobilitätsprämie bezieht sich auf andere Einkünfte (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, siehe Einkunftsarten laut Zeile 8).

241

1 = Ja
2 = Nein

– Falls „Ja“, füllen Sie bitte die folgenden Zeilen aus. –

Bezeichnung des Betriebs / der Tätigkeit / des Vermietungsobjekts / ggf. Betriebssteuernummer

7

8

Einkunftsart

1 = Land- und Forstwirtschaft
2 = Gewerbebetrieb
3 = Selbständige Arbeit
4 = Vermietung und Verpachtung
5 = sonstige Einkünfte

Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte / erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale)

– sofern bei Behinderung keine tatsächlichen Fahrtkosten erklärt wurden –

erste Betriebsstätte / erste Tätigkeitsstätte (Postleitzahl, Ort und Straße)

9

10

aufgesucht an Tagen

einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet)

km

Wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

– sofern bei Behinderung keine tatsächlichen Fahrtkosten erklärt wurden –

Beschäftigungsort (Postleitzahl, Ort und Straße)

11

12

Anzahl der Familienheimfahrten

einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet)

km

Ehefrau / Person B

13	Der Antrag auf Mobilitätsprämie bezieht sich auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.	☐	1 = Ja 2 = Nein
	– Falls „Ja“, füllen Sie bitte die Anlage N aus. Liegen darüber hinaus weitere Einkünfte vor, füllen Sie bitte die folgenden Zeilen aus. –		
14	Der Antrag auf Mobilitätsprämie bezieht sich auf andere Einkünfte (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, siehe Einkunftsarten laut Zeile 16).	242 ☐	1 = Ja 2 = Nein
	– Falls „Ja“, füllen Sie bitte die folgenden Zeilen aus. –		
	Bezeichnung des Betriebs / der Tätigkeit / des Vermietungsobjekts / ggf. Betriebssteuernummer		
15			
16	Einkunftsart ☐	1 = Land- und Forstwirtschaft 2 = Gewerbebetrieb 3 = Selbständige Arbeit 4 = Vermietung und Verpachtung 5 = sonstige Einkünfte	
	Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte / erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale) – sofern bei Behinderung keine tatsächlichen Fahrtkosten erklärt wurden – erste Betriebsstätte / erste Tätigkeitsstätte (Postleitzahl, Ort und Straße)		
17			
18	aufgesucht an Tagen ☐ ☐ ☐	einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet)	☐ ☐ ☐ km
	Wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung – sofern bei Behinderung keine tatsächlichen Fahrtkosten erklärt wurden – Beschäftigungsort (Postleitzahl, Ort und Straße)		
19			
20	Anzahl der Familienheimfahrten ☐ ☐	einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet)	☐ ☐ ☐ ☐ km

2024AnI-Mob452



Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

Anlage EÜR

Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte
Anlage EÜR übermitteln!

Vorname

(Betriebs-)Steuernummer

Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG

Kalenderjahr 2024

15

davon abweichender Beginn 131

T T M M

2023

davon abweichendes Ende 132

T T M M J J J J

Allgemeine Angaben zum Betrieb

Wirtschafts-Identifikationsnummer

101

D E

Art des Betriebs

100

Rechtsform des Betriebs

Einkunftsart

103

1 = Land- und Forstwirtschaft
2 = Gewerbebetrieb
3 = Selbständige Arbeit

Betriebsinhaber

104

1 = Steuerpflichtige Person/Ehemann/Person A (Ehegatte A/Lebenspartner[in] A)/Gesellschaft/Körperschaft
2 = Ehefrau/Person B (Ehegatte B/Lebenspartner[in] B)
3 = Beide Ehegatten/Lebenspartner[innen]

Wurde im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr der Betrieb beendet?

111

1 = Veräußert oder Aufgabe (Bitte Zeile 89 beachten)
2 = Unentgeltliche Übertragung

Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert?

120

1 = Ja
2 = Nein

1. Betriebseinnahmen

20

(einschließlich steuerfreier Betriebseinnahmen)

Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher **Kleinunternehmer**
(nach § 19 Abs. 1 UStG)

111

EUR

Ct

davon nicht steuerbare Umsätze
sowie Umsätze nach § 19 Abs. 3
Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG

119

(weiter ab Zeile 18)

Betriebseinnahmen als **Land- und Forstwirt**, soweit die Durchschnitts-
satzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird

104

Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen
(ohne solche zum ermäßigten Steuersatz von 0 %)

112

Betriebseinnahmen, die umsatzsteuerfrei oder nicht umsatzsteuerbar sind oder
nach § 12 Abs. 3 UStG dem ermäßigten Steuersatz von 0 % unterliegen oder für
die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet

103

Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben

140

Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum
10-Tageszeitraum - § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG - ist zu beachten.)

141

Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen

102

Private Kfz-Nutzung

106

Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen

108

Auflösung von Rücklagen und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 105)

Summe Betriebseinnahmen (Übertrag in Zeile 76)

159 =

2. Betriebsausgaben

25

(einschließlich auf steuerfreie Betriebseinnahmen entfallende Betriebsausgaben)

Betriebsausgabenpauschale für **bestimmte Berufsgruppen**

195

Sachlicher Bebauungskostenrichtbetrag und Ausbaukostenrichtbeträge für **Weinbaube-
triebe** (Übertrag aus Zeile 13 der Anlage LuF)Betriebsausgabenpauschale für **Forstwirte** (Übertrag aus Zeile 17 der Anlage LuF)

Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschließlich der Nebenkosten

100

Übertrag (Summe Zeilen 24 bis 27)

2024AnIEÜR803

		EUR										Ct	
90	Übertrag (Summe/Differenz Zeilen 76 bis 89)												
91	Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften (auch Kostenträgergemeinschaften)	255 +/-											
92	Korrigierter Gewinn/Verlust	290 =											
	Bereits berücksichtigte Beträge, für die Steuerbefreiungen nach InvStG gelten (ohne Beträge laut Zeile 94; Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	263	Gesamtbetrag										
93		264 +/-	Korrekturbetrag										
94	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	261											
95	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG	293 =											
96	Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG	271 +											
97	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust	219 =											
98	Nur bei Personengesellschaften/gesonderten Feststellungen Anzusetzender steuerpflichtiger Gewinn/Verlust nach Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG ohne Berücksichtigung des InvStG, des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG (Betrag laut Zeile 92 zuzüglich Betrag laut Zeile 96)												
	(zu erfassen auf der Anlage FE 1 bzw. der Anlage FG; siehe Anleitung)												
4. Ergänzende Angaben												27	
Rücklagen, stille Reserven und Ausgleichsposten (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)													
Bildung/Übertragung													
99	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	187											
100	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	170											
101	Ausgleichsposten nach § 4g EStG	191											
102	Gesamtsumme (Übertrag in Zeile 59)	190 =											
Auflösung													
103	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	120											
104	Ausgleichsposten nach § 4g EStG	125											
105	Gesamtsumme (Übertrag in Zeile 22)	124 =											
5. Zusätzliche Angaben bei Einzelunternehmen												29	
Entnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG													
106	Entnahmen einschließlich Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen	122											
107	Einlagen einschließlich Sach-, Leistungs- und Nutzungseinlagen	123											



Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

Anlage AVEÜR

Anlageverzeichnis/Ausweis des
Umlaufvermögens
zur Anlage EÜR

(Betriebs-)Steuernummer

Wirtschafts-
Identifikationsnummer

D E

-

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

40

Grund und Boden

EUR

Ct

Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte

100

Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums

101

Summe Zugänge

102 +

Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)

105 -

Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums

106 =

Gebäude

Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte

110

Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums

111

Summe Zugänge

112 +

Summe Sonderabschreibungen nach § 7b EStG
(zu erfassen in Zeile 34 der Anlage EÜR)

113 -

Summe AfA

114 -

Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)

115 -

Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums

116 =

Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)

Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte

120

Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums

121

Summe Zugänge

122 +

Summe AfA

124 -

Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)

125 -

Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums

126 =

Summe

Summe AfA aller Grundstücke/grundstücksgleichen Rechte
(Summe der Zeilen 13 und 19; Übertrag in Zeile 31 der Anlage EÜR)

190

Häusliches Arbeitszimmer

Anteil Grund und Boden

											EUR						Ct
23	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	200															,
24	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	201															,
25	Summe Zugänge	202 +															,
26	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)	205 -															,
27	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	206 =															,

Gebäudeteil

28	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	210															,
29	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	211															,
30	Summe Zugänge	212 +															,
31	Summe AfA (zu erfassen in Zeile 65 der Anlage EÜR)	214 -															,
32	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)	215 -															,
33	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	216 =															,

Immaterielle Wirtschaftsgüter

(z. B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte)

34	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	320															,
35	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	321															,
36	Summe Zugänge	322 +															,
37	Summe AfA (Übertrag in Zeile 32 der Anlage EÜR)	324 -															,
38	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)	325 -															,
39	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	326 =															,

Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne geringwertige Wirtschaftsgüter)

Kfz

40	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	400															,
41	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	401															,
42	Summe Zugänge	402 +															,
43	Summe Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG	403 -															,
44	Summe AfA	404 -															,
45	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)	405 -															,
46	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	406 =															,

Büroausstattung

47	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	410															,
48	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	411															,
49	Summe Zugänge	412 +															,
50	Summe Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG	413 -															,
51	Summe AfA	414 -															,
52	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)	415 -															,
53	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	416 =															,

Finanzanlagen

Anteile an Unternehmen etc., für deren Erträge das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt

										EUR							Ct
82	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	500															,
83	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	501															,
84	Summe Zugänge	502 +															,
85	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)	505 -															,
86	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	506 =															,

Andere

87	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	510															,
88	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	511															,
89	Summe Zugänge	512 +															,
90	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)	515 -															,
91	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	516 =															,

Umlaufvermögen

i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude) bzw. § 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG

92	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	600															,
93	Summe Zugänge	602 +															,
94	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 27 der Anlage EÜR)	605 -															,
95	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	606 =															,



Name des Steuerpflichtigen

Vorname

(Betriebs-)Steuernummer

Wirtschafts-
Identifikationsnummer

D E

-

Anlage SZ

zur Einnahmen-
überschussrechnungErmittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen
für Einzelunternehmen

1. Ermittlung des maßgeblichen Gewinns/Verlusts für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG

43

		EUR	Ct
5	Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 23 der Anlage EÜR)		
6	abzüglich Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 75 der Anlage EÜR)	-	
7	zuzüglich steuerfreie Gewinne, die nicht in der Anlage EÜR enthalten sind	151 +	
8	abzüglich nicht abziehbare Betriebsausgaben ¹⁾	152 -	
9	zuzüglich Gewinne bzw. abzüglich Verluste aus Beteiligungen an vermögens- verwaltenden Personengesellschaften und abzüglich Ergebnisanteile aus Kos- tenträgergemeinschaften (in Zeile 91 der Anlage EÜR enthalten)	153 +/-	
10	zuzüglich Veräußerungs-/Aufgabegewinn bzw. abzüglich Veräußerungs-/Aufga- beverlust und zuzüglich Hinzü- bzw. abzüglich Abrechnungen beim Wechsel der Gewinnermittlungsart ²⁾	154 +/-	
11	Maßgeblicher Gewinn/Verlust für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (in Zeile 13 eintragen)	=	

2. Ermittlung der Über-/Unterentnahmen

		EUR	Ct
12	Entnahmen (Übertrag aus Zeile 106 der Anlage EÜR)	100 +	
13	abzüglich Gewinn/zuzüglich Verlust (Betrag aus Zeile 11)	-/+	
14	Einlagen (Übertrag aus Zeile 107 der Anlage EÜR)	210 -	
15	Über-/Unterentnahme des laufenden Wirtschaftsjahres	=	
16	zuzüglich Über-/abzüglich Unterentnahmen der vorangegangenen Wirtschafts- jahre (Betrag aus Zeile 16 der Anlage SZ des Vorjahres)	315 +/-	
17	Kumulierte Über-/Unterentnahmen	=	

3. Ermittlung des Entnahmenüberschusses

		EUR	Ct
18	Entnahmen des laufen- den Wirtschaftsjahres (Betrag aus Zeile 12)		
19	Entnahmen der vorange- gangenen Wirtschaftsjah- re (Betrag aus Zeile 19 der Anlage SZ des Vor- jahres)	325 +	
20	Kumulierte Entnahmen	=	
21	Einlagen des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag aus Zeile 14)		
22	Einlagen der vorangegan- genen Wirtschaftsjahre (Betrag aus Zeile 22 der Anlage SZ des Vorjahres)	335 +	
23	Kumulierte Einlagen	=	
24	Kumulierter Entnahmenüberschuss	=	

4. Nicht abziehbare Schuldzinsen

		EUR										Ct
25	6 % des niedrigeren Betrags aus Zeile 17 oder 24 (Ergibt sich in Zeile 17 oder 24 ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.)											
26	Übrige Schuldzinsen (Übertrag aus Zeile 56 der Anlage EÜR)											
27	Korrekturbetrag zu den übrigen Schuldzinsen (siehe Anleitung zur Anlage EÜR)	405	-									
28	Kürzungsbetrag gem. § 4 Abs. 4a Satz 4 EStG											
29	Höchstbetrag der nicht abziehbaren Schuldzinsen (Ergibt sich ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.)	=										

5. Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG

		EUR										Ct
30	Niedrigerer Betrag aus Zeile 25 oder 29 (Übertrag in Zeile 96 der Anlage EÜR)											

- 1) Nicht abziehbare Betriebsausgaben sind den Zeilen 62 bis 67, 72 (abzüglich Zeile 73) und ggf. Zeile 74 der Anlage EÜR zu entnehmen.
2) Hinzü- und Abrechnungen beim Wechsel der Gewinnermittlungsart sind der Zeile 89 der Anlage EÜR zu entnehmen.



Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

Anlage LuF

zur Einnahmen-
überschussrechnung

Vorname

(Betriebs-)Steuernummer

Wirtschafts-
Identifikationsnummer

D E

-

1. Allgemeine Angaben

13

Sofern im Folgenden Richtbeträge oder pauschale Betriebsausgaben geltend gemacht werden, sind die pauschal abgegoltenen Betriebsausgaben nicht in der Anlage EÜR enthalten oder, soweit enthalten, in Zeile 74 der Anlage EÜR wieder hinzugerechnet.

20

1 = Ja

2. Weinbau – Richtbeträge für Betriebsausgaben

Ab dem Wirtschaftsjahr 2024/2025 werden unwiderruflich die tatsächlichen Betriebsausgaben auf der Anlage EÜR geltend gemacht (Eintrag in den Zeilen 7 bis 13 entfällt).

113

1 = Ja

Richtbetrag für die Bebauung im Wirtschaftsjahr 2024/2025

(Kosten für Traubenerzeugung einschließlich Transport zur Kelter, zur Erzeugergemeinschaft, zur Genossenschaft oder zum Handelsbetrieb)

Für die bestockte Rebfläche - ohne Jungfelder - ist der Bebauungskostenrichtbetrag anzusetzen

Richtbetrag
in EUR/HektarFläche
in Hektar

EUR

Ct

120

X

121

=

Nur bei Most-, Fass- und Flaschenweinerzeugung:

Richtbetrag für Ausbau- und Vertriebskosten im Wirtschaftsjahr 2024/2025

Richtbetrag
in EUR/Liter

Liter

EUR

Ct

Richtbetrag für den Most

142

X

122

=

Richtbetrag für den Ausbau von Most zu Fasswein

143

X

123

=

Richtbetrag für den Ausbau von Fasswein zu Flaschenwein für die abgefüllte und ausgestattete 1-Liter-Flasche

144

X

124

=

Richtbetrag für die abgefüllte und ausgestattete 0,75-Liter-Flasche

145

X

125

=

für andere abgefüllte und ausgestattete Flaschen mit Richtbeträgen (z. B. fränkischer Bocksbeutel)

147

X

127

=

Summe der Zeilen 7 bis 12 (Übertrag in Zeile 25 der Anlage EÜR)

126

=

3. Forstwirtschaft – Pauschale Betriebsausgaben nach § 51 EStDV

Die pauschale Abgeltung der Betriebsausgaben für Holznutzungen nach § 51 EStDV wird beantragt, da die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 50 Hektar nicht überschreitet.

313

1 = Ja

Einnahmen (bereits in den Zeilen 12
bis 17 und 21 der Anlage EÜR ent-
halten)

pauschale Betriebsausgaben

Verwertung von Holz auf dem Stamm

EUR

Ct

davon

EUR

Ct

320

20 %

=

Verwertung von eingeschlagenem Holz

321

55 %

=

Summe der pauschalen Betriebsausgaben nach § 51 EStDV
(Übertrag in Zeile 26 der Anlage EÜR)

322

=

Die Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Anlage EÜR erleichtern.

Abkürzungsverzeichnis			
Abs.	Absatz	GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
AfA	Absetzung für Abnutzung	InvStG	Investmentsteuergesetz
AO	Abgabenordnung	Kj.	Kalenderjahr
AStG	Außensteuergesetz	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen	R	Richtlinien (im Amtlichen Einkommensteuer-Handbuch)
BStBl	Bundessteuerblatt	sog.	sogenannte(n)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UStG	Umsatzsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz	Wj.	Wirtschaftsjahr
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien		

Einleitung

Die Anlage EÜR mit ihren Anlagen ist nach § 60 Abs. 4 EStDV elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>. Die Abgabe der Anlage EÜR in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig. Für jeden Betrieb ist eine separate Einnahmenüberschussrechnung zu übermitteln/abzugeben.

Bitte füllen Sie Zeilen/Felder, von denen Sie nicht betroffen sind, nicht aus (auch nicht mit dem Wert 0,00).

Nur bei Gesellschaften/Gemeinschaften:

Für jeden betroffenen Beteiligten sind die Ermittlungen der Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sowie die Ergänzungsrechnungen zusätzlich zur für die Gesamthand der Gesellschaft/Gemeinschaft elektronisch authentifiziert übermittelten Anlage EÜR mit den Anlagen ER, SE und AVSE zu übermitteln. Einzelheiten können Sie der Anleitung zu den Anlagen ER, SE und AVSE entnehmen.

Der Vordruck ist nicht zu verwenden, sofern lediglich Betriebsausgaben festgestellt werden (z. B. bei Kostenträgeregemeinschaften).

Die Abgabepflicht gilt des Weiteren für **Körperschaften** (§ 31 KStG), die nicht zur Buchführung verpflichtet sind. Dabei sind (ggf. neben der Anlage AVEÜR und/oder Anlage LuF) die Betriebseinnahmen und -ausgaben bis Zeile 75 sowie ggf. die Zeilen 99 bis 105 der Anlage EÜR zu übermitteln. Die weitere Ermittlung der Einkünfte ist auf der Anlage GK zur Körperschaftsteuererklärung vorzunehmen. Steuerbegünstigte Körperschaften i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG unterliegen mit ihren Zweckbetrieben i. S. d. §§ 65 bis 68 AO nicht der Übermittlungspflicht. Sie haben den Vordruck nur dann zu übermitteln, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von insgesamt 45.000 € im Jahr übersteigen. Einzutragen sind die Daten des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 64 Abs. 2 AO). Die Wahlmöglichkeiten des § 64 Abs. 5 AO (Ansatz des Gewinns mit dem branchenüblichen Reingewinn bei der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials) und des § 64 Abs. 6 AO (Gewinnpauschalierung bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die eng mit der steuerbegünstigten Tätigkeit oder einem Zweckbetrieb verbunden sind) bleiben unberührt. Bei Gewinnpauschalierung nach § 64 Abs. 5 oder 6 AO sind die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben in voller Höhe zu erfassen. Die Berechnung des pauschal ermittelten Gewinns nach § 64 Abs. 5 oder 6 AO ist auf der Anlage GK der Körperschaftsteuererklärung vorzunehmen.

Sofern die Verpflichtung zur Erstellung einer Hilfs- und Nebenrechnung nach § 3 BetriebsstättenGewinnaufteilungsverordnung besteht, ist diese spätestens mit der Steuererklärung zu erstellen.

Datenschutz-Hinweis Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzenamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 11)

Tragen Sie die **Steuernummer**, unter der der Betrieb geführt wird, die **Art des Betriebs** bzw. der Tätigkeit (Schwerpunkt) sowie die Rechtsform des Betriebs (z. B. Einzelgewerbetreibende(r) oder Angehörige(r) der freien Berufe) in die entsprechenden Felder ein.

Zeile 4 In der Zeile 4 sind nur Eintragungen vorzunehmen, wenn das Wj. vom Kj. abweicht. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist stets eine Eintragung erforderlich.

Zeile 8 Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG) tragen Sie den Wert „1“ ein. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Wert „3“) liegen nur vor, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 EStG erfüllt sind. In allen anderen Fällen von Gewinneinkünften handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG), sodass der Wert „2“ einzutragen ist.

Zeile 9 Grundsätzlich ist hier der Wert „1“ einzutragen. Nur in Fällen zusammenveranlagter Ehegatten/Lebenspartner(innen), bei denen die Anlage EÜR unter derselben Steuernummer wie die Einkommensteuererklärung übermittelt wird und der Betrieb nicht ausschließlich dem Ehemann/Person A zuzurechnen ist, ist ein anderer Wert als „1“ einzutragen.

Zeile 11 Hier ist zwingend anzugeben, ob im Wj. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert wurden.

Betriebseinnahmen (Zeilen 12 bis 23)

Betriebseinnahmen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich aus § 11 Abs. 1 EStG. Sofern Sie die Energiepreispauschale für sich erhalten haben, ist diese nicht in der Anlage EÜR als Betriebseinnahme zu erfassen.

Zeile 12 Hier tragen **umsatzsteuerliche Kleinunternehmer** ihre vollständigen Betriebseinnahmen inkl. umsatzsteuerfreier und nicht umsatzsteuerbarer Umsätze etc. (ohne Beträge aus Zeilen 18 bis 22) mit dem Bruttobetrag ein.

Sie sind Kleinunternehmer, wenn Ihr Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 UStG) im vorangegangenen Kj. 22.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kj. voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird und Sie nicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet haben. Kleinunternehmer dürfen für ihre Umsätze, z. B. beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen.

Soweit Sie vor Übergang zur Kleinunternehmerregelung der Regelbesteuerung unterlegen haben, sind die vor Übergang zur Kleinunternehmerregelung ausgeführten Umsätze, unabhängig von deren Vereinnahmung, der Regelbesteuerung zu unterwerfen und in Zeile 15 einzutragen.

Zeile 13 Hier sind nicht steuerbare Umsätze und Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG nachrichtlich zu erfassen.

Zeile 14 Diese Zeile ist **nur von Land- und Forstwirten** auszufüllen, deren Umsätze nicht nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind. Einzutragen sind die Bruttowerte (ohne Beträge aus Zeilen 18 bis 21). Umsätze, die nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind, sind in den Zeilen 15 bis 21 einzutragen.

Zeile 15 Tragen Sie hier sämtliche umsatzsteuerpflichtigen Betriebseinnahmen (ohne solche, die nach § 12 Abs. 3 UStG dem ermäßigten Steuersatz von 0 % unterliegen, und ohne Beträge aus Zeilen 19 bis 21) jeweils ohne Umsatzsteuer (netto) ein. Die auf diese Betriebseinnahmen entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 17 zu erfassen.

In dieser Zeile sind die nach § 4 UStG umsatzsteuerfreien (z. B. Zinsen) und die nicht umsatzsteuerbaren Betriebseinnahmen (z. B. Entschädigungen, öffentliche Zuschüsse wie Forstbeihilfen, Zuschüsse zur Flurbereinigung, Zinszuschüsse, sonstige Subventionen oder der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Absatz 2 Satz 2 AStG) – ohne Beträge aus Zeilen 19 bis 21 – anzugeben. Außerdem sind in dieser Zeile die Betriebseinnahmen einzutragen, die nach § 12 Abs. 3 UStG dem ermäßigten Steuersatz von 0 % unterliegen oder für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet.

Zeile 16

Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf die Betriebseinnahmen der Zeilen 15 und 19 gehören im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung sowie die Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben der Zeilen 19 bis 21 im Zeitpunkt ihrer Entstehung zu den Betriebseinnahmen und sind in dieser Zeile einzutragen.

Zeile 17

Hier sind die vom Finanzamt erstatteten und ggf. verrechneten Umsatzsteuerbeträge einzutragen. Die entsprechenden erstatteten oder vergüteten steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag etc.) sind in Zeile 16 – bei Kleinunternehmern in den Zeilen 12 und 13 – zu erfassen. Eine innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des KJ. fällig gewordene und zugeflossene Umsatzsteuer-Erstattung für einen Voranmeldungszeitraum des Vorjahres ist als regelmäßig wiederkehrende Einnahme i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG im Vorjahr als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

Zeile 18

Tragen Sie hier bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Maschinen, Kfz) den Erlös jeweils ohne Umsatzsteuer ein. Pauschalierende **Land- und Forstwirte** (§ 24 UStG) tragen hier die Bruttowerter ein. Bei Entnahmen ist in der Regel der Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Erlöse aus der Veräußerung (bzw. der Teilwert bei einer Entnahme) eines Wirtschaftsguts nach § 6 Abs. 2 und 2a EStG (vgl. Ausführungen zu den Zeilen 36 und 37) sind ebenfalls hier einzutragen.

Zeile 19

Nutzen Sie ein zum Betriebsvermögen gehörendes Fahrzeug auch zu privaten Zwecken, ist der private Nutzungswert als Betriebseinnahme zu erfassen.

Zeile 20

Für Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, ist grundsätzlich der Wert pauschal nach dem folgenden Beispiel (sog. 1 %-Regelung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) zu ermitteln:

Bruttolistenpreis	x	Kalendermonate	x	1 %	=	Nutzungswert
20.000 €	x	12	x	1 %	=	2.400 €

Für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge gelten unter bestimmten Voraussetzungen Sonderregelungen.

Begrenzt wird dieser Betrag durch die sog. Kostendeckelung (vgl. Ausführungen zu Zeile 72).

Für Umsatzsteuerzwecke kann aus Vereinfachungsgründen von dem Nutzungswert für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten ein Abschlag von 20 % vorgenommen werden. Die auf den restlichen Betrag entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 17 mit zu berücksichtigen.

Alternativ hierzu können Sie den tatsächlichen privaten Nutzungsanteil an den Gesamtkosten des/der jeweiligen Kfz (vgl. Zeilen 33, 55 und 68 bis 70) durch Führen eines Fahrtenbuches ermitteln. Der private Nutzungswert eines Fahrzeugs, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist mit dem auf die nicht betrieblichen Fahrten entfallenden Anteil an den Gesamtaufwendungen für das Kfz zu bewerten.

Weitere Erläuterungen finden Sie in den BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl I S. 1326, vom 15.11.2012, BStBl I S. 1099, und vom 05.11.2021, BStBl I S. 2205.

Bei **steuerbegünstigten Körperschaften** ist die Nutzung außerhalb des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anzugeben.

In diese Zeile sind die Privatanteile (jeweils ohne Umsatzsteuer) einzutragen, die für Sach-, Nutzungs- oder Leistungsentnahmen anzusetzen sind (z. B. Warenentnahmen, private Nutzung von betrieblichen Maschinen oder die Ausführung von Arbeiten am Privatgrundstück durch Arbeitnehmer des Betriebs). Bei Aufwandsentnahmen sind die entstandenen Selbstkosten (Gesamtaufwendungen) anzusetzen. Die darauf entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 17 zu berücksichtigen.

Zeile 21

Bei **Körperschaften** sind die Entnahmen für außerbetriebliche Zwecke bzw. verdeckte Gewinnausschüttungen einzutragen.

Betriebsausgaben (Zeilen 24 bis 75)

Betriebsausgaben sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Abflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich insbesondere aus § 11 Abs. 2 EStG.

Bei gemischten Aufwendungen ist ausschließlich der betrieblich/beruflich veranlasste Anteil anzusetzen (z. B. Telekommunikationsaufwendungen). Die nachstehend aufgeführten Betriebsausgaben sind grundsätzlich mit dem Nettobetrag anzusetzen. Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind in Zeile 57 einzutragen. Kleinunternehmer geben den Bruttobetrag an. Gleiches gilt für Steuerpflichtige, die den Vorsteuerabzug nach den §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG pauschal vornehmen. Auch Aufwendungen, für die der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ausgeschlossen ist, sind mit dem Bruttobetrag einzutragen (vgl. Ausführungen zu Zeile 57).

Unterhält eine **steuerbegünstigte Körperschaft** ausschließlich steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, bei denen der Gewinn mit dem branchenüblichen Reingewinn oder pauschal mit 15 % der Einnahmen angesetzt wird, sind hier die tatsächlichen Betriebsausgaben einzutragen (vgl. Ausführungen in der Einleitung).

Die Vorschriften des § 4h EStG und des § 8a KStG (Zinsschranke) sind zu beachten.

Zeile 24 Bei hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit können pauschal 30 % der Betriebseinnahmen, maximal 3.600 € jährlich, bei wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie bei nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit pauschal 25 % der Betriebseinnahmen, maximal 900 € jährlich, statt der tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben geltend gemacht werden, vgl. BMF-Schreiben vom 06.04.2023, BStBl I S. 671 (weiter mit Zeile 75).

Für Kindertagespflegepersonen besteht die Möglichkeit, pauschal 400 € je Kind und Monat als Betriebsausgaben abzuziehen. Die Pauschale bezieht sich auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden und ist bei geringerer Betreuungszeit zeitanteilig zu kürzen. Je Freihalteplatz und Monat kann eine Betriebsausgabenpauschale von 50 € abgezogen werden. Weitere Erläuterungen zur Behandlung der Kindertagespflege finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 06.04.2023, BStBl I S. 669 (weiter mit Zeile 75).

Zeile 25 und 26 Für die Ermittlung des **sachlichen Bebauungskostenrichtbetrags** und der **Ausbaukostenrichtbeträge** für **Weinbaubetriebe** sowie für die Ermittlung der Betriebsausgabenpauschalen für **Forstbetriebe** (§ 51 EStDV) ist die Anlage LuF zu verwenden. Die Betriebseinnahmen sind vollständig in den Zeilen 12 bis 22 zu erfassen.

Zeile 27 Bitte beachten Sie, dass die Anschaffungs-/Herstellungskosten für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (vor allem Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden, Gebäude) erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses/der Entnahme aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen sind.

Zeile 29 Zu erfassen sind die von Dritten erbrachten Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen (z. B. Fremdleistungen, Provisionen sowie Kosten für freie Mitarbeiter).

Zeile 30 Tragen Sie hier Betriebsausgaben für Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge für Ihre Arbeitnehmer ein. Hierzu gehören sämtliche Bruttolohn- und Gehaltsaufwendungen einschließlich der gezahlten Lohnsteuer (auch Pauschalsteuer nach § 37b EStG) und anderer Nebenkosten.

Absetzung für Abnutzung (Zeilen 31 bis 38)

Zur Erläuterung ist die Anlage AVEÜR beizufügen.

Bei Personengesellschaften sind hier die Angaben zur Gesamthand vorzunehmen.

Die nach dem 05.05.2006 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter des Anlage- sowie bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind mit dem Anschaffungs-/Herstellungsdatum, den Anschaffungs-/Herstellungskosten und den vorgenommenen Abschreibungen in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen (§ 4 Abs. 3 Satz 5 EStG, R 4.5 Abs. 3 EStR). Bei Umlaufvermögen gilt diese Verpflichtung vor allem für Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude.

Für zuvor angeschaffte, hergestellte oder in das Betriebsvermögen eingelegte Wirtschaftsgüter gilt dies nur für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten von selbständigen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern sind grundsätzlich im Wege der AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Wirtschaftsgüter sind abnutzbar, wenn sich deren Nutzbarkeit infolge wirtschaftlichen oder technischen Wertverzehr erfahrungsgemäß auf einen beschränkten Zeitraum erstreckt. Grund und Boden gehört zu den nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern.

Zeilen 31 bis 33

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind z. B. erworbene Firmen- oder Praxiswerte.

Falls neben der normalen AfA weitere Abschreibungen (z. B. außergewöhnliche Abschreibungen) erforderlich werden, sind diese ebenfalls hier einzutragen.

Für Computerhardware (einschließlich der dazugehörenden Peripheriegeräte) und Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung kann eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr angenommen werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig abgezogen werden. Sie sind gleichwohl in der Anlage AVEÜR zu erfassen. Weitere Erläuterungen zur Behandlung digitaler Wirtschaftsgüter finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 22.02.2022, BStBl I S. 187.

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern können neben der Abschreibung nach § 7 Abs. 1 oder 2 EStG im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG bis zu insgesamt 40 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Für Wirtschaftsgüter, die vor dem 01.01.2024 angeschafft oder hergestellt worden sind, beträgt die Höchstgrenze der Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG weiterhin 20 %.

Zeile 34

Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn im Wj. vor Anschaffung oder Herstellung der Gewinn ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen 200.000 € nicht überschreitet. Darüber hinaus muss das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wj. vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 %) betrieblich genutzt werden.

Hier sind die Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG einzutragen (siehe auch Ausführungen zu Zeilen 84 bis 86).

Zeile 35

In Zeile 36 sind Aufwendungen für GWG nach § 6 Abs. 2 EStG einzutragen.

Zeile 36

GWG sind abnutzbare, bewegliche und einer selbständigen Nutzung fähige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die um einen enthaltenen Vorsteuerbetrag verminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert für das einzelne Wirtschaftsgut 800 € nicht übersteigen.

Aufwendungen für GWG von mehr als 250 € sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

In der Anlage AVEÜR erfolgt keine Eintragung der GWG.

Weitere Erläuterungen zur Behandlung von GWG finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 30.09.2010, BStBl I S. 755 sowie in R 6.13 EStR.

In Zeile 37 ist die Auflösung eines Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG einzutragen.

Zeile 37

Für abnutzbare, bewegliche und selbständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert 250 €, aber nicht 1.000 € übersteigen, kann nach § 6 Abs. 2a EStG im Wj. der Anschaffung/Herstellung oder Einlage auch ein Sammelposten gebildet werden. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle im Wj. angeschafften/hergestellten bzw. eingelegten Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden. Im Fall der Bildung eines Sammelpostens können daher im Wj. lediglich die Aufwendungen für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 250 € als GWG (Zeile 36) berücksichtigt werden; bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 1.000 € sind die Aufwendungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen (vgl. Zeile 33).

Weitere Erläuterungen zum Sammelposten sowie dessen jährlicher Auflösung mit einem Fünftel finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 30.09.2010, BStBl I S. 755 sowie in R 6.13 EStR.

Scheiden Wirtschaftsgüter z. B. aufgrund Verkauf, Entnahme oder Verschrottung bei Zerstörung aus dem Betriebsvermögen aus, so ist hier der Restbuchwert als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Das gilt nicht für Wirtschaftsgüter des Sammelpostens. Der Restbuchwert ergibt sich regelmäßig aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. dem Einlagewert, ggf. vermindert um die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens berücksichtigten AfA-Beträge und Sonderabschreibungen. Für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Veräußerungserlöses maßgebend.

Zeile 38

Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (Zeilen 39 bis 42)

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind ausschließlich in Zeile 65 und die Tagespauschale für die Tätigkeit in der häuslichen Wohnung ist ausschließlich in Zeile 66 zu erfassen.

Zeile 40 Hier sind die Miete und sonstige Aufwendungen für eine betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung einzutragen. Mehraufwendungen für Verpflegung sind nicht hier, sondern in Zeile 64 zu erfassen, Kosten für Familienheimfahrten in den Zeilen 68 bis 73.

Zeile 41 Tragen Sie hier die Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (z. B. Grundsteuer, Erhaltungsaufwendungen) ein. Die AfA ist in Zeile 31 zu berücksichtigen. Schuldzinsen sind in Zeile 55 oder 56 einzutragen.

Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben (Zeilen 43 bis 60)

Zeile 44 Hier sind nur die Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen einzutragen. Verpflegungsmehraufwendungen sind in Zeile 64, Fahrtkosten in den Zeilen 68 ff. zu berücksichtigen. Aufwendungen für Reisen von Arbeitnehmern sind in Zeile 30 zu erfassen.

Zeilen 55 und 56 Tragen Sie in Zeile 55 die Schuldzinsen für gesondert aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs-/Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein (ohne Schuldzinsen im Zusammenhang mit dem häuslichen Arbeitszimmer – diese sind in Zeile 65 einzutragen).

In diesen Fällen unterliegen die Schuldzinsen nicht der Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 4a EStG. Die übrigen Schuldzinsen sind in Zeile 56 einzutragen. Diese sind bis zu einem Betrag von 2.050 € unbeschränkt abziehbar.

Darüber hinaus sind sie nur beschränkt abziehbar, wenn sog. Überentnahmen getätigt wurden.

Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen des Gewinnermittlungszeitraumes unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte übersteigen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden dabei mit 6 % der kumulierten Überentnahmen, höchstens mit 6 % des kumulierten Entnahmenüberschusses, ermittelt (vgl. Randnummer 16 des BMF-Schreibens vom 02.11.2018, BStBl I S. 1207).

Bei der Ermittlung der Überentnahmen ist grundsätzlich vom Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG (Zeile 95) auszugehen. Der Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG ist in Zeile 96 einzutragen.

Wenn die geltend gemachten Schuldzinsen – ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens – den Betrag von 2.050 € übersteigen, ist bei Einzelunternehmen die Anlage SZ beizufügen.

Bei **Gesellschaften/Gemeinschaften** sind die nicht abziehbaren Schuldzinsen gesellschafterbezogen zu ermitteln. Der nicht abziehbare Teil der Schuldzinsen ist deshalb für jeden Beteiligten gesondert zu berechnen (vgl. Anlagen FE 4 und FE 5 zur Feststellungserklärung). Vgl. auch die Erläuterung zu Zeile 90 der Anlage SE in der Anleitung zu den Anlagen ER, SE und AVSE.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG finden Sie in den BMF-Schreiben vom 02.11.2018, BStBl I S. 1207, und vom 18.01.2021, BStBl I S. 119.

Die Entnahmen und Einlagen sind unabhängig von der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen gesondert aufzuzeichnen und in den Zeilen 106 und 107 einzutragen.

Zeile 57 Die in Eingangsrechnungen enthaltenen und nach § 15 UStG abziehbaren Vorsteuerbeträge auf die Betriebsausgaben gehören im Zeitpunkt ihrer Bezahlung zu den Betriebsausgaben und sind hier einzutragen. Dazu zählen bei Anwendung der §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG auch die tatsächlich gezahlten Vorsteuerbeträge für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, jedoch nicht die nach Durchschnittssätzen ermittelten Vorsteuerbeträge. In Eingangsrechnungen aus innergemeinschaftlichen Erwerben und aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG sind keine Vorsteuerbeträge enthalten. Aufwendungen, für die der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ausgeschlossen ist, sind nicht hier, sondern mit dem Bruttobetrag in den jeweiligen Betriebsausgabenpositionen einzutragen.

Bei **steuerbegünstigten Körperschaften** sind nur die Vorsteuerbeträge für Leistungen an den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzutragen.

Die aufgrund der Umsatzsteuervoranmeldungen oder aufgrund der Umsatzsteuerjahreserklärung an das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer ist hier einzutragen.

Zeile 58

Eine innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des KJ. fällige und entrichtete Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das Vorjahr ist dabei als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe i. S. d. § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG im Vorjahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Monat Dezember 01 ist am 10. Januar des Folgejahres fällig. Wird die Umsatzsteuer-Vorauszahlung tatsächlich bis zum 10. Januar entrichtet, so ist diese Zahlung in 01 als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Wenn Sie einen Lastschriftauftrag erteilt haben, das Konto die nötige Deckung aufweist und der Lastschriftauftrag nicht widerrufen wird, ist bei Abgabe der Voranmeldung bis zum 10. Januar ein Abfluss zum Fälligkeitstag anzunehmen, auch wenn die tatsächliche Belastung Ihres Kontos später erfolgt.

Die Zinsen zur Umsatzsteuer sind in Zeile 56, die übrigen steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag etc.) in Zeile 60 zu erfassen. Bei mehreren Betrieben ist eine Aufteilung entsprechend der auf den einzelnen Betrieb entfallenden Zahlungen vorzunehmen.

Von **steuerbegünstigten Körperschaften** ist hier nur der Anteil einzutragen, der auf die Umsätze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs entfällt.

Tragen Sie hier die übrigen unbeschränkt abziehbaren Betriebsausgaben ein, soweit diese nicht in den Zeilen 24 bis 59 berücksichtigt worden sind. Hier sind auch wegen der Corona-Pandemie erhaltene Hilfen und Zuschüsse einzutragen, die wieder zurückgezahlt wurden.

Zeile 60

Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben (Zeilen 62 bis 67)

Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben sind in einen nicht abziehbaren und einen abziehbaren Teil aufzuteilen.

Aufwendungen für die in § 4 Abs. 7 EStG genannten Zwecke – insbesondere Geschenke und Bewirtungen – sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind (z. B. an Geschäftspartner), und die ggf. darauf entfallende Pauschalsteuer nach § 37b EStG, sind nur dann abzugsfähig, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum zugewendeten Gegenstände 50 € nicht übersteigen.

Zeile 62

Die Aufwendungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn aus dem Beleg oder den Aufzeichnungen der Geschenkempfänger zu ersehen ist. Wenn im Hinblick auf die Art des zugewendeten Gegenstandes (z. B. Taschenkalender, Kugelschreiber) die Vermutung besteht, dass die Freigrenze von 50 € bei dem einzelnen Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum nicht überschritten wird, ist eine Angabe der Namen der Empfänger nicht erforderlich.

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind zu 70 % abziehbar und zu 30 % nicht abziehbar. Die hierauf entfallende Vorsteuer ist allerdings abziehbar, soweit die Aufwendungen angemessen und nachgewiesen sind, und insoweit in Zeile 57 zu erfassen.

Zeile 63

Abziehbar zu 70 % sind nur Aufwendungen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung sind schriftlich Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen zu machen. Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen. Es werden grundsätzlich nur maschinell erstellte und maschinell registrierte Rechnungen anerkannt (vgl. BMF-Schreiben vom 30.06.2021, BStBl I S. 908).

Zeile 64 Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Geschäftsreise oder einer betrieblich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind hier zu erfassen. Fahrtkosten sind in den Zeilen 68 bis 73 zu berücksichtigen. Sonstige Reise- und Reisenebenkosten tragen Sie bitte in Zeile 44 ein. Aufwendungen für die Verpflegung sind unabhängig vom tatsächlichen Aufwand nur in Höhe der Pauschbeträge abziehbar.

Pauschbeträge (für Reisen im Inland)

bei 24 Stunden Abwesenheit	28 €
bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit (ohne Übernachtung) oder An- und Abreisetag bei auswärtiger Übernachtung jeweils	14 €

Die Reisekosten für Ihre Arbeitnehmer tragen Sie bitte in Zeile 30 ein.

Zeile 65 Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind grundsätzlich nicht abziehbar.

Dies gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Der Tätigkeitsmittelpunkt ist dabei nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung zu bestimmen; der Umfang der zeitlichen Nutzung hat dabei nur Indizwirkung. Weitere Erläuterungen finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 15.08.2023, BStBl I S. 1551. Zu den in Zeile 65 einzutragenden tatsächlichen Aufwendungen gehören dann auch die AfA und die Schuldzinsen. Soweit die tatsächlichen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht abgezogen werden dürfen oder nicht abgezogen werden (z. B. bei Inanspruchnahme der Jahrespauschale), sind diese ebenfalls in der Zeile 65 in der Spalte „nicht abziehbar“ einzutragen.

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann pauschal ein Betrag von 1.260 € (Jahrespauschale) für das Wj. abgezogen werden. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitszimmer nicht den Tätigkeitsmittelpunkt bildet, muss der Betrag von 1.260 € um ein Zwölftel (105 €) gekürzt werden.

Zeile 66 Unabhängig davon, ob ein Arbeitszimmer vorliegt, kann für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht wird, für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung ein Betrag von 6 € (Tagespauschale), höchstens 1.260 € im Wj., abgezogen werden. Diese Pauschale ist in Zeile 66 einzutragen. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale zulässig, auch wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Die Tagespauschale darf nicht abgezogen werden, soweit für die Wohnung Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung abgezogen werden können. Dasselbe gilt, soweit tatsächliche Aufwendungen oder die Jahrespauschale für ein Arbeitszimmer abgezogen werden.

Zeile 67 In dieser Zeile sind die sonstigen beschränkt abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. Geldbußen) und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen) einzutragen.

Die Aufwendungen sind getrennt nach „nicht abziehbar“ und „abziehbar“ zu erfassen.

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten sind nicht hier, sondern in den Zeilen 68 bis 73 zu erklären.

Betriebsausgaben, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, sind nicht abziehbar, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

Von Gerichten oder Behörden im Inland oder von einem Mitgliedstaat oder von Organen der Europäischen Union festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder oder Verwarnungsgelder und damit zusammenhängende Aufwendungen sind nicht abziehbar. Von Gerichten oder Behörden anderer Staaten festgesetzte Geldbußen fallen nicht unter das Abzugsverbot. In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen sind nicht abziehbar. Eine von einem ausländischen Gericht verhängte Geldstrafe kann bei Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung Betriebsausgabe sein.

Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen für Erhebungszeiträume, die nach dem 31.12.2007 enden, sind in der Spalte „nicht abziehbar“ zu erklären.

Kfz-Kosten und andere Fahrtkosten (Zeilen 68 bis 73)

Kosten für die betriebliche Nutzung eines privaten Kfz können entweder pauschal mit 0,30 € für jeden vollen km oder mit den anteiligen tatsächlich entstandenen Aufwendungen angesetzt werden. Dagegen sind Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte in Höhe der Entfernungspauschale in Zeile 73 einzutragen.

Zeile 71

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte können nur eingeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden (vgl. BMF-Schreiben vom 23.12.2014, BStBl 2015 I S. 26).

Zeile 72

Grundsätzlich darf nur die Entfernungspauschale als Betriebsausgabe berücksichtigt werden (vgl. Zeile 73).

Deshalb werden hier zunächst die tatsächlichen Aufwendungen, die auf Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte entfallen, eingetragen (z. B. auch Kosten für öffentliche Verkehrsmittel). Sie mindern damit die tatsächlich ermittelten Gesamtaufwendungen (Beträge aus Zeilen 68 bis 70 zuzüglich AfA und Zinsen).

Nutzen Sie ein Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte, für das die Privatnutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt wird (vgl. Zeile 20 sowie BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl I S. 1326, vom 15.11.2012, BStBl I S. 1099, und vom 05.11.2021, BStBl I S. 2205), ist der Kürzungsbetrag wie folgt zu berechnen:

0,03 % des Bruttolistenpreises

x Kalendermonate der Nutzung für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte

x einfache Entfernung (km) zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte

zuzüglich (nur bei doppelter Haushaltsführung)

0,002 % des Bruttolistenpreises

x Anzahl der Familienheimfahrten bei einer aus betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung

x einfache Entfernung (km) zwischen Ort der ersten Tätigkeitsstätte und Ort des eigenen Hausstandes

Es ist höchstens der Wert einzutragen, der sich aus der Differenz der tatsächlich ermittelten Gesamtaufwendungen (Beträge aus den Zeilen 68 bis 70 zuzüglich AfA und Zinsen) und der Privatentnahme (Betrag aus Zeile 20) ergibt (sog. Kostendeckelung).

Führen Sie ein Fahrtenbuch, so sind die danach ermittelten tatsächlichen Aufwendungen einzutragen.

Nutzen Sie ein Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist der Kürzungsbetrag durch sachgerechte Ermittlung nach folgendem Schema zu berechnen:

Tatsächliche Aufwendungen

x Zurückgelegte km zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte

/ Insgesamt gefahrene km

Unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels sind die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte und für Familienheimfahrten nur in Höhe der folgenden Pauschbeträge abziehbar (Entfernungspauschale):

Zeile 73

Arbeitstage, an denen die erste Betriebsstätte aufgesucht wird x 0,30 €/km der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte für die ersten 20 km und 0,38 € für jeden weiteren km.

Bei Familienheimfahrten sowie bei Fahrten zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder einem betrieblichen Sammelpunkt beträgt die Entfernungspauschale ebenfalls 0,30 € je Entfernungskilometer für die ersten 20 km und 0,38 € für jeden weiteren km (Randnummer 7 des BMF-Schreibens vom 23.12.2014, BStBl 2015 I S. 26).

Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken. Die Entfernungspauschale darf höchstens 4.500 € im KJ betragen. Ein höherer Betrag als 4.500 € darf angesetzt werden, soweit Sie ein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kfz benutzen.

Übersteigen die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel den im KJ. insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag, können diese anstelle der Entfernungspauschale angesetzt werden; die Begrenzung auf 4.500 € gilt nicht. In diesem Fall sind keine Eintragungen in den Zeilen 72 und 73 vorzunehmen.

Hier sind Beträge einzutragen, die bereits in den Zeilen 27 bis 73 berücksichtigt worden sind und die den Gewinn nicht mindern dürfen (z. B. unangemessene Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG, nicht abziehbare Restbuchwerte nach § 55 Abs. 6 EStG oder der Kürzungsbetrag bei Inanspruchnahme pauschaler Betriebsausgaben nach § 51 EStDV bzw. den Richtbeträgen für Weinbau).

Zeile 74

Ermittlung des Gewinns (Zeilen 76 bis 97)

- Zeile 78** Hier sind folgende bereits in den Betriebseinnahmen enthaltene steuerfreie Einnahmen abzuziehen:
- nach § 3 Nr. 26 EStG für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten maximal 3.000 € (Übungsleiterfreibetrag),
 - nach § 3 Nr. 26a EStG für andere nebenberufliche Tätigkeiten z. B. im gemeinnützigen Bereich maximal 840 € (Ehrenamtszuschale) und
 - nach § 3 Nr. 26b EStG für Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Betreuer maximal 3.000 €.
- Die nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26b EStG steuerfreien Einnahmen dürfen zusammen den Betrag von 3.000 € nicht überschreiten.
- Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird.
- Zeile 79** Hier sind die übrigen bereits in den Betriebseinnahmen enthaltenen nach § 3 EStG steuerfreien Einnahmen einzutragen, mit Ausnahme der Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) gilt. Diese sind in Zeile 94 zu erfassen.
- Zeile 80** Hier ist der bereits in den Betriebseinnahmen enthaltene, insgesamt nach § 3a Abs. 1 oder 5 EStG steuerfrei zu stellende Sanierungsertrag ohne Verlust- und/oder Schuldinderungen (§ 3a Abs. 3 EStG) einzutragen.
- Zeile 81** Hier sind die bereits in den Betriebsausgaben enthaltenen nicht abziehbaren Aufwendungen einzutragen, die im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a und/oder 26b EStG stehen.
- Zeile 82** Hier sind die bereits in den Betriebsausgaben enthaltenen nicht abziehbaren Aufwendungen einzutragen, die im Zusammenhang mit übrigen nach § 3 EStG steuerfreien Einnahmen stehen, mit Ausnahme der Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) gilt. Diese sind in Zeile 94 zu erfassen.
- Zeile 83** Hier sind die bereits in den Betriebsausgaben enthaltenen, nach § 3c Abs. 4 EStG nicht abziehbaren Aufwendungen einzutragen, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Sanierungserträgen stehen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Wj. der Sanierungsertrag zufließt.
- Zeilen 84 bis 86** Die Anschaffungs-/Herstellungskosten eines im Wj. 2024 bzw. im Wj. 2024/2025 angeschafften/hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts können in Höhe von bis zu 50 % gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Es kommt nicht darauf an, dass das Wirtschaftsgut sowie die voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten im Wj. der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags benannt worden sind. Die Hinzurechnung darf die nach § 7g Abs. 1 EStG abgezogenen und noch nicht nach den § 7g Abs. 2 bis 4 EStG hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen. Nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG können die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um bis zu 50 %, höchstens jedoch um die Hinzurechnung, gewinnmindernd herabgesetzt werden.
- Diese Herabsetzungsbeträge sind in Zeile 35 einzutragen. Die Bemessungsgrundlage für weitere Absetzungen und Abschreibungen verringert sich entsprechend.
- Bei Land- und Forstwirten mit vom Kj. abweichendem Wj. ist in der Zeile 84 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2021/2022 in der Zeile 85 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2022/2023 und in der Zeile 86 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2023/2024 einzutragen.
- Die Höhe der Beträge und die Ausübung des Wahlrechts sind für jedes einzelne Wirtschaftsgut auf gesondertem Blatt zu erläutern.
- Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 15.06.2022, BStBl I S. 945.
- Zeile 87** Soweit die Auflösung der jeweiligen Rücklagen nicht auf der Übertragung des Veräußerungsgewinns (§ 6c i. V. m. § 6b EStG) auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut beruht, ist der Gewinn für jedes Wj., in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen (Gewinnzuschlag).
- Zeile 88**
Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen
- Steuerpflichtige können nach § 7g EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wj. der Anschaffung/Herstellung folgenden Wj. vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt werden, bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten gewinnmindernd berücksichtigen (Investitionsabzugsbeträge).
- Bei Einnahmenüberschussrechnung ist Voraussetzung, dass
1. der Gewinn (vor Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen) nicht mehr als 200.000 € beträgt und
 2. der Steuerpflichtige die Summe der Investitionsabzugsbeträge sowie die Summen der hinzuzurechnenden bzw. rückgängig zu machenden Investitionsabzugsbeträge (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 84 bis 86)

elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Ein Verzicht auf die elektronische Übermittlung ist nur in Härtefällen möglich. In diesem Fall sind die Angaben in der als Papiervordruck eingereichten Anlage EÜR zu machen.

Die Summe der geltend gemachten und bislang noch nicht hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Investitionsabzugsbeträge darf im Wj. des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wj. insgesamt nicht mehr als 200.000 € betragen.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 15.06.2022, BStBl I S. 945.

Investitionsabzugsbeträge sind nach § 7g Abs. 3 EStG im Abzugsjahr rückgängig zu machen, wenn bis zum Ende des dreijährigen Investitionszeitraums keine (ausreichenden) begünstigten Investitionen durchgeführt worden sind, die zu Hinzurechnungen nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG geführt haben (vgl. Zeilen 84 bis 86). Die Rückgängigmachung ist auf die „noch vorhandenen“ – also die noch nicht nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG hinzugerechneten – Investitionsabzugsbeträge beschränkt. Daneben können Investitionsabzugsbeträge auch freiwillig vor Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums rückgängig gemacht werden.

Rückgängig-
machung

Sofern ein Wirtschaftsgut, für das eine Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG angesetzt worden ist, nicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem darauffolgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (sog. Verbleibens- und Nutzungsfristen, Vermietung ist unschädlich), so ist gemäß § 7g Abs. 4 EStG die Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG und ggf. die Herabsetzung der Anschaffungs-/Herstellungskosten nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG rückgängig zu machen. Der Investitionsabzugsbetrag kann für andere begünstigte Investitionen genutzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist er im Abzugsjahr rückgängig zu machen.

Die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags ist dem Finanzamt durch Übermittlung einer berichtigten Anlage EÜR für das Jahr anzuzeigen, in dem der Investitionsabzugsbetrag abgezogen worden ist. Sofern im Folgejahr der Anschaffung oder Herstellung gegen die Verbleibens- und Nutzungsfristen nach § 7g Abs. 4 EStG verstoßen wird, ist der im Wj. der Anschaffung oder Herstellung berücksichtigte Hinzurechnungsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG rückgängig zu machen. Hierzu ist eine geänderte Anlage EÜR für das Wj. der Anschaffung oder Herstellung zu übermitteln. In diesem Fall ist ggf. auch der Herabsetzungsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG zu korrigieren und die AfA neu zu berechnen.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 15.06.2022, BStBl I S. 945.

Beim Übergang von der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bzw. nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sind die durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart bedingten Hinzurechnungen und Abrechnungen im ersten Jahr nach dem Übergang zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vorzunehmen.

Zeile 89

Bei Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs ist eine Schlussbilanz nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs zu erstellen. Ein entsprechender Übergangsgewinn/-verlust ist ebenfalls hier einzutragen.

Hier sind die gesondert und einheitlich festgestellten Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften, vermögensverwaltende Personengesellschaften und Kostenträgersgemeinschaften wie z. B. Bürogemeinschaften) einzutragen. Die in der gesonderten und einheitlichen Feststellung berücksichtigten Betriebseinnahmen und -ausgaben dürfen nicht zusätzlich in den Zeilen 12 bis 89 angesetzt werden.

Zeile 91

Soweit Ergebnisanteile dem Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG unterliegen, sind sie hier in voller Höhe (einschließlich steuerfreier Anteile) einzutragen. Die entsprechende Korrektur erfolgt in Zeile 94.

Erträge aus Anteilen an Investmentfonds werden nach den Regelungen der §§ 20, 21 InvStG und Erträge aus Anteilen an Spezial-Investmentfonds werden nach den Regelungen der §§ 42 bis 44 und § 49 Abs. 1 InvStG (teilweise) steuerfrei gestellt, wobei sich die Höhe der Steuerbefreiung unter anderem nach der Art des Investmentfonds und der Art des Anlegers richtet. In entsprechender Höhe sind die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht zum Abzug zugelassen. Zur Ermittlung des steuerfreien Betrags aufgrund der Steuerbefreiungen nach InvStG ist der Saldo aus den ungekürzten Erträgen und den ungekürzten Aufwendungen in der Spalte „Gesamtbetrag“ einzutragen. Soweit die Aufwendungen die Erträge übersteigen, erfolgt die Eintragung mit negativem Vorzeichen. In der Spalte „Korrekturbetrag“ ist der aufgrund der Steuerbefreiungen nach InvStG steuerfrei zu stellende Betrag mit negativem und ein nicht abziehbarer Betrag mit positivem Vorzeichen einzutragen. Erläuterungen zur Anwendung des InvStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 21.05.2019, BStBl I S. 527. Nachgelagerte Aktualisierungen dieses BMF-Schreibens sind zu beachten.

Zeile 93

Aus den Erläuterungen auf gesondertem Blatt haben sich die einzelnen Steuerbefreiungen dem Grunde und

der Höhe nach zu ergeben.

Spezial-Investmenterträge, die nach InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b KStG steuerfrei gestellt werden, sind in Zeile 94 einzutragen und nicht in Zeile 93.

Zeile 94 Nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG werden die dort aufgeführten Erträge (teilweise) steuerfrei gestellt. Damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen sind nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG (teilweise) nicht zum Abzug zugelassen. Der Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen ist in der Spalte „Gesamtbetrag“ zu erklären. Soweit die Aufwendungen die Erträge übersteigen, erfolgt die Eintragung mit negativem Vorzeichen. In der Spalte „Korrekturbetrag“ ist ein steuerfreier Betrag abzuziehen (Eintragung mit negativem Vorzeichen) und ein nicht abziehbarer Betrag hinzuzurechnen.

Zeile 98 Der Betrag aus Zeile 98 ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf der Anlage FE 1 bzw. der Anlage FG zu erfassen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in den Zeilen 3, 4 und/oder 6 der Anlage FE 1 bzw. in Zeile 3 der Anlage FG
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in den Zeilen 17, 18 und/oder 20 der Anlage FE 1 bzw. in Zeile 39 der Anlage FG
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in den Zeilen 42, 43 und/oder 45 der Anlage FE 1 bzw. in Zeile 93 der Anlage FG.

Rücklagen und stille Reserven (Zeilen 99 bis 105)

Zeilen 99 und 100
Rücklage nach § 6c i. V. m. § 6b EStG Bei der Veräußerung von Anlagevermögen ist der Erlös in Zeile 19 als Einnahme zu erfassen. Sie haben dann die Möglichkeit, bei bestimmten Wirtschaftsgütern (z. B. Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs) den entstehenden Veräußerungsgewinn (sog. stille Reserven) von den Anschaffungs-/Herstellungskosten angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter (sog. Reinvestitionswirtschaftsgüter) abzuziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 100).

Soweit Sie diesen Abzug nicht im Wj. der Veräußerung vornehmen, können Sie den Veräußerungsgewinn in eine steuermindernde Rücklage einstellen, die als Betriebsausgabe behandelt wird (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 99). Das Reinvestitionswirtschaftsgut muss innerhalb von vier Wj. nach der Veräußerung angeschafft oder hergestellt werden. Bei neu hergestellten Gebäuden verlängert sich die Frist auf sechs Wj., wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wj. begonnen worden ist.

Im Wj. der Anschaffung/Herstellung ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 103 sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs-/Herstellungskosten in Zeile 100 zu erfassen. Sofern tatsächlich keine Reinvestition erfolgt, ist der Gewinn für jedes Wj., in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen (vgl. Zeile 87). Die Rücklage ist auch in diesen Fällen gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 103); lediglich der Abzug von den Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Reinvestitionswirtschaftsguts unterbleibt.

Werden die stillen Reserven auf ein Reinvestitionswirtschaftsgut eines anderen Betriebs übertragen, sind die vorstehenden Eintragungen in der Anlage EÜR für den Betrieb vorzunehmen, in dem die stillen Reserven aufgedeckt worden sind. Bei dem Betrieb, in dem das Reinvestitionswirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird, sind die Zeilen 99 und 100 nicht auszufüllen. In der Anlage AVEÜR dieses Betriebs sind die um den Abzugsbetrag geminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten in dem jeweiligen Bereich als Zugang zu erfassen und die AfA von den geminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bemessen.

Wirtschaftsgüter, bei denen ein Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder von dem Wert nach § 6b Abs. 5 EStG vorgenommen worden ist, sind in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR Erhalten Sie Entschädigungszahlungen für Wirtschaftsgüter, die aufgrund höherer Gewalt (z. B. Brand, Sturm, Überschwemmung, Diebstahl, unverschuldeter Unfall) oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs (z. B. Enteignung) aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind, können Sie den entstehenden Gewinn unter bestimmten Voraussetzungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Ersatzwirtschaftsguts abziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 100). Die Entschädigungszahlung ist regelmäßig in Zeile 19 zu erfassen.

Soweit das Ersatzwirtschaftsgut erst in einem späteren Wj. angeschafft oder hergestellt werden soll, können Sie den Gewinn in eine Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR gewinnmindernd einstellen (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 99). Erfolgt die Ersatzinvestition in diesem Fall tatsächlich, ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 103 sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs-/Herstellungskosten in Zeile 100 zu erfassen. Wenn das Ersatzwirtschaftsgut dagegen nicht angeschafft oder hergestellt wird, ist nur die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 103).

Die Aufdeckung stiller Reserven kann in bestimmten Fällen der Ersatzbeschaffung unter Beachtung weiterer Voraussetzungen nur vermieden werden, wenn das Wirtschaftsgut in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen wird.

Rücklagen, die steuerbegünstigte Körperschaften im ideellen Bereich gebildet haben (§ 62 Abs. 1 AO), mindern nicht den Gewinn und sind deshalb hier nicht einzutragen.

Zusatz für steuerbegünstigte Körperschaften

Wirtschaftsgüter, für die ein Ausgleichsposten nach § 4g EStG gebildet wurde, sind in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist der Steuererklärung beizufügen.

Zeile 101

Entnahmen und Einlagen (Zeilen 106 und 107)

Hier sind die Entnahmen und Einlagen einzutragen, die nach § 4 Abs. 4a EStG gesondert aufzuzeichnen sind. Entnahmen und Einlagen sind unabhängig vom Vorliegen von Schuldzinsen einzutragen. Dazu zählen nicht nur die durch die private Nutzung betrieblicher Wirtschaftsgüter oder Leistungen entstandenen Entnahmen, sondern auch die Geldentnahmen und -einlagen (z. B. privat veranlasste Geldabhebung vom betrieblichen Bankkonto oder Auszahlung aus der Kasse). Sofern kein gesondertes betriebliches Konto besteht, stellen sämtliche Betriebseinnahmen auch Entnahmen und sämtliche Betriebsausgaben auch Einlagen dar. Entnahmen und Einlagen, die nicht in Geld bestehen, sind grundsätzlich mit dem Teilwert – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – anzusetzen (vgl. Ausführungen zu Zeile 19).

Erläuterungen zur Anlage AVEÜR (Anlageverzeichnis)

Die Anlage AVEÜR ist Bestandteil der Einnahmenüberschussrechnung und mit der Anlage EÜR an das Finanzamt zu übermitteln. Die im amtlich vorgeschriebenen Datensatz mögliche Einzelbezeichnung der Wirtschaftsgüter je Gruppe (z. B. fünf einzelne Kfz in der Gruppe „Kfz“) ist hingegen freiwillig. Die freiwilligen Angaben zu den einzelnen Wirtschaftsgütern verschaffen dem Finanzamt jedoch einen genaueren Überblick über Veränderungen im Anlagebestand und die hieraus resultierenden steuerlichen Folgen. Dies kann ggf. zu weniger Rückfragen des Finanzamtes bei der Bearbeitung Ihrer Steuererklärung führen.

In den jeweiligen Zeilen „Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte“ sind die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte der zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums vorhandenen Wirtschaftsgüter – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG – einzutragen. Nachträgliche Veränderungen der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte (insbesondere durch nachträgliche Anschaffungskosten und nachträgliche Anschaffungspreisminderungen), die bereits in vorangegangenen Wj. eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

In den jeweiligen Zeilen „Summe Zugänge“ sind die im laufenden Wj. angeschafften/hergestellten/eingelegten Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder den Einlagewerten – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG – einzutragen. Soweit für ein in einem vorangegangenen Wj. angeschafftes/hergestelltes/eingelegtes Wirtschaftsgut im laufenden Wj. nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen, sind diese ebenfalls in der jeweiligen Zeile „Summe Zugänge“ zu erfassen. Nachträgliche Minderungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten im laufenden Wj. sind als negativer Zugangsbetrag einzutragen. Die Minderung durch einen Zuschuss ist als negativer Zugangsbetrag im Wj. der Bewilligung und nicht im Wj. der Vereinnahmung zu berücksichtigen.

In den jeweiligen Zeilen „Summe Abgänge“ sind die fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte der im laufenden Wj. aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter einzutragen. Abgänge sind erst in dem Wj. zu erfassen, in dem sie sich als Betriebsausgabe auswirken (vgl. Ausführungen zu Zeile 27 bzw. 38 der Anlage EÜR).

Der jeweilige Wert „Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums“ wird wie folgt berechnet:

	„Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“
zuzüglich	„Summe Zugänge“
abzüglich	„Summe Sonderabschreibungen nach § 7b EStG oder nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG“
abzüglich	„Summe AfA oder Auflösungsbeträge“
abzüglich	„Summe Abgänge“
=	„Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums“

Dieser Wert ist in die jeweilige Zeile „Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage AVEÜR für das nachfolgende Wj. zu übertragen.

Erläuterungen zur Anlage SZ (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen)

Zur Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG vgl. auch die Ausführungen zu den Zeilen 55 und 56 der Anlage EÜR.

Die Angaben in der Anlage SZ sind bei Einzelunternehmen zu übermitteln, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen, ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 € übersteigen. Die Eintragungen in den Zeilen 5 bis 11 dienen der Ermittlung des maßgeblichen Gewinns für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (vgl. Randnummer 8 des BMF-Schreibens vom 02.11.2018, BStBl I S. 1207, unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 18.01.2021, BStBl I S. 119).

Zeile 7 Es sind steuerfreie Gewinne hinzuzurechnen, die in der Anlage EÜR nicht enthalten sind. Die Übertragung von Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen im Rahmen des § 4 Abs. 4a EStG ist weder als Einlage beim abgebenden Betriebsvermögen noch als Entnahme beim aufnehmenden Betriebsvermögen zu behandeln.

Zeile 9 Bei der Berücksichtigung von Ergebnisanteilen aus Kostenträgergemeinschaften sowie Gewinn- oder Verlustanteilen aus Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften ist zu beachten, dass der Wert aus Zeile 91 der Anlage EÜR mit Ausnahme der Gewinn- oder Verlustanteile aus Mitunternehmerschaften zu übernehmen ist.

Zeile 27 Sofern ausnahmsweise in anderen Zeilen als der Zeile 56 der Anlage EÜR weitere abziehbare übrige Schuldzinsen (ohne Schuldzinsen zur Finanzierung des Anlagevermögens, vgl. Ausführungen zu Zeilen 55 und 56 der Anlage EÜR) enthalten sind, sind diese hier einzutragen. Korrekturen der in Zeile 56 der Anlage EÜR eingetragenen Schuldzinsen auf Grund von steuerlichen Abzugsbeschränkungen (z. B. Teilabzugsverbot) sind ebenfalls hier vorzunehmen.

Erläuterungen zur Anlage LuF

Die Angaben in der Anlage LuF sind zu übermitteln, wenn bei Weinbaubetrieben Richtbeträge für Betriebsausgaben oder erstmalig die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend gemacht werden oder bei forstwirtschaftlichen Holznutzungen pauschale Betriebsausgaben (§ 51 EStDV) berücksichtigt werden sollen.

Soweit Betriebsausgaben mit den Richtbeträgen oder mit dem pauschalierten Betriebsausgabenabzug abgegolten sind, sind diese abgegoltenen Betriebsausgaben entweder nicht in der Anlage EÜR zu erklären oder, soweit sie in den Zeilen 27 bis 73 enthalten sind, als Kürzungsbetrag in der Zeile 74 der Anlage EÜR zu erfassen. Aufwendungen, die nur teilweise mit den pauschalierten Ansätzen in Zusammenhang stehen (z. B. Abschreibungen für Maschinen, die sowohl der Holznutzung als auch dem Ackerbau dienen), sind in den Zeilen 27 bis 73 der Anlage EÜR in voller Höhe zu erklären und der Kürzungsbetrag ist in der Zeile 74 der Anlage EÜR zu erfassen.

Weinbau – Richtbeträge für Betriebsausgaben (Zeilen 6 bis 13)

Aus Vereinfachungsgründen können für Weinbaubetriebe Richtbeträge für Bbauungs- und Ausbbaukosten als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Inanspruchnahme der Richtbeträge kann nur einheitlich erfolgen.

Wenn seit dem Wj. 2016/2017 einmal insgesamt die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend gemacht werden oder wurden, dürfen die Richtbeträge in nachfolgenden Jahren nicht mehr in Anspruch genommen werden. Eintragungen in den Zeilen 7 bis 13 sind dann nicht mehr zulässig.

Zeile 6 In Zeile 6 ist der Wert „1“ einzutragen, wenn erstmalig statt der Richtbeträge die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Der sachliche Bebauungskostenrichtbetrag für Weinbaubetriebe umfasst die mit der Erzeugung bis einschließlich zum Transport der Trauben zur Kelter bzw. zur Genossenschaft anfallenden Kosten wie die Kosten für Düngung, Pflanzenschutz, Versicherungen (ohne Hagelversicherung), Beiträge und die Kosten für den Unterhalt/Betrieb von Wirtschaftsgebäuden, soweit sie der Bebauung dienen, Maschinen und Geräten (jeweils ohne Abschreibungen). Dem Bebauungskostenrichtbetrag liegt die selbst bewirtschaftete bestockte Rebfläche (ohne Jungfelder) zugrunde. Als Jungfelder im steuerlichen Sinne werden neu bestockte Rebflächen bezeichnet, die noch nicht fertig gestellt sind. Rebanlagen gelten demnach erst zu Beginn des dritten Wj. nach dem Wj. der Anpflanzung als fertig gestellt. Erst ab diesem Zeitpunkt ist die Inanspruchnahme der Bebauungskostenrichtbeträge möglich.

Zeile 7

Die Ausbaukostenrichtbeträge für Weinbaubetriebe umfassen die Kosten ab der Kelterung der Trauben, der Lagerung, der Abfüllung in Flaschen, des Vertriebs (z. B. Weinkartons, Versand- und Transportkosten sowie Abgaben für die Absatzförderung) und die Kosten für den Unterhalt/Betrieb von Wirtschaftsgebäuden, soweit sie dem Ausbau dienen (jeweils ohne Abschreibung). Den Ausbaukostenrichtbeträgen liegen die im Wj. selbsterzeugten Mengen an Most, Fasswein bzw. Flaschenwein zugrunde. Die AfA für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter wird von den Richtbeträgen nicht erfasst und ist in den Zeilen 31 bis 37 der Anlage EÜR einzutragen.

Zeilen 8 bis 12

Forstwirtschaft – Pauschale Betriebsausgaben nach § 51 EStDV (Zeilen 14 bis 17)

Nach § 51 EStDV können bei forstwirtschaftlichen Holznutzungen pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Mit den pauschalen Betriebsausgaben sind sämtliche mit der Holznutzung in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben mit Ausnahme der Wiederaufforstungskosten und der Minderung des Buchwerts für ein Wirtschaftsgut „Baumbestand“ abgegolten.

In Zeile 14 ist der Wert „1“ einzutragen, wenn für das Wj. die pauschalen Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Zeile 14



2024038601

2024

Anleitung
vorhanden



Name der Gesellschaft/Gemeinschaft

der Gesellschaft/Gemeinschaft

Steuernummer

Wirtschafts-
Identifikationsnummer

Nummer des
Beteiligten

D E

(lt. Zeile 3 der Anlage FB)

Anlage ER

zur Einnahmenüberschussrechnung

Bitte für jeden Beteiligten mit Ergänzungsrechnung
eine gesonderte Anlage ER übermitteln!

Angaben zum Beteiligten

Name des
Beteiligten

010

Identifikationsnummer
(bei natürlichen Personen)

012

014

55

Mehrbeträge für

Mehrbeträge zu Beginn
des Gewinnermittlungszeitraums

EUR

Ct

Grund und Boden

100

101

EUR

Ct

Gewinnneutrale
Zu- und Abgänge¹⁾

Gewinnwirksame Erhöhung und
Minderung¹⁾ der Mehrbeträge

EUR

Ct

Kfz

400

401

102

Büroausstattung

410

411

412

Andere bewegliche Wirtschaftsgüter

420

421

422

Sammelposten

430

431

432

Geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG

481

482

Anteile an Unternehmen etc.²⁾

500

501

502

Andere Finanzanlagen

510

511

512

Umlaufvermögen

600

601

602

[illegible]

41

- 1) Abgänge bzw. Minderungen mit negativem Vorzeichen
- 2) für deren Erträge das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt
- 3) Übertrag auf Anlage FE 1; siehe Anleitung



1 Nummer des Beteiligten (lt. Zeile 3 der Anlage FB)

Name der Gesellschaft/Gemeinschaft

2

der Gesellschaft/Gemeinschaft

3 Steuernummer

4 Wirtschafts-
Identifikationsnummer

D E

-

**Sonderberechnung nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalender-
jahr 2024 bzw. Wirtschaftsjahr 2024/2025****Anlage SE****zur Einnahmen-
überschussrechnung**Bitte für jeden Beteiligten mit
Sonderberechnung eine
gesonderte Anlage SE übermitteln!**Angaben zum Beteiligten**

50

5 Name des
Beteiligten

010

6 Steuer-
nummer

012

Identifika-
tionsnummer

014

(bei natürlichen Personen)

7 Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte aus dem Sonderbetriebsver-
mögen entnommen oder veräußert?

120

1 = Ja
2 = Nein**1. Sonderbetriebseinnahmen**

51

(einschließlich steuerfreier Sonderbetriebseinnahmen)

EUR

Ct

8 Vergütungen für eine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft

200

9 Vergütungen für die Hingabe von Darlehen

202

10 Vergütungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern

204

11 Sonstige Sonderbetriebseinnahmen

206

12 Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben
Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum
10-Tageszeitraum - § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG - ist zu beachten.)

140

14 Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen

102

15 Private Kfz-Nutzung

106

16 Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen

108

17 Auflösung von Rücklagen und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 99)

18 **Summe Sonderbetriebseinnahmen** (Übertrag in Zeile 70)

159 =

2. Sonderbetriebsausgaben

52

(einschließlich auf steuerfreie Sonderbetriebseinnahmen entfallende Sonderbetriebsausgaben)

EUR

Ct

19 Betriebsausgabenpauschale **für bestimmte Berufsgruppen**

195

20 Sachlicher Bebauungskostenrichtbetrag und Ausbaurichtbeträge für
Weinbaubetriebe/Betriebsausgabenpauschale für **Forstwirte**

191

21 Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschließlich der Nebenkosten

100

22 Bezogene Fremdleistungen

110

23 Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)

120

Absetzung für Abnutzung (AfA)24 AfA auf Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte (Übertrag aus Zeile 25 der Anla-
ge AVSE)

136

25 AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 40 der Anlage AVSE)

131

26 AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 65 der Anlage AVSE)

130

27 **Übertrag (Summe Zeilen 19 bis 26)**

		EUR	Ct
27	Übertrag (Summe Zeilen 19 bis 26)		,
28	Sonderabschreibungen nach § 7b EStG und § 7g Abs. 5 und 6 EStG (Übertrag der Summe der Zeilen 15 und 64 der Anlage AVSE)	134	,
29	Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	138	,
30	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG	132	,
31	Auflösung Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG (Übertrag aus Zeile 84 der Anlage AVSE)	137	,
32	Restbuchwerte der ausgeschiedenen Anlagegüter (Übertrag der Summe der Beträge aus Zeilen 10, 17, 23, 29, 35, 41, 48, 55, 62, 88, 93 der Anlage AVSE)	135	,
Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (ohne häusliches Arbeitszimmer)			
33	Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150	,
34	Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung (z. B. Miete)	152	,
35	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151	,
36	in Zeile 35 enthaltene Erhaltungs- aufwendungen	153	,
Sonstige unbeschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben			
37	Aufwendungen für Telekommunikation (z. B. Telefon, Internet)	280	,
38	Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Beteiligten	221	,
39	Fortbildungskosten (ohne Reisekosten)	281	,
40	Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194	,
41	Miete/Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Kfz)	222	,
42	Erhaltungsaufwendungen (z. B. Instandhaltung, Wartung, Reparatur; ohne solche für Gebäude und Kfz)	225	,
43	Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen (ohne solche für Gebäude und Kfz)	223	,
44	Laufende EDV-Kosten (z. B. Beratung, Wartung, Reparatur)	228	,
45	Arbeitsmittel (z. B. Bürobedarf, Porto, Fachliteratur)	229	,
46	Kosten für Abfallbeseitigung und Entsorgung	226	,
47	Kosten für Verpackung und Transport	227	,
48	Werbekosten (z. B. Inserate, Werbespots, Plakate)	224	,
49	Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (ohne häusliches Arbeitszimmer)	232	,
50	Übrige Schuldzinsen	234	,
51	Gezahlte und nach § 15 UStG abziehbare Vorsteuerbeträge	185	,
52	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum – § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG - ist zu beachten.)	186	,
53	Rücklagen, stille Reserven und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 96)		,
54	Übrige unbeschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben (auch zurückgezahlte Hilfen/Zuschüsse aufgrund der Corona-Pandemie)	183	,
55	Übertrag (Summe Zeilen 19 bis 26 und Zeilen 28 bis 54)		,



EUR Ct

Übertrag (Summe Zeilen 19 bis 26 und Zeilen 28 bis 54)

Beschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben

nicht abziehbar

abziehbar

EUR

Ct

EUR

Ct

Geschenke

164

174

Bewirtungsaufwendungen

165

175

Verpflegungsmehraufwendungen

171

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer
(siehe Anleitung)

162

172

Tagespauschale für die Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (siehe Anleitung)

163

Sonstige beschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben

168

177

Kfz-Kosten und andere Fahrtkosten

Leasingkosten

144

Steuern, Versicherungen und Maut

145

Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartungen, Treibstoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)

146

Fahrtkosten für nicht zum Sonderbetriebsvermögen gehörende Fahrzeuge
(Nutzungseinlage)

147

Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte; Familienheimfahrten (pauschaliert oder tatsächlich)

142 -

Mindestens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten

176 +

Nicht abziehbare Beträge (Beispiele siehe Anleitung)

139 -

Summe Sonderbetriebsausgaben (Übertrag in Zeile 71)

199 =

3. Ermittlung des Gewinns der Sonderberechnung

EUR

Ct

Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 18)

abzüglich Summe der Sonderbetriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 69)

-

abzüglich steuerfreier Sonderbetriebseinnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG

240 -

abzüglich steuerfreier Sonderbetriebseinnahmen nach § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)

241 -

abzüglich steuerfreier Sonderbetriebseinnahmen nach § 3a EStG

242 -

zuzüglich nicht abziehbarer Sonderbetriebsausgaben nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG

243 +

zuzüglich nicht abziehbarer Sonderbetriebsausgaben nach § 3c Abs. 1 EStG

244 +

zuzüglich nicht abziehbarer Sonderbetriebsausgaben nach § 3c Abs. 4 EStG

245 +

zuzüglich Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2021 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)

180 +

zuzüglich Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2022 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)

181 +

zuzüglich Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2023 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)

182 +

zuzüglich Gewinnzuschlag nach § 6c i. V. m. § 6b Abs. 7 und 10 EStG

123 +

abzüglich Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG

187 -

Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart
(Erläuterungen auf gesondertem Blatt)

250 +/-

Übertrag (Summe/Differenz Zeilen 70 bis 83)

53

(Erläuterungen auf gesondertem Blatt)

EUR

Ct

2024AnISEEÜR834



Name der Gesellschaft/Gemeinschaft

Anlage AVSE

Anlageverzeichnis/Ausweis des
Umlaufvermögens
zur Anlage SEBitte für jeden Beteiligten mit Sonder-
betriebsvermögen eine gesonderte An-
lage AVSE übermitteln!

der Gesellschaft/Gemeinschaft

Steuernummer

Wirtschafts-
Identifikationsnummer

D E

-

Nummer des
Beteiligten

(lt. Zeile 3 der Anlage FB)

Angaben zum Beteiligten

56

Name des
Beteiligten

010

Steuernum-
mer

012

Identifika-
tionsnum-
mer

014

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grund und Boden

EUR

Ct

Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte

100

Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums

101

Summe Zugänge

102 +

Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)

105 -

Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums

106 =

Gebäude

Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte

110

Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums

111

Summe Zugänge

112 +

Summe Sonderabschreibungen nach § 7b EStG
(zu erfassen in Zeile 28 der Anlage SE)

113 -

Summe AfA

114 -

Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)

115 -

Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums

116 =

Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)

Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte

120

Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums

121

Summe Zugänge

122 +

Summe AfA

124 -

Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)

125 -

Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums

126 =

Summe

Summe AfA aller Grundstücke/grundstücksgleichen Rechte
(Summe der Zeilen 16 und 22; Übertrag in Zeile 24 der Anlage SE)

190

Häusliches Arbeitszimmer**Anteil Grund und Boden**

								EUR							Ct
26	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	200													,
27	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	201													,
28	Summe Zugänge	202 +													,
29	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)	205 -													,
30	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	206 =													,

Gebäudeteil

31	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	210													,
32	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	211													,
33	Summe Zugänge	212 +													,
34	Summe AfA (zu erfassen in Zeile 59 der Anlage SE)	214 -													,
35	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)	215 -													,
36	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	216 =													,

Immaterielle Wirtschaftsgüter

(z. B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte)

37	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	320													,
38	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	321													,
39	Summe Zugänge	322 +													,
40	Summe AfA (Übertrag in Zeile 25 der Anlage SE)	324 -													,
41	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)	325 -													,
42	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	326 =													,

Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne geringwertige Wirtschaftsgüter)**Kfz**

43	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	400													,
44	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	401													,
45	Summe Zugänge	402 +													,
46	Summe Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG	403 -													,
47	Summe AfA	404 -													,
48	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)	405 -													,
49	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	406 =													,

Büroausstattung

50	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	410													,
51	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	411													,
52	Summe Zugänge	412 +													,
53	Summe Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG	413 -													,
54	Summe AfA	414 -													,
55	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)	415 -													,
56	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	416 =													,

Finanzanlagen

Anteile an Unternehmen etc., für deren Erträge das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt

										EUR								Ct
85	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	500																,
86	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	501																,
87	Summe Zugänge	502 +																,
88	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)	505 -																,
89	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	506 =																,

Andere

90	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	510																,
91	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	511																,
92	Summe Zugänge	512 +																,
93	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)	515 -																,
94	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	516 =																,

Umlaufvermögen

i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude) bzw. § 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG

95	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	600																,
96	Summe Zugänge	602 +																,
97	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 21 der Anlage SE)	605 -																,
98	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	606 =																,



2024AnIIVSE854

zu den Anlagen

- **Ergänzungsrechnung (Anlage ER)**
- **Sonderberechnung (Anlage SE)**
- **Anlageverzeichnis zur Anlage SE (Anlage AVSE)**

zur Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) bei Personengesellschaften

Die Anlagen ER, SE und AVSE sind nur vorgesehen für die Beteiligten von Personengesellschaften, deren steuerlicher Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt wird.

Weitere Hinweise, insbesondere die Erläuterungen zu den einzelnen Betriebseinnahmen und -ausgaben, sowie das Abkürzungsverzeichnis entnehmen Sie bitte den Anleitungen zum Vordruck Anlage EÜR und zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Ermittlung des steuerlichen Gesamtgewinns einer Personengesellschaft umfasst folgende Berechnungen:

- **Einnahmenüberschussrechnung der Personengesellschaft**
Die betrieblichen Geschäftsvorfälle der Personengesellschaft sind in der Anlage Einnahmenüberschussrechnung (**Anlage EÜR**) zu erfassen. Im Eigentum der Gesamthand stehende Wirtschaftsgüter sind im Anlageverzeichnis der Gesamthand (**Anlage AVEÜR**) auszuweisen.
- **Ergänzungsrechnung des Gesellschafters**
Für einzelne Gesellschafter vorzunehmende Korrekturen zu den Wertansätzen der Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens (z. B. beim Gesellschafterwechsel) sind in einer sog. Ergänzungsrechnung (**Anlage ER**) darzustellen.
- **Sonderberechnung des Gesellschafters**
In der Sondergewinnermittlung (**Anlage SE**) sind die Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben des Gesellschafters zu erfassen. Das sind Erträge und Aufwendungen des Gesellschafters, die z. B. durch seine Beteiligung an der Gesellschaft veranlasst sind. Im Eigentum des Gesellschafters stehende Wirtschaftsgüter sind im Anlageverzeichnis des Gesellschafters (**Anlage AVSE**) auszuweisen.

Für jeden betroffenen Gesellschafter ist jeweils eine eigene Anlage ER, SE und/oder AVSE mit der Anlage EÜR der Gesamthand zu übermitteln.

Anlage ER

Eine Anlage ER ist lediglich zu übermitteln, wenn tatsächlich Wertkorrekturen vorzunehmen sind.

Durch die Ergänzungsrechnung werden individuelle Anschaffungskosten des einzelnen Gesellschafters für Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens abgebildet bzw. personenbezogene Steuervergünstigungen korrigiert. Es handelt sich um Korrekturposten des Beteiligten zu den Ansätzen in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft.

Allgemeine Angaben

Zeilen 1 bis 6

Bitte tragen Sie in den Zeilen 1 und 2 den Namen und die Steuernummer der Gesellschaft ein. Die Nummer des Beteiligten entnehmen Sie aus der Anlage FB zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Angaben in den Zeilen 5 und 6 beziehen sich jeweils auf den Beteiligten.

Mehrbeträge

Zeilen 7 bis 20

Hier sind Eintragungen vorzunehmen, wenn z. B. die einem Gesellschafter zuzurechnenden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut höher sind, als der auf den Gesellschafter entfallende anteilige „Buchwert“ des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft. Im Wj. der Entstehung der zusätzlichen Anschaffungskosten (etwa im Wj. des Eintritts des Beteiligten in die Gesellschaft/Gemeinschaft) ist der Mehrbetrag im Vergleich zu dem (anteiligen) „Buchwert“ des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Soweit sich der Mehrbetrag im laufenden Wj. durch Berücksichtigung einer höheren gesellschafterbezogenen AfA für das Wirtschaftsgut (Mehr-AfA) mindert, ist die Mehr-AfA des Gesellschafters in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ mit negativem Vorzeichen einzutragen. Bei einer im Vergleich zur anteiligen AfA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft niedrigeren AfA des Gesellschafters (Minder-AfA) erhöht sich der Mehrbetrag. Die Minder-AfA ist in diesem Fall in der Spalte „Gewinnwirk-

same Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern wirkt sich ein Mehrbetrag regelmäßig erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betrieb auf den Gewinn aus. Der Mehrbetrag ist dann im Wj. des Ausscheidens aus dem Betrieb in voller Höhe mit negativem Vorzeichen in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ einzutragen.

Gewinnneutrale Abgänge eines Mehrbetrags liegen beispielsweise dann vor, wenn ein Gesellschafter, für den in einer Ergänzungsrechnung Mehrbeträge geführt werden, aus der Gesellschaft austritt. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Mehrbeträge sind im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Gewinnneutrale Abgänge sind mit negativem Vorzeichen zu erfassen.

Der in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ einzutragende Wert ist aus der für das vorangegangene Wj. eingereichten Anlage ER abzuleiten:

	Eintragung in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
zuzüglich	Eintragung in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
zuzüglich	Eintragung in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
=	Eintragung in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des laufenden Wj.

Soweit das Ergebnis dieser Berechnung ausnahmsweise negativ ist (Wechsel von einem Mehrbetrag zu einem Minderbetrag), ist das Ergebnis in den Zeilen 22 bis 34 in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des laufenden Wj. zu erfassen.

Beispiel:

A und B sind jeweils zu 50 % an der AB-GbR beteiligt. Im Gesamthandsvermögen der GbR befindet sich nur ein bebautes Grundstück. Der Grund und Boden hat einen Buchwert von 50.000 € und einen Teilwert von 60.000 €. Das Gebäude (Anschaffungskosten 250.000 €, AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG mit 3 %) hat einen Buchwert von 200.000 € und einen Teilwert von 260.000 €. A veräußert seinen Gesellschaftsanteil (Kapitalanteil 125.000 €) an C zum Preis von 160.000 €.

Für den Grund und Boden ist der über den anteiligen Buchwert hinausgehende Mehrbetrag von (60.000 € – 50.000 € = 10.000 €; davon 50 %) 5.000 € in der Anlage ER des C als gewinnneutraler Zugang in Zeile 7 zu erfassen.

Für das Gebäude ist der über den anteiligen Buchwert hinausgehende Mehrbetrag von (260.000 € – 200.000 € = 60.000 €; davon 50 %) 30.000 € in der Anlage ER des C als gewinnneutraler Zugang in Zeile 8 zu erfassen.

In der Gesamthand werden für den Gesellschafter C AfA von (250.000 € x 3 % = 7.500 €, davon 50 %) 3.750 € berücksichtigt.

Die AfA des Gesellschafters C berechnet sich jedoch nach seinen individuellen Anschaffungskosten von (260.000 €, davon 50 %) 130.000 €. Für den Gesellschafter C sind demnach insgesamt AfA von (260.000 € x 3 % = 7.800 €, davon 50 %) 3.900 € zu berücksichtigen. Die Differenz von (3.900 € – 3.750 €) 150 € ist als Mehr-AfA mit negativem Vorzeichen in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung oder Minderung der Mehrbeträge“ zu erfassen.

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern sind Abschreibungswahlrechte und Restnutzungsdauern bei einem Gesellschafterwechsel für den eintretenden Gesellschafter neu zu bestimmen. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie im BMF-Schreiben vom 19.12.2016, BStBl I 2017 S. 34.

Minderbeträge

Zeilen 22 bis 34

Hier sind Eintragungen vorzunehmen, wenn z. B. die einem Gesellschafter zuzurechnenden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut niedriger sind, als der auf den Gesellschafter entfallende anteilige „Buchwert“ des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft. Im Wj. der Entstehung der verminderten Anschaffungskosten (etwa im Wj. des Eintritts des Beteiligten in die Gesellschaft/Gemeinschaft) ist der Minderbetrag im Vergleich zu dem (anteiligen) „Buchwert“ des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Soweit für den Gesellschafter im laufenden Wj. für das Wirtschaftsgut im Vergleich zur anteiligen AfA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft eine niedrigere AfA zu berücksichtigen ist (Minder-AfA), vermindert sich der Minderbetrag (Eintragung der Differenz der AfA-Beträge in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ mit negativem Vorzeichen). Übersteigt dagegen die für den Gesellschafter

zu berücksichtigende AfA die auf ihn entfallende AfA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft, führt der Differenzbetrag (Mehr-AfA) zu einer Erhöhung des Minderbetrags (Eintragung der Differenz der AfA-Beträge in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ mit positivem Vorzeichen).

Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern wirkt sich ein Minderbetrag regelmäßig erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betrieb auf den Gewinn aus. Der Minderbetrag ist dann im Wj. des Ausscheidens aus dem Betrieb in voller Höhe mit negativem Vorzeichen in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ einzutragen.

Gewinnneutrale Abgänge eines Minderbetrags liegen beispielsweise dann vor, wenn ein Gesellschafter, für den in einer Ergänzungsrechnung Minderbeträge geführt werden, aus der Gesellschaft austritt. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Minderbeträge sind im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Gewinnneutrale Abgänge sind mit negativem Vorzeichen zu erfassen.

Der in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ einzutragende Wert ist aus der für das vorangegangene Wj. eingereichten Anlage ER abzuleiten:

	Eintragung in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
zuzüglich	Eintragung in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
zuzüglich	Eintragung in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
=	Eintragung in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des laufenden Wj.

Soweit das Ergebnis dieser Berechnung ausnahmsweise negativ ist (Wechsel von einem Minderbetrag zu einem Mehrbetrag), ist das Ergebnis in den Zeilen 7 bis 20 in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des laufenden Wj. zu erfassen.

Der Betrag aus Zeile 38 ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlage FE 1 zu übertragen:

Zeile 38

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 67 der Anlage FE 1
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 81 der Anlage FE 1
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Zeile 105 der Anlage FE 1

Die Summe der Beträge aus Zeile 38 aller Beteiligten ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlage FE 1 zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 5 der Anlage FE 1
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 19 der Anlage FE 1
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Zeile 44 der Anlage FE 1

Sind in den Zeilen 7 bis 20 bzw. 22 bis 34 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehr- bzw. Minderbeträge“ Beträge erfasst, für die Steuerbefreiungen nach InvStG, das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gelten (vgl. insbesondere Zeilen 31, 16 und 30), ist jeweils der Gesamtbetrag der dem InvStG sowie dem Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG unterliegenden Beträge in der Spalte „Gesamtbetrag“ einzutragen. Die in den Zeilen 7 bis 20 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ erfassten Werte sind hierfür mit jeweils gleichem Vorzeichen und die in den Zeilen 22 bis 34 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ erfassten Werte mit jeweils umgekehrtem Vorzeichen zu übernehmen.

Zeile 39 und 40

In der Spalte „Korrekturbetrag“ ist ein – bezogen auf den in der Spalte „Gesamtbetrag“ erfassten Wert – jeweils nach den Regelungen des InvStG sowie des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG steuerfreier Betrag mit negativem Vorzeichen und ein nicht abziehbarer Betrag (z. B. nicht abziehbare Betriebsausgaben nach §§ 21, 44 InvStG, § 3c Abs. 2 EStG) mit positivem Vorzeichen einzutragen.

Der Gesamtbetrag aus Zeile 40 ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlage FE 1 zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 71 der Anlage FE 1
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 86 der Anlage FE 1
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Zeile 109 der Anlage FE 1

Die Summe der Gesamtbeträge aus Zeile 40 aller Beteiligten ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlage FE 1 zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 10 der Anlage FE 1
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 26 der Anlage FE 1
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Zeile 49 der Anlage FE 1

Anlage SE

Eine Anlage SE ist nur zu übermitteln, wenn tatsächlich Sonderbetriebseinnahmen und/oder Sonderbetriebsausgaben angefallen sind.

Allgemeine Angaben

Zeilen 1 bis 7 Bitte tragen Sie in den Zeilen 1 und 2 den Namen und die Steuernummer der Gesellschaft ein. Die in Zeile 3 einzutragende Nummer des Beteiligten entnehmen Sie aus der Anlage FB zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Angaben in den Zeilen 5 bis 7 beziehen sich jeweils auf den Beteiligten.

Sonderbetriebseinnahmen

Zeilen 8 bis 18 Erträge des Gesellschafters, die durch seine Beteiligung an der Gesellschaft veranlasst sind, sind bei ihm als Sonderbetriebseinnahmen zu erfassen.

Zeilen 8 bis 10 Als Sonderbetriebseinnahmen kommen insbesondere sog. Sondervergütungen in Betracht. Dies sind Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für

- seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft (z. B. Geschäftsführervergütung),
- die Hingabe von Darlehen (z. B. Zinsen) und/oder
- die Überlassung von Wirtschaftsgütern (z. B. Miete) erhalten hat.

Zeile 11 Tragen Sie hier sonstige Sonderbetriebseinnahmen ein.
Dies können sein:

- Einnahmen von Dritten für Wirtschaftsgüter, die dem Sonderbetriebsvermögen zugehörig sind (z. B. Zins-einnahmen bei Wertpapieren),
- Einnahmen, die der Beteiligte aufgrund seiner Gesellschafterstellung erhält (z. B. Vorteilsgewährungen) oder
- Pensionszahlungen an (ehemalige) Gesellschafter oder deren Hinterbliebene.

Zeilen 12 bis 17 Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 17 bis 22 der Anleitung zum Vor-druck Anlage EÜR.

Sonderbetriebsausgaben

Zeilen 19 bis 69 Aufwendungen, die im Zusammenhang mit

- Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens oder
- Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen stehen oder
- in sonstiger Weise durch die Beteiligung an der Gesellschaft verursacht sind,

stellen Sonderbetriebsausgaben des jeweiligen Gesellschafters dar.

Sonderbetriebsausgaben können nur im Rahmen des für die Gesellschaft durchzuführenden Gewinnfeststel-lungsverfahrens mit steuerlicher Wirkung geltend gemacht werden.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Sonderbetriebsausgaben entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 24 bis 75 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

Ermittlung des Gewinns der Sonderberechnung

Zeilen 70 bis 92 Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 76 bis 97 der Anleitung zum Vor-druck Anlage EÜR.

Der Gesamtbetrag aus Zeile 88 ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlage FE 1 zu übertragen:

Zeile 88

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 72 der Anlage FE 1
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 87 der Anlage FE 1
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Zeile 110 der Anlage FE 1

Die Summe der Gesamtbeträge aus Zeile 88 aller Beteiligten ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlage FE 1 zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 11 der Anlage FE 1
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 27 der Anlage FE 1
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Zeile 50 der Anlage FE 1

Die nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG sind nach dem BMF-Schreiben vom 02.11.2018, BStBl I S. 1207, gesellschaftsbezogener Ermittlung zu ermitteln. Für jeden Gesellschafter ist daher eine gesonderte Schuldzinsenermittlung vorzunehmen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen aus der jeweiligen Sonderberechnung sind hier einzutragen. Die Summe aller auf die Gesamthand entfallenden Hinzurechnungsbeträge ist nicht hier, sondern in Zeile 96 der Anlage EÜR für die Personengesellschaft einzutragen. Die Aufteilung des Hinzurechnungsbetrags auf die Gesamthand und den Sonderbereich erfolgt im Verhältnis des auf den jeweiligen Gesellschafter entfallenden Zinsaufwands aus der Gesamthand und dem jeweiligen Sonderbereich (jeweils ohne Zinsen für Investitionsdarlehen nach § 4 Abs. 4a Satz 5 EStG und für Darlehen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter).

Zeile 90

Beispiel:

Der auf den Gesellschafter in der Anlage EÜR entfallende Zinsaufwand beträgt 10.000 €, die Zinsen in der Anlage SE betragen 2.000 €. Die nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen für diesen Gesellschafter betragen 600 €. In diesem Fall ist in Zeile 96 der Anlage EÜR ein Hinzurechnungsbetrag i. H. v. 500 € ($600 \text{ €} \times 10.000 \text{ €} / 12.000 \text{ €}$) und in Zeile 90 der Anlage SE ein Hinzurechnungsbetrag i. H. v. 100 € ($600 \text{ €} \times 2.000 \text{ €} / 12.000 \text{ €}$) einzutragen.

Die Anlage SZ ist bei Personengesellschaften nicht zu verwenden. Im Rahmen der Feststellungserklärung sind die Anlagen FE 4 und FE 5 zu übermitteln.

Der Betrag aus Zeile 92 ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlage FE 1 zu übertragen:

Zeile 92

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 69 der Anlage FE 1
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 83 der Anlage FE 1
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Zeile 107 der Anlage FE 1

Die Summe der Beträge aus Zeile 92 aller Beteiligten ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlage FE 1 zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 7 der Anlage FE 1
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 21 der Anlage FE 1
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Zeile 46 der Anlage FE 1

Ergänzende Angaben zur Sonderberechnung

Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 99 bis 105 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

Zeilen 93 bis 96

Anlage AVSE

Erläuterungen zur Anlage AVSE (Anlageverzeichnis zur Anlage SE)

Die Anlage AVSE ist nur zu übermitteln, wenn tatsächlich Sonderbetriebsvermögen vorliegt. Das sind Wirtschaftsgüter, die nicht Gesamthandseigentum sind, sondern einem, mehreren oder allen Beteiligten gehören und dem Betrieb der Gesellschaft oder der Stärkung der Beteiligung des Gesellschafters dienen.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Anlage AVEÜR in der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

Erklärung zur gesonderten und einheitlichen
Feststellung von Grundlagen für die
Einkommensbesteuerung
Hauptvordruck ESt 1 B

— Eingangsstempel —

1 Steuernummer

An das Finanzamt

Belege müssen Sie nur einreichen, wenn Sie in den Vordrucken / Anleitungen darauf hingewiesen werden.
Bitte reichen Sie in diesen Fällen ausschließlich Kopien und keine Originalbelege ein.

Allgemeine Angaben

11

Angaben zur Gesellschaft oder Gemeinschaft

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E -

Bezeichnung der Gesellschaft oder Gemeinschaft

Bezeichnung (Fortsetzung zu Zeile 4)

Bezeichnung (Fortsetzung zu Zeile 4)

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl (Inland)

Ort

Postleitzahl und Ort (Ausland)

Staat (nur angeben, wenn im Ausland)

Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nummer

Rechtsform

Art der Tätigkeit

Ergänzende Angaben bei Grundstücksgemeinschaften: Ort der Verwaltung

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl (Inland)

Ort

Postleitzahl und Ort (Ausland)

Staat (nur angeben, wenn im Ausland)

Bei der Gesellschaft oder Gemeinschaft handelt es sich um

☒ eine Gesellschaft / eine Gemeinschaft / ein ähnliches Modell i. S. d. §§ 2b / 15b EStG.

☒ eine Gesellschaft i. S. d. § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG.

☒ eine Kosten- /
Hilfsgemeinschaft.

16

1 = kassenärztliche Laborgemeinschaft i. S. d. § 1a Nr. 14a BMV-Ä 2020
3 = privatärztliche Laborgemeinschaft i. S. d. § 1a Nr. 14a BMV-Ä 2020
2 = Gemeinschaft i. S. d. BMF-Schreibens vom 2.5.2001, BStBl I Seite 256 Textziffer 1.2 Buchst. a (ohne kassenärztliche / privatärztliche Laborgemeinschaft i. S. d. § 1a Nr. 14a BMV-Ä 2020)

Angabe zur Rechtsfähigkeit

23 Bei der Gesellschaft / Gemeinschaft handelt es sich um eine

☐ 1 = rechtsfähige Personenvereinigung.
☐ 2 = nicht rechtsfähige Personenvereinigung.
Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen**Das Unternehmen**
☐ 1 = ist eine inländische Konzernobergesellschaft i. S. v. § 138a Abs. 1 Satz 1 AO.

☐ 2 = ist eine beauftragte Gesellschaft i. S. v. § 138a Abs. 3 AO.

☐ 3 = ist eine einbezogene inländische Konzerngesellschaft eines Konzerns mit ausländischer Konzernobergesellschaft.

☐ 4 = ist eine inländische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, das als ausländische Konzernobergesellschaft oder als einbezogene ausländische Konzerngesellschaft in einen Konzernabschluss einbezogen ist.

Falls Zeile 24 mit „3“ oder „4“ beantwortet wurde:

Bezeichnung des Unternehmens, das den länderbezogenen Bericht des Konzerns übermitteln wird

26 Länderschlüssel der Finanzbehörde, an die der länderbezogene Bericht des Konzerns übermittelt wird

Falls Zeile 24 mit „2“, „3“ oder „4“ beantwortet wurde:

Bezeichnung der ausländischen Konzernobergesellschaft

28 Länderschlüssel des Ansässigkeitsstaats der ausländischen Konzernobergesellschaft

Empfangsvollmacht bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen

Gemeinsamer, von allen Beteiligten bestellter Empfangsbevollmächtigter i. S. d. § 183a AO oder § 6 der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO

Dem im Feststellungsverfahren benannten Empfangsbevollmächtigten der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung steht grundsätzlich die ausschließliche Einspruchs- und Klagebefugnis zu (§ 352 AO, § 48 FGO).

Eine in den Zeilen 29 bis 37 erteilte Empfangsvollmacht wirkt auch für künftige Feststellungszeiträume. Dies gilt nicht, falls diese Empfangsvollmacht gegenüber dem Finanzamt widerrufen, in der Feststellungserklärung für ein Folgejahr eine anderweitige Empfangsvollmacht erteilt wird oder dem Finanzamt eine auf einen anderen Empfänger lautende allgemeine, jahrgangsneutrale Empfangsvollmacht vorliegt.

Name

Vorname

Namenszeile

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postfach

Postleitzahl (Inland)

Ort

Postleitzahl und Ort (Ausland)

Staat (nur angeben, wenn im Ausland)

Art der Aufteilung

38 Art der Aufteilung

☐ 1 = nach gezeichnetem Kapital
☐ 2 = nach Bruchteilen
☐ 3 = nach eingezahltem Kapital
☐ 0 = andere Aufteilung
Zeitanteilige Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen

– bei unterjähriger Änderung der Beteiligungsverhältnisse –

☐ 1 = keine zeitanteilige Aufteilung
☐ 2 = halbjährliche Aufteilung
☐ 4 = vierteljährliche Aufteilung
☐ 6 = zweimonatliche Aufteilung
☐ 12 = monatliche Aufteilung

39 Zeitanteilige Aufteilung

☐ 360 = tagesnaue Aufteilung (Monate mit 30 Tagen)
☐ 365 = tagesnaue Aufteilung (Monate mit tatsächlichen Tagen)
Angaben zu Spezial-Investmentanteilen

40 Es wurden Einkünfte aus Spezial-Investmentanteilen erzielt (laut gesonderter Aufstellung).

44 ☐ 1 = Ja**Abweichendes Wirtschaftsjahr / Rumpfwirtschaftsjahr**

(nicht bei Land- und Forstwirten)

Datum

41 Beginn des abweichenden Wirtschaftsjahres / des Rumpfwirtschaftsjahres / der Tätigkeit

75 T T M M J J J J

Steuerermäßigung nach § 35 EStG bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse

Die Beteiligungsverhältnisse haben sich nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und vor Ablauf des Kalenderjahres geändert:

- 47 ☐ 1 = Die Beteiligungsverhältnisse haben sich nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und vor Ablauf des Kalenderjahres geändert, aber es liegen keine Eintritte von Beteiligten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und vor Ablauf des Kalenderjahres vor.
☐ 2 = Es liegen Eintritte von Beteiligten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und vor Ablauf des Kalenderjahres vor.

Grundbesitz der Gesellschaft / Gemeinschaft**11 / 19**

43 Die Gesellschaft / Gemeinschaft ist Eigentümerin von Grundbesitz.

40 ☐ 1 = Ja
2 = Nein

44 Anzahl der im Feststellungszeitraum veräußerten Grundstücke und / oder Grundstücksanteile

210

Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen**11 / 32**

Die Gesellschaft / Gemeinschaft ist Nutzerin einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach den §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Jahr 2024 auswirken soll:

45 Registriernummer

200

46 Offenlegungsnummer

210

47 Die Gesellschaft / Gemeinschaft hat im Jahr 2024 mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, für die ihr noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt.

45 ☐ 1 = Ja

– Erläuterungen zur Steuergestaltung nehmen Sie in einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung“ vor und tragen in Zeile 48 eine „1“ ein. –

Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung**11**

Wenn über die Angaben in der Feststellungserklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Feststellungserklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Falls Sie mit Abgabe der Feststellungserklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung vorzunehmen.

Über die Angaben in der Feststellungserklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift

„Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung“ gekennzeichnet ist.

15 ☐ 1 = Ja

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:

49 Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung einer selbständig und eigenverantwortlich tätigen und zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes befugten Person oder Vereinigung angefertigt.

☐ 1 = Ja

Name

Vorname

Straße und Hausnummer oder Postfach

Postleitzahl

Ort

zusätzliche Angaben

Telefon

Bearbeiterkennzeichen

Ihr Zeichen / ggf. Zuordnungskriterium für Bescheidatenübermittlung

Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Die mit der Feststellungserklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 der AO sowie § 180 Abs. 2 AO i. V. m. § 3 der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO erhoben.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Ich wurde von den Beteiligten bevollmächtigt, diese bei der Erstellung und Unterzeichnung der Feststellungserklärung zu vertreten. Der in den Zeilen 29 bis 37 benannte Bevollmächtigte wurde von sämtlichen Feststellungsbeteiligten bestellt. Ich habe alle Feststellungsbeteiligten davon in Kenntnis gesetzt, dass – soweit kein vertretungsberechtigter Geschäftsführer vorhanden ist – dem in den Zeilen 29 bis 37 benannten Bevollmächtigten im Feststellungsverfahren grundsätzlich die ausschließliche Einspruchs- und Klagebefugnis zusteht.

Datum, eigenhändige Unterschrift der Person, die für die Erstellung der Feststellungserklärung verantwortlich ist

zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Abgabefrist

Die Feststellungserklärung ist bis **31. Juli 2025** abzugeben.

Neu!

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die Vordrucke zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung richtig ausfüllen und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für das Jahr 2023 sind **grün** gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Zur Erklärung gehören der Hauptvordruck **EST 1 B**, für Angaben zu den Feststellungsbeteiligten die **Anlage FB** sowie ggf. zusätzlich

die Anlage	für Gesellschaften / Gemeinschaften
L	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
34b	mit Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen
V	mit Einkünften aus Vermietung / Verpachtung bebauter Grundstücke
V-FeWo	mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und aus kurzfristiger Vermietung
V-Sonstige	mit weiteren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (z. B. aus unbebauten Grundstücken)
SO	mit Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften

Für die Erklärung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und weiterer Besteuerungsgrundlagen sowie für die Aufteilung aller Besteuerungsgrundlagen auf die Feststellungsbeteiligten benötigen Sie zusätzlich folgende Vordrucke

die Anlage	für folgende Besteuerungsgrundlagen
FE 1	laufende Einkünfte
FE 2	Veräußerungsgewinne, andere tarifbegünstigte Einkünfte, weitere Angaben und sonstige Einkünfte
FE 3	Spenden und Mitgliedsbeiträge, Versorgungsleistungen, Angaben zur De-minimis-Beihilfe und zur Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG, Laborgemeinschaften sowie Kosten- und Hilfgemeinschaften, Angaben zu § 3a EStG
FE 4	Angaben zur Thesaurierungsbegünstigung der Mitunternehmer und für die Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen
FE 5	Angaben zu § 4 Abs. 4a, § 15a, § 15b und § 34a EStG
FE-KAP	Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern
FE-KAP-INV	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben
FE-AUS 1	ausländische Einkünfte und Steuern
FE-AUS 2	weitere Besteuerungsgrundlagen mit Auslandsbezug
FE-K und FE-K-Bet	zusätzliche Angaben bei Beteiligung von Körperschaften
FE-OT	zusätzliche Angaben bei Personengesellschaften, denen Besteuerungsgrundlagen von Organgesellschaften zuzurechnen sind
FE-VM	Angaben zur Feststellung eines verrechenbaren Verlustes nach § 15a Abs. 4 EStG bei beschränkt haftenden Gesellschaftern sowie für § 15b Abs. 4 EStG
Corona-Hilfen	Angaben zu Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen bei betrieblichen Einkünften
Zinsschranke	Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG)

§§ 10f, 10g und 35c EStG

Für die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Steuerbegünstigungen nach § 10f EStG und § 10g EStG sowie der Steuerermäßigung nach § 35c EStG übermitteln Sie bitte den Hauptvordruck ESt 1 B, die Anlage FB sowie ausschließlich die **Anlage FE 6**. Erzielt die Gesellschaft / Gemeinschaft aus dem Objekt auch Einkünfte, ist hierfür daneben eine weitere Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung zu übermitteln.

Änderungen durch die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Am 1. Januar 2024 ist das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften vom 10. August 2021, BGBl. I Seite 3436, in Kraft getreten. Daraufhin wurden zahlreiche steuerverfahrensrechtliche Regelungen, ebenfalls mit Wirkung ab 1. Januar 2024,

zur Berücksichtigung der zivilrechtlichen Rechtsfähigkeit der Personengesellschaften (vgl. §§ 705 ff. BGB n. F.) entsprechend angepasst. Dies hat auch Bedeutung für das Verfahren zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Einkünften.

Elektronische Übermittlung

Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung ist elektronisch in authentifizierter Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu 2 Wochen dauern kann. Programme zur elektroni-

schen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/els-terweb/softwareprodukt.

Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Pflicht zur Abgabe der Erklärung

Zur Abgabe einer Erklärung für die gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sind bei rechtsfähigen Personenvereinigungen insbesondere verpflichtet:

- die rechtsfähige Personenvereinigung (insbesondere GbR, OHG, KG),
- nachrangig ihre Beteiligten (Gesellschafter oder Gemeinschaftler) mit
 - einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften,
 - ausländischen Einkünften, die nach einem DBA freigestellt, aber bei der Festsetzung der Steuern

der beteiligten Personen von Bedeutung sind,

- Personen, für die ein am Schluss des Feststellungszeitraums verbleibender verrechenbarer Verlust festzustellen ist.

Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen (insbesondere Erbengemeinschaften und Bruchteilsgemeinschaften) ist jedes Mitglied, jeder Gesellschafter oder jeder Gemeinschaftler, bei Vermögensmassen der Geschäftsführer zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet. Für jedes Unternehmen, jede Gesellschaft, Gemeinschaft oder jeden Gegenstand der Einkunftserzielung ist eine Erklärung abzugeben.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Feststellungserklärung ab:

- bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, oder, wenn sich der Betrieb auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Teil liegt (Lagefinanzamt),
- bei inländischen gewerblichen Betrieben bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet,
- bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte, bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste, unterhalten wird

(Betriebsfinanzamt),

- bei freiberuflicher Tätigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird,
- bei einer Beteiligung mehrerer Personen an anderen Einkünften als Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Verwaltung dieser Einkünfte ausgeht, oder, falls dies nicht feststellbar ist, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet, aus dem die gemeinsamen Einkünfte fließen.

Abgabefrist

Neu!

Die allgemeine Frist für die Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2024 läuft bis zum **31. Juli 2025**. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens **7 Monate** nach Ab-

lauf des Wirtschaftsjahres 2024 / 2025. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Feststellungserklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag und falls erforderlich Zwangsgelder festsetzen.

Belegvorhaltepflcht

Reichen Sie die Belege zu Ihrer Feststellungserklärung bitte nur ein, wenn

- in den Vordrucken und / oder Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird oder
- Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden (Belegvorhaltepflcht).

Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente

zur Steuererklärung möglichst elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Falls Sie Ihrem Finanzamt Belege in Papierform übermitteln möchten, reichen Sie bitte ausschließlich Kopien ein. Bitte übersenden Sie keine Originalbelege.

Soll der Feststellungsbescheid einer anderen Person zugesandt werden, nutzen Sie bitte die Vollmachtsdatenbank (§ 80a AO). Die Verwaltung Ihrer Vollmachten ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als

auch über Software anderer Anbieter möglich. Beachten Sie bitte auch die Erläuterungen zu den Zeilen 29 bis 37 des Hauptvordrucks ESt 1 B.

**Empfang Ihres
Feststellungs-
bescheids**

Hauptvordruck ESt 1 B

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an wirtschaftlich Tätige vergeben. Dies umfasst

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen (Gesellschaften / Gemeinschaften).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer besteht aus den Buchstaben „DE“ und 9 Ziffern. Für jede wirtschaftliche Tätigkeit, jeden Betrieb sowie jede Betriebsstätte wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer um ein ei-

genes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt.

Der Gesellschaft / Gemeinschaft wurde bereits eine Wirtschafts-Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilt?

Dann tragen Sie hier bitte die an die Gesellschaft / Gemeinschaft vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer ein.

Allgemeine Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten Sie auf der Internetseite des BZSt unter www.bzst.de/widnr.

Zeile 3

Neu!

Tragen Sie in diese Zeilen die Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft, die Anschrift, die Rechts-

form und die Art der Tätigkeit ein.

Zeile 4 bis 14

Bei Kosten- / Hilfgemeinschaften ist zwischen kasernenärztlichen und privatärztlichen Laborgemeinschaften i. S. d. § 1a Nr. 14a BMV-Ä 2020 sowie Gemeinschaften i. S. d. BMF-Schreibens vom 2. Mai 2001,

BStBl I Seite 256 Textziffer 1.2 Buchst. a zu unterscheiden. Weitere Ausführungen entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zur Anlage FE 3.

Zeile 22

Bitte geben Sie hier an, ob die Personenvereinigung zum jetzigen Zeitpunkt rechtsfähig ist (vgl. § 14a AO). Rechtsfähige Personenvereinigungen sind Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit zur Verfolgung eines gesetzlich zulässigen Zwecks. Dies sind insbesondere Personengesellschaften (GbR), Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG), Partnerschaftsreedereien und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen.

Eine Personenvereinigung ist rechtsfähig, wenn sie nach dem Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll oder aber ins Handels- / Gesellschafts-

register eingetragen ist. Für einen Beginn der Teilnahme am Rechtsverkehr muss die Personenvereinigung – nach dem Willen aller Gesellschafter – als solche (d. h. im eigenen Namen) nach außen in Erscheinung treten.

Dient die Personenvereinigung den Gesellschaftern lediglich zur Ausgestaltung ihres Rechtsverkehrs untereinander und nimmt sie nicht am allgemeinen Rechtsverkehr teil, so ist sie eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung. Beispiele hierfür sind insbesondere die Erbengemeinschaft und die stille Gesellschaft.

Zeile 23

Bei inländischen Konzernobergesellschaften oder beauftragten Gesellschaften i. S. d. § 138a AO muss dem BZSt ein länderbezogener Bericht nach § 138a Abs. 2 AO übermittelt werden. Eine Eintragung der Werte „1“ bis „4“ ist nur vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 138a Abs. 1 AO erfüllt sind (u. a.

müssen die im Konzernabschluss ausgewiesenen, konsolidierten Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750.000.000 € betragen). Den Länderschlüssel finden Sie auf der Internetseite www.bzst.de/laenderschlussel.

Zeile 24 bis 26

Rechtsfähige Personenvereinigungen

Bei rechtsfähigen Personenvereinigungen sind ab dem 1. Januar 2024 grundsätzlich alle Bescheide und sonstigen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Einkünften der Personenvereinigung mit Wirkung für und gegen die Feststellungsbeteiligten bekannt zu geben (§ 183 AO in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung). Ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter ist nicht mehr zu bestellen.

Die Einspruchs- und Klagebefugnis gegen Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Einkünften ab dem 1. Januar 2024 steht grundsätzlich nur noch der rechtsfähigen Personenvereinigung zu (§ 352 AO und § 48 FGO in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung).

Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen

Die Bestellung eines gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten ist nur noch bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen vorzunehmen (§ 183 Abs. 1 Satz 1 AO in der bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung und § 183a Abs. 1 Satz 1 AO in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung). Geben Sie in diesen Fällen in den Zeilen 29 bis 37 bitte Name und Anschrift des von allen Beteiligten bestellten Empfangsbevollmächtigten i. S. d. § 183a AO in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung oder § 6 der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO an, der ermächtigt ist, den Feststellungsbescheid sowie alle anderen mit dem Feststellungsverfahren im Zusammenhang stehenden Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. Anderenfalls kann

Zeile 29 bis 37

das Finanzamt die Beteiligten auffordern, einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen, wobei es einen Beteiligten vorschlägt. Dieser gilt dann als Empfangsbevollmächtigter, wenn ein anderer nicht benannt wird.

Die Einspruchs- und Klagebefugnis steht weiterhin grundsätzlich dem nach § 183a AO in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung benannten Empfangsbevollmächtigten zu.

Zeile 39

In dieser Zeile ist der Schlüssel einzutragen, nach dem die laufenden Einkünfte im Fall einer unterjährig-
gen Änderung der Beteiligungsverhältnisse zeitanteilig aufzuteilen sind. In diesem Fall sind Eintragungen zu einer abweichenden Aufteilung vom allgemeinen Schlüssel (Zeile 38) nicht mehr erforderlich. Dabei wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen: Ist keine zeitanteilige Aufteilung (Wert „1“) zu berücksichtigen, werden die Beteiligten so gestellt, als wären die

Änderungen der Beteiligungsverhältnisse zu Beginn des Wirtschaftsjahres eingetreten.

Soweit z. B. eine halbjährliche Aufteilung (Wert „2“) zu berücksichtigen ist, wird bei einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse als maßgebendes Datum auf den Beginn des jeweiligen Halbjahres abgestellt, in dem die Änderung stattgefunden hat. Entsprechendes gilt für die vierteljährliche, zweimonatliche und monatliche Aufteilung.

Anlage FB

Zeile 3

Die Feststellungsbeteiligten sind fortlaufend zu nummerieren und auch dann nur einmal aufzuführen, wenn sie mehrere Anteile gezeichnet haben. Auf diese Nummer wird in den anderen Anlagen Bezug genommen. **Die erstmalige Nummerierung ist auch in Folgejahren unbedingt beizubehalten, damit die gespeicherten Daten weiter genutzt werden können.** Deshalb ist bei Ausscheiden eines Beteiligten dessen laufende Nummer nicht neu zu belegen. Die Nummern der Beteiligten können Sie dem (letzten) Feststellungsbescheid entnehmen.

sellschafter),

- sich die Rechtspersönlichkeit eines Gesellschafters ändert,
- die beteiligte Personengesellschaft die Option zur Körperschaftsbesteuerung gem. § 1a KStG ausgeübt hat oder
- das Besteuerungsrecht zeitweise weggefallen ist und erneut begründet wird, z. B. durch Verlegen der Ansässigkeit oder Änderung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Neu!

Eine neue Beteiligtennummer ist zu vergeben, wenn

- ein Gesellschafter nach seinem Austritt und einer zeitlichen Unterbrechung wieder in die Gesellschaft eintritt (Wiedereintritt nach Unterbrechung),
- ein Gesellschafter seinen vollständigen Mitunternehmeranteil gegen Vorbehaltsnießbrauch überträgt und in seiner Eigenschaft als Nießbraucher die Stellung eines Mitunternehmers behält,
- ein Gesellschafter neu in die Gesellschaft eintritt, seinen Gesellschaftsanteil aber von einem anderen Gesellschafter entgeltlich oder unentgeltlich erwirbt (Neueintritt durch Erwerb von einem Altge-

Eine Beteiligtennummer ist hingegen **nicht** neu zu vergeben, wenn

- ein Gesellschafter weitere Gesellschaftsanteile entgeltlich oder unentgeltlich hinzugewirbt (Hinzuerwerb),
- sich der Name (z. B. durch Heirat oder Umfirmierung) oder die Rechtsstellung (z. B. Wechsel vom Kommanditisten zum Komplementär) des Beteiligten ändert (Eigenschaftswechsel) oder
- sich bei einem Beteiligten das Rechtskleid ändert (identitätswahrende Umwandlung z. B. GbR wird zu OHG, KG wird durch Eintritt einer Komplementär-GmbH zu GmbH & Co. KG).

Zeile 17

Ihr zuständiges inländisches Finanzamt ist hier immer einzutragen. Dieses finden Sie auf der Internetseite

www.bzst.de/gemfawebsuche.

Die Steuernummer ist hier immer 12-stellig (nur mit Ziffern und ohne Sonder- und / oder Leerzeichen) einzutragen. Dabei stellen die erste oder die ersten beiden Ziffern die bundeseinheitliche Nummer, die folgenden zwei oder drei Ziffern Ihre Finanzamtsnummer dar. Die für Sie zutreffende bundeseinheitliche Nummer entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Liste:

Baden-Württemberg	28	Niedersachsen	23
Bayern	9	Nordrhein-Westfalen	5
Berlin	11	Rheinland-Pfalz	27
Brandenburg	3	Saarland	1
Bremen	24	Sachsen	3
Hamburg	22	Sachsen-Anhalt	3
Hessen	26	Schleswig-Holstein	21
Mecklenburg-Vorpommern	4	Thüringen	4

Beispiel: Ein Beteiligter aus Niedersachsen trägt die Steuernummer wie folgt ein:

bundeseinheitliche Finanzamtsnummer	persönliche Steuernummer
23	70 12112345

Sofern die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird, geben Sie bitte die Betriebssteuernummer an.

Ist der oder die Beteiligte eine natürliche Person, geben Sie bitte in Zeile 19 zusätzlich die 11-stellige Identifikationsnummer an.

Ist der oder die Beteiligte keine natürliche Person, geben Sie bitte in Zeile 20 zusätzlich die Wirtschafts-Identifikationsnummer an.

Zeile 18 bis 20

Neu!

Ist eine direkt beteiligte Körperschaft eine Organgesellschaft, sind weitere Angaben (z. B. Name, Steuer-

nummer des Organträgers, Beteiligungsverhältnisse an der Organträgergesellschaft) erforderlich.

Zeile 23 bis 24

Ist die Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft / Gemeinschaft einem Betriebsvermögen zuzuordnen, geben Sie bitte in Zeile 28 oder 29 an, zu welcher Einkunftsart die Beteiligung gehört.

Wird ein Wirtschaftsgut (z. B. Grundstück) der vermögensverwaltenden Gesellschaft / Gemeinschaft im Rahmen einer anderen Mitunternehmerschaft genutzt

(z. B. Vermietung des Grundstücks an eine Mitunternehmerschaft), an der der Gesellschafter / Gemeinschaft ebenfalls beteiligt ist, stellt dieses Wirtschaftsgut Sonderbetriebsvermögen bei der Mitunternehmerschaft dar. In diesem Fall tragen Sie bitte in Zeile 32 den auf das Sonderbetriebsvermögen entfallenden Anteil der Einkünfte in Prozent ein.

Zeile 28 bis 32

Neu!

An der vermögensverwaltenden Personengesellschaft BM GbR sind Herr Bauer und Frau Müller jeweils zur Hälfte beteiligt. Die BM GbR vermietet das sich in ihrem Eigentum befindliche Grundstück für insgesamt 100.000 €, zu 60 % (60.000 €) an fremde Dritte zu Wohnzwecken sowie zu 40 % (40.000 €) an die Personengesellschaft Müller KG für gewerbliche Zwecke. An der Müller KG sind Frau Müller zu 50 % sowie Herr Mann zu 50 % beteiligt.

Die Vermietungseinkünfte sind bei Frau Müller zu 50 % als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei der BM GbR festzustellen. Das Grundstück ist bei Frau Müller jedoch nur zu 30 % dem Privatvermögen zuzuordnen und stellt zu 20 % Sonderbetriebsvermögen von Frau Müller bei der Müller KG dar. In Zeile 28 ist der Wert „14“ einzutragen. In Zeile 32 ist der Prozentsatz „20,00“ einzutragen.

Beispiel

Neu!

Austrittstag ist der letzte Tag der Beteiligung.

Zeile 37

Anlage FE 1

Anzugeben sind die laufenden Einkünfte der Gesellschaft / Gemeinschaft (ggf. aus der Gesamthandsbilanz) vor Abzug ausländischer Steuern.

Einkünfte sind

- bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden, Selbständigen und Freiberuflern der Gewinn,
- im Übrigen der Unterschied zwischen Einnahmen und Werbungskosten.

Bei Beteiligung an einer anderen Personengesellschaft sind die Einkünfte – einschließlich des sich aus der Beteiligung ergebenden Gewinn- oder Verlustanteils – nach Anwendung des § 15a und / oder § 15b EStG einzutragen.

Einkünfte, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, oder Beträge,

die bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, oder Beträge, die nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfrei sind, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Einkünfte aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.

Falls Sie nach § 5a EStG begünstigte Einkünfte durch den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielen, ist der Gewinn nicht hier, sondern in den Zeilen 45 bis 51 und 146 bis 150 der Anlage FE 2 anzugeben.

Bei Veräußerung der Organbeteiligung oder einem der Veräußerung gleichgestellten Vorgang sind für Zwecke der Anwendung des § 8b KStG und / oder der § 3

Zeile 3 und 4, 17 und 18, 42 und 43, 58 und 59, 66, 80, 104 und 120

	Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG die besonderen Ausgleichsposten für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns / -verlustes mit dem in der Steuerbilanz ausgewiesenen Buchwert der Organbeteiligung zusammenzufassen (sog. „Nettomethode“), vgl. R 14.8 Abs. 3 KStR 2015.	
Zeile 5, 19, 44, 60, 67, 81, 105 und 121	Anzugeben sind die Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen. In Fällen der Veräußerung oder Entnahme von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen und bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, müssen auch die (anteiligen) Buchwertabgänge	aus der Ergänzungsbilanz enthalten sein. Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung eines gesamten Mitunternehmeranteils erklären Sie bitte nicht hier, sondern in der Anlage FE 2. Eintragungen sind auch in den Zeilen 52 und 53, 69 und 70, 86 und 87 sowie 103 und 104 der Anlage FE 5 erforderlich.
Zeile 6, 20, 45, 68, 82 und 106	Hier sind vorweg zuzurechnende Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage anzugeben, die im Falle von Verlusten bei beschränkter Haftung (§ 15a EStG) bei der Ermittlung der Ausgleichsbeschränkung einzubeziehen sind. Hierunter fallen insbesondere Vorabvergütungen sowie Zinsen für Kapitalanteile.	Vergütungen für Verwaltungstätigkeiten (bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) sind entweder als gesonderte Einkünfte des Verwalters außerhalb der Feststellung oder als Vorabvergütung in den Zeilen 59 und 120 zu erklären.
Zeile 7, 21, 46, 61, 69, 83, 107 und 122	Geben Sie hier bitte den Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben (z. B. Tätigkeitsvergütungen ohne gesellschaftsrechtliche Grundlage, ergebnisunabhängige Vergütungen) oder aus Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten auch dann in voller Höhe an, wenn er bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren oder bei beteiligten Kapitalgesellschaften den Regelungen des § 8b KStG unterliegt (vgl. Erläuterungen zu den Zei-	len 8 bis 11, 24 bis 27, 47 bis 50, 70 bis 72, 85 bis 87 und 108 bis 110). Das gilt auch bei Einkünften aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 13 bis 16, 29 bis 34, 52 bis 55, 74 bis 77, 89 bis 94 und 112 bis 115). Eintragungen sind auch in den Zeilen 54 und 55, 71 und 72 oder 88 und 89 der Anlage FE 5 erforderlich.
Zeile 8 bis 11, 24 bis 27, 47 bis 50, 70 bis 72, 85 bis 87 und 108 bis 110	Als Einkünfte sind hier die den § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG nach Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben unterliegenden Beträge (100 %) einzutragen, auch soweit diese die Anteile beteiligter Körperschaften betreffen. Sind Körperschaften direkt oder in-	direkt an der Personengesellschaft beteiligt, sind die unter § 8b KStG und § 4 Abs. 7 UmwStG fallenden Tatbestände in den Anlagen FE-K und FE-K-Bet zusätzlich zu erklären.
Zeile 13 bis 16, 29 bis 34, 52 bis 55, 74 bis 77, 89 bis 94 und 112 bis 115	Als Einkünfte sind hier die den §§ 20, 21 InvStG nach Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben unterlie-	genden Beträge (100 %) einzutragen.
Zeile 37 und 97	Der betragsmäßige Anteil der Gesellschafter am Gewerbesteuer-Messbetrag der Gesellschaft ist in der Regel nach dem allgemein gültigen Gewinnvertei-	lungsschlüssel zu ermitteln. Hinzuzurechnende Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben berühren diesen Anteil nicht.
Zeile 39 und 99	Die als Bemessungsgrundlage für die Ermäßigung nach § 35 EStG dienenden anteiligen Gewerbesteuer-Messbeträge aus Beteiligungen an inländischen Per-	sonengesellschaften, die im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft gehalten werden, tragen Sie bitte hier ein.

Anlage FE 2

Allgemeines

In diesen Vordruck tragen Sie bitte neben den Veräußerungsgewinnen weitere Besteuerungsgrundlagen ein, wie z. B. zu übertragende Veräußerungsgewinne nach § 6b EStG, tarifbegünstigte Veräußerungsgewinne nach § 34 EStG, Einkünfte aus außerordentlicher Holznutzung und andere besondere Tatbestände, wie

z. B. Gewinne aus gewerblicher Tierzucht und Tierhaltung, aus gewerblichen Termingeschäften, aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, REIT-Personenvereinigungen und REIT-Vermögensmassen und Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.

In Fällen der Veräußerung oder Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft / Gemeinschaft machen Sie die entsprechenden Angaben in den Zeilen 3 bis 5, 28 bis 30 oder 66 bis 68. Bei Veräußerung oder Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils durch einen	Gesellschafter / Beteiligten an der Gemeinschaft machen Sie die entsprechenden Angaben in den Zeilen 107 und 108, 131 und 132 oder 166 und 167. Haben Sie Ihrem Finanzamt bisher noch keine Vertragsunterlagen zugesandt, reichen Sie diese bitte in Kopie ein.	Zeile 3 bis 5, 28 bis 30, 66 bis 68, 107 und 108, 131 und 132 sowie 166 und 167
Einkünfte, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, oder Beträge, die bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, oder Beträge, die nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfrei sind, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Einkünfte aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21	InvStG unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Wird für einen Teil des Veräußerungsgewinns eine Rücklage nach § 6b EStG gebildet und in ein anderes Betriebsvermögen übertragen, ist in den Zeilen 6, 8, 31, 33, 69, 71, 109, 111, 133, 135, 168, 170 und / oder 34 sowie 136 nur der um diesen Betrag geminderte Veräußerungsgewinn einzutragen.	Zeile 6 bis 8, 31 bis 34, 69 bis 71, 109 bis 111, 133 bis 136 und 168 bis 170
Eintragungen sind hier nur erforderlich, wenn Gegenstand des Gewerbes nicht ausschließlich der Betrieb	von Handelsschiffen ist.	Zeile 34, 50 und 51, 136 und 150
Als Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die § 8b KStG Anwendung findet, sind hier die Beträge i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG ohne Berücksichtigung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs nach § 8b Abs. 3	KStG einzutragen. Sind Körperschaften direkt oder indirekt an der Personengesellschaft beteiligt, sind die unter § 8b KStG fallenden Tatbestände auch in der Anlage FE-K zu erklären.	Zeile 9 bis 12, 35 bis 38, 72 bis 75, 112 bis 114, 137 bis 139 und 171 bis 173
Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden, Aufwuchs auf Grund und Boden, Gebäuden, Binnenschiffen und Anteilen an Kapitalgesellschaften können unter den Voraussetzungen der §§ 6b, 6c EStG von den Anschaffungs- / Herstellungskosten bestimmter Reinvestitionsobjekte abgezogen werden. Die Höhe des nach § 6b Abs. 1 und / oder Abs. 3	EStG zu übertragenden / überwachenden Veräußerungsgewinns (Grund und Boden, Aufwuchs auf Grund und Boden, Gebäude, Binnenschiffe) geben Sie bitte in den Zeilen 123, 156 oder 179 an. Der nach § 6b Abs. 10 EStG zu übertragende / überwachende Veräußerungsgewinn (Kapitalgesellschaften) ist in die Zeilen 124, 157 oder 180 einzutragen.	Zeile 123 und 124, 156 und 157 sowie 179 und 180
Einzutragen ist der Anteil an den nicht versteuerten stillen Reserven, wenn sich in Fällen der Veräußerung eines gesamten Mitunternehmeranteils der Veräußerungserlös aus einem Festpreis und einer Leibrente	(oder einer Zeitrente von mehr als 10 Jahren Laufzeit mit Versorgungscharakter) zusammensetzt und die Versteuerung der Rente als nachträgliche Betriebseinnahmen beantragt wurde.	Zeile 21, 57, 81, 125, 158 und 181
Tragen Sie hier bitte den Betrag nach Anwendung des § 7 Satz 4 GewStG, d. h. nach Anwendung des § 3	Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG (Nettowert) ein.	Zeile 56 und 155
Private Veräußerungsgeschäfte sind einzutragen, wenn z. B. Grundstücke innerhalb von 10 Jahren nach	Anschaffung oder Herstellung veräußert wurden.	Zeile 99 und 195

Anlage FE 3

In diesem Vordruck sind Angaben zu Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Versorgungsleistungen, Angaben zur De-minimis-Beihilfe und zur Sonderabschreibung	für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG, Laborgemeinschaften sowie Kosten- und Hilfsgemeinschaften, Sanierungserträgen i. S. d. § 3a EStG möglich.	Allgemeines
Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind auf Anforderung Ihres Finanzamts durch eine Zuwendungsbestätigung nachzuweisen. Für Spenden bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spende eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist nur auf Anforderung Ihres Finanzamts zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg in Kopie einzureichen, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außer-	dem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt. Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht von Ihrem Finanzamt angefordert wurden, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder im Rahmen der gesetzlichen Fristen des § 147 AO aufzubewahren. Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung	Zeile 4 bis 10 und 44 bis 50

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. d. §§ 51 bis 68 AO dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen (z. B. Satzung, Tätigkeits-, Kassenbericht) in Kopie ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus. Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,

- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken sowie
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Die Angabe zur Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter in den Zeilen 10 und 50 dient der Höchstbetragsberechnung bei der Abzugsfähigkeit der Zuwendungen.

Zeile 11 bis 26 und 51 bis 66

Versorgungsleistungen aufgrund von vereinbarten Vermögensübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, können als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war

und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, können wie bisher abgezogen werden.

Machen Sie erstmals solche Aufwendungen geltend, reichen Sie bitte eine Kopie des Vertrags ein, der die Grundlage der Vermögensübertragung bildet.

Zudem muss jeweils die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person angegeben werden.

Zeile 27 bis 29 und 67 bis 69

Für Baumaßnahmen, durch die neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderabschreibung nach § 7b EStG gewährt werden. Dabei handelt es sich um eine Beihilfe, die auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt wird. Hierzu ist Folgendes zu beachten:

Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige:

Ihr Finanzamt gewährt die Sonderabschreibung nach § 7b EStG nur, wenn die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden. Zur Prüfung der Vorgaben der De-minimis-Verordnung sind Angaben zu erhaltenen weiteren Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung und nach der DAWI-de-minimis-Verordnung erforderlich. Machen Sie die entsprechenden Angaben bitte in den Zeilen 27 bis 29 und 67 bis 69.

Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige:

Die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung müssen nur dann nachgewiesen werden, wenn die Sonderabschreibung im Rahmen von Gewinneinkünften beansprucht wird. In diesem Fall machen Sie die entsprechenden Angaben bitte in den Zeilen 27 bis 29 und 67 bis 69. Vermögensverwaltende Personengesellschaften mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) müssen für Baumaßnahmen aufgrund eines Bauantrags oder einer Bauanzeige ab dem Jahr 2023 keine Angaben zu anderen erhaltenen De-minimis- oder DAWI-de-minimis-Beihilfen tätigen.

Weitere Informationen zur Sonderabschreibung nach § 7b EStG entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu den Zeilen 36 bis 38 der Anleitung zur Anlage V.

Zeile 30 bis 33 sowie 70 und 71

Nach § 180 Abs. 2 AO i. V. m. der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO können sonstige Besteuerungsgrundlagen, die keine Einkünfte sind, gesondert und einheitlich festgestellt werden. Bei Laborgemeinschaften i. S. d. § 1a Nr. 14a BMV-Ä 2020 werden nur Betriebsausgaben festgestellt. Die Betriebseinnahmen bei kasernenärztlichen Laborgemeinschaften werden den Finanzämtern der Beteiligten nachrichtlich mitgeteilt.

Bitte machen Sie deshalb Angaben zu den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Handelt es sich um eine Gemeinschaft i. S. d. BMF-Schreibens vom 2. Mai 2001, BStBl I Seite 256 Textziffer 1.2 Buchst. a (dazu gehören auch zahnärztliche Laborgemeinschaften), können neben den Betriebsausgaben auch die Betriebseinnahmen festgestellt werden.

Anlage FE 4

Allgemeines

Angaben sind in diesem Vordruck für die Mitunternehmer erforderlich, die im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG beantragen. Außerdem sind Angaben für den Gesellschafter erforderlich, wenn für diesen zum 31. Dezember 2023 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.

Dieser Vordruck dient auch der Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen.

Diese Angaben sind bei Gesellschaften erforderlich, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens den Betrag von 2.050 € übersteigen. Zu Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 2. November 2018, BStBl I Seite 1207 und BMF-Schreiben vom 18. Januar 2021, BStBl I Seite 119.

Neu!

Liegen in einem Feststellungszeitraum mehrere Gründe für eine Nachversteuerung und / oder Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags vor, dann tragen Sie bitte einen der einschlägigen Werte ein. Erläutern Sie bitte außerdem den Sachverhalt in einer

gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung“ und tragen Sie bitte in Zeile 48 des **Hauptvordrucks Est 1 B** eine „1“ ein.

Zeile 5, 23, 40, 64, 86 und 107

Neu!

Eintragungen sind z. B. bei Einlagebuchungen vorzunehmen, die sich aus dem Zahlungsverkehr mit einer Untergesellschaft ergeben haben oder im Falle der Übertragung / Überführung von Wirtschaftsgütern, die keine Entnahme i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG darstellen.

Sind für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG zusätzliche Einlagen zu berücksichtigen, ist der Korrekturbetrag positiv, bei zusätzlichen Entnahmen negativ (mit vorangestelltem Minuszeichen) einzutragen.

Zeile 15, 33, 50, 76, 98 und 119

Der zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelte kumulierte Entnahmenüberschuss ist positiv, sofern die Einlagen die Entnahmen übersteigen, negativ (mit vorangestelltem Minuszeichen) einzutragen.

gen. Hier ist auch der kumulierte Entnahmenüberschuss des Rechtsvorgängers einzutragen, soweit der Mitunternehmeranteil unentgeltlich übergegangen ist.

Zeile 77, 99 und 120

Anlage FE 5

In diesem Vordruck machen Sie bitte Angaben zu den § 4 Abs. 4a, § 15a, § 15b und § 34a EStG. Angaben zu Entnahmen und Einlagen der Gesellschafter / Beteiligten sind in den Zeilen 50 bis 55, 67 bis 72, 84 bis 89 oder 101 bis 104 vorzunehmen. Handelt es sich bei dem Gesellschafter laut Anlage FB

um einen Kommanditisten oder sonstigen Mitunternehmer mit Haftungsbeschränkung, sind stets Angaben zu den Zeilen 50 und 51 sowie 54 und 55, zu den Zeilen 67 und 68 sowie 71 und 72, zu den Zeilen 84 und 85 sowie 88 und 89 oder zu den Zeilen 101 und 102 der Anlage FE 5 vorzunehmen, ggf. mit „0“.

Allgemeines

Geben Sie hier die Entnahmen aus der Gesamthandsbilanz an. Dazu zählen auch Rückzahlungen steuer-

freier Vermögensmehrungen (z. B. sonstige steuerfreie Zuschüsse).

Zeile 50, 67, 84 und 101

Angaben zu den Zeilen 50 und 51, 67 und 68, 84 und 85 sowie 101 und 102 sind stets vorzunehmen, ggf. mit „0“. Haben Sie Eintragungen in den Zeilen 5, 19, 44, 60, 67, 81, 105 und / oder 121 der Anlage FE 1 vorgenommen, füllen Sie bitte auch die Zeilen 52 und 53, 69 und 70, 86 und 87 sowie 103 und 104 der Anlage

FE 5 aus. Bei Eintragungen in Zeile 7, 21, 46, 61, 69, 83, 107 und / oder 122 der Anlage FE 1 füllen Sie bitte auch die Zeilen 54 und 55, 71 und 72 sowie 88 und 89 der Anlage FE 5 aus.

Zeile 50 bis 55, 67 bis 72, 84 bis 89 und 101 bis 104

Tragen Sie hier bitte die Zugänge bei der positiven Ergänzungsbilanz aufgrund des Erwerbs oder Aufstockung des Gesellschaftsanteils ein.

Der Wert wird für die Fortschreibung des Kapitals aus der Ergänzungsbilanz verwendet.

Zeile 53, 70, 87 und 104

In Anwendungsfällen des § 15a EStG sind bei Kommanditisten stets Angaben vorzunehmen.

Zeile 23 und 24, 35 und 36, 42 und 43, 81, 98 und 108

Anlage FE 6

Wenn Sie zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen Miteigentümer eines Objekts i. S. d. §§ 10f, 10g oder 35c EStG sind und Sie Aufwendungen hatten, für die eine Steuerbegünstigung nach den §§ 10f, 10g EStG oder eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG in Betracht kommt, so kann die Übermittlung einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung erforderlich sein. Für die Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Objekt liegt (Lagefinanzamt). Geben Sie die Feststellungserklärung bitte bei diesem Finanzamt ab. Die Übermittlung einer Erklärung zur gesonderten und

einheitlichen Feststellung der Steuerermäßigung nach § 35c EStG ist nicht erforderlich, wenn der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers an den begünstigten Aufwendungen durch eine Bescheinigung des Verwalters nachgewiesen wurde oder es sich um einen Fall von geringer Bedeutung handelt. Ein Fall von geringer Bedeutung liegt vor, wenn die Aufwendungen für die Steuerermäßigung einfach zu ermitteln sind und die Aufteilung auf die Miteigentümer feststeht. In diesen Fällen ist die Steuerermäßigung nach § 35c EStG direkt in der jeweiligen Einkommensteuererklärung (Anlage Energetische Maßnahmen) zu beantragen.

Allgemeines

**Zeile 6, 10, 34
und 37**

Beachten Sie bitte, dass Sie hier den Abzugsbetrag nach den §§ 10f, 10g EStG, und nicht die Bemessungsgrundlage für den Abzugsbetrag, eintragen müssen.

sungsgrundlage für den Abzugsbetrag, eintragen müssen.

**Allgemeines
zur Steuer-
ermäßigung nach
§ 35c EStG**

Die Gesellschaft / Gemeinschaft kann eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen beantragen, wenn das Gebäude (begünstigtes Objekt)

- in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EU / EWR) liegt,
- zu eigenen Wohnzwecken einzelner Beteiligter genutzt wird,
- sich im Eigentum der Beteiligten befindet und
- bei Beginn der energetischen Maßnahmen älter als 10 Jahre ist.

Eine Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Diese können zeitlich unabhängig voneinander erfolgen. Für alle energetischen Maßnahmen zusammen, einschließlich der Kosten für den Energieberater, beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung je begünstigtem Objekt 40.000 €. Besteht ein im Miteigentum mehrerer Personen befindliches Gebäude aus mehreren, rechtlich nicht nach dem Wohnungseigentumsgesetz getrennten Wohnungen und nutzt jeder Miteigentümer eine Wohnung alleine zu eigenen Wohnzwecken, steht jedem Miteigentümer für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung jeweils ein eigener Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € nach § 35c EStG zu, soweit der Wert des Miteigentumsanteils den Wert der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung nicht übersteigt.

Die Förderung verteilt sich auf 3 Jahre (im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr jeweils 7 % der Aufwendungen – maximal 14.000 € jährlich – und im dritten Jahr 6 % der Aufwendungen – maximal 12.000 € –).

Die Kosten für den Energieberater werden i. H. v. 50 % der Aufwendungen im Jahr der Zahlung, frühestens jedoch im Jahr des Abschlusses der Maßnahmen berücksichtigt.

Die Gewährung der Steuerermäßigung setzt voraus, dass Sie eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erhalten haben. Die Bescheinigung stellt Ihnen das ausführende Fachunternehmen oder eine Person mit der Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen aus. Reichen Sie diese Bescheinigung in Kopie zusammen mit der Feststellungserklärung beim Finanzamt der Gesellschaft / Gemeinschaft ein.

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt grundsätzlich für die Person, in deren Eigentum sich das begünstigte Objekt befindet. Weitere Einzelheiten zu den Bescheinigungen entnehmen Sie bitte dem BMF-Schreiben vom 26. Januar 2023, BStBl I Seite 218.

Zudem müssen Sie eine Rechnung erhalten haben, die folgende Informationen enthält:

- die förderfähigen energetischen Maßnahmen,
- die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und
- die Adresse des begünstigten Objekts.

Die Steuerermäßigung ist davon abhängig, dass die Rechnung auf ein Konto des Leistungserbringers gezahlt wurde. Für Barzahlungen, Baranzahlungen oder Barbeitzahlungen und Barschecks gewährt das Finanzamt keine Steuerermäßigung.

Weitere allgemeine Hinweise und Beispiele zur Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen finden Sie im BMF-Schreiben vom 14. Januar 2021, BStBl I Seite 103.

**Zeile 11 bis 16
und 38 bis 41**

Die Anschrift des Wohngebäudes oder der Eigentumswohnung tragen Sie bitte in die Zeilen 11 und 12 ein; sollte sich diese im EU- / EWR-Ausland befinden, tragen Sie zusätzlich den Staat in Zeile 12 ein.

Das begünstigte Objekt muss bei Beginn der energetischen Maßnahme älter als 10 Jahre sein. Maßgebend für die Bestimmung des 10-Jahreszeitraums ist der Beginn der Herstellung des Gebäudes. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde. Ist Ihnen bei vor dem Jahr 2010 errichteten Gebäuden der Tag der Bauantragstellung nicht bekannt, genügt es, wenn Sie den 01.01. des Herstellungsjahres eintragen (z. B. beim Baujahr 1960 tragen Sie in Zeile 11 ein: 01.01.1960).

Bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen eingereicht werden müssen, gilt als Beginn der Herstellung des Gebäudes der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht wurden. Geben Sie bitte bei Objekten im Inland das **Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid (bisher Einheitswert-Aktenzeichen)** in Zeile 13 an. Tragen Sie bitte die gesamte Nutzfläche des Gebäudes oder der Wohnung in Zeile 14 und 38 ein.

Bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern geben Sie bitte die Anzahl der Wohnungen in Zeile 15 und 39 an.

In Zeile 40 ist der Anteil an der Steuerermäßigung in % anzugeben. Der Anteil an der Steuerermäßigung bestimmt sich nach dem Verhältnis des Miteigentumsanteils an dem begünstigten Objekt.

Das im Miteigentum mehrerer Personen befindliche Gebäude

- besteht aus mehreren, rechtlich nicht nach dem Wohnungseigentumsgesetz getrennten Wohnungen und
- jeder Miteigentümer nutzt eine Wohnung alleine zu eigenen Wohnzwecken?

Dann steht jedem Miteigentümer für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung jeweils ein eigener Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € zu. Weitere Erläuterungen und Beispiele entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Januar 2021, BStBl I Seite 103. Falls Ihnen danach der Höchstbetrag der Steuerermäßigung i. H. v. 40.000 € zusteht, tragen Sie bitte in Zeile 40 „100,00“ ein.

Neu!

Als Beginn der energetischen Maßnahme (Zeile 18 und 43) gilt

- bei Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde;
- bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht wurden;
- bei sonstigen Maßnahmen, die keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, der tatsächliche Start der Bauarbeiten vor Ort.

Sofern mehrere energetische Maßnahmen in einem Jahr begonnen wurden, tragen Sie bitte in die Zeilen 18 und 43 den Baubeginn der ersten energetischen Maßnahme ein. Tragen Sie bitte die eigenen Aufwendungen in die Zeilen 19, 20 und 44 ein. Die förderfähigen Aufwendungen entnehmen Sie der Bescheinigung über durchgeführte energetische Maßnahmen. Die Steuerermäßigung kann nicht in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen als

- Betriebsausgaben,
- Werbungskosten (z. B. bei doppelter Haushaltsführung),
- Sonderausgaben oder
- außergewöhnliche Belastungen

berücksichtigt werden.

Eine Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn für die Aufwendungen

- Steuerbegünstigungen für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 10f EStG in Anspruch genommen werden oder
- Steuerermäßigungen nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden oder
- zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen und die energetischen Maßnahmen öffentlich gefördert werden (z. B. durch KfW-Bank, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA], landeseigene Förderbanken oder Gemeinden).

Wurde für die energetische Maßnahme eine der vorstehenden Förderungen beantragt oder in Anspruch genommen, dann geben Sie dies bitte in den Zeilen 17 und 42 an.

Wurden ausschließlich für die Energieberatung Zuschüsse gewährt, kann für die Kosten der Energieberatung keine Steuerermäßigung mehr beantragt werden. Für die aufgrund dieser Energieberatung durchgeführten energetischen Maßnahmen, für die keine öffentlichen Förderungen in Anspruch genommen wurden, kann die Steuerermäßigung beantragt werden.

Zeile 17 bis 20
und 42 bis 44

Tragen Sie hier bitte die Aufwendungen ein, die dadurch entstanden sind, dass eine Energieberatung mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung von tatsächlich durchgeführten energetischen Maßnahmen beauftragt wurde. Das Finanzamt berücksichtigt die Aufwendungen

- für Energieberaterinnen oder Energieberater, die vom BAFA als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ zuge-

lassen sind, und

- für Energieeffizienz-Expertinnen oder Energieeffizienz-Experten, die in der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) gelistet sind.

Personen, die ausschließlich eine Ausstellungsberechtigung für Energieausweise i. S. d. § 88 GEG besitzen, fallen nicht darunter.

Zeile 21, 22
und 45

Der Einbau von auf die Einbindung erneuerbarer Energie eingerichteter Gasbrennwerttechnik („Renewable Ready“) ist erst mit der innerhalb von 2 Jahren nach der Inbetriebnahme vorzunehmenden Einbindung erneuerbarer Energie (Hybridisierung) abgeschlossen. Trotz des zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Förderstopps für Gasheizungen kann daher weiterhin eine Steuerermäßigung für eine „Renewable Ready“-

Anlage beantragt werden, wenn mit deren Einbau vor dem 1. Januar 2023 begonnen wurde und die Hybridisierung innerhalb von 2 Jahren vorgenommen wird. Der Nachweis über die Hybridisierung muss den Anforderungen aus der Anlage 6.4 der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung entsprechen.

Zeile 23 bis 25,
46 und 47

Wenn in den Vorjahren Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen für ein Objekt in Anspruch genommen wurden, dann sind hier die für dieses Objekt anerkannten Aufwendungen einzutragen. Bei Nut-

zungs- und / oder Eigentumsänderungen müssen hier entsprechend erhöhte oder verminderte Aufwendungen eingetragen werden.

Zeile 26 und 27,
48 und 49

Anlage FE-KAP

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge zwar grundsätzlich durch den Steuerabzug abgegolten. Dennoch ist die Abgabe der Anlage FE-KAP erforderlich, weil die von

einer Gesellschaft / Gemeinschaft erzielten Kapitalerträge weiterhin gesondert und einheitlich festzustellen sind.

Allgemeines

Zeile 6 und 66	Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (vor dem 1. Januar 2009 erworbene und seitdem im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile) sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag i. H. v. 100.000 € überschreiten. Die einzutragenden Beträge können	Sie der Steuerbescheinigung entnehmen. Es sind nur die Veräußerungsgewinne einzutragen. Veräußerungsverluste sind nicht mit den Veräußerungsgewinnen zu saldieren. Der Freibetrag wird vom Finanzamt im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt.
Zeile 37 und 97	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen, Einkünfte aus Darlehen an nahestehende Personen und an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, an denen der Gesellschafter oder die Gesellschaft zu mehr als 10 % beteiligt ist, sind hier einzutragen, soweit die den Kapitalerträgen entspre-	chenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen. Von einer nahestehenden Person ist bei einem Darlehensverhältnis auszugehen, wenn zwischen Darlehensgeber und -nehmer ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und der beherrschten Person (Darlehensnehmer) kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt.
Zeile 39 und 99	Kapitalerträge aus - nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Versicherungsverträgen (Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird), deren Leistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder - nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossenen Versicherungsverträgen (Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung ge-	wählt wird), deren Leistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wurde, sind zur Hälfte steuerfrei. Die Kapitalerträge aus einem inländischen Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Bei einem ausländischen Versicherungsvertrag ermitteln Sie den Kapitalertrag aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Die Kürzung für die hälftige Steuerfreistellung wird vom Finanzamt vorgenommen.
Zeile 52 und 112	Tragen Sie bitte die ungekürzte Kapitalertragsteuer ein.	

Neu!

Anlage FE-KAP-INV

Allgemeines	Hat die Gesellschaft / Gemeinschaft Verluste aus der Ausbuchung wertloser Investmentanteile, aus der Übertragung wertloser Investmentanteile auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Investmentanteilen erzielt, nehmen Sie bitte keine Eintragungen zu Veräußerungen in der Anlage FE-KAP-INV vor, sondern fügen Sie der Feststellungserklärung eine gesonderte Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung“ bei und tragen in Zeile 48 des Hauptvordrucks ESt 1 B eine „1“ ein.
Zeile 6 bis 20, 35 bis 49, 64 bis 78, 93 bis 107 und 122 bis 136	Neu! Die Vorabpauschale ist eine pauschal bemessene, jährlich nachträgliche Mindestbesteuerung, soweit diese nicht bereits über entsprechende Ausschüttungen des Investmentfonds innerhalb des Kalenderjahres erreicht wurde. Vorabpauschalen gelten am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Die Vorabpauschale für 2023 gilt am 2. Januar 2024 als zugeflossen. Liegt Ihnen eine Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts über die Höhe der Ihnen im Jahr 2024 als zugeflossen geltenden Vorabpauschalen vor, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, tragen Sie diese bitte in die Zeilen 6, 35, 64, 93 und 122 getrennt nach Fondsart ein. Sofern Ihnen keine Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts vorliegt, ermitteln Sie die Vorabpauschalen bitte in den Zeilen 7 bis 19, 36 bis 48, 65 bis 77, 94 bis 106 und 123 bis 135 getrennt nach Fondsart. Der Basisertrag in Zeile 8, 37, 66, 95 und 124 wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres oder des an dessen Stelle tretenden Börsen- oder Marktpreises mit dem jährlich festgelegten Rechnungszins. Der Rechnungszins ergibt sich aus der Multiplikation des Basiszinses 2023 von 2,55 % mit 70 % = 1,785 % (BMF-Schreiben vom 4. Januar 2023, BStBl I Seite 178).

Neu!

Anlage FE-AUS 1

Anstelle der Anrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG können die Beteiligten die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte **wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen**, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG). Dieses Antragsrecht kann jeder Beteiligte für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausüben.

Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates (unabhängig davon, ob der Beteiligte die Einkünfte unmittelbar oder über eine Beteiligung bezogen hat) kann somit einheitlich entweder Steueranrechnung oder -abzug gewählt werden.

Der Antrag auf Abzug wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten wird in Zeile 6, 41, 104, 133, 143, 151, 181, 238, 262 und / oder 269 gestellt. Falls alle Beteiligten den Antrag auf Abzug wählen, ist es ausreichend, in den Zeilen 6, 41, 104, 133 und / oder 143 eine „1“ einzutragen. Eintragungen zu den einzelnen Beteiligten sind in diesem Fall nicht vorzunehmen.

Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt

nicht in Betracht, wenn

- die ausländische Steuer im Rahmen des Steuerabzugs auf Kapitalerträge mit abgeltender Wirkung berücksichtigt wurde,
- die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht,
- die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder
- ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind.

Sie wird aber – gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch – wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34c Abs. 3 EStG).

Nach § 34c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 10. April 1984, BStBl I Seite 252.

Zeile 5 und 6, 40 und 41, 103 und 104, 132 und 133, 142 und 143, 151, 181, 238, 262 sowie 269

Anlage FE-VM

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Kommanditisten und für Beteiligte einer Personengesellschaft / Gemeinschaft, deren Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist (§ 15a EStG) sowie für Fälle, in denen aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche

Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen (§ 15b EStG).

Er dient der Erhebung der Angaben zur Berechnung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15a EStG.

Allgemeines

Wegen der Abzugsbeschränkung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG bei nicht ausgeglichenen und nicht abgezogenen negativen Einkünften (nicht genutzte Verlus-

te) vgl. BMF-Schreiben vom 28. November 2017, BStBl I Seite 1645.

Zeile 11 bis 21, 30 bis 40, 49 bis 59 und 69 bis 79

Anlage FE-K und FE-K-Bet

Die Angaben auf den Anlagen FE-K und FE-K-Bet werden benötigt, wenn an einer Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar Körperschaften beteiligt sind.

Ist an der Personengesellschaft eine andere Personengesellschaft beteiligt, deren Anteile ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar von einer Körperschaft oder mehreren Körperschaften gehalten werden, sind zusätzliche Angaben erforderlich. In Zeile 45 der Anlage FB ist der prozentuale Anteil der direkt oder indirekt beteiligten Körperschaften anzugeben. Die Angaben auf den Anlagen FE-K und FE-K-Bet dienen der zutreffenden Anwendung des § 8b KStG auf der Ebene der beteiligten Körperschaft.

Die Anlage FE-K ist auszufüllen, wenn Veräußerungsgewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG oder Veräußerungsverluste i. S. d. § 8b Abs. 3 KStG in einem Veräußerungsgewinn nach § 16 EStG enthalten sind oder so-

weit Beträge i. S. d. § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG in Sonder- oder Ergänzungsbilanzen enthalten sind.

Die Anlage FE-K ist im Falle einer Wertpapierleihe i. S. d. § 8b Abs. 10 KStG auszufüllen.

Die Anlage FE-K-Bet ist auszufüllen, wenn die Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar Anteile an einer Körperschaft hält und von dieser Körperschaft Ausschüttungen und / oder Bezüge erhalten hat. Dabei ist pro Beteiligung an einer Körperschaft und pro Ausschüttung jeweils eine gesonderte Anlage FE-K-Bet auszufüllen. Hält die Personengesellschaft Anteile an einer Körperschaft und halten auch die an der Personengesellschaft beteiligten Körperschaften Anteile an derselben Körperschaft im Sonderbetriebsvermögen, sind hierfür getrennte Anlagen FE-K-Bet abzugeben.

Allgemeines

Anlage FE-OT

Allgemeines

Die Angaben auf der Anlage FE-OT werden zur Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen bei Mitunternehmerschaften, denen Besteuerungsgrundlagen von Organgesellschaften zuzurechnen sind, benötigt. Die Anlage FE-OT ist immer abzugeben, wenn die Mitunternehmerschaft Organträger i. S. d. § 14 KStG

oder ihr das Einkommen einer Organgesellschaft aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft zuzurechnen ist. Es ist unerheblich, ob an der Mitunternehmerschaft natürliche Personen, Personengesellschaften oder Körperschaften beteiligt sind.

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung	ForstSchAusglG	Forstschäden-Ausgleichsgesetz
AStG	Außensteuergesetz	FGO	Finanzgerichtsordnung
AuslInvG	Auslandsinvestitionsgesetz	GEG	Gebäudeenergiegesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	GewStG	Gewerbesteuergesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt	InvStG	Investmentsteuergesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BMV-Ä 2020	Bundesmantelvertrag-Ärzte	KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
BStBl	Bundessteuerblatt	StAbwG	Steuerroasenabwehrgesetz
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	StBerG	Steuerberatungsgesetz
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz		



Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Anlage FB

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

Angaben zum Beteiligten

Allgemeine Angaben

– Die erstmalige Nummer des Beteiligten ist beizubehalten. –

Nummer des Beteiligten

Zeichnernummer (soweit vorhanden)

Natürliche Person

Anrede

Titel

Vorname

Namensbestandteil

Name

Geburtsdatum

T T M M J J J J

Gesellschaft / Körperschaft

Bezeichnung

Bezeichnung (Fortsetzung zu Zeile 10)

Adresse

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl (Inland)

Ort

Postleitzahl und Ort im Ausland

Staat (nur angeben, wenn im Ausland)

Zuständiges inländisches Finanzamt

Steuernummer

Identifikationsnummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

-

Art der Beteiligung

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres oder zum Eintrittszeitpunkt (im Wirtschaftsjahr bis einschließlich 1.1. des Folgefeststellungszeitraums)

Beteiligte(r) ist

- ☐ 1 = persönlich haftender Gesellschafter einer OHG
☐ 2 = Komplementär
☐ 3 = Kommanditist
☐ 4 = sonstiger Mitunternehmer ohne Haftungsbeschränkung
☐ 5 = sonstiger Mitunternehmer mit Haftungsbeschränkung i. S. d. § 15a EStG
☐ 6 = Gesellschafter / Gemeinschaftler, der nicht Mitunternehmer ist, ohne Haftungsbeschränkung
☐ 7 = Gesellschafter / Gemeinschaftler, der nicht Mitunternehmer ist, mit Haftungsbeschränkung i. S. d. § 15a EStG
☐ 8 = Treuhänder
☐ 10 = mittelbar beteiligter Gesellschafter i. S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG
☐ 11 = in Vorjahren ausgeschiedener Gesellschafter und dessen Rechtsnachfolger

☒ Wert abweichend vom Vorjahr

Änderungen nach Beginn des Wirtschaftsjahres oder nach Eintrittszeitpunkt (im Wirtschaftsjahr bis einschließlich 1.1. des Folgefeststellungszeitraums)

Beteiligte(r) ist

- ☐ 1 = persönlich haftender Gesellschafter einer OHG
☐ 2 = Komplementär
☐ 3 = Kommanditist
☐ 4 = sonstiger Mitunternehmer ohne Haftungsbeschränkung
☐ 5 = sonstiger Mitunternehmer mit Haftungsbeschränkung i. S. d. § 15a EStG
☐ 6 = Gesellschafter / Gemeinschaftler, der nicht Mitunternehmer ist, ohne Haftungsbeschränkung
☐ 7 = Gesellschafter / Gemeinschaftler, der nicht Mitunternehmer ist, mit Haftungsbeschränkung i. S. d. § 15a EStG
☐ 8 = Treuhänder
☐ 10 = mittelbar beteiligter Gesellschafter i. S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG
☐ 11 = in Vorjahren ausgeschiedener Gesellschafter und dessen Rechtsnachfolger

Datum

ab

T	T	M	M	J	J	J	J

Art des Beteiligten

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres oder zum Eintrittszeitpunkt (im Wirtschaftsjahr bis einschließlich 1.1. des Folgefeststellungszeitraums)

Beteiligte(r) ist

- ☐ 0 = natürliche Person
☐ 1 = Personengesellschaft mit unmittelbar oder mittelbar beteiligten Körperschaften
☐ 3 = Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 oder § 1a KStG
☐ 5 = Personengesellschaft ohne unmittelbar oder mittelbar beteiligte Körperschaften
☐ 6 = Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 KStG, die zugleich Organgesellschaft ist

☒ Wert abweichend vom Vorjahr

Änderungen nach Beginn des Wirtschaftsjahres oder nach Eintrittszeitpunkt (im Wirtschaftsjahr bis einschließlich 1.1. des Folgefeststellungszeitraums)

Beteiligte(r) ist

- ☐ 0 = natürliche Person
☐ 1 = Personengesellschaft mit unmittelbar oder mittelbar beteiligten Körperschaften
☐ 3 = Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 oder § 1a KStG
☐ 5 = Personengesellschaft ohne unmittelbar oder mittelbar beteiligte Körperschaften
☐ 6 = Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 KStG, die zugleich Organgesellschaft ist

Datum

ab

T	T	M	M	J	J	J	J

Beschränkte Steuerpflicht

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres oder zum Eintrittszeitpunkt (im Wirtschaftsjahr bis einschließlich 1.1. des Folgefeststellungszeitraums)

Beschränkt einkommensteuerpflichtige Person, beschränkt steuerpflichtige Körperschaft oder Personengesellschaft, an der eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft beteiligt ist

☐ 1 = Ja

☒ Wert abweichend vom Vorjahr

Änderungen nach Beginn des Wirtschaftsjahres oder nach Eintrittszeitpunkt (im Wirtschaftsjahr bis einschließlich 1.1. des Folgefeststellungszeitraums)

Datum

Die beschränkte Steuerpflicht des Beteiligten beginnt am

T	T	M	M	J	J	J	J

Die beschränkte Steuerpflicht des Beteiligten endet am

T	T	M	M	J	J	J	J

Nur bei vermögensverwaltenden Gesellschaften / Gemeinschaften

Die Beteiligung gehört vollständig zu einem Betriebsvermögen

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres oder zum Eintrittszeitpunkt (im Wirtschaftsjahr bis einschließlich 1.1. des Folgefeststellungszeitraums)

Die Beteiligung gehört zum Betriebsvermögen bei den Einkünften aus

- ☐ 13 = Land- und Forstwirtschaft
☐ 14 = Gewerbebetrieb
☐ 15 = selbständiger Arbeit

☒ Wert abweichend vom Vorjahr

Änderungen nach Beginn des Wirtschaftsjahres oder nach Eintrittszeitpunkt (im Wirtschaftsjahr bis einschließlich 1.1. des Folgefeststellungszeitraums)

Die Beteiligung gehört zum Betriebsvermögen bei den Einkünften aus

- ☐ 13 = Land- und Forstwirtschaft
☐ 14 = Gewerbebetrieb
☐ 15 = selbständiger Arbeit

Datum

ab

T	T	M	M	J	J	J	J

Einkunftsquelle ist anteiliges Sonderbetriebsvermögen dieses Beteiligten bei einer anderen Gesellschaft

Name der anderen Gesellschaft

Steuernummer der anderen Gesellschaft

Darauf entfallender Anteil der Einkünfte in %

Angaben zur im Gesellschafts- / Gemeinschaftsvertrag vereinbarten Aufteilungsquote für die Verteilung der Besteuerungsgrundlagen zu Beginn des Wirtschaftsjahres oder zum Eintrittszeitpunkt (im Wirtschaftsjahr bis einschließlich 1.1. des Folgefeststellungszeitraums)

Aufteilung des Gewinns nach gezeichnetem oder eingezahltem Kapital

Kapital

€

☒ Wert abweichend vom Vorjahr

Aufteilung des Gewinns nach Bruchteil

Zähler

Nenner

☒ Wert abweichend vom Vorjahr

Veränderungen der Aufteilungsquote nach Beginn des Wirtschaftsjahres oder nach Eintrittszeitpunkt (im Wirtschaftsjahr bis einschließlich 1.1. des Folgefeststellungszeitraums)

Aufteilung des Gewinns nach gezeichnetem oder eingezahltem Kapital

Kapital

€

ab

Datum

T T M M J J J J

Aufteilung des Gewinns nach Bruchteil

Zähler

Nenner

ab

Datum

T T M M J J J J

Bei Gründung, Eintritt und Austritt im Feststellungszeitraum oder bei Eintritt bis einschließlich 1.1. des Folgefeststellungszeitraums

Eintrittsdatum

Austrittsdatum

T T M M J J J J

T T M M J J J J

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres oder zum Eintrittszeitpunkt (im Wirtschaftsjahr bis einschließlich 1.1. des Folgefeststellungszeitraums)

Einlage laut Handelsregister

€

☒ Wert abweichend vom Vorjahr

Änderungen nach Beginn des Wirtschaftsjahres oder nach Eintrittszeitpunkt (im Wirtschaftsjahr bis einschließlich 1.1. des Folgefeststellungszeitraums)

Einlage laut Handelsregister

€

ab T T M M J J J J

Datum

Änderung Beteiligung

Beteiligte natürliche Person ist verstorben / beteiligte Kapital- oder Personengesellschaft ist gelöscht / aufgelöst / umgewandelt worden

☐ 1 = Ja

Rechtsnachfolge

Name / Bezeichnung, Vorname und Anschrift des Rechtsnachfolgers

Erbschaft / Schenkung

Beteiligter hat seinen Anteil an andere Beteiligte

1 = vererbt
2 = verschenkt

am

Datum

T T M M J J J J

Verschenkter Anteil in %

Bei Erwerb im Feststellungszeitraum

Unentgeltlicher Erwerb vom Beteiligten Nummer

721

Anteil am übernommenen Gesellschaftsanteil: Zähler

722

Anteil am übernommenen Gesellschaftsanteil: Nenner

723

Entgeltlicher Erwerb vom Beteiligten Nummer

Anteil am übernommenen Gesellschaftsanteil: Zähler

Anteil am übernommenen Gesellschaftsanteil: Nenner

Bei beteiligten Personengesellschaften sowie Körperschaften, die zugleich Organgesellschaft sind

Anteil der an der Gesellschaft / Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Körperschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 oder § 1a KStG in %

771

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Steuernummer

Anlage FE 1

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz, eine Anlage 13a oder eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Bitte Anlage Corona-Hilfen beachten.

Aufteilung der laufenden Einkünfte

Besteuerungsgrundlagen der Gesellschaft / Gemeinschaft

(bei ausländischen Einkünften: Anlage FE-AUS 1 und Anlage FE-AUS 2 beachten) – Eintragungen vor Abzug ausländischer Steuern –

Einkunftsart: Land- und Forstwirtschaft

13

Laufende Einkünfte (ohne die Zeilen 6 bis 8 und 17 der Anlage FE 2)

		EUR	Ct
3	nach Schlüssel zu verteilen	100	
4	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen – nur, wenn abweichend vom vertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt –	102	
5	Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen	117	
6	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile)	108	
7	Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben	113	

Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
8	nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 3 enthalten)	420	
9	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 4 enthalten)	421	
10	Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 5 enthalten)	430	
11	Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 7 enthalten)	431	
12	Nach § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a / § 15b EStG zur Anwendung gelangt ist	419	

In den Zeilen 3 bis 5 und / oder Zeile 7 enthaltene Einkünfte, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
13	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	370	
14	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	372	
15	Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 16)	374	
16	Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	375	

Einkunftsart: Gewerbebetrieb

14

Laufende Einkünfte (ohne zuzurechnendes Organeinkommen und ohne die Zeilen 31 bis 34 und 45 bis 52 der Anlage FE 2)

		EUR	Ct
17	nach Schlüssel zu verteilen	100	
18	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen – nur, wenn abweichend vom vertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt –	102	
19	Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen	117	
20	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile)	108	
21	Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben	113	

Nur nach Wegfall der Anwendung der Tonnagebesteuerung

Hinzurechnungen i. S. d. § 5a Abs. 4 und 5 EStG (nicht in den Zeilen 17 und 18 enthalten)

22	nach Schlüssel zu verteilen	142	
23	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	143	

Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
24	nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 17 der Anlage FE 1 oder Zeile 50 der Anlage FE 2 enthalten)	420	
25	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 18 der Anlage FE 1 oder Zeile 51 der Anlage FE 2 enthalten)	421	
26	Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 19 enthalten)	430	
27	Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 21 enthalten)	431	
28	Nach § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a / § 15b EStG zur Anwendung gelangt ist	419	

In den Zeilen 17 bis 19 und / oder Zeile 21 enthaltene Einkünfte, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
29	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	370	
30	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG, für die der erhöhte Aktienteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 1 Satz 4 und / oder 5 InvStG)	371	
31	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	372	
32	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG, für die der erhöhte Aktienteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 4 und / oder 5 InvStG)	373	
33	Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 34)	374	
34	Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	375	

Leistungsvergütungen einer Wagniskapitalgesellschaft

		EUR	Ct
35	Leistungsvergütungen einer Wagniskapitalgesellschaft, die vor dem 1.1.2009 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	435	
36	Leistungsvergütungen einer Wagniskapitalgesellschaft, die nach dem 31.12.2008 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	436	

Zusätzliche Angaben bei Steuerermäßigung nach § 35 EStG

		EUR	Ct
37	Für 2024 festzusetzender Gewerbesteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 35 EStG (ohne Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen)	158	
38	Für 2024 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag laut Zeile 37 entfällt	212	
39	Für 2024 festzusetzende anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge aus von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	159	
40	Für 2024 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge laut Zeile 39 entfällt (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	213	
41	Summe der auf Beteiligungen laut den Zeilen 39 und 40 entfallenden betriebsbezogen ermittelten Höchstbeträge (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	214	

Einkunftsart: Selbständige Arbeit

15

Laufende Einkünfte (ohne die Zeilen 69 bis 71 und 80 der Anlage FE 2)

		EUR	Ct
42	nach Schlüssel zu verteilen	100	
43	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen – nur, wenn abweichend vom vertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt –	102	
44	Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen	117	
45	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile)	108	
46	Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben	113	

Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
47	nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 42 enthalten)	420	
48	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 43 enthalten)	421	
49	Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 44 enthalten)	430	
50	Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 46 enthalten)	431	



Nach § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a / § 15b EStG zur Anwendung gelangt ist

51 419 EUR Ct

In den Zeilen 42 bis 44 und / oder Zeile 46 enthaltene Einkünfte, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

52 Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG 370 EUR Ct

53 Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG 372 EUR Ct

54 Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 55) 374 EUR Ct

55 Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG 375 EUR Ct

Leistungsvergütungen einer Wagniskapitalgesellschaft

56 Leistungsvergütungen einer Wagniskapitalgesellschaft, die vor dem 1.1.2009 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG) 435 EUR Ct

57 Leistungsvergütungen einer Wagniskapitalgesellschaft, die nach dem 31.12.2008 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG) 436 EUR Ct

Einkunftsart: Vermietung und Verpachtung

16

Laufende Einkünfte

58 nach Schlüssel zu verteilen 100 EUR Ct

59 abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen – nur, wenn abweichend vom vertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt – 102 EUR Ct

60 Einkünfte aus Ergänzungsvermögen 117 EUR Ct

61 Saldo aus Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten 113 EUR Ct

	Name der Gesellschaft / Gemeinschaft		zur Anlage FE 1
62			
	Steuernummer		
63			

Besteuerungsgrundlagen des Beteiligten

(bei ausländischen Einkünften: Anlage FE-AUS 1 und Anlage FE-AUS 2 beachten) – Eintragungen vor Abzug ausländischer Steuern –

Die folgenden Seiten müssen für jeden Beteiligten ausgefüllt werden.

	Nummer des Beteiligten		
64			
	Name des Beteiligten		
65			

Einkunftsart: Land- und Forstwirtschaft

13

Laufende Einkünfte (ohne die Zeilen 109 bis 111 und 119 der Anlage FE 2)

		EUR	Ct
66	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen – nur, wenn abweichend vom vertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt –	102	
67	Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen	117	
68	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile)	108	
69	Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben	113	

Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
70	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 66 enthalten)	421	
71	Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 67 enthalten)	430	
72	Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 69 enthalten)	431	
73	Nach § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a / § 15b EStG zur Anwendung gelangt ist	419	

In den Zeilen 66, 67 und / oder 69 enthaltene Einkünfte, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
74	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	370	
75	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	372	
76	Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 77)	374	
77	Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	375	

Steuerbilanzgewinn bei Beteiligungen im Betriebsvermögen

		EUR	Ct
78	Stand des steuerlichen Kapitalkontos einschließlich Sonder- und Ergänzungsbilanzen am Ende des Wirtschaftsjahres (nur bei Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden)	617	
79	Steuerbilanzgewinne einschließlich Gewinne aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen (nur bei Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden)	607	

Einkunftsart: Gewerbebetrieb

14

Laufende Einkünfte (ohne zuzurechnendes Organeinkommen und ohne die Zeilen 133 bis 136 und 146 bis 151 der Anlage FE 2)

		EUR	Ct
80	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen – nur, wenn abweichend vom vertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt –	102	
81	Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen	117	
82	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile)	108	
83	Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben	113	

Nur nach Wegfall der Anwendung der Tonnagebesteuerung

Hinzurechnungen i. S. d. § 5a Abs. 4 und 5 EStG (nicht in Zeile 80 enthalten)

84	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	143	

Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
85	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 80 der Anlage FE 1 oder Zeile 150 der Anlage FE 2 enthalten)	421	,
86	Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 81 enthalten)	430	,
87	Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 83 enthalten)	431	,
88	Nach § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a / § 15b EStG zur Anwendung gelangt ist	419	,

In den Zeilen 80, 81 und / oder 83 enthaltene Einkünfte, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
89	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	370	,
90	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG, für die der erhöhte Aktienteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 1 Satz 4 und / oder 5 InvStG)	371	,
91	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	372	,
92	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG, für die der erhöhte Aktienteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 4 und / oder 5 InvStG)	373	,
93	Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 94)	374	,
94	Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	375	,

Leistungsvergütungen einer Wagniskapitalgesellschaft

		EUR	Ct
95	Leistungsvergütungen einer Wagniskapitalgesellschaft, die vor dem 1.1.2009 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	435	,
96	Leistungsvergütungen einer Wagniskapitalgesellschaft, die nach dem 31.12.2008 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	436	,

Zusätzliche Angaben bei Steuerermäßigung nach § 35 EStG

		EUR	Ct
97	Für 2024 festzusetzender Anteil des Gesellschafters am Gewerbesteuer-Messbetrag der Gesellschaft i. S. d. § 35 EStG (ohne Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen)	158	,
98	Für 2024 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag laut Zeile 97 entfällt	212	,
99	Für 2024 festzusetzende anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge aus von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	159	,
100	Für 2024 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge laut Zeile 99 entfällt (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	213	,
101	Summe der auf Beteiligungen laut den Zeilen 99 und 100 entfallenden betriebsbezogen ermittelten Höchstbeträge (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	214	,

Steuerbilanzgewinn bei Beteiligungen im Betriebsvermögen

		EUR	Ct
102	Stand des steuerlichen Kapitalkontos einschließlich Sonder- und Ergänzungsbilanzen am Ende des Wirtschaftsjahres (nur bei Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden)	617	,
103	Steuerbilanzgewinne einschließlich Gewinne aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen (nur bei Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden)	607	,

Einkunftsart: Selbständige Arbeit

15

Laufende Einkünfte (ohne die Zeilen 168 bis 170 und 178 der Anlage FE 2)

		EUR	Ct
104	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen – nur, wenn abweichend vom vertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt –	102	,
105	Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen	117	,
106	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile)	108	,
107	Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben	113	,

Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
108	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 104 enthalten)	421	,
109	Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 105 enthalten)	430	,
110	Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 107 enthalten)	431	,

2024FE1-536

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Anlage FE 2

Steuernummer

Aufteilung Veräußerungsgewinne, andere tarifbegünstigte Einkünfte, weitere Angaben und sonstige Einkünfte

Besteuerungsgrundlagen der Gesellschaft / Gemeinschaft

Einkunftsart: Land- und Forstwirtschaft

13

Veräußerungsgewinne bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils

Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe

Datum

des ganzen Betriebs

134 T T M M J J J J

eines Teilbetriebs

135 T T M M J J J J

eines gesamten von der Gesellschaft gehaltenen Mitunternehmeranteils

136 T T M M J J J J

EUR Ct

Veräußerungs- / Aufgabegewinne aus dem Gesamthandsvermögen

130

Mehr- oder Mindervermögen aus Ergänzungsbilanzen

128

Veräußerungs- / Aufgabegewinn aus Sonderbilanzen

127

Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG Anwendung findet (laut gesonderter Aufstellung)

EUR Ct

nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 6 enthalten)

424

abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 6 enthalten)

425

anteilige Buchwertabgänge aus Ergänzungsbilanzen (in Zeile 7 enthalten)

432

Veräußerungsgewinne aus Sonderbilanzen (in Zeile 8 enthalten)

433

In den Zeilen 6 bis 8 enthaltene Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

EUR Ct

Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG

380

Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG

382

Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 16)

384

Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG

385

Tarifbegünstigte Einkünfte / weitere Angaben

EUR Ct

Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (z. B. Entschädigungen)

140

In der Anlage FE 1 enthaltene Einkünfte aus außerordentlicher Holznutzung

ohne Nutzungssatz / bis zur Höhe des Nutzungssatzes

242

über dem Nutzungssatz

243

aus besonderen Schadensereignissen

246

Weitere Angaben

Andere nicht versteuerte stille Reserven

146

In der Anlage FE 1 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, REIT-Personenvereinigungen oder REIT-Vermögensmassen

698

In den Zeilen 3 und / oder 4 der Anlage FE 1 enthaltene positive oder nicht enthaltene negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen i. S. d. § 2b EStG

199

		EUR								Ct	
24	Zuschlag nach § 3 Abs. 4 ForstSchAusglG	203								,	
25	In Zeile 7 der Anlage FE 1 enthaltene Sonderbetriebsausgaben für typische stille Unterbeteiligungen	204								,	
26	In der Anlage FE 1 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers im steuerlichen Rückwirkungszeitraum, die beim übernehmenden Rechtsträger nicht zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 4 Satz 3 ff. UmwStG)	218								,	
27	In Zeile 26 der Anlage FE 2 sowie in Zeile 8 der Anlage FE 1 enthaltene Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG Anwendung findet	418								,	
Einkunftsart: Gewerbebetrieb										14	
Veräußerungsgewinne bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils											
Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe											
			Datum								
28	des ganzen Betriebs	134	T	T	M	M	J	J	J	J	
29	eines Teilbetriebs	135	T	T	M	M	J	J	J	J	
30	eines gesamten von der Gesellschaft gehaltenen Mitunternehmeranteils	136	T	T	M	M	J	J	J	J	
			EUR								Ct
31	Veräußerungs- / Aufgabegewinne aus dem Gesamthandsvermögen	130									,
32	Mehr- oder Mindervermögen aus Ergänzungsbilanzen	128									,
33	Veräußerungs- / Aufgabegewinn aus Sonderbilanzen	127									,
34	Veräußerungsgewinn, der neben dem Gewinn nach § 5a EStG anzusetzen ist	126									,
Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG Anwendung findet (laut gesonderter Aufstellung)											
			EUR								Ct
35	nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 31 oder 34 enthalten)	424									,
36	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 31 oder 34 enthalten)	425									,
37	anteilige Buchwertabgänge aus Ergänzungsbilanzen (in Zeile 32 enthalten)	432									,
38	Veräußerungsgewinne aus Sonderbilanzen (in Zeile 33 enthalten)	433									,
In den Zeilen 31 bis 33 enthaltene Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)											
			EUR								Ct
39	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	380									,
40	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG, für die der erhöhte Aktienteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 1 Satz 4 und / oder 5 InvStG)	381									,
41	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	382									,
42	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG, für die der erhöhte Aktienteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 4 und / oder 5 InvStG)	383									,
43	Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 44)	384									,
44	Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	385									,
Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr											
			EUR								Ct
45	Gewinn aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr i. S. d. § 5a Abs. 1 EStG	121									,
46	Hinzuzurechnende Vergütungen i. S. d. § 5a Abs. 4a Satz 3 EStG (ggf. gekürzt um damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen)	113									,
47	Bereederungsentgelt des an der Schifffahrtsgesellschaft beteiligten Bereederers (laut gesonderter Aufstellung)										,
Sonstige Hinzurechnungen i. S. d. § 5a Abs. 4 und 5 EStG											
48	nach Schlüssel zu verteilen	122									,
49	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	123									,
Laufender Gewinn, der neben dem Gewinn nach § 5a EStG anzusetzen ist											
50	nach Schlüssel zu verteilen	124									,
51	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	125									,



Tarifbegünstigte Einkünfte / weitere Angaben

Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (z. B. Entschädigungen)

EUR Ct

In der Anlage FE 1 enthaltene Einkünfte aus außerordentlicher Holznutzung

ohne Nutzungssatz / bis zur Höhe des Nutzungssatzes

242

über dem Nutzungssatz

243

aus besonderen Schadensereignissen

246

Weitere Angaben

In den Zeilen 31 bis 33 enthaltener gewerbsteuerpflichtiger Veräußerungs- / Aufgabegewinn ohne Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG

137

Andere nicht versteuerte stille Reserven

146

In der Anlage FE 1 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus gewerblicher Tierzucht und Tierhaltung

200

In der Anlage FE 1 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus gewerblichen Termingeschäften

198

In der Anlage FE 1 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, REIT-Personenvereinigungen oder REIT-Vermögensmassen

698

In den Zeilen 17 und / oder 18 der Anlage FE 1 enthaltene positive oder nicht enthaltene negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen i. S. d. § 2b EStG

199

Zuschlag nach § 3 Abs. 4 ForstSchAusglG

203

In Zeile 21 der Anlage FE 1 enthaltene Sonderbetriebsausgaben für typische stille Unterbeteiligungen

204

In der Anlage FE 1 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers im steuerlichen Rückwirkungszeitraum, die beim übernehmenden Rechtsträger nicht zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 4 Satz 3 ff. UmwStG)

218

In Zeile 64 der Anlage FE 2 sowie in Zeile 24 der Anlage FE 1 enthaltene Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG Anwendung findet

418

Einkunftsart: Selbständige Arbeit

15

Veräußerungsgewinne bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils

Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe

Datum

des ganzen Betriebs

134 T T M M J J J J

eines Teilbetriebs

135 T T M M J J J J

eines gesamten von der Gesellschaft gehaltenen Mitunternehmeranteils

136 T T M M J J J J

EUR Ct

Veräußerungs- / Aufgabegewinne aus dem Gesamthandsvermögen

130

Mehr- oder Mindervermögen aus Ergänzungsbilanzen

128

Veräußerungs- / Aufgabegewinn aus Sonderbilanzen

127

Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG Anwendung findet (laut gesonderter Aufstellung)

EUR Ct

nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 69 enthalten)

424

abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 69 enthalten)

425

anteilige Buchwertabgänge aus Ergänzungsbilanzen (in Zeile 70 enthalten)

432

Veräußerungsgewinne aus Sonderbilanzen (in Zeile 71 enthalten)

433

In den Zeilen 69 bis 71 enthaltene Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

EUR Ct

Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG

380

Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG

382

Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 79)

384

		EUR										Ct	
79	Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	385										,	
Tarifbegünstigte Einkünfte / weitere Angaben													
		EUR										Ct	
80	Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (z. B. Entschädigungen)	140										,	
81	Andere nicht versteuerte stille Reserven	146										,	
82	In der Anlage FE 1 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, REIT-Personenvereinigungen oder REIT-Vermögensmassen	698										,	
83	In den Zeilen 42 und / oder 43 der Anlage FE 1 enthaltene positive oder nicht enthaltene negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen i. S. d. § 2b EStG	199										,	
84	In Zeile 46 der Anlage FE 1 enthaltene Sonderbetriebsausgaben für typische stille Unterbeteiligungen	204										,	
85	In der Anlage FE 1 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers im steuerlichen Rückwirkungszeitraum, die beim übernehmenden Rechtsträger nicht zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 4 Satz 3 ff. UmwStG)	218										,	
86	In Zeile 85 der Anlage FE 2 sowie in Zeile 47 der Anlage FE 1 enthaltene Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG Anwendung findet	418										,	
Einkunftsart: Vermietung und Verpachtung												16	
Tarifbegünstigte Einkünfte / weitere Angaben													
		EUR										Ct	
87	Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (z. B. Entschädigungen)	140										,	
88	In den Zeilen 58 und / oder 59 der Anlage FE 1 enthaltene positive oder nicht enthaltene negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen i. S. d. § 2b EStG	199										,	
89	In Zeile 61 der Anlage FE 1 enthaltene Sonderwerbungskosten für typische stille Unterbeteiligungen	204										,	
90	In der Anlage FE 1 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers im steuerlichen Rückwirkungszeitraum, die beim übernehmenden Rechtsträger nicht zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 4 Satz 3 ff. UmwStG)	218										,	
Einkunftsart: Sonstige Einkünfte												18	
		EUR										Ct	
91	Einnahmen (ggf. Ertragsanteil) aus wiederkehrenden Bezügen nach Schlüssel zu verteilen	100										,	
92	Einnahmen (ggf. Ertragsanteil) aus wiederkehrenden Bezügen abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen – nur, wenn abweichend vom vertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt –	102										,	
93	Werbungskosten zu den Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen nach Schlüssel zu verteilen	104										,	
94	Werbungskosten zu den Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	106										,	
95	Einnahmen aus Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG nach Schlüssel zu verteilen	116										,	
96	Einnahmen aus Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen – nur, wenn abweichend vom vertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt –	103										,	
97	Werbungskosten zu den Einnahmen aus Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG nach Schlüssel zu verteilen	114										,	
98	Werbungskosten zu den Einnahmen aus Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	107										,	
99	Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften	115										,	
100	Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 4 EStG	119										,	
101	Tarifbegünstigte Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG	140										,	
102	Werbungskosten zu den tarifbegünstigten Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG	141										,	

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

zur Anlage FE 2

Steuernummer

Besteuerungsgrundlagen des Beteiligten

Die folgenden Seiten müssen für jeden Beteiligten ausgefüllt werden.

Nummer des Beteiligten

Name des Beteiligten

Einkunftsart: Land- und Forstwirtschaft

13

Veräußerungsgewinne bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils

Zeitpunkt der Veräußerung oder Übertragung

Datum

eines gesamten Mitunternehmeranteils

134

T T M M J J J J

eines Teils eines Mitunternehmeranteils

135

T T M M J J J J

EUR

Ct

Veräußerungs- / Aufgabegewinne aus dem Gesamthandsvermögen

130

Mehr- oder Mindervermögen aus Ergänzungsbilanzen

128

Veräußerungs- / Aufgabegewinn aus Sonderbilanzen

127

Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG Anwendung findet (laut gesonderter Aufstellung)

EUR

Ct

abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 109 enthalten)

425

anteilige Buchwertabgänge aus Ergänzungsbilanzen (in Zeile 110 enthalten)

432

Veräußerungsgewinne aus Sonderbilanzen (in Zeile 111 enthalten)

433

In den Zeilen 109 bis 111 enthaltene Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

EUR

Ct

Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG

380

Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG

382

Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 118)

384

Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG

385

Tarifbegünstigte Einkünfte / weitere Angaben

EUR

Ct

Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (z. B. Entschädigungen)

140

In der Anlage FE 1 enthaltene Einkünfte aus außerordentlicher Holznutzung

ohne Nutzungssatz / bis zur Höhe des Nutzungssatzes

242

über dem Nutzungssatz

243

aus besonderen Schadensereignissen

246

Weitere Angaben

Zu übertragender / überwachender Veräußerungsgewinn (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt oder der vollständigen Anteilsveräußerung durch einen Beteiligten) nach § 6b Abs. 1 und / oder Abs. 3 EStG

145

Zu übertragender / überwachender Veräußerungsgewinn (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt oder der vollständigen Anteilsveräußerung durch einen Beteiligten) nach § 6b Abs. 10 EStG

141

Andere nicht versteuerte stille Reserven

146

Der nach den §§ 6b, 6c EStG in ein anderes Betriebsvermögen des Beteiligten zu übertragende / überwachende Gewinn

144

127

128

129

130

14

Zeitpunkt der Veräußerung oder Übertragung

131

132

133
134
135
136

abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 133 oder Zeile 136 enthalten)

137

138

139

Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG
Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG, für die der erhöhte Aktienteilfreistellungssatz ausgeschlossen ist (§ 20 Abs. 1 Satz 4 und / oder 5 InvStG)

140

141

142

143

144

145

Gewinn aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr i. S. d. § 5a Abs. 1 EStG

146
147
148
149
150

Tarifbegünstigte Einkünfte / weitere Angaben

		EUR	Ct
151	Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (z. B. Entschädigungen)	140	,
In der Anlage FE 1 enthaltene Einkünfte aus außerordentlicher Holznutzung			
152	ohne Nutzungssatz / bis zur Höhe des Nutzungssatzes	242	,
153	über dem Nutzungssatz	243	,
154	aus besonderen Schadensereignissen	246	,
Weitere Angaben			
155	In den Zeilen 133 bis 135 enthaltener gewerbesteuerpflichtiger Veräußerungs- / Aufgabegewinn ohne Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG	137	,
156	Zu übertragender / überwachender Veräußerungsgewinn (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt oder der vollständigen Anteilsveräußerung durch einen Beteiligten) nach § 6b Abs. 1 und / oder Abs. 3 EStG	145	,
157	Zu übertragender / überwachender Veräußerungsgewinn (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt oder der vollständigen Anteilsveräußerung durch einen Beteiligten) nach § 6b Abs. 10 EStG	141	,
158	Andere nicht versteuerte stille Reserven	146	,
159	Der nach den §§ 6b, 6c EStG in ein anderes Betriebsvermögen des Beteiligten zu übertragende / überwachende Gewinn	144	,
160	In der Anlage FE 1 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus gewerblicher Tierzucht und Tierhaltung	200	,
161	In der Anlage FE 1 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus gewerblichen Termingeschäften	198	,
162	In der Anlage FE 1 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, REIT-Personenvereinigungen oder REIT-Vermögensmassen	698	,
163	Zuschlag nach § 3 Abs. 4 ForstSchAusglG	203	,
164	In Zeile 83 der Anlage FE 1 enthaltene Sonderbetriebsausgaben für typische stille Unterbeteiligungen	204	,
165	In der Anlage FE 1 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers im steuerlichen Rückwirkungszeitraum, die beim übernehmenden Rechtsträger nicht zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 4 Satz 3 ff. UmwStG)	218	,

Einkunftsart: Selbständige Arbeit

15

Veräußerungsgewinne bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils

Zeitpunkt der Veräußerung oder Übertragung

		Datum	
166	eines gesamten Mitunternehmeranteils	134	T T M M J J J J
167	eines Teils eines Mitunternehmeranteils	135	T T M M J J J J
		EUR	Ct
168	Veräußerungs- / Aufgabegewinne aus dem Gesamthandsvermögen	130	,
169	Mehr- oder Mindervermögen aus Ergänzungsbilanzen	128	,
170	Veräußerungs- / Aufgabegewinn aus Sonderbilanzen	127	,

Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG Anwendung findet (laut gesonderter Aufstellung):

		EUR	Ct
171	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 168 enthalten)	425	,
172	anteilige Buchwertabgänge aus Ergänzungsbilanzen (in Zeile 169 enthalten)	432	,
173	Veräußerungsgewinne aus Sonderbilanzen (in Zeile 170 enthalten)	433	,

In den Zeilen 168 bis 170 enthaltene Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
174	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	380	,
175	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	382	,
176	Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 177)	384	,
177	Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	385	,

Tarifbegünstigte Einkünfte / weitere Angaben

		EUR	Ct
178	Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (z. B. Entschädigungen)	140	,
179	Zu übertragender / überwachender Veräußerungsgewinn (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt oder der vollständigen Anteilsveräußerung durch einen Beteiligten) nach § 6b Abs. 1 und / oder Abs. 3 EStG	145	,
180	Zu übertragender / überwachender Veräußerungsgewinn (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt oder der vollständigen Anteilsveräußerung durch einen Beteiligten) nach § 6b Abs. 10 EStG	141	,
181	Andere nicht versteuerte stille Reserven	146	,
182	Der nach den §§ 6b, 6c EStG in ein anderes Betriebsvermögen des Beteiligten zu übertragende / überwachende Gewinn	144	,
183	In der Anlage FE 1 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, REIT-Personenvereinigungen oder REIT-Vermögensmassen	698	,
184	In Zeile 107 der Anlage FE 1 enthaltene Sonderbetriebsausgaben für typische stille Unterbeteiligungen	204	,
185	In der Anlage FE 1 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers im steuerlichen Rückwirkungszeitraum, die beim übernehmenden Rechtsträger nicht zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 4 Satz 3 ff. UmwStG)	218	,

Einkunftsart: Vermietung und Verpachtung

16

Tarifbegünstigte Einkünfte / weitere Angaben

		EUR	Ct
186	Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (z. B. Entschädigungen)	140	,
187	In Zeile 122 der Anlage FE 1 enthaltene Sonderwerbungskosten für typische stille Unterbeteiligungen	204	,
188	In der Anlage FE 1 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers im steuerlichen Rückwirkungszeitraum, die beim übernehmenden Rechtsträger nicht zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 4 Satz 3 ff. UmwStG)	218	,

Einkunftsart: Sonstige Einkünfte

16 / 18

		EUR	Ct
189	Einnahmen (ggf. Ertragsanteil) aus wiederkehrenden Bezügen abweichend vom allgemeine Schlüssel zu verteilen – nur, wenn abweichend vom vertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt –	102	,
190	Werbungskosten zu den Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	106	,
191	Einnahmen aus Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG nach Schlüssel zu verteilen	116	,
192	Einnahmen aus Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen – nur, wenn abweichend vom vertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt –	103	,
193	Werbungskosten zu den Einnahmen aus Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG nach Schlüssel zu verteilen	114	,
194	Werbungskosten zu den Einnahmen aus Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	107	,
195	Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften	115	,
196	Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 4 EStG	119	,
197	Tarifbegünstigte Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG	140	,
198	Werbungskosten zu den tarifbegünstigten Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG	141	,

Versorgungsleistungen aus Dauernden Lasten laut Vertrag (von der Gesellschaft gezahlt)

Angaben zur ersten empfangsberechtigten Person

Rechtsgrund

Datum des Vertrages

T T M M J J J J

EUR

Ct

tatsächlich gezahlter Betrag

191

Name der empfangsberechtigten Person

Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person

197

Angaben zur zweiten empfangsberechtigten Person

Rechtsgrund

Datum des Vertrages

T T M M J J J J

EUR

Ct

tatsächlich gezahlter Betrag

Name der empfangsberechtigten Person

Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person

Angaben zur De-minimis-Beihilfe und zur Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG

EUR

Ct

Bemessungsgrundlage i. S. d. § 7b EStG

670

Verbraucher Beihilfewert der Gesellschaft / Gemeinschaft nach De-minimis-Verordnung

671

Verbraucher Beihilfewert der Gesellschaft / Gemeinschaft nach DAWI-de-minimis-Verordnung

672

Laborgemeinschaften i. S. d. § 1a Nr. 14a BMV-Ä 2020 und Kosten- / Hilfgemeinschaften

Betriebseinnahmen

EUR

Ct

nach Schlüssel zu verteilen

100

abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen

102

Betriebsausgaben

nach Schlüssel zu verteilen

104

abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen

106

Angaben zu § 3a EStG

EUR

Ct

Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 EStG

680

Nicht abziehbare Beträge nach § 3c Abs. 4 EStG

681

Die zu mindernden Beträge nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 6 EStG

682

Die zu mindernden Beträge nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 EStG

683

Bauabzugsteuer

EUR

Ct

Anrechenbare Bauabzugsteuer

170

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

zur Anlage FE 3

Steuernummer

Besteuerungsgrundlagen des Beteiligten

Die folgenden Seiten müssen für jeden Beteiligten ausgefüllt werden.

Nummer des Beteiligten

Name des Beteiligten

Kirchensteuer

Als Sonderausgaben abzugsfähige Kirchensteuerzahlungen – ggf. abzüglich Erstattungen –

193

EUR

Ct

Spenden und Mitgliedsbeiträge

Spenden und Mitgliedsbeiträge, die im Namen der Beteiligten im Kalenderjahr 2024 geleistet wurden

zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland (ohne Betrag in Zeile 48)

182

EUR

Ct

zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im EU- / EWR-Ausland (ohne Betrag in Zeile 49)

494

an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)

181

an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)

184

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die im Namen der Beteiligten im Kalenderjahr 2024 geleistet wurden

geleistete Spenden an Empfänger im Inland

457

geleistete Spenden an Empfänger im EU- / EWR-Ausland

495

EUR

Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter im Kalenderjahr

185

Gezahlte Versorgungsleistungen

Versorgungsleistungen aus Renten laut Vertrag (vom Beteiligten gezahlt)

Angaben zur ersten empfangsberechtigten Person

Rechtsgrund

Datum des Vertrages

T T M M J J J J

Ertragsanteil der empfangsberechtigten Person (in %)

196

tatsächlich gezahlter Betrag

191

EUR

Ct

Name der empfangsberechtigten Person

Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person

197

Angaben zur zweiten empfangsberechtigten Person

Rechtsgrund

Datum des Vertrages

T T M M J J J J

Ertragsanteil der empfangsberechtigten Person (in %)

tatsächlich gezahlter Betrag

EUR

Ct

Name der empfangsberechtigten Person

Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person

Versorgungsleistungen aus Dauernden Lasten laut Vertrag (vom Beteiligten gezahlt)

Angaben zur ersten empfangsberechtigten Person

Rechtsgrund

Datum des Vertrages

T T M M J J J J

EUR

Ct

tatsächlich gezahlter Betrag

191

Name der empfangsberechtigten Person

Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person

197

Angaben zur zweiten empfangsberechtigten Person

Rechtsgrund

Datum des Vertrages

T T M M J J J J

EUR

Ct

tatsächlich gezahlter Betrag

Name der empfangsberechtigten Person

Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person

Angaben zur De-minimis-Beihilfe und zur Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG

Bemessungsgrundlage i. S. d. § 7b EStG

670

Verbraucher Beihilfewert der Gesellschaft / Gemeinschaft nach De-minimis-Verordnung

671

Verbraucher Beihilfewert der Gesellschaft / Gemeinschaft nach DAWI-de-minimis-Verordnung

672

Laborgemeinschaften i. S. d. § 1a Nr. 14a BMV-Ä 2020 und Kosten- / Hilfgemeinschaften

Betriebseinnahmen

abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen

102

Betriebsausgaben

abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen

106

Angaben zu § 3a EStG

Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 EStG

680

Nicht abziehbare Beträge nach § 3c Abs. 4 EStG

681

Die zu mindernden Beträge nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 6 EStG

682

Die zu mindernden Beträge nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 EStG

683

Bauabzugsteuer

Anrechenbare Bauabzugsteuer

170

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Anlage FE 4

Steuernummer

Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns (§ 34a EStG) /
Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren
Schuldzinsen

Besteuerungsgrundlagen der Gesellschaft / Gemeinschaft

Einkunftsart: Land- und Forstwirtschaft

13 / 23

Angaben zur Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG der Gesellschaft / Gemeinschaft

		EUR	Ct
3	Gewinn des Feststellungszeitraums nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG einschließlich Gewinne aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen	233	
4	In Zeile 3 enthaltener Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs	235	

Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG

Die Angaben in Zeile 5 bis 7 sind nur erforderlich, wenn zum 31.12.2023 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.

Grund der Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG – Bitte Anleitung beachten. –

- 232
- 1 = Der Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben.
 - 2 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb wurde in eine Kapitalgesellschaft / Genossenschaft eingebracht, es erfolgte ein Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft / Genossenschaft oder es wurde zur Körperschaftsbesteuerung übergegangen.
 - 3 = Der Gewinn wird nicht mehr nach § 4 Abs. 1 EStG ermittelt.
 - 6 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb oder ein von der Gesellschaft gehaltener Mitunternehmeranteil oder ein von der Gesellschaft gehaltener Teil eines Mitunternehmeranteils wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist.

5	Falls in Zeile 5 Wert „2“ oder „6“ eingetragen: Prozentualer Anteil des übertragenen Betriebs / Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils / Teils eines Mitunternehmeranteils (bei vollständiger Einbringung / Übertragung bitte „100,000000“ eintragen)	231	
6	Falls in Zeile 5 Wert „6“ eingetragen: Prozentualer Anteil für die Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 oder Satz 3 EStG oder § 34a Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 und / oder Satz 3 EStG an der aufnehmenden Gesellschaft	238	

Angaben zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen
(Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)

		EUR	Ct
8	Gewinn für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG	214	

Angaben zu Schuldzinsen

9	In der Gewinnermittlung der Personengesellschaft als Betriebsausgaben abgezogene Schuldzinsen	200	
10	In Zeile 9 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen, die Mitunternehmer der Gesellschaft gewährt haben	201	
11	In Zeile 9 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht bereits in Zeile 10 enthalten sind	202	
12	Als Sonderbetriebsausgaben abgezogene Schuldzinsen	203	
13	In Zeile 12 enthaltene Zinsen für Darlehen, die die Gesellschaft dem Mitunternehmer gegenüber gewährt hat	204	
14	In Zeile 12 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht bereits in Zeile 13 enthalten sind	205	

Angaben zu Gewinnanteilen

15	Korrekturbetrag zur zutreffenden Ermittlung der Entnahmen und Einlagen	211	
16	Soweit ein Mitunternehmeranteil unentgeltlich übergegangen ist im Zeitpunkt der Übertragung verbliebene Überentnahmen des Übertragenden	216	
17	im Zeitpunkt der Übertragung verbliebene Unterentnahmen des Übertragenden	217	

Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG

18	Nicht abziehbare Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG aus der Gewinnermittlung der Gesellschaft, um die die laufenden Einkünfte laut den Zeilen 3 und 4 der Anlage FE 1 bereits korrigiert worden sind	611	
19	Nicht abziehbare Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG aus der Sondergewinnermittlung des Gesellschafters, um die der Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben laut Zeile 7 der Anlage FE 1 bereits korrigiert worden ist	612	

Einkunftsart: Gewerbebetrieb

14 / 24

Angaben zur Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG der Gesellschaft / Gemeinschaft

		EUR	Ct
20	Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 EStG einschließlich Gewinne aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen	233	
21	In Zeile 20 enthaltener Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs	235	
22	Gewerbesteuer des Wirtschaftsjahres	237	
Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG			
Die Angaben in Zeile 23 bis 25 sind nur erforderlich, wenn zum 31.12.2023 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.			
Grund der Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG – Bitte Anleitung beachten. –			
23	232 1 = Der Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben. 2 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb wurde in eine Kapitalgesellschaft / Genossenschaft eingebracht, es erfolgte ein Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft / Genossenschaft oder es wurde zur Körperschaftsbesteuerung übergegangen. 3 = Der Gewinn wird nicht mehr nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermittelt. 6 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb oder ein von der Gesellschaft gehaltener Mitunternehmeranteil oder ein von der Gesellschaft gehaltener Teil eines Mitunternehmeranteils wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist.		
24	Falls in Zeile 23 Wert „2“ oder „6“ eingetragen: Prozentualer Anteil des übertragenen Betriebs / Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils / Teils eines Mitunternehmeranteils (bei vollständiger Einbringung / Übertragung bitte „100,000000“ eintragen)	231	
25	Falls in Zeile 23 Wert „6“ eingetragen: Prozentualer Anteil für die Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 oder Satz 3 EStG oder § 34a Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 und / oder Satz 3 EStG an der aufnehmenden Gesellschaft	238	

Angaben zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen

		EUR	Ct
26	Gewinn für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG	214	
Angaben zu Schuldzinsen			
27	In der Gewinnermittlung der Personengesellschaft als Betriebsausgaben abgezogene Schuldzinsen	200	
28	In Zeile 27 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen, die Mitunternehmer der Gesellschaft gewährt haben	201	
29	In Zeile 27 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht bereits in Zeile 28 enthalten sind	202	
30	Als Sonderbetriebsausgaben abgezogene Schuldzinsen	203	
31	In Zeile 30 enthaltene Zinsen für Darlehen, die die Gesellschaft dem Mitunternehmer gegenüber gewährt hat	204	
32	In Zeile 30 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht bereits in Zeile 31 enthalten sind	205	
Angaben zu Gewinnanteilen			
33	Korrekturbetrag zur zutreffenden Ermittlung der Entnahmen und Einlagen	211	
Soweit ein Mitunternehmeranteil unentgeltlich übergegangen ist			
34	im Zeitpunkt der Übertragung verbliebene Überentnahmen des Übertragenden	216	
35	im Zeitpunkt der Übertragung verbliebene Unterentnahmen des Übertragenden	217	
Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG			
36	Nicht abziehbare Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG aus der Gewinnermittlung der Gesellschaft, um die die laufenden Einkünfte laut den Zeilen 17 und 18 der Anlage FE 1 bereits korrigiert worden sind	611	
37	Nicht abziehbare Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG aus der Sondergewinnermittlung des Gesellschafters, um die der Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben laut Zeile 21 der Anlage FE 1 bereits korrigiert worden ist	612	

Einkunftsart: Selbständige Arbeit

15 / 25

Angaben zur Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG der Gesellschaft / Gemeinschaft

		EUR	Ct
38 Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG einschließlich Gewinne aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen	233		
39 In Zeile 38 enthaltener Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs	235		

Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG

Die Angaben in Zeile 40 bis 42 sind nur erforderlich, wenn zum 31.12.2023 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.

Grund der Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG – Bitte Anleitung beachten. –

- 232 ☐ 1 = Der Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben.
 2 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb wurde in eine Kapitalgesellschaft / Genossenschaft eingebracht, es erfolgte ein Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft / Genossenschaft oder es wurde zur Körperschaftsbesteuerung übergegangen.
 3 = Der Gewinn wird nicht mehr nach § 4 Abs. 1 EStG ermittelt.
 6 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb oder ein von der Gesellschaft gehaltener Mitunternehmeranteil oder ein von der Gesellschaft gehaltener Teil eines Mitunternehmeranteils wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist.

40 Falls in Zeile 40 Wert „2“ oder „6“ eingetragen: Prozentualer Anteil des übertragenen Betriebs / Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils / Teils eines Mitunternehmeranteils (bei vollständiger Einbringung / Übertragung bitte „100,000000“ eintragen)	231		
41 Falls in Zeile 40 Wert „6“ eingetragen: Prozentualer Anteil für die Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 oder Satz 3 EStG oder § 34a Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 und / oder Satz 3 EStG an der aufnehmenden Gesellschaft	238		

Angaben zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen

		EUR	Ct
43 Gewinn für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG	214		

Angaben zu Schuldzinsen

44 In der Gewinnermittlung der Personengesellschaft als Betriebsausgaben abgezogene Schuldzinsen	200		
45 In Zeile 44 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen, die Mitunternehmer der Gesellschaft gewährt haben	201		
46 In Zeile 44 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht bereits in Zeile 45 enthalten sind	202		
47 Als Sonderbetriebsausgaben abgezogene Schuldzinsen	203		
48 In Zeile 47 enthaltene Zinsen für Darlehen, die die Gesellschaft dem Mitunternehmer gegenüber gewährt hat	204		
49 In Zeile 47 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht bereits in Zeile 48 enthalten sind	205		

Angaben zu Gewinnanteilen

50 Korrekturbetrag zur zutreffenden Ermittlung der Entnahmen und Einlagen	211		

Soweit ein Mitunternehmeranteil unentgeltlich übergegangen ist

51 im Zeitpunkt der Übertragung verbliebene Überentnahmen des Übertragenden	216		
52 im Zeitpunkt der Übertragung verbliebene Unterentnahmen des Übertragenden	217		

Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG

53 Nicht abziehbare Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG aus der Gewinnermittlung der Gesellschaft, um die die laufenden Einkünfte laut den Zeilen 42 und 43 der Anlage FE 1 bereits korrigiert worden sind	611		
54 Nicht abziehbare Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG aus der Sondergewinnermittlung des Gesellschafters, um die der Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben laut Zeile 46 der Anlage FE 1 bereits korrigiert worden ist	612		

	Name der Gesellschaft / Gemeinschaft		
55			zur Anlage FE 4
	Steuernummer		
56			
Besteuerungsgrundlagen des Beteiligten			
Die folgenden Seiten müssen für jeden Beteiligten ausgefüllt werden.			
	Nummer des Beteiligten		
57			
	Name des Beteiligten		
58			
Einkunftsart: Land- und Forstwirtschaft			13 / 23
Angaben zur Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG des Beteiligten			
		EUR	Ct
59	Gewinn des Feststellungszeitraums nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG einschließlich Gewinne aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen	233	
60	In Zeile 59 enthaltener Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs	235	
61	Entnahmen aus der Gesamthandsbilanz und der Sonderbilanz, sowie Zugänge zur negativen Ergänzungsbilanz im Feststellungszeitraum (auf den Feststellungszeitraum zeitanteilig aufgeteilt)	662	
62	Einlagen in die Gesamthandsbilanz und die Sonderbilanz, sowie Zugänge zur positiven Ergänzungsbilanz im Feststellungszeitraum (auf den Feststellungszeitraum zeitanteilig aufgeteilt)	663	
Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG			
Die Angaben in den Zeilen 61 bis 66 sind nur erforderlich, wenn zum 31.12.2023 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.			
63	Entnahmen für Erbschaft- / Schenkungsteuer i. S. d. § 34a Abs. 4 Satz 3 EStG im Feststellungszeitraum – anteilig für diesen Betrieb –	236	
Grund der Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG – Bitte Anleitung beachten. –			
64	232 1 = Der Mitunternehmeranteil oder ein Teil des Mitunternehmeranteils wurde veräußert. 2 = Der Mitunternehmeranteil oder ein Teil des Mitunternehmeranteils wurde eingebracht in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder in eine Personengesellschaft, die zur Körperschaftsbesteuerung übergegangen ist. 4 = Der Mitunternehmeranteil oder ein Teil des Mitunternehmeranteils wurde nach § 24 UmwStG zu Buchwerten in eine Personengesellschaft eingebracht. 5 = Der Mitunternehmeranteil oder ein Teil des Mitunternehmeranteils wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf einen anderen Mitunternehmer (natürliche Person) oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der nur natürliche Personen beteiligt sind. 6 = Der Mitunternehmeranteil oder ein Teils des Mitunternehmeranteils wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich oder durch Anwachsung auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist.		
65	Falls in Zeile 64 Wert „1“, „2“, „4“, „5“ oder „6“ eingetragen: Prozentualer Anteil des übertragenen Mitunternehmeranteils / Teils des Mitunternehmeranteils (bei vollständiger Veräußerung / Einbringung / Übertragung bitte „100,000000“ eintragen)	231	
66	Falls in Zeile 64 Wert „6“ eingetragen: Prozentualer Anteil für die Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG oder § 34a Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 EStG an der aufnehmenden Gesellschaft	238	
Angaben zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen			
(Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)			
		EUR	Ct
67	Gewinn für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG	214	
Angaben zu Schuldzinsen			
68	In der Gewinnermittlung der Personengesellschaft als Betriebsausgaben abgezogene Schuldzinsen	200	
69	In Zeile 68 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen, die Mitunternehmer der Gesellschaft gewährt haben	201	
70	In Zeile 68 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht bereits in Zeile 69 enthalten sind	202	
71	Als Sonderbetriebsausgaben abgezogene Schuldzinsen	203	
72	In Zeile 71 enthaltene Zinsen für Darlehen, die die Gesellschaft dem Mitunternehmer gegenüber gewährt hat	204	
73	In Zeile 71 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht bereits in Zeile 72 enthalten sind	205	
74	Am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verbliebene Überentnahmen des Gesellschafters	206	
75	Am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verbliebene Unterentnahmen des Gesellschafters	207	

Angaben zu Gewinnanteilen

		EUR	Ct
98	Korrekturbetrag zur zutreffenden Ermittlung der Entnahmen und Einlagen	211	
99	Zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelter, kumulierter Entnahmenüberschuss	212	
Soweit ein Mitunternehmeranteil unentgeltlich übergegangen ist			
100	im Zeitpunkt der Übertragung verbliebene Überentnahmen des Übertragenden	216	
101	im Zeitpunkt der Übertragung verbliebene Unterentnahmen des Übertragenden	217	
Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG			
102	Nicht abziehbare Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG aus der Gewinnermittlung der Gesellschaft, um die die laufenden Einkünfte laut Zeile 80 der Anlage FE 1 bereits korrigiert worden sind	611	
103	Nicht abziehbare Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG aus der Sondergewinnermittlung des Gesellschafters, um die der Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben laut Zeile 83 der Anlage FE 1 bereits korrigiert worden ist	612	

Einkunftsart: Selbständige Arbeit

15 / 25

Angaben zur Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG des Beteiligten

		EUR	Ct
104	Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG einschließlich Gewinne aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen	233	
105	In Zeile 104 enthaltener Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs	235	

Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG

Die Angaben in den Zeilen 106 bis 109 sind nur erforderlich, wenn zum 31.12.2023 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.

106	Entnahmen für Erbschaft- / Schenkungsteuer i. S. d. § 34a Abs. 4 Satz 3 EStG – anteilig für diesen Betrieb –	236	

Grund der Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG – Bitte Anleitung beachten. –

- 232**
- 1 = Der Mitunternehmeranteil oder ein Teil des Mitunternehmeranteils wurde veräußert.
 - 2 = Der Mitunternehmeranteil oder ein Teil des Mitunternehmeranteils wurde eingebracht in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder in eine Personengesellschaft, die zur Körperschaftbesteuerung übergegangen ist.
 - 3 = Der Mitunternehmeranteil oder ein Teil des Mitunternehmeranteils wurde nach § 24 UmwStG zu Buchwerten in eine Personengesellschaft eingebracht.
 - 4 = Der Mitunternehmeranteil oder ein Teil des Mitunternehmeranteils wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf einen anderen Mitunternehmer (natürliche Person) oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der nur natürliche Personen beteiligt sind.
 - 5 = Der Mitunternehmeranteil oder ein Teil des Mitunternehmeranteils wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich oder durch Anwachsung auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse übertragen, an der eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist.
 - 6 = Der Mitunternehmeranteil oder ein Teil des Mitunternehmeranteils wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich oder durch Anwachsung auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse übertragen, an der eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist.

107	Falls in Zeile 107 Wert „1“, „2“, „4“, „5“ oder „6“ eingetragen: Prozentualer Anteil des übertragenen Mitunternehmeranteils / Teils des Mitunternehmeranteils (bei vollständiger Veräußerung / Einbringung / Übertragung bitte „100,000000“ eintragen)	231	

109	Falls in Zeile 107 Wert „6“ eingetragen: Prozentualer Anteil für die Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG oder § 34a Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 EStG an der aufnehmenden Gesellschaft	238	

Angaben zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen

		EUR	Ct
110	Gewinn für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG	214	
Angaben zu Schuldzinsen			
111	In der Gewinnermittlung der Personengesellschaft als Betriebsausgaben abgezogene Schuldzinsen	200	
112	In Zeile 111 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen, die Mitunternehmer der Gesellschaft gewährt haben	201	
113	In Zeile 111 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht bereits in Zeile 112 enthalten sind	202	
114	Als Sonderbetriebsausgaben abgezogene Schuldzinsen	203	
115	In Zeile 114 enthaltene Zinsen für Darlehen, die die Gesellschaft dem Mitunternehmer gegenüber gewährt hat	204	
116	In Zeile 114 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht bereits in Zeile 115 enthalten sind	205	
117	Am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verbliebene Überentnahmen des Gesellschafters	206	
118	Am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verbliebene Unterentnahmen des Gesellschafters	207	



Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Anlage FE 5

Steuernummer

Angaben zu § 4 Abs. 4a, § 15a, § 15b und § 34a EStG

Besteuerungsgrundlagen der Gesellschaft / Gemeinschaft

Einkunftsart: Land- und Forstwirtschaft

13

(Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)

Angaben zu § 4 Abs. 4a und / oder § 15a EStG

Steuerfreie Einnahmen, abzüglich damit in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben (ohne den steuerfreien Teil der Einnahmen nach § 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG und ohne Einnahmen, die nach einem DBA steuerfrei sind)

	EUR	Ct
613		

Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben des Sonderbetriebsvermögens, abzüglich entsprechender Erstattungen (ohne Beträge nach § 4 Abs. 4a EStG)
– Erstattungsüberhang bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –

609		

Angaben zu § 15a EStG

Summe der 2024 nach § 7g Abs. 2 EStG hinzugerechneten Investitionsabzugsbeträge abzüglich Summe der 2024 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG im Gesamthandsvermögen

605		

Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, abzüglich entsprechender Erstattungen (einschließlich Beträge aus Untergesellschaften und ohne Beträge nach § 4 Abs. 4a EStG)
– Erstattungsüberhang bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –

614		

Berichtigungsbetrag i. S. d. § 1 AStG

610		

Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und / oder Abs. 10 Satz 9 EStG

616		

Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

780		

Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres

781		

Handelsrechtlicher Gewinn oder Verlust (bei Angaben zu § 15a EStG)

nach Schlüssel zu verteilen

410		

abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen

411		

Angaben zu § 15b EStG

Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

784		

Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres

785		

Einkunftsart: Gewerbebetrieb

14

Angaben zu § 4 Abs. 4a und / oder § 15a EStG

Steuerfreie Einnahmen, abzüglich damit in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben (ohne den steuerfreien Teil der Einnahmen nach § 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG und ohne Einnahmen, die nach einem DBA steuerfrei sind)

	EUR	Ct
613		

Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben des Sonderbetriebsvermögens, abzüglich entsprechender Erstattungen (ohne Beträge nach § 4 Abs. 4a EStG)
– Erstattungsüberhang bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –

609		

Angaben zu § 15a EStG

Summe der 2024 nach § 7g Abs. 2 EStG hinzugerechneten Investitionsabzugsbeträge abzüglich Summe der 2024 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG im Gesamthandsvermögen

605		

Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, abzüglich entsprechender Erstattungen (einschließlich Beträge aus Untergesellschaften und ohne Beträge nach § 4 Abs. 4a EStG)
– Erstattungsüberhang bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –

614		

Berichtigungsbetrag i. S. d. § 1 AStG

610		

Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und / oder Abs. 10 Satz 9 EStG

616		

Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

780		

Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres

781		



Handelsrechtlicher Gewinn oder Verlust (bei Angaben zu § 15a EStG)

										EUR							Ct
23	nach Schlüssel zu verteilen	410															,
24	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	411															,
Angaben zu § 15b EStG																	
25	Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	784															,
26	Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres	785															,

Einkunftsart: Selbständige Arbeit

15

Angaben zu § 4 Abs. 4a und / oder § 15a EStG

										EUR							Ct
27	Steuerfreie Einnahmen, abzüglich damit in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben (ohne den steuerfreien Teil der Einnahmen nach § 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG und ohne Einnahmen, die nach einem DBA steuerfrei sind)	613															,
28	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben des Sonderbetriebsvermögens, abzüglich entsprechender Erstattungen (ohne Beträge nach § 4 Abs. 4a EStG) – Erstattungsüberhang bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –	609															,

Angaben zu § 15a EStG

29	Summe der 2024 nach § 7g Abs. 2 EStG hinzugerechneten Investitionsabzugsbeträge abzüglich Summe der 2024 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG im Gesamthandsvermögen	605															,
30	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, abzüglich entsprechender Erstattungen (einschließlich Beträge aus Untergesellschaften und ohne Beträge nach § 4 Abs. 4a EStG) – Erstattungsüberhang bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –	614															,
31	Berichtigungsbetrag i. S. d. § 1 AStG	610															,
32	Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und / oder Abs. 10 Satz 9 EStG	616															,
33	Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	780															,
34	Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres	781															,

Handelsrechtlicher Gewinn oder Verlust (bei Angaben zu § 15a EStG)

35	nach Schlüssel zu verteilen	410															,
36	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	411															,
Angaben zu § 15b EStG																	
37	Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	784															,
38	Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres	785															,

Einkunftsart: Vermietung und Verpachtung

16

Angaben zu § 15a EStG

										EUR							Ct
39	Korrekturposten gemäß BMF-Schreiben vom 15.9.2020, BStBl I Seite 919	613															,
40	Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	780															,
41	Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres	781															,

Handelsrechtlicher Gewinn oder Verlust (bei Angaben zu § 15a EStG)

42	nach Schlüssel zu verteilen	410															,
43	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	411															,
Angaben zu § 15b EStG																	
44	Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	784															,
45	Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres	785															,

Name der Gesellschaft

zur Anlage FE 5

Steuernummer

Besteuerungsgrundlagen des Beteiligten

Die folgenden Seiten müssen für jeden Beteiligten ausgefüllt werden.

Nummer des Beteiligten

Name des Beteiligten

Einkunftsart: Land- und Forstwirtschaft

13

(Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)

Angaben zu § 4 Abs. 4a, § 15a und / oder § 34a EStG

		EUR	Ct
Entnahmen aus der Gesamthandsbilanz / dem Gesamthandsvermögen im Wirtschaftsjahr	162		
Einlagen in die Gesamthandsbilanz / das Gesamthandsvermögen im Wirtschaftsjahr	163		
Zugänge zur negativen Ergänzungsbilanz / zum negativen Ergänzungsvermögen im Wirtschaftsjahr	164		
Zugänge zur positiven Ergänzungsbilanz / zum positiven Ergänzungsvermögen im Wirtschaftsjahr	165		
Entnahmen aus der Sonderbilanz / dem Sondervermögen im Wirtschaftsjahr	166		
Einlagen in die Sonderbilanz / das Sondervermögen im Wirtschaftsjahr	167		

Angaben zu § 4 Abs. 4a und / oder § 15a EStG

Steuerfreie Einnahmen, abzüglich damit in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben (ohne den steuerfreien Teil der Einnahmen nach § 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG und ohne Einnahmen, die nach einem DBA steuerfrei sind)

Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben des Sonderbetriebsvermögens, abzüglich entsprechender Erstattungen (ohne Beträge nach § 4 Abs. 4a EStG) – Erstattungsüberhang bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –

Angaben zu § 15a EStG

Summe der 2024 nach § 7g Abs. 2 EStG hinzugerechneten Investitionsabzugsbeträge abzüglich Summe der 2024 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG im Gesamthandsvermögen

Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, abzüglich entsprechender Erstattungen (einschließlich Beträge aus Untergesellschaften und ohne Beträge nach § 4 Abs. 4a EStG) – Erstattungsüberhang bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –

Berichtigungsbetrag i. S. d. § 1 AStG

Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und / oder Abs. 10 Satz 9 EStG

Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres

Handelsrechtlicher Gewinn oder Verlust (bei Angaben zu § 15a EStG)

abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen

Angaben zu § 15b EStG

Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres

Einkunftsart: Gewerbebetrieb

14

Angaben zu § 4 Abs. 4a, § 15a und / oder § 34a EStG

		EUR	Ct
Entnahmen aus der Gesamthandsbilanz / dem Gesamthandsvermögen im Wirtschaftsjahr	162		
Einlagen in die Gesamthandsbilanz / das Gesamthandsvermögen im Wirtschaftsjahr	163		
Zugänge zur negativen Ergänzungsbilanz / zum negativen Ergänzungsvermögen im Wirtschaftsjahr	164		
Zugänge zur positiven Ergänzungsbilanz / zum positiven Ergänzungsvermögen im Wirtschaftsjahr	165		

		EUR										Ct	
71	Entnahmen aus der Sonderbilanz / dem Sondervermögen im Wirtschaftsjahr	166										,	
72	Einlagen in die Sonderbilanz / das Sondervermögen im Wirtschaftsjahr	167										,	
Angaben zu § 4 Abs. 4a und / oder § 15a EStG													
73	Steuerfreie Einnahmen, abzüglich damit in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben (ohne den steuerfreien Teil der Einnahmen nach § 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG und ohne Einnahmen, die nach einem DBA steuerfrei sind)	613										,	
74	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben des Sonderbetriebsvermögens, abzüglich entsprechender Erstattungen (ohne Beträge nach § 4 Abs. 4a EStG) – Erstattungsüberhang bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –	609										,	
Angaben zu § 15a EStG													
75	Summe der 2024 nach § 7g Abs. 2 EStG hinzugerechneten Investitionsabzugsbeträge abzüglich Summe der 2024 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG im Gesamthandsvermögen	605										,	
76	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, abzüglich entsprechender Erstattungen (einschließlich Beträge aus Untergesellschaften und ohne Beträge nach § 4 Abs. 4a EStG) – Erstattungsüberhang bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –	614										,	
77	Berichtigungsbetrag i. S. d. § 1 AStG	610										,	
78	Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und / oder Abs. 10 Satz 9 EStG	616										,	
79	Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	780										,	
80	Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres	781										,	
Handelsrechtlicher Gewinn oder Verlust (bei Angaben zu § 15a EStG)													
81	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	411										,	
Angaben zu § 15b EStG													
82	Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	784										,	
83	Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres	785										,	
Einkunftsart: Selbständige Arbeit												15	
Angaben zu § 4 Abs. 4a, § 15a und / oder § 34a EStG													
			EUR										Ct
84	Entnahmen aus der Gesamthandsbilanz / dem Gesamthandsvermögen im Wirtschaftsjahr	162										,	
85	Einlagen in die Gesamthandsbilanz / das Gesamthandsvermögen im Wirtschaftsjahr	163										,	
86	Zugänge zur negativen Ergänzungsbilanz / zum negativen Ergänzungsvermögen im Wirtschaftsjahr	164										,	
87	Zugänge zur positiven Ergänzungsbilanz / zum positiven Ergänzungsvermögen im Wirtschaftsjahr	165										,	
88	Entnahmen aus der Sonderbilanz / dem Sondervermögen im Wirtschaftsjahr	166										,	
89	Einlagen in die Sonderbilanz / das Sondervermögen im Wirtschaftsjahr	167										,	
Angaben zu § 4 Abs. 4a und / oder § 15a EStG													
90	Steuerfreie Einnahmen, abzüglich damit in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben (ohne den steuerfreien Teil der Einnahmen nach § 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG und ohne Einnahmen, die nach einem DBA steuerfrei sind)	613										,	
91	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben des Sonderbetriebsvermögens, abzüglich entsprechender Erstattungen (ohne Beträge nach § 4 Abs. 4a EStG) – Erstattungsüberhang bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –	609										,	
Angaben zu § 15a EStG													
92	Summe der 2024 nach § 7g Abs. 2 EStG hinzugerechneten Investitionsabzugsbeträge abzüglich Summe der 2024 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG im Gesamthandsvermögen	605										,	
93	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, abzüglich entsprechender Erstattungen (einschließlich Beträge aus Untergesellschaften und ohne Beträge nach § 4 Abs. 4a EStG) – Erstattungsüberhang bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –	614										,	
94	Berichtigungsbetrag i. S. d. § 1 AStG	610										,	
95	Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und / oder Abs. 10 Satz 9 EStG	616										,	
96	Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	780										,	
97	Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres	781										,	



Handelsrechtlicher Gewinn oder Verlust (bei Angaben zu § 15a EStG)

		EUR	Ct
98	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	411	,
Angaben zu § 15b EStG			
99	Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	784	,
100	Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres	785	,

Einkunftsart: Vermietung und Verpachtung

16

Angaben zu § 15a EStG

		EUR	Ct
101	Entnahmen aus dem Gesamthandsvermögen im Wirtschaftsjahr	162	,
102	Einlagen in das Gesamthandsvermögen im Wirtschaftsjahr	163	,
103	Zugänge zum negativen Ergänzungsvermögen im Wirtschaftsjahr	164	,
104	Zugänge zum positiven Ergänzungsvermögen im Wirtschaftsjahr	165	,
105	Korrekturposten gemäß BMF-Schreiben vom 15.9.2020, BStBl I Seite 919	613	,
106	Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	780	,
107	Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres	781	,
Handelsrechtlicher Gewinn oder Verlust (bei Angaben zu § 15a EStG)			
108	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	411	,
Angaben zu § 15b EStG			
109	Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	784	,
110	Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres	785	,

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Anlage FE 6

Steuernummer

Aufteilung der Steuerbegünstigungen nach § 10f EStG und § 10g EStG sowie der Steuerermäßigung nach § 35c EStG

Besteuerungsgrundlagen der Gesellschaft / Gemeinschaft

Steuerbegünstigung nach § 10f EStG

19

– Der Abzugsbetrag kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn erhöhte Absetzungen nach den §§ 82g, 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung für nach dem 31.12.1986 fertig gestellte Baumaßnahmen an einem selbstbewohnten Gebäude wie Sonderausgaben berücksichtigt worden sind (Objektbeschränkung). –

Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid (ohne Sonderzeichen) – bisher Einheitswert-Aktenzeichen –

Das Objekt wurde im Jahr 2024 ganzjährig zu eigenen Wohnzwecken genutzt:

1 = Ja
2 = Nein

Falls Zeile 4 mit „Nein“ beantwortet wurde: Datum der Nutzungsänderung

T T M M J J J J

EUR Ct

Abzugsbetrag nach § 10f EStG

665

Steuerbegünstigung nach § 10g EStG

Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid (ohne Sonderzeichen), falls vorhanden – bisher Einheitswert-Aktenzeichen –

Das schutzwürdige Kulturgut wurde zur Einkunftserzielung oder zu eigenen Wohnzwecken genutzt:

1 = Ja
2 = Nein

Falls Zeile 8 mit „Ja“ beantwortet wurde: Datum der Nutzungsänderung

T T M M J J J J

EUR Ct

Abzugsbetrag nach § 10g EStG

666

Steuerermäßigung nach § 35c EStG

Begünstigtes Objekt

Angaben zum Wohngebäude / zur Eigentumswohnung

Straße, Hausnummer

Herstellungsbeginn des Gebäudes

T T M M J J J J

Postleitzahl, Ort (ggf. ausländischer Staat)

Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid (ohne Sonderzeichen) – bisher Einheitswert-Aktenzeichen –

Gesamtfläche in m² davon ausschließliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken oder in Teilen unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken an andere Personen in m²

Bei Zwei- / Mehrfamilienhäusern:

Anzahl der Wohnungen des Wohngebäudes

davon ausschließliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken oder in Teilen unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken an andere Personen

Für das begünstigte Objekt wurde in der Vergangenheit bereits eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in Anspruch genommen.

1 = Ja
2 = Nein

Energetische Maßnahmen 2024

Die Gesellschaft / Gemeinschaft hat für die energetischen Maßnahmen beantragt / in Anspruch genommen:

- öffentliche Förderung durch zinsverbilligte Darlehen (z. B. KfW-Bank, landeseigene Förderbank) oder
- steuerfreie Zuschüsse (z. B. KfW-Bank, BAFA, Gemeinde) oder
- Steuerbegünstigung für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen oder
- Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG

1 = Ja
2 = Nein

Für die nachstehend geltend gemachten energetischen Maßnahmen wurden die in Zeile 17 genannten Förderungsmöglichkeiten nicht beantragt oder in Anspruch genommen.

– Bitte die Bescheinigung(en) des ausführenden Fachunternehmens / der Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kopie einreichen –

Eigene Aufwendungen für energetische Maßnahmen

(ohne Aufwendungen, die als Betriebsausgaben, Werbungskosten [z. B. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer] oder Sonderausgaben berücksichtigt werden)

Baubeginn der energetischen Maßnahme

T T M M J J J J



		EUR	Ct
19	Aufwendungen für energetische Maßnahmen nach Schlüssel zu verteilen		
20	Aufwendungen für energetische Maßnahmen abweichend vom Schlüssel zu verteilen		
21	Aufwendungen für die planerische Begleitung oder Beaufsichtigung durch den Energieberater nach Schlüssel zu verteilen		
22	Aufwendungen für die planerische Begleitung oder Beaufsichtigung durch den Energieberater abweichend vom Schlüssel zu verteilen		

Hybridisierung bei Gasbrennwerttechnik

Aufwendungen für den Einbau von Gasbrennwerttechnik, die auf die Einbindung erneuerbarer Energie eingerichtet ist („Renewable Ready“), können berücksichtigt werden, wenn mit dem Einbau vor dem 1.1.2023 begonnen wurde. Die Steuerermäßigung ist erstmalig in dem Kalenderjahr zu gewähren, in dem die energetische Maßnahme abgeschlossen wurde. Dies ist der Fall, wenn die Schlussrechnung des Fachunternehmens erteilt, der Rechnungsbetrag auf das Konto des Leistungserbringers eingezahlt wurde und der Nachweis der Hybridisierung vorliegt. Die Hybridisierung muss innerhalb von 2 Jahren nach der Inbetriebnahme vorgenommen werden.

		EUR	Ct
23	In Zeile 19 enthaltene Aufwendungen für den Einbau von Gasbrennwerttechnik, die für die künftige Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet ist (Hybridisierung)		
24	In Zeile 20 enthaltene Aufwendungen für den Einbau von Gasbrennwerttechnik, die für die künftige Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet ist (Hybridisierung)		
25	Der Nachweis zur Umsetzung der Hybridisierung liegt vor und wird in Kopie eingereicht:		1 = Ja 2 = Nein

Energetische Maßnahmen aus den Vorjahren

		EUR	Ct
26	Anerkannte Aufwendungen für energetische Maßnahmen des Jahres 2023; bei Nutzungs- und / oder Eigentumsänderungen: entsprechend erhöhte / verminderte Aufwendungen		
27	Anerkannte Aufwendungen für energetische Maßnahmen des Jahres 2022; bei Nutzungs- und / oder Eigentumsänderungen: entsprechend erhöhte / verminderte Aufwendungen		

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

zur Anlage FE 6

Steuernummer

Besteuerungsgrundlagen des Beteiligten

Die folgenden Seiten müssen für jeden Beteiligten ausgefüllt werden.

Nummer des Beteiligten

Name des Beteiligten

Steuerbegünstigung nach § 10f EStG

Das Objekt wurde im Jahr 2024 ganzjährig zu eigenen Wohnzwecken genutzt:

1 = Ja
2 = Nein

Falls Zeile 32 mit „Nein“ beantwortet wurde: Datum der Nutzungsänderung

T T M M J J J J
EUR Ct

Abzugsbetrag nach § 10f EStG

665

Steuerbegünstigung nach § 10g EStG

Das schutzwürdige Kulturgut wurde zur Einkunftserzielung oder zu eigenen Wohnzwecken genutzt:

1 = Ja
2 = Nein

Falls Zeile 35 mit „Ja“ beantwortet wurde: Datum der Nutzungsänderung

T T M M J J J J
EUR Ct

Abzugsbetrag nach § 10g EStG

666

Steuerermäßigung nach § 35c EStG

Begünstigtes Objekt

Angaben zum Wohngebäude / zur Eigentumswohnung

Gesamtfläche in m² davon ausschließliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken oder in Teilen unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken an andere Personen in m²

Bei Zwei- / Mehrfamilienhäusern:
Anzahl der Wohnungen des Wohngebäudes davon ausschließliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken oder in Teilen unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken an andere Personen

Anteil an der Steuerermäßigung in %

Für das begünstigte Objekt wurde in der Vergangenheit bereits eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in Anspruch genommen.

1 = Ja
2 = Nein

Energetische Maßnahmen 2024

Der Beteiligte hat für die energetischen Maßnahmen beantragt / in Anspruch genommen:

- öffentliche Förderung durch zinsverbilligte Darlehen (z. B. KfW-Bank, landeseigene Förderbank) oder
- steuerfreie Zuschüsse (z. B. KfW-Bank, BAFA, Gemeinde) oder
- Steuerbegünstigung für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen oder
- Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG

1 = Ja
2 = Nein

Für die nachstehend geltend gemachten energetischen Maßnahmen wurden die in Zeile 42 genannten Förderungsmöglichkeiten nicht beantragt oder in Anspruch genommen.

– Bitte die Bescheinigung(en) des ausführenden Fachunternehmens / der Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kopie einreichen –

Eigene Aufwendungen für energetische Maßnahmen

(ohne Aufwendungen, die als Betriebsausgaben, Werbungskosten [z. B. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer] oder Sonderausgaben berücksichtigt werden)

Baubeginn der energetischen Maßnahme

T T M M J J J J
EUR Ct

Aufwendungen für energetische Maßnahmen abweichend vom Schlüssel zu verteilen

Aufwendungen für die planerische Begleitung oder Beaufsichtigung durch den Energieberater abweichend vom Schlüssel zu verteilen

Hybridisierung bei Gasbrennwerttechnik

Aufwendungen für den Einbau von Gasbrennwerttechnik, die auf die Einbindung erneuerbarer Energie eingerichtet ist („Renewable Ready“), können berücksichtigt werden, wenn mit dem Einbau vor dem 1.1.2023 begonnen wurde. Die Steuerermäßigung ist erstmalig in dem Kalenderjahr zu gewähren, in dem die energetische Maßnahme abgeschlossen wurde. Dies ist der Fall, wenn die Schlussrechnung des Fachunternehmens erteilt, der Rechnungsbetrag auf das Konto des Leistungserbringers eingezahlt wurde und der Nachweis der Hybridisierung vorliegt. Die Hybridisierung muss innerhalb von 2 Jahren nach der Inbetriebnahme vorgenommen werden.

In Zeile 44 enthaltene Aufwendungen für den Einbau von Gasbrennwerttechnik, die für die künftige Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet ist (Hybridisierung)

EUR Ct

47 Der Nachweis zur Umsetzung der Hybridisierung liegt vor und wird in Kopie eingereicht:

☐ 1 = Ja
☐ 2 = Nein

Energetische Maßnahmen aus den Vorjahren

48 Anerkannte Aufwendungen für energetische Maßnahmen des Jahres 2023; bei Nutzungs- und / oder Eigentumsänderungen: entsprechend erhöhte / verminderte Aufwendungen

EUR					Ct	

49 Anerkannte Aufwendungen für energetische Maßnahmen des Jahres 2022; bei Nutzungs- und / oder Eigentumsänderungen: entsprechend erhöhte / verminderte Aufwendungen



2024FE6-004

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Anlage
FE-AUS 1

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

Aufteilung ausländischer Einkünfte und Steuern

Besteuerungsgrundlagen der Gesellschaft / Gemeinschaft

Einkunftsart: Land- und Forstwirtschaft

13

Für jeden Staat ist eine eigene Anlage FE-AUS 1 abzugeben; bei Investmentfonds ist zusätzlich je Fondsart (vgl. Zeile 7) zu differenzieren. Sind sowohl in der Anlage FE 1 als auch in der Anlage FE 2 ausländische Einkünfte enthalten, ist jeweils eine eigene Anlage FE-AUS 1 abzugeben.

Ausländische Einkünfte, die in der Anlage FE 1 oder in der Anlage FE 2 enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind

Die ausländischen Einkünfte sind enthalten in der Staat

1 = Anlage FE 1
2 = Anlage FE 2

250

Für die Steuerermäßigung maßgeblicher Absatz des § 34c EStG

1 = Abs. 1
3 = Abs. 3
5 = Abs. 5

Übereinstimmender Antrag aller Beteiligten auf Abzug der ausländischen Steuer nach § 34c Abs. 2 EStG wird gestellt

264

1 = Ja

Art des Fonds bei Erträgen aus Investmentanteilen

1 = Aktienfonds
3 = Mischfonds
5 = Immobilienfonds
6 = Auslands-Immobilienfonds

Einkünfte

(einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG)

Einkunftsquellen

In den Einkünften laut den Zeilen 3 bis 5 und 7 der Anlage FE 1 sowie den Zeilen 6 bis 8 und 17 der Anlage FE 2 enthaltene ausländische Einkünfte (vor Teilfreistellung i. S. d. §§ 20, 21 InvStG und / oder vor Abzug ausländischer Steuern)

251

EUR

Ct

In den Einkünften laut Zeile 9 enthaltene ausländische Einkünfte, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden (in den Einkünften laut den Zeilen 8 bis 11 der Anlage FE 1, den Zeilen 9 bis 12 der Anlage FE 2 oder in der Anlage FE-K enthalten)

255

Ausländische Steuern zu den Einkünften aus den Zeilen 9 und 10

263

In Zeile 11 enthaltene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG zu den Einkünften aus Zeile 10

266

In Zeile 11 enthaltene anzurechnende fiktive ausländische Steuern nach DBA

In Zeile 9 enthaltene positive Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

254

In Zeile 14 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

In Zeile 9 enthaltene positive Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

In Zeile 16 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

In Zeile 9 enthaltene positive Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG

257

In Zeile 18 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

In Zeile 9 enthaltene positive Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG

258

In Zeile 9 enthaltene positive Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG

261

In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

274

Im Betrag laut Zeile 22 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

Im Betrag laut Zeile 24 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG

278

		EUR	Ct
27	Im Betrag laut Zeile 26 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
28	In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	276	
29	In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	277	
30	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 14 oder 22 entfallen	265	
31	In Zeile 30 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
32	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 16 oder 24 entfallen		
33	In Zeile 32 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
34	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 18 oder 26 entfallen	268	
35	In Zeile 34 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
36	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 20 oder 28 entfallen	269	
37	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 21 oder 29 entfallen	271	
Einkunftsart: Gewerbebetrieb		14 / 24	
Für jeden Staat ist eine eigene Anlage FE-AUS 1 abzugeben; bei Investmentfonds ist zusätzlich je Fondsart (vgl. Zeile 42) zu differenzieren. Sind sowohl in der Anlage FE 1 als auch in der Anlage FE 2 ausländische Einkünfte enthalten, ist jeweils eine eigene Anlage FE-AUS 1 abzugeben.			
Ausländische Einkünfte, die in der Anlage FE 1 oder in der Anlage FE 2 enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind			
38	Die ausländischen Einkünfte sind enthalten in der Staat	☐ 1 = Anlage FE 1 ☐ 2 = Anlage FE 2	
39	250		
40	Für die Steuerermäßigung maßgeblicher Absatz des § 34c EStG	☐ 1 = Abs. 1 ☐ 3 = Abs. 3 ☐ 5 = Abs. 5	
41	Übereinstimmender Antrag aller Beteiligten auf Abzug der ausländischen Steuer nach § 34c Abs. 2 EStG wird gestellt	264	☐ 1 = Ja
42	Art des Fonds bei Erträgen aus Investmentanteilen	☐ 1 = Aktienfonds 2 = Aktienfonds i. S. d. § 20 Abs. 1 Satz 4 und / oder 5 InvStG 3 = Mischfonds 4 = Mischfonds i. S. d. § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 4 und / oder 5 InvStG 5 = Immobilienfonds 6 = Auslands-Immobilienfonds	
Einkünfte (einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG) Einkunftsquellen			
43		EUR	Ct
44	In den Einkünften laut den Zeilen 17 bis 19 und 21 der Anlage FE 1 sowie den Zeilen 31 bis 33 und 52 der Anlage FE 2 enthaltene ausländische Einkünfte (vor Teilfreistellung i. S. d. §§ 20, 21 InvStG und / oder vor Abzug ausländischer Steuern)	251	
45	In den Einkünften laut Zeile 44 enthaltene ausländische Einkünfte, für die § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden (in den Einkünften laut den Zeilen 24 bis 27 der Anlage FE 1, den Zeilen 35 bis 38 der Anlage FE 2 oder in der Anlage FE-K enthalten)	255	
46	Ausländische Steuern zu den Einkünften aus den Zeilen 44 und 45	263	
47	In Zeile 46 enthaltene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG zu den Einkünften aus Zeile 45	266	
48	In Zeile 46 enthaltene anzurechnende fiktive ausländische Steuern nach DBA		
49	Ausländische Steuern zu den Einkünften laut Anlage FE-OT		
50	In Zeile 44 enthaltene positive Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	254	
51	In Zeile 50 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
52	In Zeile 44 enthaltene positive Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG	256	
53	In Zeile 52 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
54	In Zeile 44 enthaltene positive Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG	257	
55	In Zeile 54 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		

		EUR	Ct
91	Laufende negative Einkünfte (ohne Einkünfte laut den Zeilen 81 bis 83) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	462	
92	Laufende negative Einkünfte (ohne Einkünfte laut den Zeilen 81 bis 83) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG	463	
93	Laufende negative Einkünfte (ohne Einkünfte laut den Zeilen 81 bis 83) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG	712	
94	Laufende negative Einkünfte (ohne Einkünfte laut den Zeilen 81 bis 83) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	464	
95	Laufende negative Einkünfte (ohne Einkünfte laut den Zeilen 81 bis 83) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	465	
96	Außerordentliche Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 85) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	457	
97	Außerordentliche Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 85) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG	458	
98	Außerordentliche Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 85) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG	711	
99	Außerordentliche Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 85) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	459	
100	Außerordentliche Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 85) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	460	
Einkunftsart: Selbständige Arbeit			15
Für jeden Staat ist eine eigene Anlage FE-AUS 1 abzugeben; bei Investmentfonds ist zusätzlich je Fondsart (vgl. Zeile 105) zu differenzieren. Sind sowohl in der Anlage FE 1 als auch in der Anlage FE 2 ausländische Einkünfte enthalten, ist jeweils eine eigene Anlage FE-AUS 1 abzugeben.			
Ausländische Einkünfte, die in der Anlage FE 1 oder in der Anlage FE 2 enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind			
101	Die ausländischen Einkünfte sind enthalten in der Staat		1 = Anlage FE 1 2 = Anlage FE 2
102			
103	Für die Steuerermäßigung maßgeblicher Absatz des § 34c EStG		1 = Abs. 1 3 = Abs. 3 5 = Abs. 5
104	Übereinstimmender Antrag aller Beteiligten auf Abzug der ausländischen Steuer nach § 34c Abs. 2 EStG wird gestellt	264	1 = Ja
105	Art des Fonds bei Erträgen aus Investmentanteilen		1 = Aktienfonds 3 = Mischfonds 5 = Immobilienfonds 6 = Auslands-Immobilienfonds
Einkünfte (einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG) Einkunftsquellen			
106			
107	In den Einkünften laut den Zeilen 42 bis 44 und 46 der Anlage FE 1 sowie den Zeilen 69 bis 71 und 80 der Anlage FE 2 enthaltene ausländische Einkünfte (vor Teilfreistellung i. S. d. §§ 20, 21 InvStG und / oder vor Abzug ausländischer Steuern)	251	
108	In den Einkünften laut Zeile 107 enthaltene ausländische Einkünfte, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden (in den Einkünften laut den Zeilen 47 bis 50 der Anlage FE 1, den Zeilen 72 bis 75 der Anlage FE 2 oder in der Anlage FE-K enthalten)	255	
109	Ausländische Steuern zu den Einkünften aus den Zeilen 107 und 108	263	
110	In Zeile 109 enthaltene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG zu den Einkünften aus Zeile 108	266	
111	In Zeile 109 enthaltene anzurechnende fiktive ausländische Steuern nach DBA		
112	In Zeile 107 enthaltene positive Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG		
113	In Zeile 112 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
114	In Zeile 107 enthaltene positive Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG	257	
115	In Zeile 114 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
116	In Zeile 107 enthaltene positive Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	258	
117	In Zeile 107 enthaltene positive Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	261	
118	In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG		
119	Im Betrag laut Zeile 118 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		





		EUR	Ct
120	In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG	278	
121	Im Betrag laut Zeile 120 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
122	In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	276	
123	In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	277	
124	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 112 oder 118 entfallen		
125	In Zeile 124 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
126	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 114 oder 120 entfallen	268	
127	In Zeile 126 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
128	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 116 oder 122 entfallen	269	
129	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 117 oder 123 entfallen	271	

Einkunftsart: Vermietung und Verpachtung

16

Für jeden Staat ist eine eigene Anlage FE-AUS 1 abzugeben. Sind sowohl in der Anlage FE 1 als auch in der Anlage FE 2 ausländische Einkünfte enthalten, ist jeweils eine eigene Anlage FE-AUS 1 abzugeben.

Ausländische Einkünfte, die in der Anlage FE 1 oder in der Anlage FE 2 enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind

130	Die ausländischen Einkünfte sind enthalten in der Staat		1 = Anlage FE 1 2 = Anlage FE 2
131	250		
132	Für die Steuerermäßigung maßgeblicher Absatz des § 34c EStG	273	1 = Abs. 1 3 = Abs. 3 5 = Abs. 5
133	Übereinstimmender Antrag aller Beteiligten auf Abzug der ausländischen Steuer nach § 34c Abs. 2 EStG wird gestellt	264	1 = Ja

Einkünfte

(einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG)

Einkunftsquellen

		EUR	Ct
134			
135	In den Einkünften laut den Zeilen 58 bis 61 der Anlage FE 1 sowie Zeile 87 der Anlage FE 2 enthaltene ausländische Einkünfte (vor Abzug ausländischer Steuern)	251	
136	Ausländische Steuern zu den Einkünften aus Zeile 135	263	
137	In Zeile 136 enthaltene anzurechnende fiktive ausländische Steuern nach DBA		
138	In Zeile 135 enthaltene positive Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	261	
139	In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	277	
140	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 138 oder 139 entfallen	271	

Einkunftsart: Sonstige Einkünfte

18

Ausländische Einkünfte, die in den Anlagen FE 2 und / oder SO enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind

Staat

141	250		
142	Für die Steuerermäßigung maßgeblicher Absatz des § 34c EStG	273	1 = Abs. 1 3 = Abs. 3 5 = Abs. 5
143	Übereinstimmender Antrag aller Beteiligten auf Abzug der ausländischen Steuer nach § 34c Abs. 2 EStG wird gestellt	264	1 = Ja

Einkünfte

(einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG)

Einkunftsquellen

144

In den Einkünften laut den Zeilen 99 bis 102 der Anlage FE 2 enthaltene ausländische Einkünfte (vor Teilfreistellung i. S. d. §§ 20, 21 InvStG und / oder vor Abzug ausländischer Steuern)

145

	EUR										Ct
251											

146

Ausländische Steuern zu den Einkünften aus Zeile 145

263											



Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

zur Anlage FE-AUS 1

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

Besteuerungsgrundlagen des Beteiligten

Die folgenden Seiten müssen für jeden Beteiligten ausgefüllt werden.

Nummer des Beteiligten

Name des Beteiligten

Einkunftsart: Land- und Forstwirtschaft

13

Ausländische Einkünfte, die in der Anlage FE 1 oder in der Anlage FE 2 enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind

Antrag des Beteiligten auf Abzug der ausländischen Steuer nach § 34c Abs. 2 EStG wird gestellt

264

1 = Ja

Einkünfte

(einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG)

In den Einkünften laut den Zeilen 66, 67 und 69 der Anlage FE 1 sowie den Zeilen 109 bis 111 und 119 der Anlage FE 2 enthaltene ausländische Einkünfte (vor Teilfreistellung i. S. d. §§ 20, 21 InvStG und / oder vor Abzug ausländischer Steuern)

EUR Ct
251

In den Einkünften laut Zeile 152 enthaltene ausländische Einkünfte, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden (in den Einkünften laut den Zeilen 70 bis 72 der Anlage FE 1, den Zeilen 112 bis 114 der Anlage FE 2 oder in der Anlage FE-K enthalten)

255

Ausländische Steuern zu den Einkünften aus den Zeilen 152 und 153

263

In Zeile 154 enthaltene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG zu den Einkünften aus Zeile 153

266

In Zeile 154 enthaltene anzurechnende fiktive ausländische Steuern nach DBA

Positive, in Zeile 152 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

254

In Zeile 157 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

In Zeile 152 enthaltene positive Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

In Zeile 159 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

Positive, in Zeile 152 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG

257

In Zeile 161 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

Positive, in Zeile 152 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG

258

Positive, in Zeile 152 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG

261

In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

274

Im Betrag laut Zeile 165 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

Im Betrag laut Zeile 167 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG

278

Im Betrag laut Zeile 169 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG

276

In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG

277

Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 157 oder 165 entfallen

265

In Zeile 173 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 159 oder 167 entfallen

		EUR	Ct
176	In Zeile 175 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
177	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 161 oder 169 entfallen	268	
178	In Zeile 177 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
179	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 163 oder 171 entfallen	269	
180	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 164 oder 172 entfallen	271	
Einkunftsart: Gewerbebetrieb		14 / 24	
Ausländische Einkünfte, die in der Anlage FE 1 oder in der Anlage FE 2 enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind			
181	Antrag des Beteiligten auf Abzug der ausländischen Steuer nach § 34c Abs. 2 EStG wird gestellt	264	1 = Ja
Einkünfte (einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG)			
In den Einkünften laut den Zeilen bis 80, 81 und 83 der Anlage FE 1 sowie den Zeilen 133 bis 135 und 151 der Anlage FE 2 enthaltene ausländische Einkünfte (vor Teilfreistellung i. S. d. §§ 20, 21 InvStG und / oder vor Abzug ausländischer Steuern)		EUR	Ct
182		251	
183	In den Einkünften laut Zeile 182 enthaltene ausländische Einkünfte, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden (in den Einkünften laut den Zeilen 85 bis 87 der Anlage FE 1, den Zeilen 137 bis 139 der Anlage FE 2 oder in der Anlage FE-K enthalten)	255	
184	Ausländische Steuern zu den Einkünften aus den Zeilen 182 und 183	263	
185	In Zeile 184 enthaltene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG zu den Einkünften aus Zeile 183	266	
186	In Zeile 184 enthaltene anzurechnende fiktive ausländische Steuern nach DBA		
187	Ausländische Steuern zu den Einkünften laut Anlage FE-OT		
188	Positive, in Zeile 182 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	254	
189	In Zeile 188 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
190	Positive, in Zeile 182 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG	256	
191	In Zeile 190 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
192	Positive, in Zeile 182 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG	257	
193	In Zeile 192 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
194	Positive, in Zeile 182 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	258	
195	In Zeile 194 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
196	Positive, in Zeile 182 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	261	
197	In Zeile 196 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
198	In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	274	
199	Im Betrag laut Zeile 198 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
200	In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG	275	
201	Im Betrag laut Zeile 200 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
202	In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG	278	
203	Im Betrag laut Zeile 202 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
204	In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	276	
205	Im Betrag laut Zeile 204 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
206	In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	277	
207	Im Betrag laut Zeile 206 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		





		EUR	Ct
208	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 188 oder 198 entfallen	265	
209	In Zeile 208 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
210	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 190 oder 200 entfallen	267	
211	In Zeile 210 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
212	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 192 oder 202 entfallen	268	
213	In Zeile 212 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
214	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 194 oder 204 entfallen	269	
215	In Zeile 214 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		
216	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 196 oder 206 entfallen	271	
217	In Zeile 216 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden		

Nach DBA steuerfreie Betriebsstätteneinkünfte

		EUR	Ct
218	Laufende Einkünfte aus gewerblichen Betriebsstätten im Sinne des § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, die nach § 2a Abs. 2 EStG begünstigt sind	451	
219	Ergänzungsbilanzgewinn und -verlust im Zusammenhang mit Zeile 218	530	
220	Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben im Zusammenhang mit Zeile 218	468	
221	Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben im Zusammenhang mit laufenden Einkünften aus gewerblichen Betriebsstätten, die nicht nach § 2a Abs. 2 EStG begünstigt sind	469	
222	Außerordentliche Einkünfte aus gewerblichen Betriebsstätten i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, die nach § 2a Abs. 2 EStG begünstigt sind	456	
223	Laufende positive Einkünfte (ohne Einkünfte laut den Zeilen 218 bis 220) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	452	
224	Laufende positive Einkünfte (ohne Einkünfte laut den Zeilen 218 bis 220) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG	453	
225	Laufende positive Einkünfte (ohne Einkünfte laut den Zeilen 218 bis 220) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG	710	
226	Laufende positive Einkünfte (ohne Einkünfte laut den Zeilen 218 bis 220) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	454	
227	Laufende positive Einkünfte (ohne Einkünfte laut den Zeilen 218 bis 220) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	455	
228	Laufende negative Einkünfte (ohne Einkünfte laut den Zeilen 218 bis 220) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	462	
229	Laufende negative Einkünfte (ohne Einkünfte laut den Zeilen 218 bis 220) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG	463	
230	Laufende negative Einkünfte (ohne Einkünfte laut den Zeilen 218 bis 220) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG	712	
231	Laufende negative Einkünfte (ohne Einkünfte laut den Zeilen 218 bis 220) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	464	
232	Laufende negative Einkünfte (ohne Einkünfte laut den Zeilen 218 bis 220) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	465	
233	Außerordentliche Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 222) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	457	
234	Außerordentliche Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 222) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG	458	
235	Außerordentliche Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 222) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG	711	
236	Außerordentliche Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 222) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	459	
237	Außerordentliche Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 222) i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	460	

Einkunftsart: Selbständige Arbeit

15

Ausländische Einkünfte, die in der Anlage FE 1 oder in der Anlage FE 2 enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind

238 Antrag des Beteiligten auf Abzug der ausländischen Steuer nach § 34c Abs. 2 EStG wird gestellt

264

1 = Ja

Einkünfte

(einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG)

In den Einkünften laut den Zeilen 104, 105 und 107 der Anlage FE 1 sowie den Zeilen 168 bis 170 und 178 der Anlage FE 2 enthaltene ausländische Einkünfte (vor Teilfreistellung i. S. d. §§ 20, 21 InvStG und / oder vor Abzug ausländischer Steuern)

251

EUR

Ct

239

In den Einkünften laut Zeile 239 enthaltene ausländische Einkünfte, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden (in den Einkünften laut den Zeilen 108 bis 110 der Anlage FE 1, den Zeilen 171 bis 173 der Anlage FE 2 oder in der Anlage FE-K enthalten)

255

240

241 Ausländische Steuern zu den Einkünften aus den Zeilen 239 und 240

263

241

242 In Zeile 241 enthaltene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG zu den Einkünften aus Zeile 240

266

242

243 In Zeile 241 enthaltene anzurechnende fiktive ausländische Steuern nach DBA

243

244 In Zeile 239 enthaltene positive Einkünfte nach § 2a Abs.1 Satz 1 Nr. 2 EStG

244

245 In Zeile 244 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

245

246 Positive, in Zeile 239 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG

257

246

247 In Zeile 246 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

247

248 Positive, in Zeile 239 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG

258

248

249 Positive, in Zeile 239 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG

261

249

250 In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

250

251 Im Betrag laut Zeile 250 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

251

252 In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG

278

252

253 Im Betrag laut Zeile 252 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

253

254 In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG

276

254

255 In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG

277

255

256 Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 244 oder 250 entfallen

256

257 In Zeile 256 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

257

258 Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 246 oder 252 entfallen

268

258

259 In Zeile 258 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG Anwendung finden

259

260 Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 248 oder 254 entfallen

269

260

261 Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 249 oder 255 entfallen

271

261

Einkunftsart: Vermietung und Verpachtung

16

Ausländische Einkünfte, die in der Anlage FE 1 oder in der Anlage FE 2 enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind

262 Antrag des Beteiligten auf Abzug der ausländischen Steuer nach § 34c Abs. 2 EStG wird gestellt 264 ☐ 1 = Ja

Einkünfte

(einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG)

								EUR					Ct
263	In den Einkünften laut den Zeilen 120 bis 122 der Anlage FE 1 sowie Zeile 186 der Anlage FE 2 enthaltene ausländische Einkünfte (vor Abzug ausländischer Steuern)	251											,
264	Ausländische Steuern zu den Einkünften aus Zeile 263	263											,
265	In Zeile 264 enthaltene anzurechnende fiktive ausländische Steuern nach DBA												,
266	Positive, in Zeile 263 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	261											,
267	In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	277											,
268	Ausländische Steuern, die auf Einkünfte laut Zeile 266 oder 267 entfallen	271											,

Einkunftsart: Sonstige Einkünfte

18

Ausländische Einkünfte, die in den Anlagen FE 2 und / oder SO enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind

269 Antrag des Beteiligten auf Abzug der ausländischen Steuer nach § 34c Abs. 2 EStG wird gestellt 264 ☐ 1 = Ja

Einkünfte

(einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG)

		EUR								Ct	
270	In den Einkünften laut den Zeilen 195 bis 198 der Anlage FE 2 enthaltene ausländische Einkünfte (vor Teilfreistellung i. S. d. §§ 20, 21 InvStG und / oder vor Abzug ausländischer Steuern)	251								,	
271	Ausländische Steuern zu den Einkünften aus Zeile 270	263								,	

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Anlage
FE-AUS 2

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlagen der Gesellschaft / Gemeinschaft

Einkunftsart: Land- und Forstwirtschaft

13

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt

		EUR	Ct
Laufende Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	540		
Gewinne / Verluste aus einer Ergänzungsbilanz, die im Zusammenhang mit laufenden Einkünften in Zeile 3 stehen	546		
Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben zu laufenden Einkünften laut Zeile 3	541		
Außerordentliche Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	542		
Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben zu außerordentlichen Einkünften laut Zeile 6	543		

Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

		EUR	Ct
Positive, in den Zeilen 3 und 4 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	551		
Positive, in den Zeilen 3 und 4 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG	722		
Positive, in den Zeilen 3 und 4 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	553		
Positive, in Zeile 5 enthaltene Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	556		
Positive, in Zeile 6 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	552		
Positive, in Zeile 6 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG	723		
Positive, in Zeile 6 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	554		
Positive, in Zeile 7 enthaltene Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	557		
Negative, in den Zeilen 3, 4 und 6 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	555		
Negative, in den Zeilen 3, 4 und 6 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG	724		
Negative, in den Zeilen 3, 4 und 6 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	558		
Negative, in den Zeilen 5 und 7 nicht enthaltene Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	559		

Einkunftsart: Gewerbebetrieb

14

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt

		EUR	Ct
Laufende Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	540		
Gewinne / Verluste aus einer Ergänzungsbilanz, die im Zusammenhang mit laufenden Einkünften in Zeile 21 stehen	546		
Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben zu laufenden Einkünften laut Zeile 21	541		
Außerordentliche Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	542		
Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben zu außerordentlichen Einkünften laut Zeile 24	543		
In den Zeilen 21 bis 25 nicht enthaltene Verluste aus gewerblichen Betriebsstätten, die die Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 Satz 1 EStG in der Fassung vom 16.4.1997 erfüllen			
In den Zeilen 21 bis 25 nicht enthaltene Gewinne aus gewerblichen Betriebsstätten, die die Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AuslInvG erfüllen			
Laufende und / oder außerordentliche Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	544		

2024FEAUS2-582

Einkunftsart: Kapitalvermögen

17

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt

		EUR	Ct
58	Laufende Einkünfte i. S. d. § 32d Abs. 2 EStG, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	540	
59	Laufende Einkünfte i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG, für die ggf. im Rahmen der Günstigerprüfung ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	547	

Einkunftsart: Vermietung und Verpachtung

16

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt

		EUR	Ct
60	Laufende Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	540	
61	Gewinne / Verluste aus einem Ergänzungsvermögen, die im Zusammenhang mit laufenden Einkünften in Zeile 60 stehen	546	
62	Sondereinnahmen und / oder -ausgaben zu laufenden Einkünften laut Zeile 60	541	
63	Außerordentliche Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	542	
64	Sondereinnahmen und / oder -ausgaben zu außerordentlichen Einkünften laut Zeile 63	543	

Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

		EUR	Ct
65	Staat		
66	Positive, in Zeile 60 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	553	
67	Positive, in Zeile 62 enthaltene Sondereinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	556	
68	Positive, in Zeile 63 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	554	
69	Positive, in Zeile 64 enthaltene Sondereinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	557	
70	Negative, in den Zeilen 60 und 63 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	558	
71	Negative, in den Zeilen 62 und 64 nicht enthaltene Sondereinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	559	

Einkunftsart: Sonstige Einkünfte

18

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt

		EUR	Ct
72	Laufende Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	540	
73	Außerordentliche Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	542	

Familienstiftungen nach § 15 AStG

19

(laut Feststellung)
(in den Anlagen FE 1 und / oder FE-KAP (Zeile 58) enthalten)

	Bezeichnung	Steuernummer	EUR	Ct
74				
75	Finanzamt			
76	Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	600		
77	Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 AStG anrechenbare ausländische Steuern	601		
78	Nach § 15 Abs. 11 Satz 2 AStG anrechenbare ausländische Steuern auf Zuwendungen einer ausländischen Familienstiftung	602		

79	Name der Gesellschaft / Gemeinschaft																zur Anlage FE-AUS 2																
80	Steuernummer																lfd. Nr. der Anlage																
Besteuerungsgrundlagen des Beteiligten																																	
Die folgenden Seiten müssen für jeden Beteiligten ausgefüllt werden.																																	
81	Nummer des Beteiligten																																
82	Name des Beteiligten																																
Einkunftsart: Land- und Forstwirtschaft																														13			
Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt																																	
EUR Ct																																	
83	Laufende Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)																540																
84	Gewinne / Verluste aus einer Ergänzungsbilanz, die im Zusammenhang mit laufenden Einkünften in Zeile 83 stehen																546																
85	Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben zu laufenden Einkünften laut Zeile 83																541																
86	Außerordentliche Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)																542																
87	Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben zu außerordentlichen Einkünften laut Zeile 86																543																
Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG																																	
EUR Ct																																	
88	Positive, in den Zeilen 83 und 84 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG																551																
89	Positive, in den Zeilen 83 und 84 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG																722																
90	Positive, in den Zeilen 83 und 84 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG																553																
91	Positive, in Zeile 85 enthaltene Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG																556																
92	Positive, in Zeile 86 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG																552																
93	Positive, in Zeile 86 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG																723																
94	Positive, in Zeile 86 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG																554																
95	Positive, in Zeile 87 enthaltene Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG																557																
96	Negative, in den Zeilen 83, 84 und 86 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG																555																
97	Negative, in den Zeilen 83, 84 und 86 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG																724																
98	Negative, in den Zeilen 83, 84 und 86 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG																558																
99	Negative, in den Zeilen 85 und 87 nicht enthaltene Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG																559																
Einkunftsart: Gewerbebetrieb																														14			
Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt																																	
EUR Ct																																	
100	Laufende Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)																540																
101	Gewinne / Verluste aus einer Ergänzungsbilanz, die im Zusammenhang mit laufenden Einkünften in Zeile 100 stehen																546																
102	Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben zu laufenden Einkünften laut Zeile 100																541																
103	Außerordentliche Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)																542																
104	Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben zu außerordentlichen Einkünften laut Zeile 103																543																
105	In den Zeilen 100 bis 104 nicht enthaltene Verluste aus gewerblichen Betriebsstätten, die die Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 Satz 1 EStG in der Fassung vom 16.4.1997 erfüllen																																
106	In den Zeilen 100 bis 104 nicht enthaltene Gewinne aus gewerblichen Betriebsstätten, die die Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AuslInvG erfüllen																																



		EUR					Ct
107	Laufende und / oder außerordentliche Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	544					
108	Ausländische Steuern zu den Einkünften in den Zeilen 100, 102 bis 104 und 107	545					
Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG							
		EUR					Ct
109	Positive, in den Zeilen 100 und 101 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	551					
110	Positive, in den Zeilen 100 und 101 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG	722					
111	Positive, in den Zeilen 100 und 101 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	553					
112	Positive, in Zeile 102 enthaltene Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	556					
113	Positive, in Zeile 103 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	552					
114	Positive, in Zeile 103 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG	723					
115	Positive, in Zeile 103 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	554					
116	Positive, in Zeile 104 enthaltene Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	557					
117	Negative, in den Zeilen 100, 101 und 103 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	555					
118	Negative, in den Zeilen 100, 101 und 103 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG	724					
119	Negative, in den Zeilen 100, 101 und 103 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	558					
120	Negative, in den Zeilen 102 und 104 nicht enthaltene Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	559					
Einkunftsart: Selbständige Arbeit							15
Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt							
		EUR					Ct
121	Laufende Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	540					
122	Gewinne / Verluste aus einer Ergänzungsbilanz, die im Zusammenhang mit laufenden Einkünften in Zeile 121 stehen	546					
123	Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben zu laufenden Einkünften laut Zeile 121	541					
124	Außerordentliche Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	542					
125	Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben zu außerordentlichen Einkünften laut Zeile 124	543					
Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG							
		EUR					Ct
126	Positive, in den Zeilen 121 und 122 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG	722					
127	Positive, in den Zeilen 121 und 122 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	553					
128	Positive, in Zeile 123 enthaltene Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	556					
129	Positive, in Zeile 124 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG	723					
130	Positive, in Zeile 124 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	554					
131	Positive, in Zeile 125 enthaltene Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	557					
132	Negative, in den Zeilen 121, 122 und 124 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG	724					
133	Negative, in den Zeilen 121, 122 und 124 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	558					
134	Negative, in den Zeilen 123 und 125 nicht enthaltene Sonderbetriebseinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	559					
Einkunftsart: Kapitalvermögen							17
Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt							
		EUR					Ct
135	Laufende Einkünfte i. S. d. § 32d Abs. 2 EStG, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	540					
136	Laufende Einkünfte i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG, für die ggf. im Rahmen der Günstigerprüfung ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	547					

Einkunftsart: Vermietung und Verpachtung

16

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt

		EUR	Ct
137	Laufende Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	540	,
138	Gewinne / Verluste aus einem Ergänzungsvermögen, die im Zusammenhang mit laufenden Einkünften in Zeile 137 stehen	546	,
139	Sondereinnahmen und / oder -ausgaben zu laufenden Einkünften laut Zeile 137	541	,
140	Außerordentliche Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	542	,
141	Sondereinnahmen und / oder -ausgaben zu außerordentlichen Einkünften laut Zeile 140	543	,

Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

		EUR	Ct
142	Positive, in Zeile 137 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	553	,
143	Positive, in Zeile 139 enthaltene Sondereinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	556	,
144	Positive, in Zeile 140 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	554	,
145	Positive, in Zeile 141 enthaltene Sondereinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	557	,
146	Negative, in den Zeilen 137 und 140 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	558	,
147	Negative, in den Zeilen 139 und 141 nicht enthaltene Sondereinnahmen und / oder -ausgaben nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	559	,

Einkunftsart: Sonstige Einkünfte

18

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt

		EUR	Ct
148	Laufende Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	540	,
149	Außerordentliche Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	542	,

Familienstiftungen nach § 15 AStG

19

(laut Feststellung)
(in den Anlagen FE 1 und / oder FE-KAP (Zeile 116) enthalten)

		EUR	Ct
150	Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	600	,
151	Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 AStG anrechenbare ausländische Steuern	601	,
152	Nach § 15 Abs. 11 Satz 2 AStG anrechenbare ausländische Steuern auf Zuwendungen einer ausländischen Familienstiftung	604	,



Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Anlage FE-KAP

Steuernummer

Aufteilung Kapitalvermögen / Anrechnung von Steuern

Besteuerungsgrundlagen der Gesellschaft / Gemeinschaft

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben

17

		Beträge laut Steuerbescheinigung(en)					korrigierte Beträge (laut gesonderter Aufstellung)				
		EUR					EUR				
		Ct					Ct				
3	Kapitalerträge	451					471				
4	In Zeile 3 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen	453					473				
5	In Zeile 3 enthaltene Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften	462					482				
6	In Zeile 3 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG	461					481				
7	In Zeile 3 enthaltene Ersatzbemessungsgrundlage	455					475				
8	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	456					476				
9	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien	457					477				
10	Verluste aus Termingeschäften	464					484				
11	Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG	465					485				

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben

		EUR					Ct				
12	Inländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 19, 20, 22 und 25 bis 36)	491									
13	Ausländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 19, 20, 22, 25 bis 36 und 56)	711									
14	In den Zeilen 12 und 13 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen	493									
15	In den Zeilen 12 und 13 enthaltene Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften	502									
16	In den Zeilen 12 und 13 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (laut den Zeilen 29, 58, 87, 116 und 145 der Anlage FE-KAP-INV)	501									
17	In den Zeilen 12 und 13 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	496									
18	In den Zeilen 12 und 13 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	497									
19	Verluste aus Termingeschäften	504									
20	Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG	505									
21	Bei Veräußerung von vor dem 1.1.2018 angeschafften Investmentanteilen: In den Zeilen 12 und 13 enthaltene Zwischengewinne nach dem InvStG 2004 aus fiktiven Veräußerungen zum 31.12.2017 i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 InvStG										
22	Prozess- und Verzugszinsen	506									

Gewinn / Verlust aus der Veräußerung anteiliger Wirtschaftsgüter durch die Gesellschaft oder einzelne Beteiligte, bei Veräußerung des (anteiligen) Gesellschaftsanteils durch einzelne Beteiligte oder bei Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)

Gesellschaft

23

Finanzamt

Steuernummer

24

EUR

Ct

25

Gewinne / Verluste aus der Veräußerung anteiliger Wirtschaftsgüter durch die Gesellschaft

498

26

Gewinne / Verluste aus der Veräußerung anteiliger Wirtschaftsgüter durch einzelne Beteiligte

719

27

In Zeile 25 enthaltene Gewinne / Verluste aus Aktienveräußerungen durch die Gesellschaft

499

28

In Zeile 26 enthaltene Gewinne / Verluste aus Aktienveräußerungen durch einzelne Beteiligte

720

29

In Zeile 25 enthaltene Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften durch die Gesellschaft

508

30

In Zeile 26 enthaltene Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften durch einzelne Beteiligte

722

31

In Zeile 25 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG

507

32

In Zeile 26 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG

725

33

In Zeile 25 enthaltene Verluste aus Termingeschäften durch die Gesellschaft

509

34

In Zeile 26 enthaltene Verluste aus Termingeschäften durch einzelne Beteiligte

723

35

In Zeile 25 enthaltene Verluste der Gesellschaft aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG

500

36

In Zeile 26 enthaltene Verluste der einzelnen Beteiligten aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG

721

Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

37

Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen (ohne Betrag laut Zeile 58)

511

38

Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen, Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit der Kapitalforderungen

518

39

Kapitalerträge aus Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG – Bezüge und Einnahmen i. S. d. § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG und / oder § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG (ohne Betrag laut Zeile 58) – Korrespondenzprinzip –

514

40

– Kapitalerträge nach § 11 StAbwG

513

Kapitalerträge, für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden ist

EUR

Ct

41

In den Zeilen 3, 12, 13, 22 und / oder 56 enthaltene Erträge

42

Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (ohne Beträge in den Zeilen 37 bis 40 und / oder 58)

140

Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 3 bis 21

19

EUR

Ct

43

Kapitalertragsteuer (ohne Kapitalertragsteuer i. S. d. § 36a Abs. 1 bis 3 EStG und / oder § 31 Abs. 3 InvStG)

462

44

Solidaritätszuschlag

463

45

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

464

46

Angerechnete ausländische Steuern

465

47

Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern

466

48

Fiktive ausländische Quellensteuern (nicht in den Zeilen 46 und 47 enthalten)

467

Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 37 bis 40 und aus anderen Einkunftsarten

EUR

Ct

Kapitalertragsteuer (ohne Kapitalertragsteuer i. S. d. § 36a Abs. 1 bis 3 EStG und / oder § 31 Abs. 3 InvStG)

171

Solidaritätszuschlag

169

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

173

Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG und / oder § 31 Abs. 3 InvStG

EUR

Ct

Beschränkt anrechenbare Kapitalertragsteuer i. S. d. § 36a Abs. 1 bis 3 EStG und / oder § 31 Abs. 3 InvStG

148

Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und des § 36a Abs. 1 Satz 4 EStG

149

Familienstiftungen nach § 15 AStG

17 / 19

(laut Feststellung)

Bezeichnung

Finanzamt

Steuernummer

EUR

Ct

Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

495

Anzurechnende ausländische Steuern (zu Zeile 56)

469

Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (siehe Zeile 76 der Anlage FE-AUS 2)

519

2024FEKAP-564

Gewinn / Verlust aus der Veräußerung anteiliger Wirtschaftsgüter durch die Gesellschaft oder einzelne Beteiligte, bei Veräußerung des (anteiligen) Gesellschaftsanteils durch einzelne Beteiligte oder bei Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)

Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

EUR

Ct

Gewinne / Verluste aus der Veräußerung anteiliger Wirtschaftsgüter durch die Gesellschaft

498

Gewinne / Verluste aus der Veräußerung anteiliger Wirtschaftsgüter durch den einzelnen Beteiligten

719

In Zeile 85 enthaltene Gewinne / Verluste aus Aktienveräußerungen durch die Gesellschaft

499

In Zeile 86 enthaltene Gewinne / Verluste aus Aktienveräußerungen durch den einzelnen Beteiligten

720

In Zeile 85 enthaltene Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften durch die Gesellschaft

508

In Zeile 86 enthaltene Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften durch den einzelnen Beteiligten

722

In Zeile 85 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG

507

In Zeile 86 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG

725

In Zeile 85 enthaltene Verluste aus Termingeschäften durch die Gesellschaft

509

In Zeile 86 enthaltene Verluste aus Termingeschäften durch den einzelnen Beteiligten

723

In Zeile 85 enthaltene Verluste der Gesellschaft aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG

500

In Zeile 86 enthaltene Verluste des einzelnen Beteiligten aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG

721

Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen (ohne Betrag laut Zeile 116)

511

Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen, Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit der Kapitalforderungen

518

Kapitalerträge aus Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG

514

– Bezüge und Einnahmen i. S. d. § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG und / oder § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG (ohne Betrag laut Zeile 116) – Korrespondenzprinzip –
– Kapitalerträge nach § 11 StAbwG

513

Kapitalerträge, für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden ist

EUR

Ct

In den Zeilen 63, 72, 73, 82 und / oder 114 enthaltene Erträge

Tariffbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (ohne Beträge in den Zeilen 97 bis 100 und / oder 116)

140

Steuerabzugsbeträge zu den Erträgen laut den Zeilen 63 bis 81

19

EUR

Ct

Kapitalertragsteuer (ohne Kapitalertragsteuer i. S. d. § 36a Abs. 1 bis 3 EStG und / oder § 31 Abs. 3 InvStG)

462

Solidaritätszuschlag

463

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

464

Angerechnete ausländische Steuern

465

Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern

466

Fiktive ausländische Quellensteuern (nicht in den Zeilen 106 und 107 enthalten)

467

Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 97 bis 100 und aus anderen Einkunftsarten

		EUR										Ct
109	Kapitalertragsteuer (ohne Kapitalertragsteuer i. S. d. § 36a Abs. 1 bis 3 EStG und / oder § 31 Abs. 3 InvStG)	171										
110	Solidaritätszuschlag	169										
111	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	173										

Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG und / oder § 31 Abs. 3 InvStG

		EUR										Ct
112	Beschränkt anrechenbare Kapitalertragsteuer i. S. d. § 36a Abs. 1 bis 3 EStG und / oder § 31 Abs. 3 InvStG	148										
113	Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und des § 36a Abs. 1 Satz 4 EStG	149										

Familienstiftungen nach § 15 AStG

17 / 19

(laut Feststellung)

		EUR										Ct
114	Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	495										
115	Anzurechnende ausländische Steuern (zu Zeile 114)	469										
116	Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (siehe Zeile 150 der Anlage FE-AUS 2)	519										



Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

Anlage
FE-KAP-INV

Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für Investorserträge,
die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben

Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG

(Anteile eines Investmentfonds mit unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten sind bei Veräußerungen jeweils in einer eigenen Anlage FE-KAP-INV zu erfassen.)

ISIN

Fondsbezeichnung

Laufende Erträge

Ausschüttungen

EUR

Vorabpauschale

Laut Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts oder Berechnung laut Zeile 7 bis 19

Vorabpauschale laut Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts

Ermittlung des Basisertrags

Rücknahme-, Börsen- oder Marktpreis für einen Investmentanteil zu Beginn des Kalenderjahres 2023

EUR

Ct

Basisertrag (Zeile 7 × 1,785 %)

Mehrbetrag je Investmentanteil nach § 18 Abs. 1 Satz 3 InvStG

Letzter Rücknahmepreis 2023

EUR

Ct

abzüglich erster Rücknahmepreis 2023 (laut Zeile 7)

zuzüglich Ausschüttungen 2023

Mehrbetrag

Ermittlung der Vorabpauschale je Investmentanteil

Niedrigerer Wert aus Zeile 8 (Basisertrag) oder Zeile 12 (Mehrbetrag) (wenn Wert negativ, in Zeile 17 „0“ eintragen)

EUR

Ct

abzüglich Ausschüttungen 2023

Zwischenergebnis Zeile 13 abzüglich Zeile 14 (wenn Wert negativ, in Zeile 17 „0“ eintragen)

bei unterjährigem Erwerb im Jahr 2023: Kürzung Wert laut Zeile 15 um 1/12 für jeden vollen Monat vor Erwerb

Zwischenergebnis (Zeile 15 abzüglich Zeile 16)

Ermittlung der Vorabpauschale für den Investmentfonds

Anzahl der Anteile (mit Nachkommastellen)

EUR

Vorabpauschale (Zeile 17 x Zeile 18)

Zwischenergebnis

Zwischenergebnis [Ausschüttungen (Zeile 5) zuzüglich Vorabpauschale (entweder Zeile 6 oder Zeile 19)]

abzüglich 30 % Teilfreistellung

Zwischenergebnis

Ermittlung Veräußerungsgewinn

22	Anzahl der veräußerten Anteile										
		EUR									
23	Veräußerungspreis										
24	abzüglich Anschaffungskosten (bei Anschaffung vor dem 1.1.2018: fiktive Anschaffungskosten i. S. d. § 56 Abs. 2 InvStG)										
25	abzüglich Veräußerungskosten										
26	abzüglich während Besitzzeit angesetzter Vorabpauschalen (vor Teilfreistellung)										
27	Veräußerungsgewinn / -verlust (Zeile 23 abzüglich der Zeilen 24 bis 26)										
	abzüglich 30 % Teilfreistellung										
28	Zwischenergebnis (Negatives Zwischenergebnis in Zeile 28 ist zu addieren und zusätzlich in Zeile 17 der Anlage FE-KAP zu übertragen.)										
	Veräußerung von vor dem 1.1.2018 angeschafften Investmentanteilen										
29	bei Anschaffung vor dem 1.1.2009: Positiver Wert laut Zeile 28 (Übertrag in Zeile 16 der Anlage FE-KAP)										
30	bei Anschaffung nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2018: fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017										
	Summe Investorserträge										
31	Summe der Zeilen 21, 28 und / oder 30 (Übertrag in Zeile 12 oder 13 der Anlage FE-KAP)										

Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG

(Anteile eines Investmentfonds mit unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten sind bei Veräußerungen jeweils in einer eigenen Anlage FE-KAP-INV zu erfassen.)

ISIN

32											
	Fondsbezeichnung										

Laufende Erträge

34	Ausschüttungen	EUR									

Vorabpauschale

Laut Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts oder Berechnung laut Zeile 36 bis 48

35	Vorabpauschale laut Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts										

Ermittlung des Basisertrags

36	Rücknahme-, Börsen- oder Marktpreis für einen Investmentanteil zu Beginn des Kalenderjahres 2023	EUR										Ct
37	Basisertrag (Zeile 36 × 1,785 %)											

Mehrbetrag je Investmentanteil nach § 18 Abs. 1 Satz 3 InvStG

38	Letzter Rücknahmepreis 2023	EUR										Ct
39	abzüglich erster Rücknahmepreis 2023 (laut Zeile 36)											
40	zuzüglich Ausschüttungen 2023											
41	Mehrbetrag											

Ermittlung der Vorabpauschale je Investmentanteil

42	Niedrigerer Wert aus Zeile 37 (Basisertrag) oder Zeile 41 (Mehrbetrag) (wenn Wert negativ, in Zeile 46 „0“ eintragen)											
43	abzüglich Ausschüttungen 2023	EUR										Ct
44	Zwischenergebnis Zeile 42 abzüglich Zeile 43 (wenn Wert negativ, in Zeile 46 „0“ eintragen)											
45	bei unterjährigem Erwerb im Jahr 2023: Kürzung Wert laut Zeile 44 um 1/12 für jeden vollen Monat vor Erwerb											
46	Zwischenergebnis (Zeile 44 abzüglich Zeile 45)											

Ermittlung der Vorabpauschale je Investmentanteil

	EUR	Ct
71 Niedrigerer Wert aus Zeile 66 (Basisertrag) oder Zeile 70 (Mehrbetrag) (wenn Wert negativ, in Zeile 75 „0“ eintragen)		
72 abzüglich Ausschüttungen 2023		
73 Zwischenergebnis Zeile 71 abzüglich Zeile 72 (wenn Wert negativ, in Zeile 75 „0“ eintragen)		
74 bei unterjährigem Erwerb im Jahr 2023: Kürzung Wert laut Zeile 73 um 1/12 für jeden vollen Monat vor Erwerb		
75 Zwischenergebnis (Zeile 73 abzüglich Zeile 74)		
Ermittlung der Vorabpauschale für den Investmentfonds		
76 Anzahl der Anteile (mit Nachkommastellen)		
77 Vorabpauschale (Zeile 75 x Zeile 76)		
Zwischenergebnis		
78 Zwischenergebnis [Ausschüttungen (Zeile 63) zuzüglich Vorabpauschale (entweder Zeile 64 oder Zeile 77)]		
abzüglich 60 % Teilfreistellung		
79 Zwischenergebnis		

Ermittlung Veräußerungsgewinn

80 Anzahl der veräußerten Anteile		
81 Veräußerungspreis		
82 abzüglich Anschaffungskosten (bei Anschaffung vor dem 1.1.2018: fiktive Anschaffungskosten i. S. d. § 56 Abs. 2 InvStG)		
83 abzüglich Veräußerungskosten		
84 abzüglich während Besitzzeit angesetzter Vorabpauschalen (vor Teilfreistellung)		
85 Veräußerungsgewinn / -verlust (Zeile 81 abzüglich der Zeilen 82 bis 84)		
abzüglich 60 % Teilfreistellung		
86 Zwischenergebnis (Negatives Zwischenergebnis in Zeile 86 ist zu addieren und zusätzlich in Zeile 17 der Anlage FE-KAP zu übertragen.)		
Veräußerung von vor dem 1.1.2018 angeschafften Investmentanteilen		
87 bei Anschaffung vor dem 1.1.2009: Positiver Wert laut Zeile 86 (Übertrag in Zeile 16 der Anlage FE-KAP)		
88 bei Anschaffung nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2018: fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017		
Summe Investmenterträge		
89 Summe der Zeilen 79, 86 und / oder 88 (Übertrag in Zeile 12 oder 13 der Anlage FE-KAP)		

Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG

(Anteile eines Investmentfonds mit unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten sind bei Veräußerungen jeweils in einer eigenen Anlage FE-KAP-INV zu erfassen.)

ISIN

90

Fondsbezeichnung

91

Laufende Erträge

92 Ausschüttungen		
Vorabpauschale		
Laut Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts oder Berechnung laut Zeile 94 bis 106		
93 Vorabpauschale laut Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts		



Ermittlung des Basisertrags

Rücknahme-, Börsen- oder Marktpreis für einen Investmentanteil zu Beginn des Kalenderjahres 2023

EUR	Ct

Basisertrag (Zeile 94 × 1,785 %)

Mehrbetrag je Investmentanteil nach § 18 Abs. 1 Satz 3 InvStG

Letzter Rücknahmepreis 2023

EUR	Ct

abzüglich erster Rücknahmepreis 2023 (laut Zeile 94)

zuzüglich Ausschüttungen 2023

Mehrbetrag

Ermittlung der Vorabpauschale je Investmentanteil

Niedrigerer Wert aus Zeile 95 (Basisertrag) oder Zeile 99 (Mehrbetrag) (wenn Wert negativ, in Zeile 104 „0“ eintragen)

abzüglich Ausschüttungen 2023

EUR	Ct

Zwischenergebnis Zeile 100 abzüglich Zeile 101 (wenn Wert negativ, in Zeile 104 „0“ eintragen)

bei unterjährigem Erwerb im Jahr 2023: Kürzung Wert laut Zeile 102 um 1/12 für jeden vollen Monat vor Erwerb

Zwischenergebnis (Zeile 102 abzüglich Zeile 103)

Ermittlung der Vorabpauschale für den Investmentfonds

Anzahl der Anteile (mit Nachkommastellen)

Vorabpauschale (Zeile 104 x Zeile 105)

EUR	

Zwischenergebnis

Zwischenergebnis [Ausschüttungen (Zeile 92) zuzüglich Vorabpauschale (entweder Zeile 93 oder Zeile 106)]

abzüglich 80 % Teilfreistellung

Zwischenergebnis

Ermittlung Veräußerungsgewinn

(Negative Zwischenergebnisse in Zeile 115 sind zu addieren und zusätzlich in Zeile 17 der Anlage FE-KAP zu übertragen.)

Anzahl der veräußerten Anteile

Veräußerungspreis

EUR	

abzüglich Anschaffungskosten (bei Anschaffung vor dem 1.1.2018: fiktive Anschaffungskosten i. S. d. § 56 Abs. 2 InvStG)

abzüglich Veräußerungskosten

abzüglich während Besitzzeit angesetzter Vorabpauschalen (vor Teilfreistellung)

Veräußerungsgewinn / -verlust (Zeile 110 abzüglich der Zeilen 111 bis 113)

abzüglich 80 % Teilfreistellung

Zwischenergebnis (Negatives Zwischenergebnis in Zeile 115 ist zu addieren und zusätzlich in Zeile 17 der Anlage FE-KAP zu übertragen.)

Veräußerung von vor dem 1.1.2018 angeschafften Investmentanteilen

bei Anschaffung vor dem 1.1.2009: Positiver Wert laut Zeile 115 (Übertrag in Zeile 16 der Anlage FE-KAP)

bei Anschaffung nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2018: fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017

Summe Investorserträge

Summe der Zeilen 108, 115 und / oder 117 (Übertrag in Zeile 12 oder 13 der Anlage FE-KAP)

sonstiger Investmentfonds

(Anteile eines Investmentfonds mit unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten sind bei Veräußerungen jeweils in einer eigenen Anlage FE-KAP-INV zu erfassen.)

ISIN

Fondsbezeichnung

Laufende Erträge

EUR

Ausschüttungen

Vorabpauschale

Laut Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts oder Berechnung laut Zeile 123 bis 135

Vorabpauschale laut Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts

Ermittlung des Basisertrags

EUR

Ct

Rücknahme-, Börsen- oder Marktpreis für einen Investmentanteil zu Beginn des Kalenderjahres 2023

Basisertrag (Zeile 123 × 1,785 %)

Mehrbetrag je Investmentanteil nach § 18 Abs. 1 Satz 3 InvStG

EUR

Ct

Letzter Rücknahmepreis 2023

abzüglich erster Rücknahmepreis 2023 (laut Zeile 123)

zuzüglich Ausschüttungen 2023

Mehrbetrag

Ermittlung der Vorabpauschale je Investmentanteil

Niedrigerer Wert aus Zeile 124 (Basisertrag) oder Zeile 128 (Mehrbetrag) (wenn Wert negativ, in Zeile 133 „0“ eintragen)

EUR

Ct

abzüglich Ausschüttungen 2023

Zwischenergebnis Zeile 129 abzüglich Zeile 130 (wenn Wert negativ, in Zeile 133 „0“ eintragen)

bei unterjährigem Erwerb im Jahr 2023: Kürzung Wert laut Zeile 131 um 1/12 für jeden vollen Monat vor Erwerb

Zwischenergebnis (Zeile 131 abzüglich Zeile 132)

Ermittlung der Vorabpauschale für den Investmentfonds

Anzahl der Anteile (mit Nachkommastellen)

EUR

Vorabpauschale (Zeile 133 x Zeile 134)

Zwischenergebnis

Zwischenergebnis [Ausschüttungen (Zeile 121) zuzüglich Vorabpauschale (entweder Zeile 122 oder Zeile 135)]

abzüglich 0 % Teilfreistellung

Zwischenergebnis

Ermittlung Veräußerungsgewinn

138	Anzahl der veräußerten Anteile								,	
		EUR								
139	Veräußerungspreis									—
140	abzüglich Anschaffungskosten (bei Anschaffung vor dem 1.1.2018: fiktive Anschaffungskosten i. S. d. § 56 Abs. 2 InvStG)									—
141	abzüglich Veräußerungskosten									—
142	abzüglich während Besitzzeit angesetzter Vorabpauschalen (vor Teilfreistellung)									—
143	Veräußerungsgewinn / -verlust (Zeile 139 abzüglich der Zeilen 140 bis 142)									—
	abzüglich 0 % Teilfreistellung									
144	Zwischenergebnis (Negatives Zwischenergebnis in Zeile 144 ist zu addieren und zusätzlich in Zeile 17 der Anlage FE-KAP zu übertragen.)									—
	Veräußerung von vor dem 1.1.2018 angeschafften Investmentanteilen									
145	bei Anschaffung vor dem 1.1.2009: Positiver Wert laut Zeile 144 (Übertrag in Zeile 16 der Anlage FE-KAP)									—
146	bei Anschaffung nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2018: fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017									—
	Summe Investmenterträge									
147	Summe der Zeilen 137, 144 und / oder 146 (Übertrag in Zeile 12 oder 13 der Anlage FE-KAP)									—

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Anlage FE-VM

Steuernummer

Besteuerungsgrundlagen in den Fällen der §§ 15a, 15b EStG

Besteuerungsgrundlagen des Beteiligten

Die folgenden Seiten müssen für jeden Beteiligten ausgefüllt werden.

Nummer des Beteiligten

Name des Beteiligten

Einkunftsart: Land- und Forstwirtschaft

53

(Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)

Angaben zur handelsrechtlichen Kapitalkontenentwicklung

Diese Angaben sind nur bei von der Handelsbilanz abweichender Steuerbilanz erforderlich.

EUR Ct

Haftungswirksame handelsrechtliche Entnahmen

422

Nicht haftungswirksame handelsrechtliche Entnahmen

412

Haftungswirksame handelsrechtliche Einlagen

423

Nicht haftungswirksame handelsrechtliche Einlagen

413

Handelsrechtliche Einlage zum Ausgleich des Verlustvortragskontos

433

Weitere Angaben zu § 15a EStG

EUR Ct

Nachträgliche Einlage in Veräußerungs- / Liquidationsfällen

120

Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt

215

Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG wegfällt (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)

214

EUR Ct

Bei unterjährigem Beteiligungserwerb (Eintrag in Zeile 13 oder 14)

Anzahl

Anzahl der Tage des laufenden Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG

216

Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG des laufenden Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (laut gesonderter Aufstellung)

217

EUR Ct

Kürzung der verrechenbaren oder ausgleichsfähigen Verluste i. S. d. § 15a EStG

Rechtsgrund der Kürzung der verrechenbaren oder ausgleichsfähigen Verluste i. S. d. § 15a EStG

1 = Kürzung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15a EStG bei der Untergesellschaft bei Veräußerung des Anteils an der Obergesellschaft
2 = Kürzung des nach § 15a EStG ausgleichsfähigen Verlustes und des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15a EStG in Fällen des § 3a EStG

270

EUR Ct

Betrag des Wegfalls von verrechenbaren Verlusten i. S. d. § 15a EStG

272

Betrag des Wegfalls von ausgleichsfähigen Verlusten i. S. d. § 15a EStG

271

Angaben zu § 15b EStG

Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt

215

Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG wegfällt (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)

214

EUR Ct

Bei unterjährigem Beteiligungserwerb (Eintrag in Zeile 20 oder 21)

		Anzahl							
20	Anzahl der Tage des laufenden Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG	216							
	Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG des laufenden Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (laut gesonderter Aufstellung)	217							

Kürzung der verrechenbaren Verluste i. S. d. § 15b EStG

	Rechtsgrund der Kürzung der verrechenbaren Verluste i. S. d. § 15b EStG								
22	270								
	1 = Kürzung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15b EStG bei der Untergesellschaft bei Veräußerung des Anteils an der Obergesellschaft 2 = Kürzung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15b EStG in Fällen des § 3a EStG								
23	Betrag des Wegfalls von verrechenbaren Verlusten i. S. d. § 15b EStG	272							

Einkunftsart: Gewerbebetrieb

54

Angaben zur handelsrechtlichen Kapitalkontenentwicklung

Diese Angaben sind nur bei von der Handelsbilanz abweichender Steuerbilanz erforderlich.

24	Haftungswirksame handelsrechtliche Entnahmen	422							
25	Nicht haftungswirksame handelsrechtliche Entnahmen	412							
26	Haftungswirksame handelsrechtliche Einlagen	423							
27	Nicht haftungswirksame handelsrechtliche Einlagen	413							
28	Handelsrechtliche Einlage zum Ausgleich des Verlustvortragskontos	433							

Weitere Angaben zu § 15a EStG

29	Nachträgliche Einlage in Veräußerungs- / Liquidationsfällen	120							
	Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt	215							
30	Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG wegfällt (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	214							

Bei unterjährigem Beteiligungserwerb (Eintrag in Zeile 32 oder 33)

		Anzahl							
32	Anzahl der Tage des laufenden Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG	216							
	Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG des laufenden Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (laut gesonderter Aufstellung)	217							

Kürzung der verrechenbaren oder ausgleichsfähigen Verluste i. S. d. § 15a EStG

	Rechtsgrund der Kürzung der verrechenbaren oder ausgleichsfähigen Verluste i. S. d. § 15a EStG								
34	270								
	1 = Kürzung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15a EStG bei der Untergesellschaft bei Veräußerung des Anteils an der Obergesellschaft 2 = Kürzung des nach § 15a EStG ausgleichsfähigen Verlustes und des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15a EStG in Fällen des § 3a EStG								
35	Betrag des Wegfalls von verrechenbaren Verlusten i. S. d. § 15a EStG	272							
36	Betrag des Wegfalls von ausgleichsfähigen Verlusten i. S. d. § 15a EStG	271							

Angaben zu § 15b EStG

	Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt	215							
37	Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG wegfällt (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	214							

Bei unterjährigem Beteiligungserwerb (Eintrag in Zeile 39 oder 40)

		Anzahl							
39	Anzahl der Tage des laufenden Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG	216							
40	Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG des laufenden Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (laut gesonderter Aufstellung)	217							

Kürzung der verrechenbaren Verluste i. S. d. § 15b EStG

Rechtsgrund der Kürzung der verrechenbaren Verluste i. S. d. § 15b EStG

270

1 = Kürzung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15b EStG bei der Untergesellschaft bei Veräußerung des Anteils an der Obergesellschaft
2 = Kürzung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15b EStG in Fällen des § 3a EStG

EUR Ct

Betrag des Wegfalls von verrechenbaren Verlusten i. S. d. § 15b EStG

272

Einkunftsart: Selbständige Arbeit

55

Angaben zur handelsrechtlichen Kapitalkontenentwicklung

Diese Angaben sind nur bei von der Handelsbilanz abweichender Steuerbilanz erforderlich.

EUR Ct

Haftungswirksame handelsrechtliche Entnahmen

422

Nicht haftungswirksame handelsrechtliche Entnahmen

412

Haftungswirksame handelsrechtliche Einlagen

423

Nicht haftungswirksame handelsrechtliche Einlagen

413

Handelsrechtliche Einlage zum Ausgleich des Verlustvortragskontos

433

Weitere Angaben zu § 15a EStG

EUR Ct

Nachträgliche Einlage in Veräußerungs- / Liquidationsfällen

120

Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt

215

Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG wegfällt (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)

214

Bei unterjährigem Beteiligungserwerb (Eintrag in Zeile 51 oder 52)

Anzahl

Anzahl der Tage des laufenden Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG

216

Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG des laufenden Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (laut gesonderter Aufstellung)

217

Kürzung der verrechenbaren oder ausgleichsfähigen Verluste i. S. d. § 15a EStG

Rechtsgrund der Kürzung der verrechenbaren oder ausgleichsfähigen Verluste i. S. d. § 15a EStG

270

1 = Kürzung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15a EStG bei der Untergesellschaft bei Veräußerung des Anteils an der Obergesellschaft
2 = Kürzung des nach § 15a EStG ausgleichsfähigen Verlustes und des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15a EStG in Fällen des § 3a EStG

EUR Ct

Betrag des Wegfalls von verrechenbaren Verlusten i. S. d. § 15a EStG

272

Betrag des Wegfalls von ausgleichsfähigen Verlusten i. S. d. § 15a EStG

271

Angaben zu § 15b EStG

Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt

215

Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG wegfällt (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)

214

Bei unterjährigem Beteiligungserwerb (Eintrag in Zeile 58 oder 59)

Anzahl

Anzahl der Tage des laufenden Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG

216

Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG des laufenden Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (laut gesonderter Aufstellung)

217

Kürzung der verrechenbaren Verluste i. S. d. § 15b EStG

Rechtsgrund der Kürzung der verrechenbaren Verluste i. S. d. § 15b EStG

270

1 = Kürzung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15b EStG bei der Untergesellschaft bei Veräußerung des Anteils an der Obergesellschaft
2 = Kürzung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15b EStG in Fällen des § 3a EStG

EUR Ct

Betrag des Wegfalls von verrechenbaren Verlusten i. S. d. § 15b EStG

272

Einkunftsart: Vermietung und Verpachtung

56

Angaben zur handelsrechtlichen Kapitalkontenentwicklung

		EUR	Ct
62	Stand des handelsrechtlichen Kapitalkontos zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	400	
63	Haftungswirksame handelsrechtliche Entnahmen	422	
64	Nicht haftungswirksame handelsrechtliche Entnahmen	412	
65	Haftungswirksame handelsrechtliche Einlagen	423	
66	Nicht haftungswirksame handelsrechtliche Einlagen	413	
67	Handelsrechtliche Einlage zum Ausgleich des Verlustvortragskontos	433	

Weitere Angaben zu § 15a EStG

		EUR	Ct
68	Nachträgliche Einlage in Veräußerungs- / Liquidationsfällen	120	
69	Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt	215	
70	Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG wegfällt (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	214	

Bei unterjährigem Beteiligungserwerb (Eintrag in Zeile 71 oder 72)

		Anzahl	EUR	Ct
71	Anzahl der Tage des laufenden Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG	216		
72	Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG des laufenden Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (laut gesonderter Aufstellung)	217		

Kürzung der verrechenbaren oder ausgleichsfähigen Verluste i. S. d. § 15a EStG

Rechtsgrund der Kürzung der verrechenbaren oder ausgleichsfähigen Verluste i. S. d. § 15a EStG

270

- 2 = Kürzung des nach § 15a EStG ausgleichsfähigen Verlustes und des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15a EStG in Fällen des § 3a EStG
 3 = Kürzung des nach § 15a EStG verrechenbaren Verlustes in Fällen der Verrechnung mit einem Überschuss nach § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 EStG aus privaten Veräußerungsgeschäften, die auf Ebene des Beteiligten verwirklicht werden
 4 = Kürzung des nach § 15a EStG verrechenbaren Verlustes in Fällen der Verrechnung mit einem Gewinn i. S. d. § 17 EStG, der auf Ebene des Beteiligten verwirklicht wird

		EUR	Ct
74	Betrag des Wegfalls von verrechenbaren Verlusten i. S. d. § 15a EStG	272	
75	Betrag des Wegfalls von ausgleichsfähigen Verlusten i. S. d. § 15a EStG	271	

Angaben zu § 15b EStG

76	Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt	215	
77	Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG wegfällt (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	214	

Bei unterjährigem Beteiligungserwerb (Eintrag in Zeile 78 oder 79)

		Anzahl	EUR	Ct
78	Anzahl der Tage des laufenden Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG	216		
79	Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG des laufenden Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (laut gesonderter Aufstellung)	217		

Kürzung der verrechenbaren Verluste i. S. d. § 15b EStG

Rechtsgrund der Kürzung der verrechenbaren Verluste i. S. d. § 15b EStG

270

- 2 = Kürzung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15b EStG in Fällen des § 3a EStG

		EUR	Ct
81	Betrag des Wegfalls von verrechenbaren Verlusten i. S. d. § 15b EStG	272	

Erklärung zur gesonderten Feststellung von
Grundlagen für die Einkommensbesteuerung
Hauptvordruck ESt 1 D

— Eingangsstempel —

1 Steuernummer

An das Finanzamt

Belege müssen Sie nur einreichen, wenn Sie in den Vordrucken / Anleitungen darauf hingewiesen werden.
Bitte reichen Sie in diesen Fällen ausschließlich Kopien und keine Originalbelege ein.

Allgemeine Angaben

Angaben zum Betrieb / zur Tätigkeit

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E -

Bezeichnung

Bezeichnung (Fortsetzung zu Zeile 4)

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl (Inland)

Ort

Postleitzahl und Ort (Ausland)

Staat (nur angeben, wenn im Ausland)

Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nummer

Art des Betriebs / der Tätigkeit

Persönliche Angaben der betrieblich / selbständig tätigen Person

Anrede

Titel, akademischer Grad

Vorname

Namensbestandteil

Name

Geburtsdatum

T T M M J J J J

Straße (derzeitige Adresse)

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl (Inland)

Wohnort

Postleitzahl und Ort (Ausland)

Staat (nur angeben, wenn im Ausland)

2024ES1D702

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung einer selbständig und eigenverantwortlich tätigen und zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes befugten Person oder Vereinigung angefertigt.

1 = Ja

Name

Vorname

Straße und Hausnummer oder Postfach

Postleitzahl

Ort

zusätzliche Angaben

Telefon

Bearbeiterkennzeichen

Ihr Zeichen / ggf. Zuordnungskriterium für Bescheiddatenübermittlung

Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Die mit der Feststellungserklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 AO erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Datum, eigenhändige Unterschrift

zur Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Abgabefrist

Die Feststellungserklärung ist bis **31. Juli 2025** abzugeben.

Neu!

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die Vordrucke zur Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung richtig ausfüllen und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für das Jahr 2023 sind **grün** gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck ESt 1 D** sowie zusätzlich

- die **Anlage FG**,
- die **Anlage L** / ggf. die **Anlage 34b** (bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft),
- ggf. die **Anlage Corona-Hilfen**,
- die **Anlage FG-AUS** (soweit Sie ausländische Einkünfte erzielt haben) und
- ggf. die **Anlage Zinsschranke**.

Die Erklärung zur gesonderten Feststellung ist elektronisch in authentifizierter Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu 2 Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt. Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Pflicht zur Abgabe der Erklärung

Zur Abgabe einer Erklärung für die gesonderte Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sind Einzelunternehmer mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit verpflichtet, die ihren Wohnsitz und

ihren Betrieb in Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden haben oder die innerhalb derselben Wohnsitzgemeinde, aber in Bezirken mehrerer Finanzämter Betriebe unterhalten.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Feststellungserklärung ab:

- bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, oder, wenn sich der Betrieb auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Teil liegt (Lagefinanzamt),
- bei inländischen gewerblichen Betrieben bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftslei-

tung befindet,

- bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte, bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste, unterhalten wird (Betriebsfinanzamt),
- bei freiberuflicher Tätigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

Abgabefrist

Die allgemeine Frist für die Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2024 läuft bis zum **31. Juli 2025**. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens **7** Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjah-

res 2024 / 2025. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Feststellungserklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann Ihr Finanzamt einen Verspätungszuschlag und falls erforderlich Zwangsgelder festsetzen.

Neu!

Belegvorhaltepflcht

Reichen Sie die Belege zu Ihrer Feststellungserklärung bitte nur ein, wenn

- in den Vordrucken und / oder der Anleitung ausdrücklich darauf hingewiesen wird oder
- Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden (Belegvorhaltepflcht).

Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente

zur Steuererklärung möglichst elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Falls Sie Ihrem Finanzamt Belege in Papierform übermitteln möchten, reichen Sie bitte ausschließlich Kopien ein. Bitte übersenden Sie keine Originalbelege.

Empfang Ihres Feststellungsbescheids

Soll der Feststellungsbescheid einer anderen Person zugesandt werden, nutzen Sie bitte die Vollmachtsdatenbank (§ 80a AO). Die Verwaltung Ihrer Vollmachten

ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Hauptvordruck ESt 1 D

Zeile 3

Neu!

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an wirtschaftlich Tätige vergeben. Dies umfasst

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen (Gesellschaften / Gemeinschaften).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer besteht aus den Buchstaben „DE“ und 9 Ziffern. Für jede wirtschaftliche Tätigkeit, jeden Betrieb sowie jede Betriebsstätte wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer um ein ei-

genes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt.

Ihnen wurde bereits eine Wirtschafts-Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilt?

Dann tragen Sie hier bitte die für die Tätigkeit / den Betrieb vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer ein.

Allgemeine Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten Sie auf der Internetseite des BZSt unter www.bzst.de/widnr.

Zeile 4 bis 12

Tragen Sie in diese Zeilen die Bezeichnung des Betriebs / der Tätigkeit, die Anschrift und die Art des Be-

triebs / der Tätigkeit ein.

Zeile 13 bis 25

Tragen Sie bitte in die Zeilen 13 bis 23 Ihre private Wohnanschrift ein und geben Sie zusätzlich in Zeile 24 Ihr Wohnsitzfinanzamt und in Zeile 25 Ihre dortige Steuernummer und Ihre Identifikationsnummer an. Die Steuernummer ist hier immer 12-stellig (nur mit Ziffern und ohne Sonder- und / oder Leerzeichen) einzutragen. Dabei stellen die erste oder die ersten beiden Ziffern die bundeseinheitliche Nummer, die folgenden zwei oder drei Ziffern Ihre Finanzamtsnummer dar. Die für Sie zutreffende bundeseinheitliche Nummer entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Liste:

Baden-Württemberg	28	Niedersachsen	23
Bayern	9	Nordrhein-Westfalen	5
Berlin	11	Rheinland-Pfalz	27
Brandenburg	3	Saarland	1
Bremen	24	Sachsen	3
Hamburg	22	Sachsen-Anhalt	3
Hessen	26	Schleswig-Holstein	21
Mecklenburg-Vorpommern	4	Thüringen	4

Beispiel: Eine Person aus Niedersachsen trägt die Steuernummer wie folgt ein:

bundeseinheitliche Finanzamts-Nummer	persönliche Steuernummer	persönliche Steuernummer
23	70	12112345

Zeile 29 bis 35

Haben Sie im Rahmen Ihres Betriebs, für den die gesonderte Feststellung durchzuführen ist, Spenden und Mitgliedsbeiträge geleistet, tragen Sie diese bitte entsprechend der dort beschriebenen Zuordnung in die Zeilen 29 bis 34 ein.

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind auf Anforderung Ihres Finanzamts durch eine Zuwendungsbestätigung nachzuweisen. Für Spenden bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spende eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist nur auf Anforderung Ihres Finanzamts zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg in Kopie einzureichen, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaft-

steuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. d. §§ 51 bis 68 AO dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen (z. B. Satzung, Tätigkeits-, Kassenbericht) in Kopie ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus. Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,

- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken sowie
 - Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.
- Die Angabe zur Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter in Zeile 35 dient der Höchstbetragsberechnung bei der Abzugsfähigkeit der Zuwendungen.

Anlage FG

Anzugeben sind die laufenden Einkünfte (Gewinn) vor Abzug ausländischer Steuern und vor Anwendung des Teilfreistellungsverfahrens nach den §§ 20, 21 InvStG.	Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.	Zeile 3 und 4, 39 und 40 sowie 93 und 94
In Fällen der Veräußerung oder Aufgabe machen Sie bitte die entsprechenden Angaben in den Zeilen 10 bis 12, 58 bis 60 sowie 100 bis 102. Haben Sie Ihrem Finanzamt bisher noch keine Vertragsunterlagen zugesandt, reichen Sie diese bitte in Kopie ein. Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.	te, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Einkünfte aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.	Zeile 10 bis 14, 58 bis 62 sowie 100 bis 104
Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.		Zeile 19, 67 und 109
In Zeile 23, 72 oder 110 tragen Sie bitte Veräußerungsgewinne ein, die nach § 6b Abs. 1 oder Abs. 3 EStG zu übertragen / überwachen sind. Darin darf der nach § 6b Abs. 10 EStG zu übertragende / überwachende Teil des Veräußerungsgewinns (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt) nicht enthalten sein. Bitte nehmen Sie diese Eintragung ausschließlich in Zeile 24, 73 oder 111 vor.		Zeile 23 und 24, 72 und 73 sowie 110 und 111
Liegen in einem Feststellungszeitraum mehrere Gründe für eine Nachversteuerung und / oder Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags vor, dann tragen Sie bitte einen der einschlägigen Werte ein. Erläutern Sie bitte außerdem den Sachverhalt in einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung“ und tragen Sie bitte in Zeile 44 des Hauptvordrucks Est 1 D eine „1“ ein.		Zeile 36, 90 und 124
Tragen Sie bitte in Zeile 131 die ungekürzte Kapitalertragsteuer ein.		Zeile 131 und 132

Neu!

Anlage FG-AUS

Anstelle der Anrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG kann die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte wie Betriebsausgaben abgezogen werden , soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG).	kommensteuer entspricht,	Zeile 5 und 6, 58 und 59 sowie 137 und 138
Dieses Antragsrecht kann für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausgeübt werden. Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates kann der Antrag auf Steueranrechnung oder -abzug nur einheitlich gestellt werden. Der Antrag auf Abzug wie Betriebsausgaben wird in Zeile 6, 59 oder 138 gestellt.	• die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder • ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind.	
Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt nicht in Betracht, wenn	Sie wird aber wie Betriebsausgaben bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34c Abs. 3 EStG), soweit ein entsprechender Ermäßigungsanspruch nicht bereits verjährt ist.	
• die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 10. April 1984, BStBl I Seite 252.	Nach § 34c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 10. April 1984, BStBl I Seite 252.	

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung	EStG	Einkommensteuergesetz
AStG	Außensteuergesetz	ForstSchAusglG	Forstschäden-Ausgleichsgesetz
AuslInvG	Auslandsinvestitionsgesetz	InvStG	Investmentsteuergesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BStBl	Bundessteuerblatt	StBerG	Steuerberatungsgesetz
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen		



Bezeichnung des Betriebs / der Tätigkeit

1

Steuernummer

2

Anlage FG

Bitte Anlage Corona-Hilfen beachten.

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz, eine Anlage 13a oder eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Einkunftsart: Land- und Forstwirtschaft

13

Laufende Einkünfte

3

Laufende Einkünfte (ohne die Zeilen 13, 14 und 19)

100

4

In Zeile 3 enthaltene Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt (laut gesonderter Aufstellung)

420

5

Nach § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a EStG zur Anwendung gelangt ist

419

In Zeile 3 enthaltene Einkünfte, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

6

aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG

370

7

aus Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG

372

8

aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 9)

374

9

aus Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG

375

Veräußerungsgewinn bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils

Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe

10

des ganzen Betriebs

134

11

eines Teilbetriebs

135

12

eines gesamten Mitunternehmeranteils

136

13

Veräußerungs- / Aufgabegewinn

130

14

In Zeile 13 enthaltener Veräußerungs- / Aufgabegewinn, für den das Teileinkünfteverfahren gilt (laut gesonderter Aufstellung)

424

In Zeile 13 enthaltener Veräußerungs- / Aufgabegewinn für den die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

15

aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG

380

16

aus Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG

382

17

aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 18)

384

18

aus Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG

385

Tarifbegünstigte Einkünfte / weitere Angaben

19

Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (z. B. Entschädigungen)

140

In Zeile 3 enthaltene Einkünfte aus außerordentlicher Holznutzung

20

ohne Nutzungssatz / bis zur Höhe des Nutzungssatzes

242

21

über dem Nutzungssatz

243

22

aus besonderen Schadensereignissen

246

Weitere Angaben

		EUR	Ct
23	Nach § 6b Abs. 1 und / oder Abs. 3 EStG zu übertragender / überwachender Veräußerungsgewinn (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt)	145	
24	Nicht in Zeile 23 enthaltener und nach § 6b Abs. 10 EStG zu übertragender / überwachender Teil des Veräußerungsgewinns (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt)	141	
25	Andere nicht versteuerte stille Reserven	146	
26	Der nach den §§ 6b, 6c EStG in ein anderes Betriebsvermögen zu übertragende / überwachende Gewinn	144	
27	In Zeile 3 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, REIT-Personenvereinigungen oder REIT-Vermögensmassen	698	
28	In Zeile 3 enthaltene positive oder nicht enthaltene negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen i. S. d. § 2b EStG	199	
29	Zuschlag nach § 3 Abs. 4 ForstSchAusglG	203	
30	Kürzungsbetrag nach § 11 AStG		

Angaben zur Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG

		EUR	Ct
31	Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG des Feststellungszeitraums	233	
32	In Zeile 31 enthaltener Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs	235	
33	Entnahmen im Kalenderjahr (bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr: auf den Feststellungszeitraum zeitanteilig aufgeteilt)	662	
34	Einlagen im Kalenderjahr (bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr: auf den Feststellungszeitraum zeitanteilig aufgeteilt)	663	

Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG

Die Angaben in den Zeilen 35 bis 38 sind nur erforderlich, wenn zum 31.12.2023 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.

		EUR	Ct
35	Entnahmen für Erbschaft- / Schenkungsteuer i. S. d. § 34a Abs. 4 Satz 3 EStG – anteilig für diesen Betrieb –	236	
36	Grund der Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG – Bitte Anleitung beachten. –		
	232 1 = Der Betrieb wurde veräußert, aufgegeben oder es wurde ein Mitunternehmer entgeltlich in das bestehende Einzelunternehmen aufgenommen. 2 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb wurde in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eingebracht. 3 = Der Gewinn wird nicht mehr nach § 4 Abs. 1 EStG ermittelt. 4 = Der Betrieb wurde nach § 24 UmwStG zu Buchwerten in eine Personengesellschaft eingebracht. 5 = Der Betrieb wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf eine natürliche Person oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der nur natürliche Personen beteiligt sind, oder es wurde eine natürliche Person unentgeltlich in das bestehende Einzelunternehmen aufgenommen. 6 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb oder ein im Betriebsvermögen gehaltener Mitunternehmeranteil oder ein im Betriebsvermögen gehaltener Teil eines Mitunternehmeranteils wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist.		

Falls in Zeile 36 Wert „1“, „2“, „5“ oder „6“ eingetragen:

37	Prozentualer Anteil des übertragenen Betriebs / Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils / Teils eines Mitunternehmeranteils (bei vollständiger Veräußerung / Aufgabe / Einbringung / Übertragung bitte „100,000000“ eintragen)	231	

Falls in Zeile 36 Wert „6“ eingetragen:

38	Prozentualer Anteil für die Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 oder Satz 3 EStG oder § 34a Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 und / oder Satz 3 EStG an der aufnehmenden Gesellschaft	238	

Einkunftsart: Gewerbebetrieb

14

Laufende Einkünfte

		EUR	Ct
39	Laufende Einkünfte (ohne die Zeilen 46 bis 52, 61, 62 und 67)	100	
40	In Zeile 39 enthaltene Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt (laut gesonderter Aufstellung)	420	
41	Nach § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a EStG zur Anwendung gelangt ist	419	

In Zeile 39 enthaltene Einkünfte, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
42	aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	370	
43	aus Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	372	
44	aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 45)	374	
45	aus Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	375	



Weitere laufende Einkünfte

		EUR	Ct
46	Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft	151	
47	Betrag, um den das zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt	691	
48	Steuerfreier Teil der Einkünfte i. S. d. § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG und § 4 Abs. 7 UmwStG	692	
49	Einkünfte der Organgesellschaft	651	
50	Anteil an einem Übernahmeverlust i. S. d. § 4 Abs. 6 UmwStG	687	
51	Der Organgesellschaft nach § 16 Satz 2 KStG zuzurechnendes Einkommen des Organträgers (Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft ohne darauf entfallende Belastung mit Körperschaftsteuer)	688	
52	Positive Einkünfte eines übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum i. S. d. § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG	689	

Zusätzliche Angaben bei Steuerermäßigung nach § 35 EStG

		EUR	Ct
53	Für 2024 festzusetzender Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG (ohne Messbeträge, die auf Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen)	158	
54	Für 2024 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag laut Zeile 53 entfällt	212	
55	Für 2024 festzusetzende anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge i. S. d. § 35 EStG aus Beteiligungen (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	159	
56	Für 2024 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf Gewerbesteuer-Messbeträge laut Zeile 55 entfällt (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	213	
57	Summe der auf Beteiligungen laut den Zeilen 55 und 56 entfallenden betriebsbezogen ermittelten Höchstbeträge (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	214	

Veräußerungsgewinn bei Veräußerung / Aufgabe des ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils

Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe

			Datum	
58	des ganzen Betriebs	134	T T M M J J J J	
59	eines Teilbetriebs	135	T T M M J J J J	
60	eines gesamten Mitunternehmeranteils	136	T T M M J J J J	
		EUR	Ct	
61	Veräußerungs- / Aufgabegewinn	130		
62	In Zeile 61 enthaltener Veräußerungs- / Aufgabegewinn, für den das Teileinkünfteverfahren gilt (laut gesonderter Aufstellung)	424		

In Zeile 61 enthaltener Veräußerungs- / Aufgabegewinn für den die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
63	aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	380	
64	aus Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	382	
65	aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 66)	384	
66	aus Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	385	

Tarifbegünstigte Einkünfte / weitere Angaben

		EUR	Ct
67	Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (z. B. Entschädigungen)	140	
In Zeile 39 enthaltene Einkünfte aus außerordentlicher Holznutzung			
68	ohne Nutzungssatz / bis zur Höhe des Nutzungssatzes	242	
69	über dem Nutzungssatz	243	
70	aus besonderen Schadensereignissen	246	
Weitere Angaben			
71	In Zeile 61 enthaltener gewerbesteuerpflichtiger Veräußerungs- / Aufgabegewinn ohne Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG	137	
72	Nach § 6b Abs. 1 und / oder Abs. 3 EStG zu übertragender / überwachender Veräußerungsgewinn (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt)	145	

		EUR	Ct
73	Nicht in Zeile 72 enthaltener und nach § 6b Abs. 10 EStG zu übertragender / überwachender Teil des Veräußerungsgewinns (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt)	141	
74	Andere nicht versteuerte stille Reserven	146	
75	Der nach den §§ 6b, 6c EStG in ein anderes Betriebsvermögen zu übertragende / überwachende Gewinn	144	
76	In Zeile 39 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus gewerblicher Tierzucht und Tierhaltung	200	
77	In Zeile 39 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus gewerblichen Termingeschäften	198	
78	In Zeile 39 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, REIT-Personenvereinigungen oder REIT-Vermögensmassen	698	
79	In Zeile 39 enthaltene positive oder nicht enthaltene negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen i. S. d. § 2b EStG	199	
80	Zuschlag nach § 3 Abs. 4 ForstSchAusglG	203	
81	Kürzungsbetrag nach § 11 AStG		

Angaben zur Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG

		EUR	Ct
82	Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 EStG	233	
83	In Zeile 82 enthaltener Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs	235	
84	Leistungsvergütungen einer Wagniskapitalgesellschaft, die vor dem 1.1.2009 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	435	
85	Leistungsvergütungen einer Wagniskapitalgesellschaft, die nach dem 31.12.2008 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	436	
86	Entnahmen im Wirtschaftsjahr	162	
87	Einlagen im Wirtschaftsjahr	163	
88	Gewerbsteuer des Wirtschaftsjahres	237	

Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG

Die Angaben in den Zeilen 89 bis 92 sind nur erforderlich, wenn zum 31.12.2023 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.

		EUR	Ct
89	Entnahmen für Erbschaft- / Schenkungsteuer i. S. d. § 34a Abs. 4 Satz 3 EStG – anteilig für diesen Betrieb –	236	
90	Grund der Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG – Bitte Anleitung beachten. –		
232	1 = Der Betrieb wurde veräußert, aufgegeben oder es wurde ein Mitunternehmer entgeltlich in das bestehende Einzelunternehmen aufgenommen. 2 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb wurde in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eingebracht. 3 = Der Gewinn wird nicht mehr nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermittelt. 4 = Der Betrieb wurde nach § 24 UmwStG zu Buchwerten in eine Personengesellschaft eingebracht. 5 = Der Betrieb wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf eine natürliche Person oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der nur natürliche Personen beteiligt sind, oder es wurde eine natürlichen Person unentgeltlich in das bestehende Einzelunternehmen aufgenommen. 6 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb oder ein im Betriebsvermögen gehaltener Mitunternehmeranteil oder ein im Betriebsvermögen gehaltener Teil eines Mitunternehmeranteils wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist.		

Falls in Zeile 90 Wert „1“, „2“, „5“ oder „6“ eingetragen:

91	Prozentualer Anteil des übertragenen Betriebs / Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils / Teils eines Mitunternehmeranteils (bei vollständiger Veräußerung / Aufgabe / Einbringung / Übertragung bitte „100,000000“ eintragen)	231	

Falls in Zeile 90 Wert „6“ eingetragen:

92	Prozentualer Anteil für die Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 oder Satz 3 EStG oder § 34a Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 und / oder Satz 3 EStG an der aufnehmenden Gesellschaft	238	

Einkunftsart: Selbständige Arbeit

15

Laufende Einkünfte

		EUR	Ct
93	Laufende Einkünfte (ohne die Zeilen 103, 104 und 109)	100	
94	In Zeile 93 enthaltene Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt (laut gesonderter Aufstellung)	420	
95	Nach § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a EStG zur Anwendung gelangt ist	419	

In Zeile 93 enthaltene Einkünfte, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
96	aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	370	
97	aus Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	372	
98	aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 99)	374	
99	aus Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	375	

Veräußerungsgewinn bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils

Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe

			Datum	
100	des ganzen Betriebs	134	T T M M J J J J	
101	eines Teilbetriebs	135	T T M M J J J J	
102	eines gesamten Mitunternehmeranteils	136	T T M M J J J J	
		EUR	Ct	
103	Veräußerungs- / Aufgabegewinn	130		
104	In Zeile 103 enthaltener Veräußerungs- / Aufgabegewinn, für den das Teileinkünfteverfahren gilt (laut gesonderter Aufstellung)	424		

In Zeile 103 enthaltener Veräußerungs- / Aufgabegewinn für den die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
105	aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	380	
106	aus Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	382	
107	aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 108)	384	
108	aus Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	385	

Tarifbegünstigte Einkünfte / weitere Angaben

		EUR	Ct
109	Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (z. B. Entschädigungen)	140	
110	Nach § 6b Abs. 1 und / oder Abs. 3 EStG zu übertragender / überwachender Veräußerungsgewinn (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt)	145	
111	Nicht in Zeile 110 enthaltener und nach § 6b Abs. 10 EStG zu übertragender / überwachender Teil des Veräußerungsgewinns (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt)	141	
112	Andere nicht versteuerte stille Reserven	146	
113	Der nach den §§ 6b, 6c EStG in ein anderes Betriebsvermögen zu übertragende / überwachende Gewinn	144	
114	In Zeile 93 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, REIT-Personenvereinigungen oder REIT-Vermögensmassen	698	
115	In Zeile 93 enthaltene positive oder nicht enthaltene negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen i. S. d. § 2b EStG	199	
116	Kürzungsbetrag nach § 11 AStG		

Angaben zur Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG

		EUR	Ct
117	Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG	233	
118	In Zeile 117 enthaltener Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs	235	
119	Leistungsvergütungen einer Wagniskapitalgesellschaft, die vor dem 1.1.2009 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	435	
120	Leistungsvergütungen einer Wagniskapitalgesellschaft, die nach dem 31.12.2008 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	436	
121	Entnahmen im Wirtschaftsjahr	162	
122	Einlagen im Wirtschaftsjahr	163	

Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG

Die Angaben in den Zeilen 123 bis 126 sind nur erforderlich, wenn zum 31.12.2023 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.

		EUR	Ct
123	Entnahmen für Erbschaft- / Schenkungsteuer i. S. d. § 34a Abs. 4 Satz 3 EStG – anteilig für diesen Betrieb –	236	
124	Grund der Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG – Bitte Anleitung beachten. –	232	
	1 = Der Betrieb wurde veräußert, aufgegeben oder es wurde ein Mitunternehmer entgeltlich in das bestehende Einzelunternehmen aufgenommen. 2 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb wurde in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eingebracht. 3 = Der Gewinn wird nicht mehr nach § 4 Abs. 1 EStG ermittelt. 4 = Der Betrieb wurde nach § 24 UmwStG zu Buchwerten in eine Personengesellschaft eingebracht. 5 = Der Betrieb wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf eine natürliche Person oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der nur natürliche Personen beteiligt sind, oder es wurde eine natürliche Person unentgeltlich in das bestehende Einzelunternehmen aufgenommen. 6 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb oder ein im Betriebsvermögen gehaltener Mitunternehmeranteil oder ein im Betriebsvermögen gehaltener Teil eines Mitunternehmeranteils wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist.		
125	Falls in Zeile 124 Wert „1“, „2“, „5“ oder „6“ eingetragen: Prozentualer Anteil des übertragenen Betriebs / Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils / Teils eines Mitunternehmeranteils (bei vollständiger Veräußerung / Aufgabe / Einbringung / Übertragung bitte „100,000000“ eintragen)	231	
126	Falls in Zeile 124 Wert „6“ eingetragen: Prozentualer Anteil für die Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 oder Satz 3 EStG oder § 34a Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 und / oder Satz 3 EStG an der aufnehmenden Gesellschaft	238	

Anzurechnende Steuern

19

		EUR	Ct
127	Kapitalertragsteuer (ohne Kapitalertragsteuer i. S. d. § 36a Abs. 1 bis 3 EStG und / oder § 31 Abs. 3 InvStG)	171	
128	Solidaritätszuschlag	169	
129	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	173	
130	Anrechenbare Bauabzugsteuer	170	

Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG und / oder § 31 Abs. 3 InvStG

		EUR	Ct
131	Beschränkt anrechenbare Kapitalertragsteuer i. S. d. § 36a Abs. 1 bis 3 EStG und / oder § 31 Abs. 3 InvStG	148	
132	Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und § 36a Abs. 1 Satz 4 EStG	149	

Angaben zu § 3a EStG

		EUR	Ct
133	Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 EStG	680	
134	Nicht abziehbare Beträge nach § 3c Abs. 4 EStG	681	
135	Die zu mindernden Beträge nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 6 EStG	682	
136	Der zu mindernde Betrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 EStG	683	

		EUR	Ct
28	In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	276	
29	In den Einkünften nicht enthaltene negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	277	
30	Ausländische Steuer, die auf Einkünfte laut Zeile 14 oder 22 entfällt	265	
31	In Zeile 30 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG Anwendung finden		
32	Ausländische Steuer, die auf Einkünfte laut Zeile 16 oder 24 entfällt		
33	In Zeile 32 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG Anwendung finden		
34	Ausländische Steuer, die auf Einkünfte laut Zeile 18 oder 26 entfällt	268	
35	In Zeile 34 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG Anwendung finden		
36	Ausländische Steuer, die auf Einkünfte laut Zeile 20 oder 28 entfällt	269	
37	Ausländische Steuer, die auf Einkünfte laut Zeile 21 oder 29 entfällt	271	
Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 13 AStG (in der Anlage FG enthalten)			
laut Feststellung des Finanzamts		Steuernummer	
38			
39	Staat		
40	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG laut Feststellung		
41	Hinzurechnungskorrekturvolumen nach § 11 Abs. 3 AStG laut Feststellung		
42	Nach § 12 Abs. 1 AStG anrechenbare Steuern laut Feststellung		
43	Nach § 12 Abs. 2 AStG anrechenbare Steuern laut Feststellung		
Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt			
44	Laufende Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	540	
45	Außerordentliche Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)	542	
Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG			
46	Staat		
47	Positive, in Zeile 44 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	551	
48	Positive, in Zeile 44 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG	722	
49	Positive, in Zeile 44 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	553	
50	Positive, in Zeile 45 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	552	
51	Positive, in Zeile 45 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG	723	
52	Positive, in Zeile 45 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	554	
53	Negative, in den Zeilen 44 und 45 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	555	
54	Negative, in den Zeilen 44 und 45 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG	724	
55	Negative, in den Zeilen 44 und 45 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	558	



2024FGAUS722

		EUR	Ct
86	Im Betrag laut Zeile 85 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG Anwendung finden		,
87	Ausländische Steuer, die auf Einkünfte laut Zeile 67 oder 77 entfällt	265	,
88	In Zeile 87 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG Anwendung finden		,
89	Ausländische Steuer, die auf Einkünfte laut Zeile 69 oder 79 entfällt	267	,
90	In Zeile 89 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG Anwendung finden		,
91	Ausländische Steuer, die auf Einkünfte laut Zeile 71 oder 81 entfällt	268	,
92	In Zeile 91 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG Anwendung finden		,
93	Ausländische Steuer, die auf Einkünfte laut Zeile 73 oder 83 entfällt	269	,
94	In Zeile 93 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG Anwendung finden		,
95	Ausländische Steuer, die auf Einkünfte laut Zeile 75 oder 85 entfällt	271	,
96	In Zeile 95 enthaltene ausländische Steuern zu Einkünften, auf die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG Anwendung finden		,

Nach DBA steuerfreie Betriebsstätteneinkünfte

Staat

		EUR	Ct
97			
98	Laufende Einkünfte aus gewerblichen Betriebsstätten i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, die nach § 2a Abs. 2 EStG begünstigt sind	451	,
99	Außerordentliche Einkünfte aus gewerblichen Betriebsstätten i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, die nach § 2a Abs. 2 EStG begünstigt sind	456	,
100	Laufende positive Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 98) nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	452	,
101	Laufende positive Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 98) nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG	453	,
102	Laufende positive Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 98) nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG	710	,
103	Laufende positive Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 98) nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	454	,
104	Laufende positive Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 98) nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	455	,
105	Laufende negative Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 98) nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	462	,
106	Laufende negative Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 98) nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG	463	,
107	Laufende negative Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 98) nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG	712	,
108	Laufende negative Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 98) nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	464	,
109	Laufende negative Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 98) nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	465	,
110	Außerordentliche Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 99) nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	457	,
111	Außerordentliche Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 99) nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG	458	,
112	Außerordentliche Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 99) nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG	711	,
113	Außerordentliche Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 99) nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	459	,
114	Außerordentliche Einkünfte (ohne Einkünfte laut Zeile 99) nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	460	,



Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 13 AStG (in der Anlage FG enthalten)

laut Feststellung des Finanzamts

Steuernummer

Staat

EUR

Ct

Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG laut Feststellung

Hinzurechnungskorrekturvolumen nach § 11 Abs. 3 AStG laut Feststellung

Nach § 12 Abs. 1 AStG anrechenbare Steuern laut Feststellung

Nach § 12 Abs. 2 AStG anrechenbare Steuern laut Feststellung

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt

EUR

Ct

Laufende Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)

Außerordentliche Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)

In den Zeilen 121 und 122 nicht enthaltene Verluste aus gewerblichen Betriebsstätten, die die Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 Satz 1 EStG in der Fassung vom 16.4.1997 erfüllen

In den Zeilen 121 und 122 nicht enthaltene Gewinne aus gewerblichen Betriebsstätten, die die Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AuslInvG erfüllen

Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

Staat

EUR

Ct

Positive, in Zeile 121 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

Positive, in Zeile 121 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG

Positive, in Zeile 121 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG

Positive, in Zeile 122 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

Positive, in Zeile 122 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG

Positive, in Zeile 122 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG

Negative, in den Zeilen 121 und 122 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

Negative, in den Zeilen 121 und 122 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG

Negative, in den Zeilen 121 und 122 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG

Einkunftsart: Selbständige Arbeit

15

Für jeden Staat ist eine eigene Anlage FG-AUS abzugeben; bei Investmentfonds ist zusätzlich nach Fondsart (vgl. Zeile 139) zu differenzieren. Sind sowohl ausländische laufende Einkünfte als auch ausländische Veräußerungsgewinne / tarifbegünstigte Einkünfte enthalten, so ist jeweils eine eigene Anlage FG-AUS abzugeben.

Ausländische Einkünfte, die in der Anlage FG enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind

Die ausländischen Einkünfte sind enthalten in Staat

1 = Zeile 93 der Anlage FG

2 = Zeile 103 und / oder 109 der Anlage FG

Für die Steuerermäßigung maßgeblicher Absatz des § 34c EStG

1 = Abs. 1

3 = Abs. 3

5 = Abs. 5

Antrag auf Abzug der ausländischen Steuer nach § 34c Abs. 2 EStG wird gestellt

264

1 = Ja

Art des Fonds bei Erträgen aus Investmentanteilen

1 = Aktienfonds

3 = Mischfonds

5 = Immobilienfonds

6 = Auslands-Immobilienfonds

Einkunftsquellen

100

Ausländische Steuer, die auf Einkünfte laut Zeile 151 oder 157 entfällt

271

Ct

Steuernummer

165

Nach § 12 Abs. 2 AStG anrechenbare Steuern laut Feststellung

Ct

Ct

171

Außerordentliche Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt
(ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)

542

Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

Staat

172

173

174

175

176

177

178

Positive, in Zeile 170 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG

722

EUR

Ct

Positive, in Zeile 170 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG

553

Positive, in Zeile 171 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG

723

Positive, in Zeile 171 enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG

554

Negative, in den Zeilen 170 und 171 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 EStG

724

Negative, in den Zeilen 170 und 171 nicht enthaltene Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG

558

Familienstiftungen nach § 15 AStG (in der Anlage FG enthalten)

19

(laut Feststellung)

Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung

Bezeichnung

179

Finanzamt

180

Steuernummer

181

182

183

Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

600

EUR

Ct

Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 AStG anrechenbare ausländische Steuern

601

Nach § 15 Abs. 11 Satz 2 AStG anrechenbare ausländische Steuern auf Zuwendungen einer ausländischen Familienstiftung

604

Elektronische Übermittlung der Steuererklärung

Die Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuer-messbetrages ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 14a Satz 1 Gewerbesteuer-gesetz). Für die elektronische authentifizierte Über-mittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Inter-netseite www.elster.de. Beachten Sie, dass der Regis-trierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwarepro>

dukt. Die Abgabe der Erklärungen in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig (§ 14a Satz 2 Gewerbe-steuergesetz in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abga-benordnung) oder wenn ein technischer Ausschlussfall vorliegt.

Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/belegnachreichung> als auch über andere Softwareanbieter möglich.

Hinweise zum Ausfüllen der Gewerbesteuerklärungsvordrucke

Allgemeine Hin-weise

Übermitteln Sie bitte für jedes selbständige Unterneh-men eine Gewerbesteuererklärung.

In Organschaftsfällen erklären Sie bitte den Gewerbe-ertrag für jede Organgesellschaft gesondert unter Ver-wendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ (R 2.3 Absatz 1 Gewerbesteuer-Richtlinie 2009).

Tragen Sie bitte alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Be-träge auf oder ab, es sei denn, die Gewerbesteuer-erklärung sieht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

Übermitteln Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Ein-zelaufstellungen und Belege gesondert.

Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhal-

te berücksichtigt werden sollen, ist die Abfrage in Zeile 21 des Vordrucks GewSt 1 A mit „1 = Ja“ zu beantwor-ten. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungs-auffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Diese Angaben sind in einer selbst zu erstellenden gesonderten Anlage zu machen, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuer-erklärung“ zu kennzeichnen ist. Werden mit der Abga-be der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstel-lungen eingereicht, ist keine Eintragung vorzuneh-men.

Hat sich die Geschäftsanschrift geändert, teilen Sie bitte die Änderungen außerhalb der Steuererklärung elektronisch (www.elster.de) oder schriftlich dem zu-ständigen Finanzamt mit.

Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 A

1	Ergibt sich ein negativer Gewerbeertrag, so dienen Ihre Angaben in der Erklärung auch zur Feststellung	eines vortragsfähigen Gewerbeverlustes nach § 10a Satz 6 Gewerbesteuergesetz.
2	Die sachliche Gewerbesteuerpflicht besteht fort, wenn bei einem Rechtsformwechsel von einem Einzelunter-nehmen zu einer Personengesellschaft durch Aufnah-me eines oder mehrerer Gesellschafter das Unterneh-men unverändert fortgeführt wird (R 2.7 Absatz 2 Ge-werbesteuer-Richtlinien 2009). Dies gilt auch dann, wenn aus einer Personengesellschaft alle Gesell-schafter bis auf einen ausscheiden. Die Steuerschuld-nerschaft nach § 5 Gewerbesteuergesetz und damit die persönliche Steuerpflicht des Einzelunternehmers und der Personengesellschaft enden beziehungsweise beginnen im Zeitpunkt des Rechtsformwechsels (R 5.1 Absatz 1 Gewerbesteuer-Richtlinien 2009). Bei einem Rechtsformwechsel, der im Laufe des Kalenderjahres stattfindet, wird der Gewerbesteuermessbetrag für den gesamten Erhebungszeitraum einheitlich für den ge-samten Gewerbebetrieb ermittelt. Daher geben Sie	bitte für den jeweiligen Steuerschuldner in dessen Steuererklärung in der Zeile 145 des Vordrucks GewSt 1 A zusätzlich den einheitlich ermittelten Gewerbeste-uermessbetrag für den gesamten Erhebungszeitraum an. Die Ermittlung erläutern Sie bitte für den jeweiligen Steuerschuldner gesondert. Den einheitlich ermittelten Gewerbesteuermessbetrag teilen Sie bitte im Verhält-nis der auf die beiden Steuerschuldner entfallenden Gewerbeerträge einschließlich den auf sie entfallen-den Hinzurechnungen und Kürzungen auf. Die auf die jeweiligen Steuerschuldner entfallenden Gewerbe-erträge einschließlich Hinzurechnungen und Kürzungen geben Sie bitte in den Zeilen 146 und 147 des Vor-drucks GewSt 1 A ein. Für den Erhebungszeitraum des Rechtsformwechsels erlässt das Finanzamt für jeden Steuerschuldner einen Gewerbesteuermessbe-scheid, der jeweils den auf ihn entfallenden Anteil am

einheitlich ermittelten Gewerbesteuermessbetrag enthält.

Dies gilt nicht für den Beginn oder die Beendigung einer atypisch stillen Beteiligung (R 5.1 Absatz 2 Gewerbesteuer-Richtlinien 2009).

3

Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient (§ 12 Abgabenordnung). Betriebsstätten sind insbesondere:

- a) die Stätte der Geschäftsleitung;
- b) Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Einkaufs- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen;
- c) Bauausführungen oder Montagen, wenn
 - die einzelne Bauausführung oder Montage,
 - eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
 - mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern. Hierzu gehören auch örtlich fortschreitende oder schwimmende Bauausführungen und Montagen.

Als Betriebsstätten des Organträgers gelten auch die Organgesellschaften und deren Betriebsstätten (§ 2

Absatz 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz).

Geben Sie bitte eine „Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages“ ab, wenn

- in mehreren Gemeinden Betriebsstätten bestanden,
- sich eine Betriebsstätte oder mehrere Betriebsstätten über mehrere Gemeinden erstreckt beziehungsweise erstrecken,
- die einzige Betriebsstätte im Laufe des Kalenderjahres in eine andere Gemeinde verlegt wurde oder
- ein Fall des § 16 Absatz 4 Satz 3 Gewerbesteuergesetz vorliegt.

Die in einem nach Doppelbesteuerungsabkommen ausgewiesenen sogenannten grenzüberschreitenden Gewerbegebiet belegene Betriebsstätte im Sinne des § 2 Absatz 7 Nummer 3 Gewerbesteuergesetz gilt als eine Betriebsstätte. Dies gilt auch, soweit sie sich im ausländischen Teil des grenzüberschreitenden Gewerbegebietes befindet. Insoweit liegt keine mehrgemeindliche Betriebsstätte vor.

4

Tragen Sie bitte den Gewinn laut Einkommensteuererklärung beziehungsweise laut Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung der Einkünfte ein. Wegen eventueller Abweichungen (zum Beispiel bei Veräußerungsgewinnen) beachten Sie bitte R 7.1 Gewerbesteuer-Richtlinien 2009 und H 7.1 Gewerbesteuerhandbuch 2016.

Gewinne aus der Veräußerung

- des Betriebs oder eines Teilbetriebs einer Mitunternehmerschaft,
- eines Mitunternehmeranteils oder
- eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien unterliegen der Gewerbesteuer. Dies gilt nur, soweit

der Gewinn nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer entfällt (§ 7 Satz 2 Gewerbesteuergesetz).

Die Teilveräußerung eines Mitunternehmeranteils ist ebenfalls gewerbesteuerpflichtig (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz). Es handelt sich um einen laufenden Gewinn.

Achten Sie bitte darauf, dass bei der Ermittlung des Gewinns gegebenenfalls die Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Absatz 2 Außensteuergesetz und die nach § 34c Absatz 2 und 3 Einkommensteuergesetz als Betriebsausgaben abziehbaren Steuern berücksichtigt worden sind.

5

Bei einer Körperschaft ist der Ausgangswert für den Gewinn aus Gewerbebetrieb die Summe der Einkünfte laut **Anlage ZVE** der Körperschaftsteuererklärung.

Diesen Ausgangswert korrigieren Sie bitte in den folgenden Fällen:

- wenn eine Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 Körperschaftsteuergesetz (zum Beispiel Vereine oder Stiftungen) auch nicht gewerbesteuerpflichtige Einkünfte erzielt (zum Beispiel Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung). Diese Einkünfte rechnen Sie aus der Summe der Einkünfte heraus.
- Die Gewinnauswirkungen der besonderen Verrechnungskreise (zum Beispiel § 15 Absatz 4 Einkommensteuergesetz) laut **Anlage GK** der Körperschaftsteuererklärung machen Sie rückgängig.
- Den Ansatz des Gewinns aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach §

5a Einkommensteuergesetz laut **Anlage GK** der Körperschaftsteuererklärung machen Sie rückgängig. Tragen Sie den Tonnagegewinn nach § 5a Einkommensteuergesetz in den Zeilen 100 bis 102 des Vordrucks GewSt 1 A ein.

- Den Hinzurechnungsbetrag nach § 2a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 3 und 4 Einkommensteuergesetz laut **Anlage ZVE** der Körperschaftsteuererklärung rechnen Sie hinzu.
- Den Kürzungsbetrag nach § 11 Absatz 2 Außensteuergesetz laut **Anlage ZVE** der Körperschaftsteuererklärung rechnen Sie hinzu.

Wenn Sie die Summe der Einkünfte aufgrund eines oben genannten Falles korrigieren mussten, tragen Sie bitte die korrigierte Summe der Einkünfte in die Zeile 39 des Vordrucks GewSt 1 A ein.

Bei Beteiligung an einer Personengesellschaft:

Sind in Verlust- beziehungsweise Gewinnanteilen aus Mitunternehmensanteilen Beträge im Sinne des § 8b Körperschaftsteuergesetz oder § 3 Nummer 40 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 3c Absatz 2 Einkommensteuergesetz enthalten, achten Sie bitte darauf, dass Sie diese Beträge im Rahmen der Hinzurechnung nach § 8 Nummer 8 Gewerbesteuergesetz beziehungsweise der Kürzung nach § 9 Nummer 2

Gewerbesteuergesetz nur in der Höhe berücksichtigen, in der diese im Betrag laut Zeile 39 des Vordrucks GewSt 1 A gegebenenfalls nach Abzug des Betrags laut Zeile 40 des Vordrucks GewSt 1 A noch enthalten sind. Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 7 und 8 Gewerbesteuergesetz in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Außensteuergesetz beziehungsweise § 20 Absatz 2 Satz 1 Außensteuergesetz beziehen Sie bitte nicht mit in den Kürzungsbetrag ein (§ 9 Nummer 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz).

6

Einzelheiten zu den Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 1 Gewerbesteuergesetz finden Sie in den Gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der

Länder vom 02.07.2012 (BStBl I 2012, 654) und vom 06.04.2022 (BStBl I 2022, 638).

7

Tragen Sie bitte die Gewinnanteile ein, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütungen (Gehälter,

Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind. Zu den Gehältern und Vergütungen in diesem Sinne gehören auch Zuweisungen an Pensionsrückstellungen.

8

Personengesellschaften in diesem Sinne sind:

ter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind.

9

- Offene Handelsgesellschaften,
- Kommanditgesellschaften und
- andere Gesellschaften, bei denen die Gesellschaft

Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 2a Gewerbesteuergesetz gehören nicht zu den Personengesellschaften.

In Zeile 83 des Vordrucks GewSt 1 A tragen Sie bitte den (gegebenenfalls anteiligen) Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) ein, der auf den zum steuerlichen Betriebsvermögen gehörenden beziehungsweise eigenbetrieblich genutzten Grundbesitz entfällt. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres (01.01., 0:00 Uhr).

Während des laufenden Jahres erworbenen Grundbesitz berücksichtigen Sie bitte nicht.

Ermitteln Sie bitte den maßgeblichen Einheitswert (Bemessungsgrundlage für die Kürzung nach § 9 Nummer 1 Satz 1 Gewerbesteuergesetz) nach den Regelungen des § 133 Bewertungsgesetz und des § 121a Bewertungsgesetz. Multiplizieren Sie dazu bitte den Einheitswert laut Zeile 83 des Vordrucks GewSt 1 A mit dem Prozentwert laut Zeile 85 des Vordrucks GewSt 1 A. Den so ermittelten Wert tragen Sie in Zeile 86 des Vordrucks GewSt 1 A ein.

Der Kürzungsbetrag nach § 9 Nummer 1 Satz 1 Gewerbesteuergesetz in Höhe von 1,2 % des maßgeblichen Einheitswertes berechnet das Finanzamt.

10

Nicht ausgeglichene Gewerbeverluste einzelner gleichartiger Betriebe gewerblicher Art aus der Zeit vor einer Zusammenfassung im Sinne des § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Körperschaftsteuergesetz können Sie auch bei dem zusammengefassten Betrieb ge-

werblicher Art abziehen. Tragen Sie dazu bitte die auf Erhebungszeiträume vor der Zusammenfassung entfallenden Gewerbeverluste der bisher einzelnen gleichartigen Betriebe gewerblicher Art ein.

11

Sind im Gewinn einer Organgesellschaft Gewinne aus Anteilen im Sinne des § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 Gewerbesteuergesetz oder Aufwendungen enthalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Gewinnen stehen, sind folgende Regelungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrages der Organgesellschaft entsprechend anzuwenden (§ 7a Absatz 2 Gewerbesteuergesetz):

- § 15 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 4 Körperschaftsteuergesetz und
- § 8 Nummer 1 und 5 Gewerbesteuergesetz sowie

– § 9 Nummer 2a, 7 und 8 Gewerbesteuergesetz. Die Hinzurechnung nach § 8 Nummer 1 Gewerbesteuergesetz nehmen Sie dabei bitte nur vor, soweit die Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Gewinnen aus Anteilen im Sinne des § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 Gewerbesteuergesetz stehen und diese Aufwendungen nicht bereits nach § 3c Absatz 2 Einkommensteuergesetz oder § 9 Nummer 2a Satz 3, § 9 Nummer 7 Satz 2 oder § 9 Nummer 8 Satz 2 Gewerbesteuergesetz berücksichtigt wurden.

12

Tragen Sie bitte den Gewinn aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 7 Gewerbesteuergesetz ein. Bei Gewinnermittlung nach § 5a Einkommensteuergesetz oder

nach § 8 Absatz 1 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz (§ 7 Satz 3 Gewerbesteuergesetz) nehmen Sie insoweit keine Hinzurechnungen und Kürzungen vor.

13

14	Die Kürzung nach § 9 Nummer 8 Gewerbesteuergesetz (Befreiung nach Doppelbesteuerungsabkommen) wird gewährt für Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, wenn die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. § 9	Nummer 2a Satz 3 und 4 Gewerbesteuergesetz gelten entsprechend. Die Kürzung nach § 9 Nummer 8 Gewerbesteuergesetz nehmen Sie bitte auch vor, wenn das Doppelbesteuerungsabkommen eine niedrigere Mindestbeteiligungsgrenze als 15 % vorsieht.
15	Fand im Erhebungszeitraum ein Rechtsformwechsel von einem Einzelunternehmen zur Personengesellschaft statt und hat die sachliche Gewerbesteuerpflicht fortbestanden (R 2.7 Absatz 2 und R 5.1 Absatz 1 Ge-	werbesteuer-Richtlinien 2009), können Sie hier den Gewerbeverlustr eintragen, der auf die Zeit vor Beginn der persönlichen Steuerpflicht der Personengesellschaft entfällt, soweit dieser vortragsfähig ist.
16	Sind entsprechend § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Körperschaftsteuergesetz im Gewerbeertrag der Organgesellschaft Gewinne oder Gewinnminderungen nach § 8b Absatz 2 beziehungsweise 3 Körperschaftsteuergesetz enthalten, ermitteln Sie bitte folgende Korrekturbeträge, die Sie bei der Ermittlung des Gewerbeertrages des Organträgers berücksichtigen: a) bei natürlichen Personen als Organträger: Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz: Kürzung in Höhe von 40 % von (ungekürzter Betrag der Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Buchstabe a Einkommensteuergesetz abzüglich ungekürzter Betrag der Aufwendungen im Sinne des § 3c Absatz 2 Einkommensteuergesetz) Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz: Hinzurechnung in Höhe von 40 % der Gewinnminderung (ungekürzter Betrag der Betriebsvermögensminderungen im Sinne des § 3c Absatz 2 Einkommensteuergesetz) b) bei Körperschaften als Organträger: Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz: Kürzung um 100 % von (Gewinne nach § 8b Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz abzüglich Betrag im Sinne des § 8b Absatz 3 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz [5% des Gewinns]) Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz: Hinzurechnung von 100 % der Gewinnminderung c) bei Personengesellschaften als Organträger: 1. soweit an der Personengesellschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind: Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz: Kürzung in Höhe von 40 % von (ungekürzter Be-	trag der anteiligen Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Buchstabe a Einkommensteuergesetz abzüglich ungekürzter Betrag der anteiligen Aufwendungen im Sinne des § 3c Absatz 2 Einkommensteuergesetz) Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz: Hinzurechnung in Höhe von 40 % der anteiligen Gewinnminderung (ungekürzter Betrag der Betriebsvermögensminderungen im Sinne des § 3c Absatz 2 Einkommensteuergesetz) 2. soweit an der Personengesellschaft Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind: Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz: Kürzung um 100 % von (anteilige Gewinne nach § 8b Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz abzüglich Betrag im Sinne des § 8b Absatz 3 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz [5% des anteiligen Gewinns]) Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz: Hinzurechnung von 100 % der anteiligen Gewinnminderung Für Gewinnminderungen, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrages der Organgesellschaft nach § 8 Nummer 10 Gewerbesteuergesetz hinzugerechnet worden sind, bilden Sie bitte keinen Korrekturbetrag. Erläutern Sie bitte die Ermittlung des Korrekturbetrages gesondert. Diese Grundsätze gelten nach § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 3 Körperschaftsteuergesetz entsprechend, wenn im Gewerbeertrag der Organgesellschaft Erträge im Sinne des § 16 oder § 34 Investmentsteuergesetz oder mit solchen Erträgen zusammenhängende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten im Sinne des § 21 oder § 44 Investmentsteuergesetz enthalten sind.
17	Für die Ermittlung der erforderlichen Beteiligungshöhe einer Personengesellschaft rechnen Sie bitte die im Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen gehaltenen	Anteile zusammen zu rechnen (R 9.3 Satz 4 Gewerbesteuer-Richtlinien 2009).

Die Anlage EMU dient der Zurechnung der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebenden Gewerbeverluste und des maßgebenden Gewerbeertrages zu den einzelnen Mitunternehmern (§ 10a Satz 4 und 5 Gewerbesteuergesetz), wenn	teilungsquote kann eine gesellschafterbezogene Berechnung unterbleiben (R 10a.3 Absatz 3 Satz 6 Gewerbesteuer-Richtlinien 2009). Sie brauchen die Anlage EMU in diesen Fällen nicht abzugeben, da das Gesamtergebnis der Mitunternehmerschaft im Verluststehungsjahr und Anrechnungsjahr maßgebend ist. Dies gilt nicht, wenn bei einzelnen Mitunternehmern Verlustkürzungen nach § 10a Gewerbesteuergesetz in Verbindung mit § 8c Körperschaftsteuergesetz vorgenommen werden müssen.	18
– sich für den laufenden Erhebungszeitraum ein Gewerbeverlust ergibt oder – zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums ein vortragsfähiger Gewerbeverlust durch das Finanzamt festgestellt wurde.		
Bei gleichem Gesellschafterbestand und gleicher Be-		
Soweit Unternehmen, die (auch) den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben und ihren Gewinn nicht nach § 5a Einkommensteuergesetz ermitteln, gelten 80 % des (gegebenenfalls anteiligen) Gewerbeertrages als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend. Bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages beziehen Sie den Unterschiedsbetrag nach § 5a Absatz 4 Einkommensteuergesetz und Vergütungen im Sinne des § 5a	Absatz 4a Einkommensteuergesetz nicht mit ein. Eine Kürzung nach § 9 Nummer 3 Gewerbesteuergesetz ist ausgeschlossen, soweit eine Betriebsstätte in einem nach Doppelbesteuerungsabkommen ausgewiesenen sogenannten grenzüberschreitenden Gewerbegebiet im Sinne des § 2 Absatz 7 Nummer 3 Gewerbesteuergesetz belegen ist – auch soweit diese sich im ausländischen Teil des grenzüberschreitenden Gewerbegebiets befindet.	19
Siehe H 7.1 (1) (Korrektur nach erfolgter Hinzurechnung) Gewerbesteuerhandbuch 2016		20
Bei der Bestimmung der Beteiligungsquote dürfen Sie keine Anteile von außenstehenden Anteilseignern be-	rücksichtigen.	21
Wenn der Organträger eine Körperschaft ist, die selbst wiederum keine Organgesellschaft ist, tragen Sie hier	bitte 100 % ein.	22
Eintragungen bei Organträgern: Ohne die Werte vorgelagerter Organgesellschaften.		23
Tragen Sie bitte die Entgelte für Schulden in voller Höhe ein, soweit sie im Gewinn aus Gewerbebetrieb enthalten sind. Dies gilt auch in den Fällen der Anwendung des § 9 Nummer 2a Satz 3 zweiter Halbsatz Gewerbesteuergesetz (Zeile 8 der Anlage BEG). Soweit	Entgelte für Schulden unter § 3c Absatz 2 Einkommensteuergesetz fallen, tragen Sie hier bitte nur den abzugsfähigen Teil ein; dies gilt auch bei Organgesellschaften bei Anwendung des § 7a Gewerbesteuergesetz.	24
Hat sich die Geschäftsanschrift geändert, teilen Sie bitte die Änderungen außerhalb der Steuererklärung	elektronisch (www.elster.de) oder schriftlich dem zuständigen Finanzamt mit.	25
Bei mehrstufiger Organschaft tragen Sie hier bitte den Anteil der Körperschaft in Prozent ein, die an der	obersten Organgesellschaft der Kette unmittelbar oder mittelbar über Mitunternehmerschaften beteiligt ist.	26
Übermitteln Sie Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung bitte elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl	über https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/belegnachreichung als auch über andere Softwareanbieter möglich.	27
Wenn Anteile an Körperschaften von Mitunternehmerschaften im Gesamthands- und Sonderbetriebsvermö-	gen gehalten werden, übermitteln Sie bitte jeweils getrennte Anlagen BEG.	28
Bitte tragen Sie die erhaltenen Bezüge unter Berücksichtigung von R 9.3 Satz 6 und 7 Gewerbesteuer-	Richtlinien 2009 gegebenenfalls gekürzt ein.	29
Nehmen Sie hier bitte auch Eintragungen vor, wenn an den Organgesellschaften, die an der leistenden Körperschaft beteiligt sind, Körperschaften (Zeilen 12 bis 20 der Anlage BEG ausfüllen) und/oder natürliche	Personen (Zeilen 21 bis 28 der Anlage BEG ausfüllen) unmittelbar oder mittelbar über Mitunternehmerschaften beteiligt sind.	30

31	Nehmen Sie hier bitte nur Eintragungen vor, wenn – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 40 Einkommensteuergesetz in Betracht kommt oder – bei Körperschaften die Steuerbefreiung nach § 8b	Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz keine Anwendung findet. Dies gilt auch bei Organgesellschaften bei Anwendung des § 7a Gewerbesteuergesetz.
32	Geben Sie bitte die Anlage ÖHG ab, wenn für eine Kapitalgesellschaft § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz zur Anwendung kommt und diese Kapitalgesellschaft – mehr als eine Tätigkeit ausübt, die bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts jeweils zu einem Betrieb gewerblicher Art führen würde, die gegebenenfalls aber nach § 4 Absatz 6 Körperschaftsteuergesetz zusammengefasst werden könnten, – neben mindestens einer wirtschaftlichen Tätigkeit auch eine Tätigkeit im Sinne des § 8 Absatz 7 Satz 2 letzter Halbsatz Körperschaftsteuergesetz ausübt oder – mehrere Tätigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 7 Satz 2 letzter Halbsatz Körperschaftsteuergesetz ausübt. Die Anlage ÖHG geben Sie bitte auch für Gesell-	schaften oder Betriebe gewerblicher Art ab, die Organträger einer solchen Kapitalgesellschaft sind. In Fällen mit steuerlich anzuerkennender Organschaft, in denen beim (gegebenenfalls mittelbaren) Organträger gemäß § 15 Satz 1 Nummer 5 Körperschaftsteuergesetz die Spartenrechnung nach § 8 Absatz 9 Körperschaftsteuergesetz durchzuführen ist, ist für sämtliche Organgesellschaften für jede von ihnen ausgeübte Tätigkeit ebenfalls eine Anlage ÖHG einzureichen. Für Organträger, die zugleich Organgesellschaft sind, geben Sie bitte für die von ihren Organgesellschaften ausgeübten Tätigkeiten jeweils eine eigene Anlage ÖHG ab. Über eine mögliche Zusammenfassung von Tätigkeiten zu Sparten nach Maßgabe des § 8 Absatz 9 Körperschaftsteuergesetz ist erst auf Ebene des letzten Organträgers, der nicht zugleich Organgesellschaft ist, zu entscheiden.
33	Bei Mitunternehmerschaften beziehungsweise Organgesellschaften rechnen Sie bitte für die Frage, in welchem Umfang die Voraussetzungen von Steuerbefreiungen erfüllt sind, so, als wären ausschließlich Körperschaften beteiligt. Beispiel: Sind an einer Mitunternehmerschaft die natürliche Person A zu 10 % (Anwendung § 3 Nummer	40 Einkommensteuergesetz), die A-GmbH zu 89 % (Anwendung § 8b Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz) und die X-GmbH zu 1 % (keine Anwendung § 8b Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz) beteiligt, unterliegt die Dividende zu 89/90 der Anwendung des § 8b Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz und ist in dieser Höhe in Zeile 12 der Anlage BEG zu erfassen.
34	Tragen Sie bitte in Zeile 48 des Vordrucks GewSt 1 A die gesamten bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb vorgenommenen Teilfreistellungen nach den §§ 20 und 21 Investmentsteuergesetz aus unmittelbaren	Beteiligungen ein. Das Finanzamt berechnet den tatsächlichen Korrekturbetrag im Sinne des § 20 Absatz 5 Investmentsteuergesetz dann automationsgestützt.
35	frei	
36	Bei der Ermittlung des auf den jeweiligen Steuerschuldner entfallenden Gewerbeertrags wird u. a. der Freibetrag nach § 8 Nummer 1 Gewerbesteuergesetz betriebsbezogen gewährt. Es werden die Grundsätze des BFH-Urteils IV R 8/16 vom 25.04.2018 (BStBl II 2018, 484) angewandt. Auch der Freibetrag des § 8	Nummer 1 Gewerbesteuergesetz knüpft (betriebsbezogen) an den Steuergegenstand, nicht hingegen an die (persönliche) Steuerschuldnerschaft an. Teilen Sie bitte den Freibetrag im prozentualen Verhältnis der von beiden Schuldnern getragenen hinzurechnungspflichtigen Aufwendungen auf.
37	<u>Rechtsformen von Personengesellschaften:</u> Atypisch stille Gesellschaft Gesellschaft bürgerlichen Rechts Offene Handelsgesellschaft Kommanditgesellschaft GmbH & Co. KG GmbH & Co. OHG AG & Co. KG AG & Co. OHG Partenreederei (§§ 489 ff. Handelsgesetzbuch in der Fassung vom 1. Januar 1964, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) – (gültig bis 24. April 2013)) Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) Unterbeteiligung Gemeinschaft (zum Beispiel Erben-, Grundstücksge-	meinschaft) ausländische Rechtsform, die einer Personengesellschaft entspricht Partnerschaft (§ 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz) <u>Rechtsformen von Körperschaften:</u> Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Körperschaftsteuergesetz: Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) Aktiengesellschaft Europäische Gesellschaft (SE) Kommanditgesellschaft auf Aktien vergleichbare ausländische Rechtsform

Genossenschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz: eingetragene Genossenschaft Europäische Genossenschaft (SCE) vergleichbare ausländische Rechtsform sonstige Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3 Körperschaftsteuergesetz: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit Sonstige juristische Personen des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 Körperschaftsteuergesetz: eingetragener Verein rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts wirtschaftlicher Verein sonstige juristische Person des privaten Rechts vergleichbare ausländische Rechtsform Vereine ohne Rechtspersönlichkeit, Anstalten, Stiftun-	gen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 Körperschaftsteuergesetz: Verein ohne Rechtspersönlichkeit nichtrechtsfähige Stiftung des privaten Rechts sonstiges Zweckvermögen Sondervermögen Investmentaktiengesellschaft vergleichbare ausländische Rechtsform Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 6 Körperschaftsteuergesetz und vergleichbare ausländische Rechtsformen: Gebietskörperschaft öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalt sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Zweckverband) vergleichbare ausländische Rechtsform
Erläuterungen zur erweiterten Kürzung des Gewerbeertrages nach § 9 Nummer 1 Satz 3 und 4 Gewerbesteuer-gesetz entnehmen Sie bitte den Gleich lauten-	den Erlassen der obersten Finanzbehörden der Län- der vom 17.06.2022 (BStBl I 2022, 958).
Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient der ein- deutigen Identifizierung von juristischen Personen, Personenvereinigungen und natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Sie wird schrittweise vom Bun-	deszentramt für Steuern zugeteilt. Tragen Sie die Wirtschafts-Identifikationsnummer hier nur ein, wenn diese Ihnen bereits bekannt ist.
Bei Organgesellschaften ist der Abschnitt zur Ermitt- lung des Gewerbeertrages (§§ 7 bis 9 GewStG) (Zei- len 21 bis 77) nur für die Tätigkeiten auszufüllen, die im laufenden Erhebungszeitraum ausgeübt werden. Für diese Tätigkeiten sind die Abschnitte zur Ermitt- lung des abziehbaren Verlustes und des vortragsfähi- gen Gewerbeverlustes der einzelnen Sparte (§ 10a Satz 9 GewStG in Verbindung mit § 8 Absatz 9 Satz 5 bis 8 KStG) (Zeilen 78 bis 100) sowie zum fortfüh- rungsgebundenen Gewerbeverlust nach § 10a Satz 11 und 12 GewStG in Verbindung mit § 8d KStG der ein- zelnen Sparte (Zeilen 101 bis 107) nicht auszufüllen.	Für vortragsfähige Gewerbeverluste, die vor Wirksam- keit eines Gewinnabführungsvertrags festgestellt wur- den, sind (gegebenenfalls spartenbezogen nach § 10a Satz 9 GewStG in Verbindung mit § 8 Absatz 9 KStG) auf gesonderten Anlagen ÖHG ausschließlich die Ab- schnitte zur Ermittlung des abziehbaren Verlustes und des vortragsfähigen Gewerbeverlustes der einzelnen Sparte (§ 10a Satz 9 GewStG in Verbindung mit § 8 Absatz 9 Satz 5 bis 8 KStG) (Zeilen 78 bis 100) sowie zum fortführungsgebundenen Gewerbeverlust nach § 10a Satz 11 und 12 GewStG in Verbindung mit § 8d KStG der einzelnen Sparte (Zeilen 101 bis 107) aus- zufüllen.

Abkürzungsverzeichnis

(Soweit im Text nicht gesondert vermerkt, bezeichnen die Abkürzungen die Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung)

AO = Abgabenordnung

AStG = Außensteuergesetz

BewG = Bewertungsgesetz

BStBl = Bundessteuerblatt

EStG = Einkommensteuergesetz

GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

GewStH = Gewerbesteuerhandbuch

GewStG = Gewerbesteuergesetz

GewStR = Gewerbesteuer-Richtlinien

InvStG = Investmentsteuergesetz

KStG = Körperschaftsteuergesetz

PartGG = Partnerschaftsgesellschaftsgesetz

StBerG = Steuerberatungsgesetz

UmwStG = Umwandlungssteuergesetz

Elektronische Übermittlung der Steuererklärung

Die Erklärung zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 14a Satz 1 Gewerbesteuergesetz). Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>.

Die Abgabe der Erklärungen in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig (§ 14a Satz 2 Gewerbesteuergesetz in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abgabenordnung) oder wenn ein technischer Ausschlussfall vorliegt.

Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/belegnachreichung> als auch über andere Softwareanbieter möglich.

Hinweise zum Ausfüllen der Vordrucke zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages

Allgemeine Hinweise

Übermitteln Sie bitte für jedes selbständige Unternehmen mit Betriebsstätten in unterschiedlichen Gemeinden eine „Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages“ (Zerlegungserklärung).

In Organschaftsfällen übermitteln Sie bitte nur für den Organträger die Zerlegungserklärung.

Tragen Sie bitte alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Zerlegungserklärung sieht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

Übermitteln Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Einzelaufstellungen und Belege gesondert.

Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus

weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, ist die Abfrage in Zeile 13 des Vordrucks GewSt 1 D mit „1 = Ja“ zu beantworten. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Diese Angaben sind in einer selbst zu erstellenden gesonderten Anlage zu machen, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ zu kennzeichnen ist. Werden mit der Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen eingereicht, ist keine Eintragung vorzunehmen.

Hat sich die Geschäftsanschrift geändert, teilen Sie bitte die Änderungen außerhalb der Steuererklärung elektronisch (www.elster.de) oder schriftlich dem zuständigen Finanzamt mit.

Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 D

1

Erklären Sie bitte alle inländischen Betriebsstätten, die im Laufe des Erhebungszeitraums bestanden haben.

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr (§ 14 Gewerbesteuergesetz).

Bei abweichenden Wirtschaftsjahren ist der Steuermessbetrag auf alle Gemeinden zu zerlegen, in denen im Erhebungszeitraum Betriebsstätten unterhalten wurden (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Gewerbesteuergesetz und H 28.1 (Maßgebliche Verhältnisse im Erhebungszeitraum) Gewerbesteuerhandbuch 2016).

Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient (§ 12 Abgabenordnung). Betriebsstätten sind insbesondere:

a) die Stätte der Geschäftsleitung;

b) Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Einkaufs- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen;

c) Bauausführungen oder Montagen, wenn

- die einzelne Bauausführung oder Montage,
- eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
- mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern. Hierzu gehören auch örtlich fortschreitende oder schwimmende Bauausführungen und Montagen.

Als Betriebsstätten des Organträgers gelten auch die Organgesellschaften und deren Betriebsstätten (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz).

2	Wird das Gebiet von Gemeinden geändert (zum Beispiel Eingemeindungen) können für die Gebietsteile für eine bestimmte Zeit verschiedene Gewerbesteuerhebesätze zugelassen werden (§ 16 Absatz 4 Satz 3 Gewerbesteuergesetz). Bei abweichenden Gewerbe-	steuerhebesätzen in der Gemeinde tragen Sie bitte beim Gemeindeschlüssel den Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) des Gebietsteils ein, der vor der Eingemeindung galt.
3	Tragen Sie bitte die Gemeinde ein, in der sich die Betriebsstätte befindet. Übermitteln Sie bitte für jede Gemeinde nur eine Anlage Betriebsstätte. Bei mehreren Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde fassen Sie die jeweiligen Zerlegungsmaßstäbe bitte zusammen. Wenn sich Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten befinden, tragen Sie bitte ein, wem die Heheberechtigung durch Rechtsverordnung zugewiesen wurde. Es ist nicht die verwaltende Gemeinde (zum Beispiel Samt- oder Verbandsgemeinde) einzutragen.	Wegen der Nichtberücksichtigung bestimmter Betriebsstätten bei der Zerlegung bei Eisenbahn-, Bergbau- und Versorgungsunternehmen beachten Sie bitte § 28 Absatz 2 Gewerbesteuergesetz. Befinden sich die Betriebsstätten in unterschiedlichen Gemeindeteilen einer Gemeinde, für die unterschiedliche Gewerbesteuerhebesätze bestehen, übermitteln Sie bitte für jeden Gemeindeteil eine gesonderte Anlage Betriebsstätte.
4	Der Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Arbeitslöhne im Erhebungszeitraum. Setzen Sie bitte die Arbeitslöhne an, die an die beschäftigten Arbeitnehmer in den einzelnen Betriebsstätten gezahlt worden sind (§ 31 Gewerbesteuergesetz). Arbeitslöhne sind die Vergütungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz: – Gehälter, – Löhne, – Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, – nicht nach dem Gewinn berechnete Gratifikationen und Tantiemen, – andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt worden sind sowie – Sachbezüge. Nicht anzusetzen sind nach § 31 Gewerbesteuergesetz die folgenden Beträge: – Vergütungen, soweit sie von der Einkommensteuer befreit sind (zum Beispiel Kurzarbeitergeld (§ 3 Nummer 2 Buchstabe a Einkommensteuergesetz)). Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind jedoch als Arbeitslöhne anzusetzen. – Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden. – Nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (zum Beispiel Tantiemen, Gratifikationen); unter Gewinn ist nur der Gewinn des Gesamtun-	ternehmens und nicht etwa der in einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung erzielte Gewinn zu verstehen. – Arbeitslöhne, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 50.000 € übersteigen. – Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder. – Bei teilweise steuerbefreiten Unternehmen die Vergütungen an solche Arbeitnehmer, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind. Bei nicht nur gelegentlichem Einsatz des Arbeitnehmers an mehreren Betriebsstätten, ist eine Aufteilung des Arbeitslohnes auf die Betriebsstätten vorzunehmen. Wenn das Unternehmen nicht von einer juristischen Person betrieben wird, ist für die im Betrieb tätigen Unternehmer oder Mitunternehmer insgesamt ein Betrag von 25.000 € jährlich hinzuzurechnen. Dies gilt auch, wenn der tätige Mitunternehmer eine juristische Person ist, zum Beispiel die Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG. Der Betrag von 25.000 € ist bei der Betriebsstätte anzusetzen, bei der die Unternehmer geschäftsleitend tätig waren. Haben die Unternehmer in mehreren Betriebsstätten geschäftsleitend mitgearbeitet, so ist der Betrag auf diese nach dem Verhältnis der geschäftsleitenden Mitarbeit zu verteilen. Tragen Sie bitte die Arbeitslöhne in vollen Euro-Beträgen ein. Das Finanzamt nimmt die Abrundung auf volle 1.000 € nach § 29 Absatz 3 Gewerbesteuergesetz vor.

Liegt eine mehrgemeindliche Betriebsstätte im Sinne des § 30 Gewerbesteuergesetz vor, ist für diese Betriebsstätte eine Zerlegung vorzunehmen. Liegen daneben weitere Betriebsstätten in anderen Gemeinden vor, sind bei der Zerlegung über alle Betriebsstätten für die mehrgemeindliche Betriebsstätte die Zerlegungsmaßstäbe unter Berücksichtigung des Verhältnisses des Maßstabes nach der Lage der örtlichen Verhältnisse der mehrgemeindlichen Betriebsstätte(n) einzutragen.

Beispiel:

Das Unternehmen unterhält zwei Betriebsstätten. Die Betriebsstätte 1 liegt in der Gemeinde A, die Betriebsstätte 2 liegt in den Gemeinden B und C. In jeder Be-

triebsstätte wurden Arbeitslöhne von jeweils 1.000.000 € gezahlt. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse erwachsen den Gemeinden B und C durch die Betriebsstätte 2 Lasten in gleicher Höhe.

Lösung:

Für die Betriebsstätte 2 sind Eintragungen für die Gemeinde B und C vorzunehmen. Insgesamt sind Angaben zu folgenden Gemeinden zu erklären:

Gemeinde A: Arbeitslöhne 1.000.000 €

Gemeinde B: Arbeitslöhne 500.000 € (1.000.000 € × 1/2)

Gemeinde C: Arbeitslöhne 500.000 € (1.000.000 € × 1/2)

Tragen Sie bitte die Hebenummer beziehungsweise Steuernummer ein, unter der die Gewerbesteuer festgesetzt wird. Falls noch keine Hebenummer der Gemeinde beziehungsweise Steuernummer des Stadt-

staates (Berlin, Bremen, Hamburg) zugeteilt wurde, geben Sie bitte die Anschrift (Straße, Hausnummer) der Betriebsstätte und bei Betriebsstätten in den Stadtstaaten das zuständige Finanzamt an.

7 frei

Als „Gemeinde der Geschäftsleitung“ geben Sie bitte die Gemeinde an, in der sich im Erhebungszeitraum die Geschäftsleitung befunden hat.

Hat das Unternehmen die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums in eine andere Gemeinde verlegt, ist die „Gemeinde der Geschäftsleitung“ die

Gemeinde, in der sich die Geschäftsleitung am Schluss des Erhebungszeitraums befunden hat.

Befand sich die Geschäftsleitung im Ausland, ist die „Gemeinde der Geschäftsleitung“ die Gemeinde, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte im Inland befunden hat.

Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Arbeitslöhne im Kalenderjahr. Eintragungen zum Zerlegungsmaßstab nehmen Sie bitte nur vor, wenn ein vom Regelfall abweichender Zerlegungsmaßstab vorliegt.

Bei Reisegewerbebetrieben ist im Falle einer Verlegung des Mittelpunkts der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde nach § 35a Absatz 4 Gewerbesteuergesetz nach zeitlichen Anteilen (Kalendermonaten) zu zerlegen. Eintragungen zum Zerlegungsmaßstab nehmen Sie in diesen Fällen bitte nicht vor.

Wenn mehrere Zerlegungsmaßstäbe vorliegen – es sind bis zu fünf verschiedene Zerlegungsmaßstäbe erklärbar –, geben Sie bitte auch die Gewichtungen jedes einzelnen Zerlegungsmaßstabs an. Liegt nur ein vom Regelfall abweichender Zerlegungsmaßstab vor, nehmen Sie bitte keine Angabe zur Gewichtung vor.

In den Fällen des § 29 Absatz 1 Nummer 2 Gewerbesteuergesetz tragen Sie bitte in den 1. Zerlegungsmaßstab „Arbeitslöhne“ und in den 2. Zerlegungsmaßstab „installierte Leistung im Sinne des § 3 Nummer 31 Erneuerbare-Energien-Gesetz“ ein. Eintragungen zur Gewichtung nehmen Sie dabei bitte nicht vor.

Hat sich die Geschäftsanschrift geändert, teilen Sie bitte die Änderungen außerhalb der Steuererklärung

elektronisch (www.elster.de) oder schriftlich dem zuständigen Finanzamt mit.

Rechtsformen von Personengesellschaften:

Atypisch stille Gesellschaft
Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Offene Handelsgesellschaft
Kommanditgesellschaft

GmbH & Co. KG
GmbH & Co. OHG
AG & Co. KG
AG & Co. OHG

Partenreederei (§§ 489 ff. Handelsgesetzbuch in der Fassung vom 1. Januar 1964, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) – (gültig bis 24. April 2013))
Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
Unterbeteiligung

Gemeinschaft (zum Beispiel Erben-, Grundstücksgemeinschaft)
ausländische Rechtsform, die einer Personengesellschaft entspricht
Partnerschaft (§ 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz)

Rechtsformen von Körperschaften:

Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Körperschaftsteuergesetz:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
Aktiengesellschaft
Europäische Gesellschaft (SE)
Kommanditgesellschaft auf Aktien
vergleichbare ausländische Rechtsform

Genossenschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz:

eingetragene Genossenschaft
Europäische Genossenschaft (SCE)
vergleichbare ausländische Rechtsform
sonstige Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes

Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3 Körperschaftsteuergesetz:

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit

Sonstige juristische Personen des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 Körperschaftsteuergesetz:

eingetragener Verein
rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts
wirtschaftlicher Verein
sonstige juristische Person des privaten Rechts
vergleichbare ausländische Rechtsform

Vereine ohne Rechtspersönlichkeit, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 Körperschaftsteuergesetz:

Verein ohne Rechtspersönlichkeit
nichtrechtsfähige Stiftung des privaten Rechts
sonstiges Zweckvermögen
Sondervermögen
Investmentaktiengesellschaft
vergleichbare ausländische Rechtsform

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 6 Körperschaftsteuergesetz und vergleichbare ausländische Rechtsformen:

Gebietskörperschaft
öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts
öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalt
sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Zweckverband)
vergleichbare ausländische Rechtsform

12

Im Falle eines Reisegewerbebetriebs nach § 35a Gewerbesteuergesetz tragen Sie bitte bei den „Angaben zur Gemeinde der Betriebsstätten“ die Gemeinden ein, in denen sich jeweils der Mittelpunkt der gewerblichen

Tätigkeit nach § 35a Absatz 3 Gewerbesteuergesetz in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung befunden hat.

13

Bei Reisegewerbebetrieben ist im Falle einer Verlegung des Mittelpunkts der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde nach Kalendermonaten (Zerlegungsmaßstab) zu zerlegen. Der Anteil für den Kalendermonat, in dem der Mittelpunkt

der gewerblichen Tätigkeit verlegt wurde, ist der Gemeinde zuzuteilen, in der sich in diesem Kalendermonat der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit die längste Zeit befunden hat.

14

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient der eindeutigen Identifizierung von juristischen Personen, Personenvereinigungen und natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Sie wird schrittweise vom Bun-

deszentralamt für Steuern zugeteilt. Tragen Sie die Wirtschafts-Identifikationsnummer hier nur ein, wenn diese Ihnen bereits bekannt ist.

Abkürzungsverzeichnis

(Soweit im Text nicht gesondert vermerkt, bezeichnen die Abkürzungen die Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung)

AO = Abgabenordnung
AGS = Amtlicher Gemeindeschlüssel
EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz
EStG = Einkommensteuergesetz
GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

GewStH = Gewerbesteuerhandbuch
GewStG = Gewerbesteuergesetz
PartGG = Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
StBerG = Steuerberatungsgesetz



1 Steuernummer

Beteiligung an Körperschaften

Anwendung des § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 beziehungsweise des § 8 Nummer 5 GewStG;

Anwendung des § 7a GewStG bei einer Organgesellschaft

Anlage BEG

zur Gewerbesteuererklärung (GewSt 1 A) 28

Laufende Nummer der Anlage

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Gewerbesteuererklärung.

Allgemeine Angaben zur Körperschaft, an der die Beteiligung besteht

Steuernummer (soweit im Inland steuerlich erfasst)

Wirtschafts-Identifikationsnummer 39

1a D E

ISIN (soweit vorhanden)

Bezeichnung der Körperschaft

Anschrift der Körperschaft

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl

Ort

Ansässigkeitsstaat

Angaben zur Ausschüttung

Gesamtbetrag der im Wirtschaftsjahr erhaltenen Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG aus dieser Beteiligung 29

EUR

Die Beteiligung erfüllt die Voraussetzungen des 17

Mit den Bezügen laut Zeile 6 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen im Sinne des § 8 Nummer 1 GewStG 31

EUR

Mit den Bezügen laut Zeile 6 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen 31

Nur wenn die Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen gehalten wird: Bezogen auf die im Sonderbetriebsvermögen gehaltene Beteiligung sind Körperschaften unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft beteiligt in Höhe von (Prozent) 21 28

%

Nur wenn die Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen gehalten wird: Bezogen auf die im Sonderbetriebsvermögen gehaltene Beteiligung sind natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft beteiligt in Höhe von (100 % abzüglich Prozentsatz laut Zeile 10) 21 28

%

Angaben für Körperschaften sowie für Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften, sofern Körperschaften beteiligt sind 30

Bezüge laut Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 1 und 4 KStG oder nach DBA erfüllen 33

EUR

Nur für Organgesellschaften: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Absatz 1 und 4 KStG oder nach DBA (Betrag laut Zeile 12 multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 71 des Vordrucks GewSt 1 A)

Bezüge laut Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 1 und 4 KStG oder nach DBA nicht erfüllen (Betrag laut Zeile 6 abzüglich Betrag laut Zeile 12)

Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nummer 5 GewStG (wenn in Zeile 7 keine Eintragung gemacht wurde: 95 % des Betrages laut Zeile 12; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 70 oder 71 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: stattdessen zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 10)

Ausgangsbetrag für eine Kürzung nach § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 GewStG (Betrag laut Zeile 14; nur ausfüllen, wenn in Zeile 7 und Zeile 14 eine Eintragung gemacht wurde)

		EUR
17	Mit den Beträgen laut Zeile 16 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen im Sinne des § 8 Nummer 1 GewStG (Betrag laut Zeile 8, höchstens Betrag laut Zeile 16)	
18	Mit den Beträgen laut Zeile 16 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen (Betrag laut Zeile 9, höchstens Betrag laut Zeile 16 abzüglich Betrag laut Zeile 17)	
19	Kürzung nach § 9 Nummer 2a, 7 und 8 GewStG (Betrag laut Zeile 16 abzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 17 und 18; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 70 oder 71 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: stattdessen multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 10)	
20	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nummer 1 GewStG aufgrund des § 9 Nummer 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nummer 7 Satz 2 beziehungsweise § 9 Nummer 8 Satz 2 GewStG (Betrag laut Zeile 17; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 70 oder 71 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: stattdessen multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 10)	
Angaben für Einzelunternehmen sowie für Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften, sofern natürliche Personen beteiligt sind ³⁰		
21	Bezüge laut Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 40 EStG erfüllen	
22	Bezüge nach § 3 Nummer 40 EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Absatz 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Betrag laut Zeile 21 abzüglich der Summe der Beträge laut Zeilen 8 und 9 multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 72 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: stattdessen multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 11)	
23	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nummer 5 GewStG (wenn in Zeile 7 keine Eintragung gemacht wurde: 40 % des Betrages laut Zeile 21; abzüglich 40 % der Beträge laut Zeilen 8 und 9, bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 72 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: stattdessen zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 11)	
24	Ausgangsbetrag für eine Kürzung nach § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 GewStG (Betrag laut Zeile 6; nur ausfüllen, wenn in Zeile 7 der Wert 1 [= § 9 Nummer 2a GewStG], 2 [= § 9 Nummer 7 GewStG] oder 3 [= § 9 Nummer 8 GewStG] eingetragen ist)	
25	Mit den Beträgen laut Zeile 24 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen im Sinne des § 8 Nummer 1 GewStG (Betrag laut Zeile 8, höchstens Betrag laut Zeile 24)	
26	Mit den Beträgen laut Zeile 24 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen (Betrag laut Zeile 9, höchstens Betrag laut Zeile 24 abzüglich Betrag laut Zeile 25)	
27	Kürzung nach § 9 Nummer 2a, 7 und 8 GewStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Betrag laut Zeile 24 abzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 25 und 26; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 72 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: stattdessen multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 11)	
28	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nummer 1 GewStG aufgrund des § 9 Nummer 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nummer 7 Satz 2 beziehungsweise § 9 Nummer 8 Satz 2 GewStG (Betrag laut Zeile 25; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 72 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: stattdessen multipliziert mit dem Prozentsatz laut Zeile 11)	

Steuernummer

Angaben zur mitunternehmerbezogenen Verlustverrechnung

Anlage EMU

**zur Gewerbesteuererklärung
(GewSt 1 A) ¹⁸**

Laufende
Nummer des
Beteiligten
laut Anlage
FB

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Gewerbesteuererklärung.

Angaben zum Beteiligten

17

Alle nachstehenden Eintragungen sind ausschließlich mit den auf den jeweiligen Beteiligten entfallenden Werten vorzunehmen.

Die Aufteilung erfolgt nach dem im Gesellschaftsvertrag für den Erhebungszeitraum festgelegten allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel. Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen (§ 10a Satz 4 GewStG). Bei abweichendem Wirtschaftsjahr erfolgt die Verteilung entsprechend dem gesellschaftsvertraglich maßgebenden allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel auf die in diesem abweichenden Wirtschaftsjahr beteiligten Mitunternehmer.

Name/Firma des Beteiligten

30

4 fr

Identifikationsnummer des Beteiligten (bei natürlichen Personen)

5.

Wirtschafts-Identifikationsnummer des Beteiligten 39

D E

1

Steuernummer des Beteiligten

anteilige Besteuerungsgrundlagen

EUR

Ct

Gewerbeertrag/Gewerbeverlust - Negativen Betrag mit Minuszeichen eintragen -
- ggf. "0,00" -

– Zeilen 8 bis 12: Ohne Vorzeichen eintragen –

Von einem Einzelunternehmen im Falle des Rechtsformwechsels übernommener Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach § 10a GewStG vortragsfähig ⁽¹⁵⁾

:

Übernommener Gewerbeverlust im Fall der Einbringung des Betriebes einer Personengesellschaft in eine andere Personengesellschaft oder der Verschmelzung von Personengesellschaften (R 10a.3 Absatz 3 Satz 9 Nummer 5 Satz 1 und 2 GewStR 2009) oder im Falle der Anwachsung oder der Verschmelzung einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter (R 10a.3 Absatz 3 Satz 9 Nummer 4 GewStR 2009)

10

Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG nicht abziehbarer Gewer-
beverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen

1

Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums

13

Aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe von Teilbetrieben wegfallender vortragsfähiger Gewerbeverl. und Gewerbeverl. des laufenden Erhebungszeitraums

Gewerbsteuererklärung

— Eingangsstempel —

Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbever-
lustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwen-
dungsvortrags

1

An das Finanzamt

1

2

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen be-
zeichnen die Erläuterungen in der Anleitung
zur Gewerbsteuererklärung.

Allgemeine Angaben 25

Unternehmen/Firma

3

Gegenstand des Unternehmens

4

Wirtschafts-Identifikationsnummer 39

5

D E

Rechtsform / Art der Tätigkeit

30

6 bis
9 frei

10

Der Gewerbebetrieb wird als Einzelunternehmen betrieben.

1 = Ja

11

Das Unternehmen wurde im Kalenderjahr 2024 überwiegend oder ausschließlich als Hausgewerbe betrieben (§ 11 Absatz 3 GewStG).

1 = Ja

12

Das Unternehmen wurde im Kalenderjahr 2024 als Reisegewerbebetrieb nach § 35a Absatz 1 GewStG betrieben.

1 = Ja

13

Der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit des Reisegewerbebetriebs (zum Beispiel Wohnsitzgemeinde des Reisewe-
rbeitbetreibenden) wurde im Kalenderjahr 2024 verlegt.

1 = Ja

Nur bei Personengesellschaften und Körperschaften:
Rechtsform des Unternehmens 37

14

Es handelt sich um eine optierende Gesellschaft nach § 1a KStG.

1 = Ja

14a

Das Unternehmen ist im Weiteren wie eine Körperschaft in Form einer Kapitalgesellschaft zu behandeln.

15 frei

16

Das Einzelunternehmen / die Personengesellschaft ist durch einen unterjährigen Rechtsformwechsel
im Kalenderjahr 2024 aus einer Personengesellschaft / einem Einzelunternehmen hervorgegangen
am 2

T T M M J J J J

Steuernummer des anderen Steuerschuldners im Falle des Rechtsformwechsels im Sinne der Zeile 16

17

Wirtschafts-Identifikationsnummer des anderen Steuerschuldners im Falle des Rechtsformwechsels im Sinne der Zeile 16 39

17a

D E

18

Es handelt sich um ein Unternehmen im Sinne des § 7 Satz 5 GewStG in Verbindung mit § 8 Absatz 9 KStG (auch
soweit Organgesellschaft). 32

55 1 = Ja

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

19 und
20 frei

21

Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu
berücksichtigen.

19 1 = Ja

Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekenn-
zeichnet ist.

Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

20

Es wird eine grenzüberschreitende Steuergestaltung nach §§ 138d folgende AO genutzt, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im
laufenden Erhebungszeitraum auswirken soll.

22

Registriernummer 800

23

Offenlegungs-
nummer 810

24

Es liegen noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vor.

820 1 = Ja

Bezeichnung der Steuergestaltungen, soweit noch keine Registrier- und Offenlegungsnummer vorliegen

25

Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.

30

Nicht bei Organgesellschaften und nicht bei Reisegewerbebetrieben nach § 35a GewStG

- Hebenummer (Steuernummer) der Gemeinde

- 33

35 Die werbende Tätigkeit wurde in 2024 beendet am 71 T T M M

37 Das Unternehmen ist Organgesellschaft.

21

(Im Fall der Zeile 103 ist eine Eintragung nur in Zeile 103 zulässig; bei einem Spartenfall (Anlagen ÖHG) sind Eintragungen nur in den Zeilen 70, 71, 72, 104, 127 und 128 zulässig; Zeilen 39 bis 41, 43, 44 und 48: Negative Beträge mit Minuszeichen eintragen)

- 2024GewSt1A702

22

12 23

20 / 21

%

%

%

63

64

68

26

69

65

66

026

002

20

10

;

ebiet

7

051

030

1

D E

[illegible]

20

Zeilen 105 bis 107 und 108: Nur bei Organträgern
 Zeilen 107a bis 107c und 109 bis 111: Nur bei Organträgern, soweit nicht selbst Organgesellschaft
 laut gesonderter Einzelaufstellung

106	Steuernummer der Organgesellschaft

D E

Korrekturbetrag nach § 3 Nummer 40 Buchstabe a, § 3c EStG und § 8b Absatz 2 und 3 KStG, § 12 Absatz 2 UmwStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG und § 34c Absatz 3 EStG

Nur bei Körperschaften:

Korrekturbetrag nach § 45 Absatz 1 InvStG

Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.

060

Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung des § 3 Nummer 40 Buchstabe a, § 3c EStG, § 8b Absatz 2 und 3 KStG, § 12 Absatz 2 UmwStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG und der Anwendung von § 34c Absatz 3 EStG (negative Beträge mit Minuszeichen eintragen)

Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung der §§ 20 und 21 InvStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 2 KStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Absatz 3 und § 45 Absatz 2 InvStG (negative Beträge mit Minuszeichen eintragen)

Nur bei Körperschaften:

Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung des § 45 Absatz 1 InvStG

Nur bei Organgesellschaften

Ist die Organgesellschaft gleichzeitig Organträger: Einschließlich entsprechender Beträge ihrer Organgesellschaften (laut gesonderter Ermittlung) - negative Beträge mit Minuszeichen eintragen -

Wenn der Organträger eine natürliche Person ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nummer 40 Buchstabe a, § 3c EStG und § 12 Absatz 2 UmwStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG sowie § 34c Absatz 3 EStG

Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 8b Absatz 2 und 3 KStG und § 12 Absatz 2 UmwStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG sowie § 34c Absatz 3 EStG

Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nummer 40 Buchstabe a, § 3c EStG, § 8b Absatz 2 und 3 KStG, § 12 Absatz 2 UmwStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG sowie § 34c Absatz 3 EStG

Wenn der Organträger eine natürliche Person ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 2 KStG, insbesondere in den Fällen der §§ 20, 21 InvStG und § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 InvStG

Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbebetrag aufgrund der Anwendung des § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 2 KStG, insbesondere in den Fällen der §§ 20, 21 InvStG und § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 InvStG

Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 2 KStG, insbesondere in den Fällen der §§ 20, 21 InvStG und § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 InvStG

Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag aufgrund der Anwendung des § 45 Absatz 1 InvStG

Beim übernehmenden Rechtsträger:

Positiver Gewerbebeertrag des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum

Nur bei Organträgern:
Beim Organträger des übernehmenden Rechtsträgers: Positiver Gewerbe-
trag des auf die Organgesellschaft(en) übertragenden oder einbringenden
Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum

EUR

022

Negative Einkünfte aus der Veräußerung oder der Bewertung von Finanzinstrumenten oder Anteilen an einer Körperschaft nach § 2 Absatz 5 UmwStG

Negative Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers nach § 2 Absatz 5
UmwStG

024

Verlustabzugsbeschränkungen im laufenden Erhebungszeitraum

Minderung des laufenden Gewerbeverlustes wegen schädlichem Beteiligungserwerb oder Abspaltung ²⁷

laut gesonderter Ermittlung

Nur bei Körperschaften und Personengesellschaften, soweit an diesen eine
Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personenge-
sellschaft(en) beteiligt ist:

Höhe der gesamten zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs im
Sinne von § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG im Inland vor-
handenen gewerbsteuerpflichtigen stillen Reserven des Betriebsvermögens
bei Anwendung der Stille-Reserven-Klausel (vergleiche Gleich lautende Erlas-
se der obersten Finanzbehörden der Länder vom 29.11.2017, BStBl I 2017,
1643)

107

Nur bei Körperschaften:

Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG nicht ausgleichsfä-
higer Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (gegebenenfalls in
Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG)

049

(Beträge ohne Vorzeichen eintragen)

Nur bei Körperschaften:

Bei der übertragenden Körperschaft im Falle der Abspaltung wegfallender Ge-
werbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (§ 18 Absatz 1 beziehungs-
weise § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1, § 15 Absatz 3 und
§ 16 Satz 1 UmwStG)

078

Nur bei einer Personengesellschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmit-
telbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaft(en) beteiligt
ist:

Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG nicht ausgleichsfä-
higer Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums

013

Angaben zum fortführungsgebundenen vortragsfähigen Gewerbeverlust nach § 10a Satz 11 und 12 GewStG in Verbindung mit § 8d KStG

Nur bei Körperschaften:

§ 8d KStG ist auf die Gewerbebesteuerfehlbeträge entsprechend anzuwenden (§ 10a Satz 11 und 12 GewStG).

038

1 = Ja

Nur bei Körperschaften:

Wenn zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums ein fortführungsgebundener Gewerbeverlust
festgestellt wurde:

Im Erhebungszeitraum sind Ereignisse im Sinne des § 8d Absatz 2 KStG eingetreten.

035

1 = Ja
2 = Nein

Angaben zur Verlustfeststellung

Nur bei Personengesellschaften:

Von einem Einzelunternehmen im Falle des Rechtsformwechsels übernomme-
ner Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach §
10a GewStG vortragsfähig ¹⁵

045

EUR

Übernommener Gewerbeverlust im Falle der Einbringung des Betriebs einer
Personengesellschaft in eine andere Personengesellschaft oder der Ver-
schmelzung von Personengesellschaften (R 10a.3 Absatz 3 Satz 9 Nummer 5
Satz 1 und 2 GewStR 2009) oder im Falle der Anwachsung oder der Ver-
schmelzung einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter (R 10a.3 Ab-
satz 3 Satz 9 Nummer 4 GewStR 2009)

048

Nur bei Organgesellschaften:

Im Falle der Anwachsung einer Personengesellschaft auf eine Organgesell-
schaft:

Im Betrag laut Zeile 130 enthaltener Verlust, der vor dem rechtswirksamen Ab-
schluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft ent-
standen ist (R 10a.4 Satz 2 GewStR 2009)

018

Nur bei Betrieben gewerblicher Art:

Übernommener vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a Satz 9 GewStG in Ver-
bindung mit § 8 Absatz 8 KStG) ¹¹

020

Nur bei Körperschaften:

Bei der übertragenden Körperschaft im Falle der Abspaltung wegfallender Ge-
werbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Absatz 1 in
Verbindung mit § 16 und § 15 Absatz 3 beziehungsweise § 19 Absatz 2 in Ver-
bindung mit § 15 Absatz 3 UmwStG)

047

Nur bei Körperschaften:

Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG nicht abziehbarer
Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (gegebenenfalls
in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG)
(laut gesonderter Ermittlung)

044

Nur bei Körperschaften:

Erhalt des vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes nach §
10a Satz 11 GewStG in Verbindung mit § 8d Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz
KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 5 bis 8 KStG
bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums vor-
handenen stillen Reserven

052

2024GewSt1A708

Schlussklärung

Datenschutzhinweis: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 und 150 AO in Verbindung mit § 14a GewStG verlangt.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Mitwirkung bei der Anfertigung der Steuererklärung

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung einer selbständig und eigenverantwortlich tätigen und zur Hilfeleistung in Steuersachen nach §§ 3 und 4 StBerG befugten Person oder Vereinigung angefertigt.

1 = Ja

Telefonische Rückfragen unter Telefonnummer

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

zusätzliche Angaben

Mandantennummer

Bearbeiterkennzeichen

Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift

Die Erklärung muss vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.

Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages

— Eingangsstempel —

1

Die Erklärung ist zusammen mit der Gewerbesteuererklärung (GewSt 1 A) zu übermitteln.

An das Finanzamt

1

2

Steuernummer

Allgemeine Angaben 10

Unternehmen/Firma

3

Wirtschafts-Identifikationsnummer 14

4

D E

Rechtsform / Art der Tätigkeit

5 bis
9 frei

10

Der Gewerbebetrieb wird als Einzelunternehmen betrieben.

1 = Ja

Nur bei Personengesellschaften und Körperschaften:
Rechtsform des Unternehmens 11

11

12

Es handelt sich um eine optierende Gesellschaft nach § 1a KStG.
Das Unternehmen ist im Weiteren wie eine Körperschaft in Form einer Kapitalgesellschaft zu behandeln.

1 = Ja

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

26

13

Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen.
Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist.

19

1 = Ja

Angaben zur Zerlegung

Art der Zerlegung

14

Zerlegung nach

36

15

Zerlegung nach § 30 GewStG 5

35

1 = Ja

Bei vom Regelfall abweichender Zerlegung: Art des Zerlegungsmaßstabes 9

1. Zerlegungsmaßstab

16 bis
19 frei

20

Bezeichnung des Zerlegungsmaßstabs

Einheit des
Zerlegungs-
maßstabs

32

44

Gewichtung

21

70

2. Zerlegungsmaßstab

22

Bezeichnung des Zerlegungsmaßstabs

Einheit des
Zerlegungs-
maßstabs

34

46

Gewichtung

23

71

3. Zerlegungsmaßstab

24

Bezeichnung des Zerlegungsmaßstabs

Einheit des
Zerlegungs-
maßstabs

37

49

Gewichtung

25

72

1 = § 29 Absatz 1 Nummer 1 GewStG (Regelfall)
2 = § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a GewStG
4 = § 33 Absatz 1 GewStG
5 = § 33 Absatz 2 GewStG
6 = § 35a Absatz 4 GewStG

4. Zerlegungsmaßstab

Bezeichnung des Zerlegungsmaßstabs

Einheit des
Zerlegungs-
maßstabs

38

54

Gewichtung

73

5. Zerlegungsmaßstab

Bezeichnung des Zerlegungsmaßstabs

Einheit des
Zerlegungs-
maßstabs

39

55

Gewichtung

74

Schlussklärung

Datenschutzhinweis: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 und 150 AO i.V. mit § 14a GewStG verlangt.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Mitwirkung bei der Anfertigung der Steuererklärung

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung einer selbständig und eigenverantwortlich tätigen und zur Hilfeleistung in Steuersachen nach §§ 3 und 4 StBerG befugten Person oder Vereinigung angefertigt.

1 = Ja

Telefonische Rückfragen unter Telefonnummer

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

zusätzliche Angaben

Mandantennummer

Bearbeiterkennzeichen

Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift

Die Erklärung muss vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.

Bezeichnung des Steuerpflichtigen

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen
Zahlen bezeichnen die Erläute-
rungen in der Anleitung zur Ge-
werbesteuererklärung.

Anlage ÖHG zur Spartentrennung

2024

- ☐ zur Gewerbesteuererklärung
GewSt 1 A
- ☐ zum Bescheid über den Gewerbesteuer-
ermessbetrag
- ☐ zum Bescheid über die gesonderte
Feststellung der vortragsfähigen Ge-
werbeverluste

**für Unternehmen im Sinne des § 7 Satz 5 GewStG (auch soweit Organgesellschaft) und für Gesellschaften
oder Betriebe gewerblicher Art (BgA), die Organträger solcher Gesellschaften sind**

32 40

Zeile	Allgemeine Angaben		
1	Laufende Nummer der Sparte		
2	Kurzbezeichnung der Sparte (bei Organgesellschaften: der Tätigkeit)		
3	Art der Tätigkeit		
4	Straße, Hausnummer		
5	Postleitzahl	Ort	Auslands-Postleitzahl
6	Name der Organgesellschaft(en)/Personengesellschaft(en), deren Tätigkeit in die Sparte einbezogen wurde:		
7	Die von der/den Gesellschaft(en) laut Zeile 6 ausgeübte Tätigkeit, besteht auch beim Steuerpflichtigen.		1 = Ja
8	Die Sparte ist in 2024 neu entstanden.		1 = Ja
9	Die Sparte ist in 2024 gegenüber dem Vorjahr verändert worden.		1 = Ja
10	Die Sparte ist in 2024 beendet worden zum		
11	Die Tätigkeit erfüllt die Voraussetzungen für die Annahme eines begünstigten Dauerverlustgeschäfts im Sinne des § 8 Absatz 7 Satz 2 KStG.		1 = Ja
Ermittlung des Gewerbeertrages (§§ 7 bis 9 GewStG) 40			
Ermittlung des Gewerbeertrages für die einzelne Sparte			EUR
12 bis 20 frei			
21	Gewinn aus Gewerbebetrieb (Zeile 39 des Vordrucks GewSt 1 A) 13		
22	Der Gewerbebetrieb ist nach folgender Nummer des § 3 GewStG vollständig oder partiell von der Gewerbesteuer befreit (Zeile 42 des Vordrucks GewSt 1 A)		
23	Davon ab / Dazu: Von der Gewerbesteuer befreiter Gewinn aus Gewerbebetrieb laut Zeile 21 (Zeile 43 des Vordrucks GewSt 1 A)		EUR
24	Davon ab: Korrektur des Gewinns aus Gewerbebetrieb aufgrund der Erstattung von Aufwendungen, die in einem vorangegangenen Erhebungszeitraum der Hinzurechnung unterlegen haben (Zeile 45 des Vordrucks GewSt 1 A) 20		
25	Dazu / Davon ab: Anwendung des § 20 Absatz 5 InvStG (50 % der bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb vorgenommenen Teilfreistellungen aus unmittelbarer Beteiligung nach §§ 20, 21 InvStG) (Zeile 48 des Vordrucks GewSt 1 A)		
25a	Dazu / Davon ab: Korrekturbetrag nach § 45 Absatz 2 InvStG (Zeile 48a des Vordrucks GewSt 1 A)		
26	Dazu: Korrekturbetrag nach § 45 Absatz 1 InvStG, der dieser Sparte zuzurechnen ist (Zeile 49 des Vordrucks GewSt 1 A)		

Zeile	Nur bei Organgesellschaften: Davon ab: Steuerfreie Beträge nach § 8b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 und 5 KStG oder nach DBA in Verbindung mit § 7a Absatz 2 GewStG (95 % der Summe der Beträge laut Zeile 13 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte zuzurechnen sind) (Zeile 73 des Vordrucks GewSt 1 A)		EUR
27			
28	Zwischensumme		
Hinzurechnungen			
Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nummer 1 GewStG für das erste Wirtschaftsjahr			
29	Entgelte für Schulden (Zeile 50 des Vordrucks GewSt 1 A)		
30	Renten und dauernde Lasten (Zeile 51 des Vordrucks GewSt 1 A)		
31	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (Zeile 52 des Vordrucks GewSt 1 A)		
32	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter nach § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 1 GewStG; Übertrag mit einem Fünftel des Betrages der Vorspalte in die Hauptspalte (ohne Beträge laut Zeile 32a) (Zeile 53 des Vordrucks GewSt 1 A)	EUR	
32a	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder im Sinne des § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 GewStG aus Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind; Übertrag mit einem Zehntel des Betrages der Vorspalte in die Hauptspalte (Zeile 54 des Vordrucks GewSt 1 A)		
33	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter; Übertrag mit dem hälftigen Betrag der Vorspalte in die Hauptspalte (Zeile 55 des Vordrucks GewSt 1 A)		
34	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere Konzessionen und Lizenzen; Übertrag mit einem Viertel des Betrages der Vorspalte in die Hauptspalte (Zeile 56 des Vordrucks GewSt 1 A)		
35	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nummer 1 GewStG aufgrund des § 9 Nummer 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nummer 7 Satz 2 beziehungsweise § 9 Nummer 8 Satz 2 GewStG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7a Absatz 2 GewStG (Summe der Beträge laut Zeile 20 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte und diesem Wirtschaftsjahr zuzurechnen sind) (Zeile 79 des Vordrucks GewSt 1 A)		
36	Summe der Beträge laut Zeilen 29 bis 34 (Hauptspalte) abzüglich Betrag laut Zeile 35		
37	Davon ab: Freibetrag 200.000 € (höchstens Betrag laut Zeile 36; aufzuteilen nach dem Verhältnis der Beträge laut Zeile 36 aller Anlagen ÖHG)		
38	Zwischensumme (Betrag laut Zeile 36 abzüglich Betrag laut Zeile 37)		
39	Hinzurechnungsbetrag (ein Viertel des Betrages laut Zeile 38)		
Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nummer 1 GewStG für das zweite Wirtschaftsjahr			
39a	Entgelte für Schulden (Zeile 58 des Vordrucks GewSt 1 A)		
39b	Renten und dauernde Lasten (Zeile 59 des Vordrucks GewSt 1 A)		
39c	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (Zeile 60 des Vordrucks GewSt 1 A)		
39d	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter nach § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 1 GewStG; Übertrag mit einem Fünftel des Betrages der Vorspalte in die Hauptspalte (ohne Beträge laut Zeile 39e) (Zeile 61 des Vordrucks GewSt 1 A)	EUR	
39e	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder im Sinne des § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 GewStG aus Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind; Übertrag mit einem Zehntel des Betrages der Vorspalte in die Hauptspalte (Zeile 62 des Vordrucks GewSt 1 A)		
39f	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter; Übertrag mit dem hälftigen Betrag der Vorspalte in die Hauptspalte (Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A)		
39g	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere Konzessionen und Lizenzen; Übertrag mit einem Viertel des Betrages der Vorspalte in die Hauptspalte (Zeile 64 des Vordrucks GewSt 1 A)		
39h	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nummer 1 GewStG aufgrund des § 9 Nummer 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nummer 7 Satz 2 beziehungsweise § 9 Nummer 8 Satz 2 GewStG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7a Absatz 2 GewStG (Summe der Beträge laut Zeile 20 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte und diesem Wirtschaftsjahr zuzurechnen sind) (Zeile 79 des Vordrucks GewSt 1 A)		

Zeile		EUR
39i	Summe der Beträge laut Zeilen 39a bis 39g (Hauptspalte) abzüglich Betrag laut Zeile 39h	
39j	Davon ab: Freibetrag 200.000 € (höchstens Betrag laut Zeile 39i; aufzuteilen nach dem Verhältnis der Beträge laut Zeile 39i aller Anlagen ÖHG)	
39k	Zwischensumme (Betrag laut Zeile 39i abzüglich Betrag laut Zeile 39j)	
39l	Hinzurechnungsbetrag (ein Viertel des Betrages laut Zeile 39k)	
	Weitere Hinzurechnungen	
40	Summe der Beträge laut Zeilen 28, 39 und 39l	
41 und 42 frei		
43	Dazu: Ausschüttungs- und abführungsbedingte Gewinnminderungen (Zeile 68 des Vordrucks GewSt 1 A)	
44	Dazu: Ausländische Steuern (Zeile 69 des Vordrucks GewSt 1 A)	
45	Dazu: Weitere Hinzurechnungen	
	Anteile am Verlust von Personengesellschaften	
	laut gesonderter Einzelaufstellung	
45a bis 45d frei		
45e	Dazu: Summe der Anteile am Verlust von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften (Zeile 67d des Vordrucks GewSt 1 A)	
46	Summe des Gewinns aus Gewerbebetrieb und der Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (ohne Berücksichtigung des § 8 Nummer 5 GewStG)	
	Gewinne aus Anteilen an bestimmten Körperschaften	
47	Dazu: Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nummer 5 GewStG (bei Organgesellschaften in Verbindung mit § 7a GewStG) (Summe der Beträge laut Zeile 15 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte zuzurechnen sind) (Zeile 77 des Vordrucks GewSt 1 A)	
48	Davon ab: Kürzung nach § 9 Nummer 2a, 7 und 8 GewStG (bei Organgesellschaften in Verbindung mit § 7a GewStG) (Summe der Beträge laut Zeile 19 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte zuzurechnen sind) (Zeile 81 des Vordrucks GewSt 1 A)	
	Kürzungen	
49	Davon ab: Kürzungsbetrag nach § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG (Zeile 87 des Vordrucks GewSt 1 A)	
50	Davon ab: Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen (Zeile 88 des Vordrucks GewSt 1 A)	
51 frei		
52	Davon ab / Dazu: Teil des Gewerbeertrages, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt (Zeile 91 des Vordrucks GewSt 1 A)	
53	Davon ab: Unter Berücksichtigung der Höchstbeträge abziehbare Zuwendungen nach § 9 Nummer 5 GewStG	
54	Davon ab: Weitere Kürzungen (zum Beispiel Betrag laut Zeile 90 des Vordrucks GewSt 1 A)	
	Anteile am Gewinn von Personengesellschaften	
	laut gesonderter Einzelaufstellung	
54a bis 54d frei		
54e	Davon ab: Summe der Anteile am Gewinn von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften (Zeile 89d des Vordrucks GewSt 1 A)	
55	Verbleibender Betrag	
	Kürzungsbetrag bei Beteiligungen an Zwischengesellschaften nach dem AStG	
	laut gesonderter Einzelaufstellung	
55a	Davon ab: Summe der Kürzungsbeträge nach § 11 Absatz 5 AStG (Zeile 99c des Vordrucks GewSt 1 A)	
	Weitere Angaben	
55b	Dazu: Negative Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers nach § 2 Absatz 5 UmwStG (Zeile 122 des Vordrucks GewSt 1 A)	
56	Dazu: Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG) (Zeile 124 des Vordrucks GewSt 1 A)	

Zeile	Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en)	
	laut gesonderter Einzelaufstellung	
		EUR
57 frei		
58	Dazu / Davon ab: Summe der Gewerbeerträge der Organgesellschaften (Zeile 108 des Vordrucks GewSt 1 A)	
58a	Dazu / Davon ab: Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung des § 3 Nummer 40 Buchstabe a, § 3c EStG, § 8b Absatz 2 und 3 KStG, § 12 Absatz 2 UmwStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG und der Anwendung von § 34c Absatz 3 EStG (Zeile 109 des Vordrucks GewSt 1 A)	
58b	Dazu / Davon ab: Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung der §§ 20 und 21 InvStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 2 KStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Absatz 3 und § 45 Absatz 2 InvStG (Zeile 110 des Vordrucks GewSt 1 A)	
58c	Davon ab: Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung des § 45 Absatz 1 InvStG (Zeile 111 des Vordrucks GewSt 1 A)	
	Minderung des Gewerbeverlustes bei Abspaltung	
59	Dazu: Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem laufenden Erhebungszeitraum (§ 18 Absatz 1 beziehungsweise § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1, § 15 Absatz 3 und § 16 Satz 1 UmwStG) (Zeile 125 des Vordrucks GewSt 1 A)	
60	Zwischensumme	
	Minderung des negativen Gewerbeertrages bei Sanierung	
61	Dazu: Minderung des negativen Gewerbeertrages des Sanierungsjahres bei unternehmensbezogener Sanierung nach § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 beziehungsweise Absatz 3 GewStG	
62	Zwischensumme	
	Korrekturen nach § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	
	Zeilen 63 bis 66: Nur im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim übernehmenden Rechtsträger; nicht bei Organgesellschaften	
		EUR
63	Betrag laut Zeile 62	
64	Davon ab: Im Betrag laut Zeile 63 enthaltener positiver Gewerbeertrag des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen (Zeile 120 des Vordrucks GewSt 1 A)	
65	Beim Organträger des übernehmenden Rechtsträgers: Davon ab: Im Betrag laut Zeile 63 enthaltener positiver Gewerbeertrag des auf die Organgesellschaft(en) übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (Zeile 121 des Vordrucks GewSt 1 A)	
66	Zwischensumme: Wenn negativ: Nach § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Übertrag eines negativen Betrages mit umgekehrtem Vorzeichen in die Hauptspalte)	
67	Zwischensumme	
	Maßgebender Gewerbeertrag und Gewerbeverlust	
68	Gewerbeertrag vor Verlustabzug (wenn Betrag laut Zeile 67 positiv: Eintragung des Betrages laut Zeile 67; wenn Betrag laut Zeile 67 negativ: Eintragung von "0" und weiter in Zeile 71)	
69	Verlustabzug (Betrag laut Zeile 99)	
70	Nur bei Organgesellschaften: Im Erhebungszeitraum zu berücksichtigender nach dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstandener Verlust aus der Anwachsung einer Personengesellschaft (R 10a.4 Satz 3 GewStR 2009; laut gesonderter Ermittlung)	
71	Maßgebender verbleibender Gewerbeertrag (Betrag laut Zeile 68 abzüglich Betrag laut Zeile 69 oder 70); Übertrag des Betrages nach Zeile 104 des Vordrucks GewSt 1 A - nicht bei Organgesellschaften	
72	Maßgebender Gewerbeverlust (negativer Gewerbeertrag dieser Sparte, Betrag laut Zeile 67)	
	Werte, die für die Ermittlung des Gewerbeertrages des Organträgers von Bedeutung sind	
	Nur bei Organgesellschaften	
73	Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 8b Absatz 2 und 3 KStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG (Zeile 113 des Vordrucks GewSt 1 A)	

Zeile	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung der §§ 20, 21 InvStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 2 KStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Absatz 3 und § 45 Absatz 2 InvStG) (Zeile 116 des Vordrucks GewSt 1 A)	EUR
74		
75	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag aufgrund der Anwendung des § 45 Absatz 1 InvStG (Zeile 118 des Vordrucks GewSt 1 A)	
	Fälle des § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	
	Nur bei Organgesellschaften	
	Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim Organträger: Im Betrag laut Zeile 68 oder 72 enthaltener positiver Gewerbeertrag des auf die Organgesellschaft übertragenen oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen (Zeile 120 des Vordrucks GewSt 1 A)	
76		
77	Wenn die Organgesellschaft zugleich Organträger ist: Im Betrag laut Zeile 68 oder 72 enthaltener positiver Gewerbeertrag des auf die der Organgesellschaft vorgelagerte(n) Organgesellschaft(en) übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (Zeile 121 des Vordrucks GewSt 1 A)	
	Ermittlung des abziehbaren Verlustes und des vortragsfähigen Gewerbeverlustes (§ 10a Satz 9 GewStG in Verbindung mit § 8 Absatz 9 Satz 5 bis 8 KStG) ⁴⁰	
	Bei Organgesellschaften: Nur in den Fällen des § 10a Satz 3 GewStG	
	Anfangsbestand	
78	Festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums für die Sparte (Zeile 98 des Vorjahres)	
79	Davon ab: Im Falle eines schädlichen Ereignisses im Sinne des § 10a Satz 11 GewStG in Verbindung mit § 8d Absatz 2 KStG: Untergang des festgestellten vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes (Betrag laut Zeile 101)	
80	Dazu: Erhalt des vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes nach § 10a Satz 11 GewStG in Verbindung mit § 8d Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 5 bis 8 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums vorhandenen stillen Reserven (höchstens Betrag laut Zeile 79; laut gesonderter Ermittlung)	
81	Nur für Betriebe gewerblicher Art: Dazu: Übernommener vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a Satz 9 GewStG in Verbindung mit § 8 Absatz 8 KStG) (Zeile 132 des Vordrucks GewSt 1 A) ¹¹	
82	Dazu: Übernommener Gewerbeverlust im Fall der Anwachsung oder der Verschmelzung einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter (R 10a.3 Absatz 3 Satz 9 Nummer 4 GewStR 2009, Zeile 130 des Vordrucks GewSt 1 A)	
83	Davon ab: Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG) nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (Zeile 134 des Vordrucks GewSt 1 A)	
84	Davon ab: Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 und § 15 Absatz 3 beziehungsweise § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 UmwStG) (Zeile 133 des Vordrucks GewSt 1 A)	
84a	Zwischensumme	
85	Davon ab: Minderung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes nach § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 erster Halbsatz gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 beziehungsweise Absatz 3 GewStG	
86 frei		
87	Zwischensumme	
	Verrechnung des positiven Gewerbeertrages mit dem Verlustvortrag	
		EUR
88	Positiver Gewerbeertrag der Sparte vor Verlustabzug (positiver Betrag laut Zeile 68)	
89	Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung beim übernehmenden Rechtsträger: Davon ab: Im Betrag laut Zeile 88 enthaltener positiver Gewerbeertrag des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (vergleiche § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG) - Summe der Beträge laut Zeilen 64 und 65 (Zeilen 120 und 121 des Vordrucks GewSt 1 A)	
89a	Zwischensumme	
89b	Dazu: Nach Anwendung des § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 EStG verbleibender geminderter Sanierungsertrag im Sinne des § 3a Absatz 3 Satz 1 EStG (Betrag laut Zeile 144 des Vordrucks GewSt 1 A, soweit er dieser Sparte zuzurechnen ist)	
90	Zwischensumme	

Zeile		EUR
91	Davon ab: Niedrigerer Betrag aus Zeile 84a oder 90 (höchstens 1 Million €)	
92	Zwischensumme	
93	Nach § 10a Satz 2 GewStG zu berücksichtigender Verlustabzug: Betrag laut Zeile 84a abzüglich Betrag laut Zeile 91, höchstens 60 % des Betrages aus Zeile 92	
94	Zwischensumme zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Verlustvortrags (Summe der Beträge laut Zeilen 91 und 93 Vorspalte)	
95	Davon ab: Betrag laut Zeile 85 (§ 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz GewStG), höchstens Betrag laut Zeile 94	
96	Betrag des zu berücksichtigenden Verlustvortrags (Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	EUR
Negativer Gewerbebeertrag		
96a	Dazu: Berücksichtigungsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (Negativer Betrag laut Zeile 67 beziehungsweise, wenn Betrag laut Zeile 66 Vorspalte negativ: Betrag laut Zeile 66 Vorspalte (Betrag ohne Vorzeichen eintragen))	
97	Davon ab: Aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe eines angewachsenen Teilbetriebes wegfallender vortragsfähiger Gewerbeverlust (Zeile 141 des Vordrucks GewSt 1 A)	
Endbestand		
98	Vortragsfähiger Gewerbeverlust für die Sparte zum Schluss des Erhebungszeitraums	
99	Insgesamt vorzunehmender Verlustabzug (Betrag laut Zeile 96 Vorspalte; Übertrag nach Zeile 69)	
100	Nur bei Organgesellschaften im Falle der Anwachsung: Vortragsfähiger Gewerbeverlust, der nach dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 Satz 3 GewStR 2009), für die Tätigkeit zum Schluss des Erhebungszeitraums (laut gesonderter Ermittlung analog zu den Zeilen 78 bis 99)	
Fortführungsgebundener Gewerbeverlust nach § 10a Satz 11 und 12 GewStG in Verbindung mit § 8d KStG ⁴⁰		
Bei Organgesellschaften: Nur in den Fällen des § 10a Satz 3 GewStG		
101	Verbleibender festgestellter vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums	
102	Davon ab: Untergang des festgestellten vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes aufgrund eines schädlichen Ereignisses im Sinne des § 10a Satz 11 GewStG in Verbindung mit § 8d Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 101)	
102a	Davon ab: Wegfall der Fortführungsgebundenheit bei Vorliegen eines schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG (Betrag laut Zeile 101)	
103	Davon ab: Im wegfallenden Gewerbeverlust enthaltener vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust (im Betrag laut Zeile 84 enthalten, höchstens Betrag laut Zeile 101 abzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 102 und 102a)	
104	Davon ab: Verrechnung mit dem vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlust (Summe der Beträge laut Zeilen 85 und 99, höchstens Betrag laut Zeile 101 abzüglich der Summe der Beträge laut Zeilen 102 bis 103)	
105	Davon ab: Aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe eines angewachsenen Teilbetriebes wegfallender vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust (höchstens Betrag laut Zeile 101 abzüglich der Summe der Beträge laut Zeilen 102 bis 104)	
106	Wenn im Erhebungszeitraum ein schädlicher Beteiligungserwerb im Sinne des § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG erfolgte und die Voraussetzungen zur Anwendung des § 8d KStG erfüllt sind: Dazu: Zugang zum vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlust (Betrag laut Zeile 98 abzüglich Betrag laut Zeile 101 zuzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 102 bis 105)	
107	Im Betrag laut Zeile 98 enthaltener zum Schluss des Erhebungszeitraums verbleibender vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust	

Nur vom Finanzamt auszufüllen:

Diese Anlage ist Bestandteil des

- ☐ Bescheides über den Gewerbesteuermessbetrag
- ☐ Bescheides über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes



Stempel des Finanzamts

Anlage FV zur Umsatzsteuererklärung				
1	Steuernummer des Fiskalvertreters		Name des Fiskalvertreters	
Aufstellung aller vertretenen Unternehmer				
Lfd. Nr.	Name des vertretenen Unternehmers	Anschrift des vertretenen Unternehmers	Falls vorhanden: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des vertretenen Unternehmers	Summe der jeweiligen Bemessungsgrundlagen EUR
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14	Summe			

1 Steuernummer

Anlage UN

zur Umsatzsteuererklärung für im Ausland ansässige Unternehmer

A. Allgemeine Angaben

IBAN

BIC (nur bei Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums)

Name des Geldinstituts (Zweigstelle) und Ort

Kontonummer (nur bei Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums - SEPA)

Kontoinhaber ist der Unternehmer laut Zeile 4 auf Vordruck USt2A

Name des Kontoinhabers

Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als Bevollmächtigter (§ 80 AO) ist bestellt:

Zum Empfang von Schriftstücken als Empfangsbevollmächtigter (§ 123 AO) ist bestellt:

Name

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl

Ort

Postleitzahl

Postfach

Telefon

E-Mail-Adresse

Die Umsatzsteuererklärung wurde vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzungen des § 150 Absatz 3 AO liegen vor.

B. Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern

11

Ist für das Kalenderjahr 2024 die Vergütung von Vorsteuern in einem besonderen Verfahren (§ 18 Absatz 9 UStG, §§ 59 bis 61a UStDV) beantragt worden?

870

1 = Ja
2 = Nein

C. Anrechenbare Beträge

Bei der Beförderungseinzelbesteuerung entrichtete Umsatzsteuer (§ 18 Absatz 5b Satz 2 UStG) - bitte Belege beifügen -

888

EUR

Ct

Entrichtete Sicherheitsleistungen

(§ 18 Absatz 12 Satz 5 UStG) - bitte Belege beifügen -

886

Summe (zu übertragen in Zeile 116 der Steuererklärung)

D. Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer

In den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltene Umsätze

Inneregemeinschaftliche Fernverkäufe aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)

898

EUR

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	UStG = Umsatzsteuergesetz

Sind Sie Unternehmer und haben Ihren Wohnsitz, Sitz oder Ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des UStG? Dann ist für Sie ein bestimmtes Finanzamt zentral zuständig (§ 21 Absatz 1 Satz 2 AO in Verbindung mit der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung). Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bzst.de.

Allgemeine Angaben

Zeilen 2 bis 6	Sie erhalten Steuererstattungen vom Finanzamt nur unbar. Bitte geben Sie die IBAN für Steuererstattungen innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) an, zu dem alle Länder der EU, des EWR, sowie das Vereinigte Königreich, Gibraltar, Monaco, San Marino, Saint	Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, die Schweiz, Andorra und der Staat Vatikanstadt gehören. Tragen Sie bitte zusätzlich zur IBAN die BIC für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU-/EWR-Raums ein.
Zeile 7 bis 14	Sie können sich im Verwaltungsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt jedoch nicht zum Empfang von Steuererstattungen und Steuervergütungen. Bitte beachten Sie, dass ein Widerruf einer zuvor er-	teilten Vollmacht erst wirksam wird, wenn dieser dem Finanzamt zugeht (§ 80 AO). Für die Zustellung von Schriftstücken können Sie gegenüber dem Finanzamt einen inländischen Empfangsbvollmächtigten ernennen (§ 123 AO).
Zeile 15	Der Bevollmächtigte kann insbesondere dann die Umsatzsteuererklärung an Ihrer Stelle unterschreiben,	wenn Sie durch längere Abwesenheit an der Unterschrift gehindert sind.

Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern

Zeile 16	Ist für das Kalenderjahr 2024 das Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern bereits durchgeführt worden? Dann fügen Sie bitte die Rechnungs- und Einfuhrbelege im Original zum Nachweis der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei (§ 62 Absatz 2 UStDV). Bitte tragen Sie im Abschnitt J des Hauptvordrucks (Zeilen 79 bis 88) nur Vorsteuerbeträge ein, die nicht bereits im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet worden sind (§ 62 Absatz 1 UStDV).

Anrechenbare Beträge

Zeile 17	Soll Umsatzsteuer, die im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5 UStG) gezahlt wurde, angerechnet werden? Dann fügen Sie bitte die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Umsatzsteuererklärungen (Vordruckmuster 2603) mit allen Steuerquittungen bei, damit die Steuer	angerechnet werden kann. Tragen Sie bitte alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Absatz 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 22, 25 bzw. 31) ein.
Zeile 18	Haben Sie Sicherheitsleistungen nach § 18 Absatz 12 UStG entrichtet? Dann fügen Sie bitte die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Anordnungen von Sicherheitsleistungen (Vordruckmuster 2605) mit allen Quittungen bei, damit die Sicherheitsleistungen angerechnet werden können.	Tragen Sie bitte alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Absatz 1 UStG im Inland bewirkt und die nicht in einem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18i oder § 18j UStG erklärt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 22, 25 bzw. 31) ein.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 20	Innergemeinschaftliche Fernverkäufe aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet unterliegen nach § 3c Absatz 1 UStG der Umsatzbesteuerung im Inland, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Die Liefergegenstände wurden vom liefernden Unternehmer befördert oder versendet. 2. Die Beförderung oder Versendung endet im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebieten. 3. Der Abnehmer ist a) eine Privatperson oder b) - ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen, - ein Kleinunternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nicht erhoben wird (§ 19 Absatz 1 UStG), - ein Land- und Forstwirt, dessen Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, oder - eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich erwirbt, und hat weder die Erwerbsschwelle überschritten	noch auf ihre Anwendung verzichtet (§ 3c Absatz 1 Satz 3 UStG). 4. Bei den gelieferten Gegenständen handelt es sich weder um neue Fahrzeuge noch um Gegenstände, auf die die Differenzbesteuerung (§ 25a Absatz 1 oder 2 UStG) angewendet wird (§ 3c Absatz 5 Satz 1 UStG). 5. Die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren an in Nummer 3 Buchstabe b) genannte Abnehmer fallen nicht unter die Regelung des § 3c Absatz 1 UStG. 6. Der Lieferer ist in mehreren Mitgliedstaaten ansässig oder er ist nur in einem Mitgliedstaat ansässig und hat die Betragsgrenze von insgesamt 10.000 € im Sinne des § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG in den Jahren 2023 und/oder 2024 überschritten oder er hat auf die Anwendung der Regelung nach § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG verzichtet; der Verzicht bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre. Bitte tragen Sie hier keine Umsätze ein, die im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG erklärt werden.

Umsatzsteuererklärung

— Eingangsstempel —

11

An das Finanzamt

Steuernummer

121

Berichtigte Steuererklärung

110

1 = Ja

A. Allgemeine Angaben

Name des Unternehmers

ggf. abweichender Firmenname

Art des Unternehmens

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl

Ort

Postleitzahl

Postfach

Telefon

E-Mail-Adresse

Im Ausland ansässiger Unternehmer

Bitte tätigen Sie in diesem Fall auch Angaben auf der Anlage UN.

125

1 = Ja

Fiskalvertreter

Bitte tätigen Sie in diesem Fall auch Angaben auf der Anlage FV.

126

1 = Ja

Dauer der Unternehmereigenschaft

(falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024)

1. Zeitraum

vom T T M M

bis zum T T M M

2. Zeitraum

T T M M

T T M M

Die Steuer wurde berechnet nach

133

1 = vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1 UStG)

2 = vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG)

3 = vereinnahmten Entgelten nur für einzelne Unternehmensteile (§ 20 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 oder § 20 Satz 1 Nummer 3 UStG)

Die Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Absatz 4 UStG). Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.

Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten

129

1 = Ja

Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.

Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen.

123

1 = Ja

Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ zu kennzeichnen ist.

Datenschutzhinweis:

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO sowie der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Absatz 1 UStG)

Die Zeilen 20 und 21 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2023 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Absatz 1 UStG nicht verzichtet worden ist.

		Betrag EUR	
20	Umsatz im Kalenderjahr 2023 (Berechnung nach § 19 Absatz 1 und 3 UStG)	238	
21	Umsatz im Kalenderjahr 2024 (Berechnung nach § 19 Absatz 1 und 3 UStG)	239	

C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer
	EUR	EUR Ct
Umsätze zum allgemeinen Steuersatz		
22	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	177
23	Unentgeltliche Wertabgaben Lieferungen nach § 3 Absatz 1b UStG zu 19 %	178
24	Sonstige Leistungen nach § 3 Absatz 9a UStG zu 19 %	179
Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 7 %		
25	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	275
26	Unentgeltliche Wertabgaben Lieferungen nach § 3 Absatz 1b UStG zu 7 %	195
27	Sonstige Leistungen nach § 3 Absatz 9a UStG zu 7 %	196
Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 0 %		
28	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 0 %	157
29	Unentgeltliche Wertabgaben Lieferungen nach § 3 Absatz 1b UStG zu 0 %	158
30	Sonstige Leistungen nach § 3 Absatz 9a UStG zu 0 %	159
31	Umsätze zu anderen Steuersätzen	155
Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG		
32	Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	777
33	Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben), für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkoholische Flüssigkeiten, z. B. Wein)	346
34	Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist	361
Wechsel von der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) zur Regelbesteuerung beziehungsweise Durchschnittsatzbesteuerung (§ 24 UStG)		
35	Steuer (Nachsteuer) auf vereinnahmte Anzahlungen infolge des Wechsels der Besteuerungsform	317
36	Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen und ähnlichem wegen Steuersatzänderung	319
37	Summe der Steuer (zu übertragen in Zeile 102)	

Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer

EUR

Steuer

EUR

[illegible]

Steuer

EUR

	EUR	CHF
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		
39		
40		
41		
42		
43		
44		
45		
46		
47		
48		
49		
50		
51		
52		
53		
54		
55		
56		
57		
58		
59		
60		
61		
62		
63		
64		
65		
66		
67		
68		
69		
70		
71		
72		
73		
74		
75		
76		
77		
78		
79		
80		
81		
82		
83		
84		
85		
86		
87		
88		
89		
90		
91		
92		
93		
94		
95		
96		
97		
98		
99		
100		

[illegible]

G. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer
EUR

Steuer

59 Lieferungen des **ersten Abnehmers** 742 ,—**Lieferungen, für die der letzte Abnehmer
die Umsatzsteuer schuldet**

60 zum Steuersatz von 19 % 751 ,—

61 zum Steuersatz von 7 % 746 ,—

62 zum Steuersatz von 0 % 750 ,—

63 zu anderen Steuersätzen 747 ,—

64 Summe der Steuer (zu übertragen in
Zeile 105)

EUR Ct

EUR Ct

748 ,—

H. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer

Steuer

65 Sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2
UStG eines im übrigen Gemeinschaftsge-
biet ansässigen Unternehmers (§ 13b Ab-
satz 1 UStG)66 Umsätze, die unter das GrESTG fallen
(§ 13b Absatz 2 Nummer 3 UStG)67 Andere Leistungen (§ 13b Absatz 2 Num-
mer 1, 2, 4 bis 12 UStG)68 Summe der Steuer (zu übertragen in
Zeile 106)

EUR

EUR

Ct

846 ,—

873 ,—

877 ,—

847 ,—

874 ,—

878 ,—

I. Ergänzende Angaben zu UmsätzenBetrag
EUR69 Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig
behandelt worden sind (in Abschnitt C enthalten)70 Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger
die Steuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet71 **Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektroni-
schem Weg erbrachte sonstige Leistungen** an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige
Nichtunternehmer sowie **innergemeinschaftliche Fernverkäufe** in das übrige Gemein-
schaftsgebiet unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG und § 3c Ab-
satz 4 Sätze 1 und 2 UStG (in Abschnitt B oder C enthalten)72 **Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektroni-
schem Weg erbrachte sonstige Leistungen** an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige
Nichtunternehmer sowie **innergemeinschaftliche Fernverkäufe** in das übrige Gemein-
schaftsgebiet unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG und § 3c Ab-
satz 4 Sätze 1 und 2 UStG (in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern)

73 Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gemäß § 1 Absatz 1a UStG

74 Nicht steuerbare sonstige Leistungen gemäß § 18b Satz 1 Nummer 2 UStG

75 Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)

76 In den Zeilen 72, 74 und 75 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Absatz 2 und 3 UStG den
Vorsteuerabzug ausschließen77 Auf den inländischen Streckenanteil entfallende Umsätze grenzüberschreitender Perso-
nenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Absatz 3 UStG)78 Minderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Ab-
satz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG (in Abschnitt B oder C enthalten)

209 ,—

213 ,—

214 ,—

211 ,—

721 ,—

205 ,—

204 ,—

212 ,—

650 ,—

(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)

Steuer	
EUR	Ct

88	Ergänzende Angabe Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge nach § 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG (in den Zeilen 79, 84 und 85 enthalten)	637																	

Sind im Kalenderjahr 2024 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäu-

370 1 = Ja

Haben sich im Jahr 2024 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei

371 1 = Ja

372 1 = Ja

369 1 = Ja

X Veräußerung	X Lieferung im Sinne des § 3 Absatz 1b UStG	X Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Absatz 7 UStG

x steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nummer 12 UStG steuerfreien Vermietung.

EUR Ct

EUR Ct

Steuer
EUR

Ct



Unterschrift

1 = Ja

Bearbeitungshinweis

- Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

Abgabefrist: bis 31. Juli 2025

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung	UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	UStAE = Umsatzsteuer-Anwendungserlass	UStG = Umsatzsteuergesetz

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuererklärung des Vorjahres sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

Abgabe der Umsatzsteuererklärung:

Die Umsatzsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG in Verbindung mit § 87a Absatz 6 Satz 1 AO).

Zur Umsatzsteuererklärung gehören der Hauptvordruck USt 2 A, die Anlage UN sowie die Anlage FV. Die Anlage UN ist nur von Unternehmen zu übermitteln, die im Ausland ansässig sind; Hinweise zum Ausfüllen der Anlage UN finden Sie im Vordruck USt 6 E. Die Anlage FV ist nur von Fiskalvertretern im Sinne des § 22a UStG zu übermitteln. Weitere Anlagen können in besonderen Fällen erforderlich sein, auf die in den Vordrucken hingewiesen wird.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie nach kostenloser Registrierung unter www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt finden Sie Programme zur elektronischen Übermittlung. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und sehen von Streichungen ab. Als Bemessungsgrundlage tragen Sie bitte die Entgelte für Umsätze sowie die Anzahlungen ein. Bitte berücksichtigen Sie **Entgelterhöhungen** und **Entgeltminderungen** bei den Bemessungsgrundlagen. Kennzeichnen Sie **negative Beträge** durch ein Minuszeichen. Sollte die vorgesehene Stellenanzahl der weißen Felder nicht ausreichen, ist eine Eintragung zwischen den weißen Feldern in Ausnahmefällen unschädlich. Reicht der vorgesehene Platz darüber hinaus nicht aus, verwenden Sie bitte für weitere Angaben ein gesondertes Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen oder Einzelaufstellungen bei.

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Steuer- und Vorsteuerbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich. Werte in fremder Währung rechnen Sie bitte in Euro um.

Die Umsatzsteuererklärung ist vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben.

Allgemeine Angaben

Zeile 17	Die Steuer ist nach vereinbarten Entgelten zu berechnen, sogenannte Sollversteuerung (§ 16 Absatz 1 Satz 1 UStG). Bitte tragen Sie in diesem Fall in Zeile 17 eine „1“ ein.	Die Besteuerung von Anzahlungen (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 UStG) ist für die Eintragung in Zeile 17 unbeachtlich. Wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) angewendet, müssen Sie keine Angabe in Zeile 17 vornehmen.
	Die Steuer kann unter den Voraussetzungen des § 20 UStG nach vereinnahmten Entgelten berechnet werden, sogenannte Istversteuerung . Bitte tragen Sie in diesem Fall in Zeile 17 eine „2“ ein.	Bei einem Wechsel von der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten zur Besteuerung nach vereinbarten Entgelten oder umgekehrt (Wechsel der Besteuerungsart), dürfen Umsätze nicht doppelt erfasst werden oder unversteuert bleiben. Umsätze, die in Besteuerungszeiträumen ausgeführt wurden, in denen Sie die Istversteuerung angewendet haben, unterliegen weiterhin der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten. Das gilt auch, wenn in späteren Besteue-
	Wird die Steuer nur für einzelne Teile des Unternehmens nach vereinnahmten Entgelten berechnet, tragen Sie bitte in diesem Fall in Zeile 17 eine „3“ ein (§ 20 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 1 Nummer 3 UStG).	

rungszeiträumen ein Wechsel zur Sollversteuerung eintritt. Vereinnahmen Sie das Entgelt erst nach dem Wechsel der Besteuerungsart, erklären Sie bitte den

Umsatz im Besteuerungszeitraum der Vereinnahmung.

Zeile 19

Wenn Sie Angaben machen wollen, die über diese Steuererklärung hinausgehen, tragen Sie in Zeile 19 eine „1“ ein und nutzen Sie ein gesondertes Blatt für:

- weitere oder abweichende Angaben bzw. Sachverhalte, die berücksichtigt werden sollen, oder
- Mitteilungen über eine von Ihnen in dieser Steuererklärung zugrunde gelegte Rechtsauffassung, die nicht der Verwaltungsauffassung entspricht.

Diese Angaben kennzeichnen Sie bitte mit der Überschrift **„Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“**. Angaben zu Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Bankverbindung) teilen Sie dem Finanzamt bitte gesondert mit.

Für Verrechnungsanträge tragen Sie bitte in Zeile 18 eine „1“ ein.

Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Absatz 1 UStG)

Zeilen 20 und 21

Kleinunternehmer sind von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen befreit. Dies betrifft jedoch nicht die Fälle des § 18 Absatz 4a UStG. Hierunter fallen z. B. innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1 Absatz 1 Nummer 5 UStG) und bezogene Leistungen, für die Sie die Steuer als Leistungsempfänger schulden (§ 13b Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 UStG). In den dort genannten Fällen haben Kleinunternehmer dem Finanzamt eine Umsatzsteuererklärung zu übermitteln. Auch bleibt die Erklärungspflicht in dem Fall bestehen, in dem der Kleinunternehmer vom Finanzamt zur Abgabe aufgefordert wird (§ 149 Absatz 1 Satz 2 AO). Bitte machen Sie hier nur Angaben, wenn Sie die Kleinunternehmer-Regelung des § 19 Absatz 1 UStG anwenden und zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind.

Die Kleinunternehmer-Regelung können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn Sie im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässig sind. Bei Kleinunternehmern wird die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben nach § 19 Absatz 1 UStG nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3 UStG) zuzüglich der darauf entfallenden Steuer

- im **vorangegangenen** Kalenderjahr **22.000 €** nicht überstiegen hat und
- im **laufenden** Kalenderjahr **50.000 €** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Wenn Sie die unternehmerische Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen haben, rechnen Sie bitte den tatsächlichen Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz um. Tragen Sie den errechneten Jahresumsatz bitte in Zeile 21 ein und in Zeile 20 eine "0". Für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kommt es in diesem Fall nur darauf an, dass der Gesamtumsatz die Grenze von **22.000 €** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Als Kleinunternehmer sind Sie nicht berechtigt,

- die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a UStG) in Anspruch zu nehmen;
- auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG zu verzichten;
- in Rechnungen die Umsatzsteuer nach § 14 Absatz 4 UStG gesondert auszuweisen;

- Vorsteuern nach § 15 UStG abzuziehen. Dies gilt auch für Steuerbeträge, die Sie als Kleinunternehmer nach § 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG und § 13b Absatz 5 UStG schulden.

Wenn Sie als Kleinunternehmer neue Fahrzeuge innergemeinschaftlich liefern, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 40. Zum Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 79 bis 87. Wegen der Erklärungspflichten zu innergemeinschaftlichen Erwerben, die für Kleinunternehmer in Betracht kommen, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 50 bis 56. Hinsichtlich der Umsätze, für die der Kleinunternehmer die Steuer nach § 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG schuldet, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 57 und hinsichtlich der Steuerbeträge, die ein Kleinunternehmer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet, die Erläuterungen zu den Zeilen 65 bis 68.

Die in Zeile 21 enthaltenen innergemeinschaftlichen Fernverkäufe im Sinne des § 3c UStG in das übrige Gemeinschaftsgebiet, tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 71 ein.

Die in Zeile 21 enthaltenen Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Satz 3 UStG, tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 71 ein.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Zeile 114 und tragen Sie die auf die bereits versteuerten Anzahlungen entfallende Anrechnung der Steuer in Zeile 114 ein, wenn

- in einem vorangegangenen Kalenderjahr die Regelbesteuerung oder die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) angewendet wurde und
- Anzahlungen für Umsätze vereinnahmt und versteuert wurden, die erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt worden sind und nun der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) unterliegen.

Da Sie die Steuer selbst berechnen müssen (§ 18 Absatz 3 UStG), nehmen Sie bitte auch Eintragungen in den Zeilen 117 bis 119 vor.

Neu!

Sie können gegenüber dem Finanzamt erklären, dass Sie auf die Anwendung des § 19 Absatz 1 UStG verzichten. Ihre Umsätze unterliegen dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG,

Abschnitt 19.2 UStAE. An diese Verzichtserklärung sind Sie mindestens 5 Jahre gebunden (§ 19 Absatz 2 UStG).

Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Bitte tragen Sie die Umsätze und erhaltenen Anzahlungen ein, für die die Umsatzsteuer entstanden ist.

Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die Sie bitte in vollen Euro (ohne Centbeträge) eingeben. Bitte tragen Sie auch Umsätze ein, bei denen die sogenannte Mindestbemessungsgrundlage anzuwenden ist (§ 10 Absatz 5 UStG). Die Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet, tragen Sie bitte nicht hier, sondern in den Zeilen 65 bis 68 ein.

Die in den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltenen innergemeinschaftlichen Fernverkäufe im Sinne des § 3c UStG in das übrige Gemeinschaftsgebiet tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 71 ein.

Die in den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltenen Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Satz 3 UStG tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 71 ein.

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, in der Regel den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, in der Regel den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Bitte tragen Sie hier auch die Lieferungen bei der Auslagerung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager ein, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslagerung – insbesondere, wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist – tragen Sie die Umsätze bitte nicht hier, sondern in Zeile 57 ein.

Bitte tragen Sie die Umsätze und erhaltenen Anzahlungen zum ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) in den Zeilen 28 bis 30 ein. Diesem Steuersatz unterliegen ausschließlich die Lieferung, Installation und unentgeltliche Wertabgaben von

- Solarmodulen,

- wesentlichen Komponenten für den Betrieb einer Photovoltaikanlage und
 - Speichern, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern
- an den Betreiber einer Photovoltaikanlage.

Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,
- Wohnungen sowie
- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden,

installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte die Abschnitte 3.2 Absatz 3 und 12.18 UStAE.

Änderungen von Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG) für Umsätze, die den vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 geltenden Steuersätzen von 16 % bzw. 5 % unterlegen haben, tragen Sie bitte zusammen mit dem selbst berechneten Steuerbetrag in Zeile 31 ein.

Sofern aufgrund besonderer Genehmigung die sogenannte Istbesteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) anzuwenden ist, gilt dies auch für in diesem Jahr vereinnahmte Beträge für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Umsätze.

Die Nachbesteuerung von nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten Anzahlungen für nach dem 31. Dezember 2023 ausgeführte Umsätze nehmen Sie bitte in Zeile 36 vor.

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§ 1 Absatz 1a UStG). Solche Umsätze geben Sie bitte in der Zeile 73 an.

Im Inland steuerpflichtige Umsätze, die in den besonderen Besteuerungsverfahren nach §§ 18i, 18j oder 18k UStG erklärt werden, tragen Sie bitte nicht in den Zeilen 22 bis 31 ein. Informationen zu den besonderen Besteuerungsverfahren erhalten Sie unter www.bzst.de.

Zeilen 22 bis 31

Bitte beachten Sie, dass für **land- und forstwirtschaftliche Betriebe**, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Absatz 1 UStG versteuern, Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer getrennt von den sonstigen Umsätzen aufzuzeichnen sind. Tragen Sie diese Entgelte bitte in Zeile 32 ein. Über diese Lieferungen übermitteln Sie bitte **Zusammenfassende Meldungen** an das Bundeszentralamt

für Steuern (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 40). Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bzst.de.

Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben), für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkoholische Flüssigkeiten, z. B. Wein) sind in Zeile 33 einzutragen. Bitte beachten Sie, dass für

Zeilen 32 bis 34

land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Absatz 1 Nummer 2 UStG versteuern, die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen anzuwendenden Durchschnittssätze um die zum Zeitpunkt des Umsatzes aktuellen Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge (§ 24 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 UStG) zu vermindern sind. Bitte wenden Sie den danach berechneten Prozentsatz zur Ermittlung des Steuerbetrags auf die Bemessungsgrundlage an.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Absatz 1 UStG versteuern, müssen nur dann in Zeile 34 Eintragungen machen, wenn sie verpflichtet sind, ihre Einnahmen aufzuzeichnen. Umsätze, für die die Ver-

einfachungsregelung nach Abschnitt 24.6 UStAE angewendet wird, tragen Sie bitte ebenfalls hier ein. Bitte erfassen Sie diese Umsätze als Nettobetrag.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (Regelbesteuerung) versteuern, tragen ihre steuerpflichtigen Umsätze bitte in den Zeilen 22 bis 31 ein. Sofern nach § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 600.000 € betragen hat, müssen Sie die Umsätze nach der Regelbesteuerung versteuern.

Sofern Sie innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt haben, tragen Sie diese bitte in den Zeilen 50 bis 56 ein.

Zeile 35 Haben Sie in einem vorangegangenen Kalenderjahr die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) angewendet und Anzahlungen für Umsätze vereinnahmt, die Sie erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt haben und die nun der Regelbesteuerung oder der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) unterliegen, dann tragen Sie die Steuer (Nachsteuer) bitte in Zeile 35 ein.

Wenn Sie von der Anwendung der Regelbesteuerung oder der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) zur Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) gewechselt haben, tragen Sie die Beträge bitte in Zeile 114 und nicht in Zeile 35 ein.

Zeile 36 Nach § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG ist die Umsatzsteuer, die für vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte geschuldet wird, für den Besteuerungszeitraum zu berechnen und zu bezahlen, in dem die Leistung bzw. Teilleistung ausgeführt wird. Vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wurde der allgemeine Steuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt. Wurde eine Leistung nach dem 31. Dezember 2023 erbracht, für die eine An- oder Vorauszahlung bereits vor dem 1. Januar 2021 zu 16 % bzw. 5 % versteuert wurde, tragen Sie die entsprechende Nachsteuer von 3 % bzw. 2 % bitte in Zeile 36 ein. Eine Eintragung in den Zeilen 22 bis 34 ist nicht vorzunehmen

Beispiel

Ein Softwareunternehmen erhält für die Nutzung eines Programms im Voraus zum 1. Oktober 2020 für eine Laufzeit von vier Jahren eine Gebühr in Höhe von 10.000 € brutto. Die Laufzeit des Vertrags endet zum 30. September 2024.

Bei Vereinnahmung des Entgelts im Oktober 2020 erklärte der Unternehmer den Umsatz mit dem ab 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz von 16 %. Bei Leistungsausführung (30. September 2024) muss der Unternehmer jedoch den ab dem 1. Januar 2021 geltenden Steuersatz von 19 % anwenden. Die entsprechende Nachsteuer in Höhe von 217,33 € muss der Unternehmer in Zeile 36 eintragen.

Berechnung: 1.596,64 € Steuer zu 19 % abzüglich der bereits erklärten und abgeführten Steuer von 1.379,31 € zu 16 % = 217,33 €.

Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Zeilen 38 bis 40 Bitte tragen Sie in Zeile 38 **steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen** an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ein (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6a UStG). Das gilt nicht für Kleinunternehmer, die § 19 Absatz 1 UStG anwenden, ausgenommen für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge. Über die in Zeile 38 einzutragenden Lieferungen übermitteln Sie bitte **Zusammenfassende Meldungen** an das Bundeszentralamt für Steuern. **Innergemeinschaftliche Lieferungen**, die Sie nicht, unrichtig oder unvollständig in der Zusammenfassenden Meldung angegeben haben, sind **steuerpflichtig** (vergleiche Abschnitt 4.1.2 Absatz 2 und 3 UStAE). Tragen Sie diese bitte anschließend in den Zeilen 22, 25, 31 bzw. 35 ein.

Bitte tragen Sie in Zeile 39 die innergemeinschaftlichen Lieferungen **neuer Fahrzeuge** (§ 1b UStG) an Abnehmer **ohne** Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gesondert ein.

Bitte tragen Sie in Zeile 40 die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer und Unternehmer außerhalb ihres Unternehmens ein (§ 2a UStG). Zum Vorsteuerabzug beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 79 bis 87.

Übermitteln Sie bitte über die in Zeilen 39 und 40 einzutragenden Umsätze für jede innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs eine **Meldung nach**

der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung an das Bundeszentralamt für Steuern.

Nähere Informationen zu den vorgenannten Verfahren erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de).

Anzahlungen zu steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen sind nicht einzutragen. Der Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) ist im Besteuerungszeitraum der Leistungsausführung anzugeben.

Bitte tragen Sie hier folgende steuerfreie Umsätze ein:

- steuerfreie **Ausfuhrlieferungen** (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a, § 6 UStG) und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a, § 7 UStG) (Zeile 41);
- Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 4 Nummer 2, § 8 UStG), grenzüberschreitende Güterbeförderungen und andere sonstige Leistungen nach § 4 Nummer 3 UStG sowie Vermittlungsleistungen nach § 4 Nummer 5 UStG (z. B. Provisionen im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen) (Zeile 42);
- Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkom-

mens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut oder des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere (Zeile 43);

- Reiseleistungen, soweit die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden (§ 25 Absatz 2 UStG) (Zeile 44).

Diese Umsätze berechtigen zum Vorsteuerabzug. Bitte tragen Sie abziehbare Vorsteuerbeträge in den Zeilen 79 bis 87 ein.

Anzahlungen zu steuerfreien Umsätzen sind nicht einzutragen. Der Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) ist im Besteuerungszeitraum der Leistungsausführung anzugeben.

Zeilen 41 bis 45

Bitte tragen Sie die **steuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzug**, die nicht zum Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 3 UStG gehören, ein.

Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 3 UStG ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG abzüglich

- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind und
- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Bitte tragen Sie in Zeile 46 die steuerfreien Umsätze nach § 4 Nummer 12 UStG aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ein.

Bitte tragen Sie in Zeile 47 die weiteren steuerfreien Umsätze ein. Dies können z. B. Umsätze nach § 4 Nummer 14 UStG aus der Tätigkeit als Arzt oder aus ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit sein.

Tragen Sie bitte nur den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) im Besteuerungszeitraum der Leistungsausführung ein. Ausschließliche Anzahlungen im Besteuerungszeitraum zu steuerfreien Umsätzen tragen Sie bitte nicht ein.

Zeilen 46 bis 48

Bitte tragen Sie in Zeile 49 die **steuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzug**, die zum Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 3 UStG gehören, ein. Dies können z. B. Umsätze nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a UStG aus dem Verkauf von Grundstücken sein, sofern es sich nicht um Hilfsumsätze handelt.

Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 3 UStG ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG abzüglich

- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind und
- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Tragen Sie bitte nur den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) im Besteuerungszeitraum der Leistungsausführung ein. Ausschließliche Anzahlungen im Besteuerungszeitraum zu steuerfreien Umsätzen tragen Sie bitte nicht ein.

Zeile 49

Inneregemeinschaftliche Erwerbe

Bitte tragen Sie in Zeile 50 die steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerbe im Sinne des § 4b und § 25c UStG ein.

Steuerbefreit ist der innergemeinschaftliche Erwerb

- bestimmter Gegenstände, deren Lieferung im Inland steuerfrei wäre (§ 4b Nummer 1 und 2 UStG),
- der Gegenstände, deren Einfuhr im Inland steuerfrei wäre (§ 4b Nummer 3 UStG),
- von Gegenständen, die der Unternehmer für Umsätze verwendet, für die der Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 3 UStG nicht eintritt (§ 4b Nummer 4 UStG), und

- von Anlagegold (§ 25c Absatz 1 Satz 1 UStG).

Bitte tragen Sie hier die folgenden Umsätze ein:

- steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe im Sinne des § 1a UStG, die dem allgemeinen Steuersatz von 19 % (§ 12 Absatz 1 UStG) unterliegen (Zeile 51);
- steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe, die dem ermäßigten Steuersatz von 7 % (§ 12 Absatz 2 UStG) unterliegen (Zeile 52);
- steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe, die einem anderen Steuersatz unterliegen (z. B. 16 %, Zeile 54).

Zeilen 50 bis 56

Bitte tragen Sie in Zeile 53 die steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe ein, die dem ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) unterliegen. Diesem Steuersatz unterliegen ausschließlich die innergemeinschaftlichen Erwerbe von

- Solarmodulen,
- wesentlichen Komponenten für den Betrieb einer Photovoltaikanlage und
- Speichern, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern

durch den Betreiber einer Photovoltaikanlage.

Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,
- Wohnungen sowie
- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte

Abschnitt 12.18 UStAE.

Sie müssen innergemeinschaftliche Erwerbe in dem Besteuerungszeitraum erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird; spätestens jedoch in dem Besteuerungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt (§ 13 Absatz 1 Nummer 6 UStG).

Tragen Sie in Zeile 55 bitte den steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeugs ein, das Sie im Rahmen Ihres Unternehmens von einer Person ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (insbesondere von einer Privatperson) bezogen haben. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt auch dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem anderen Unternehmer an Sie geliefert wurde.

Haben Sie hingegen das neue Fahrzeug außerhalb Ihres Unternehmens (z. B. als Privatperson oder als Unternehmer für Ihren privaten Bereich) erworben, erklären Sie bitte den innergemeinschaftlichen Erwerb in einem gesonderten Verfahren (sogenannte Fahrzeug-einzelbesteuerung nach § 1b UStG) mit dem Vordruck USt 1 B.

Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG)

Zeile 57

Tragen Sie bitte in Zeile 57 die Lieferungen ein, die den Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind. Die Umsatzsteuer für diese Umsätze schuldet der Unternehmer, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer); ggf. der Lagerhalter als Gesamtschuldner.

Tragen Sie in Zeile 57 bitte nicht die Lieferungen ein, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht. Diese Umsätze tragen Sie bitte in den Zeilen 22, 25 bzw. 31 ein. Zum Vorsteuerabzug beachten Sie bitte die Zeile 82.

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)

Zeilen 59 bis 64

Bitte füllen Sie die Zeile 59 bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften aus, wenn Sie erster Abnehmer sind und der letzte Abnehmer für diese Lieferungen die Steuer schuldet. Bitte tragen Sie die Bemessungsgrundlage (§ 25b Absatz 4 UStG) Ihrer Lieferungen an den letzten Abnehmer ein.

Die hier einzutragenden Umsätze übermitteln Sie bitte auch in **Zusammenfassenden Meldungen** an das Bundeszentralamt für Steuern. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 40.

Die Bemessungsgrundlage und die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Absatz 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, tragen Sie bitte in den Zeilen 60, 61 und 63 ein.

In Zeile 62 tragen Sie bitte die Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) ein, wenn Sie als letzter Abnehmer die Steuer nach § 25b Absatz 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schulden. Diesem Steuersatz unterliegt ausschließlich die Lieferung von

- Solarmodulen
- wesentlichen Komponenten für den Betrieb einer Photovoltaikanlage und
- Speichern, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern

an den Betreiber einer Photovoltaikanlage.

Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,
- Wohnungen sowie
- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte Abschnitt 12.18 UStAE.

Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 79 bis 87.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Hier tragen Sie bitte – vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 13b Absatz 6 UStG – die Umsätze ein, für die Sie die Steuer als Leistungsempfänger schulden:

- sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (Zeile 65);
- unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Absatz 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 66);
- Werklieferungen und die nicht in Zeile 65 einzutragenden sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 67) . Dies gilt auch, sofern Sie als Leistungsempfänger eine juristische Person sind;
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 67). Dies gilt auch, sofern Sie als Leistungsempfänger eine juristische Person sind;
- Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 67);
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität sowie von Wärme oder Kälte durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 67);
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz durch einen im Inland ansässigen Unternehmer, wenn Sie als Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Gas im Sinne des § 3g UStG sind (Zeile 67);
- Lieferungen von Elektrizität eines im Inland ansässigen Unternehmers, wenn der liefernde Unternehmer und Sie als Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind; nicht hierunter fallen Betreiber von Photovoltaikanlagen (Zeile 67);
- Übertragung der in § 13b Absatz 2 Nummer 6 UStG bezeichneten sogenannten CO₂-Emissions-, Gas- und Elektrizitätszertifikate (Zeile 67);
- Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Gegenstände, insbesondere Altmetalle und Schrott (Zeile 67);

- Lieferungen der in der Anlage 4 zum UStG aufgeführten Metalle, wenn die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Metalle in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 67);
- Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind, der selbst solche Leistungen erbringt (Zeile 67);
- Lieferungen von Gold in der in § 13b Absatz 2 Nummer 9 UStG bezeichneten Art (Zeile 67);
- Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Gegenstände in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 67);
- sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, wenn Sie ein Unternehmer sind, Ihre Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistung in deren Erbringung besteht und Ihr eigener Verbrauch dieser Leistung von untergeordneter Bedeutung ist (sogenannter Wiederverkäufer) (Zeile 67).

Die Steuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt. Vereinahmen Sie das Entgelt oder ein Teil des Entgelts, bevor die Leistung oder Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

Folgende Unternehmer schulden ebenfalls die Steuer:

- Kleinunternehmer (§ 19 UStG),
- pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und
- Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze tätigen.

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vergleichen Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 79 bis 87.

Die von Ihnen erbrachten Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet, tragen Sie bitte in Zeile 70 (vergleiche Erläuterungen zu Zeile 70) ein.

Zeilen 65 bis 68

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Tragen Sie bitte in Zeile 69 die in Abschnitt C berücksichtigten Umsätze ein, für die Sie zulässigerweise nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung verzichtet haben (z. B. für Grundstücksvermietungen nach § 4

Nummer 12 UStG) und für die Sie als leistendes Unternehmen die Steuer schulden. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, tragen Sie bitte ausschließlich in Zeile 70 ein.

Zeile 69

Zeile 70	Tragen Sie bitte in Zeile 70 Ihre im Inland ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze nach § 13b Absatz 1 und 2 UStG ein, für die Ihr Leistungsempfänger die	Umsatzsteuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet. Die in Zeile 70 einzutragenden Umsätze geben Sie bitte <u>nicht</u> in Abschnitt C an.

Zeilen 71 und 72	Tragen Sie bitte in den Zeilen 71 und 72 Umsätze ein, die im Sinne des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG und § 3c Absatz 4 Sätze 1 und 2 UStG folgende Voraussetzungen erfüllen: – Sie als leistender Unternehmer haben Ihren Sitz, Ihre Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat und – der Gesamtbetrag der Entgelte der an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen sowie des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs in das übrige Gemeinschaftsgebiet hat den Betrag von 10.000 € im Jahr 2023 nicht überschritten. Die Entgelte der an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen	und auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen sowie des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs in das übrige Gemeinschaftsgebiet tragen Sie bitte bis zum Gesamtbetrag von 10.000 € in Zeile 71 ein und <u>zusätzlich</u> in Abschnitt B oder C . Im Falle des Verzichts auf das Recht der Besteuerung dieser Umsätze im Inland nach § 3a Absatz 5 Sätze 4 und 5 sowie § 3c Absatz 4 Sätze 2 und 3 UStG versteuern Sie diese Umsätze in anderen EU-Mitgliedstaaten und tragen diese bitte bis zum Gesamtbetrag von 10.000 € in Zeile 72 ein. Überschreitet der Umsatz im Jahr 2024 den Betrag von 10.000 €, tragen Sie den Betrag ab dem Umsatz, der zur Überschreitung geführt hat, bitte in Zeile 75 ein. Wurde der Gesamtbetrag von 10.000 € im Jahr 2023 überschritten, tragen Sie die Umsätze bitte <u>nicht</u> in den Zeilen 71 und 72, sondern insgesamt in Zeile 75 ein.

Im Jahr 2023 Summe oben genannter Umsätze nicht mehr als 10.000 € und kein Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 UStG bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG

Im Jahr 2024 nicht mehr als 10.000 € und kein Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG	Zeile 71

Im Jahr 2024 nicht mehr als 10.000 € und Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG	Zeile 72

Im Jahr 2024 mehr als 10.000 € und kein Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG	Zeile 71 und 75

Im Jahr 2024 mehr als 10.000 € und Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG	Zeile 72 und 75

Im Jahr 2023 Summe oben genannter Umsätze nicht mehr als 10.000 € und Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 UStG bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG

Im Jahr 2024 nicht mehr als 10.000 €	Zeile 72

Im Jahr 2024 mehr als 10.000 €	Zeile 72 und 75

Im Jahr 2023 Summe oben genannter Umsätze mehr als 10.000 €

Im Jahr 2024 nicht mehr als 10.000 €	Zeile 75

Im Jahr 2024 mehr als 10.000 €	Zeile 75

Zeile 73	Tragen Sie bitte in Zeile 73 die nach § 1 Absatz 1a UStG nicht steuerbaren Umsätze aus einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ein. Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt vor, wenn – die wesentlichen Grundlagen eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen übertragen werden und – der Erwerber die unternehmerische Tätigkeit des Veräußerers fortsetzt.	Bei einer unentgeltlichen Übertragung eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs tragen Sie hier bitte eine "0" ein. Übersenden Sie dem Finanzamt gesondert eine Kopie des Vertrags über die Geschäftsveräußerung im Ganzen und teilen folgende Angaben zum Erwerber mit: – Name, – die Anschrift sowie – (falls bekannt) das zuständige Finanzamt und die Steuernummer.

Tragen Sie in Zeile 74 bitte die nach § 3a Absatz 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen ein, für die die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat von einem dort ansässigen Leistungsempfänger geschuldet wird. Über die in	Zeile 74 einzutragenden sonstigen Leistungen übermitteln Sie bitte Zusammenfassende Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 40.	Zeile 74
Tragen Sie bitte in Zeile 75 die übrigen von Ihnen ausgeführten nicht steuerbaren Umsätze ein, deren Leistungsort nicht im Inland liegt und die der Umsatzsteuer unterliegen würden, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Hierzu gehören auch – Telekommunikationsleistungen, – Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, – auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen und alle übrigen am Ort des Verbrauchs ausgeführten sonstigen Leistungen sowie – innergemeinschaftliche Fernverkäufe, die ein Unternehmer an Nichtunternehmer mit Sitz,	Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausführt. Ausgenommen sind die Umsätze des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG sowie des § 3c Absatz 4 Sätze 1 und 2 UStG. Beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 71 und 72. Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze geben Sie bitte hier <u>nicht</u> an. Nicht steuerbare Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen müssen Sie jedoch in der Zeile 73 eintragen. Andere nicht steuerbare Umsätze (z. B. nicht steuerbare Umsätze zwischen Unternehmensteilen) sind <u>nicht</u> zu erklären.	Zeile 75
Eintragungen nehmen Sie bitte in Zeile 77 für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr vor, für die die Voraussetzungen für eine niedrige	Steuereinfestsetzung oder einen (Teil-)Erlass vorliegen. Geben Sie nur die Entgelte an, die auf den jeweiligen inländischen Streckenanteil entfallen.	Zeile 77
Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz geändert, müssen Sie den dafür geschuldeten Steuerbetrag nach § 17 Absatz 1 Satz 1 UStG berichtigen. Die Änderungen tragen Sie bitte bei den Bemessungsgrundlagen der jeweiligen Umsätze ein. Erfolgt die Änderung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG, weil das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist, tragen Sie die Minderung der Bemessungsgrundlage bitte <u>zusätzlich</u> in Zeile 78 ein. Folgende Änderungen der Bemessungsgrundlage tragen Sie bitte hier <u>nicht</u> ein:	– Änderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG (innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet), – Änderungen im Fall der Steuerschuld des Auslagerers (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG) und – Änderungen bei der Lieferung an den letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b UStG). Die Berichtigung der Bemessungsgrundlage nehmen Sie bitte in dem Besteuerungszeitraum vor, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist (§ 17 Absatz 1 Satz 8 UStG).	Zeile 78

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Informationen zur Vergütung von ausländischen Vorsteuerbeträgen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de).	satz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 81);	Zeilen 79 bis 87
Folgende Vorsteuerbeträge können Sie unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG in den jeweils genannten Zeilen eintragen: – Die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 79); – die in einer Kleinbetragsrechnung enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 79); – die Umsatzsteuer für im Inland nach § 3d Satz 1 UStG bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 80); – die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Ab-	– die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Zeilen 22 bis 31 und zu Zeile 57 (Zeile 82); – die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des § 13b Absatz 1 und 2 UStG, die Sie als Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 UStG schulden (bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Zeilen 65 bis 68); eine Eintragung ist nur möglich, wenn die Leistungen für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 83); – nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kalenderjahr	

- 45.000 € nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 84);
- die Steuer, die auf die Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeugs für Sie als Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2a UStG oder als Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG entfällt (Zeile 85). Der Vorsteuerabzug ist nur bis zu dem Betrag zulässig, der für die nachfolgende innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre. Sie können die Vorsteuer erst mit der Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeugs geltend machen (§ 15 Absatz 4a UStG). In diesen Fällen tragen Sie bitte das Entgelt für die innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs in Zeile 40 bzw. bei Kleinunternehmern in

Zeile 38, 39 oder 40 ein;

- bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Zeilen 59 bis 64) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Absatz 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 86).

Vorsteuerbeträge, die auf Erhöhungen und Minderungen des Entgelts entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer müssen Sie jeweils berücksichtigen.

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die Sie zu weniger als 10 % für Ihr Unternehmen nutzen, ist generell nicht möglich (§ 15 Absatz 1 Satz 2 UStG).

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines einheitlichen Gegenstands, der sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzt wird, beachten Sie bitte Abschnitt 15.2c Absatz 2 und Abschnitt 15.6a UStAE.

Zeile 88

Hat sich die Bemessungsgrundlage für den Vorsteuerabzug für den an Ihr Unternehmen ausgeführten Umsatz geändert, müssen Sie den Vorsteuerabzug nach § 17 Absatz 1 Satz 2 UStG berichtigen.

Erfolgt die Änderung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG, weil das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist, tragen Sie die Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bitte zusätzlich in Zeile 88 ein.

Folgende Änderungen des Vorsteuerabzugs tragen Sie bitte nicht in Zeile 88 ein:

- Änderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG (innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für

die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet),

- Änderungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 UStG (Einfuhrumsatzsteuer),
- Änderungen im Fall der Steuerschuld des Auslagerers (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG) und
- Änderungen bei der Lieferung an den letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b UStG).

Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nehmen Sie bitte in dem Besteuerungszeitraum vor, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist (§ 17 Absatz 1 Satz 8 UStG).

Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)

Zeilen 89 bis 101

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut oder bei einer sonstigen Leistung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, berichtigen Sie bitte den Vorsteuerabzug. Dies gilt auch für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei einer Änderung der Verhältnisse machen Sie bitte folgende Angaben:

- Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremden Grund und Boden sowie damit zusammenhängende sonstige Leistungen mit einem Berichtigungszeitraum von zehn Jahren: Eintragung einer „1“ in Zeile 90 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 98.
- Bei übrigen sonstigen Leistungen und Wirtschaftsgütern, die nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden (z. B. Anlagevermögen) mit einem Berichtigungszeitraum von fünf

Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung: Eintragung einer „1“ in Zeile 91 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 99.

- Bei Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind: Eintragung einer „1“ in Zeile 92 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 100.

Bitte tragen Sie den Grund für die Änderung der Nutzungsverhältnisse in den Zeilen 93 bis 97 ein. Bei mehreren Berichtigungsobjekten tragen Sie bitte die Summe der Berichtigungsbeträge ein. Zu Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs beachten Sie bitte § 44 UStDV.

Erläutern Sie bitte die Berechnung der Vorsteuerberichtigungsbeträge und die Bezeichnung des Wirtschaftsguts (bei Grundstücken und Gebäuden deren Lage) bzw. der sonstigen Leistung in einer Anlage, die Sie Ihrem Finanzamt gesondert übermitteln.

Beispiel 1

Der Unternehmer hat im Kalenderjahr 2021 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1. Dezember 2021 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60.000 € hat er in Höhe von 30.000 € abgezogen.

Ab Juli 2024 wird das gesamte Gebäude steuerpflichtig vermietet. Aufgrund der insgesamt steuerpflichtigen Vermietung muss der Unternehmer in Zeile 90 eine „1“ eintragen und kann 1.500 € Vorsteuer für das Kalenderjahr 2024 in Zeile 98 geltend machen.

Berechnung: 60.000 € Vorsteuer : 120 Monate Berichtigungszeitraum = 500 € monatliche Berichtigung; bereits im Kalenderjahr 2021 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit 250 € x 6 Monate (Juli bis Dezember 2024) = 1.500 €.

Beispiel 2

Der Unternehmer hat Anfang Oktober 2022 eine Maschine erworben, die er zur Hälfte zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen und zur Hälfte zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, verwendet. Der Unternehmer zieht die hierauf entfallende Vorsteuer von 24.000 € in Höhe von 12.000 € ab.

Am 11. Dezember 2024 veräußert der Unternehmer die Maschine steuerpflichtig. Dieser Verkauf führt zu einer einmaligen Berichtigung des Vorsteuerabzugs in Höhe von 6.800 €. Dieser Betrag ist in Zeile 99 als Vorsteuer einzutragen. Zusätzlich ist in Zeile 91 eine „1“ einzutragen.

Berechnung: 24.000 € Vorsteuer : 60 Monate Berichtigungszeitraum = 400 € monatliche Berichtigung; bereits im Kalenderjahr 2022 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit 200 € x 34 Monate restlicher Berichtigungszeitraum (Dezember 2024 bis September 2027) = 6.800 €.

Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

Wenn in einem vorangegangenen Kalenderjahr die Anwendung der Regelbesteuerung oder der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) erfolgte und in diesem Kalenderjahr die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) angewandt wird, tragen Sie in Zeile 114 bitte folgende Steuer- und Vorsteuerbeträge ein:

- die Steuerbeträge, die auf den Zeitraum der Regelbesteuerung entfallen und aufgrund der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) erst im Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung entstanden sind;
- die anzurechnenden Steuerbeträge für vor dem Wechsel zur Kleinunternehmer-Regelung verein-

nahmte und versteuerte Anzahlungen für Umsätze, die erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt worden sind;

- Vorsteuerbeträge, für die die Voraussetzungen zum Abzug nach § 15 UStG erst im Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung erfüllt sind;
- die Steuerbeträge, die sich aufgrund einer Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG für die Umsätze ergeben, die vor dem Wechsel zur Kleinunternehmer-Regelung ausgeführt und bereits versteuert wurden.

Zeile 114

Vorauszahlungssoll ist die Summe der angemeldeten bzw. festgesetzten Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/Überschüsse aus dem Voranmeldungsverfahren einschließlich der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung. Ob die Vorauszahlungen bereits entrichtet sind oder ob das Finanzamt einen Überschuss bereits ausgezahlt hat, ist für das Vorauszahlungssoll ohne Bedeutung.

In den Fällen, in denen bereits eine Festsetzung der Umsatzsteuer für den Besteuerungszeitraum erfolgt ist, tragen Sie bitte die bisher festgesetzte Umsatzsteuer als Vorauszahlungssoll ein.

Aufgrund der Umsatzsteuererklärung kann sich eine Abschlusszahlung ergeben. Diese Zahlung ist einen

Monat nach Eingang der Steuererklärung fällig.

Zur Berechnung der **Abschlusszahlung** bzw. des **Erstattungsanspruchs** aufgrund der Umsatzsteuererklärung mindern Sie bitte die **verbleibende Umsatzsteuer** bzw. den **verbleibenden Überschuss** um das Vorauszahlungssoll für das Kalenderjahr.

Ein Erstattungsanspruch wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne gesonderten Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünschen Sie eine **Verrechnung** oder besteht eine **Abtretung**, tragen Sie bitte in **Zeile 18** eine „1“ ein. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, fügen Sie diese bei oder reichen Sie diese nach.

Zeilen 117 bis 119

Umsatzsteuer-Voranmeldung

— Eingangsstempel —

11

Steuernummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

An das Finanzamt

30

Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

Voranmeldungszeitraum

bei monatlicher Abgabe bitte hier ankreuzen

bei vierteljährlicher Abgabe bitte hier ankreuzen

X

Januar

X

Mai

X

September

X

I. Kalendervierteljahr

X

Februar

X

Juni

X

Oktober

X

II. Kalendervierteljahr

X

März

X

Juli

X

November

X

III. Kalendervierteljahr

X

April

X

August

X

Dezember

X

IV. Kalendervierteljahr

Berichtigte Anmeldung

10

1 = Ja

Belege (z. B. Verträge, Rechnungen) sind beigelegt bzw. werden gesondert eingereicht

22

1 = Ja

Wechsel von der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) zur Regelbesteuerung
Datum des Wechsels

70

Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer

Steuer

EUR

EUR

Ct

A. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Steuerpflichtige Umsätze

zum Steuersatz von 19 %

81

zum Steuersatz von 7 %

86

zum Steuersatz von 0 %

87

zu anderen Steuersätzen

35

36

Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

77

Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkoholische Flüssigkeiten, z. B. Wein)

76

80

B. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug

Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b UStG)

an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

41

Steuernummer		- 2 -	
		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer
		EUR	EUR Ct
20	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	44	
21	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49	
Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug			
22	z. B. Ausfuhrlieferungen , Umsätze nach § 4 Nummer 2 bis 7 UStG	43	
Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug			
23	z. B. Umsätze nach § 4 Nummer 8 bis 29 oder § 19 Absatz 1 UStG	48	
C. Innergemeinschaftliche Erwerbe			
Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe			
24	von bestimmten Gegenständen und Anlagegold (§§ 4b und 25c UStG)	91	
Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe			
25	zum Steuersatz von 19 %	89	
26	zum Steuersatz von 7 %	93	
27	zum Steuersatz von 0 %	90	
28	zu anderen Steuersätzen	95	98
29	neuer Fahrzeuge (§ 1b Absatz 2 und 3 UStG) von Lieferanten ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zum allgemeinen Steuersatz	94	96
D. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)			
30	Sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Absatz 1 UStG)	46	47
31	Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Absatz 2 Nummer 3 UStG)	73	74
32	Andere Leistungen (§ 13b Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 bis 12 UStG)	84	85
E. Ergänzende Angaben zu Umsätzen			
33	Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG)	42	
34	Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet	60	
35	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gemäß § 18b Satz 1 Nummer 2 UStG	21	
36	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45	
37	Umsatzsteuer (Summe der Zeilen 13 bis 18 und 25 bis 32)		
F. Abziehbare Vorsteuerbeträge und Berichtigung des Vorsteuerabzugs			
38	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Absatz 5 UStG)		66
39	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG)		61
40	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG)		62

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer	
	EUR	EUR	Ct
41 Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UStG)		67	
42 Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23a UStG)		63	
43 Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG (§ 15 Absatz 4a UStG)		59	
44 Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)		64	
45 Verbleibender Betrag (Zeile 37 abzüglich der Zeilen 38 bis 44)			
G. Andere Steuerbeträge			
46 Steuer infolge des Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen und ähnlichem wegen Steuersatzänderung		65	
47 In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Absatz 4 Satz 2, § 17 Absatz 1 Satz 7, § 25b Absatz 2 UStG oder von einem Auslagerer oder Lagerhalter nach § 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG geschuldet werden		69	
H. Vorauszahlung/Überschuss			
48 Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss (Summe der Zeilen 45 bis 47)			
49 Abzug der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung (in der Regel nur in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums auszufüllen)		39	
50 Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung Verbleibender Überschuss – bitte dem Betrag ein Minus voranstellen – (Bitte in jedem Fall ausfüllen)		83	
I. Ergänzende Angaben zu Minderungen nach § 17 Absatz 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG			
51 Minderung der Bemessungsgrundlage (in den Zeilen 13 bis 18 enthalten)	50		
52 Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (in der Zeile 38 aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG) sowie in den Zeilen 42 und 43 enthalten)		37	
J. Sonstige Angaben			
Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.			
53 Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten. Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem gesonderten Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.	29		1 = Ja
54 Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z. B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen . Ein gegebenenfalls verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.	26		1 = Ja
55 Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „ Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung “ zu kennzeichnen ist.	23		1 = Ja
Datenschutzhinweis: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO und der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.			
56			
Datum, Unterschrift			

Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2025

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung	UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	UStAE = Umsatzsteuer-Anwendungserlass	UStG = Umsatzsteuergesetz

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung des Vorjahres sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Absatz 1 Satz 1 UStG in Verbindung mit § 87a Absatz 6 Satz 1 AO). Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie nach kostenloser Registrierung unter www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt finden Sie Programme zur elektronischen Übermittlung. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Neu!

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient der eindeutigen Identifizierung von juristischen Personen, Personenvereinigungen und natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Sie wird schrittweise vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Tragen Sie die Wirtschafts-Identifikationsnummer in Zeile 1 nur ein, wenn diese Ihnen bereits bekannt ist.

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und sehen von Streichungen ab.

Als Bemessungsgrundlagen tragen Sie bitte die Entgelte für Umsätze sowie die Anzahlungen für steuerpflichtige Umsätze ein. Bitte berücksichtigen Sie **Entgelterhöhungen** und **Entgeltminderungen** bei den Bemessungsgrundlagen. Kennzeichnen Sie **negative Beträge** durch ein Minuszeichen. Werte in fremder Währung rechnen Sie bitte in Euro um.

Werden Belege (Verträge, Rechnungen usw.) eingereicht, tragen Sie bitte in Zeile 11 eine „1“ ein.

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich.

Haben Sie meldepflichtige grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Warenbewegungen durchgeführt? Dann melden Sie bitte dem Statistischen Bundesamt monatlich die Umsätze dieser Warenbewegungen für die **Intrahandelsstatistik**. Nähere Informationen zur Intrahandelsstatistik erhalten Sie beim Statistischen Bundesamt unter www.destatis.de.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist von Ihnen als Unternehmer oder Ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Wechsel von der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) zur Regelbesteuerung

Zeile 12

Für im Inland ansässige Unternehmer gilt:

Bitte tragen Sie nur in folgenden Fällen das Datum des Wechsels von der Kleinunternehmer-Regelung zur Regelbesteuerung ein, wenn:

- Sie Ihr Unternehmen im laufenden Kalenderjahr gegründet haben und Ihr Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 2 UStG 25.000 € überschreitet (§ 19 Absatz 1 UStG). In diesem Fall tragen Sie bitte das Datum des Umsatzes, mit dem die Grenze in Höhe von 25.000 € überschritten wurde, in Zeile 12 ein.
- Ihr Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 2 UStG im laufenden Kalenderjahr 100.000 € überschreitet (§ 19 Absatz 1 UStG). In diesem Fall tragen Sie bitte

das Datum des Umsatzes, mit dem die Grenze in Höhe von 100.000 € überschritten wurde, in Zeile 12 ein.

- Sie ab Beginn des laufenden Kalenderjahres auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 Absatz 3 UStG verzichten. In diesem Fall tragen Sie bitte in Zeile 12 den 1. Januar 2025 ein. An den Verzicht sind Sie für mindestens fünf Jahre gebunden (§ 19 Absatz 3 UStG).

Hat Ihr Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG) in 2024 den Betrag von 25.000 € überschritten, unterliegen Ihre Umsätze ab dem 1. Januar 2025 der Regelbesteuerung. In diesem Fall tragen Sie bitte in Zeile 12 kein Datum ein.

Neu!

Für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer gilt:

Bitte füllen Sie die Zeile 12 nicht aus. Einen Verzicht

auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung erklären Sie bitte gegenüber dem Mitgliedstaat, in dem Sie ansässig sind.

Steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 13 bis 16

Bitte tragen Sie hier die Bemessungsgrundlagen Ihrer Umsätze und die erhaltenen Anzahlungen ein, für die die Umsatzsteuer entstanden ist. Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die in vollen Euro (ohne Centbeträge) anzugeben sind. Soweit die sogenannte Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Absatz 5 UStG) anzuwenden ist, tragen Sie bitte die hiernach ermittelte Bemessungsgrundlage ein.

Sofern Sie als leistender Unternehmer Umsätze erbracht haben, für die Ihr Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet, tragen Sie diese bitte in Zeile 34 ein. Weitere Erläuterungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers finden Sie in den Hinweisen zu den Zeilen 30 bis 32 und 34.

Bitte tragen Sie hier auch unentgeltliche Wertabgaben ein. Zu den unentgeltlichen Wertabgaben zählen:

- die unentgeltliche Abgabe von Gegenständen,
- die unentgeltliche Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen sowie
- die unentgeltlichen Sachzuwendungen und die sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer.

Bitte tragen Sie auch die Umsätze bei der Lieferung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager ein, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist.

In allen anderen Fällen der Auslagerung – insbesondere, wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist – tragen Sie die Steuerbeträge bitte in Zeile 47 ein.

Bitte tragen Sie die Umsätze und erhaltenen Anzahlungen zum ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) in die Zeile 15 ein. Diesem Steuersatz unterliegen ausschließlich die Lieferung, Installation und unentgeltliche Wertabgabe von

- Solarmodulen,
- wesentlichen Komponenten für den Betrieb einer Photovoltaikanlage und

– Speichern, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, an den Betreiber einer Photovoltaikanlage.

Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,
- Wohnungen sowie
- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden,

installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird. Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte die Abschnitte 3.2 Absatz 3 und 12.18 UStAE.

Änderungen von Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG) für Umsätze, die den vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 geltenden Steuersätzen von 16 % bzw. 5 % unterliegen haben, tragen Sie bitte zusammen mit dem selbst berechneten Steuerbetrag in Zeile 16 zu den Umsätzen ein, die anderen Steuersätzen unterliegen.

Sofern aufgrund besonderer Genehmigung die sogenannte Istbesteuerung (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten) anzuwenden ist, tragen Sie bitte im aktuellen Voranmeldungszeitraum vereinnahmte Beträge für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Umsätze in Zeile 16 ein.

Die Nachbesteuerung von nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten und versteuerten Anzahlungen für nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführte Umsätze, nehmen Sie bitte in Zeile 46 vor. Weitere Erläuterungen zur Nachbesteuerung finden Sie in den Hinweisen zu der Zeile 46.

Im Inland steuerpflichtige Umsätze, die in den besonderen Besteuerungsverfahren nach §§ 18i, 18j oder 18k UStG erklärt werden, tragen Sie hier bitte nicht ein. Informationen zu den besonderen Besteuerungsverfahren erhalten Sie unter www.bzst.de.

Zeilen 17 und 18

Bitte beachten Sie, dass für **land- und forstwirtschaftliche Betriebe**, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Absatz 1 UStG versteuern, Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer getrennt von den sonstigen Umsätzen aufzuzeichnen sind. Tragen Sie diese Entgelte bitte in Zeile 17 ein. Über diese Lieferungen übermitteln Sie bitte zusammenfassende Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern unter www.bzst.de.

Sind Sie Land- oder Forstwirt und versteuern Ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Ab-

satz 1 UStG, tragen Sie bitte Ihre steuerpflichtigen Umsätze von alkoholischen Flüssigkeiten (z. B. Wein) sowie von in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnissen und Getränken in Zeile 18 ein. Bitte mindern Sie die auf die jeweilige Bemessungsgrundlage anzuwendenden Durchschnittssätze (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG; im Kalenderjahr 2025: 19 %) um die zum Zeitpunkt des Umsatzes aktuellen Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge (§ 24 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 UStG). Den danach berechneten Prozentsatz wenden Sie bitte auf die Bemessungsgrundlage an und tragen das Ergebnis als Steuerbetrag ein.

Sind Sie Land- oder Forstwirt und versteuern Ihre Um-

sätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (Regelbesteuerung), tragen Sie diese bitte in den Zeilen 13 bis 16 und 19 bis 23 ein. Sofern nach § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2

UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 600.000 € betragen hat, müssen Sie die Umsätze zwingend nach der Regelbesteuerung versteuern.

Steuerfreie Lieferungen und sonstige Leistungen

Bitte tragen Sie die **steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen** (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6a Absatz 1 und 2 UStG) an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in Zeile 19 ein. Sie müssen steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen in dem Voranmeldungszeitraum erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird; spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf die Lieferung folgt (§ 18b UStG).

Über die in Zeile 19 einzutragenden Lieferungen übermitteln Sie bitte **Zusammenfassende Meldungen** an das Bundeszentralamt für Steuern.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen, die Sie nicht, unrichtig oder unvollständig in der Zusammenfassenden Meldung für den betreffenden Meldezeitraum angegeben haben, sind **steuerpflichtig** (vergleiche Abschnitt 4.1.2 Absatz 2 und 3 UStAE). Tragen Sie diese

bitte ausschließlich in den Zeilen 13 bis 16 bzw. 46 ein. Nähere Informationen zu diesem Verfahren erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern unter www.bzst.de.

Anzahlungen zu steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen tragen Sie bitte nicht ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte nach Leistungsausführung im zutreffenden Voranmeldungszeitraum (§ 18b Satz 2 UStG) an.

Über die in den Zeilen 20 und 21 einzutragenden Umsätze übermitteln Sie bitte für jede innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs eine **Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung** an das Bundeszentralamt für Steuern.

Nähere Informationen zu den vorgenannten Verfahren erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de).

Zeilen 19 bis 21

Tragen Sie bitte in Zeile 22 neben steuerfreien **Ausfuhrleistungen** (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a, § 6 UStG) weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug ein, z. B.:

- Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a, § 7 UStG);
- Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 4 Nummer 2, § 8 UStG);
- grenzüberschreitende Güterbeförderungen und andere sonstige Leistungen nach § 4 Nummer 3 UStG;
- Vermittlungsleistungen nach § 4 Nummer 5 UStG (z. B. Provisionen im Zusammenhang mit Ausfuhr-

lieferungen);

- Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere;
- Reiseleistungen, soweit die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden (§ 25 Absatz 2 UStG).

Anzahlungen zu steuerfreien Umsätzen tragen Sie bitte nicht ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung an.

Zeile 22

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug sind z. B.

- Grundstücksvermietungen nach § 4 Nummer 12 UStG,
- Umsätze nach § 4 Nummer 14 UStG aus der Tätigkeit als Arzt oder aus ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit oder
- Umsätze nach § 19 Absatz 1 UStG als Kleinunternehmer.

Anzahlungen zu steuerfreien Umsätzen tragen Sie bitte nicht ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung an.

Bei den steuerfreien Umsätzen nach § 19 Absatz 1 UStG als **Kleinunternehmer** beachten Sie bitte Folgendes:

Ihre Lieferungen, sonstigen Leistungen und unentgeltlichen Wertabgaben sind nach § 19 Absatz 1 UStG im Inland steuerfrei, soweit der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG)

- im **vorangegangenen** Kalenderjahr **25.000 €**,
- im **laufenden** Kalenderjahr **100.000 €** nicht über-

stiegen hat und

- Sie **nicht** auf die Steuerbefreiung nach § 19 Absatz 3 UStG **verzichtet** haben.

Bereits der Umsatz, der die Grenze in Höhe von 100.000 € im laufenden Kalenderjahr übersteigt, ist nicht mehr nach § 19 Absatz 1 UStG steuerfrei, sondern unterliegt der Regelbesteuerung.

Wenn die unternehmerische Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen haben, unterliegt bereits der Umsatz, der die Grenze in Höhe von 25.000 € übersteigt, der Regelbesteuerung und ist nicht nach § 19 Absatz 1 UStG steuerfrei.

Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 UStG ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG abzüglich

- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind und
- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10

Zeile 23

Neu!

steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.
Für den Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung sind Sie nicht berechtigt,

- die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a UStG) in Anspruch zu nehmen;
- auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG zu verzichten und
- Vorsteuern nach § 15 UStG abzuziehen. Dies gilt auch für Steuerbeträge, die Sie als Kleinunternehmer schulden (unter anderem § 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG, § 13b Absatz 5 UStG).

Wenn Sie als Kleinunternehmer neue Fahrzeuge innergemeinschaftlich liefern, beachten Sie bitte die Er-

läuterungen zu den Zeilen 19 bis 21. Zum Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 43. Wegen der Erklärungspflichten zu innergemeinschaftlichen Erwerben, die für Sie als Kleinunternehmer in Betracht kommen, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 24 bis 29. Hinsichtlich der Umsätze, für die Sie als Kleinunternehmer die Steuer nach § 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG schulden, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 47 und hinsichtlich der Steuerbeträge, die Sie als Kleinunternehmer nach § 13b Absatz 5 UStG schulden, die Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 32.

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Zeilen 24 bis 29 Erklären Sie innergemeinschaftliche Erwerbe bitte in dem Voranmeldungszeitraum,

- in dem die Rechnung ausgestellt wird,
- spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt (§ 13 Absatz 1 Nummer 6 UStG).

Anzahlungen zu innergemeinschaftlichen Erwerben tragen Sie bitte nicht ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte nach dem Erwerb im zutreffenden Voranmeldungszeitraum an.

Die steuerfreien innergemeinschaftliche Erwerbe tragen Sie bitte in Zeile 24 ein.

Steuerbefreit ist der innergemeinschaftliche Erwerb:

- bestimmter Gegenstände, deren Lieferung im Inland steuerfrei wäre (§ 4b Nummer 1 und 2 UStG),
- der Gegenstände, deren Einfuhr steuerfrei wäre (§ 4b Nummer 3 UStG),
- von Gegenständen, die der Unternehmer für Umsätze verwendet, für die der Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 3 UStG nicht eintritt (§ 4b Nummer 4 UStG) und
- von Anlagegold (§ 25c Absatz 1 Satz 1 UStG).

Bitte tragen Sie in Zeile 27 die steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe ein, die dem ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) unterliegen. Diesem Steuersatz unterliegen ausschließlich die innergemeinschaftlichen Erwerbe von

- Solarmodulen,

- für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und
- Speichern, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern,

durch den Betreiber einer Photovoltaikanlage.

Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,
- Wohnungen sowie
- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden,

installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte Abschnitt 12.18 UStAE.

Bei neuen Fahrzeugen liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb selbst dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Erwerben Sie neue Fahrzeuge von Lieferanten ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – insbesondere von „Privatpersonen“ –, tragen Sie die Erwerbe bitte in Zeile 29 ein. Haben Sie hingegen das neue Fahrzeug außerhalb Ihres Unternehmens (z. B. als Privatperson oder als Unternehmer für Ihren privaten Bereich) erworben, erklären Sie bitte den innergemeinschaftlichen Erwerb in einem gesonderten Verfahren (sogenannte Fahrzeug-einzelbesteuerung nach § 1b UStG) mit dem Vordruck USt 1 B.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Zeilen 30 bis 32 Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 13b Absatz 6 UStG tragen Sie bitte folgende im Inland steuerpflichtige Umsätze ein, für die Sie die Steuer als Leistungsempfänger schulden:

- sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (Zeile 30); dies gilt auch, sofern Sie als Leistungsempfänger eine juristische Person sind;

- unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Absatz 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 31); dies gilt auch, sofern Sie als Leistungsempfänger eine juristische Person sind;
- Werklieferungen und die nicht in Zeile 30 einzutragenden sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 32); dies gilt

auch, sofern Sie als Leistungsempfänger eine juristische Person sind;

- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 32); dies gilt auch, sofern Sie als Leistungsempfänger eine juristische Person sind;
- Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, wenn Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 32);
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität sowie von Wärme oder Kälte durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 32);
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz durch einen im Inland ansässigen Unternehmer, wenn Sie als Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Gas im Sinne des § 3g UStG sind (Zeile 32);
- Lieferungen von Elektrizität eines im Inland ansässigen Unternehmers, wenn der liefernde Unternehmer und Sie als Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind; nicht hierunter fallen Betreiber von Photovoltaikanlagen (Zeile 32);
- Übertragung der in § 13b Absatz 2 Nummer 6 UStG bezeichneten sogenannte CO₂-Emissions-, Gas und Elektrizitätszertifikate (Zeile 32);
- Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Gegenstände, insbesondere Altmetalle und Schrott (Zeile 32);
- Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind, der selbst solche Leistungen erbringt (Zeile 32);
- Lieferungen von Gold in der in § 13b Absatz 2 Nummer 9 UStG bezeichneten Art (Zeile 32);
- Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung

auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind und die Summe der Ihnen in Rechnung gestellte Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 32);

- Lieferungen der in der Anlage 4 zum UStG aufgeführten Metalle, wenn Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind und die Summe der Ihnen in Rechnung gestellte Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 32);
- sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, wenn Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind, Ihre Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und Ihr eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist (sog. genannter Wiederverkäufer) (Zeile 32).

Für die in Zeile 30 einzutragenden Umsätze entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

Die Steuer für die übrigen Umsätze entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt.

Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinbart, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist. Abweichend von diesen Grundsätzen entsteht die Steuer bei sogenannten Dauerleistungen für die unter dem ersten und dem dritten Spiegelstrich aufgeführten sonstigen Leistungen spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem sie tatsächlich erbracht werden.

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 42.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Bei **innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften** (§ 25b UStG) füllen Sie bitte

- als erster Abnehmer Zeile 33 aus,
- wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet.

Tragen Sie bitte die Bemessungsgrundlage (§ 25b Absatz 4 UStG) Ihrer Lieferungen an den letzten Abnehmer ein.

Anzahlungen im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts für Lieferungen des ersten Abnehmers (§ 18b Satz 1 Nummer 3 UStG) tragen Sie

bitte nicht ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung (§ 18b Satz 3 UStG) an.

Die Steuer, die Sie als letzter Abnehmer nach § 25b Absatz 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schulden, tragen Sie bitte in Zeile 47 ein (vergleiche Erläuterungen zu Zeile 47). Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 42.

Zeile 33

Tragen Sie bitte als leistender Unternehmer Ihre **im Inland ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze** nach § 13b Absatz 1 und 2 UStG ein, für die Ihr Leis-

tungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet.

Zeile 34

Zeile 35	Tragen Sie bitte Ihre nach § 3a Absatz 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen ein, für die die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat von einem dort ansässigen Leistungsempfänger geschuldet wird. Über die in Zeile 35 einzutragenden sonstigen Leistungen übermitteln Sie bitte Zusammenfassende Meldungen an das Bundes-	zentralamt für Steuern auf elektronischem Weg (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 19 bis 21). Anzahlungen zu diesen sonstigen Leistungen tragen Sie bitte <u>nicht</u> ein. Den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) geben Sie bitte im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung (§ 18b Satz 3 UStG) an.
Zeile 36	Tragen Sie bitte Ihre übrigen nicht steuerbaren Umsätze ein, deren Leistungsort nicht im Inland liegt und die steuerbar wären, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Hierzu gehören auch – Telekommunikationsleistungen, – Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, – auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen und alle übrigen am Ort des Verbrauchs ausgeführten sonstigen Leistungen, – sowie innergemeinschaftliche Fernverkäufe, die ein Unternehmer an Nichtunternehmer mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausführt.	Ausgenommen sind die Umsätze des § 3a Absatz 5 Satz 3 UStG sowie des § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG, die in Abschnitt A (Zeilen 13 bis 16) einzutragen sind. Bitte tragen Sie hier <u>nicht</u> die Umsätze ein, die in den Zeilen 33 bis 35 zu erklären sind. Bitte geben Sie ebenfalls <u>nicht</u> die im Inland ausgeführten, nicht steuerbaren Umsätze an (z. B. Geschäftsveräußerungen im Ganzen, Innenumsätze zwischen Unternehmensteilen). Nicht steuerbare Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen tragen Sie jedoch bitte in der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr ein.

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zeilen 38 bis 42	Sie können nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge abziehen. Zur Vergütung von ausländischen Vorsteuerbeträgen erhalten Sie Informationen beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de). Sie können folgende Vorsteuerbeträge eintragen: – Die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 38); – die in einer Kleinbetragsrechnung enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 38); – bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vergleiche Erläuterungen zu Zeile 33) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Absatz 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 38); – die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; vergleiche Erläuterungen zu Zeile 47 (Zeile 38); – die Umsatzsteuer für im Inland nach § 3d Satz 1 UStG bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 39); – die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 40);	– die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des § 13b Absatz 1 und 2 UStG, die der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 32), wenn die Leistungen für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 41); – nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kalenderjahr 45.000 € nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 42). Bitte berücksichtigen Sie Vorsteuerbeträge, die auf Entgelterhöhungen und Entgeltminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer. Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die Sie zu weniger als 10 % für Ihr Unternehmen nutzen, ist generell nicht möglich (§ 15 Absatz 1 Satz 2 UStG). Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines einheitlichen Gegenstands, den Sie sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch nutzen, vergleiche Abschnitt 15.2c Absatz 2 und Abschnitt 15.6a UStAE.

Als Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2a UStG oder als Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG können Sie die auf die Anschaffung (Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb) eines neuen Fahrzeugs entfallende Umsatzsteuer unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG abziehen. Der Vorsteuerabzug ist nur bis zu dem Betrag zulässig,	den Sie für die nachfolgende innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs schulden würden, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre. Der Abzug ist erst mit der Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeugs (Eintragung in Zeile 21 bzw. bei Kleinunternehmern in Zeile 19 oder 20) zulässig (§ 15 Absatz 4a UStG).	Zeile 43

Bitte berichtigen Sie den Vorsteuerabzug nach Maßgabe des § 15a UStG in Verbindung mit § 44 UStDV.	Handelt es sich bei den Berichtigungsbeträgen um zurückzuzahlende Vorsteuerbeträge, tragen Sie bitte vor dem Betrag ein Minuszeichen ein.	Zeile 44

Beispiel

Der Unternehmer hat im Kalenderjahr 2022 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1. Dezember 2022 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60.000 € hat er in Höhe von 30.000 € abgezogen. Am 2. Juli 2025 wird das gesamte Gebäude steuerfrei veräußert. Die steuerfreie Veräußerung führt zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs in Höhe von 22.250 €. Dieser Betrag ist mit einem Minuszeichen versehen in Zeile 44 einzutragen.

Berechnung: 30.000 € Vorsteuer : 120 Monate Berichtszeitraum = 250 € monatliche Berichtigung x 89 Monate restlicher Berichtszeitraum (Juli 2025 bis November 2032) = 22.250 €.

Andere Steuerbeträge

Bitte tragen Sie in Zeile 46 unter anderem die Nachsteuer aufgrund des Wechsels der Besteuerungsform ein, wenn Sie	dem die Leistung bzw. Teilleistung ausgeführt wird (§ 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG).	Zeile 46
– in einem vorangegangenen Kalenderjahr Kleinunternehmer (§ 19 UStG) waren und – währenddessen Anzahlungen für Umsätze vereinbart haben, die erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt worden sind und nun der Regelbesteuerung oder der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) unterliegen.	Hierbei beachten Sie bitte, dass vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 – der allgemeine Steuersatz von 19 % auf 16 % und – der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt wurde. Wurde eine Leistung erst nach dem 31. Dezember 2024 erbracht, für die Sie eine An- oder Vorauszahlung bereits vor dem 1. Januar 2021 zu 16 % bzw. 5 % versteuert haben, tragen Sie in Zeile 46 bitte eine entsprechende Nachsteuer von 3 % bzw. 2 % ein. Eine Eintragung in den Zeilen 13 bis 18 nehmen Sie bitte <u>nicht</u> vor.	

Beispiel

Ein Softwareunternehmen erhält für die Nutzung eines Programms im Voraus zum 1. Oktober 2020 für eine Laufzeit von fünf Jahren eine Gebühr in Höhe von 10.000 € brutto. Die Laufzeit des Vertrags endet entsprechend zum 30. September 2025.

Bei Vereinnahmung des Entgelts im Oktober 2020 erklärte der Unternehmer den Umsatz mit dem ab dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz von 16 %. Bei Leistungsausführung (30. September 2025) muss der Unternehmer jedoch den ab dem 1. Januar 2021 geltenden Steuersatz von 19 % anwenden. Die entsprechende Nachsteuer in Höhe von 217,33 € ist in Zeile 46 einzutragen.

Berechnung: 1.596,64 € Steuer zu 19 % abzüglich der bereits erklärten und abgeführten Steuer von 1.379,31 € zu 16 % = 217,33 €.

Tragen Sie bitte hier ein:	stabe a Satz 2 UStG) und die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer). Lieferungen, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht, tragen Sie hier bitte <u>nicht</u> ein. Diese Umsätze tragen Sie bitte in den Zeilen 13 bis 16 ein (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 13 bis 16);	Zeile 47
– in Rechnungen unrichtig ausgewiesene Steuerbeträge, die der Unternehmer schuldet (§ 14c Absatz 1 UStG); – in Rechnungen unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge, die der Rechnungsaussteller schuldet (§ 14c Absatz 2 UStG); – Steuerbeträge für Umsätze, die Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind (§ 4 Nummer 4a Satz 1 Buch-	– Steuerbeträge, die der Lagerhalter eines Umsatzsteuerlagers als Gesamtschuldner schuldet (§ 13a	

- Absatz 1 Nummer 6 UStG);
- Steuerbeträge, die der Abnehmer bei einer als steuerfrei behandelten innergemeinschaftlichen Lieferung in den Fällen des § 6a Absatz 4 UStG schuldet;
 - Steuerbeträge, die ein dritter Unternehmer (insbe-

sondere Zentralregulierer) schuldet (§ 17 Absatz 1 Satz 7 UStG);

- Steuerbeträge, die der letzte Abnehmer im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet (§ 25b Absatz 2 UStG).

Abzug der Sondervorauszahlung

Zeile 49	Die festgesetzte Sondervorauszahlung ziehen Sie bitte grundsätzlich in der Voranmeldung für Dezember ab. Wenn Sie im Laufe des Kalenderjahres Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit eingestellt oder auf die Dauerfristverlängerung verzichtet haben, tragen Sie die Sondervorauszahlung bitte im letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums ein, für den die Fristverlängerung gilt.

Ergänzende Angaben zu § 17 UStG

Zeile 51	Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz geändert, berichtigen Sie bitte den dafür geschuldeten Steuerbetrag nach § 17 Absatz 1 Satz 1 UStG. Tragen Sie die Änderungen bitte bei den Bemessungsgrundlagen der jeweiligen Umsätze ein. Erfolgt die Änderung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG, weil das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist, tragen Sie die Minderung der Bemessungsgrundlage bitte <u>zusätzlich</u> in Zeile 51 ein. Folgende Änderungen der Bemessungsgrundlage tragen Sie bitte <u>nicht</u> zusätzlich in Zeile 51 ein: – Änderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG (innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet), – Änderungen im Fall der Steuerschuld des Auslagerers (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG) und – Änderungen bei der Lieferung an den letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b UStG). Die Berichtigung der Bemessungsgrundlage nehmen Sie bitte in dem Voranmeldungszeitraum vor, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist (§ 17 Absatz 1 Satz 8 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 3 UStG).
Zeile 52	Hat sich die Bemessungsgrundlage für Ihren Vorsteuerabzug geändert, berichtigen Sie den Vorsteuerabzug bitte nach § 17 Absatz 1 Satz 2 UStG. Erfolgt die Änderung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG, weil das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist, tragen Sie die Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bitte <u>zusätzlich</u> in Zeile 52 ein. Folgende Änderungen des Vorsteuerabzugs tragen Sie bitte <u>nicht</u> zusätzlich in Zeile 52 ein: – Änderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG (innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet), – Änderungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 UStG (Einfuhrumsatzsteuer), – Änderungen im Fall der Steuerschuld des Auslagerers (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG) und Änderungen bei der Lieferung an den letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b UStG). Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nehmen Sie bitte in dem Voranmeldungszeitraum vor, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist (§ 17 Absatz 1 Satz 8 UStG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 3 UStG).

Sonstige Angaben

Zeilen 53 bis 55	Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und von Ihnen an das Finanzamt zu entrichten. Wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat ausnahmsweise wegen Verrechnungswünschen widerrufen möchten, tragen Sie bitte in Zeile 54 eine „1“ ein. Bitte achten Sie darauf, einen nicht durch die Verrechnung gedeckten Betrag rechtzeitig zu überweisen. Ein Überschuss wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne gesonderten Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünschen Sie eine Verrechnung oder liegt eine Abtretung vor, tragen Sie bitte ausschließlich in Zeile 53 eine „1“ ein. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, fügen Sie diese bitte bei oder reichen Sie sie gesondert ein. Wenn Sie Angaben machen wollen, die über diese Steueranmeldung hinausgehen, tragen Sie bitte in Zeile 55 eine „1“ ein : – für weitere oder abweichende Angaben bzw. Sachverhalte, die berücksichtigt werden sollen, oder

- für Mitteilungen über eine von Ihnen in dieser Steueranmeldung zugrunde gelegte Rechtsauffassung, die nicht der Verwaltungsauffassung entspricht.

Falls Sie eine bestehende Dauerfristverlängerung zurücknehmen möchten, teilen Sie dies dem Finanzamt bitte mit gesondertem Schreiben mit. Tätigen Sie diese Angaben bitte in einer von Ihnen zu erstellenden gesonderten Anlage, welche Sie bitte mit der Über-

schrift **„Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“** kennzeichnen. Angaben zu Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Bankverbindung) tragen Sie hier bitte nicht ein, sondern teilen Sie diese dem Finanzamt bitte gesondert mit. Wenn Sie dieser Steueranmeldung lediglich ergänzende Aufstellungen oder Belege beifügen wollen, nehmen Sie bitte nicht hier, sondern in Zeile 11 eine Eintragung vor.

Antrag auf Dauerfristverlängerung Anmeldung der Sondervorauszahlung (§§ 46 bis 48 UStDV)		— Eingangsstempel —		11
		30		
1	Steuernummer	Zur Beachtung für Unternehmer, die ihre Voranmeldungen vierteljährlich zu übermitteln haben: Der Antrag auf Dauerfristverlängerung ist nicht zu stellen, wenn Dauerfristverlänge- rung bereits gewährt worden ist. Er ist nicht jährlich zu wiederholen. Eine Sonder- vorauszahlung ist nicht zu berechnen und anzumelden.		
2	Wirtschafts-Identifikationsnummer D E 			
3	An das Finanzamt			
4	Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse			
5				
6				
I. Antrag auf Dauerfristverlängerung				
(Dieser Abschnitt ist gegenstandslos, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist.)				
Ich beantrage, die Fristen für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Umsatzsteuer-Vor- auszahlungen um einen Monat zu verlängern.				
II. Berechnung und Anmeldung der Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Kalenderjahr 2025 von Unternehmern, die ihre Voranmeldungen monatlich zu übermitteln haben				
7	Berichtigte Anmeldung	10		1 = Ja
8	1. Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zuzüglich der zu berücksichtigenden Son- dervorauszahlung für das Kalenderjahr 2024		EUR	
9	2. Davon 1/11 = Sondervorauszahlung 2025	38		
III. Sonstige Angaben				
10	Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem gesonderten Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.	29		1 = Ja
11	Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z. B. wegen Verrechnungswünschen) für die Sondervor- auszahlung dieses Jahres widerrufen . Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.	26		1 = Ja
12	Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „ Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung “ zu kennzeichnen ist.	23		1 = Ja
13	Datenschutzhinweis: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung und des § 18 des Um- satzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig. Informationen über die Verar- beitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Fi- nanzamt.			
Datum, Unterschrift				

zum Antrag auf Dauerfristverlängerung/ zur Anmeldung der Sondervorauszahlung

Übermittlung des Antrags auf Dauerfristverlängerung/der Anmeldung der Sondervorauszahlung auf elektronischem Weg

Sie müssen den Antrag auf Dauerfristverlängerung/die Anmeldung der Sondervorauszahlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert übermitteln (§ 48 Absatz 1 Satz 2 UStDV). Informationen hierzu erhalten Sie unter der Internet-Adresse www.elster.de. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall ist der Antrag auf Dauerfristverlängerung/die Anmeldung der Sondervorauszahlung von Ihnen oder Ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Antrag auf Dauerfristverlängerung

Sie können die Fristverlängerung in Anspruch nehmen, wenn das Finanzamt Ihren Antrag nicht ablehnt; ein Bewilligungsbescheid wird nicht erteilt. Die Fristverlängerung gilt solange, bis Sie gegenüber

dem Finanzamt erklären, dass Sie die Fristverlängerung nicht mehr in Anspruch nehmen wollen oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft (§ 46 UStDV).

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Zeile 2

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient der eindeutigen Identifizierung von juristischen Personen, Personenvereinigungen und natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Sie wird schrittweise vom Bun-

deszentralamt für Steuern zugeteilt. Tragen Sie die Wirtschafts-Identifikationsnummer hier nur ein, wenn diese Ihnen bereits bekannt ist.

Anmeldung der Sondervorauszahlung

Zeilen 8 bis 9

Die Fristverlängerung wird bei monatlicher Übermittlung der Voranmeldungen unter der Auflage erteilt, dass während der Geltungsdauer der Fristverlängerung jährlich bis zum 10. Februar eine Sondervorauszahlung angemeldet und entrichtet wird. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Um-

satzsteuer-Vorauszahlungen – ohne Berücksichtigung der Sondervorauszahlung – für das Kalenderjahr 2024 (§ 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 2 UStDV). Ergibt sich bei der Berechnung der Sondervorauszahlung in Zeile 8 ein Überschuss zu Ihren Gunsten, ist die Sondervorauszahlung in Zeile 9 mit 0 € einzutragen.

Beispiel

Unternehmer A hat für das Kalenderjahr 2024 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 39.000 € angemeldet (Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen aus Zeile 49 – Kennzahl 83 – der Umsatzsteuer-Voranmeldungen). In der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2024 (Zeile 48 – Kennzahl 39 – der Umsatzsteuer-Voranmeldung) hat A die Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2024 in Höhe von 5.000 € berücksichtigt.

Zur Berechnung der Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2025 ist die Summe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2024 in Höhe von 39.000 € um die zu berücksichtigende Sondervorauszahlung in Höhe von 5.000 € zu erhöhen. Aus der Bemessungsgrundlage von 44.000 € (einzutragen in Zeile 8) errechnet sich für A eine Sondervorauszahlung von 4.000 € (einzutragen in Zeile 9 – Kennzahl 38).

Haben Sie die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, ist die Summe der Vorauszahlungen dieses Zeitraums in eine Jahressumme umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind hierbei als volle Kalendermonate zu behandeln (§ 47 Absatz 2 UStDV).

Bei Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr ist die Sondervorauszahlung auf der Grundlage der zu erwartenden Vorauszahlungen dieses Kalenderjahres zu berechnen (§ 47 Absatz 3 UStDV). Die Sondervorauszahlung soll der

durchschnittlichen Vorauszahlung eines Kalendermonats entsprechen. Fügen Sie bitte in diesem Fall ein gesondertes Blatt mit kurzer Erläuterung der Berechnung bei.

Die festgesetzte Sondervorauszahlung ist bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums zu berücksichtigen, für den die Fristverlängerung gilt. Der Abzug erfolgt somit grundsätzlich bei der Berechnung der Vorauszahlung für den Monat Dezember.

Sonstige Angaben

Zeile 11	Falls Sie für die zu entrichtende Sondervorauszahlung das SEPA-Lastschriftmandat wegen Verrechnungswünschen ausnahmsweise widerrufen, ist ein durch	die Verrechnung nicht gedeckter Restbetrag zu entrichten.
Zeile 12	Wenn über die Angaben in der Anmeldung der Sondervorauszahlung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte eine „1“ in das Feld ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steueranmeldung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Diese Angaben sind in einer von Ihnen zu erstellenden gesonderten Anlage zu machen, welche mit	der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ zu kennzeichnen ist. Angaben zu Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Bankverbindung) sind nicht hier einzutragen, sondern dem Finanzamt gesondert mitzuteilen. Wenn Sie der Steueranmeldung lediglich ergänzende Aufstellungen oder Belege zu Ihren Eintragungen beifügen wollen, ist keine Eintragung erforderlich.

Unterschrift

Zeile 13	Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag auf Dauerfristverlängerung/die Anmeldung der Sondervorauszahlung zu unterschreiben, sofern diese nicht elektronisch übermittelt werden.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Verfahren ELSTER

Unterabteilungsleiterin III C

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-2818

FAX +49 (0) 30 18 682-4043

E-MAIL IIIC3@bmf.bund.de

DATUM 9. Dezember 2024

- E-Mail-Verteiler U 1 -

BETREFF **Umsatzsteuer; Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -
Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2025**

ANLAGEN **4**

GZ **III C 3 - S 7344/19/10001 :006**

DOK **2024/1007955**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren werden für die Voranmeldungszeiträume ab Januar 2025 die beiliegenden Vordruckmuster eingeführt:

- USt 1 A Umsatzsteuer-Voranmeldung 2025

**- USt 1 H Antrag auf Dauerfristverlängerung und
Anmeldung der Sondervorauszahlung 2025**

- USt 1 E Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2025

**- USt 5 E Anleitung zum Antrag auf Dauerfristverlängerung/zur Anmeldung der
Sondervorauszahlung 2025**

(2) Durch Artikel 25 Nummer 17 i. V. m. Artikel 56 Absatz 7 des Jahressteuergesetzes 2024 vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 die Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 UStG geändert. Dabei werden Umsätze, die bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen erzielt werden, steuerfrei behandelt. Zu den rechtlichen Voraussetzungen zählen nach § 19 Absatz 1 UStG, dass

- der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG) des Vorjahres nicht mehr als 25.000 € betragen hat,
- der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG) des laufenden Kalenderjahres nicht mehr als 100.000 € beträgt und
- auf die Kleinunternehmer-Regelung nicht verzichtet wurde.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind die Umsätze des Unternehmers steuerfrei zu behandeln.

Wird im laufenden Kalenderjahr die Umsatzgrenze in Höhe von 100.000 € überschritten, unterliegt bereits der die Grenze überschreitende Umsatz der Regelbesteuerung. In diesen Fällen hat der Unternehmer das Datum der Überschreitung in Zeile 12 (Kennzahl - Kz. - 70) einzutragen.

Zudem sind neben den Kennzahlen, die für die Regelbesteuerung maßgeblich sind, die steuerfreien Umsätze im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG in der Zeile 23 (Kennzahl - Kz. - 48) zu erklären.

Möchte der Unternehmer auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichten, muss er dies bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den

Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber der Finanzverwaltung erklären. In diesem Fall hat der Unternehmer in Zeile 12 (Kennzahl - Kz. - 70) den 01.01. des Besteuerungszeitraums einzutragen.

Die Erklärung des Verzichts auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung ist unwiderruflich und bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Für die Zeit nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist kann der Unternehmer gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 UStG den Verzicht mit Wirkung von Beginn eines folgenden Kalenderjahres an widerrufen.

Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer kann die Steuerbefreiung nach § 19 Absatz 1 in Anspruch nehmen, wenn

- der inländische Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 2 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € nicht überschritten hat,
- der nach Artikel 288 der Richtlinie 2006/112/EG in der jeweils gültigen Fassung ermittelte Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet, und
- ihm eine gültige Kleinunternehmer-Identifikationsnummer durch den Mitgliedsstaat seiner Ansässigkeit erteilt wurde.

(3) Durch Artikel 25 Nummer 18 i. V. m. Artikel 56 Absatz 7 des Jahressteuergesetzes 2024 vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 das besondere Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat eingeführt (§ 19a UStG). Im Inland ansässige Unternehmer haben somit die Möglichkeit, im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerfreie Umsätze als Kleinunternehmer zu erzielen.

(4) Die auf die jeweilige Bemessungsgrundlage anzuwendenden Durchschnittssätze für Land- und Forstwirte (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG; im Kalenderjahr 2025: 19 %) sind um die zum Zeitpunkt des Umsatzes aktuellen Sätze¹ für pauschalierte Vorsteuerbeträge (§ 24 Absatz 1 Satz 3 i.V.m Satz 1 Nummer 2 UStG) zu vermindern. Der danach berechnete Prozentsatz ist auf die Bemessungsgrundlage anzuwenden und das Ergebnis als Steuerbetrag in der Zeile 18 (Kennzahl - Kz - 76/80) des **Vordruckmusters USt 1 A** einzutragen.

(5) Die übrigen Änderungen in den beiliegenden Vordruckmustern gegenüber den Mustern des Vorjahres dienen der zeitlichen Anpassung oder sind redaktioneller oder drucktechnischer Art.

(6) Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster herzustellen.

(7) Die Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie der Antrag auf Dauerfristverlängerung/die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Absatz 1 Satz 1 UStG und § 48 Absatz 1 Satz 2 UStDV i. V. m. § 87a Absatz 6 Satz 1 AO). Informationen hierzu sind unter der Internet-Adresse www.elster.de erhältlich.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben/Allgemeines zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag
Koszinowski

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

¹ Die Sätze werden jährlich überprüft und wurden durch Artikel 25 Nummer 21 i. V. m. Artikel 56 Absatz 7 des Jahressteuergesetzes 2024 vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 neu bekannt gegeben.